Baltische Monatsschrift.

23. Band.

Neue Folge.

5. Band.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

5A
74.

Riga, 1874.

Verlag von H. Brutzer & Co.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Februar 1875.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
8649

Inhalt.

Vorwort der Redaction. Seite.

Das Johannisfest der Letten (A. Bielenstein) 1

Zur Lage und Frage der ländlichen Arbeiter in Kurland (A. Lieventhal) 47

Zur Hebung der Viehzucht 86

Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst aus dem Jahre 1874 . . . . . 92. 210. 307. 398. 489. 571

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga 104. 213. 382. 475. 581

Burchard Waldis' Leben und Dichten (Oberlehrer C. Sallmann) . . 115. 287

Erwiderung auf die in der „Baltischen Monatsschrift" (1873 Heft I.) erschienene Kritik des Herrn Professors der Theologie Alexander von Oettingen über den ersten Theil der „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" (Paul v. Lilienfeld) 149

Riga in den Jahren 1866–1870 (Friedr. Kleinwächter) 174

Vierte Versammlung des hansischen Geschichts-Vereins zu Bremen (Konstantin Höhlbaum) 190

Die Branntwein-Production in Kurland seit Einführung des neuen Accisegesetzes (Gaston Campenhausen) 225

Aus der Strafrechtspflege in Reval zu Beginn des XVII. Jahrhunderts (O. Riesemann) 254

Claus von Ungern, königl. dän. Statthalter auf Oesel (C. Russwurm) 309. 443

Die Volksmärchen (A Bielenstein) 334

Die 50 ersten Jahre der lettisch-literärischen Gesellschaft (Müller) . . . 361

Zuschrift an die Redaction der „Baltischen Monatsschrift" in Betreff der neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" von Professor Dr. Al. von Oettingen 409

Ueber das vermeintliche Gercike bei Stockmannshof (J. Döring) 422

Project zur Gründung einer baltischen landwirthschaftlichen Association . 457

Notizen: Etwas aus einem alten Schulgesetz (Dr. A. Poelchau) 464

Dr. Victor von Brasch: Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich 470

Historisch-kritische Darstellung der Ausbildung und Wirksamkeit der Manngerichte zur Zeit livländ. Selbstständigkeit (Dr. A. Poelchau) 501

Das lettische Volkslied (Büttner) 545

Erwiderung auf die von dem Herrn Professor der Theologie Al. v. Oettingen an die Redaction der „Baltischen Monatsschrift" gerichtete „Zuschrift" in Betreff der neuesten „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" (Paul v. Lilienfeld). 557

Zur Frage der „Baltischen Association" 567

Berichtigungen 596

Vorwort der Redaction.

Wir freuen uns, unsern Lesern mittheilen zu können, dass die „Baltische Monatsschrift“ in diesem Jahre auch die Sitzungsberichte der „Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst“ bringen wird. Da die einzelnen Hefte künftig um einen halben Bogen stärker sein werden als bisher, so werden diejenigen unserer Leser, welche kein Interesse für diese Publicationen haben, durch Aufnahme derselben in keiner Weise verkürzt.

Die nächsten Hefte werden Arbeiten von den Herren: Oberlehrer Sallmann, Syndicus v. Riesemann, Consulent v. Pentz, Bibliothekar Lossius, Dr. Höhlbaum, Professor Kleinwächter und Anderen bringen.

Die Redaction.

Das Johannisfest der Letten.

Ueber die lettische Mythologie heutzutage etwas zu schreiben ist sehr schwierig, weil alle Basis zu dergleichen Untersuchungen fehlt, es müsste denn sein, dass man eben diese Basis versuchen wollte herzustellen. Ueber lettische Götter und Göttinnen ist zwar immer wieder seit alten Zeiten von Gelehrten und Ungelehrten gesagt und gedichtet worden, aber noch ist nicht einer strenger historischen Kritik unterzogen, was die Einzelnen nach dem Maass ihrer Erkenntniss hierin geirrt haben oder auch nach den gegebenen Grundlagen haben irren müssen. Ehe nicht die historischen Quellen gesichtet und ihre Glaubwürdigkeit und ihr Werth festgestellt ist, schwebt die ganze lettische Mythologie in der Luft. Der poetische Aufbau, den Freunde derselben versuchen, kann poetischen Werth haben, historischen hat er nicht, oder nur sehr fraglichen. Mit Sehnsucht erwarten wir daher die historisch-kritischen Untersuchungen des Dr. Wilh. Mannhardt in Danzig und des Rigischen Stadtbibliothekars G. Berkholz über die Quellen der lett. lith. Götterlehre, wozu uns für das neu begonnene Jahr Aussicht gemacht ist.

Stehen nun diese Hilfsmittel uns hier jetzt noch garnicht zu Gebote, so giebt's doch noch andere, die eher zur Hand sein könnten, das sind die noch im Volke lebenden Traditionen, vulgo Aberglauben genannt, in Wahrheit Reste alten Heidenthums, freilich gemischt mit dazwischen und darüber abgelagerten christlichen Vorstellungen oder christlichen Sitten. Sie werden heutzutage gesammelt, diese Traditionen, und sind es bereits, aber sie liegen noch nicht übersichtlich geordnet dem Auge vor. Also auch dieser Rest

ist nicht so zur Benutzung bereit, wie es für die Behandlung lettisch-mythologischer Fragen wünschenswerth wäre.

Wenn ich es trotzdem wage, einen solchen Stoff hier jetzt zu behandeln, so liegt der Grund in der Thatsache, dass der Pegasus dichterische Gemüther gegenwärtig fortführt ohne Zaum und Zügel, ohne Weg und Bahn, und vielleicht ein besonnenes Wort am Platz ist, um zu fragen nach dem wirklich oder wahrscheinlich Thatsächlichen, unbekümmert um die Gunst oder Ungunst der Menschen.

Balt. Wehstn. 1871, Nr. 8 kommt ein Aufsatz von R. K. betitelt „Kriwe Kriwaito un Romowe" auf das Lihgofest (Lihgo ſwehtki), wo Lihgo gesungen wird (Lihgo dſeedadami) und nennt auch schon den „Gott Lihgo" (Lihgo deews), aber mit einer gewissen Vorsichtigkeit.

Anderthalb, fast zwei Jahre später giebt Balt. Wehstn. 1872, pg. 67, S. K. (Sarrinu-Kahrlis) in einem längeren Aufsatz „druffas iſ muhſu tautas teiſſmu walſts" überschrieben, eine eingehendere Besprechung der Gottheit Lihgo und vindicirt ihr weibliches Geschlecht und somit die, wie S. K. meint, richtigere Namensform Lihga und die Bedeutung einer Göttin der weiblichen Freuden (im Gegensatz des Freuden-Gottes der Männer: Trimps) und insbesondere der Liebe und des Gesanges.

Im Laufe des Winters 1872/73 gingen die theoretischen Meinungen in practische Thaten über, und zum Rigischen lettischen Gesangfest (Juni 1873) ward ein kostbares Banner gestickt, darstellend einen Priester der Lihgo-Gottheit, wie er auf dem Altar derselben (dem „lächelnden Gotte der Liebe und des Gesanges", mag es nun ein Masculinum oder Femininum sein), „unblutige Opfer" darbringt und in der anderen Hand den Eichenzweig trägt als Sinnbild des Friedens und der Eintracht." (B. W. 1873, Nr. 27).

Ueber die wissenschaftliche Richtigkeit obiger Voraussetzungen und Meinungen in Betreff der Gottheit Lihgo müssen wir uns noch das Urtheil vorbehalten bis nach geführter Untersuchung, aber das können wir sofort constatiren, dass Ideen, ganz gleich viel ob richtig oder falsch, Macht und Wirkung üben auf die Gemüther der Menschen. Wer in Riga dem lettischen Gesangfest Juni 1873 beiwohnte, musste mitempfinden den Strom der Begeisterung, der von den Rednern quoll über die Hörer bei Weihung des Banners oder bei Hinweisung auf die Tage der Vorzeit und auf das Bild des greisen Lihgopriesters am Altar mit dem grünen Eichenzweig in der Hand.

Wir appelliren heute nicht an die Gefühle, sondern wollen einen Versuch machen, die historische Wahrheit zu erforschen.

Das sogenannte Lihgofest ist das Johannisfest. Die Lihgolieder ertönen von Rechtswegen einzig und allein am Johannis-Abend.

So müssen wir vor der Frage: ist Lihgo eine Gottheit der Letten gewesen? uns eine andere Frage zunächst vorlegen, die uns auf den Boden von Thatsachen führt. Sind diese festgestellt, so werden sich Folgerungen auch für die Bedeutung von Lihgo ergeben. Die Frage ist:

> Was ist das Wesen des Johannisfestes bei den Letten, so weit sich dasselbe aus den Liedern und Sitten des Volkes ermitteln lässt?

Die fast allgemein bekannten Hauptmomente der Festfeier sind folgende:

Am Johannis-Abend, den 23. Juni, mit oder nach Sonnenuntergang, wenn die häuslichen Arbeiten beschickt sind, wenn das Haus zum Fest geschmückt und der Anzug festlich geordnet ist, ziehen die Mädchen und Frauen truppweise aus allen Gesinden und Höfen, Johannislieder singend, auch in Begleitung verschiedener musikalischer Instrumente, Kuhhörner (taures), Harmonika's u. s. w. in die laue Nacht hinaus. Die Johanniskräuter werden gepflückt zum heilsamen Zauber, Garten und Feldflur wird umzogen. Die kleinen singenden Gruppen sammeln sich zu grösseren Schaaren endlich um die auf hoher Stange lodernde Theertonne, in neuerer Zeit oft am Kruge, wo auch fröhliche Tanzmusik erschallt, und die alte Theertonne besonderen Reiz erhält durch modernes Feuerwerk. Bei der Heimkehr bringen die Mädchen und Frauen armvoll gepflückte Kräuter, die für das Vieh verwahrt werden als heilkräftig und segenbringend. Die Hausfrau dagegen muss die Mägde und Weiber mit gekäster Milch, mit Butter und Käse tractiren. Sie wird dafür nebst dem Hausherrn oder Hausvater besungen und die Ehre des Hauses gerühmt.

Das ist das so in die Augen springende Gerippe der Festfeier. Viele Specialitäten entziehen sich dem ersten Blick. Wir kommen allmählich darauf. Zu dem Zweck müssen wir aber das Einzelne betrachten. Es sind folgende Hauptstücke:

1. die Johanniskräuter (Jahnu sahles),
2. die Umzüge,
3. die grünen Baumzweige, Maien (puschkoschana),
4. das Tractament,
5. das Feuer.

1.

Das Kräutersammeln ist das vorzüglichste Charakteristikum des Johannisfestes. Von allen hier üblich gewesenen Gebräuchen ist dieser der zäheste. Er hat sich erhalten, wo die anderen auch sollten untergegangen sein. Selbst in die Städte hat er sich gezogen, wenngleich in veränderter Gestalt. Welcher Ostseeprovinciale hat nicht von dem Volksfest Rigas am 23. Juni, dem „Kraut-Abend", gehört, an dem Deutsche und Russen und alle Nationen Europas auf ihren Schiffen an der Dünabrücke Theil nehmen.

In der Mitte der schönen Jahreszeit, beim Uebergang des Frühlings zum Sommer, wo die Pflanzenwelt im vollsten Saft und in der vollsten Kraft steht, kurz vor der Heu-Erndte, ehe der Same zu reifen und der Halm wieder zu sterben beginnt, wo die Blumen am duftigsten blühen, abgesehen noch von der wunderbaren Sonnenwende und der kurzen Zaubernacht, von welcher ab das Jahr sich wieder neigt zu Kälte und Finsterniss, zu Leid und Tod des Winters, — da hatte ja der uralte Glaube wohl Grund in den Kräutern und Blumen Segen und Heilkraft zu suchen. (Beiläufig bemerke ich, dass das lettische Wort sahles Gräser, Kräuter, allmählich die engere Bedeutung: Arzenei auch bekommen hat und das einzige lettische Wort für Medicin ist.)

Die lettischen Frauen und Mädchen suchen das Ueppigste und Dufstigste an den Weg- und Feldgrabenrändern, auf den Wiesen und Feldrainen.

Gegen die mannichfaltigen Krankheiten und Gebrechen der Menschen werden Blüthen und Wurzeln gesucht, noch mehr aber zum Besten der Hausthiere. Die Kräuter müssen gesucht werden am Johannis-**Tage** (im allgemeinen Sinne des Worts, wo der Tag mit dem Abend zuvor beginnt nach lettischer wie hebräischer Auffassung), genauer gesagt, in der Johannis-**Nacht** zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Später Gepflücktes ist nicht mehr heilkräftig oder glückbringend,

Wiſa bija Jahnu ſahle,
Ko rauj Jahnu wakarâ;
Ko rauj rihtâ ſaulitê,
Ta wairs leeti nederej'.
(N.-Autz. cf. Büttn. Volksl. Samml. 1726.)

Hauptsächlich gilt der Nutzen den Kühen, den Milch und Fleisch spendenden. Der Johannes selbst wird auf dem Hügel sitzend gedacht mit der Tracht grünen blumigen Grases. Er wird im Liede gebeten in's Gehöft zu kommen und den Stärken seine Gabe zu reichen.

Jahnis ſehd (al. kahpa) kalninâ,
Sahlu naſta (al. u.) mugurâ;
Nahz (al. neſſ), Jahniti, ſehtinâ,
Dohd manahm gohtinahm (al. telitehm)!
(N.-Autz. cf. Büttn. 1586.)

Jahnis ſehd kalninâ
Jahnu ſahle rohzinâ.
Tu, Jahniti, ſilſohbiti (Blauzahn),
Nahz manâ ſehtinâ. (B. 1727.)

Hineingeworfen in den Viehhof („Pfahlland"), machen diese Kräuter die jungen Kühe fruchtbar:

Metam ſahles laidarâ,
Lai telites waiſlojahs;
Zik ſahliſchu, tik teliſchu
Jahna mahtes laidarâ.
(Lenewarden, Balt. Wehſtn. 1873. Nr. 37.)

Also so zahllos wie die Gräser in dem Haufen, so zahllos werden die Rinder der Heerde.

cf. Jahnihts gahja pahr kalninu
Sahlu naſta mugurâ;
Nahz, Jahniti, ſehtinâ,
Dohd manahm telitehm,
Lai aug zik (tik?) telites,
Tik (zik?) ſahlites naſtinâ. (Lubahn.)

Getrocknet sollen diese Kräuter den Kühen heilsam sein nach dem Kalben. Zu dem Zwecke werden sie (in N.-Autz)

mit Malzmehl gebrüht. Zu demselben Gebrauch wird (wohl in neuerer Zeit) am Tag vor Johannis etwas Gras gemäht und besonders getrocknet und verwahrt (N.-Autz). Von den Krankheiten, gegen die die Jahnu sahles ein Präservativ bilden sollen, wird (in Neu-Autz) ausdrücklich noch die Blutseuche genannt. Der allgemeine positive Segen ist reicher Milchertrag. Um ihn zu erhöhen werden in manchen Gegenden (z. B. in Pussen) christliche Segenskräfte zu den altheidnischen gesucht. Die dürren Johanniskräuter werden nämlich auch von Lutheranern in die katholischen Kirchen, an die sich vielfältiger Aberglaube der Lutheraner anschliesst, getragen, damit sie dort geweiht werden.*) Nachmals werden damit kranke Menschen und auch das Vieh geräuchert, letzteres namentlich, ehe es im Frühjahr zum ersten Male auf die Weide getrieben wird. Als Nahrung sollen die Johanniskräuter die Milch der Kühe reichlicher und fetter machen. (Katzdangen.)

In der Nacht kehren die Sängerinnen und Sänger heim, von den Kräutern auf den Hof ausstreuend, was ebenso zur Festfeier gehört, wie das Ausstreuen von gehackten Tannenzweigen oder Kalmus in den Stuben, — und um ihr Käsetractament die Hausfrau bittend. Am Johannistag selbst aber, gegen Abend, werden (in Lubahn) dem von der Weide heimkehrenden Vieh Jahnu sahles auf den Weg gestreut, als zum Schluss des Festtags, wie die Heerden keinen zweiten im Laufe des Jahres haben.

Fragen wir beiläufig nach den Namen der Johanniskräuter, so antwortet das Volkslied, dass kein Unterschied gemacht werde. Alles gehöre dazu, wenn es nur in der Johannisnacht, am Johannisabend gepflückt sei.

Wiſa bija Jahna ſahle,
Ko pluhz Jahna wakarâ.
(Sprohgis, памятники латышскаго народнаго творчества, Вильна, 1868.)

Doch wird auch einzelnes genannt: Beifuss und rother Klee, Wiesenkohl (Cnicus oleraceus) und Teufelsabbiss (Scabiosa succisa), Brunellen (Melampyrum nemorosum), Haberraute (Artemisia abrotanum), Rainfarn (Tanacetum vulgare), blaue (Glocken)blumen von

*) Cf. die Wasserweihe zu Epiphanias und die Speisenweihe zu Ostern in der griechischen Kirche.

der Wiese, und aus dem Garten sogar Sammtblumen und weisse Rosen, aber mehr als alle anderen und immer und immer wieder wird das Farnkraut genannt, das wunderbar blüthenlose in der reichen Blüthenpracht des Frühlings und Sommers. Von goldenem Nebel erzählt das Lied, der in der Johannisnacht sich über das Farnkraut breitet, und von silbernen Blüthen, die in der Johannisnacht am Farnkraut erscheinen. Von rothem Feuer erzählt die Sage, das auf dem Erdboden sich zeige und dem, der es sammle, zu einem Wunderdoctor mache. Dieses rothe Feuer sei die Blüthe des Farnkrautes in dieser Wundernacht.

cf. Wiſa bija Jahna ſahle,
Ko rauj Jahna wakarâje.
Wihboknite (Beifuß), papardite,
Sarkanajs amolitis. (Zimſe, lauka pukes.)

Papardite, lehdſirknite (Wieſenkohl),
Ta ir leela Jahna ſahle u. ſ. w. (N.-Autz.)

Silgalwites (Brunellen), papardites,
Sarkanajs ahboltinſch u. ſ. w. (Kabillen.)

Pawaizaju Jahniſcham,
Kahdu raut pirmu ſahli?
Rau papreekſch Dundur-Jahni (Teufelsabbiß),
Pehz ſarkanu ahbolinu. (B. 1588.)

Sunaburkſchi (Hundepeterſilie), pupurlaukſchi (Dreiblatt, menianthes trifoliata)
Jaunu puiſchu Jahnu ſahles;
Wihfs-krehfliſchi (Rainfarn), Deew-kohzini (Haberraute),
Tahs ir meitu Jahnu ſahles. (Wolmar.)

Santenites, baltroſites,
Jaunu meitu Jahnu ſahles;
Sirgu ſtohbri (Engelwurz, Angelica silvestris), purwu grihſla (Riedgras)
Jaunu puiſchu Jahnu ſahles. (Sprohg.)

Beide letzte Lieder scheinen Spottlieder zu sein auf die Knaben, die von Rechtswegen mit den Johanniskräutern garnichts zu thun haben.

mit Malzmehl gebrüht. Zu demselben Gebrauch wird (wohl in neuerer Zeit) am Tag vor Johannis etwas Gras gemäht und besonders getrocknet und verwahrt (N.-Autz). Von den Krankheiten, gegen die die Jahnu sahles ein Präservativ bilden sollen, wird (in Neu-Autz) ausdrücklich noch die Blutseuche genannt. Der allgemeine positive Segen ist reicher Milchertrag. Um ihn zu erhöhen werden in manchen Gegenden (z. B. in Pussen) christliche Segenskräfte zu den altheidnischen gesucht. Die dürren Johanniskräuter werden nämlich auch von Lutheranern in die katholischen Kirchen, an die sich vielfältiger Aberglaube der Lutheraner anschliesst, getragen, damit sie dort geweiht werden.*) Nachmals werden damit kranke Menschen und auch das Vieh geräuchert, letzteres namentlich, ehe es im Frühjahr zum ersten Male auf die Weide getrieben wird. Als Nahrung sollen die Johanniskräuter die Milch der Kühe reichlicher und fetter machen. (Katzdangen.)

In der Nacht kehren die Sängerinnen und Sänger heim, von den Kräutern auf den Hof ausstreuend, was ebenso zur Festfeier gehört, wie das Ausstreuen von gehackten Tannenzweigen oder Kalmus in den Stuben, — und um ihr Käsetractament die Hausfrau bittend. Am Johannistag selbst aber, gegen Abend, werden (in Lubahn) dem von der Weide heimkehrenden Vieh Jahnu sahles auf den Weg gestreut, als zum Schluss des Festtags, wie die Heerden keinen zweiten im Laufe des Jahres haben.

Fragen wir beiläufig nach den Namen der Johanniskräuter, so antwortet das Volkslied, dass kein Unterschied gemacht werde. Alles gehöre dazu, wenn es nur in der Johannisnacht, am Johannisabend gepflückt sei.

Wiſa bija Jahna ſahle,
Ko pluhz Jahna wakarâ.
(Sprohgis, памятники латышскаго народнаго творчества, Вильна, 1868.)

Doch wird auch einzelnes genannt: Beifuss und rother Klee, Wiesenkohl (Cnicus oleraceus) und Teufelsabbiss (Scabiosa succisa), Brunellen (Melampyrum nemorosum), Haberraute (Artemisia abrotanum), Rainfarn (Tanacetum vulgare), blaue (Glocken)blumen von

*) Cf. die Wasserweihe zu Epiphanias und die Speisenweihe zu Ostern in der griechischen Kirche.

der Wiese, und aus dem Garten sogar Sammtblumen und weisse Rosen, aber mehr als alle anderen und immer und immer wieder wird das Farnkraut genannt, das wunderbar blüthenlose in der reichen Blüthenpracht des Frühlings und Sommers. Von goldenem Nebel erzählt das Lied, der in der Johannisnacht sich über das Farnkraut breitet, und von silbernen Blüthen, die in der Johannisnacht am Farnkraut erscheinen. Von rothem Feuer erzählt die Sage, das auf dem Erdboden sich zeige und dem, der es sammle, zu einem Wunderdoctor mache. Dieses rothe Feuer sei die Blüthe des Farnkrautes in dieser Wundernacht.

cf. Wiſa bija Jahna ſahle,
Ko rauj Jahna wakarâje.
Wihboknite (Beifuß), papardite,
Sarkanajs amolitis. (Zimſe, lauka pukes.)

Papardite, lehdſirknite (Wieſenkohl),
Ta ir leela Jahna ſahle u. ſ. w. (N.-Autz.)

Silgalwites (Brunellen), papardites,
Sarkanajs ahboltinſch u. ſ. w. (Kabillen.)

Pawaizaju Jahniſcham,
Kahdu raut pirmu ſahli?
Rau papreekſch Dundur-Jahni (Teufelsabbiß),
Pehz ſarkanu ahbolinu. (B. 1588.)

Sunaburkſchi (Hundepeterſilie), pupurlaukſchi (Dreiblatt, menianthes trifoliata)
Jaunu puiſchu Jahnu ſahles;
Bihſs-krehſliſchi (Rainfarn), Deew-kohzini (Haberraute),
Tahs ir meitu Jahnu ſahles. (Wolmar.)

Santenites, baltroſites,
Jaunu meitu Jahnu ſahles;
Sirgu ſtohbri (Engelwurz, Angelica silvestris), purwu grihſla (Riedgras)
Jaunu puiſchu Jahnu ſahles. (Sprohg.)

Beide letzte Lieder scheinen Spottlieder zu sein auf die Knaben, die von Rechtswegen mit den Johanniskräutern garnichts zu thun haben.

Ueber das Farnkraut cf. zu dem oben Gesagten:

Wiſa ſahle noſeedeja,
Papardite ween neſeed(e);
Papardite Jahna nakti
Selta miglu nomigloja. (N.-Autz.)
al. Papardite noſeedeja
Paſchâ Jahnu wakarâ. (B. 1593.)

Wiſ' Jahn' ſahl' ſeed,
Papardiſchi ween neſeed.
Papardiſchi Jahn' ſahl',
Ta ſeed Jahn' nakſninâ,
Ta ſeed Jahn' nakſninâ,
Paſchê nakts widinê. (Angermünde.)

Wiſi ſeedi iſſeedeja,
Papahrkſchina neſeedeja.
Papahrd's ſeed Jahna nakti,
Sidrabina ſeedineem. (Lubahn.)

2.

Wir kommen zu dem zweiten Stück der Festbräuche, das sind die Umzüge. Dieselben geschehen oder sind geschehen am Beginn des Johannisabends, gerade beim Sammeln der Kräuter. Sie haben aber ihre besondere Bedeutung und ihren besonderen Zweck. Wenn die Kräuter Segen bringen sollten den Heerden, so die Umzüge den Feldfluren. Jene sollen reichlich Milch und Fleisch geben, diese reichlich Brod zur Nahrung der Hungrigen und Bier von dem Gerstenmalz zum Labsal der Durstigen.

Die Pflege der Heerden ist ja ausschliesslich Sache der Frauen, während (bei den Letten) doch der Mann, (bei den Lithauern ist's etwas anders), mit dem Pfluge das Feld bestellt. Aber der Umzug um die Flur wird hauptsächlich von den Frauen vollzogen, wenn auch daneben von den Hauswirthen berichtet wird, dass sie um den Acker gehen und Zweige stecken. Wesentlich ist es der Zaubersegen der Frauen, der der Mannesarbeit Frucht schafft. Das Lied rühmt die fleissige sorgsame Hausfrau, die die Schritte um das Kornfeld nicht spart, aber verspottet die Träge, die nicht einmal um den nahen Garten die Runde macht.

Kuŗa laba ſaiminecze,
Apeet ſawu rudſulauku;
Kuŗa kada palaiſtuwa,
Ne ap dahrſu neapgahja. (B. 1597.)

Das Lied aber geht weiter und fordert den Johannes selbst auf, wie die Kräuter in den Hof zu bringen, so das Kornfeld zu umreiten. Es wird vom Johannes gesungen, dass er jährlich komme, um das Wohlergehen seiner Kinder zu sehen, namentlich, was sie ässen und tränken und was sie gesät hätten.

Jahnihts nahza par gadiņu
Sawus behrnus apraudſiht,
Ko tee ehda, ko tee dſehra,
Ko eeſehja druwiņâ. (B. 1578.)

Das Lied fordert den Johannes selbst auf das Kornfeld auf schwarzem Ross zu umreiten und dabei von dem Ross zertreten zu lassen das Unkraut, Schmehlgras und Trespe, damit reiner Roggen wachse.

Nem Jahniht, mellu ſirgu,
Apjahj manu rudſulauku!
Iſmin ſmilgas, iſmin lahtſchkas,
Lai aug man tihri rudſi. (N.-Autz. B. 50.)

Das schwarze Ross aber ist ein Symbol der Ueppigkeit, wie ja der kräftige Halm nicht hellgrün, sondern blauschwarz (cf. lth. mele, blaue Farbe) aussieht. Auch von der Laima wird gesungen, dass sie auf schwarzem Ross zum Herrenhof geritten kommt und es ans Treppengeländer bindet, um drinnen Roggen und Gerste zu messen, d. h. Fülle und Reichthum zu spenden. (N.-Autz.)

Beim Umzuge werden (in Lenewarden) die einzelnen Feldfrüchte: Waizen, Hafer, Buchwaizen u. s. w., mit Liedern begrüsst; sie werden befragt, wie Gott ihnen geholfen, und wird des Sturmes gedacht, der gestern die Aehren zur Erde gebeugt.

Lab wakari, kweeſchu (rudſu u. ſ. w.) druwa,
Kà jums Deews palihdſeja?
Wakkar bija leela wehtra,
Lihdſ ſemei lohzijahs. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Die Winterkälte wird theilnehmend erwähnt, wo Eis auf dem Haupte des ährentragenden Roggens gelegen, und das sonnige Schicksal der grannigen Gerste wird gepriesen, die solches Leid nicht zu erdulden brauchte.

Kas kait meesha akotam
Saulitê nelihgoht?
Rudsischami rohgainami
Lebus gal(w)u nognleja.
(B. W. 1873. Nr. 37.)

Oder die auffallenderen Formen des Wachsthums werden unter poetischen Bildern betrachtet, die hängende Erbsenschote und das Köpfchen des Hanfes.

Teesa, teesa, ne melini,
Wezu kauschu walodina:
Sirnihts auga kahsitê,
Kanepite zekulâ. (B. W. Nr. 37.)

Auf den zierlichen Kopfschmuck der schwarzäugigen Bohnenblüthe schaut die junge Frau neidisch, sie hat ja keinen so schönen Kranz als Mädchen im Haar getragen.

Ai, pupiti, mellaziti,
Tawa kohschu wainaziņu!
Es bij meita, man nebija
Tik dischana wainaziņa. (B. W. 37.)

Oder überhaupt die Blüthen der Feldfrüchte werden besungen; es ist ja Blüthezeit, und in der Blüthe bereitet sich die nährende Frucht, deren der Mensch bedarf, auf die er hofft, nach der er auch durch die Festfeier trachtet.

Kahdeem seedeem sirni seed(a)?
Sileem seedeem, sarkaneem(i).
Lihgo, lihgo!
Kahdeem seedeem rudsi seed(a)?
Pelekeem seediņeem.
Lihgo, lihgo! (N.-Autz.)

So wandeln singend die Frauen und Mädchen durch und um die Fluren am Johannisabend. Aber höhere Mächte gehen mit, von denen des Menschen Fülle und Mangel abhängt. Jetzt gehen

diese Mächte segnend durchs Land. Die Laima durchs Haferfeld mit dem Mantel von Haferrispen, und „Gottchen“ selbst durchs Roggenfeld mit der Mütze von Roggenähren.

Laima gahja aufu lauku
Aufu ſkaru mehteliti;
Deewinſch gahja rudſu lauku
Rudſu rohgu zepuriti. (B. 1609.)

Wir sehen eine doppelte Beziehung des alten Johannisfestes, die eine auf die Heerden, die zweite auf die Felder, Viehzucht und Ackerbau bilden die materielle Basis des menschlichen Lebens, und es ist sicher, dass hier der Mensch am ersten seine Abhängigkeit von unsichtbaren Mächten empfunden, sich seiner eignen Machtlosigkeit am ersten bewusst geworden, und dass in den Bräuchen bei Vieh und Feld viel ältere Formen von religiösen Vorstellungen und gottesdienstlichen Handlungen uns aufbewahrt sind, als uns die schriftlichen Denkmäler der Völker von der Religionsgeschichte erzählen. Die Viehzucht aber ist älter als der Ackerbau. Ehe der Mensch sich ansiedelte zur Bestellung eines Feldes oder Gartens, zog er als Nomade umher mit den Heerden, die ihm damals genügend Speise und Kleidung darboten.

Es ist höchst merkwürdig, wie lettische Lieder das Johannisfest als ein Hirtenfest bezeichnen, dann aber zu den Hirten in zweiter Reihe die Ackerleute nennen, und endlich in dritter die jungen Mädchen, die in ihrer Jugend- und Sangeslust das Fest fröhlich feiern, oft nichts mehr von dem Sinne wissend, mit dem die Vorfahren es gefeiert haben.

In Neu-Autz singt man sonderbar von der dreieckigen Mütze des Johannes: in der einen Ecke hüten die Kuhhirten, in der zweiten liegen am nächtlichen Wachtfeuer die Pferdehirten, in der dritten zieht die Hündin ihre Kinder gross.

Jahnitim, brahlitim,
Trij' ſtuhrru zepure.
Weenâ ſtuhrî gani gana,
Ohtrâ gul(a) peegulneeki,
Tai treſchajâ ſtuhritî
Kuna behrnus audſinaja. (N.-Autz.)

Die Hündin und ihre Junge scheinen mir auf den Beginn der Hundstage (ſuna deenas), auf die nahende Brandhitze des Sommers zu deuten.

Vollſtändig findet sich das Register der Entwickelungsstufen in den folgenden Liedern:

Kohpâ, kohpâ, meitiņas,
Lai waram Jahniſchus eelihgoht,
Lihgo, lihgo!
Pirmi gana, pehz araji,
Pehz araju jaunas meitas. (N.-Autz.)

Dieselbe Sache giebt in Frage und Antwort ein Lied aus Mesothen:

Kas tohs Jahņus eelihgoja!
Mufu paſchu zeema laudis
(also es ist nicht fremdländische Sitte, sondern einheimische)
Pirmi gani, pehz araji,
Wiſu pehz jaunas meitas. (B. 1577.)

Daneben hat aber auch eine andere Auffassung dieser Lieder ihre Berechtigung. Der Blick des Volkes reicht schwerlich so weit in die Vergangenheit und hat sich schwerlich zu so abstracten historischen Conceptionen erhoben. Dann sind die dauernden Beziehungen des Festes auf die Heerden, auf die Aecker, auf die fröhliche Jugend zusammengefasst. Eine Variante aus Kokenhusen scheint darauf zu deuten, dass Viehzucht und Ackerbau mit all ihren Mühen, Sorgen, Arbeiten und Liedern den Höhepunkt erreichen am Johannisfest, dass die Hirten die Heerden heimtreibend schon Gräser und Lieder mitbringen, dass etwas später bei sinkender Sonne die Männer vom Felde mit gleichem Segen zum Gehöfte kehren, bis endlich am Abend selbst die Wirthin ihre Lese unter Segenssprüchen hält und das Zauberkraut verwahrt, oder aber bis die Wirthe die Nacht hindurch am Bierkrug das Fest zu Ende feiern.

Kas Jahniti eelihgoja
Wiſu pirmu(-ajâ) wakarâ?
(bei dem Anfang einbrechenden Abends)
Gani Jahni eelihgoja,
Tad araji, ezetaji,

Tad wehl pati ſaimineeze
Paſchâ Jahnu wakarâ,
Paſchâ Jahnu wakarâ
(also nach Einbruch des Abends, nach Sonnenuntergaug, bei Einbruch der Nacht bereits)
Jahnu ſahles laſidama. (Sproh̃g.)

cf. Kas Jahniti eelihgoja?
Gohwu gani eelihgoja,
Tad araji, ezetaji,
Tad wehl ſeena pkahwejini,
Tad wehl paſchi ſaimineeki
Pee galdina ſehdedami. (Lubahn.)

3.

Ehe wir ein drittes Moment der Festfeier betrachten, ich meine das Schmücken von Haus, Stall, Kleete, Feld u. s. w., mit grünen Zweigen, Bäumen (Maien) — puſchkoſchana —, müssen wir uns die Bedeutung der Johannisnacht in den Hauptzügen vergegenwärtigen.

Alle unsichtbaren Mächte sind der Erde und den Menschen dann näher als sonst, die guten **und** die bösen. Nicht bloss „Gottchen“ und die Laima wandeln segnend durch die Flur, machen Gräser und Wurzeln heilkräftig, geben goldenen Thau, der den singend über die Wiese gehenden Mädchen von den blauen Blüthen in die Schuhe fällt,

cf. Pkawas dſeeſmu nodſeedaja
Par pkawinu pahreedama,
Man peebira pilnas kurpes
Silu ſeedu ſelta raſas. (B. 1596.)

und silbernen Regen, dessen Tropfen die Poesie erstarrt wiedersieht in den Perlen und dem Schmelz auf der Krone des Mädchens,

cf. Tew, leepina, plata lapa,
Apfedſ manu wainadſinu;
Jahna nakti leetus lija
Ar ſudraba lahſinu. (M.-Autz.)
(Gen. Pl. od. für d. Dat. — ahm.)

sondern, wenn wir so sagen dürfen, auch „der Teufel ist los.“ Die raganes und burwji, die ſpohki und welli (Zauberinnen und Zauberer, Gespenster und Teufel) gehen um. Sie stehlen weidende Pferde. denen die Aufsicht fehlt. Darum singen die Mädchen zu den Jungen, diese möchten die Pferde im Gebüsch wohl hüten und ja nicht schlafen, Johannes gehe die ganze Nacht umher und habe den Zaum in der Hand, nämlich um die unbewachten Pferde mitzunehmen.

Ai puiſchi, puiſchi,
Glabajeet ſirgus!
Jahnitis kruhmôs,
Semaukti rohkâ. (B. 1599.)

cf. Es jums ſakku, jauni puiſchi,
Jahna nakti negulat!
Jahnis ſehda kruhminôs,
Semauktini rohzinâ. (Kandau.)

cf. Jauni puiſchi, bahleliņi,
Glabajeet kumeliņus!
Jahnit(i)s gahja wiſu nakti,
Semauktiņi rohziņa. (B. 1601.)

Nicht der Ursprung, sondern die Folge solchen Glaubens scheint es zu sein, wenn ein Liedchen andeutet, wie wohl die Mägde den Jungen den Schabernack anthun mögen, ihnen die Pferde von der Weide zu entführen und zu verstecken:

Es nejahtu kumeliņu
Jahņu nakti pegulâ.
Jahņu nakti jaunas meitas
Mekle manu kumeliņu. (B. 1725.)

Um der Sicherheit willen werden (in Samiten) darum auch in der Johannisnacht regelmässig die Pferde in den Stall gestellt und dort mit Grünfutter (ſehkſs) zum Fest regalirt.

Wie die Pferde, so sind die Kühe auf der Weide in Gefahr. Die ragana kommt mit dem Melkeimer aus dem Busch; so müssen die Heerden ernstlich bewacht werden und die Mädchen werden im Liede dazu dringend aufgefordert:

Ai, meitas, meitas,
Glabajeet gohwis!
Ragane kruhmôs,
Slauzene rohkâ. (B. 1600.)

Das Mädchen wagt nicht zu schlafen, sie muss die jungen Kühe schützen, denn schaarenweise sammeln sich nun die raganes.

Neguleju Jahnu nakt'?
Gahj' telischu apwakteht:
Jahnu nakt raganinas
Pulzitês pulzijahs (sic f. pulzejahs). (Sprohg.)

Die Hexen laufen oder fliegen (skreet heisst beides und nach Sprohgis wird gesungen:

Skreij, ragana, schkehrsu gaisu,
Ne manâ sehtinâ!
Fliege Hexe, quer durch die Luft,
Nicht in mein Gehöft herein!)

und wollen in die Höfe zu Mensch und Vieh, um zu schaden und zu verderben.

Dieses Herantreten der überirdischen guten und bösen Gewalten an die Bewohner der Erde in der kürzesten Sommernacht erinnert lebhaft an die längste Winternacht, den anderen Pol des Jahres, die andere Sonnenwende, wo dasselbe gemäss dem dort grösseren und um so geheimnissvolleren Dunkel nur potenzirter in Quantität und Qualität geschieht nach dem Glauben auch des lettischen Volkes. Dort im Winter ists nicht eine Nacht blos, sondern es sind zwölf Nächte von Weihnacht bis Heil. drei König, in denen wunderbar sich Wohl und Weh des neuen Jahres bildet. Schutz und Segen bringende Bräuche giebt es dort massenhaft bis auf den heutigen Tag, und dort namentlich sucht der kurzsichtige Mensch Aufschluss über die Zukunft. Was dort um Weihnachten gefürchtet oder gehofft und geahnt und verkündigt ward, — jetzt um Johannis, in der hellen Klarheit des Sommers sieht der Landmann schon sein Jahresgeschick vor Augen; es hat sich bereits so gut wie erfüllt, die Ernte wenigstens steht vor der Thür. Freilich anderes ist immer noch dunkel und einzelne Spuren von Zukunfts-Erkundung oder Vorbereitung dazu finden sich auch um Johannis. Zum Beispiel flechten die Mädchen am Johannis-Abend einen Kranz von neun

Blumenbüscheln (dewineem kuſchkiſcheem) oder neunerlei Blumen dewinahm pukitehm) und verwahren denselben bis Weihnachten. Da setzen sie Nachts ihn auf den Kopf, und wer ihn holt (im Traume des Mädchens), das ist der künftige Bräutigam.

Oder die Mädchen waschen am Johannis-Abend sich das Gesicht, trocknen es aber nicht ab. Wer ihnen dann im Traum ein Handtuch reicht, das ist der künftige Bräutigam. (Buschhof im Oberlande.)

Oder die Mädchen gehen am Johannis-Abend im Wasser sich spiegeln. Das Jünglingsbild, das sie dann im Wasser erblicken, das deutet auf den künftigen Bräutigam. (Samiten.)

Das ist das Frohe in der Zukunft, worum die Gedanken der Menschen sich drehen, die Heirath. Das andere ist ernst und mit Furcht denken die Menschen daran und doch auch mit Neugier, das ist der Tod. Da werden zur Befriedigung der Neugier vor Sonnenuntergang im Garten Blumen gepflückt und in der Wohnstube in die Ritzen des Querbalkens gesteckt, dem Einen oder Anderen zur Schicksalsbestimmung (par laimi, cf. laime von lemt, das Schicksal bestimmen). Am Johannismorgen sieht man zu: wessen Blume verwelkt ist, der wird in demselben Jahr sterben (Keweln).

Wie Weihnachten so ist Johannis eine Zeit, die dem dienenden Thiere gewissermassen gehört (lohpeem ſawi laiki), wo es sich freuen darf und muss, — daher das festliche Futter, — und wo ihm die stumme Zunge gelöst wird und es sogar seinen Gedanken und Gefühlen in Worten menschlicher verständlicher Sprache Luft machen kann. (Schwarden.)

Die ganze Naturordnung ist gewissermassen aus Rand und Band. Allerdings, wenn es im Liede heisst, dass in der Johannis-Nacht drei Sonnen aufgehen, die eine eine Roggensonne, die andere eine Gerstensonne, die dritte eine reine Silbersonne.

Es redſeju Jahnu nakti
Trihs ſaulites uſlezoht:
Weena rudſu, ohtra meeſchu
Treſcha tihra (al. ſelta,) ſudrabina. (B. 1608.)

so könnte das wohl nur ein poetisches Bild sein und auf die Fülle von Korn und Geld deuten, die aus dem Johannissegen erwächst. Aber wenn in Lenewarden die Jugend aufgefordert wird, in der Johannisnacht nicht zu schlafen, damit sie am Morgen sehe, wie die Sonne rohtajahs:

Jauni puiſchi, jaunas meitas;
Jahna naktî negulat!
Tad rihtâ redſeſeeti,
Kà ſaulite rohtaſees. (B. W. 1873. Nr. 37.)

so ist wirklich der Glaube constatirt, dass die Sonne am Johannismorgen tanze nnd hüpfe (rohtatees von rats, — sich drehen, sich schwingen).

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung wieder zurück zu dem Johannisbrauch mit grünen Laubzweigen Haus, Stall, Feld u. s. w. zu schmücken (puſchkoht ist der Terminus technicus), so hat dieser Brauch den doppelten Zweck, die schädlichen Gewalten, die Hexen und bösen Geister, fern zu halten, dass sie nicht schaden mögen, sodann Segen und Fülle zu spenden, zu vermitteln.

Die grünen Zweige werden über den Stallthüren und in dieselben eingesteckt, desgleichen auf den Pfosten der Hofespforte, über der Hausthür u. s. w., um Krankheiten fern zu halten, als deren Urheber man sich böse Geister oder Zauberer dachte oder noch denkt. (Keweln).

Die Büsche sind verschiedener Art. Zur Abwehr nimmt man gern das Stachlichste und Schmerzendste, Disteln, Kletten (dadſchi), Nesseln. (Grünhof). Selbst die Geister scheinen des Schmerzes fähig. In den Liedern ist die Rede von „Ställen voller Nadeln", an denen die nachtwandelnden Hexen sich erstechen sollen:

Es ſawahm gohtinahm
Adatainu kuhti taiſu,
Lai raganes noduhrahs
Jahnu naktî ſtaigadamas. (B. 1590.)

oder von Ställen, die ungewöhnlicherweise eiserne Riegel oder Schlösser haben, und Dächer voll Nadeln; an ihnen vorbei oder über sie hinweg wird den Hexen der Weg durch die Luft gewiesen:

Skreen, ragana, ſchkehrſu gaiſu,
Ne manâ ſehtinâ!
Man ſehtina dſelſcheem kalta,
Adatahm jumti jumti. (Sprohg.)

Die Nadeln scheinen doch auch auf nichts anderes zu deuten, als auf spitzige, stachelige Gegenmittel, die an- nnd eingesteckt sind gegen den bösen Feind.

Ein anderes Lied droht anderes Verderben: eine schiefe, gewundene Brücke vor dem Stall. Da sollen die Hexen beim ersten Anlauf den Hals brechen:

Schkihbu, greisu tiltu taisu
Raganahm pahri eet,
Lai tahs sawu kaklu lausa
Pirmajâ ssrehjeenâ. (B. 1591. cf. Sprohg.)

Stachliges wird auch auf die Feldfläche (tihrums) gepflanzt, damit Zauberer und Hexen daran sich die Haut abziehen, — wohl behufs Verwandlung, so dass dann die böse Macht mit dem Rock eben aufhöre.

Eestatiju assu dabsi
Tihrumâ,
Burwjeem, raganahm
Plehwatees. (B. 1592.)

Ein milderer Gegenzauber ist ein Apfelbaum, in den Viehhof gepflanzt, der die Hexen anlockt zum Umherklettern und Umhertollen, dass darüber der Weg zum Vieh in den Stall vergessen wird.

Eestatiju ahbeltinu
Laidara widû,
Raganahm schahpstitees
Jahnu nakti staigajoht. (B. 1600.)

Das heilsamste und schützendste von allem Gezweig sind aber die Aeste der Eberesche, die überhaupt eine grosse Rolle in der lettischen Mythologie spielt und, wie ich vermuthe, wegen der Feuerfarbe der Beeren dem Perkun heilig ist, der die Feuer zündenden Blitze nicht bloss zum Verderben, sondern auch zum Segen schleudert. Am Johannisabend geschnitten, sind die Ebereschenzweige kräftig Gespenster und Zauber fern zu halten. Hinter die Querbalken der Wohnstube eingesteckt, vertreiben sie allerlei schädliche Insecten (ehdeji, zirteji, Fresser und Hacker, d. i. Motten und dergleichen. Grendsen.) Ueber den Stallthüren wehren sie den raganas den Eingang. Ist die Eberesche in einem Ameisenhaufen gewachsen, so nimmt man (in N.-Autz) gern den ganzen Baum und stellt ihn in die Klete. Da dient er zur Bewahrung und Mehrung des Wohlstandes, hilft namentlich zu reichem Kornertrag, indem wohl das Gewimmel der Ameisen symbolisch auf die Menge

der Körner deutet, wie ein andermal die Vielheit der Johannisgräser auf die reiche Menge der Rinder.

cf. Zik ſahliſchu, tik teliſchu
Jahna mahtes laidarâ. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Christliches hat sich mit dem Heidnischen vermischt, wo von Ebereschenholz ein Kreuzchen gefertigt und in die Oberlage der Viehställe gesteckt wird zu Schutz und Segen für das Vieh. (Samiten.)

Denselben Dienst thuen Ebereschenzweige dem Acker. In der Tuckumschen Gegend werden sie von den Wirthen selbst um alle Felder gesteckt. So wird die Fruchtbarkeit gemehrt und der Teufel ferngehalten. Am Erbsenfelde werden so die Schoten gemehrt und der Lein wächst dann länger und giebt reichlichere Saat. Aus anderen Gegenden (Goldingen, Katzdangen) wird derselbe Brauch berichtet (labibu iſpuſchkoht, das Getreide schmücken), damit der Rost nicht schade, damit es üppiger wachse, ohne dass gerade Ebereschen genannt werden. Dieser scheint der Zauberbaum vor allen anderen zu sein, und nur vielleicht die Eiche hält ihm mit ihrem Laube am Johannisabend die Waage. Die Eiche ist das Bild der Kraft und Ueppigkeit. So werden bei Samiten Eichenzweige um die Felder gesteckt. In Kokenhusen und Lenewarden wird der Hausvater vom Gesinde mit Eichenlaub bekränzt, während im Liede ihm das Gedeihen der Bienen dabei gewünscht wird.

Es uſliku tehtiņam
Ohſolina wainadſiņ';
Uſzel, Deewiņ, tehtiņam
Labas bites dahrſiņâ. (Sprohg.)

cf. Es uſliku Jahniſcham (= dem Hausvater)
Saſ-ohſola wainaziņu,
Lai Deews dohd Jahniſcham
Labas bites ohſolâ. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Die letztere Variante deutet auf einen Zusammenhang zwischen dem Eichenlaubkranz und dem Eichenstamm, aus dem die Wohnung für die Bienen gehöhlt ist. Dass aber solcher Brauch und Wunsch zum Johannisabend stattfindet, erinnert daran, dass gerade in dieser Sommerzeit die Bienen zu schwärmen pflegen.

Als Zeichen des Dankes für erfahrene freundliche Bewirthung und als Symbol des Segens, der in Haus und Hof bleiben soll,

wird von den scheidenden Johannisabend-Gästen (in Lenewarden) ein Eichenast mitten in den Hofraum eingesteckt.

Es dehſtiju ohſolinu
Paſchâ ſehtas widinei,
Lai tas auga, lai lapoja,
Lihdſ ziteem Jahniſcheem.
(B. W. 1873. Nr. 37.)

cf. Eeſtahdiju ohſolinu
Sawâ lohpu laidarâ,
Lai tas auga, lai lapoja
Lihdſ ziteem Jahniſcheem. (N.-Autz.)

cf. Endlich B. 1595, wo von Johannes gesagt wird, dass er im Eichenwalde Maien für den Petrus (Peterstag) haue.

4.

Ein viertes wesentliches Moment der Festfeier ist das Tractament. Dasselbe wird von der Hausfrau, der Wirthin den Nachts heimkehrenden Hausgenossen, auch etwelchen mitherumschweifenden Gästen, gespendet und besteht wesentlich aus gekäster Milch, Butter und namentlich aus frischem Quarkkäse, also jedenfalls aus dem Ertrage der Heerde und bringt wiederum Segen der Heerde.

Die Wirthin wird in den Liedern aufgefordert, die mit den Zauberkräutern Heimkehrenden zu erwarten; das schallende Lied meldet die Kommenden an und nennt ihr Werk, das Ausstreuen der Jahna ſahles (Johanniskräuter).

Gaidi, gaidi, mahmulite,
Nu nahk tawi Jahna behrni,
Nu nahk tawi Jahna behrni,
Jahna ſahles kaiſidami. (N.-Autz.)

Die schläfrige und schlafende Hausfrau, die dann aber auch im Tractament lässig ist, wird verspottet.

Kas bij laba mahmulite,
Ta gaidija Jahna behrnus;
Kas bij(a) kahda meega zuhka,
Ta eelihda midſenî. (N.-Autz.)

Der freigebigen Wirthin soll der gespendete Käse durch reichen Milchertrag und scheckigen (also für hübsch geltenden) und schlanken Kälbernachwuchs ersetzt werden. Der geizigen Wirthin dagegen werde die Kuhmilch schwinden und der Kälbernachwuchs werde dunkelbraun (also hässlich nach der Vorstellung des Volkes) und verschrumpft fallen.

Kas dohs feeru,
Tam buhs peena,
Lihgo, lihgo!
Kas nedohs,
Tam nebuhs,
Lihgo, lihgo! (Sprohg.)

cf. Mahte, mahte, feera, peena!
Lai aug gohwis raibalinas,
Kad nedohfi feera, peena,
Tad augs tahdas duhmalinas. (N.-Autz.)

cf. Kuxa mahte feera dewa,
Tai aug fleedi telenini,
Kuxa feera man nedewa,
Tai aug kahdi fakrupuſchi. (Wolmar.)

Dieses Tractament ist gewissermassen eine „Gerechtigkeit", wie man hier zu Lande sagt, und die Hirtin weigert den Dienst, wenn sie nicht ihren Käse bekommt.

Seera, feera, mahmulite,
Es gohtinu ganitaja.
Ja tu feera man nedohfi,
Lai ſtahw gohwis laidarâ. (B. 1598.)

Und beim (sparsamen?) Käseaustheilen wird wohl gesungen:

Jahna mahte ſeeru fehja
Dewineem ſtuhriſcheem.
Schim ſtuhritis, tam ſtuhritis,
Man pats feera widuzitis.
(Zimſe. laukapuk.)

Ein zweites Stück des Johannistractamentes, das wohl viel weniger erwähnt ist, aber ursprünglich wesentlich mit scheint dazu

gehört zu haben, ist das Bier, der Ertrag des Ackers und ebenso segenbringend für den Acker, wenn freigebig gespendet.

Bier und Käse finden wir zusammengestellt in dem Gruss an die Hausfrau: Guten Abend, Johannismutter, hast du uns erwartet? hast du weichen Käse gebunden? hast du süsses Bier gebraut?

Lab wakari, Jahna mahte,
Wai tu muhſ(u) gaidijuſi,
Mihkſtu ſeeru ſaſehjuſi,
Saldu alu darijuſi? (Zimſe, laukapukes.)

und, wo die Forderung des Tractaments motivirt wird durch das vorhandene Vermögen: Käse, Käse, Johannismutter, du hattest ja Kühe im Stall; Bier, Bier, Johannisvater, du hattest ja Gerste auf dem Felde.

Seeru, ſeeru, Jahna mahte,
Tew bij gohwis laidarâ.
Alus, alus, Jahna tehws,
Tew bij meeſchi tihrumâ.
(B. W. 1873. Nr. 37.)

Nicht bloss von der eigenen Hausmutter, sondern auch von dem befreundeten oder verwandten Nachbaren (brahlis) wird Bier u. s. w. erwartet und scherzweise ihm Rache gedroht an seinem Gerstenfelde; man werde es abwalzen, wenn er keinen Biertrunk geben werde.

Eeſchu, eeſchu Jahnu nakt'
Uſ bahlinu alus dſert.
Ja nedohs alus dſert,
Eeſchu meeſchus nowahkaſchu. (Sprohg.)

(nowahkaht, freq. von nowelt, mit der Walze abrollen.)

Doch diese Bierforderung geschieht, wie es scheint, nur im Scherz. Die nicht zum Hause gehörigen umziehenden Gäste trösten die vielleicht bedenklich sorgende Wirthin damit, dass sie als Gespeisthabende, nicht als Hungrige kommen:

Jahna mahte bebdajahs,
Ka ſanahza Jahna behrni;
Nebehdaji Jahna mahte,
Wiſi nahza paehduſchi. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Wenn aber die Gäste im gastlichen fremden Hause doch Käse und Bier empfangen haben, so gehen sie doppelt dankbar weiter oder heim, und singen ihren Dank und Segen für das Haus und Feld, wo solch freundlichen Wirthen „Gottchen“ zu zwei Aehren auf einem Halm möge wachsen lassen.

Ar Deewinu ſanahzami,
Ar Deewinu ſchkiramees.
Ar Dewinu lai palika
Schi ſwehtiba iſtabinâ.
Swehti, Deews, to weetin'
Kur ehdahm, kur dſehrahm,
Audſe, Deews, diw wahrpin(a)s,
Ween' ſalmin' galinâ. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Oder der Herrschaft wird zum Dank der Wunsch gesungen, dass Gott langes Leben geben möge und Gutes zu schauen, Gold auf dem Haupte zu tragen und Silber mit den Füssen zu treten.

Deews, dohd muhſ' kundſinam
Ilg' dſihwoht, lab' redſeht,
Seltu neſt galwinâ,
Miht ſudrabu kahjinahm. (B. 1605.)

Auf das Tractament, sei es nun das schon genossene, oder sei es das erst erwartete, beziehen sich nun auch die Loblieder, die auf Hausherr und Hausfrau gesungen werden. Namentlich wird der Reichthum hier besungen, die Fülle in Haus und Speicher und Garten. Hier duften Trauben von den Weinreben und der Honig aus den Bienenstöcken; dort hat die Laima mit schwarzem Ross Ueberfluss von Korn gebracht.

Wihni, medi ween ſmirdeja
Muhſu kundſin' dahrſinâ.
Zitu kungu dahrſinâ
Neſmird wezas patezinas.
(In anderer Herren Garten
Duftet nicht einmal altes Dünnbier!) (N.-Autz.)

cf. Kas peeſehja mellu ſirgu
Pee muhſu kunga kohwenehm?
Laimit(e) pate peeſehjuſi
Meeſchus, rudſus mehrodama. (N.-Autz.)

Auch nur ein dankbares Lob der reichen Wirthin, die freigebig tractirt hat, ist es, wenn die Festgenossen von dem seidenen Schmuck und Staat der Wirthin singen, wie er blinke und flimmere in der Stube:

Kas tur ſpihd, kas tur wiſ
Iſtabinas bibenâ?
Jahna mahtes ſihſchu rohtas,
Tahs tur ſpihd, tahs tur wiſ.
(B. W. 1873. Nr. 37.)

Beiläufig muss hier als das Gegenstück des Lobes der Spott erwähnt werden, den der Lette auch in seinen Volksliedern so sehr liebt, und wovon auch hier schon manches Beispiel erwähnt ist. Cf. oben das Lied von dem nicht einmal vorhandenen Dünnbier (patezinas). Neben der geizigen Herrschaft, der schläfrigen Wirthin, werden die faulen Dienstboten verlacht, die nicht die Hofespforte mit grünen Zweigen geschmückt, oder die faulen Mägde, die es an Bedienung der Gäste mangeln lassen.

Wiſeem wahrti appuſchkoti,
Nahburgam nepuſchkoti,
Nahburgam laikſi puiſchi,
Sawu wahrtu nepuſchkoja. (Zimſe, laukapuk.)

5.

Das fünfte und letzte Hauptmoment der Festfeier ist das Feuer.

Dass seit langer Zeit am Johannisabend leere Theertonnen in ganz Kur- und Livland auf hohe Stangen gesteckt und angezündet werden, das steht fest. Aber seit wann dieser Gebrauch besteht, ob er ursprünglich lettisch oder von anderen Ländern und Völkern hierhergebracht sei, habe ich nicht ermitteln können. Stender, Gramm. ed. 2. 1783 p. 264, spricht von dem Feuer, das alle nordische Nationen um die Johannisnacht anzumachen pflegen, schliesst also jedenfalls die Letten mit ein. Hupel in seinen topographischen Nachrichten von Liv- und Estland Tom. II. ed. 1777 p. 144 erzählt von Esten und Letten, dass sie „am Johannisfest die Nacht hindurch Feuer brennen.“

Aber das sind erst Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Letten schon in der heidnischen Zeit Feuer gebrannt haben, zumal ein Kenner wie Dr. W. Mannhardt in Danzig mir schreibt, dass er die Johannisgebräuche der Deutschen, Russen, Polen, Esten und Letten für durchaus gleichartig halte und dabei als die wesentlichen Stücke nennt die Anzflndung eines Feuers, die Abpflückung von Kräutern, die Aufpflanzung von grünen Büschen. Dr. Mannhardts Untersuchungen, die er umfassend und systematisch, wie kein zweiter, in Mittel- und Nord-Europa angestellt hat, und seine Vergleichungen haben ihm bereits mit wohl vollkommenster Sicherheit ergeben, dass die Feueranzündungen in das Gebiet der Zauberei gehören, Nachbildungen des Sonnenfeuers sind und beabsichtigen der Vegetation den Sonnenschein, die Sonnenwärme des gegenwärtigen, resp. des künftigen Jahres zu sichern. Möge dieses nun wohl auch bei den Letten die uralten Vorstellungen gewesen sein, so muss ich doch als Thatsache, die ich freilich nicht zu erklären vermag, constatiren, dass in den lettischen Johannisliedern sehr wenige Spuren, sehr wenige Andeutungen solcher nächtlichen Feuer sich finden, und was mir wieder in hohem Grade auffallend erscheint, es sind mir keine Bräuche zur Kenntniss gekommen, wo am Johannisabend irgend etwas mit Feuer gemacht würde, eben mit Ausnahme der einfachen Anzündung von Theertonnen, während doch in Deutschland und sonst, beim Volk dergleichen sich bis heute noch findet. Hier ist ein Punkt, wo noch geforscht werden muss, um zu ermitteln, welche Stelle das Feuer bei den alten heidnischen Letten in der Johannisnacht gespielt habe.

Nach langem Suchen habe ich unter fast etlichen hundert bisher ungedruckten Johannisliedern nur drei gefunden, die allerdings Johannisfeuer erwähnen. In Kabillen wird von dem Johannes gesungen, der auf der Eiche sitze und Wachslichte in der Hand habe; diese würden angezündet in der Johannisnacht, damit die Johanniskinder den Weg sehen.

Jahnihts ſehda ohſolâ
Wafku ſwezes rohzinâ.
Tahs dedſina Jahna nakti,
Lai redſ zeku Jahna behrni.

Die hier erwähnten Wachslichte sind sicher keine wirklichen Wachslichte, sondern wie das lettische Volkslied es liebt, ein

poetisches Bild und bezeichnen wohl gewiss die Johannisfeuer, die den zusammenströmenden Festgenossen die Wege zeigen. Gerade die lange Form der Wachslichte soll vielleicht abbilden die hohen Stangen, an deren oberem Ende die Theertonne brennt. Der Eichbaum ist wieder das Bild der üppigen Vegetation und hat seinerseits den Gedanken an Wachs hervorgerufen, weil im hohlen Eichbaum so oft die Bienen wohnen.

Noch deutlicher ergiebt sich die Richtigkeit obiger Vermuthung aus einem anderen Liede, wo die Rede ist von der Dunkelheit der Stube, es sei kein Licht da, anzuzünden; Johannes giesse erst noch seine Lichte auf dem Gipfel des Berges.

Tumſcha, tumſcha ta iſtaba,
Naw ſwezites dedſinaht;
Nu wehl Jahnis ſwezes lehja
Wina kalna galinâ. (Kabillen.)

Unzweifelhaft werden damit die Vorbereitungen zu dem Johannisfeuer auf der Bergeshöhe geschildert.

Ein drittes Lied aus Lubahn fordert zur Anzündung eines grossen Feuers am Johannisabend auf, woran die Kräuter lesenden in der Nachtluft frierenden Jahna behrni sich wärmen sollen.

Kureet leelu Jahna guni
Paſchâ Jahna wakarâ;
Jahna behrni ſafaluſchi,
Jahna ſahles lafidami.

Dieses Lied ist sehr merkwürdig, denn es deutet sicher nicht auf Theertonnen, die in der Höhe brennen, sondern auf brennende Scheiterhaufen, an denen man sich wärmen kann, und solche Feuer mögen im Alterthum allgemein in unseren Landen gewesen sein, bis sie von den moderneren Theertonnen verdrängt wurden.

Von Bräuchen kann ich nur einen einzigen mittheilen, wo Feuer vorkommt. Dieser stammt allerdings aus grauer Vorzeit, aber findet statt und hat stattgefunden am Morgen des Johannistages. Es ist ein Opfer. In Lubahn nämlich, an der Grenze von Livland und Witebsk, um weiter auszuholen und ein Pendant vorauszuschicken, pflegen die Wirthe einer Weidegenossenschaft in der Pfingstnacht mit den männlichen Dienstleuten des Gesindes ihre sämmtlichen Pferde auf der Communweide zusammenzutreiben, mit Feuerbränden und den Brodsäcken zu um-

laufen und dann in die Feuerstätte, in ein mit einem spitzen Pfahl gebohrtes Loch ein Opfer von zusammengerührtem Bier, Branntwein, Fleisch, Eier, Käse, Milch, Mehl, Fett und der dort fertig gekochten Speise, die sie pantags (Pfannkuchen??) nennen, „für die peegulas mahte," die Weidegöttin, hineinzugiessen, nachdem zuvor ein heiles Ei hineingeworfen ist. Dann wird ein hellflammendes Feuer über dem Opfer entzündet, und am Feuer wird geschmaust. Was vom pantags nachbleibt, wird am Morgen aufgegessen, aber ja nicht mit Brod, sondern ohne Brod. Dieses Opfer schützt die Pferde vor Wölfen, Krankheiten u. s. w., und wer von den zusammengehörigen Wirthen sich der Sitte entzieht, dem geht es mit seinen Pferden nicht gut.

Diesen Pfingstgebrauch habe ich hier so ausführlich geschildert, weil er Licht wirft auf das Gegenstück, das am Johannismorgen von den Wirthinnen geübt wird zu Gunsten der Rinderheerde. Es geschieht das in derselben Lubahnschen Gegend, dass die Hausfrauen aus den benachbarten Gesinden, die zu einer Weidegenossenschaft gehören, mit allem Weibsvolk ihrer Häuser sämmtliches Vieh (Rinder, Schafe, Schweine) an einen Ort zusammentreiben und da wieder im Feuer, in dem ausgebohrtem Loch ein Gemisch von Käse, Milch, Gebäck („karaschas"), Bier, Branntwein u. s. w. genau so opfern, wie es die Wirthe für die Pferde in der Pfingstnacht thun, mit dem einzigen Unterschiede, dass der Rundlauf mit den Feuerbränden um die Thiere unterbleibt. Dass dieser unterbleibt, scheint mir darin begründet zu sein, dass die Pferde in der nächtlichen Finsterniss auf der Weide dem Ueberfall reissender Thiere mehr ausgesetzt sind, als die anderen Hausthiere, die am Tage weiden und des Nachts im Stall sind. Der Rundlauf mit den Bränden soll den Schutz vor den wilden Thieren symbolisiren, wie das Ei zum Beginn des Opfers die Unversehrtheit (cf. die sprüchwörtliche Redensart: wefels ka pauts, so heil, gesund, unverletzt, wie ein Ei). Darnach scheint das Johannis-Morgen-Opfer auch mehr zu bezwecken die Sicherheit der Heerde, vielleicht erst in zweiter Reihe das Gedeihen und den Ertrag derselben, und es bleibt vor der Hand mindestens fraglich, ob dieses „hellflammende" Opferfeuer im Zusammenhang steht mit den Johannis-Abend-Feuern, Theertonnen u. s. w.

Garnicht im Zusammenhang mit den Johannisfeuern steht das rothe Feuer an der Erde, das keine Menschenhand ansteckt,

sondern das nur das sichtbare Zeichen der unsichtbaren Farnkrautblüthe ist.

Beiläufig erwähne ich, wie Sjögren-Wiedemann in dem grossen Werk über die livische Sprache u. s. w. den livischen Brauch mittheilt, am Johannisabend „unter das Johannisfeuer zu gehen."

Nachdem wir im Obigen die Hauptmomente der Festfeier:
das Kräuterpflücken,
die Umzüge,
das Büschebrechen und Einstecken,
das Tractament und
das Feuer
besprochen haben, so müssen wir von den Handlungen zu den Personen kommen, die da handeln oder in Bezug auf die gehandelt wird. Wir müssen fragen: wer sind denn eigentlich
der Johannes (Jahnis),
die Kinder des Johannes (Jahna behrni),
die Mutter des Johannes (Jahna mahte),
das Weib des Johannes (Jahna feewa oder lihgawa),
die alle in den Johannisliedern vielfach vorkommen. Ist hier von Menschen die Rede oder von mythologischen Wesen, von Gottheiten höherer oder niederer Rangordnung?

1.

In Betreff des Jahnis hat Dr. Mannhardt in einem an mich gerichteten Brief unzweifelhaft das Richtige gesehen, wenn er sagt, „dass es nichts anderes sei als die blosse Personification des „Kalendertages", und fortfährt: „Auf die in dieser Weise entstandene mythische Persönlichkeit sind dann einzelne herumfliegende mythologische Fäden älteren Gespinnstes festgewachsen. „Nur kann man mit Bestimmtheit sagen, dass der Johannes der „Sonnenwende-Lieder nicht einen heidnischen Gott ersetze."

Als Beweis für die erste Behauptung Mannhardts lassen sich die evidentesten Beweise beibringen, die Mannhardt selbst vielleicht nicht in der Fülle zur Hand gewesen sind, wie sie sich hier vor-

legen lassen. Es finden sich nämlich eine grosse Menge Lieder, wo neben den Jahnis andere personificirte Kalendertage gestellt werden, und wo an die Kalenderzeit andeutende Schilderungen der fortschreitenden Jahresvegetation im Zusammenhange mit dem dadurch bedingten Menschenleben geknüpft werden. Zum Beispiel wird von dem heiligen Georg (23. April) gesagt, er reite in der Georgi-Nacht ein zottiges, schmutziges Rösschen, Johannes in der Johannis-Nacht ein braunes, blankes.

Jurgihts jahja Jurgu nakti
Pinkulainu kumelinu;
Jahnihts jahja Jahnu nakti
Spohschu behru kumelinu. (B. 1607.)

cf. Jahnihts jahja pawasari (im Frühling)
Pluskutainu kumelinu;
Jahj, Jahniti, Jahnu nakti
Gluden' daiku noglauditu. (Ekau.)
(Ein glatt und schön geglättet [Rösschen].)

Es ist hiermit nur das Aussehen der Pferde geschildert, einmal im frühen Frühjahr um Georgi (23. April), wo sie bei geringer Streu mit dem längeren Winterhaar im schmutzigen Stall ungeputzt gestanden haben, sodann im Sommer um Johanni, wo das kurze Sommerhaar rein und glatt und glänzend ist.

Oft werden Johannistag und Petritag (24. und 29. Juni), beides grosse katholische Feste, neben einander gestellt. Das Rösschen des Johannes wiehert im blüthenduftigen Thal (auf der Wiese, bei der Heu-Erndte, die um die Johanniszeit ja stattzufinden pflegt), die Stute des Petrus wiehert entgegen auf dem Bernsteinberge, d. h. auf der Höhe, wo der Roggen schon gelblich wird und der Erndte entgegen zu reifen beginnt.

Sweedsa Jahna kumelinsch
Seedoschâ eeleijâ;
Pehter(a) kehwe atsweedsahs
Sihtarina kalninâ. (B. 1612.)

Johannes wird der blüthenreiche genannt, Petrus der blätterreiche, der eine ist unsichtbar vor Blüthenmenge, der andere vor Laubesfülle.

Ai Jahniti ſeedainiti,
Pehteriti lapainiti!
Seedeem Jahna neredſeja,
Pehteriſcha lapinahm. (Sprohg.)

oder es heisst in den Varianten zu den letzten zwei Zeilen, dass man vor der Laubesfülle des Petrus die Blüthen des Johannes nicht gesehen habe:

Jahna ſeedus neredſeja
Aiſ Pehtera lapinahm. (Salisburg.)

oder, dass man den Johannes nicht „umwatet“ habe von wegen der Blüthen (bezieht sich wohl auf das hohe wogende Wiesengras) und den Petrus nicht von wegen seiner Blätterfülle:

Seedeem Jahna neapbridu,
Peteriſcha lapinahm. (Wolmar.)

Oder es wird hier auch noch zu Johannis und Petritag ein dritter gefügt, der Tag Mariä Heimsuchung (2. Juli) und wird dieser Tag oder die Maria selbst als die „Arme“ bezeichnet, die alle Blüthen zusammenliest, d. h. wo die Blüthen alle abwelken, sei es nun von selbst oder unter der Sichel des Heumähers.

Laiddainite (= Laid-deenite), nabadſite,
Wiſu ſeedu laſitaja.

Die zeitliche Nähe der beiden Tage (Johannis und Petri) wird damit angedeutet, dass Johannes für Petrus die Maien zum Laubenfestschmuck haut, oder dadurch, dass kaum dem ersten die Pferde zur Abfahrt von den Geleitenden angespannt sind, die Pferde dem anderen, dem Ankommenden, von den Erwartenden schon abgespannt werden müssen.

Jahnit's Pehterim
Leeweni taiſa,
Ohſola meſchâ
Maijinas zirta. (B. 1595.)

Mehs Jahniti pawadam,
Pehteriti fanemam;
Jahnam ſirgus aiſjuhdſam,
Pehteram nojuhdſam. (Sprohg.)

In anderen Liedern erscheint ein Triumvirat von Kalenderheiligen, resp. Kalendertagen, von denen der dritte, Jacobus (25. Juli). für die Letten besonders grosse Bedeutung hat, weil die dann gewöhnlich stattfindende oder doch beginnende Roggen-Erndte den Darbenden neues Brod bringt.

Jahniht's dſinna Pehteriti
Pa ſchaureem wahrtineem;
Pehteritis Jehkaupinu
Par to rudſu tihrumiņu. (B. 1583.)

Die drei verfolgen einander, Johannes den Petrus durch eine enge Pforte, d. i. der kleine zeitliche Zwischenraum von wenigen Tagen; Petrus den Jacobus über den Roggenacker, d. i. die Zeit der Roggen-Erndte.

Noch hübscher ist B. 1579:

Badâ, badâ Jahniht's nahza,
Jolei badâ Pehteritis;
Jehkobinis bagats wihrs
Ar rudſeem, ar kweeſcheem.

Der wachsende Hunger wird hier geschildert, die von Tage zu Tage steigende Noth bei den immer knapper werdenden Brodvorräthen, bis die Fluth der Fülle wieder eintritt in der fruchtreichen Jacobizeit.

Mit Hunger, mit Hunger kam Johannes,
Noch mehr mit Hunger Petrus;
Jacobus ist der reiche Mann
Mit Roggen, mit Weizen.

Nach B. 1578 kommt Johannes einmal im Jahr seine Kinder zu besuchen und namentlich zu sehen, was sie essen und trinken, was sie überhaupt noch zu essen haben, und was sie gesät haben, d. h. welche Erndtehoffnungen sie hegen können in dieser knappen Zeit. Um Johannis lässt sich das ja schon sehen und begründete Hoffnung fassen:

Jahniht's nahza par gadiņu
Sawus behrnus apraudſiht,
Ko tee ehda, ko tee dſehra,
Ko eefehja druwinâ? (B. 1578.)

Eine Variante erweitert die dritte Zeile: ob die Leute, die Kinder des Johannes, essen und trinken und dabei den Johannes nennen, seinen Namen rufen (wohl nicht anrufen, — sondern Johannislieder singen):

Woi tee ehda, woi tee dsehra,
Wai Jahniti daudsinaja?
Gan tee ehda, gan tee dsehra,
Gan Jahniti daudsinaja. (Lubahn.)

Ein anderes Triumvirat führt uns weiter in den Herbst; und Heu-, Roggen- und Hafer-Erndte wird an die Tage Johannis, Jacobi, Michaelis (29. Sept.) geknüpft.

Jahnis sehd kalninâ
Ar Jehkobu runadams,
Jahnis teiza seena kaudsi,
Jehkobs sawu rudsu kaudsi,
Mikelitis nosauzahs
Ausu kaudsu galinâ. (B. 51.)

Johannes sitzt auf dem Hügel und führt mit Jacobus ein Gespräch, das Gespräch ist möglich wegen der (zeitlichen) nahen Nachbarschaft. Der Eine lobt seinen Heu-Schober, der Andere seinen Roggen-Schober (Heu-Erndte — Roggen-Erndte); Michael auf der Spitze der Hafer-Schober ruft, schreit, den erstgenannten etwas zu. Die Entfernung (zwei Monate) ist schon zu gross, das gemüthliche Gespräch kann nicht mehr gehört werden.

Ein ander Mal wird der Kalendertag noch deutlicher mit der Pluralform des Namens bezeichnet, wie das gerade im Lettischen üblich ist:

Wisu gadu Jahni brauza, (al. Jahnis jahja. Salisburg.)
Nu atbrauza (al. atjahja) schowakar;
Nihbej' seme atbrauzoht,
Skanej' peeschi nolezoht. (N.-Autz. cf. B. 60.)

Der Festjubel, der das „ganze Jahr hindurch" erwartet ist, wird verglichen mit dem Dröhnen der Erde bei Wagengerassel, mit Sporenklang beim Sprung des Reiters. Ganz ähnlich wird das Weihnachtsfest (seemas-swehtki) personificirt; es kommt gefahren mit buntgemalten oder mit Schnitzwerk verzierten Schlitten und

die barfüssigen Kinder, (die sich also die Zeit nicht nehmen die Füsse zu bekleiden), sollen ihm entgegenlaufen:

Seemas ſwehtki ſabraukuſchi
Rakſtitahm kamanahm;
Tekat, behrni, ſanemat
Baſinahm kahjinahm! (M.-Autz.)

Es ist unzweifelhaft, dass der Johannes die Personification des Kalendertages ist. Wenige Fäden älteren mythologischen Gespinnstes hängen daran.

Eines dergleichen könnte die Bezeichnung des Jahnis als deewa dehls, Gottes Sohn, sein. Jedenfalls stammt dieser Ausdruck aus dem lettischen Heidenthum und mag hier die Uebernatürlichkeit des katholischen Heiligen oder des wohl minder geahnten Propheten andeuten:

Tu, Jahniti, deewa dehls,
Ko tu wedi weſumâ?
Meitahm wedu ſelta krohni (al. weſchu ſihku rohtas — Lubahn)
Puiſcheem zauna (zaunu — Lub.) zepurites. (B. 49.)

Der Segen, der übernatürliche Reichthum ist gemeint, der Schmuck und Staat der „goldenen“ oder perlengestickten Mädchenkronen oder der Mardermützen, der ermöglicht wird durch den reichen Ertrag von Heerde und Feldflur. Daher der Johannes, der solches im Fuder herführt, gerade hier als der Uebernatürliche, der Gottes Sohn, bezeichnet wird.

Andererseits sinkt der „Johannes“ ganz in's tägliche Leben herab, wenn der Sänger dem Mütterchen dankt, dass sie ihn Johannes habe taufen lassen; nun werde er doch von Allen am Johannistage genannt und gerufen:

Paldeews ſaku mahminai,
Kas man lika Jahnihț' wahrdâ;
Kad atnahza Jahņu deena,
Wiſi mani daudſinaja. (B. 1587.)

Oder, wenn der Hausvater auf dem Stuhl in der Wohnstube am Johannisabend mit Eichenlaub und Kleeblüthen bekränzt und dabei schlechthin mit dem Namen „Johannchen“ bezeichnet wird:

Sehd, Jahnitt, trehflinâ,
Sal=ohſola lapinâs,
Sal=ohſola lapinâs,
Dahboltina ſeedinôs.

Solche Bekränzung geschieht mit dem Hausvater, damit ihm die Bienen gedeihen und gerade hier findet sich in Varianten statt des Jahniht's der tehtinſch, das Väterchen, der Hausvater. (cf. oben p. 19.)

Ist es nicht zu läugnen, dass der Johannes der Sonnenwendelieder ursprünglich der personificirte Kalenderheilige oder Kalendertag ist, so gewinnen wir ein interessantes Moment für die Feststellung des Alters dieser Lieder. Diese müssen, wenigstens in ihrer jetzigen Form, aus christlicher Zeit stammen, womit aber keinesweges behauptet ist, dass die Letten in der vorchristlichen Zeit keine Sonnenwendelieder gesungen oder keine Bräuche zu Schutz und Segen für Heerden und Felder in dieser Sommerzeit geübt hätten.

Eine anziehende, aber sehr schwierige Frage wird es bleiben, ob sich ermitteln liesse, wie denn dieser Zaubertag und diese Zaubernacht von den Letten bezeichnet worden sein mag, ehe sie von Johannistag und Johannisnacht sangen und sagten. Hier können wir auf diese Frage jetzt nicht eingehen.

2.

Wir kommen auf die Kinder des Johannes. Wer sind die Jahna behrni? Niemand anders als das feiernde Volk, die Festgenossen, wie dantſcha behrni, Kinder des Tanzes, genannt werden, die zum Tanz irgendwo sich versammeln oder versammelt gewesen sind. In dem Liedchen:

Wiſas bija Jahna ſahles,
Ko pluhz Jahna wakarâ;
Wiſi bija Jahna behrni,
Kas Jahniti daudſinaja. (Sprohg.

haben wir die deutliche Definition. Wie alle Kräuter Jahna ſahles heissen, die am Johannisabend gepflückt werden, so alle Menschen Jahna behrni, die den Namen des Johannes am Johannisabend in den Johannisliedern vielfach ertönen lassen. Beiläufig bemerke ich, die Ausdrücke: Jahna behrni und Jahnu behrni kommen promiscue

vor; der erstere scheint der allgemeinere und ältere zu sein, der zweite deutet mehr auf den Kalendertag als auf die Person des Johannes.

Die Johanniskinder, die Festgenossen, sind in Feld und Busch zerstreut; sie wandeln von hundert verschiedenen Orten her, aber sie sollen (bei dem Feuer) sich versammeln. Da wird von Johannes gesungen, dass er ruft und schreit und die eherne Posaune bläst, um seine Kinder zusammenzubekommen.

Jahnis brehza, Jahnis fauza,
Jahna behrni iſklihduſchi;
Puht, Jahniti, wara tauri,
Safauz tawus Jahna behrnus. (N.-Autz.)

cf. Puht Jahniti, wara tauri,
Kalninâ ſtahwedams,
Lai zelahs Jahna behrni
No malinu malinahm. (B. 1585.)

Hierbei ist zu bemerken, wie die taure, die hier erwähnt wird, wieder auf das Hirtenfest deutet, denn es ist das Blasinstrument der Rinderhirten, 4 bis 5 Fuss lang, aus Holz gefertigt, mit Bast umwickelt. Wird die taure hier ehern genannt, so wird damit ihr Ehre und Würde gegeben, wie ein ander Mal Dinge goldene oder silberne genannt werden, die es jetzt nicht sind und wohl niemals gewesen sind. cf. Die poetisch verherrlichende Bezeichnung der Johannisfeuer als Wachslichte, waſka ſwezes, oben p. 25.

Neben dem gewöhnlichen Plural „Johannis-Kinder“ kommt auch der Sing. „Johannis-Sohn“ vor. Das singende Mädchen rühmt sich, einen Johannis-Sohn, d. i. einen mitfeiernden Jungen, durch einen weissen Stein angeführt zu haben, den sie ihm im Abenddunkel als einen Käse zum Scherz zugeworfen hat:

Es peewihlu Jahna dehlu
Paſchâ Jahnu wakarâ.
Sweedu baltu akmintinu,
Winſch ſchkeet ſeera gabalinu. (N.-Autz.)

cf. Es peewihlu Jahna nakti
Diſchano tehwa dehlu

(d. i. den stattlichen, ehrsamen Sohn eines noch lebenden Vaters):

Parahdiju balt' akmini,
Schkeet winſch ſeera gabalinu. (B. 1584.)

Die Variante erklärt den Sinn des Jahna dehls und zeigt den Muth des Mädchens, die auch mit einem Angesehenen wagt in Neckerei anzubinden.

Dieser Individualisirung des Johannis-Sohnes steht gegenüber auf dem anderen Ende, wenn in dem oben p. 9. schon erwähnten Liede B. 1578 die Johannis-Kinder gewissermassen alle Menschen auf dem Erdkreis sind, zu denen Johannes kommt zuzusehen, wie es ihnen geht, wie sie in dieser knappen Zeit kurz vor der Erndte auskommen.

Auch Johannis-Töchter kommen vor, Jahna meitas, namentlich eine ältere und eine jüngere, die ältere trägt goldenen Schmuck, die jüngere silbernen; die ältere aber selbst gesteht im Liede es zu, dass die jüngere schöner sei, sie könne mit ihrem Goldschmuck gegen den silbernen nicht aufkommen, nicht die Waage halten. Gemeint dürfte nichts anderes sein, als die festlich geschmückt das Fest feiernden Mädchen, unter denen auch oft die jugendliche, minder kostbar geschmückte, die schönere ist.

Jahnitim diw meitinas,
Weena leela, ohtra masa;
Ta leelaja seltu nesa,
Ta masaja sudrabinu.

Nahzi schurpu, sudrabota,
Es, seltita, es ne-eeschu;
Es newaru sawu seltu
Pret sudrabu mirdsinaht. (Kabillen.)

3.

Der Vater der Johanniskinder ist der Kalenderheilige oder der Kalendertag. Auch eine Mutter wird oft genannt, sonderbarer Weise nach dem sprachlichen Ausdruck, eine „Mutter des Johannes", Jahna mahte, während aber doch diese „Mutter des Johannes" in eine solche Beziehung zu den Johanniskindern gesetzt erscheint, dass sie eben als die Mutter dieser gelten muss und ihr persönliches Verhältniss zu dem Johannes eben dunkel bleibt, vielleicht weil es eben gar kein Verhältniss ist. Der Genitiv in Jahna mahte deutet eben eine nur sehr entfernte Beziehung an.

S. K. (= Sarinu Kahrlis) in seinem Aufsatz: druſkas iſ muhſu teikſmu walſts (= Bruchstücke aus unserem Sagenreich) im Baltij. Wehstn. 1872 Nr. 47 scheint, wo er von der „Lihga-Göttin“ spricht, die „Jahna mahte“ mit dieser zu identificiren, wenn er sagt: „Lihga, kà no wiſa redſams, war tikai deewe buht, un buhs ihpaſchi ſeeweeſchu deewe bijuſe. Jo kà wehl ſchodeen redſam, tad tſchaklahs Lihgo dſeedatajas ir wisnotak jaunekles un meitas (? A. B.), kuzas wehl ſchodeen daikus wainagus dewinami pukitehm ap galwahm pihdamas, nepeemirſt ſahku kuſtkiti Jahnu mahtei peeneſt, eekam wihreeſchi Jahnu wakarâ lahpraht Trimpum pakalpo“. (= Lihga, wie aus allem zu ersehen ist, kann nur eine Göttin sein und wird vorzugsweise eine Göttin des weiblichen Geschlechts gewesen sein. Denn wie wir noch heute sehen, sind die flinken Lihgo-Sängerinnen durchweg junge Mädchen (?), die noch heute schöne Kränze aus neunerlei Blumen um die Häupter windend nicht vergessen ein Grasbüschel der Jahnu mahte darzubringen, während die Männer am Johannis-Abend lieber dem Trimpus dienen.) Der Gegensatz lässt schliessen, dass S. K. die Jahnu mahte für eine Göttin hält, wie ja allerdings die Letten von andern mythologischen „Müttern“ reden, der juzas mahte, Meermutter, lauku mahte, Feldmutter, ugguns mahte, Feuermutter, kruhmu mahte, Buschmutter u. s. w. An die Analogie mit diesen „Müttern“ denkt W. Mannhardt auch. Wollen wir diesen Zusammenhang vor der Hand dahingestellt sein lassen und zunächst constatiren, dass in ausserordentlich vielen, den bei weitem meisten Fällen die Jahna mahte da genannt wird, wo von der Heimkehr der Festgenossen nach Hause in der Festnacht die Rede ist. Da heisst es von der Johannis-Mutter, dass sie zum Fenster herausschaut oder horcht und auf ihre Johanniskinder wartet, oder aber sie liegt träge im Schlaf.

Kas gohdiga Jahna mahte,
Atwer lohgu gaididama;
Kas jau kahda netiklite,
Zifinâs zuſchina. (B. W. 1873. Nr. 37.)

Die Johanniskinder erwarten von ihr, dass sie die Stube mit Blumen geschmückt habe und rufen kommend ihr: guten Abend! zu:

Labwakari, Jahna mahte,
Waj gaidiji Jahna behrnus?
Waj buhſ' nama iſtabinu
Seedineem kaiſijuſi? (B. W. 1873. Nr. 37.)

Sie rufen sie aus dem Hause um ihr die mitgebrachten Gäste zu zeigen:

Nahz ahrâ, Jahnu mahte,
Ko es tewim parahdiſchu:
Tawi behrni iſtezeja,
Sagaidija ſweſchu lauſchu. (B. 1611.)

Sie lassen sie durch die eherne Pauke des Johannes erwecken und fragen im Liede, ob sie die Heimkehrenden erwarte und fertig gebunden habe den weichen Käse und fertig gebraut das süsse Bier.

Sit, Jahniti, wara bungas — lihgo, lihgo,
Wahrtu ſtabu galina — lihgo, lihgo,
Lai zeļahs Jahna mahte,
Lai ſaņehma Jahna behrnus.
Labwakari, Jahna mahte,
Waj tu muhs gaidijuſi
Mihkſtu ſeeru ſaſehjuſi;
Saldu alu darijuſi?

Ihr werden die Kräuter gebracht, von ihr werden sie zum Zeichen des Segens ausgestreut.

Wenn sie schläft oder geizig ist, wird sie verspottet.

Nun frage ich, sind das nicht alles Dinge, die von der Hausfrau, der Wirthin und nur von ihr gesagt werden können. Hier ist die Jahna mahte entschieden keine Gottheit. Und ich würde das Wesen der Jahna mahte für ein einheitlicheres halten, als sich das des Jahni selbst uns herausgestellt hat, wo wir einmal den Kalenderheiligen und dann wieder den Hausvater fanden, wenn nicht doch unter den ausserordentlich vielen Liedern, wo die Jahna mahte identisch mit dem mahmina oder mahmulite nur die Hauswirthin gemeint ist, doch wenigstens zwei mir aufgestossen wären. die in ein höheres Gebiet zu greifen scheinen.

In Wolmar singt man von der Jahna mahte, dass in ihrem Hof drei silberne Quellen seien, an dem einen trinken bunte Kühe, an dem zweiten bunte Rösschen, in dem dritten badet die Jahna mahte sich mit dem Jahnis:

Jahna mahtes pagalmâ
Trihs ſudraba awotiņi.
Weenu dſehra raibas gohwis,
Ohtru behri kumeliņi,
Treſchâ pate Jahna mahte
Ar Jahniti peldojahs.

Dieses Lied erinnert lebhaft an zahlreiche andere, die von drei silbernen Quellen erzählen, in deren einer Maria, die jüngere Stellvertreterin der älteren Laima sich badet und etwa den Waisenmädchen Wohlthaten, Reichthum spendet. Uebrigens folgt aus diesem Anklang noch nicht, dass hier die Jahna mahte für die Maria resp. Laima eingetreten ist. Es können, wenn nicht andere Beweise sich finden, die aus jenen Marienliedern geläufigen Bilder hier auch nur deshalb gewählt worden sein, um den Reichthum, die Fülle des Wohlstands zu schildern in dem Hofe der Wirthin, die eben von den Festgenossen im Liede verherrlicht werden soll.

Ein zweites merkwürdiges Lied ist:

Leela refna Jahna mahte,
Wara ſtihpahm faſtihpata,
Truhka ſtihpa, luhſa nagla,
Krita pate brihkſchkedama. (Wolmar.)

zu deutsch: Gross und dick ist die Johannismutter,
Umbändet mit ehernen Bänden;
Es riss das Band, es brach der Nagel,
Sie selbst stürzte krachend.

Als einfaches Spottlied auf die Hausfrau, wie es deren ja sehr viele unter den Johannisliedern giebt, ist dieses Lied mir vor der Hand noch unverständlich, und es sei die Hypothese auszusprechen erlaubt, dass, wenn das Lied in die Mythologie hineingreifen sollte, eine poetische Schilderung des Gewitters hier vorliegen könnte. Die grossen dicken Gewitterwolken werden dann von ehernen Bänden zusammengehalten und am Himmel aufgehängt gedacht. Aber der Nagel bricht und das Band reisst und unter Donnerkrachen stürzt die Wolke im Regenguss herab. Ich wage die Vermuthung, weil ähnliche poetische Schilderungen von Naturereignissen in dem lettischen Volkslied nicht selten sind.

4.

Die Familie des Johannes findet sich noch erweitert. Wir lesen von einem Weibe des Johannes, ja vielleicht von einer Geliebten des Johannes (Jahna feewa und Jahna lihgawa; meinerseits deute ich aber lihgawa mehr als Braut, Verlobte, ja auch

Frau, denn als Geliebte, cf. lihgt einen Vertrag mit einander eingehen, cf. lat. ligare).

Dr. Mannhardt denkt bei solchem Liebes- oder Ehepaar an die in vielen Gebräuchen erhaltene Vorstellung verwandter Völker, dass die Vegetationsfülle des Frühlings ihre Entstehung einem dämonischen Braut- oder Ehepaare verdanke, und dass im Winter, in der winterlichen Jahreshälfte der Bräutigam der Braut oder die Braut dem Bräutigam verloren, entschwunden, in die Ferne gegangen, gestorben sei, und hat es um der Kürze willen das Maibrautpaar genannt.

Lettische Lieder, wie folgende, können ja wohl vielleicht auf so etwas deuten:

Jahnis brehza, Jahnis fauza,
Jahnim feewa pasudusi.
Nebrehz, Jahni, nesauz, Jahni,
Mehs feewinu dabuhsim,
Mehs feewina dabuhsim,
Papardischu kruhminôs. (N.-Autz.)

Also dem Johannes ist das Weib verloren gegangen, — und es ist nicht gesagt, dass sie eben erst verloren gegangen; es könnte das auch schon in der winterlichen Jahreszeit geschehen sein; nun aber in der Fülle des Frühlings, in der fruchtreichsten Zeit des Jahres ruft und klagt er nach ihr und wird zunächst mit der Aussicht getröstet, dass sie zwischen den Farnkrautbüschen werde gefunden werden. Dort erglänzt, erschimmert sie wirklich mit ihrem silbernen Spangenschmuck:

Kas spihdeja, kas wiseja
Papardischu kruhminôs?
Jahna feewa, sudrabota,
Ta spihdeja, ta wiseja. (N.-Autz.)

Eine Variante aus Kabillen spricht von goldener Spange:

Jahna feewai selta sagte,
Ta spihdeja, wisinaja.

Dort pflückt sie Kräuter, die Brust voller silberner Spangen, sagt eine andere Variante:

Kas tur spihd, kas tur wis,
Paparsischu kruhminâ?
Jahna feewa sahles lasa,
Pilnas kruhtes sudrabina. (B. 2275.)

Die Zusammenstellung von Glanz und Schimmer bei den Farnkräutern lässt des Glaubens gedenken, dass die sonst unsichtbare Farnblüthe in der Johannisnacht als ein rothes Feuer am Boden erscheint (cf. p. 7). Ebenso wird in dieser Nacht das unsichtbar gewordene oder gewesene Weib des Johannes in ihrem Glanz und in ihrer Schönheit wieder gesehen.

Andererseits kann ich es nicht unterlassen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Jahņa ſeewa hier identisch ist, mit der Mutter des Johannes, mit der Hausfrau und Wirthin. Sie geht Kräuter suchen, auch im Busch die Farnkräuter und in Kabillen antwortet das Lied auf das Rufen des Johannes nach dem Weibe die tröstliche Auskunft: sie sei zur Johannisfestfeier mit den Andern fortgezogen:

Jahnis ſauza, Jahnis kleedſa,
Jahnim ſeewa paſuduſi;
Nebreh̨ gauſchi, nebreh̨ dikti,
Tawa ſeewa Jahniſchōs.

Einen neuen Gedanken von der silbernen Brustspange des Johannisweibes giebt ein anderes Lied. Das erzählt, die grosse Spange verschwinde am Johannis-Abend, also die Spange, nicht die Frau. Die Sonne geht unter, während des Suchens nach der Spange, die Sonne geht auf, als man sie findet.

Jahņa ſeewai leela ſagte,
Iſgaiſt Jahņa wakarâ;
Noleh̨ ſaule meklejoht,
Uſleh̨ ſaule dabujoht. (B. 2274.)

al. Jahņa ſeewai leela ſagte,
Ei iſgaiſa Jahņa nakti.
Noeet ſaule iſgaiſtoht
Uſleh̨ ſaule dabujoht. (Lubahn.)

Indem das Suchen fast genau von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dauert, liegt die Vermuthung nahe, dass die Sonne selbst die goldene Spange der Jahņa ſeewa sei, zumal die Sonne in lettischen Liedern unter den verschiedensten Bildern geschildert wird. Aber wer ist denn die Jahņa ſeewa? Und in welcher Beziehung steht sie zur Sonne?

Wiederum ein Lied, das aus dem dichterisch aufgefassten irdischen Menschenleben in mythologisches Gebiet hineinführt, ist:

Kas to zelinu
Sudrabeem nolehja?
Jahniſcha lihgawa
Uhdeni neſdama. (B. 1594.)

Wer hat den Pfad
Mit den Silberperlen begossen.
Die Geliebte (Frau) des Johannes
Wasser tragend.

Natürlich ist vom Thau die Rede. Seine Entstehung wird poetisch erklärt. Hier ist kein menschliches Werk wie dort, wo sie etwa Kräuter pflückt oder durch die Farnbüsche geht. Den fruchtbringenden Thau sprengt kein menschliches Wesen über die Fluren; kein Menschenweib hat die Sonne zur Brustspange, (wenn obige Erklärung stichhaltig ist); keine Sterbliche flimmert und schimmert in der wunderbar feurigen Farnblüthe, (ich wiederhole, wenn obige Vermuthung sich halten lässt). Und es ist wohl möglich, dass bei umfassenderer Kenntniss des Glaubens und der Bräuche der verwandten Völker, als sie mir zu Gebote steht, obige Momente mit dem Maibrautpaar Mannhardts sich in Zusammenhang bringen lassen.

Als ein mir unverständliches Lied setze ich hier das folgende:

Leela, gara Jahna ſeewa
Par zitahm ſeewinahm;
Nenahzeet Jahna behrni,
Suns iſeda putras katlu. (Wolmar.)

Grösser und länger ist das Weib des Johannes
Als die andern Frauen.
Kommt nicht, Johanniskinder,
Der Hund hat den Grützkessel ausgegessen.

Sollte es ein Spottlied sein auf die Wirthin, zu der die Festgenossen nicht einkehren sollen, weil der Kessel leer sei? Aber die Grütze ist keine Johannisfestspeise, und wie sollte mit dem Raube des Hundes die Länge und Grösse des Johannisweibes in Zusammenhang stehen?? — Bis hier Licht geschafft wird, wollen wir beachten das klare Hervorragen des Johannisweibes vor den anderen Frauen und dann damit folgendes Lied vergleichen, wo nicht die besondere Grösse, sondern die hervorragende Schönheit gerühmt wird, durch die das Johannisweib sich auszeichne, weil sie Käse esse, Milch trinke und in Molken sich bade.

Staiſta, ſtaiſta Jahņam ſeewa,
Par zitahm ſeewiņahm:
Seeru ehda, peenu dſehra,
Sulinâs maſgajahs. (Wolmar.)

Aber mag es nun mit den mythologischen Beziehungen sich verhalten, wie es wolle, es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Jahņa ſeewa daneben auch eine niedrigere, irdischere Bedeutung hat. Etwas Aehnliches haben wir oben bei dem Johannes schon ganz evident nachgewiesen.

Das oben p. 40 erwähnte Lied:

Jahnis brehža, Jahnis ſauža,
Jahnim ſeewa paſuduſi u. ſ. w.,

wo Johannes nach der verlorenen Frau ruft, erinnert auffallend an das früher p. 34 angeführte:

Jahnis brehža, Jahnis ſauža,
Jahņa behrni iſklihduſchi u. ſ. w.,

wo Johannes nach den in Feld und Busch zerstreuten Kindern ruft. Mag es auch fraglich sein, ob der Singular Jahņa ſeewa das weibliche Geschlecht, die das Fest feiernden, singend umherziehenden Frauen oder Mädchen in einen Collectivbegriff zusammenfassen kann, es könnte doch das einzelne Weib sein, das der Einzelne hier collectivisch Johannes genannt, sucht, begehrt und im Busch in der Johannisnacht festlich geschmückt auch findet.

Für die Gegenüberstellung der beiden Geschlechter auf Erden im fröhlichen Festschmuck und Festjubel scheint auch das Lied B. 1913 zu sprechen:

Jahnis brauža Jahņa natti
Schkindedamis, ſchwahrſtedamis;
Pats Jahnitis ſahbakotis,
Jahņa ſeewa ſubrabota.

Johannes fuhr oder fährt durch die Johannisnacht
Mit Schellengetön;
Er, der Johannes selbst, gestiefelt,
Das Weib des Johannes mit Silber geschmückt.

Oder es wird von dem Weibe gesungen, dass sie auf dem Hügel sitzend Kränze flechte, er aber am Rande hingebend die Blumen dazu sammelt:

Jahna ſeewa krohni wija,
Kalninâ ſehdedama;
Pats Jahnitis ſeedus laſa
Pa malinu ſtaigadams. (Lubahn.)

Ebenso führt in die irdischen Verhältnisse hinein, wenn das Mädchen die Rinder und Rösschen des Johannes, des Reichen, preiset und gross sein möchte, um des Johannes Frau zu werden.

Jahnim gohwes, Jahnim wehrſchi,
Jahnim ſirmi kumelini;
Deews dohd man leelai augt,
Es buhſch' Jahna lihgawina. (B. 1610.)

Dass steht jedenfalls fest, dass die Sängerin dieses Liedes ein concretes, individuelles menschliches Wesen ist, wenn auch der Johannes keine concrete, individuelle Person ist. Das Mädchen will reich werden und der Hauptreichthum ist die Fülle der Hausthiere. Der Johannes giebt aber jedenfalls Reichthum, er spendet Segen für Heerden und Felder, hilft so auch zur Heirath. Er spendet indirect allen möglichen Schmuck den Menschen. Das Lied oben nannte die lihgawa, ein anderes nennt die Töchter, die Gold und Silber tragen:

Jahnim bija diwi meitas,
Weena leela, ohtra maſa:
Leela neſa ſelta krohni,
Maſa ſihku ſudrabinu. (N.-Autz. cf. B. 1603.)

Die räthselhafte Jahna lihgawa führt uns auf die Frage, ob die Johannisfest-Lieder und -Bräuche nicht überhaupt noch eine nähere Beziehung haben auf menschliche Liebesverhältnisse und menschliches Heirathen. Diese Frage ist geboten, namentlich im Hinblick auf die Behauptung, dass die angebliche Gottheit Lihgo eine Gottheit der Liebe gewesen.

Da ist auffallend, dass wir wenig Derartiges finden. Die Spuren von Zukunftserforschungen in Betreff des Heirathens (oder des Sterbens) sind oben p. 15. 16. schon erwähnt. Es ist erstaunlich wenig im Vergleich zu den entsprechenden Weihnachts- oder Sylvestersitten.

Das Lied B. 1584, wo das Mädchen den Jungen mit dem weissen Stein statt des Käses neckt, gehört auch hierher. Was sich neckt, das liebt sich, und der Lette braucht das Wort kaitinaht

in einem ganz besonderen Sinn bei Personen, die sich lieb haben. Ebenfalls so eine Neckerei ist es, wenn die Mädchen den Jungen die Pferde von der Hütung entwenden; cf. oben p. 14.

Bedeutsamer sind aber Lieder, die es geradezu aussprechen, wie das Mädchen in der Johannisnacht aufgehört hat ein Kind zu sein und den „Namen" eines Mädchens, einer Jungfrau, mit dem geflochtenen Mädchen- oder Jungfraukranz bekommen hat.

Ne muhſcham nedabuju,
Ko dabuju Jahna nakti;
Es dabuju meitas wahrdu,
Meitas wihtu wainadſinu. (Sprohg.)

und es scheint über den Scherz hinauszugehen, wenn das Mädchen singt, wie sie in der Johannisnacht ein graues Ross bekommen hat und des grauen Rosses Reiter. Dieses Erwerbes gedenkt sie ihr Leben lang.

Wiſu muhſchu peemineju,
Ko dabuju Jahna nakti.
Es dabuju firmu firgu,
Sirma firga jahjejinu. (N.-Autz.)

Dasselbe angedeutete Ereigniss gilt nach einem anderen Liede als ein Herzensgeheimniss. Niemandem will sie es sagen, dass sie ein Ross, einen Sattel und des Rosses Reiter in der Johannisnacht bekommen:

Neweenam es neteikſchu,
Ko es dabuj' Jahnu nakti;
Dabuj' firgu, dabuj' feglu,
Dabuj' firga jahjejinu. (B. 1724.)

Diese Lieder deuten unzweifelhaft Verlobungen an, zu denen der Festverkehr Gelegenheit gegeben. Es wird die Sitte bezeugt, am Johannis- und am Petritage auf Braut- oder Bräutigamsschau auszugehen, und wenn am ersten Tage kein Erfolg erzielt würde, so wird er auf den zweiten Tag gehofft.

Jahnôs gahja, Pehterôs,
Saw draudſinu luhkotees;
Ja nedabuhs Jahniſchôs,
Tad dabuhſchu Pehterôs. (Kabillen.)

Die Jungen werden im Liede gewarnt: wenn sie in der Johannisnacht schlafen, also an der Festfeier nicht theilnähmen, würden sie ihr Leben lang kein Weib bekommen:

Leeli puiſchi, maſi puiſchi,
Negulat Jahna nakti,
Kurſch guleſeet Jahna nakti,
Seewas muhſcham nedabuhſeet. (Kabillen.)

oder höchstens ein altes Weib, das mit einem Misthaken gefüttert und in einem alten Bastschuh spazieren gefahren wird:

Es jums ſaku, jauni puiſchi,
Jahna nakti negulait!
Kad guleſeet Jahna nakti,
Tad dabuhſeet wezu ſeewu.
Tad dabuhſeet wezu ſeewu,
Ar kukeemi ehdinamu,
Ar kukeemi ehdinamu,
Wezâ wihſê wiſinamu. (Kabillen.)

Ebenso ergeht es den Mädchen, dass sie keinen Mann bekommen, wenn sie in der Johannisnacht schlafen, aber die in der Johannisnacht Lihgolieder singen, sind sicher im Herbst ihre Hochzeit feiern zu können:

Kas guleja Jahna nakti,
Muhſcham wihru nedabuja;
Es lihgoju Jahna nakti,
Man buhs kahſas ſcho ruden. (Kabillen.)

Das Obige genüge über die Bedeutung des Johannisfestes. Dieselbe ist ursprünglich die eines Hirtenfestes. Die ältesten Bräuche fallen in das Gebiet des Zaubers zum Schutz der Heerden und zu Erzielung reicheren Ertrages von den Heerden.

Daran knüpft sich allmählich allerlei Zauberbrauch zum Besten des Ackers und der Feldfrucht.

Zuletzt allerdings spielen die jungen Mädchen ihre Rolle und das Fest greift in's Menschenleben, und der Höhepunkt desselben auf Erden ist es, wenn Herz und Herz sich findet und zur Ehe verbindet.

Mythologisches haben wir vieles gefunden, Götter kaum, einen Lihgo-Gott bisher am allerwenigsten. Die philologische, historisch-kritische Untersuchung über diesen immer wiederkehrenden Refrain aller Johannislieder müssen wir uns für ein anderes Mal versparen.

A. Bielenstein.

Zur Lage und Frage der ländlichen Arbeiter in Kurland.

Die ländliche Arbeiterfrage wird gegenwärtig in Deutschland vielfach ventilirt. Ausser vielen anderen Publicationen denselben Gegenstand betreffend,*) ist das Buch des Königsberger Professors Frhrn. Th. v. d. Goltz: „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung" zu nennen, das in kurzer Zeit in zweiter Auflage erschienen ist, ein Beweis dafür, dass die Frage von allgemeinstem Interesse ist. Der preussische Landtag wurde durch den Antrag des Abgeordneten Miquel auf Zerstückelung der Domainen gleichfalls genöthigt, sich mit der ländlichen Arbeiterfrage zu beschäftigen, nachdem bereits zahlreiche landwirthschaftliche Vereine durch darauf bezügliche Resolutionen die Frage als eine dringende bezeichnet hatten. Auch bei uns in Kurland wird diese Frage von Tage zu Tage brennender, auch hier hört man dieselben Klagen, namentlich aus dem Mitauschen, Bauskeschen, Tuckumschen, Talsenschen und Friedrichstädtischen Kreise erschallen, wie sie von jenseit des Niemen zu uns herübertönen. Es wird über Mangel, Theuerung und Zuchtlosigkeit der ländlichen Arbeiter geklagt und viele Landwirthe stehen dieser Calamität gegenüber geradezu rathlos da. Es dürfte daher an der Zeit sein, diese Frage einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, bei Weitem gründlicher natürlich, als diese Zeilen es vermögen.

Wenn ich es wage, ohne mit den Verhältnissen aus eigener Anschauung genügend vertraut zu sein, diesen Gegenstand zu be-

*) Wir nennen hier nur Knauer: „Die sociale Frage auf dem platten Lande" und D Löbe: „Die ländliche Arbeiterfrage."

handeln, so thue ich es nur, weil sich bisher von competenterer Seite Niemand dazu verstanden hat. Vielleicht gelingt es durch diesen Versuch die öffentliche Besprechung der Frage in Fluss zu bringen und unsere landwirthschaftlichen Vereine, soweit sie noch nicht eingeschlafen sind, zu veranlassen, aus ihrem reichen Schatz von Erfahrungen etwas zur Klärung der Sache beizutragen.

Doch ehe wir an die Besprechung der ländlichen Arbeiterfrage selbst gehen, scheint es erforderlich einen orientirenden Blick auf die Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung bei uns in Kurland zu werfen. Leider liegt uns über diesen Gegenstand aus neuerer Zeit keine statistische Veröffentlichung vor und ein Versuch sich auf Grundlage des noch nicht veröffentlichten Materials des statistischen Bureaus über die ländlichen Arbeiterverhältnisse zu instruiren, ist wegen mangelhafter Beschaffenheit desselben (uns haben die Daten von 1872 vorgelegen) wohl als gescheitert zu betrachten. Ueber viele wichtige Fragen haben wir im Dunkeln bleiben müssen.

Die Natur der uns vorliegenden Materialien bringt es mit sich, dass wir uns bei Betrachtung der ländlichen Arbeiterverhältnisse auf die „Hofesarbeiter“ beschränken mussten. Ueber die Verhältnisse der „Arbeiter in den Gesinden“ liegen uns leider keine ausreichenden Daten vor.

Der Stand der Hofesarbeiter ist ein verhältnissmässig junger. Er ist erst mit dem Uebergang von der Frohne zur Knechtswirthschaft entstanden. Zwar gab es schon zur Zeit der Leibeigenschaft sogenannte Hofesleute, doch waren das keine landwirthschaftlichen Arbeiter. Man fasste unter diesem Namen vielmehr diejenigen Leibeigenen zusammen, die auf den Höfen theils als Dienerschaft und Hausgesinde, theils als Handwerker und untergeordnetes Wirthschaftspersonal, als Aufseher und Kletenschreiber ihre Beschäftigung fanden. — Das eigentliche ländliche Arbeiterpersonal wurde von den Wirthen der Frohngesinde gestellt. Doch gehörten auch die Insassen der Gesinde nicht durchweg dem Ackerbau an. Die Bauerverordnung von 1817 erwähnt bereits neben den theils auf Lohn und Brod, theils auf Land gesetzten Gesindeknechten auch der Walleneeken (Lostreiber) und Handwerker, die sich bei den Wirthen für freie Wohnung u. s. w. verdungen haben. — Nach dem bei uns üblichen System, wo die gesammte Bearbeitung des Hofeslandes durch Frohndienste der Gesinde erfolgte, konnte sich zur Zeit der

Leibeigenschaft kein besonderer Stand von Hofesarbeitern ausbilden. Darin weichen unsere Verhältnisse von denen Deutschlands wesentlich ab. In Holstein z. B. und auch in anderen Ländern Norddeutschlands, wo durch Sprengen und Legen von Bauerhöfen die Spann- nnd Handdienste der Hufner zur Bearbeitung des Hofeslandes nicht mehr ausreichten, hatte sich schon früh ein Stand von Hofesarbeitern ausgebildet. Hanssen in seiner „Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" giebt auf pag. 20 ff. ein klares Bild der Arbeiterverhältnisse, wie sie in jenen Herzogthümern zur Zeit der Leibeigenschaft bestanden. Die Arbeiter zerfielen in verheirathetes und unverheirathetes Gesinde. Letzteres, aus den Kindern der Hufner und Insten bestehend, diente gegen einen bestimmten Lohn theils im Gutshofe, theils bei den Hufnern. Die verheiratheten dagegen wurden als „Insten" in den gutsherrlichen Kathen untergebracht. Während das unverheirathete Gesinde, das, abgesehen von den Mägden, je nach Alter und Tüchtigkeit aus Klein- und Grossjungen und Klein- und Grossknechten bestand, einen festen Jahreslohn erhielt, waren die Insten, die sich regelmässig aus den Knechten und Mägden ergänzten, Tagelöhner, welche nach Bestimmung der Gutsherrschaft gegen einen festgesetzten Tagelohn auf den Gutshöfen arbeiten mussten oder bei den Bauern des Gutes Arbeit suchen konnten. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnwirthschaft wurde, da die Höfe von jetzt an einer grösseren Menge eigener Arbeiter bedurften, die Zahl der Instenwohnungen vermehrt und zwar theils durch Einziehung der früher zu den Hufen gehörigen Altentheilskathen, theils durch Neubauten. Von diesen Insten erhielt ein Theil, die sog. Landinsten, ausser den Kathen eine Parzelle von zwei bis drei Tonnen Land in Pacht, während die anderen (Hausinsten) nur Wohnung und höchstens etwas Gartenland erhielten. Dafür hatten sie eine bestimmte sehr niedrig normirte Heuer zu entrichten. Die Landinsten pflegten das ganze Jahr hindurch im Hofe gegen Tagelohn zu arbeiten, ja sie fanden selbst im Winter, und zuweilen mit Opfern der Wirthschaftskasse, Beschäftigung auf den Höfen.

Den Hausinsten gegenüber bestand dagegen eine derartige Verpflichtung nicht. Sie standen in keinem dauernden Dienstverhältniss zu den Gutsherren, sondern arbeiteten auf Tagelohn, wo sie gerade Arbeit fanden. Nur hatten sie die Vergünstigung äusserst billiger Wohnungen.

Im Osten der preussischen Monarchie und in Meklenburg haben sich die Verhältnisse ähnlich gestaltet. Auch hier ist das Hofgesinde älter als die Aufhebung der Leibeigenschaft. Nach Goltz zerfallen gegenwärtig die ländlichen Arbeiter 1) in Hausgesinde, das beim Arbeitgeber in Lohn und Brod steht,*) 2) in Dienstleute oder Insten, die Wohnung, Gartenland, Brennholz, Weide und Futter für einiges Vieh und Fasel erhalten und täglich gegen einen bestimmten niedrigen Tagelohn zur Arbeit zu kommen haben, meist mit der Verpflichtung auch einen Scharwerker zu halten, 3) in Einlieger, d. h. zur Miethe wohnende Tagelöhner, und 4) in Eigenkäthner, d. h. Tagelöhner, die ihr eigenes Häuschen besitzen und zwar mit oder ohne dazugehörige Landparzelle.

Bei uns haben sich die Verhältnisse anders gestaltet. Zur Zeit der Leibeigenschaft und auch nachher bis zum Aufhören der Frohne wohnte das ländliche Arbeiterpersonal, sowohl das verheirathete, als auch das unverheirathete bei den Wirthen in den Gesinden; das erstere wurde in der Regel vom Wirth beköstigt und gekleidet, das letztere, das sich selbst zu beköstigen pflegte, wurde meist mit Land gelohnt. Ausser den Gesinden, die nur ein Wohnhaus mit zwei, höchstens drei Wohnräumen hatten, gab es keine besonderen Arbeiterwohnungen. In den Gesinden drängte sich alles zusammen, was zur ländlichen Arbeiterbevölkerung gehörte. Wie schlimm es mit den Wohnungsverhältnissen bestellt war, erhellt aus einer Angabe Heykings in seinen „Stastistischen Studien über die ländlichen Zustände Kurlands“ (pag. 11), wonach in einem auf Geldpacht vergebenen Bauerhofe (Gesinde), welcher somit keine Knechte für den Herrenhof zu halten hatte, durchschnittlich ungefähr zwanzig Individuen wohnten, welche Zahl sich sogar in einzelnen Fällen auf 40 steigerte. Viel schlimmer war es natürlich zur Zeit der Frohne, wo reichlich 30 bis 40 Procent mehr Insassen auf ein Gesinde kamen. — Trotz dieser erschreckend hohen Behausungsziffer hat man in Kurland vor Uebergang zur Knechtwirthschaft nicht daran gedacht, besondere Wohnungen für die verheiratheten Arbeiter zu errichten, sondern zum äussersten Schaden des physischen und

*) Auch die Deputatisten, die übrigens in Preussen nicht zahlreich sind, rechnet Goltz zum Hausgesinde. Unsere Deputatisten, die regelmässig Gartenland und Vieh, häufig auch noch etwas Land zu Kartoffel- und Leinbau haben, entsprechen eher den Insten Norddeutschlands.

moralischen Wohlbefindens es ruhig geschehen lassen, dass Verheirathete und Unverheirathete, Jungen und Mädchen auf den engen Raum einer Gesindestube zusammengedrängt wurden.

Diese Verhältnisse haben sich seit Einführung der Knechtwirthschaft bedeutend gebessert und werden sich allem Anschein nach noch weiter verbessern, jemehr Gesinde ins bäuerliche Eigenthum übergehen. Bis jetzt hatte der Gutsherr kein Interesse daran, die Wohnungsräume der Gesinde zu erweitern, da durch die dazu aufgewandten Capitalien die Leistungsfähigkeit des Pächters nicht entsprechend vermehrt wurde. Ebensowenig konnte auch der Gesindewirth, so lange er nicht Eigenthümer, sondern nur Pächter des Gesindes war, daran denken, seine und seiner Knechte Wohnungsverhältnisse auf eigene Kosten zu verbessern. Das kann allein der Eigenthümer, und so steht denn zu hoffen, dass die Privatbauern mit der Zeit ihre Wohnungsräume in ähnlicher Weise verbessern und erweitern werden, wie es hier und da von Seiten der Kronsbauern geschehen ist, die ein erbliches Recht auf ihre Gesindestellen haben.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Hofesknechten zurück. Wie bereits erwähnt, pflegte das verheirathete Gesinde zur Zeit der Frohne mit Land gelohnt zu werden. Dieser Usus wurde beim Uebergang zur Knechtswirthschaft meist beibehalten, mehr oder weniger selbst in denjenigen Kreisen, wo heute das Deputatistensystem dominirt. Da man auf den Höfen mit den Wohnungsräumen für die Knechte nur allmälig fertig zu werden vermochte, so wurden letztere oft noch in den Gesinden belassen, woselbst ihnen ausser der Wohnung auch ein Stück Land angewiesen wurde. Von hier aus hatten sie sich in den, nicht immer nahgelegenen Hof zur Arbeit zu begeben; wobei schon durch den weiten Weg viel Zeit und Mühe unnützer Weise verschwendet werden musste. Ferner wurden auf vielen Gütern zur Placirung der Knechte die nächstgelegenen Gesinde eingezogen, mit deren Ländereien die Arbeiterstellen dotirt zu werden pflegten. Endlich wurden in den neuerrichteten Arbeiterwohnungen theils Landknechte auf Hofesland (in den sog. Knechtsetablissements), vorzugsweise aber sog. Deputatisten, die einen aus Naturalien und Geld gemischten Lohn erhielten, und unverheirathetes Gesinde, das bei freier Station nur einen baaren Geldlohn erhielt, untergebracht.

Das sind noch heute die hauptsächlichsten Löhnungsarten der landwirthschaftlichen Arbeiter auf den Höfen. Doch kommen neben diesen, in Jahreslohn stehenden Arbeitern neuerdings mehr und mehr Tagelöhner vor. Diese, bei uns Lostreiber (Walineeken) genannt, entsprechen den Einliegern in Deutschland. Sie wohnen entweder als ganz freie Arbeiter bei einem Bauerwirth zur Miethe oder stehen doch nur insofern in einem festen Dienstverhältniss, als sie für die ihnen gewährten Emolumente an Wohnung, Land, Viehfutter und Weide dem Wirth bei seinen landwirthschaftlichen Arbeiten zu helfen verpflichtet sind. Die übrige freie Zeit arbeiten sie gegen Tagelohn, sei es in den Höfen — und da sind sie namentlich in der Erntezeit gesucht — oder in den Städten, woselbst sich viele für den Winter ganz niederzulassen pflegen. In einzelnen Gegenden Kurlands, vorzüglich in der Nähe von Mitau und Riga, ist es nicht ungewöhnlich, dass die Bauerwirthe ihre Knechte zum Theil nur für das Sommerhalbjahr engagiren, während sie im Winter nur auf Tagelohn angewiesen sind. In Mitau macht sich im Winter der Zuzug an ländlichen Arbeitern, die als Holzsäger etc. ihren Unterhalt suchen, bedeutend fühlbar. Nach der Schätzung eines der Herren Prediger in Mitau nimmt seine lettische Gemeinde im Winter um ca. 2000 Köpfe zu.

Grundbesitzende Tagelöhner giebt es bis jetzt in Kurland wohl nicht. Zwar ist es bekannt, dass nicht nur auf einzelnen Kronsgütern Land in kleineren Parcellen an landlose Knechte zur Vertheilung gekommen ist, sondern auch auf einzelnen Privatgütern Landstellen von 12—14 Lofstellen Gesammtareal verkauft worden sind, doch muss es dahingestellt bleiben, ob diese Kleingrundbesitzer noch Veranlassung finden in ihrer freien Zeit um Tagelohn zu arbeiten, oder ob ihr Grundbesitz bereits ausreicht, ihr bedürfnissarmes Leben zu fristen.

So klein Kurland auch ist, so sind die Löhnungsarten der ländlichen Arbeiter je nach den Gegenden doch äusserst verschieden. Ja es treten in ein und demselben Kreise schon Unterschiede hervor, je nachdem wir es mit Privat- oder Kronsgütern zu thun haben. Das Landknechtsystem ist auf den Krongütern bedeutend seltener, als auf den Privatgütern und auch die Geldlöhne des Gesindes stellen sich im Durchschnitt verschieden heraus. Nachstehende Tabelle giebt uns ein Bild über die Verbreitung des Landknechtsystems:

In den Kreisen:	Von 100 Privatgütern kam das Landknechtsystem im Jahre 1872 auf den Höfen als vorherrschende Löhnungsart vor, auf:	überhaupt vor, auf:	Auf 100 Lofstellen Ackerland in den Höfen kamen auf die Gesinde-Lofstellen.
Tuckum	4	16	134
Bauske	7	22	158
Doblen	7	27	145
Illuxt	14	54	182
Talsen	25	45	97
Friedrichstadt.	26	60	166
Windau	65	95	82
Grobin	73	92	75
Goldingen . . .	75	78	90
Hasenpoth . . .	77	85	82
Ueberhaupt . .	37	56	—

Einen Schlüssel zu dieser auffallenden Verschiedenheit in der Verbreitung des Landknechtsystem finden wir, wenn wir eine dritte Zahlenreihe daneben stellen, in der sich das Verhältniss zwischen Hofes- und Gesindeacker annähernd angegeben findet. Die absoluten Zahlen, nach denen jenes Verhältniss berechnet worden, sind dem Statistischen Jahrbuch von 1869 entnommen. Die dort angeführten Zahlen sind von Heyking selbst als ungenau bezeichnet weil das denselben zu Grunde liegende Marterial weder ganz vollständig, noch auch in allen Stücken zuverlässig gewesen sei. Am zuverlässigsten sind jedenfalls die Angaben über das Ackerland und wir glauben daher, dass die gefundenen Verhältnisszahlen als annähernd richtige bezeichnet werden dürfen.

In den 4 Kreisen Windau, Grobin, Goldingen und Hasenpoth wo der Hofesacker den der Gesinde am bedeutendsten überwiegt, ist auch das Landknechtsystem am meisten verbreitet und bildet die vorherrschende Löhnungsart. Hier sind nicht nur am meisten Gesindeeinziehungen behufs Umwandlung in Knechts-Etablissements erfolgt, sondern höchst wahrscheinlich auch die ausgedehntesten Urbarungen, um das einmal für gut befundene und sich allgemeinen Beifalls erfreuende Landknechtsystems erweitern zu können.

In welchem eigenthümlichen Zusammenhang das Landknechtsystem mit den Löhnen überhaupt, vorzugsweise aber mit den Geldlöhnen des unverheiratheten Gesindes steht, werden wir weiter unten sehen.

Aus den bisher nicht veröffentlichten Materialien des statistischen Bureaus habe ich die am leichtesten zu übersehenden Lohnangaben für das vom Arbeitgeber beköstigte und sonst mit reinem Geldlohn gelohnte unverheirathete Gesinde nach Kreisen zusammengestellt. Ich bin mir sehr wohl dabei bewusst, dass die hier gewonnenen Durchschnittslöhne diesen Namen im streng wissenschaftlichen Sinne eigentlich nicht verdienen. Dazu hätten Angaben über die Summe aller ausgezahlten Löhne, sowie über die Zahl ihrer Empfänger vorliegen müssen. Statt dessen lag mir für jedes Gut nur eine Angabe vor, ohne dass aus dem Material zu ersehen gewesen wäre, wieviel Arbeiter unter den angegebenen Bedingungen im Dienste stehen. Ich habe mich daher damit begnügen müssen, die Durchschnitte vermittelst Division der vorher summirten Lohnsätze durch die Zahl der gemachten Angaben zu berechnen, wobei der Fehler mitunterläuft, dass die oft erheblich abweichenden Angaben grosser und kleiner Güter als gleichwerthig betrachtet worden sind. Doch wird in Ermangelung eines bessern wohl auch diese Methode ausreichen, um uns ein annähernd richtiges Bild von den Lohnverhältnissen zu geben.

Um zugleich ein Bild zu gewinnen, wie die Löhne seit dem Jahre 1861 gestiegen sind, fügen wir die von Heyking, wahrscheinlich wohl nach einer ähnlichen Durchschnittsberechnung gefundenen Lohnsätze für die einzelnen Kreise hinzu.*)

Darnach erhielten an Jahreslohn in Rbl. S. bei freier Station:

In den Kreisen:	Der Hofesjunge		Die Hofesmagd	
	1861	1872**)	1861	1872
Illuxt	27	40,6	14	20,8
Hasenpoth	30	46,2	15	19
Grobin	29	46,5	14,5	19,4
Windau	35	50,2	16	21,8
Goldingen	36	51	16	21
Talsen	40	56,9	17	23
Friedrichstadt	35	60	16	24
Tuckum	37	61,2	16	25
Bauske	50	68,6	18	26,5
Doblen	50	70,4	18	28
Ganz Kurland	36,9	55,5	16	23,3

*) cf. Heykings Statistischen Studien über die ländlichen Zustände Kurlands p 34.

**) Diese Durchschnitte geben kein klares Bild von der Höhe der Löhne in einzelnen Fällen. Heute ist es durchaus nicht ungewöhnlich, dass der un-

Zunächst springt die auffallende Verschiedenheit der Löhne in den einzelnen Kreisen in die Augen. Der Geldlohn des unverheiratheten Knechtes im Illuxtschen Kreise verhält sich zu dem des Doblenschen wie 100 : 176. Dies gilt freilich nur für den Theil des Lohnes, der in Geld ausgezahlt wird. Der andere Theil besteht in freier Station und Abgabenfreiheit. Doch kann man gewiss annehmen, dass die Ausgaben für den Unterhalt des Knechtes sich in den Kreisen mit höheren Löhnen auch etwas höher stellen werden. Mit den Geldlöhnen sind eben auch die Lebens- und Verpflegungsansprüche der Arbeiter gestiegen.

Auf pag. 33 seiner Statistischen Studien zählt Heyking die Naturalien auf, die zur Beköstigung eines unverheiratheten Arbeiters erforderlich sind und giebt ihren Werth nach den Preisen von 1861 auf 45 Rbl. 30 Kop. an. Dazu rechnet er für Wohnung, Beheizung und Beleuchtung 5 Rbl. und an Steuern, die der Gutsherr zu zahlen pflegt, 6 Rbl. 60 Kop. In Summa 56 Rbl. 80 Kop.

Wenn wir den Geldwerth derselben Naturalien nach den heutigen Preisen umrechnen, so finden wir, dass die Beköstigung ca. 51 Rbl. zu stehen kommt, Wohnung und Beheizung *) 7 Rbl. 50 Kop., Steuern **) ca. 7 Rbl. In Summa 65 Rbl. 50 Kop.

Nehmen wir nun in Ermangelung eines Besseren die hier gefundenen Summen von 56 Rbl. 80 Kop. und 65 Rbl. 50 Kop. als den Durchschnittswerth der Naturalverpflegung nebst Steuern in allen Kreisen Kurlands für das Jahr 1861 und 1872 an, so finden wir, dass der gesammte Lohn eines unverheiratheten Arbeiters

---

verheirathete Junge im Doblenschen 90—100 Rbl. bekommt; selbst im Friedrichstädtschen sind Sätze von 70—80 Rbl. nicht selten. In den letzten zwei Jahren scheinen namentlich die Mägdelöhne sehr bedeutend gestiegen zu sein.

*) Wir halten den von Heyking angenommenen Satz von 5 Rbl. für Wohnung und Beheizung selbst für die damalige Zeit für zu niedrig. Jung-Schilling nimmt für das Jahr 1868 7 Rbl. an.

**) Da die unverheiratheten Knechte viel höher besteuert zu werden pflegen, als die verheiratheten, so ist der Satz von 7 Rbln. eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. In vielen Fällen beträgt die Staats- und Communalsteuer solch eines Jungen 10—12 Rbl.

In den Kreisen	betrug im Jahre 1861	1872	mithin gestiegen ist um Procent:
Illuxt	83 Rbl. 80 Kop.	106 Rbl. 10 Kop.	26,5
Hasenpoth . . .	86 „ 80 „	111 „ 70 „	28,6
Grobin	85 „ 80 „	112 „ — „	30
Windau	91 „ 80 „	115 „ 70 „	25,6
Goldingen . . .	92 „ 80 „	116 „ 50 „	25,5
Talsen	96 „ 80 „	122 „ 40 „	26,1
Friedrichstadt.	91 „ 80 „	125 „ 50 „	36,7
Tuckum	93 „ 80 „	126 „ 70 „	35
Bauske	106 „ 80 „	134 „ 10 „	25,5
Doblen	106 „ 80 „	135 „ 90 „	27,2
Ganz Kurland.	93 „ 70 „	121 „ — „	29,1

Hiernach erscheinen die Unterschiede der Löhne in den einzelnen Kreisen nicht mehr so beträchtlich. Der Lohn im Illuxtschen verhält sich zu dem im Doblenschen nur noch wie 100 : 128. Doch darf dabei nicht übersehen werden, dass, wie schon erwähnt, in den Kreisen mit höheren Lohnsätzen auch die Kosten der Naturalverpflegung der Arbeiter, die wir für alle Kreise gleich angenommen haben, in Folge der gesteigerten Lebensansprüche höher sind. Man wird gewiss nicht fehlgreifen, wenn man den Lohn im Doblenschen auf ca. 40—45 Procent höher annimmt. als im Illuxtschen Kreise.

Die Verschiedenheit der Lohnsätze in den einzelnen Gegenden Kurlands war fast in ganz gleicher Weise schon im Jahre 1861 vorhanden. Nur Tuckum und Friedrichstadt haben seitdem einen höheren Platz in der Rangstufe der Kreise eingenommen. Heyking glaubte diesen Unterschied aus der grösseren Intensität der Landwirthschaft und dem damals in den Oberhauptmannschaften Mitau und Tuckum besonders vorgeschrittenen Uebergang zur Mehrfelder- und Knechtswirthschaft erklären zu können. Heute, wo die Frohne nirgends mehr existirt, und das Mehrfeldersystem auf den Höfen in den meisten Kreisen das fast ausschliessliche geworden ist, vermögen wir hierin nicht mehr ein Kriterium höherer Intensität zu erblicken. Das beweist nachstehende Tabelle.

In den Kreisen	Im Jahre 1872 war auf den Privatgütern: Höhe des Geldlohnes eines Knechtes bei freier Station	Höhe des Geldlohnes einer Magd bei freier Station	Von 100 Höfen hatten die Mehrfelderwirthsch.	Von 100 Gesinden hatten die Mehrfelderwirthsch.	Krongütern *): Höhe des Geldlohnes eines Knechtes bei freier Station.	Höhe des Geldlohnes einer Magd bei freier Station.	Von 100 Höfen hatten die Mehrfelderwirthschaft.
Doblen	67	26	93,1	68	75,1	29,9	96
Bauske	65,5	27	95,6	78,8	72,4	25,5	71
Tuckum	58,4	23,8	97,2	69,1	66,6	29	94,5
Talsen	56,7	23,6	98	76,3	59,2	25	92,9
Friedrichstadt.	56,5	23,3	91	53	65	30	57,9
Windau	49,3	21,4	98,8	76	57,5	24	100 **)
Goldingen . . .	49	20,8	96,1	92	54	21,6	83,8
Grobin	46,8	19,5	96,9	79,3	45	19,6	77,8
Hasenpoth . . .	45,1	18,8	96,7	91,3	51,3	19,1	100
Illuxt	40,8	20,9	43,9	2,9	50***)	20	0
Ganz Kurland.	52	22,2	88	59	64,3	25	72

Aus dieser Tabelle geht klar hervor, dass gar kein Zusammenhang zwischen der Lohnhöhe und dem Vorherrschen der Mehrfelderwirthschaft erkennbar ist. In Kreisen wie Hasenpoth, Grobin, Goldingen ist die Dreifelderwirthschaft in Höfen und Gesinden fast völlig verschwunden und doch bleiben die Löhne noch stark hinter dem Durchschnitt zurück. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch bei den Krongütern. Während hier die Mehrfelderwirthschaft noch lange nicht so verbreitet ist, als auf den Privatgütern, sind die Löhne doch durchschnittlich höher. Letzteres ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, die keineswegs etwa auf den Umstand zurückführbar wäre, dass die Privatgüter ihre Angaben mit Ausschluss und die Krongüter mit Einschluss der regelmässig vom Arbeitgeber entrichteten Kopfsteuer gemacht hätten. Das könnte doch nur auf den Lohn der Knechte nicht aber auch auf den der steuerfreien Mägde zurückwirken. Mir scheint die Ursache der höheren Löhne auf den Krongütern in der hier hervortretenden grösseren Nachfrage nach Arbeitern, namentlich aber nach unverheiratheten zu liegen — und mit dem Lohn der letzteren haben wir es ja hier zu thun.

*) Für die Krongesinde fehlen leider die Angaben

**) Nur zwei Krongüter.

***) Nur ein ganz kleines Krongut.

Den Pächtern der Krongüter konnte es selbstverständlich nicht so leicht werden auf ihren Pachtgütern ebensolche Gebäude und Landstellen zu errichten, wie es die Privatgutsbesitzer für ihre verheiratheten Knechte zu thun vermochten. Sie sind darum mehr auf das leichter zu placirende unverheirathete Gesinde angewiesen. Die gesteigerte Nachfrage nach solchem Gesinde muss aber nothwendiger Weise eine Lohnerhöhung herbeiführen. Dazu kommt noch, dass von Seiten der Gesindewirthe die Nachfrage nach Arbeitern in dem Maasse zu steigen pflegt, als sich die Pachtbedingungen für ihre Gesinde günstiger gestalten. Die meist sehr niedrigen Gesindepachtschillinge auf den Krongütern ermöglichen den Wirthen einen Luxus mit Arbeitskräften. Sie halten mehr Gesinde, als erforderlich wäre, wenn sie selbst tüchtig mitarbeiten wollten. Bei jeder Missernte tritt dies deutlich zu Tage. In den beiden Missjahren 1867 und 1868 waren Arbeiter sehr wohlfeil zu haben. Mir sind Fälle bekannt, wo der Lohn auf das absolute Unterhaltsminimum herabsank. Die Knechte verdangen sich bei den Wirthen nur gegen das tägliche Brod (par wehderu nannte man das). Der Grund eines so rapiden Fallens des Arbeitslohns war ausser einer andern, später zu erwähnenden Ursache hauptsächlich der, dass sich die Wirthe auf das unentbehrliche Maass von Arbeitskräften einschränkten. Von Seiten der Gutsbesitzer haben in jenen Jahren weder Kündigungen noch Lohnreductionen stattgefunden. Die Bauerwirthe dagegen trieben ihre Knechte oft genug bei Beginn des Winters erbarmungslos hinaus. In guten Jahren wird aber verhältnissmässig viel Gesinde gehalten und — wegen der beschränkten Wohnungsräumlichkeiten der meisten Gesinde — wiederum mit Vorliebe unverheirathetes.

So viel zur vorläufigen Erklärung der Lohnunterschiede auf Privat- und Krongütern. Einen weiteren Erklärungsgrund finden wir, wenn wir die Verbreitung des Landknechtsystems mit den Lohndifferenzen zusammenstellen. Wir lassen dabei Illuxt fort, das in jeder Beziehung hinter den übrigen Kreisen Kurlands zurückgeblieben zu sein scheint, und darum nicht wohl in Vergleich gezogen werden kann.

In den Kreisen:	Im Jahre 1872 kam das Landknechtsystem von 100 Gütern als vorherrschende Lohnesart vor auf:	überhaupt vor auf:	Höhe des Durchschnittslohnes:
Doblen. . . . Bauske. . . . Tuckum . . .	6	22	67
Talsen . . . . Friedrichstadt .	25,6	50	58
Goldingen . . Windau . . . Hasenpoth . . Grobin. . . .	80	86	43

Dass ein Causalnexus zwischen der Höhe des Lohnes für das unverheirathete Gesinde und der Verbreitung des Landknechtsystems besteht, scheint unzweifelhaft. Zur Erklärung dieser Erscheinung muss man sich vergegenwärtigen, eine wie grosse Rolle bei der Normirung der Lohnsätze das Herkommen zu spielen pflegt. Je weniger dieses Herkommen unterbrochen wird, — etwa durch massenhafte, jährlich sich wiederholende Kündigungen, durch Wechsel des Gesindes und dergl. — desto mehr werden sich die hergebrachten Lohnsätze erhalten. Je sesshafter die Bevölkerung, je weniger sie geneigt ist, ihr Glück in der Fremde zu versuchen, um so weniger wird ein Ausgleich der Löhne in den verschiedenen Gegenden des Landes durch Ein- und Auswanderung erfolgen können. Das Landknechtsystem aber macht die Leute sesshaft, bindet sie an die Scholle, und zwar durch ein edeles, versittlichendes Band. Bei dem in unserer Landbevölkerung so ausgesprochenen Triebe zur Selbstständigkeit, zur Arbeit auf eigenes Risico und zur Landwirthschaft auf eigene Hand, kann es nicht Wunder nehmen, dass die Landknechtsstellen im Ganzen sehr gesucht sind und namentlich in Gegenden, wo Wiese und Weide zur Viehhaltung und des Winters noch Extraerwerbsgelegenheit etwa durch Waldarbeit reichlich vorhanden ist, den zwar sorgenlose Sicherheit, aber kein Vorwärtskommen durch Anstrengung und Arbeit im eigenen Interesse gewährenden Deputatstellen bedeutend vorgezogen zu werden pflegen. In solchen Gegenden pflegt denn auch das Ziel und Streben der jüngeren, unverheiratheten Knechte darauf gerichtet zu sein, dermaleinst eine solche Landknechtstelle zu erhalten. Sie dienen daher gern im Hof, pflegen nicht zu kündigen und lassen sich durch die

hohen Löhne in anderen Gegenden nicht so leicht zur Auswanderung verlocken, weil sie dann die Anwartschaft auf eine, mittlerweile vielleicht vacant gewordene, ihnen das Heirathen ermöglichende Landstelle verlieren. Sie bleiben auf dem Gut und sparen von ihrem jährlichen Lohn, bis sie sich das zur Uebernahme einer Knechtstelle erforderliche Capital, bestehend in Pferd, Kühen, Wagen, Schlitten und Hausmobiliar erübrigt haben.

Wenn diese Erwägungen richtig sind, so helfen sie uns auch den Unterschied der Löhne auf Privat- und Krongütern erklären. Auf letzteren ist ja das Landknechtsystem lange nicht in dem Maass verbreitet, als auf den Privatgütern, und demgemäss auch die Arbeiterbevölkerung weit weniger sesshaft.

Doch ist das Landknechtsystem nicht die einzige Ursache der Lohndifferenz in den verschiedenen Kreisen. Nähe der grösseren Städte und Bequemlichkeit der Communication mit denselben wirken entschieden auch auf die Lohnhöhe zurück. Der durch Landpflichtigkeit und Passverweigerungsrecht lange aufgehaltene Zug der Arbeiter in die grossen Städte, ist durch den Aufschwung, den Handel, Verkehr und Industrie namentlich in Riga genommen haben, neuerdings ganz besonders stark geworden. Darum weisen die Riga zunächst gelegenen Kreise Doblen, Tuckum, Bauske und die der Düna und Riga-Dünaburger Eisenbahn angrenzenden Theile des Selburgschen Kirchspiels *) die höchsten Löhne auf, denn hier hat sich, in Folge des Abzugs der unverheiratheten Arbeiter in die Städte, das Angebot derselben ganz besonders vermindert.

Werfen wir nun einen Blick auf die Lage der Deputatisten, die ohne Zweifel den beträchtlichsten Theil der auf den Höfen beschäftigten ländlichen Arbeiter ausmachen. Leider lässt sich ein Vergleich der Lohnsätze für diese Kategorie von Arbeitern nicht recht anstellen, da das statistische Material dazu nicht ausreicht. Es finden sich zwar Naturalien und Geldlohn in den Fragebogen meistentheils recht detaillirt angegeben, doch hilft das nicht viel, so lange nicht feststeht, was für ein Aequivalent an Arbeit dafür gefordert wird. Die Deputatisten sind nämlich fast durchweg verheirathet, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben auch die Frauen gewisse Dienste im Hof zu leisten. Bald müssen sie

*) Während der Durchschnittslohn eines unverheiratheten Knechtes in dem der Düna und Eisenbahn näher gelegenen Selburgschen Kirchspiele 62 Rbl. beträgt, ist er in dem angrenzenden Nerftschen nur 53,6 Rbl.

gegen einen billigen Tagelohn zur Arbeit kommen, so oft sie im Hof verlangt werden, bald sind sie zu 60, zu 20 oder noch weniger Arbeitstagen verpflichtet. Darnach modificirt sich denn auch die Höhe des Lohnes. In den Statistischen Verschlägen finden sich speciellere Angaben über die Verpflichtungen der Frauen nur in den seltensten Fällen und darum ist jeder bindende Vergleich der Löhne ausgeschlossen.

Im Nachstehenden wollen wir zunächst an einigen Beispielen zeigen, wie die Deputatisten bei uns gestellt sind. Des Vergleiches wegen führen wir zunächst die vom Freiherrn von der Goltz für die Domäne Waldau in Preussen mitgetheilten Lohnsätze an.

Goltz berechnet die Einnahmen einer ländlichen Arbeiterfamilie, bestehend aus Mann, Frau, Scharwerker und 2—3 Kindern folgendermassen: (cf. v. d. Goltz „die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung 2. Aufl. pag. 382 ff.)

I. Geldlohn.

Der Mann erhält für seine und seines Scharwerkers Sommerarbeit einen festen baaren Geldlohn von	12 Thlr.
Die Frau verdient im Sommer an Tagelohn durchschnittlich	10 „
Mann und Scharwerker verdienen im Winter an Tagelohn in den Tagen, wo nicht gedroschen wird	8 „
Summa	30 Thlr.

II. Naturallohn.

Wohnung	20 Thlr.
Zur Beheizung 7 Klafter Knüppelholz incl. Anfuhr à 2 Thlr.	14 „
Einen Morgen gedüngtes und bearbeitetes Kartoffelland	12 „
1/6 Morgen gedüngtes und bearbeitetes Leinland . .	2 „
Weide und Winterfutter für eine Kuh	25 „
Weide für 2 Schweine à 1½ Thlr.	3 „
Weide für zwei alte Gänse und deren Junge . . .	5 „
An während des Sommers vom Gutsherrn geliefertem Getreide:	
11 Scheffel Roggen à 1⅔ Thlr. = 18 Thlr. 10 Gr.	
2 „ Gerste à 1⅓ „ = 2 „ 20 „	
2 „ Hafer à 5/6 „ = 1 „ 20 „	
2 „ Erbsen à 1⅔ „ = 3 „ 10 „	
17 Scheffel	26 Thlr.

An Drescherlohn im Winter fallen im Durchschitt auf jede Familie 52 Scheffel, wovon $^2/_3$ Wintergetreide nnd Hülsenfrüchte à $1^1/_2$ Thlr. pro Scheffel . .	78	Thlr.
Abfallgetreide beim Dreschen	2	„
Freie ärztliche Behandlung und Medicin	3	„
Summa	190	Thlr.

III. Ertrag aus der eigenen Benutzung und weiteren Verarbeitung der erhaltenen Naturalien.

Mehrertrag aus der Nutzung des Kartoffellandes. .	13	Thlr.
Mehrertrag aus der Nutzung des Leinlandes . . .	10	„
Werth der auf Spinnen, Weben, Verfertigen von Kleidungsstücken gerichteten Winterarbeit der Ehefrau	10	„
Mehrertrag aus der Schweinenutzung	15	„
Mehrertrag aus der Gänse- und Hühnerhaltung . . .	15	„
Summa	63	Thlr.

Recapitulation der Einnahmen.

I.	Geldlohn	30	Thlr.
II.	Naturallohn	190	„
III.	Mehrertrag aus der Verarbeitung der Naturalien	63	„
	Gesammteinnahme	283	Thlr.
Der Scharwerker kostet 70 bis 100 Thaler, also durchschnittlich		85	„
Bleibt also für die ländliche Arbeiterfamilie ohne Scharwerker		198	Thlr.

Stellen wir das Einkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie in Kurland daneben, wobei wir um des besseren Vergleichs willen den Geldwerth der Naturalien nach den von Goltz angenommenen Preisen auf Thaler reducirt haben. so zeigt sich Folgendes:

Auf dem Gut R. im Tuckumschen Kreise betrug der Lohn eines Deputatisten:

1.	Baarer Geldlohn 28 Rbl.	25	Thlr.	6 Gr.
2.	18 Maass Roggen (der Scheffel à $1^2/_3$ Thlr.)	39	„	— „
3.	16 Maass Gerste (der Scheffel à $1^1/_3$ Thlr.)	27	„	21 „
4.	2 Maass Erbsen (à Scheffel $1^2/_3$ Thlr.) .	4	„	10 „
5.	$^1/_4$ Lofstelle Kartoffelland (d. Morg. à 12 Thlr.)	4	„	— „
6.	$^1/_2$ Lofstelle Flachsland	8	„	— „

7.	2 Kühe und 3 Schafe rechnen wir (weil wir sonst von den landesüblichen Preisen zu sehr abweichen würden und weil auch der Unterhalt einer Kuh in Preussen theurer sein mag) nur	30 Thlr.	— Gr.
8.	Aus demselben Grunde wollen wir für Wohnung uud Beheizung nicht mehr rechnen als	20 „	— „
9.	1/6 Lofstelle Gartenland	2 „	20 „
10.	Aerztliche Behandlung und Medicin . . .	3 „	— „
	Summa	163 Thlr.	27 Gr.

Ertrag aus der eigenen Benutzung und weiteren Verarbeitung der erhaltenen Naturalien.

1.	Mehrertrag der Nutzung des Kartoffellandes . .	4 Thlr.
2.	Mehrertrag der Nutzung des Leinlandes*) (nach v. d. Goltz mussten es 40 Thlr. sein; das scheint uns jedoch viel zu hoch gegriffen.)	25 „
3.	Werth der auf Spinnen, Weben, Verfertigen von Kleidungstücken gerichteten Winterarbeit der Ehefrau	10 „
		39 Thlr.
	Dazu an Naturalien und baarem Geldlohn	163 „
	Gesammteinnahme einer ländlichen Arbeiterfamilie auf dem Gute R. in Kurland	202 Thlr.

Mithin 4 Thaler mehr, als das Einkommen einer Arbeiterfamilie in Preussen nach Abzug der Kosten für den Scharwerker. Dabei haben wir für Wohnung, Beheizung, Viehhaltung, Mehrertrag des Leinlandes etc. noch bedeutend niedrigere Sätze angenommen. Ausserdem ist unberücksichtigt geblieben, dass die Frau nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur eine beschränkte Anzahl von Tagen (wenn es sehr hoch kommt 60 im Jahre) zur Arbeit im Hofe verpflichtet ist. Wollte man veranschlagen, was sie noch ausserdem an Tagelohn verdienen kann und wohl auch verdient, so würde sich das Einkommen noch viel höher stellen.

---

*) Man kann im Durchschnitt den Ertrag einer Lofstelle Leinland auf 1 Schiffpfund Flachs à 40—45 Rbl. und 2 Tonnen Leinsaat à 10 Rbl. berechnen, in Summa 60—65 Rbl. Durch eigene Verarbeitung des Flachses, durch Spinnen und Weben mag sich der Ertrag wohl auf den von uns angenommenen Satz steigern.

Zum Beweise, dass wir es nicht mit einer Ausnahmeerscheinung zu thun haben, fügen wir noch ein zweites Beispiel hinzu. Auf dem Gute P. im Mitauschen Kirchspiel stellt sich das Finkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie unter Zugrundelegung derselben Preise, folgendermassen heraus:

An Roggen	37	Thlr.	15	Gr.
Gerste	15	„	20	„
Baares Geld, Salz u. dgl.	18	„	—	„
½ Lofstelle bearbeitetes und gedüngtes Kartoffelland	8	„	—	„
½ Lofstelle bearbeitetes und gedüngtes Leinland	8	„	—	„
Reichs- und Communalabgaben	6	„	10	„
Arzt und Apotheker	3	„	—	„
Wohnung, Beheizung, Stall und Kleete billig gerechnet	20	„	—	„
Schweineweide für 2 Schweine (Goltz rechnet 3 Thaler)	2	„	—	„
Futter und Weide für 2 Kühe und 3 Schafe	30	„	—	„
Tagelohn der Frau (die zur Zeit der Kartoffelernte allein bequem 6 Rbl. verdienen kann)	10	„	—	„
Summa	165	Thlr.	15	Gr.

Mehrertrag aus der Verarbeitung der Naturalien.

Kartoffelland	8	Thlr.
Leinland	25	„
Spinnen, Weben, Kleiderverfertigung	10	„
Mehrertrag der Schweinenutzung	15	„
	58	Thlr.
Dazu an Geld und Naturalien	165	„
In Summa	218	Thlr.

Dabei ist in das Jahr nur zu 280 Tagen gerechnet, auch der Gemüsegarten nicht in Anschlag gebracht.

Der hohe Satz des Deputatistenlohnes, wie er sich nach dem von der Goltzschen Preisanschlage herausstellt, wird unsere Landwirthe gewiss in Erstaunen setzen, denn sie sind nicht daran gewöhnt, so genau zu rechnen und pflegen, wo sie die den Deputatisten gewährten Naturalien in Geld umrechnen den Geldwerth viel geringer zu veranschlagen. So ist beispielsweise der Lohn eines

Deputatisten in P., der nach dem Goltzschen Preisanschlage mindestens 218 Thaler betrug, vom Gutsbesitzer selbst auf nur 154 Rbl. berechnet worden. Dabei sind eben die Mehrerträge aus der Verarbeitung der erhaltenen Naturalien, der Extraverdienst der Frau durch häusliche Arbeit und Tagelohn nicht in Anschlag gebracht worden, es ist dies vielmehr nur der Betrag der Summe, die der Arbeiter dem Gutsherrn kostet. Diese Summe stellt sich nach v. d. Goltz für die Arbeiterfamilie nebst Scharwerker auf 220 Thlr. heraus; nach Abzug der durch den Scharwerker verursachten Kosten (85 Thlr.), bleiben gar nur 135 Thlr. übrig, was ungefähr 150 Rbl. entspricht. — Das dürfte, vom Illuxtschen Kreise abgesehen, wohl auch der Durchschnittssatz der Kosten eines ländlichen Arbeiters in Kurland sein, nnd zwar bei Zugrundelegung einheimischer Preise.

Hieraus erhellt, dass unsere Arbeiter in materieller Hinsicht keineswegs schlechter gestellt sind, als diejenigen Norddeutschlands. Dazu kommt noch, dass ihr standard of life nicht so hoch ist, als der der deutschen Arbeiter, dass sie demgemäss bequemer durchzukommen und mehr zu sparen vermögen. Aber auch in anderer Beziehung scheinen die Arbeiterverhältnisse bei uns günstiger zu sein. Während in Deutschland immer und immer wieder gemahnt wird, den Arbeitern ihre Sonntagsruhe zu gönnen oder ihnen wenigstens an diesem Tage Zeit zur Besorgung ihrer häuslichen Arbeiten zu lassen, sind bei uns derartige Klagen unerhört. Mit der grössten Bereitwilligkeit wird den Knechten nicht nur die nöthige Zeit zur Besorgung ihrer Arbeiten, sondern auch Gespann und Ackergeräth bewilligt. Der Sonntag wird überall streng geheiligt, und wenn mit den in den Brennereien beschäftigten Arbeitern eine Ausnahme gemacht wird, so liegt die Schuld an dem Accisereglement, das eine Unterbrechung des Betriebes sehr erschwert, wenn nicht gar untersagt.

Wie verschieden die Höhe des Lohnes sich herausstellt, je nachdem man den Geldwerth der Naturalien veranschlagt, zeigt sich deutlich, wenn man das betreffende Capitel aus der Jung-Stillingschen Schrift: „Statistisches Material zur Beleuchtung der livländischen Bauerverhältnisse“ nachschlägt. Dort finden sich auf pag. 38 und 39 Angaben des Durchschnittlohnes, sowohl für die einzelnen Kreise Livlands, als auch für die Provinzen der alten preussischen Monarchie angegeben. Während Goltz das Einkommen einer Arbeiterfamilie in der Provinz Preussen, freilich nur für einen vereinzelten Fall, auf 198 Thlr. veranschlagt, hat v. Jung-Stilling nach Schmoller

nur 98 Thlr. angegeben. Wenn auch die von Jung-Stilling angeführten Angaben aus dem Jahre 1865 stammen und darum für heute nicht mehr massgebend sein können, so lässt sich doch nicht denken, dass der Lohn in 7—8 Jahren um mehs als 100 Procent gestiegen sei. Es müssen eben andere Preisanschläge zu Grunde gelegt worden sein.

Wenn wir nach den von Jung-Stilling angenommenen*) Privatanschlägen, den Lohn der Deputatisten berechnen, so finden wir, dass Kurland im Jahre 1872 bedeutend höhere Löhne aufzuweisen hatte, als Livland im Jahre 1868. Nach v. Jung-Stilling betrug der Lohn eines verheiratheten Knechtes im Durchschnitt für ganz Livland 106 Rbl. 89 Kop., während er sich für Kurland nach demselben niedrigen Preisanschlage auf 124 Rbl. herausstellt. Und zwar war der Durchschnittslohn

in den Kreisen

Livlands.				Kurlands.		
Riga	125 Rbl.	69	Kop.	Doblen	140	Rbl.
Pernau	113 „	26	„	Bauske	136	„
Wenden	113 „	15	„	Tuckum	133	„
Wolmar	109 „	48	„	Talsen	130	„
Walk	106 „	65	„	Windau	126	„
Fellin	104 „	82	„	Friedrichstadt	124	„
Dorpat	103 „	32	„	Goldingen	123	„
Werro	91 „	7	„	Hasenpoth	117	„
				Grobin	115	„
				Illuxt	96	„
Ueberhaupt	106 Rbl.	89	Kop.		124	Rbl.

Dabei sind freilich nur einzelne Angaben für jeden Kreis in Kurland und zwar ohne weitere Auswahl diejenigen berücksichtigt worden, die uns am vollständigsten zu sein schienen **). Trotzdem ist so Manches oft unberücksichtigt geblieben, wie z. B. der Gemüsegarten, der den Deputatisten ausnahmslos angewiesen zu werden pflegt, sowie der Nebenverdienst der Frau u. dgl.

---

*) Seitdem sind die Preise wohl auch in Livland gestiegen. Namentlich scheint uns der Anschlag von 8 Rbl. für Weide und Winterfutter einer Kuh viel zu niedrig zu sein. In einzelnen Gegenden Kurlands, wo man mehr und mehr vom System der wilden Weide abzugehen beginnt, muss allein die Sommerweide für eine Kuh schon höher veranschlagt werden.

**) Auch v. Jung-Stilling hat die Durchschnittspreise nach vereinzelten Angaben berechnet.

Dass Windau, welches einen relativ niedrigen Lohnsatz für das unverheirathete Gesinde aufweist, unmittelbar auf Talsen folgt, hängt vorzüglich mit der Löhnungsart zusammen. Hier halten die Deputatisten wegen des ausgedehnten Weideterrains verhältnissmässig mehr Vieh, ohne dass den Gutsbesitzern daraus eutsprechend grössere Kosten erwüchsen, und doch haben wir für alle Kreise die gleichen Preisanschläge zu Grunde legen müssen. Sonst stehen die Kreise so ziemlich in derselben Reihenfolge, wie wir sie für die Löhne des unverheiratheten Gesindes festgestellt haben. Uebrigens hat dieser Vergleich wegen der bereits oben erwähnten ungleichartigen Verpflichtungen der Frauen keinen bindenden Werth.

Was endlich die materielle Lage der Landknechte betrifft, so ist es hier noch um Vieles schwieriger, den durchschnittlichen Geldwerth ihres Lohnes zu bestimmen, als bei den Deputatisten. Selbst wenn uns das statistische Material hier nicht im Stiche liesse, so wäre es doch unmöglich, aus dem blossen Umfang des Acker- und Wiesenareals einen Rückschluss auf die Lage der Landknechte zu machen. Dazu sind sowohl die Bodenqualität, als auch die den Landknechten contractmässig auferlegten Arbeitsverpflichtungen zu verschieden. Je nach der Dotation der Stelle kommen sie mehr oder weniger Tage in der Woche zur Hofesarbeit. Oft sind sie verpflichtet gegen einen vorher normirten Tagelohn zu kommen, so oft man ihrer im Hof bedarf; häufig hat auch der Hof die Verpflichtung, ihnen Beschäftigung zu geben, so oft sie sich melden. Die Zahl der zu leistenden Frauentage ist gleichfalls sehr verschieden, kurz, es giebt wohl kaum eine Löhnungsart, die selbst auf ein und demselben Gute, so verschiedenartige Lohnsätze und Leistungsverpflichtungen aufzuweisen hätte, als das Landknechtsystem.

Zudem hängt die materielle Lage des Landknechts nicht allein von der Dotation seiner Stelle ab, sondern vorzüglich auch von seiner eigenen wirthschaftlichen Tüchtigkeit und Betriebsamkeit, so wie von der Gelegenheit zu Nebenerwerb während der freien Zeit, namentlich im Winter. Letzteres scheint überhaupt eine Lebensfrage für das Landknechtsystem zu sein. Darum sind Gegenden, wo es im Winter viel Waldarbeit, speciell Holzfuhr giebt, wobei der Landknecht sein sonst während des Winters feierndes Gespann zu verwerthen vermag, dieser Löhnungsart ganz besonders günstig.

Im Allgemeinen wird man die Lage der Landknechte wohl keine ungünstige nennen dürfen, dafür spricht schon die weite Verbreitung dieser Löhnungsart. Nur in Missjahren sind sie übel dran;

das hat sich 1867 und 1868 gezeigt, wo man in vielen Gegenden sich genöthigt sah, zur Deputallöhnung überzugehen.

Wir müssen uns mit dieser flüchtigen Skizze der Lage unserer ländlichen Arbeiter begnügen. Gewiss wird von Seiten des Statistischen Comité's auch diese Frage dereinst eine gründlichere und zuverlässigere Bearbeitung finden, wenn erst, wie es in Aussicht genommen ist, auf Grundlage einer rationelleren und klareren Fragestellung reichhaltigeres und zuverlässigeres Material gesammelt sein wird. Wir können nicht umhin, daran die Hoffnung zu knüpfen, dass bis dahin auch unsere Gutsverwaltungen ein klareres Verständniss für die Wichtigkeit der Statistik gewinnen und auf die Beantwortung der gestellten Fragen mehr Sorgfalt verwenden werden. Bis jetzt überwiegen die runden Zahlen zu auffallend, als dass man dem Material absolut zu trauen vermöchte.

Wenden wir uns nun zur ländlichen Arbeiterfrage. Wer sich über dieselbe zu unterrichten wünscht, den können wir nur auf das äusserst gediegene Werk des Professors Freiherrn v. d. Goltz „die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung" verweisen. Nachdem der Verfasser zuvor die Lage der ländlichen Arbeiter und zwar die jeder einzelnen Klasse derselben, vom Scharwerker bis zum Eigenkäthner, einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die Gefahren und Uebelstände besprochen hat, welche für die Gegenwart und Zukunft in den heutigen ländlichen Arbeiterverhältnissen liegen, giebt er die Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage an, wobei er nicht nur Arbeiter und Arbeitgeber, Kirche und Schule, sondern auch — und das ist für den wissenschaftlichen Standpunkt des Verfassers bezeichnend — den Staat selbst mitwirken lassen will.

Wir vermögen hier auf dieses, den Gegenstand nahezu erschöpfende Werk nicht genauer einzugehen. Viele der dort behandelten Fragen sind hier zu Lande noch zu neu und einzelne vom Verfasser vertretene Ansichten sind noch zu umstritten, um nicht jede für sich eine eingehende Besprechung zu erfordern. Zudem weichen unsere Zustände auch von denen Deutschlands zu sehr ab, als dass man ohne genauere Kenntniss der ländlichen Arbeiterverhältnisse Preussens für die vom Verfasser vorgeschlagenen Hilfsmittel und aufgestellten Thesen ein Verständniss gewinnen könnte. Darum wollen wir nur versuchen, einige Seiten der ländlichen Arbeiterfrage, so weit sie unserer Ansicht nach in Kurland besonders schroff hervortreten, oder von den deutschen Verhältnissen abweichen einer flüchtigen Erörterung zu unterziehen.

Während die sog. sociale Frage ihren Ausgangspunkt von dem Elend der Massen, namentlich des Fabrikproletariats nimmt und im Interesse der Arbeiterbevölkerung gelöst sein will, scheint die ländliche Arbeiterfrage durch die Nothlage der Grossgrundbesitzer erzeugt und findet ihren Ausdruck in den Klagen derselben, die sich namentlich auf 3 Punkte concentriren: „auf die geringe Menge, auf den hohen Preis und die mangelhafte Beschaffenheit der zur Disposition stehenden Arbeitskräfte". *)

Die Ursachen des Mangels an ländlichen Arbeitern scheinen bei uns zu Lande nur zum Theil dieselben zu sein, wie in Deutschland. Dort wird als Hauptgrund Auswanderung in die grossen Städte und über's Meer angeführt. Bei uns liegt die Ursache ausser dem Abzug in die Städte und die benachbarten Gouvernements theils in der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitern durch Uebergang zu intensiverer Wirthschaft und Vergrösserung des Ackerareals, theils aber auch an der Bedürfnisslosigkeit und der daraus resultirenden Trägheit unserer freien Arbeiter.

Die Auswanderung in die innerrussischen Gouvernements ist nicht so bedeutend, dass sie von grossem Einfluss auf den Mangel an Arbeitern sein könnte. In Deutschland, namentlich in Meklenburg und Pommern hat die Lohnerhöhung eine vermehrte Auswanderung über's Meer zur Folge gehabt, denn nur die wohlhabenderen Arbeiter, die sich ein kleines Capital erübrigt haben, pflegen auszuwandern.

Der Trieb zur Selbstständigkeit und der Wunsch, seine Ersparnisse in einer eigenen Unternehmung anzulegen, ist jedem Menschen eigen. Gelingt es dem Arbeiter damit nicht in der eigenen Heimath, so sucht er sein Glück in der Fremde. Goltz führt in der zweiten Auflage seines Werkes statistische Daten an, die in dieser Hinsicht sehr lehrreich sind. Je parcellirter der Grundbesitz ist, je leichter es dem Arbeiter wird, sich in der Heimath anzukaufen oder eine eigene Pachtung zu übernehmen, desto geringer die Auswanderung. Umgekehrt verhält es sich in den Gegenden, wo der grosse, geschlossene Grundbesitz überwiegt.

Hieran kann man deutlich erkennen, dass hoher Lohn allein nicht im Stande ist, die Arbeiter im Lande zu fesseln; im Gegentheil, so lange die angeführte Ursache der Auswanderung fortbesteht, wird diese durch Lohnerhöhung nur befördert werden.

---

*) Goltz l. c. 1. Aufl. pag. 78.

Bei uns liegt die Sache aus einem anderen Grunde ähnlich. So lange die Bedürfnisse unseres Arbeiters so gering bleiben, so lange wird er es vorziehen, als Waleneek auf der Bärenhaut zu liegen und wird um Tagelohn eben nur so viel arbeiten, als er zur Befriedigung seiner geringen Bedürfnisse gerade muss*). Es ist eine oft gehörte Klage, dass die Frauen und erwachsenen Töchter der Knechte ungern zur Arbeit kommen. Sie haben es eben nicht nöthig, Extraverdienst zu suchen; der Lohn des Mannes und Vaters reicht ja zu ihrem Unterhalt aus. Je mehr sich der Lohn steigert, ohne dass die Bedürfnisse des Arbeiters entsprechend wüchsen, oder ihn sonst ein wünschenswerthes Ziel zum Sparen veranlasste, desto mehr wird er sich oder die Seinigen der Arbeit entziehen. Das plötzlich grosse Angebot in den Missjahren 1867 und 68 ist ein Beleg dafür, dass es bei uns eine nicht unbeträchtliche Quantität latenter Arbeitskräfte giebt.

Wenn es wahr ist, dass sich Bildung im Gegensatz zu Rohheit in einer grösseren Fülle und Lebhaftigkeit der Bedürfnisse äussert, so wird man bei uns die Lösung der Arbeiterfrage zum Theil in der Hebung des Bildungsniveaus unserer Arbeiterbevölkerung zu suchen haben, indem man ihre Bedürfnisse zu mehren und zu verfeinern strebt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist hierbei das Wohnlichkeitsbedürfniss. So lange mehrere Familien noch in dem engen Raum einer Gesindestube oder einer Arbeiterkaserne leben, wo sie sich glücklich schätzen können, eine separate Ecke für das grosse Familienbett erobert zu haben, so lange kann eben der Sinn für eine behagliche Häuslichkeit, dieser sesshaft machende und wahrhaft veredelnde Luxus, nicht zur Entwickelung kommen. In dieser Beziehung bleibt den Gutsbesitzern und Arrendatoren noch viel zu thun übrig. Wie sehr auch die sonstige materielle Lage unserer Arbeiterbevölkerung eine zufriedenstellende genannt werden kann, in Bezug auf die Wohnung stehen sie den Arbeitern Deutschlands, besonders Mitteldeutschlands noch sehr nach. Das beweisen die Anforderungen, die man dort von Seiten, nicht etwa volkbeglückender Theoretiker und socialistischer Wanderprediger, sondern praktischer Landwirthe an die Arbeiterwohnungen zu stellen pflegt.

*) Adolf Wagner leitet in seiner Schrift über das russische Papiergeld aus dieser Erwägung die Berechtigung einer hohen Kopfsteuer ab. Sie wirkt wie eine künstliche Erhöhung der Lebensbedürfnisse und nöthigt zu grösserer Betriebsamkeit.

Knauer, der selbst Gutsbesitzer in der Provinz Sachsen ist, bringt in seinem Werk: „die sociale Frage auf dem platten Lande“ mehrere Pläne ländlicher Arbeiterwohnungen, die uns durch die Grösse der Ansprüche, die er an dieselben stellt, in Erstaunen setzen. Er verlangt für jede Arbeiterfamilie nebst Scharwerker nicht weniger als eine Stube mit zwei kleineren Kammern, ausserdem Küche, Keller und Stall. Bei uns in Kurland können sich die Arbeiter schon glücklich schätzen, wenn jede Familie nur ihre besondere Wohnstube hat. Das ist leider nicht auf allen Gütern der Fall.

Hat jede Arbeiterfamilie erst ihre eigene Wohnung, dann gilt es ferner den Sinn für Sauberkeit und Ordnung zu wecken. Gewiss ist hierzu kein Mittel empfehlenswerther, als öftere Besuche der Gutsherrschaft bei ihren Dienstfamilien, namentlich wenn dabei kleinere Geschenke als Aufmunterung und Prämie für Sauberkeit und Ordnung verabreicht werden. Die Frauen unserer Gutsbesitzer haben sich von jeher grosse Verdienste besonders um die Krankenpflege ihrer Dienstleute erworben; sie sollten es nicht vergessen, dass ihre sociale Stellung ihnen ganz besonders ernste Pflichten ihren Arbeitern gegenüber auferlegt, dass sie ganz besonders dazu berufen sind, die höhere Entwickelung des häuslichen Lebens derselben zu leiten. Die Aufgabe ist freilich keine leichte und ihre Früchte vermögen nur sehr allmählich zu reifen. Ganz besonders schwer ist es, rohe und indolente Menschen an neue Bedürfnisse zu gewöhnen. Hier giebt es kaum einen anderen Weg als das Geschenk. Die englischen Kaufleute pflegten, wenn sie mit den wilden Negerstämmen Afrikas Handelsverbindungen anknüpfen wollten, ihnen einzelne Waaren zuerst umsonst hinzugeben, nachdem sie sie im Gebrauch derselben unterrichtet hatten. Wenn sie dann das Jahr darauf wiederkamen, so konnten sie sicher sein, dass die Wilden sie bereits erwarteten, um gegen Goldstaub und Elephantenzähne die nunmehr allgemein begehrten Luxusartikel einzutauschen. Wenn die Gutsbesitzer jährlich eine kleine Summe aussetzen wollten, um dafür den ordentlichen Arbeiterfamilien dieses oder jenes Stück Hausmobiliar bei Gelegenheit der erwähnten Besuche zu schenken und die Gutsfrauen es sich nicht verdriessen liessen, selbst anzugeben, auf welche Weise die Wohnung am besten in Ordnung zu halten sei, dann würden die Arbeiter nicht nur am schnellsten und sichersten an eine menschenwürdigere Lebensweise gewöhnt, in ihnen nicht nur das veredelnde Bedürfniss einer behaglichen Häus-

lichkeit geweckt, sondern auch jenes ideale, auf Pietät und Huld beruhende Verhältniss zwischen Herr und Knecht hergestellt werden, das sich neuerdings leider mehr und mehr zu lösen beginnt. Zugleich müssten aber auch durch eine Erhöhung des standard of life, die sich an die Behaglichkeit des häuslichen Herdes knüpft, jene obenerwähnten latenten Arbeitskräfte wieder frei werden, denn eine grössere Fülle und Lebhaftigkeit der Bedürfnisse muss ja auch zu grösserer Betriebsamkeit anregen.

Der Zug in die Städte wird sich, so lange der Grund dazu nur in dem Aufschwunge von Handel und Industrie liegt, gewiss nicht hemmen lassen. Es wäre unnütz auf Mittel zu sinnen, diesen Strom künstlich abzudämmen. Uebrigens ist mit dem Verlust, der durch Arbeitermangel und Lohnsteigerung für die Landwirthschaft daraus erwächst, auch ein nicht zu unterschätzender Vortheil verknüpft. Ich meine das durch das Wachsthum der grossen Städte bedingte Steigen der Grundrente. Dieselben Gegenden, wo wegen der Nähe der grossen Städte die meisten Landarbeiter fortziehen, participiren an diesem Steigen der Grundrente in erster Linie.

Die von Goltz erhobene Klage, dass sich im nordöstlichen Deutschland der Arbeitermangel besonders zur Erntezeit fühlbar mache, hört man auch in einzelnen Theilen Kurlands, und, wie es scheint, gerade in denjenigen erschallen, wo das Landknechtsystem nicht vertreten ist. Hier ist, wie wir gesehen haben, der Lohn überhaupt beträchtlich höher, als in den übrigen Kreisen; darum ist es hier für die Landwirthe auch so ganz besonders schwer, die für die Erntezeit erforderliche Anzahl von Arbeitern, von denen zu gewissen Zeiten des Jahres ein Theil nicht voll beschäftigt werden kann, dadurch zu beschaffen, dass man dieselben in Jahreslohn nimmt.

Anders ist es dort, wo das Landknechtsystem herrscht. Diese Löhnungsart bringt es mit sich, dass man mehr Arbeiter zur Verfügung hat, als für die Bearbeitung der Hofesfelder absolut nothwendig sind. Giebt es doch Landknechtstellen, die so datirt sind, dass sie den Arbeiter nur jede zweite oder dritte Woche zur Arbeit im Hof verpflichten. Hier sind also Arbeitskräfte für den Nothfall verfügbar. Wenn es darauf ankommt, dann arbeiten die Frauen und Kinder an der Einbringung der eigenen Ernte, während der Arbeiter selbst im Hofe gegen Tage- oder Stücklohn ernten hilft. Wer so in Zeiten der Noth dem Hofe seine Arbeitskraft freiwillig zur Verfügung stellt, für den wird denn auch im Winter Beschäftigung nnd Verdienst gefunden.

Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob nicht durch Uebergang zum Landknechtsystem dem periodischen Arbeitermangel abzuhelfen sei. Goltz hat in der That eine ähnliche Lösung dieser Frage vorgeschlagen, wenn er auch nicht gerade das bei uns übliche Landknechtsystem befürwortet. Er will, dass theils von Privaten, theils vom Staat Land in ganz kleinen Parcellen von 2—3 Morgen mit zugehörigem Häuschen an ländliche Tagelöhner verkauft, resp. verpachtet werde. Es soll ein Grundbesitz sein, gross genug, um sie sesshaft zu machen, aber nicht so gross, um davon ausschliesslich leben zu können. Die Parcellargrundbesitzer sollen vielmehr in ihrer freien Zeit als Tagelöhner auf den Höfen arbeiten, um so dem, zu gewissen Zeiten so äusserst empfindlichen Arbeitermangel abzuhelfen.

Es entsteht aber die Frage, wie die grundbesitzenden Arbeiter ihre freie Zeit im Winter oder überhaupt dann verwerthen sollen, wenn sie im Hofe nicht beschäftigt werden können; offenbar eine Lebensfrage für die Goltzsche Proposition. Goltz selbst vermag sie nicht genügend zu beantworten. Er spricht ganz im Allgemeinen von Hausindustrie und neuzubegründenden gewerblichen Anlagen, ohne, wie es scheint, die grossen Schwierigkeiten zu würdigen, auf die man stösst, wenn man die ländliche Arbeiterbevölkerung zur Industrie, namentlich aber Hausindustrie als Nebenbeschäftigung erziehen will. Uns will es scheinen, dass in denjenigen Gegenden, wo die ländliche Arbeiterbevölkerung auf irgend einem Gebiet ausserlandwirthschaftlichen Nebenverdienst zu finden vermag, es nicht erst des Ansässigmachens bedarf, um der Landwirthschaft die erforderlichen freien Arbeitskräfte zuzuführen. Dafür sprechen die Zustände in den industriellen Gegenden Deutschlands, Zustände, denen man auch in Kurland auf einigen Waldgütern mit gutem Holzmarkt begegnet. Da ist wegen des guten Verdienstes im Winter kein Mangel an Tagelöhnern im Sommer. Wenn also die Idee des Freiherrn v. d. Goltz Lebensfähigkeit gewinnen soll, so muss in erster Linie darauf Bedacht genommen werden, für ausserlandwirthschaftlichen Nebenerwerb zu sorgen. Nachher hat es mit dem Ansässigmachen der Arbeiter keine Schwierigkeit mehr. Welcher Art aber solche Nebenbeschäftigungen sein sollen, das ist eine Frage, die leicht zu stellen, aber unendlich schwer zu beantworten ist.

Was nun speciell die Landknechte angeht, so trifft auch für sie das eben Gesagte zu. Der Landknecht ist im Winter auf Nebenerwerb angewiesen und zwar um so mehr, als er sein Pferd

den Winter über nicht müssig auf dem Stall halten kann. Wo er keinen Nebenerwerb findet, da wird, soll er überhaupt prosperiren, die ihm zugewiesene Landstelle reichlicher dotirt sein müssen. Je grösser aber dieselbe ist, desto mehr nähert er sich dem landwirthschaftlichen Unternehmer, desto weniger freie Zeit wird er im Sommer für den Hof haben.

Aber auch andere Gründe lassen die allgemeine Einführung des Landknechtsystems unmöglich erscheinen. Uns will es bedünken, dass diese Löhnungsart nur bei extensiver Wirthschaft möglich ist und mit zunehmender Intensität einerseits und mit dem Steigen der Lohnansprüche andererseits nach und nach verschwinden muss, sei es nun, dass die Landstellen zum Hofe zugeschlagen oder zu neuen Höfen zusammengelegt werden, oder aber auch, dass sich die Landknechte allmälig zu selbstständigen Unternehmern, Pächtern oder Grundbesitzern herausbilden.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Wirthschaft der Landknechte niemals den Grad von Intensität zu erreichen vermag, wie diejenige der bäuerlichen Pächter und Eigenthümer, geschweige denn der Grossgrundbesitzer. Während die Gesindepächter durch Pachtcontracte auf längere Zeit, sowie das ihnen zustehende Vorzugsrecht auf Wiederpachtung sich einer Sicherheit des Besitzes erfreuen, die es ihnen möglich macht alle Arten von Meliorationen vorzunehmen, während sie ferner viel leichter über die dazu erforderlichen Capitalien zu verfügen vermögen, trifft dies bei den Landknechten, bei denen die jährlichen Lohncontracte nicht nur üblich, sondern auch nothwendig scheinen, keineswegs zu. Der Charakter des Unternehmers tritt bei dieser Art von Landwirthschaft zurück; der Landknecht ist in erster Linie Arbeiter und nur nebenher Landwirth. Wenn man dies berücksichtigt, so muss man sich a priori sagen, dass ein Zeitpunkt eintreten muss, wo das Landknechtsystem ökonomisch unhaltbar wird. Für einzelne Kreise Kurlands ist dieser Zeitpunkt, ut exempla docent, noch nicht gekommen. Das gilt namentlich für diejenigen Gegenden, wo noch ein Ueberfluss an wilder Weide und Wiesen vorhanden ist, wo es noch Acker giebt, der vom Hofe aus nicht gut ausgenutzt zu werden vermag. Hier ist es noch möglich, das vom Landknechtsystem unzertrennliche Uebermass von schlecht genährten Pferden und Vieh zu halten, von denen erstere einen beträchtlichen Theil des Jahres, meist so oft ihre Eigenthümer im Hofe arbeiten, Ferien haben. Mit der Ausdehnung des Ackerareals und dem Steigen der Futterpreise, mit

Einführung der gehegten Schlagwirthschaft in den Forsten und Beschneidung der Waldweide, mit dem Steigen des landwirthschaftlichen Reinertrages bei zunehmender Intensität des Betriebes, muss das Landknechtsystem zu Grabe gehen.

Beschleunigt wird dieser Zeitpunkt noch durch ein gleichzeitiges Steigen der Lohnansprüche, das, wie es scheint, durch das Landknechtsystem eine Zeit hindurch verzögert werden kann.*) Wie schon früher bemerkt, sind die Landstellen darum so gesucht, weil sie eine relativ unabhängige, das Wirthschaften auf eigene Hand ermöglichende Stellung gewähren. So lange nun die Landknechte für diese ihnen persönlich mehr zusagende Stellung durch Verzicht auf höheren Lohn ein Opfer zu bringen bereit sind, und dieses Opfer dem durch ihre irrationellere Wirthschaft verursachten Minderertrag des ihnen zugewiesenen Bodens mindestens gleichkommt, so lange kann ein rationeller Landwirth seine Berechnung dabei finden, die mit dem Landknechtsystem untrennbar verknüpfte unzeitgemäss extensive Wirthschaft zuzulassen. Im entgegengesetzten Fall wird er behufs Befriedigung ihrer gesteigerten Lohnforderungen zur Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung der Knechtsländereien schreiten müssen.

Anders freilich gestaltet es sich, wenn die Landstellen verkauft werden und die bisherigen Knechte als grundbesitzende Tagelöhner zur Hofesarbeit kommen. Doch ist dabei zu bedenken, dass der nunmehrige Grundbesitzer auch seinerseits zu einer intensiveren Wirthschaftsmethode übergehen, seine wilde Weide aufreissen und überhaupt dem eigenen Grundstück mehr Arbeit zuwenden wird. Dadurch aber muss er verhindert werden, dem Hofe ebensoviel Zeit zu widmen, als bisher, und der Vortheil, den das Landknechtsystem gewährte, geht nun verloren.

Wir vermögen keine Möglichkeit zu sehen, wie dem periodischen Arbeitermangel anders geholfen werden kann, als durch Beschaffung von ausserlandwirthschaftlichem Nebenerwerb. Das aber ist, wie schon erwähnt, eine äusserst schwierige Frage.

Mit dem Mangel an Arbeitern hängt auch die enorme Höhe der Löhne zusammen. Wie aus den oben angeführten Zahlen hervorgeht, ist diese Klage für den grössten Theil Kurlands nicht ohne Berechtigung. Die Löhne sind nicht nur erheblich gestiegen, sondern auch, wie aus dem Vergleich mit den von Goltz gemachten

*) S. oben.

Angaben sich erweist, absolut hoch. Nach oft gehörten Klagen zu urtheilen, werden die Löhne schon bald ihre Maximalgrenze erreicht haben. Gewiss liegt die Ursache dieses rapiden Steigens zum Theil in dem Passgesetz von 1863, durch welches das Freizügigkeitsrecht so wesentlich, und zwar nicht ohne den äussersten Schaden für die solidarisch verhafteten Gemeinden, erweitert worden ist. Die Arbeiterbevölkerung ist seitdem weniger sesshaft; es kommt zu häufigeren und massenhafteren Kündigungen. Dadurch wird das Herkommen in Bezug auf die Lohnsätze gebrochen und diese gestalten sich mehr und mehr nach den thatsächlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage. So lange die Nachfrage das Angebot überwiegt, so lange kein Zuzug von Arbeitern von Aussen erfolgt, so lange wäre es vergeblich auf Mittel zu sinnen, den Arbeitslohn künstlich zu drücken.

Trotzdem scheint es nicht unmöglich, durch eine den Wünschen und Gewohnheiten der Arbeiter entsprechende Wahl der Löhnungsart günstigere Lohnbedingungen zu erzielen. Wenn man unsere ländlichen Arbeiter etwa auf reinen Geldlohn stellen wollte, so würden sie höchst wahrscheinlich viel höhere Forderungen machen, als bei theilweiser Naturallöhnung. Es gehört schon kein gewöhnlicher Grad von Intelligenz, Selbstbeherrschung und Berechnung dazu, um mit Geld richtig wirthschaften zu können. Wie aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht, sind bei einer Löhnungsart, wo vorzugsweise mit Naturalien zum eigenen Unterhalt und mit etwas Land und Viehfutter gelohnt wird, die Einkünfte der Arbeiter grösser, als die dem Arbeitgeber verursachten Kosten. Es kommt daher darauf an eine solche Löhnungsart zu wählen, wo vorzüglich der Frau und den Kindern des Arbeiters — denn er selbst hat eben nur wenig Zeit dazu — Gelegenheit geboten wird, durch Fleiss und Sorgsamkeit in der eigenen Wirthschaft das Einkommen zu vergrössern. Es ist nicht zu läugnen, dass dies in den meisten Fällen schon gegenwärtig geschieht, indem den Deputatisten fast ausnahmslos Garten- und Kartoffelland, sowie Weide und Winterfutter für 1 bis 2 Kühe und Schafe gewährt zu werden pflegt. Doch wäre es wohl der Mühe werth festzustellen, welche Löhnungsarten ganz besonders geeignet erscheinen, die oben angeführten Vortheile zu gewähren. *)

*) Dieses Thema würde sich zu einer wissenschaftlichen Preisaufgabe eignen.

Eine ähnliche Wirkung hat das Anleiten der Arbeiter zu grösserer Wirthschaftlichkeit und zu besserer Ausnützung seiner Einkünfte. Ueber diesen Gegenstand lässt sich v. d. Goltz l. c. des Weiteren aus. Er bespricht Consumvereine, Darlehnskassen, Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr, Viehversicherung, Kranken- und Sterbekassen, Lebensversicherung resp. Altersversorgung etc. und führt zahlreiche Beispiele an, wie sich derartige Vereine und Kassen namentlich im westlichen Deutschland bewährt haben. Es muss hierbei aber bemerkt werden, dass die Dinge bei uns, namentlich in Folge der abweichenden Organisation von Gemeinde- und Armenverbänden, anders liegen, als in Deutschland. Während bei uns die ländlichen Arbeiter, mögen sie nun in den Gesinden oder im Hofe leben, durchweg zur Bauergemeinde gehören, der Gutshof aber ausserhalb jedes Gemeindeverbandes steht, bildet dort der Gutshof mit den auf demselben angesessenen Arbeitern und Tagelöhnern in der Regel einen besonderen Gemeinde- und Armenverband. Dort hat der Gutsherr für seine arbeitsunfähigen und altersschwachen Arbeiter selbst zu sorgen; er ist deshalb aufs Lebhafteste dabei interessirt, unter seinen Arbeitern, selbst mit Opfern der eigenen Kasse, derartige, sie vor Elend und Verarmung schützende Vereine zu organisiren. Bei uns liegt eine solche Veranlassung nicht vor, da die Bauergemeinden gehalten sind, ihren verarmten, unterstützungsbedürftigen Gliedern Obdach und Unterhalt zu gewähren. Bei der Bedürfnisslosigkeit unserer Arbeiter hat das die schlimme Folge, dass ihnen der Antrieb zur selbstthätigen Fürsorge für die Zeiten der Noth genommen wird, dass sie es nicht lernen bei ihrer Wirthschaft die Zukunft als einen wesentlichen Faktor mit in Rechnung zu ziehen und fortfahren auf echt proletarische Weise, aus der Hand in den Mund in den Tag hinein zu leben. Darum, glaube ich, würde es bei uns ganz besonders schwer werden, die erwähnten, in culturlicher Hinsicht so äusserst wichtigen Vereine, Versicherungs- und Versorgungskassen ins Leben zu rufen, da weder für die Arbeiter, noch für die Grossgrundbesitzer ein directer Anlass dazu vorliegt.

Endlich liesse sich dem rapiden Steigen der Löhne auch durch Einführung landwirthschaftlicher Maschinen entgegenwirken, wenn es nur nicht so schwierig wäre, die unausbleiblichen Reparaturen auszuführen, und wenn unsere Arbeiter nur mehr Geschick und guten Willen bei der Behandlung der Maschinen zeigten. Die mangelnde oder wenigstens mangelhafte intellectuelle Ausbildung

macht es ihnen nicht möglich, den complicirten Mechanismus der landwirthschaftlichen Maschinen zu begreifen und in unserer, an industriellen Etablissements so armen Provinz haben sie auch keine Gelegenheit die Behandlung und Wirksamkeit ähnlicher Maschinen sonst kennen zu lernen, wie das in industriellen Ländern der Fall ist. Schliesslich ist es auch sehr riscant, theure Maschinen Arbeitern anzuvertrauen, die oft ein Interesse haben, sie recht bald ausser Thätigkeit zu sehen, sei es auch nur, um die durch das Verderben der Maschine nothwendiger Weise in der Arbeit eintretende Pause zu ihrer Erholung benutzen zu können. Wenn man hört, wie die Arbeiter zuweilen in ein lautes Hurrah ausbrechen, wenn einmal der Treibriemen von der Dreschmaschine heruntergleitet, weil dadurch die Arbeit für eine kurze Zeit unterbrochen wird; wenn mann die Erfahrung macht, dass aus reiner Bosheit Steine, Beile und Stöcke in die Dreschmaschine geworfen werden, so dass diese in 1000 Stücke zerbricht, und zwar nicht ohne die äusserste Lebensgefahr für einzelne Arbeiter, so muss man sich fragen, ob es möglich ist, solchen Arbeitern so kostbare und gefährliche Maschinen anzuvertrauen.

Mit den letzten Bemerkungen sind wir bereits zum dritten Punkt gelangt, nämlich zur Klage der Landwirthe über die schlechte Beschaffenheit der Arbeitskräfte.

Wenn von der schlechten Qualität der ländlichen Arbeitskräfte gesprochen wird, so pflegt man dabei weniger die intellectuelle, als die moralische Seite im Auge zu haben. In Deutschland, selbst in der dem Nordosten der preussischen Monarchie so sehr vorausgeeilten Provinz Sachsen, hört man als das Erbübel der ländlichen Arbeiter den gewohnheitsmässigen Diebstahl, namentlich den Felddiebstahl bezeichnen. Goltz sagt l. c. 1. Aufl. pag. 34: „die Eigenthumsbegriffe unserer Dienstleute sind ganz besonderer Art. Dem Gutsherrn Brennmaterial, Kartoffeln und Viehfutter aller Art, auch wohl Brodgetreide, kurz solche Gegenstände fortzunehmen, die in der eigenen Haushaltung direct verwendet werden können, scheinen die Wenigsten für Unrecht zu halten.“ Bei uns, wo die reine Geldlöhnung des Tagelöhnersystems erst im Entstehen begriffen ist, wo der Arbeiter den zu seinem Unterhalt erforderlichen Bedarf an Feldfrüchten und Holz in natura erhält, wo also der unmittelbare Antrieb zum Diebstahl wegfällt, bei uns hört man derartige Klagen selten. Diese beziehen sich mehr auf Fahrlässigkeit, Widersetzlichkeit und bösen Willen der Arbeiter.

Sie lassen sich alle auf die gemeinsame Ursache zurückführen, dass nach Lösung des ehemals theils in den Gesetzen, theils in den factischen Zuständen begründeten Abhängigkeitsverhältnisses des Arbeiters vom Gutsherrn, dass nach Aufhören der strengen Hauspolizei, sich der sittliche Fond unserer Arbeiter als zu gering erwiesen hat, um bei der, nunmehr in ausgiebigstem Masse zugewiesenen Freiheit den schmalen Weg der Pflicht selbst zu erkennen und festzuhalten, um Zucht durch Pflichtgefühl zu ersetzen. Wenn man bedenkt, dass rohe Menschen den Forderungen des kategorischen Imperativ nicht zugänglich sind, dass für sie nur das reine Nützlichkeitsprincip, das in diesem Falle nicht einmal durch ein wohlverstandenes Interesse unterstützt wird, bei ihrem sittlichen Verhalten massgebend zu sein pflegt, dann wird man den erschreckenden Tiefsinn des Ausspruchs eines naturwüchsigen Philosophen erkennen, der, nach den Ursachon der sittlichen Verwilderung und Zuchtlosigkeit unserer Arbeiter gefragt, zur Antwort gab, dass es heutzutage nicht mehr lohne, ein ordentlicher Mensch zu sein*).

Es scheint in der That der Mühe werth, diesem Ausspruch nachzugehen und zu prüfen, welche Veränderungen in den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter eingetreten sind, die geeignet wären, die erwähnte Thatsache zu erklären.

In dieser Beziehung scheinen uns von besonderer Wichtigkeit zu sein: 1) die Einschränkung der gutsherrlichen Strafgewalt bei Handhabung der Hauszucht ohne entsprechenden Ersatz dafür, 2) die Lohnerhöhung und 3) das Wandern der Arbeiter von einem Dienst in den anderu.

So wenig wir uns für die alten Bestimmungen über die Hauszucht (cf. § 170 der Bauerverordnung) zu begeistern vermögen, vermittelst welcher der Gutsherr oder gar der Amtmann dem Arbeiter ohne weiteren Process eine Körperstrafe von 15 Peitschen- resp. Stockschlägen zuerkennen durfte, eine Befugniss, die notorisch vielfach missbraucht worden ist, so wenig lässt sich in Abrede stellen, dass sie geeignet war, die Arbeiter gefügig und willfährig zu machen. Heute dagegen, wo man in jedem Falle erst an das Gemeindegericht gehen muss, das seine Sitzungen in manchen Fällen nur alle 2—3 Wochen hält. und wo in Folge dessen die Sache oft erst nach Ablauf vieler Wochen zur Entscheidung kommt, heute ist

*) Ein intelligenter Wagger in Kurland that den Ausspruch: taggad pawiffam nelohn, gohdigam zilwehkam buht.

die Furcht des Arbeiters vor der Beahndung eines Dienstvergehens eben keine grosse. Ist er böswillig, so freut er sich durch den Gang zum Gericht, durch Zeugenverhör u. dgl. dem Gutsherrn einige Arbeitstage rauben zu können, und wird er dann endlich, nachdem das Vergehen selbst oft schon in Vergessenheit gerathen ist, zu 1—2 Tagen Arrest verurtheilt, so segnet er wohl sein gutes Glück, das ihm die Gelegenheit gewährt, sich einmal gründlich ausschlafen zu können. Gerade für Dienstvergehen thut uns eine schleunige und strenge Justiz noth, die aber auch mit einer Strafgewalt ausgerüstet sein muss, welche den Begriff der Strafe nicht illusorisch macht. Geldstrafen wären in diesem Falle schon viel wirksamer als Freiheitsstrafen.

Aehnlich, wie die Furcht vor der gutsherrlichen Strafgewalt, wirkte die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters vom Herrn. So lange die Löhne niedrig standen und der Arbeiter nur ein knappes Durchkommen hatte, war es die Hoffnung, sich bei guter Führung die Gunst des Herrn zu sichern und dadurch diese oder jene Aushilfe oder Extrazulage zu erwirken, was den Arbeiter gefügig und willig machte. Es war damals noch üblich, durch kleine Geschenke die Freundschaft zu erhalten. Jetzt ist der Arbeiter zu gut gestellt, als dass er darauf noch besonderes Gewicht zu legen brauchte, und das rapide Steigen der Löhne hat auch die Gutsherren genöthigt, genauer zu rechnen.

Auch die starke Nachfrage nach Arbeitern wirkt in dieser Hinsicht ungünstig. Es kommt, namentlich dem unverheiratheten Arbeiter gar nicht mehr darauf an, mitten im Jahre wegen Dienstvergehen entlassen zu werden, da er sicher ist, wenn nicht auf dem Lande, so doch in Riga reichlichen Verdienst zu finden.

Ganz besonders demoralisirend wirkt aber das Wandern von Dienst zu Dienst. Hierdurch wird jene Nomadenmoral erzeugt, die sich weder um die Gunst des bald zu verlassenden Dienstherrn, noch um das Urtheil der ebensobald zu verändernden Umgebung kümmert. Je allgemeiner dieses Wandern wird, desto lockerer wird das persönliche Verhältniss zwischen Dienstherrn und Dienstmann, desto mehr entwickelt sich der rein geschäftsmässige Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, desto schneller reisst jener Classenantagonismus ein, wie er in der Grossindustrie so unselig zu Tage tritt. Jene Treue und Hingebung an die Interessen der Herrschaft, die alten Dienstboten nachgerühmt zu werden pflegt, kann bei dem ewigen Wechsel des Gesindes nicht zur Ausbildung gelangen.

Da sich aber weder die strenge Hauszucht der alten Zeit, noch eine ökonomische Abhängigkeit der Arbeiter durch eine Lohnreduction wiederherstellen lässt, so müssen die Gutsherrn darauf bedacht sein, auf andere Weise die Verhältnisse so zu gestalten, dass es für den Arbeiter wieder lohnend wird, ein ordentlicher Mensch zu sein.

Der leitende Gedanke muss unserer Ansicht nach der sein, die Anordnungen dergestalt zu treffen, dass der Arbeiter seine eigenen Interessen zugleich mit denen seines Dienstherrn fördert. Das geschieht, so weit es dabei auf die Löhnungsart ankommt, durch Accordarbeit, vorzüglich aber durch das Gewähren eines Antheils an dem Gutsertrage.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass es in der Natur des sittlich wenig entwickelten Menschen liegt, nur so weit gut zu sein, als es ihm Vortheil bringt, so ist a priori einleuchtend, dass die Accordarbeit geeignet ist, ihn fleissig zu machen, die Quantität seiner Arbeitsleistungen zu vermehren, während die Antheilsgewährung zugleich auf die Qualität derselben zurückwirken muss. Diese Löhnungsarten haben aber nicht nur die Folge, die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in eine Linie zu stellen, sondern versprechen auch eine segensreiche Rückwirkung auf das sittliche Verhalten der Arbeiter. Es ist nicht zu verkennen, dass die Arbeit um Zeitlohn lange nicht den sittigenden, Frohsinn erzeugenden und das Pflichtgefühl stärkenden Einfluss hat, wie diejenige Arbeit, deren Früchte im Verhältniss zum Mehraufwand von Mühe und Fleiss dem Arbeitenden selbst zu Gute kommen.

Wenn trotzdem Accord- und Antheilslöhnung bei uns noch nicht eingeführt sind, so liegt es an den grossen Schwierigkeiten, auf die man dabei stösst. Die Accordarbeit kommt allerdings hier und da vor, besonders bei Erntearbeiten, Grabenziehen etc. doch vorzugsweise nur freien, nicht in Jahreslohn stehenden Arbeitern gegenüber. Für die Jahresknechte, die bei uns für den einzelnen Arbeitstag keine besondere Vergütigung zu erhalten pflegen*), scheint die Anwendung der Accordlöhnung ganz besonders schwierig zu sein. Sie könnte höchstens in der Weise erfolgen, dass man dem Arbeiter täglich nach seiner Durchschnittsleistung ein bestimmtes Pensum aufgiebt und die Mehrarbeit dann mit dem vollen Satze,

*) Die Insten in Norddeutschland erhalten für jeden Arbeitstag einen geringen Tagelohn.

wie er sonst freien Accordarbeitern gewährt zu werden pflegt, bezahlt. Goltz rechnet, dass der ländliche Arbeiter in Accord durchschnittlich $^1/_4$—$^1/_3$ mehr leistet als im Tagelohn. Hat sich nun nach bisherigen Erfahrungen ergeben, dass ein Arbeiter etwa 1 Lofstelle Roggen täglich abzumähen im Stande ist, und mäht er nun, seitdem er durch Vergütung der Mehrarbeit einen besonderen Sporn erhalten hat, etwa $^1/_4$ oder $^1/_3$ Lofstelle mehr, so kann ihm das ohne das geringste Opfer der Wirthschaftskasse nach dem üblichen Satz für Accordarbeiter vergütet werden. Für Zeiten, wo die Arbeit drängt, scheint uns dies das einfachste Mittel zur Vermehrung der Leistungen.

Noch grössere Schwierigkeiten stehen der Antheilslöhnung entgegen. Sie hängt von zu vielen, nur selten zusammentreffenden Voraussetzungen ab, als dass sie eine irgend bedeutende Verbreitung hätte finden können. Andererseits sind eben die Vortheile, die sie verspricht, zu bedeutend, als dass man nicht mit aller Energie daran arbeiten sollte, sie durchzuführen. Dass wir es hier nicht mit theoretischen Hirngespinnsten zu thun haben, dafür spricht der Umstand, dass die Antheilslöhnung der Arbeiter mit gutem Erfolge auf einzelnen Gütern in Deutschland wirklich durchgeführt worden ist. Der als Nationalökonom und rationeller Landwirth so hochberühmte Heinrich v. Thünen hat auf seinem Gute Tellow in Meklenburg die Antheilslöhnung durchgeführt und sich dadurch einen Stamm von tüchtigen Arbeitern herangezogen, die sein Andenken segneten. Auch von anderen Beispielen berichtet v. d. Goltz, auf den wir hier verweisen müssen.

Die Antheilslöhnung, die sich nicht für die Tagelöhner, desto mehr aber für die Jahresknechte eignet, ist nicht etwa so zu verstehen, dass der Lohn des Arbeiters ausschliesslich in einer Tantième des Reinertrages zu bestehen hätte, sondern vielmehr so, dass ausser einem fixen Geld- und Naturalienlohn noch ein grösserer oder geringerer Antheil am Reinertrage des Gutes gewährt wird. Der Arbeiter ist ja in den seltensten Fällen in der Lage das Risico einer Missernte aushalten zu können, die den Reinertrag des Gutes oft auf Null oder Minus herabdrückt.

Die Antheilslöhnung setzt eine allerdings nicht immer leicht zu bewerkstelligende Berechnung des Reinertrages voraus. Hier muss man nach festen und durchsichtigen Principien verfahren, die nicht etwa von Jahr zu Jahr wechseln dürfen. Das würde ein Misstrauen der Arbeiter gegen den Herrn erzeugen und die erwarteten guten Folgen völlig illusorisch machen. Ohnehin setzt eine Betheiligung

des Arbeiters am Gutsertrage schon ein Vertrauensverhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus, das nicht immer anzutreffen ist und durch später zu besprechende Einrichtungen erst heranzubilden wäre. Von einer detaillirten Rechnungslegung und einem Einblick in die Wirthschaftsbücher kann wegen der mangelhaften intellectuellen Entwickelung der Arbeiter nicht ernstlich die Rede sein; das Vertrauen ist und bleibt dabei die Hauptsache.

Hat man die Methode der Reinertragsermittelung festgestellt, so fragt es sich, eine wie grosse Quote desselben zur Vertheilung kommen soll. Es empfiehlt sich, die Tantième nicht zu niedrig zu berechnen, damit der Arbeiter sieht, dass er auch wirklich etwas davon hat. Auf dem Gute Tellow in Meklenburg betrug der gesammte Antheil jeder Familie in den 21 Jahren von 1847 bis 68 die Summe von 511 Thalern 36 Schillinge, also im Durchschnitt über 24 Thaler jährlich. Der höchste Jahresantheil belief sich auf 51 Thaler 42 Schillinge, der niedrigste auf 1 Thaler 45 Schillinge*). Thünen hatte einem jeden Arbeiter ½ % von den reinen Einnahmen des Gutes zugesichert, welche die Summe von 5500 Thalern überschritten. Anders verfährt der Rittergutsbesitzer Neumann auf Posegnik, der eine Reihe gemeinnütziger Einrichtungen für seine Arbeiter getroffen hat; er lässt jährlich 8 % des Reinertrages zur Vertheilung kommen. Beide Systeme haben sich bewährt.

Wo das System der Antheilsgewährung einmal feste Wurzel gefasst hat, da muss sich wegen der Gemeinsamkeit der Interessen ein gutes Verhältniss zwischen Herr und Arbeiter herstellen. Der Arbeiter, an den Folgen der Wirthschaft direct interessirt, wird den Segen freudiger Arbeit bald verspüren. Er wird sesshaft werden und das Wandern von Dienst zu Dienst aufgeben und je länger er in demselben Dienst aushält, um so leichter werden sich jene, auf Wohlwollen und hingebender Achtung beruhenden persönlichen Beziehungen zwischen Herr und Knecht ausbilden, die allein es dem Gutsherrn ermöglichen, seine civilisatorische, erziehende Mission an seinen Untergebenen auszuführen.

Freilich — mit Arbeitern, die aus allen Himmelsgegenden zusammengelaufen sind, nachdem sie es schon mit verschiedenen Herren versucht haben, die durch kein persönliches Band weder unter einander, noch mit dem Gutsherrn zusammengehalten werden, mit solchen Arbeitern eine Antheilswirthschaft zu beginnen, wäre höchst

*) v. d. Goltz l. o. pag. 190 I. Aufl.

problematisch. Wie bereits erwähnt, ist wechselseitiges Vertrauen eine unerlässliche Voraussetzung dieses Systems. Erst muss dieses hergestellt werden. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass die Arbeiter ihren Dienst nicht wechseln. Um dieses zu erreichen, muss man ihnen für längeres Ausharren im Dienst Vortheile in Aussicht stellen, die ihnen entzogen werden, sobald sie unmotivirter Weise kündigen.

Zu diesem Zweck sind von einigen Landwirthen in Deutschland Sparkassen errichtet worden, in welche die Gutsherren verzinsliche Einlagen für jeden einzelnen Arbeiter machen, die diesen aber nur dann ausgezahlt werden, wenn sie eine längere Reihe von Jahren im Dienste geblieben sind, oder ein bestimmtes Alter erreicht haben. Kündigt ein Arbeiter ohne zwingenden Grund früher oder wird er wegen eines gravirenden Vergehens, Diebstahl, Widersetzlichkeit etc. entlassen, so verliert er die Einlage. Knauer, der bereits genannte Verfasser „der socialen Frage auf dem platten Lande", hat dieses System mit grossem Erfolge auf seinem Gute eingeführt. Er macht darauf aufmerksam, wie vortrefflich diese Einrichtung auch in moralischer Beziehung wirke, da sie schliesslich eine bedeutende Geldstrafe auf jedes Vergehen setze. Das haben seine Leute auch gleich eingesehen, denn als er die Statuten der neuen Sparkasse den Arbeitern vorlegte, waren alle damit einverstanden und nur ein alter Arbeiter erhob Widerspruch; er meinte, die Einrichtung sei unpraktisch und würde den Arbeitern nicht zu gut kommen, denn, fährt er fort, wenn man auch 9 Jahre nicht stiehlt, „in's zehnte maust mer doch", und dann ist Alles verloren. Was hier vom Stehlen gesagt ist, das gilt auch von anderen Unarten, namentlich von der veränderungssüchtigen Wanderlust von Dienst zu Dienst.

Haben diese Sparkassen erst Anklang gefunden, dann empfiehlt es sich vielleicht anstatt der jährlich feststehenden Einlagen eine mit dem Reinertrage wechselnde Tantième den Arbeitern gut zu schreiben, um auf diese Weise die Antheilslöhnung vorzubereiten.

Wir können wegen des bereits stark in Anspruch genommenen Raumes diese, so äusserst wichtige Frage nicht weiter verfolgen, behalten uns aber vor, später einmal darauf zurückzukommen. Andere Fragen, Kindergärten, Fortbildungsschulen etc., die von Goltz eingehend behandelt werden, können wir hier nicht einmal berühren. Wer sich für die Sache interessirt, möge das Werk selbst lesen; er wird viel Belehrung daraus schöpfen. Der Geist,

in dem es geschrieben ist, ist ein durchaus gesunder, gleich weit entfernt von phantastischen Beglückungstheorien, wie von der kritelnden Kälte misstrauischen Empirismus. Goltz will weder eine Wiederherstellung der alten feudalen Abhängigkeit der Arbeiter vom Dienstherrn, noch ein theilnahmloses laisser aller; er will die Arbeiter zum vernünftigen Gebrauch ihrer Freiheit erzogen wissen. Dass zu dieser Erziehung in erster Linie die Grossgrundbesitzer berufen sind, darüber war man sich bereits 1848 in Kurland klar. Ein schönes, mit allgemeinem Beifall vernommenes Wort, das auf dem Landtage von 1848 gesprochen wurde, liefert einen deutlichen Beweis dafür, wie sehr man unter dem grundbesitzenden Adel von dem Ernst der Verpflichtungen durchdrungen war, die sich an den Grossgrundbesitz knüpfen. Was damals, als es sich um Zurückweisung einer Agrarreform handelte, im Hinblick auf die bäuerliche Bevölkerung schlechtweg gesagt wurde, gilt heute mit grösserem Recht von der ländlichen Arbeiterbevölkerung. „Wir sind, heisst es in der Landtagsrelation, tief durchdrungen davon, dass uns jene Rechte von der Vorsehung nur anvertraut sind, um sie zum Besten der Classe auszuüben, die durch sie von uns abhängig ist. Wir erkennen in dem Grundbesitz ein heiliges Amt, gewidmet der Erziehung der zahlreichsten Classe der Menschheit."

Seit jene Worte gesprochen wurden, haben sich die Verhältnisse allerdings sehr geändert. Die Bauern, d. h. die Wirthe sind aus dem Abhängigkeitsverhältniss ganz ausgeschieden und auch die Arbeiterbevölkerung hat an rechtlicher und ökonomischer Unabhängigkeit sehr gewonnen. Trotzdem behalten jene Worte ihre Geltung. In der sog. ländlichen Arbeiterfrage haben wir nur die ersten Anzeichen der auch dieses Gebiet ergreifenden socialen Gebrechen zu erkennen, die man unter dem Namen der socialen Frage zusammenzufassen pflegt. Auch hier muss bei zunehmender Divergenz der Interessen schliesslich der Classenhass und Classenkampf zum Ausbruch kommen, wenn nicht persönliche Bande zwischen Herr und Knecht geknüpft werden, wenn der Grossgrundbesitzer in seiner socialen Stellung nicht ein heiliges Amt erkennt, gewidmet der Erziehung einer zahlreichen Classe der Menschheit. Nur treues Ausharren in jenem Amte, mag man anfänglich auch nur Undank ernten, nur unablässige, aufopfernde Sorge um das sittliche Wohl der Untergebenen kann jene Gefahren abwenden.

A. Lieventhal.

Zur Hebung der Viehzucht.

Das Bestreben der Landwirthe, die Rentabilität ihrer Wirthschaften zu erhöhen, ist unzweifelhaft vorhanden, und tritt immer mehr zu Tage; nur in Betreff der Art und Weise, wie dieses Ziel am sichersten zu erreichen ist, werden die verschiedensten Wege eingeschlagen.

Verfolgt man aber diese Bestrebungen aufmerksam und genauer, besonders in den Fachzeitschriften und Debatten der landwirthschaftlichen Vereine aller derjenigen Länder, die in der Cultur bereits weiter vorgeschritten sind, so wird man doch unverkennbar finden, dass die Frage: ob zur Erhöhung der Rente, der Schwerpunkt beim landwirthschaftlichen Betriebe mehr auf den Getreidebau oder auf die Viehzucht zu legen sei? bereits zu Gunsten der letzteren entschieden ist. Viele und gewichtige Gründe sprechen dafür.

Der mit den steigenden Productionskosten unserer gewöhnlichen Getreidearten oft nicht gleichen Schritt haltende Preis derselben, und die Gewissheit der immer grösser werdenden Concurrenz der Fachgenossen des Auslandes, hauptsächlich in Folge neuer Eisenbahnwege und Verkehrsstrassen, welche immer entferntere und Getreide billiger producirende Gegenden dem Gesammtverkehre erschliessen, fordern gebieterisch, die Ertragsfähigkeit der Viehzucht zu erhöhen, die Bestrebungen mehr wie jetzt auf die Erzeugung thierischer Producte zu richten, den Getreidebau einzuschränken, und dann neben lohnender Viehzucht, auch kleineren Flächen höhere und lohnendere Erträge abzugewinnen.

Der Bedarf der Producte aus der Viehzucht steigt mit jedem Jahre, und mit dem Bedarf haben sich auch die Preise, die keinen so grossen Schwankungen ausgesetzt sind, wie die der Cerealien gehoben.

Entscheidend aber muss die bereits durch die Praxis bewiesene Thatsache sein, dass, wenn dem Futterbau (incl. der nöthigen Brachen) die grössere Hälfte des Feldes eingeräumt wird, die Einnahmen aus einer rationell betriebenen Viehzucht das Geldbedürfniss einer solide fundirten Wirthschaft zum grössten Theile zu decken im Stande sind, so dass selbst ungünstige Getreideernten keine pekuniären Sorgen mit sich bringen. Die Erfahrung lehrt ferner, dass aber auch der Getreidebau, auf eine kleinere Fläche beschränkt, neben einer lohnenden Viehzucht grössere und sicherere Erträge zu bringen vermag. Von den in der Wirthschaft richtig verfütterten Futtergewächsen erhält der Boden durch den Dünger der Thiere nahezu die Hälfte aller im Futter enthaltenen organischen Bestandtheile, über vier Fünftel des Stickstoffes, und etwa neun Zehntel sämmtlicher Mineralstoffe wieder zurück, während durch den Getreidebau und Körnerverkauf alle diese dem Boden entzogenen Stoffe ausgeführt werden. Im ersten Falle kann die Bereicherung des Bodens durch stärkere kräftigere Düngung so gross sein, dass der Körnerertrag, auch wenn der Getreidebau um ein Drittel eingeschränkt wird, gegen früher doch nicht ab, wahrscheinlich noch zunimmt. Arbeitsersparniss, bessere Vertheilung der Arbeit, und in Folge dessen bessere Ausnutzung der Arbeitskraft, sind ausserdem Punkte, welche bei Benutzung nur kleinerer Flächen zum Getreidebau wesentlich ins Gewicht fallen.

Mit jedem Schritt vorwärts auf dem Wege zum intensiven Betriebe der Viehzucht, macht sich der Landwirth in seinen Einnahmen unabhängiger vom Getreidebau, und das ist von grosser Wichtigkeit.

Fragt man sich nun, wie es kommt, dass trotzdem so viele Landwirthe bei dem jetzt noch vorherrschenden Wirthschaftsbetriebe bleiben, dem Getreidebau eine verhältnissmässig grosse Fläche ihrer Felder, der Viehzucht dagegen nur eine untergeordnete Stelle einräumen, ja, letztere oft noch als ein nothwendiges Uebel betrachten, so ist dies nur dadurch zu erklären, dass der Betrieb des ersteren leichter und bequemer durchzuführen ist, als der der letzteren; denn die Behauptung, dass der Boden und die übrigen Verhältnisse unserer Ostseeprovinzen sich nicht zu einem intensiven Betriebe der Viehzucht eignen, wird Niemand aufstellen wollen. Der Boden eignet sich hier im Allgemeinen ganz vorzüglich zum Getreidebau, aber sicher ebensogut zur Herstellung guter Futter- und Weide-Verhältnisse; letzteres namentlich in Folge seiner Graswüchsigkeit.

Der Betrieb der Viehzucht, so wie er sein soll, erfordert aber nicht nur eine besondere Intelligenz, unausgesetzte Sorgfalt und Aufmerksamkeit, sondern vor allem Andern auch Passion; ohne diese sind hohe Erträge aus der Viehzucht nicht zu erreichen, denn des Herrn Auge allein übt hier den entscheidenden Einfluss aus, und lässt sich nicht ersetzen. Aber auch der Weg, um das Ziel, hohe Rente aus der Viehzucht nehmlich, zu erreichen, ist ein langsamer, viel Ausdauer erfordernder. Mit genügenden Mitteln und Intelligenz lassen sich zwar dem Boden bald günstigere Erträge abgewinnen, nicht aber der Viehzucht; wenigstens nicht der hohe Gewinn, den sie zu bringen im Stande ist. Die Beschaffung der nöthigen Menge guter Nutzthiere durch eigene Zuzucht, jedenfalls der billigere, obschon langsamere Weg; die Herstellung guter Futter- und Weideverhältnisse, erfordern mindestens einen Zeitraum von 6—8 Jahren, sogar die doppelte Zeit, wenn eine ausgeglichene Heerde geschaffen werden soll. Doch darf der strebsame Landwirth sich dadurch vom Anfang nicht abhalten lassen; sind die Erträge aus der Viehzucht auch nicht gleich hoch, so werden Mühe und Fleiss doch sicher durch jährlich steigende Einnahmen belohnt.

Dieser weite mühevolle Weg und die fehlende Passion, dies sind hauptsächlich die Punkte, die so manchen Landwirth abhalten, für seine Viehzucht mehr zu thun. Wäre es leichter, dann stände die Viehzucht bei uns nicht auf der niedrigen Stufe, auf der sie heute in vielen Wirthschaften thatsächlich noch steht.

Bei dem kleinen Landwirth giebt es nun freilich noch andere Ursachen, die dem bessern Betriebe der Viehzucht hemmend entgegen treten; es sind dies dieselben, die erst in letzter Zeit der Ausführung des Projectes, in verschiedenen Kreisen Kurlands Mustermeiereien zu errichten, hinderlich gewesen sind. Zuerst sind es Misstrauen und Abneigung überhaupt gegen Neuerungen, zumal gegen solche, deren Wesen und Nützlichkeit dem grössten Theil der Wirthe unbekannt sind; man fürchtete in Betreff der Mustermeiereien mit den Anfangs kleinen Beiträgen, eine vielleicht jährlich steigende Last auf sich zu nehmen, ohne einen Vortheil davon zu haben, und ohne die Last wieder los werden zu können.

Ganz besonders aber ist es das fast ganz fehlende Interesse des Wirthes für die Viehzucht, deren Pflege er in jeder Beziehung den Händen der Frau und dem weiblichen Personal überlässt. Des Mannes Interesse liegt jetzt, neben der Pflege der Pferde, fast ausschliesslich im Betriebe der Feldwirthschaft; dies ist die Quelle,

aus der er die nöthigen Geldmittel zu schöpfen sucht. In den Händen der Frau dagegen liegt der ganze Betrieb der Viehzucht; sie leitet und leistet die Arbeiten, bezieht aber auch den Gewinn, der indirect zwar auch dem Manne zu Gute kommt, aber doch immer kein Sporn ist, um sein Interesse für die Viehzucht zu erwecken und zu vermehren. Es ist dies Verhältniss in den kleinen Wirthschaften der Gesinde etwas Althergebrachtes; der Sohn lernt vom Vater den einfachen Betrieb der Feldwirthschaft, die Tochter von der Mutter den der Viehzucht. Ist die Frau tüchtig, dann tritt die Thatsache recht klar zu Tage, dass trotz des primitiven Zustandes der Viehzucht, die Wirthin so manche Lücke im Geldbeutel auszufüllen, ja oft sogar die ganze Existenz der Wirthschaft zu halten vermag, wenn die Leistungsfähigkeit des Mannes beim Betriebe der Feldwirthschaft nur eine geringe ist; während im entgegengesetzten Falle der fleissige Wirth sich vergebens abmüht, und nicht vorwärts kommt, weil die Frau ihren jetzigen zu grossen Wirkungskreis vernachlässigt.

Immer aber ist der Ertrag, den die gesammte Viehzucht in den kleinen Wirthschaften bei den jetzigen Verhältnissen abwirft, nur ein sehr geringer, jedenfalls nicht ausreichender, um bei vorkommenden Missernten das Deficit zu decken und vor Sorge und Noth zu schützen. Es gibt gewiss hier manche rühmliche Ausnahme, wo der Wirth die ganze Wirthschaft leitet, und nach allen Seiten hin Tüchtiges leistet, aber noch stehen solche Fälle zu einzeln da, um auf den allgemeinen Wohlstand einen erkennbaren Einfluss auszuüben.

In der Theilung der Arbeit zwischen Wirth und Wirthin, in der jetzigen Weise, liegt in einzelnen Fällen sicher viel Gutes, aber im grossen Ganzen ist es doch immer ein Missverhältniss, dessen Beseitigung durch eine vernünftige Ausbildung der jüngeren Generation erstrebt werden müsste.

Lernt jetzt ein junger Mann die Landwirthschaft, so ist es selbstverständlich, dass er zum Wenigsten sich alle diejenigen Kenntnisse erwerben muss, die zu einem rationellen Betriebe, nicht nur des Ackerbaues sondern auch der Viehzucht nothwendig sind, um später, wenn er die Leitung einer kleinen Wirthschaft übernimmt, in diesen beiden Hauptzweigen, die so innig in einander greifen, mit Nutzen wirken zu können. Dann erst, wenn er als Wirth den ganzen Betrieb der Wirthschaft in der Hand behält, und nach beiden Richtungen hin seine Schuldigkeit thut, wird der Ge-

sinde-Inhaber ein ganzer Wirth sein, und dann erst wird auch die Viehzucht mehr zur Geltung kommen.

Aber auch jetzt schon lässt sich so Manches thun, was zur Hebung der Viehzucht, wie alles dessen, was mit ihr in Verbindung steht, von entschieden günstigem Einfluss sein wird. In erster Reihe fördernd würde eine gut redigirte landwirthschaftliche Zeitung wirken, die wöchentlich einmal in lettischer Sprache, zu einem möglichst mässigen Preise erscheinen und in leicht fasslicher Art und Weise alles das besprechen müsste, was belehrend, anregend, und bildend einwirken kann.

Auf diesem Wege sind in Preussen grosse Erfolge erreicht worden; dort wie hier ist der Kleinbesitzer von vorn herein misstrauisch gegen jede Neuerung und Verbesserung, und dennoch ist es der Fachpresse gelungen, selbst tief eingewurzelte Missbräuche in den verschiedenen Zweigen dss landwirthschaftlichen Betriebes, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch sehr bedeutend abzuschwächen. Auf diesem Wege wird es hier wie dort gelingen, auch bei der ländlichen Bevölkerung nach und nach richtige Begriffe und Anschauungen über das Princip der Selbsthilfe durch das Genossenschaftswesen zu verbreiten, und dadurch zum Verständniss zu bringen, dass die Abhilfe bestehender Mängel für den Einzelnen schwierig, oft unmöglich, auf dem genossenschaftlichen Wege dagegen leicht ist.

So ist z. B. in kleinen Wirthschaften, wie dies die Gesinde in den baltischen Provinzen doch meistens sind, eine rationelle, das Rohproduct, die Milch, ausnutzende Butter- und Käsefabrikation fast unmöglich, wenigstens so mangelhaft, dass die Quantität nicht den Producenten, wie die Qualität nicht den Consumenten befriedigen kann.

Solche kleine Wirthschaften sind, wenn sie die Milch überhaupt nicht verschwenden, entweder auf Jungviehzucht und Viehverkauf angewiesen, oder sie müssen sich, wie ein grosser Theil ihrer Fachgenossen im Auslande, die Vortheile des Grossbetriebes für diese Branche durch Bildung von Meiereigenossenschaften zu Nutze machen. Auf dem Wege der Assoçiation kann sich auch der Kleinbesitzer auf eine leichte und billige Weise gute Zuchtbullen, Hengste, landwirthschaftliche Maschinen, gutes Saatgetreide, Hilfsdüngemittel, so wie alles Andere verchaffen, was er zum lohnenden Betriebe seiner Wirthschaft gebraucht.

Bildet sich das Meiereiwesen auf den grösseren Gütern mehr und mehr aus, was bei dem steigenden Butter- und Käsebedarf

wohl anzunehmen ist, und wird dann diese Gelegenheit hier und da gleichzeitig zur Ausbildung junger Personen benutzt, dann kann auch auf diesem Wege manches Gute erreicht werden. Auch für die landwirthschaftlichen Vereine ist es eine schöne Aufgabe, hier mit möglichster Initiative vorzugehen, strebsamen Wirthen den Zutritt zu den Versammlungen zu gestatten, und durch öftere Thierschauen die Liebe zu schönen Thieren und damit Passion zur Viehzucht zu erwecken, denn das gute Beispiel wirkt nach dieser Seite hin oft sehr viel.

Vor Allem aber ist es eine gute Fachpresse, die als Haupthebel benutzt werden muss, um Misstrauen und Abneigung gegen vernünftige Verbesserungen zu beseitigen, Hinneigung zum besseren Betriebe der Viehzucht hervorzurufen, Belehrung über alle Einzelnheiten derselben zu verbreiten, und schliesslich dem Princip der Selbsthilfe auch in unserer ländlichen Bevölkerung mehr Anhang und Eingang zu verschaffen.

—.—

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst aus dem Jahre 1874.

Bericht über die 618. Sitzung am 9. Januar 1874.

Seit der letzten Sitzung waren eingegangen:

1) Bullettino meteorologico dell' osservatorio del R. collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. VIII Nr. 7.

2) Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome XIX Nr. 2.

3) Von der Kais. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau:

a. Analecten aus der Paläontologie und Zoologie Russlands. Zur 100-jährigen Feier der Geburt Gotthelf Fischers von Waldheim, geboren den 3. (15.) October 1771, der von ihm gestifteten Kaiserlichen Gesellschaft der Naturforscher überreicht von Dr. Ed. von Eichwald. Moskau 1871 in 4°.

b. Готтг. Фишеръ фонъ Вальдгеймъ, относительно его заслугъ по Минералогіи, Геологіи и Палеонтологіи. Рѣчь произнесенная по случаю празднованія столѣтней годовщины его 1771—1871 г. въ торжественномъ собраніи Императорскаго Московскаго общества испытателей природы октября 3-го дня заслуженнымъ профессоромъ Григ. Евфим. Щуровскимъ. Москва 1871 in 4°.

c. Heliocarya, eine neue Borragineen-Gattung nebst einigen Bemerkungen über Borragineen überhaupt von Alexander von Bunge. Moskau 1871, in 4°.

4) Vierter Bericht der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft zu Chemnitz. 1. Jan. 1871 bis zum 31. Decbr. 1872. Chemnitz 1873.

5) Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Vierter Band. Erstes Heft. Kiel 1873.

6) Sitzungsberichte der K. K. Akademie der Wissenschaften zu Wien: a. Philos.-histor. Kl. Band 72, Heft 1—3. Bd. 73, Heft 1—3.

b. Math.-naturw. Kl. 1872, 1 Abthl. Nr. 6—10. 2. Abthl. Nr. 6—10. 3. Abthl. 6—10; 1873. 1. Abthl. Nr. 1—5. 2. Abthl. Nr. 1—3. c. Almanach für 1873.

7) Vom Herrn Grafen Modest von Korff in St. Petersburg:

Bibliothéque Impériale publique de St. Pétersbourg. Catalogue de la section des Russica ou écrits sur la Russie en langues étrangères. St. Pétersbourg, 1873. 2 Bände in 8°.

8) Vom estländischen Herrn Schuldirector:

Einladung zum feierlichen Redeact im Gouvern.-Gymnasium zu Reval am 20. December 1873, Vorm. 11 Uhr. Enth.: Eine Schulvisitation des Revalschen Gymnasiums im Jahre 1692. Reval 1873.

9) Vom Herrn Kaufmann Ernst Witt in Mitau:

Notarielle Kopie eines königlich-polnischen Responsum vom 5. Octbr. 1746 auf eine Petition der kurl. Städte.

Hierauf hielt Herr Oberlehrer Diederichs einen Vortrag über die politische Entwickelung Schleswig-Holsteins in den Jahren 1830 bis 1848.

Zum Schluss verlas Herr Dr. Bluhm aus dem oben unter Nr. 8 verzeichneten Programm die Schulvisitation des Revalschen Gymnasiums im Jahre 1692.

Herr Graf Karl Keyserling auf Malguschen uud Herr Oberhofgerichts-Secretair Baron Theodor von Behr wurden als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Bericht über die 619. Sitzung am 6. Februar 1874.

An eingelaufenen Sachen sind zu melden:

1) Mittheilungen d. Anthropologischen Gesellschaft in Wien III, 10.

2) Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. XIX. Nr. 3.

3) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Organ des Germanischen Museums. Achtzehnter Band, 1871 in 4°.

4) Vom Verfasser:

Acquisitions de la Flore belge, deuxième fascicule, comprenant les années 1869, 1870, 1871 et 1872, par Armand Thielens. Gand, 1874.

5) Jahresbericht über den Bestand und die Thätigkeit des Gymnasiums zu Mitau im Jahre 1873. Enth.: 1) die Polhöhe von Mitau vom Oberl. Napiersky. 2) Schulchronik für das Jahr 1873.

6) Vom Herrn Archivar C. Russwurm in Reval:

Nachrichten über das freiherrliche Geschlecht Ungern-Sternberg, gesammelt von Rudolf Baron Ungern-Sternberg. Revidirt und herausgegeben von C. Russwurm. Zweiter Theil. II. Stammtafeln, Reval 1872.

7) Vom Verfasser:

Alphabetisches Postadress- und Tourbuch für Kurland von Joh. Heinrich Woldemar. Mitau 1873.

8) Von Herrn Cand. hist. Theodor Schiemann:

Abschrift der Acten eines Hexenprozesses, der zu Nurmhusen den 17. Octbr. 1698 stattgefunden und dessen Original in der Brieflade zu Nurmhusen aufbewahrt wird. Herr Oberl. Dannenberg las diese Acten den Anwesenden vor, worauf er als Schatzmeister einen Rechenschaftsbericht über das Jahr 1873 gab.

Am 1. Jan. 1873 bestand die Kasse aus

4,700	Rbl.	S.	— Kop.	in Werthpapieren,
395	„	„	— „	baar,
5,095	Rbl.	S.	— Kop.	in Summa.
559	„	„	50 „	Totaleinnahme i. J. 1873,
5,654	Rbl.	S.	50 Kop.	
735	„	„	58 „	Totalausgabe i. J. 1873,

4,918 Rbl. S. 92 Kop. Kassenbestand am Ende des Jahres 1873, wovon 4,700 Rbl. in Werthpapieren und 218 Rbl. 92 Kop. baar.

Hierauf hielt Herr Assessor J. Eckardt einen Vortrag über die menschliche Willensfreiheit und Verantwortlichkeit und führte darin aus, wie die vorliegende Frage dem unmittelbaren reflexionslosen Bewusstsein durchaus gar keine Schwierigkeiten biete, indem der Mensch in seiner Unbefangenheit gar nicht daran zweifle, dass er mit freiem Willen sich entschliesse, darnach frei handle und sich auch endlich für seine Thaten verantwortlich wisse.

Die Schwierigkeiten in der speciellen Beantwortung der allmählich auftauchenden Scrupel und Einwendungen seien erst erwachsen aus den Consequenzen des Materialismus, des Empirismus (Statistik), der Speculation oder der religiösen Dogmen. Wer sich in die desfallsigen Details hineinbegebe, finde den Ariadne-Faden allerst wieder, wenn er sich den einschläglichen Specialstudien ergebe.

Zu dem Ende bewegte sich der Vortrag um die Auseinandersetzung mit den gedachten vier Einwendungen wider den freien Willen und die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Entschliessungen und Thaten.

Abgesehen von dem Detail der Einwendungen und Widerlegungen, fusste der Vortrag wesentlich auf dem Grundgedanken, dass der Mensch als Bürger zweier Welten (der sinnlichen und übersinnlichen) dasjenige thun soll, was die Naturdinge thun müssen — dass also an Stelle der Nothwendigkeit, beim Menschen die Nöthigung zur Selbstvollziehung obwaltet. In beiden Fällen handelt es sich um Erfüllung von Gesetzen, im Gebiete der reinen Natur und Sinnlichkeit herrsche Zwang, im Gebiete des Geistes aber Sittlichkeit, welche das aus eigenem Entschlusse zu vollziehen habe, was der Urwille beschlossen habe, weshalb man denn auch sagen möchte: „je freier desto verantwortlicher.“

Bericht über die 620. Sitzung am 6. März 1874.

Folgende Sachen sind seit der letzten Sitzung eingegangen:

1) Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg:

a. Mémoires, XIX, Nr. 3—10; XX, Nr. 1—5 und XXI, Nr. 1—5.

b. Bericht über den Uwarowschen Preis für 1872.

2) Mittheilungen des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Leisnig. Heft III. 1874.

3) Jahrbuch der Kais. Kön. Geologischen Reichsanstalt zu Wien. 1873. XXIII. Bd. Nr. 4.

4) Bulletino meteorologico dell' osservatorio in Moncalieri. Vol. VIII, Nr. 8.

5) Vom Verfasser durch den Rigaschen Naturforscher-Verein: Die Resultate der Acclimatisation von Antherea Yama-mayu G.-M. in den Ostseeprovinzen. Von Fr. Wilh. Karl Berg in Buenos-Ayres. Moskau 1873.

6) Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1873, Nr. 3.

7) Einladung zum öffentlichen Actus des Dorpatschen Gymnasiums am 21. December 1873. Enth.: a. De Antiphontis quae feruntur tetralogiis disputatio von E. Grünwaldt. b. Jahresbericht vom Director. Dorpat 1873.

8) Vom Herrn Grafen Wilh. Raczynski in Erfurt (Mitglied der Gesellschaft):

a. Ein junges Krokodil von 2 Fuss $7^3/_4$ Zoll. rhein. Länge, ohne Schwanz nur 1 Fuss 5 Zoll, Crocodilus niloticus.

b. Eine Kammeidechse oder Leguan (Iguana tuberculata) 3 F. $5^1/_2$ Z. rhein. lang, davon der Schwanz 1 F. 9 Z.

9) Von Herrn E. Behre in Mitau:
Ein Stückchen chinesischen Pflanzenleders.

Bei Vorlegung der eingegangenen Schriften machte der Geschäftsführer (Herr J. Döring) auf eine Abhandlung in den Mémoires der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (VII. Serie, tome XIX) aufmerksam, nämlich auf „Die Sammlung Cesnola, beschrieben von Johannes Döll." Dies ist eine sehr reiche, gegen 8000 Nummern enthaltende Sammlung von antiken Kunst- und Industrie-Erzeugnissen, die sämmtlich auf der Insel Cypern gefunden, für die Entwickelungsgeschichte der Cultur von der grössten Bedeutung sind.

Der in Larnaka auf Cypern sesshafte nordamerikanische Consul, der General Luigi Palma di Cesnola, hatte seit 1866 an verschiedenen Orten der Insel den Boden nach Alterthümern durchforscht und in vier Jahren einige Tausend derselben ausgegraben, darunter allein gegen 3000 Thonvasen, auch andere Terracotten, Glasgefässe, Bronzegeräthe, goldene Schmucksachen und dergleichen. Im März 1870 war er so glücklich, in der Nähe seines Wohnsitzes, beim Dorf Atienu, wo die alte Stadt Golkoi muthmasslich gestanden, unter tiefem Schutt den Unterbau eines Tempels, wahrscheinlich den der Aphrodite, zu entdecken und in ihm eine bedeutende Anzahl von Statuen und Reliefs aufzufinden und hiermit für seine Sammlung den werthvollsten Theil zu erwerben. Da Herr Cesnola, unter andern Museen, auch der Kaiserlichen Eremitage genannte reichhaltige und eigenartige Sammlung zum Kauf angeboten, so sandte die Direction derselben Herrn Joh. Döll zur Prüfung der Collection im Juni 1870 nach Larnaka. Der projectirte Ankauf kam zwar nicht zu Stande, doch hatte Hr. Döll bei seinem achtwöchentlichen Aufenthalte daselbst Gelegenheit, ein beschreibendes Verzeichniss der Sammlung anzufertigen, das nebst 17 Steindrucktafeln mit recht guten (wohl meist nach Photographien angefertigten) Abbildungen der interessantesten Fundgegenstände eben den angeführten Artikel der Memoiren ausmacht.

Im wüsten Durcheinander, grösstentheils beschädigt, mit Schutt vermischt, lagen die Alterthümer in dem Tempelraum von Atienu, der ein 60 Fuss (engl.) langes und 30 Fuss breites Rechteck bildet und 2 Eingänge hat.

Es fanden sich im Innern an den Langseiten viele würfelförmige Steinblöcke von ungleicher Grösse, die sichern Spuren nach nur als Fussgestelle von Statuen gedient haben können. Es ist

besonders hervorzuheben, dass als Material der hier im Tempel entdeckten Statuen, Reliefs (zum Theil mit cyprischen Inschriften versehen), Gefässe, Lampen und architectonischen Ornamente sich ohne jegliche Ausnahme der einheimische (feinkörnige und poröse) Kalkstein angewendet findet und dass darunter gar keine Kunstproducte von Marmor, gebranntem Thon, Glas oder Metall (die ja möglicherweise auch importirt sein könnten), vorgefunden wurden. Dieser eigenthümliche Umstand, der noch bemerkenswerther wird durch die bedeutende Anzahl (826 Stück, darunter allein 230 Statuen verschiedener Grösse), in der diese Kalksteinskulpturen hier beisammen lagen, scheint zur Genüge zu beweisen, dass wir es mit einheimischen, ächtcyprischen (d. h. mit phönicischen) Kunsterzeugnissen zu thun haben. Abgesehen von den baulichen Resten, so sind wohl die meisten der Skulpturen als Weihegeschenke und Votivbilder in den Tempel gestiftet worden und derselbe muss viele Jahrhunderte lang, bis in die römische Zeit hinein, bestanden haben, denn es wurden, neben manchen rohen unbehülflichen Producten, auch einige griechischen oder römischen Styls gefunden. Die Hauptmasse jedoch gehört einer der klassisch-hellenischen vorhergehenden Kunstepoche an.

Fast ohne Ausnahme haben alle diese Figuren höchst einfache, steife Stellungen und gravitätische Haltung; die Arme liegen dem Körper an und nur die Vorderarme heben sich bei einzelnen Statuen frei empor; die Beine sind gerade und stramm aneinander gestellt und bloss bei Wenigen schiebt sich ein Fuss etwas vor den andern. Zudem ist stets nur die Vorderseite der Figuren ausgearbeitet, die Rückseite aber roh gelassen. Als Bekleidung kommen meist enge, faltenlos anliegende kurze Jacken und Lendenschürzen, dann aber auch wieder weite in feine schematische Falten gelegte Gewänder vor: es sind eben egyptische, assyrisch-babylonische und kleinasiatische Trachten, doch mit vielen Besonderheiten gemischt. Dasselbe gilt von der Kopf- und Haartracht. Im Allgemeinen haben alle in Rede stehenden Figuren, auch die meisten der einzelnen Köpfe das Gepräge der bekannten, in den Museen von Berlin, London und anderwärts befindlichen, hauptsächlich aus Idalion (auf Cypern) stammenden Venusidole. Weist nun die cyprisch-phönicische Kunstübung einestheils nach Aegypten und Vorderasien hin, so fällt doch wiederum auch die grosse Aehnlichkeit auf, die diese Kunstalterthümer mit gewissen Resten etrurischer und althellenischer Kunstthätigkeit haben. Die grossen, mitunter

etwas schiefstehenden Glotzaugen, die emporgezogenen Augenbrauen, das volle grosse Kinn, die hochstehenden Ohren und besonders der aufwärts gezogene dummlächelnde Mund, ferner der Kranz von schneckenförmigen Locken um die niedrige Stirn und die langen zopfartigen Haarsträhne, die vorstehenden fein und schematisch gelockten Bärte, sowie die übertrieben hohen vollen Hüften: alles dies findet sich wieder, wenn auch nicht immer vollständig beisammen, beispielsweise auf den beiden uralten Metopenreliefs des mittleren Tempels von Selinunt, auf der etrurischen Anubisvase in Chiusi und an dem etrurischen Krieger im Palast Buonarotti in Florenz und an vielen anderen Kunstresten; selbst noch die Apollostatuen von Thera und Tenea, der Grabstein des Aristion (in Athen), das Leukothea-Relief der Villa Albani (Rom) und sogar die bekannten Aegineten (München) haben mehr oder weniger einzelne Züge der angeführten cyprisch-phönicischen Charakteristik aufzuweisen.

Diese Aehnlichkeiten sind zu frappant, als dass sie bloss äusserliche, zufällige sein könnten, sie scheinen vielmehr auf einen innern Culturzusammenhang hinzudeuten, in der Art, dass die phönicische Kunstübung gewissermassen nur ein Vermittelungsglied zwischen der uralt ägyptisch-vorderasiatischen und der nachherigen klassisch-hellenischen Kunst gebildet habe, also eine Vorstufe der letzteren gewesen sei, von der die künstlerisch reichbegabten Hellenen nur weiter aufwärts gestiegen sind und wie bekannt auch die höchste Staffel erreicht haben — eine Vermuthung, die keineswegs neu ist, die aber durch die Cesnolaschen Ausgrabungs-Resultate nicht wenig an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat.

Derselbe verlas hierauf einen Brief, den der (1867) verstorbene kurländische Maler Joh. Leberecht Eggink*) am 1. Septbr. 1818 von Neapel aus an den Architecten Dicht in Mitau, seinen Schwager, geschrieben und der als Charakteristik damaliger Kunstansichten im Allgemeinen und der des Schreibers ins Besondere heute noch von Interesse sein dürfte und der hier unter Hinweglassung alles Persönlichen und Nebensächlichen folgt.

„Du, als Künstler, musst begierig sein, zu erfahren, wie es jetzt mit der Kunst in Rom aussehe. Allein da muss ich etwas weit ausholen; ich halte es ohnehin für Pflicht, Dir etwas Detaillirtes dar-

*) Vergl. Sitzungsberichte 1867, S. 25 u. ff.

über zu schreiben, weil ein Paar Petersburger Herren, die in Rom waren, sich's zum Geschäft gemacht haben alles, was in Rom gemalt wird, auf die ungerechteste Weise herunter zu reissen, ungeachtet sie, bei Lichte besehen, alles durch französisch emaillirte Brillen angesehen haben, folglich sehr partheisüchtig. Ich fange damit an, dass ich Dich erinnere zu bedenken, in welchem Zustande die Kunst in der Mitte des verflossenen Jahrhunderts war. Bernini und Carlo Maratti hatten die letzte Stufe des gänzlichen Verfalls der Kunst erreicht. Der edle Styl und der gute einfache Geschmack waren völlig verschwunden, dagegen hatte die ausgeartetste manierirte Manier überhand genommen. In dieser schrecklichen Kunstkatastrophe erschienen Winckelmann und Mengs. Welchen wohlthätigen Einfluss Ersterer auf das Studium der plastischen Werke der Alten hervorgebracht hat, ist weltbekannt. Nicht so glücklich war Letzterer; er führte zwar ein ernsteres Studium in die Malerei ein, allein als Künstler, der von der Natur sehr stiefmütterlich mit Genialität begabt war, musste er durch eisernen Fleiss und viel Wissenschaft kärglich zu ersetzen suchen, was ihm an angebornem Gefühl und Talent versagt war; kurz, durch ihn bekam das ganze Studium der Malerei ein etwas gar zu sehr auf Regeln und Pedanterie gebautes Wesen. Die Akademien haben wahrlich ihr goldenes Zeitalter ihm zu danken gehabt. Da mussten z. B. die armen jungen Leute viele Jahre hindurch nach Gyps und Antiken zeichnen, ehe es ihnen erlaubt war, die Natur anzusehen, dann mussten sie eben so lange Bilder copiren, ehe sie anfangen durften, nach der Natur zu malen. Geist und Genie wurden schlaff und matt gemacht; es konnte daher auch so nicht bleiben. Es fanden sich ein Paar genialische Männer, Karsten und Fernow. Letzterer hat sehr viele scharfsinnige und kühne Ansichten über die bildenden Künste geschrieben, auch den Canova, trotz seinem grossen Rufe, in ein gehöriges Licht gestellt. Ersterer betrat eine ganz neue Bahn des Studirens. Ohne sich viel mit Antiken-Zeichnen abzugeben, fing er vielmehr an, sogleich zu componiren, und nur durch Anschauen der griechischen Bildwerke seinen Geschmack zu bilden, übrigens aber folgte er ganz seiner eigenen Individualität. Beide waren die heftigsten Gegner des akademischen Schlendrians, wohl wissend, dass, als die grossen Meister, wie Raphael, Michel Angelo, Leonardo da Vinci, Titian, Albrecht Dürer u. s. w. lebten, keine Akademien existirten. Leider starben Beide früh, ohne sich vollkommen ausbilden zu können, indessen war die

Bahn gebrochen, es fanden sich nun Mehrere, die den geregelten Weg der Kunst verliessen, um ungezwungener ihre eigene Originalität auszubilden. Wie nun aber gewöhnlich die Menschen nicht in der Mittelstrasse bleiben, so auch hier; es fanden sich Mehrere, die ganz im Styl der alten deutschen Maler, wie sie in der Kindheit der Kunst vor 400 Jahren gemalt haben, — malten. Von diesen Herren sind nun einige in Rom. Du kannst Dir denken, was sie für eine ungeheure Menge Gegner haben: erstlich, das ganze sogenannte Akademien-Wesen mit seinem Clerus; zweitens, die heutige französische und italienische Schule und überhaupt alle, die die Kunst beinahe so zu sagen handwerksmässig oder was dasselbe ist, schulgerecht treiben. Doch hat man sehr Unrecht, diese Leute anzufechten. Ich bin weit entfernt, ihre Nachahmung der altdeutschen papierenen Falten und der trockenen und mageren Formen vertheidigen zu wollen; dies ist nur die Schaale und alle diejenigen unter ihnen, die nur dies suchen, sind sehr zu beklagen. Es liegt aber etwas ganz anderes in dem Studium der alten Meister. Zum Beispiel: sie suchten nicht, wie es heut zu Tage der Fall ist, schon bei dem ersten Gedanken eines Bildes, alles sogleich auf Effect und Helldunkel zu berechnen; nicht durch gesuchte schöne Stellungen der Figuren und einzelner Theile zu paradiren und dadurch den Hauptgegenstand, die Einfachheit und möglichste Wahrheit der Handlung, zu verabsäumen; nicht durch nichtssagende Figuren das Bild nur theatralisch anzufüllen und aufzuputzen (wie es die Franzosen und Italiener heut zu Tage machen); dabei recht viel anatomischen Prunk nnd künstlich vorbereiteten Faltenwurf, ein unnatürlich glänzendes manierirtes Colorit und so viel wie möglich nichtssagende Carricatur-Köpfe auszustellen. — Nein, die Alten machten es ganz anders. Ihr erstes Bestreben war die Wahrheit der Handlung, ihr zweites: das Leben und der eigenthümliche Charakter in den Köpfen der handelnden Personen, und drittens: ein natürlicher, durch die Bewegung motivirter Faltenwurf. Zwar waren ihre Sachen noch ohne Effect, auch die Zeichnung mager und trocken, allein Seele und Empfindung spricht sich in Allem aus. Ich frage Dich selbst, thaten diese Leute unrecht, wenn sie diese alten Meister studirten und muss nicht ein glückliches Resultat daraus hervorgehen, wenn zu diesem Bestreben noch der nothwendige Effect und gute richtige Zeichnung mit einem auf Natur gegründeten Colorit verbunden wird? — Auch hat der Erfolg bewiesen, was daraus entstehen kann. Es sind zwei Künstler

von grossem Talent in Rom, Overbeck aus Lübeck und Cornelius aus Düsseldorf, die auf dem altdeutschen Wege angefangen haben, allein durch das fleissige Sehen und Studiren der Meisterwerke, besonders des Raphael, in Rom auf einer solchen Stufe der Kunst stehen, um sich kühn mit den alten Meistern zu messen; es fehlt ihnen weiter nichts, als etwas mehr Uebung in der Ausführung ihrer Werke, um die grössten Meister unserer Zeit zu werden. Zwar giebt es nun noch eine Menge, die diese nachahmen will, allein so wie alle Nachahmung nichts taugt, so bleiben auch diese Leutchen bei der Schaale und wähnen, wenn sie ein gothisches Bildchen componiren, so sei Alles geschehen. Du wirst es kaum glauben, dass es sogar Architecten giebt, die es gerne sähen, wenn die alte gothische Kunst wieder in Deutschland in Gang käme, als wenn man nicht im Stande wäre, ein einfaches Gebäude nach den Grundsätzen der alten griechischen Baukunst für unser Klima und unsere Bedürfnisse auszuführen! Doch genug davon, Du siehst wohl, dass die Kunst in sehr wohlthätiger Gährung ist, es muss etwas sehr gutes hervorgehen, wenn man den Mittelweg einschlägt, nehmlich zwischen dem sogenannten Altdeutschthümlichen und dessen Gegnern. Ich muss gestehen, man sieht auch auf dem Wege der Nachbildung der Natur junge Leute anfangen und in kurzer Zeit erstaunliche Fortschritte machen, denn um Zeichnen zu lernen, d. h. mit Bleifeder und Griffel umzugehen, braucht man wenige Monate, alsdann zeichne man sogleich nach der Natur, man wird die schnellsten Fortschritte spüren; später kommt es nun freilich darauf an, ob Einer Geist genug hat, etwas zu erfinden. Mit dem Malen hat es dieselbe Bewandtniss. Sobald man nur etwas mit der Farbe Bescheid weiss, gleich nach der Natur. Vergebens würden wir uns bemühen, die Alten nachahmen zu wollen; jeder war in seiner Art originell und so müssen auch wir unsere eigene individuelle Fähigkeit auszubilden suchen und uns nicht durch seichte Kritik irre machen lassen. — Dies war es, was ich Dir in Rücksicht der sogenannten Altdeutschen (oder auch Nazarener, wie die Gegner sie nennen) in der Kürze habe mittheilen können.

Herr Oberlehrer Seesemann referirte hierauf über das Buch des Professors Teichmüller „Geschichte des Begriffs der Parusie“ (Aristotelische Forschungen III.) An dies Referat knüpfte sich eine lebhafte Discussion, die hauptsächlich von den Herren Oberlehrern Seesemann und Diederichs und Dr. H. Behr

geführt wurde. (Das Seesemannsche Referat ist abgedruckt im Aprilheft der Mittheil. und Nachr. für die evangel. Kirche in Russland 1874).

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden die Herren Dr. med. Albert Brasche u. Cand. A. Lieventhal, beide in Mitau, sowie Herr Th. H. Pantenius in Riga als correspondirendes Mitglied aufgenommen.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 386. Versammlung am 9. Januar 1874.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von der kaiserl. geographischen Gesellschaft in St. Petersburg: Извѣстія IX, 10. — Von der Gesellschaft für Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg: Zeitschrift IV, 1, Kiel 1873. — Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. VIII, Schwerin 1873. — Von dem historischen Verein von und für Oberbayern: Archiv Bd. 32 Heft 1 und Jahresberichte 32 und 33. — Von dem Verein für Geschichte und Alterth. der Herzogthümer Bremen und Verden: Katalog der Bibliothek, Stade 1873, und: Der Altarschrein der Kirche zu Altenburg, Stade 1873. — Von Herrn Gouvernements-Schnlendirector Gahlnbäck in Reval: Programm des Revaler Gouv.-Gymnasiums für Weihnachten 1873. — Von Herrn Schulinspector a. D. C. Russwurm: dessen Nachrichten über das freiherrliche Geschlecht Ungern-Sternberg, II 2. — Angekauft: Moniteur des dates, livr. 40, juin 1873; Altpreussische Monatsschrift 1873, Heft 7.

Der Secretär verlas einen bei ihm eingegangenen Aufsatz des corresspondirenden Mitgliedes Dr. Konstantin Höhlbaum, d. d. Göttingen $^{31}/_{19}$ Decbr. 1873, über den Namen des rigaschen Erzbischofs Johann VI. folgenden Inhalts:

In der 379. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga (Balt. Monatsschrift 1873, 295—296) hat Herr Oberlehrer Diederichs aus Mitau neue Mittheilungen über den Rigaschen Erzbischof gemacht, der bisher unter dem Namen Johannes Habundi bekannt war. Ihr Zweck ist nachzuweisen, dass jener Zuname eine spätere Korruption und seine einzig richtige Form Ambundii laute; das Resultat fasst der Vor-

tragende in den Satz zusammen: „Fortan aber wird dieser Erzbischof Johannes Ambundii zu heissen haben".

Der Beweis ist hinfällig und gegen die Methode muss die wissenschaftliche Kritik lebhaft protestiren.

Zum Ausgangspunkt und zur Stütze seiner Untersuchung macht der Vortrag einige Urkunden, die vor mehr als einem Jahrhundert in Gudens Codex diplomaticus IV. an die Oeffentlichkeit gelangten. So willkommen die hier gewonnenen näheren Andeutungen über die Vorgeschichte unseres Kirchenfürsten sind, so wenig darf der Urkunden-Abdruck Gudens unbedingte Authenticität beanspruchen. Wer sich mit dem Werke jemals eingehender beschäftigt hat, weiss, wie unzureichend die paläographischen Kenntnisse des fleissigen Sammlers waren, wie häufig die Originale durch Lese- oder Schreibfehler entstellt worden und wie behutsam der Forscher zu Werke gehen muss, wenn er die Edition zu Zwecken, wie der vorliegende, benutzen will. Zu beachten ist ferner, dass dem unkritischen Herausgeber nur zu einem kleinen Theile ursprüngliche Quellen zuflossen, dass ihm öfter seltene Drucke oder jüngere Kopialbücher den Stoff lieferten, der uns also erst nach zweimaliger Ueberarbeitung geboten wird; eine lange Reihe Gudenscher Abdrücke stützt sich auf ein Mainzer Kopialbuch vom Jahre 1442. Dies zur allgemeinen Orientirung. In unserem speciellen Fall ist es sicher, dass den Urkunden nicht Originale, sondern spätere, darum anfechtbare Abschriften zu Grunde lagen. Allein stehend und gegen eine besser beglaubigte Ueberlieferung werden sie niemals und nirgend ins Gewicht fallen können; solange ihnen zustimmende Zeugnisse fehlen, ist ihre Verwendung unstatthaft.

Eine Bestätigung oder gar eine Entscheidung zu Gunsten seiner Annahme findet Herr D. in einem auf der Rigaschen Stadtbliothek bewahrten handschriftlichen Missale, in welchem zu lesen ist: „XVI. kal. Jul. obiit. P. Ambundii". Die Gleichzeitigkeit der Eintragung, die sich nach dem Referenten aus den Schriftzügen ergiebt, erhöht ihre Beweiskraft nicht, da derartige Vermerke so eines amtlichen wie eines urkundlichen Charakters ermangeln, und dürfte als durchschlagendes Moment mit Recht nur geltend gemacht werden, wenn allein zwischen der Notiz des Missale und den Mittheilungen räumlich oder zeitlich entlegener Berichterstatter, d. h. des sogenannten Rufus und der Rigaschen Bischofschronik aus dem 16. Jahrhundert, zu wählen wäre. In dieser aussichtslosen Alternative bewegen wir uns nicht.

Denn keineswegs hat, wie Herr D. meint, die Form Habundi ihre älteste Vertretung in den angezogenen verdächtigen Quellen, aus denen sie auf neuere und neueste Schriftsteller übergegangen sei. Ein Blick auf das von dem Referenten völlig unbeachtet gelassene livländische Urkundenbuch genügt, bessere Bürgschaft zu finden. Keine Urkunde freilich hat Johannes anders als mit der Titulatur eines „Erzbischofs von Riga" erlassen, war und ist es doch allgemeine Sitte kirchlicher Würdenträger, sich lediglich ihres Vornamens zu bedienen. Wohl aber nennt ein hochgestellter Zeitgenosse ihn in seinen officiellen Anschreiben klar und bündig Johannes Habundi.

Von dem Kostnitzer Konzil aus macht der als Begleiter des Ordensprocurators bei der päpstlichen Kurie, als Domherr von Ermland und späterer Bischof von Oesel bekannte Kaspar Schuwenpflug dem Komtur zu Mewe Mittheilung von dem Stande der Rigaschen Bisthumsfrage; er beruft sich auf seine und des Procurators Verwendung beim Papste „für den von Chur, Johannes Habundi" und gedenkt seiner persönlichen Unterredung in dieser Angelegenheit mit Martin V (U. B. 5, 2231). Ein anderes Mal berichtet er ebendaher in gleichem Sinne und mit genauer Detailkenntniss über dieselbe Sache dem Hochmeister, indem er gegen „Johannes Habundi" sich selbst für den vakanten erzbischöflichen Stuhl in Vorschlag bringt (2234). Diesem Manne, dem das gegnerische Interesse genaue Bekanntschaft mit Johannes verlieh, der sich in das Wesen und die Art des glücklicheren Nebenbuhlers vertiefte (vgl. die betr. Sätze in der letzten Urkunde), einem solchen Manne ist, meine ich, auch die sichere Kunde von dem Namen unseres Kirchenfürsten zuzutrauen. Nicht der geringste Grund liegt vor, Erzbischof Johann VI. Ambundii zu nennen, die vorhandenen Zeugnisse, die auf Original-Urkunden zurückgehen, zwingen uns vielmehr, den Namen Habundi solange beizubehalten bis uns ein noch besser beglaubigter Gewährsmann, etwa ein eigener Brief des Erzbischofs gründlichere Belehrung verschafft.

Weder die Urkunden Gudens noch das Missale der Rigaschen Stadtbibliothek vermögen sie zu gewähren, am wenigsten aber die Verwerthung beider zu einer Entdeckung, die wohl den Reiz der Neuheit, nicht aber die Gewähr der Dauer in sich trägt.

Unerörtert lasse ich, ob der vorläufig wieder eingesetzte Name Habundi in irgend einem Zusammenhange steht mit dem Sanctus Habundus, der in Gemeinschaft mit dem hlg. Irenäus in der katholischen Kirche am 26. August besonderer Verehrung geniesst.

Herr Stadtbibliothekar Berkholz erklärte mit dem so eben verlesenen, ihm von dem Herrn Secretär schon früher mitgetheilten „Proteste“ gar nicht einverstanden zu sein. Was er dagegen zu bemerken habe, bestehe in Folgendem:

Eine Handschrift der rigaschen Stadtbliothek ist es, von der die Entscheidung dieser zwar sachlich nicht eben belangreichen, aber von vornherein fast animos auftretenden Streitfrage grossentheils abhängt.

Herr Diederichs hat seine Aufstellung hauptsächlich vermittelst eines Zeugnisses aus der erwähnten Handschrift begründet, Herr Dr. Höhlbaum gelangt zu der entgegengesetzten nur durch Negierung ihrer Autorität.

Es ist aber, ausser den wenigen Worten, mit denen Diederichs sich auf sie beruft, noch gar nichts über dieselbe veröffentlicht worden. Um diese Lücke in dem erforderlichen Beweismaterial auszufüllen, habe ich nicht ermangeln wollen, das betreffende Missale sofort unserer Versammlung vorzulegen und eine kurze Erörterung seines Inhalts vorzutragen, obgleich ich erst in einem ganz anderen Zusammenhange umständlicher davon zu handeln beabsichtige.

Es ist eine Pergamenthandschrift aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts, jetzt 191 Blätter enthaltend, nach welchen am Ende einige weggeschnitten sind, 36 Centimeter hoch und 26 breit. Auf dem ersten, ursprünglich weiss gelassenen Blatte steht von alter, jedenfalls auch noch dem 15. Jahrhundert angehörender Hand vermerkt: „Istud missale pertinet ad altare sancte crucis in (nostra) ecclesia ante pedem chori (super) ambonem ubi ewangelium cum epistola leguntur“. (Die beiden eingeklammerten Worte nicht mehr vollständig zu lesen). Dass es einen Altar des heiligen Kreuzes in unserer Domkirche gegeben, ist auch aus anderen Nachrichten bekannt. In ihr also, auf einem besonderen Lesepulte (ambo), hatte dieses gewichtige Pergamentbuch seinen festen Standort. Auf dem Rande mancher Blätter stehen in Schriftzügen des 15. Jahrhunderts besondere Anweisungen zu seiner gottesdienstlichen Verwendung, z. B. Bl. 21: Notandum si aliqua dominica ante lxx^{am} vacaverit in ea ultimum officium repetatur, Et si aliquid officium superfuerit hoc in una feriarum celebretur.“ Andere Marginalien bestehen nur in Correcturen und Zusätzen zu dem liturgischen Texte. Der dem eigentlichen Missale voraus-

gehende und mit ihm schon ursprünglich zusammengeschriebene Kalender nimmt 3 Blätter ein, indem je zwei Monatskolumnen auf eine Seite kommen. Die darin zu bestimmten Kalenderdaten angemerkten Todesfälle sind folgende:

23. März. Anno m°cccc°lxxvii obiit dominus hinricus netelhorst canonicus Rygensis.

5. April. Obiit hennyngus archiepiscopus rigensis anno xlviii°.

16. Juni. Obiit Jo. Ambundii (geschr. Ambûdii) Anno etc. xxiiii° Archiepiscopus Rigensis.

12. Juli. Anno domini m°cccc°lxxix° obiit dominus Silvester archiepiscopus Rygensis in castro kokenhusen.

12. Octbr. Anno domini mcccclxxxiiii obiit georgius hollant prepositus Rigensis in Carkhus ubi eum domini de ordine in exilio detenebant propter libertatis ecclesiae defensionem.

Also im Ganzen nur 5 Eintragungen, die aber schon als die einzigen ihrer Art, die sich im Original bei uns erhalten haben, merkwürdig sind. Die zum 23. März und 12. Juli (aus den Jahren 1477 und 1479) scheinen von einer Hand zu sein, die übrigen alle von verschiedenen. Jede von ihnen muss ohne Zweifel alsbald nach dem betreffenden Todesfalle gemacht worden sein, die in diesem Buche notirenden Hände aber können nur die der rigaschen Domherren oder anderer an der Domkirche angestellter Priester gewesen sein. Zwei der mitgetheilten Sterbedata, die der Erzbischöfe Henning und Sylvester, sind auch aus anderweitigen Quellen bekannt und bestätigt; von unserem Ambundii oder Habundi wusste man (aus Urkunde Index 1140) nur, dass er vor dem 25. Juni 1424 verstorben sei; von dem Uebrigen (Probst Hollant und Domherr Netelhorst) weder Jahr noch Tag ihres Abscheidens. An der Glaubwürdigkeit aller dieser, leider nur so wenigen nekrologischen Angaben ist nicht zu zweifeln, und auch der schon an sich in seiner Allgemeinheit sehr bedenkliche Satz unseres geschätzten Correspondenten, dass „derartige Vermerke so eines amtlichen wie eines urkundlichen Charakters ermangeln", wird nicht im Stande sein, dieselbe zu erschüttern.

Was aber insbesondere die Schreibweise des Namens „Ambundii" betrifft, so ist auch darüber nicht so leicht wegzukommen, als Herr Dr. Höhlbaum es zu thun versucht hat; denn wenn irgend wer,

so werden doch die rigaschen Dompriester den Namen ihres Erzbischofs zu schreiben gewusst haben. Jedenfalls reicht ihre Autorität aus, die auch bei Gudenus wiedergefundene Namensform gegen den Verdacht eines blossen Schreib- oder Druckfehlers zu schützen und wie immer es in allem Uebrigen um die Correctheit seiner Ueberlieferung bestellt sei, wenigstens in diesem besonderen Punkte steht er nun gerechtfertigt da. Ist aber „Ambundii" bei ihm weder verschrieben noch verdruckt, so hat eben der Träger dieses Namens selbst sich so genannt, während aus den Briefen Schuwenpflugs sich nur ergiebt, dass er schon zu seinen Lebzeiten von Anderen auch „Habundi" geheissen wurde. Demnach kann ich nur finden, dass Diederichs in der Hauptsache Recht behält und einer Correctur bloss in Betreff der Zeitbestimmung für das Aufkommen der minder berechtigten Namensvariante unterliegt. Für diese aus dem Bungeschen Urkundenbuch gezogene Correctur müssen wir Herrn Dr. Höhlbaum Dank wissen, der aber seinerseits wieder durch Unterschätzung des Missale und durch gar zu summarisches Verfahren gegen Gudenus gefehlt hat.

Uebrigens erlaube ich mir noch zu bemerken, dass die betreffende Diederichssche Mittheilung schon insofern falsch angefasst worden ist, als dieselbe eine „Untersuchung" genannt wird, deren „Zweck" es gewesen sei, den mehrerwähnten neuen Namen aufzubringen. Es ist vielmehr augenscheinlich, dass der Zweck dieser nur etwas über eine Druckseite betragenden Notiz wenigstens ebenso sehr in den auch von dem Herrn Kritiker willkommen geheissenen biographischen Novis, als in der ihm unliebsamen Namensvariante bestanden hat. Wenn der Verfasser daneben freilich auch sein Urtheil zu Gunsten dieser Variante abgegeben hat, so ist dasselbe doch nur so kurz motivirt, dass es überrascht, in Bezug darauf von einer „Methode" reden zu hören, ja einer Methode, gegen welche „die wissenschaftliche Kritik" — „lebhaft" — „protestiren" müsse!

Herr Dr. Höhlbaum erwähnt zuletzt noch des Heiligennamens Abundius, Habundius. In der That giebt es nicht bloss einen, sondern mehrere Heilige dieses Namens. In Potthast, Bibliotheca medii aevi p. 578 findet man deren fünf aufgezählt, in dem Supplementbande desselben Werkes p. 188 sogar sieben. Das Calendarium vor unserem rigaschen Missale kennt ihrer zwei, indem es den 26. August mit „Secundi et abundi" (nicht Irenaei et Abundi) und den 9. (nicht 10.) December mit „Habundi martyris" bezeichnet. Dass etwa auch „Ambundius" als zufällige Abschwankung für den

einen oder andern dieser Heiligen vorkomme, habe ich nirgends finden können *).

An die Verlesung der beiden vorstehenden Aufsätze knüpfte sich eine Discussion, in der man sich die Beweisgründe der Streitenden nochmals vergegenwärtigte und sich insbesondere auch über den zeitgenössischen Charakter der nekrologischen Eintragungen

---

*) Nachschrift. In der bis zum Abdruck der obigen Bemerkungen verflossenen Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, noch einiges einschlagende Material zu sammeln, nämlich:

1) Wie Herr Diederichs selbst mir nachwies, giebt es unter den Königsberger Urkundenabschriften, ausser den beiden Briefen Schuwenpflugs, noch zwei andere, die den streitigen Namen darbieten: die eine, Index 1161, ein Brief des Hochmeisters über die Besetzung des vor kurzem (noviter) durch den Tod des „Joannes Habundi" erledigten Erzbisthums; die andere, Index 1248, eine Urkunde Erzbischof Hennings vom 22. Juli 1428, der darin seines Vorfahren „Johan Abundi" gedenkt, abgedruckt in Mitth. aus der livl. Gesch. II, 296 ff. Die erst ere in einem „Formularbuch" erhalten, die letztere im Original.

2) Bei meinen Bemühungen um die von Seiten der livländischen Ritterschaft unternommene Sammlung von Gutsdocumenten bin ich auf eine Urkunde des schon erwähnten Erzbischofs Henning aus dem Jahr 1431 gestossen, in welcher er sich ebenfalls auf seinen bei Vor- und Zunamen genannten seligen nächsten Vorfahren beruft. Leider kenne ich dieselbe bis jezt nur aus einem im Jahre 1761 angefertigten Copialbuch, in welchem neben Anderem gerade auch dieser Name falsch wiedergegeben sein muss, da er als „Johann Tonbundi" geschrieben steht. Das Original dieser Urkunde ist noch in der Brieflade des Gutes Orellen (Kirchspiel Roop) erhalten, und durch die Güte des Besitzers, Landraths Baron von Campenhausen, hoffe ich bald auch zu dessen Einsichtnahme zu gelangen. Schon aber darf vermuthet werden, dass sich „Tonbundi" nur zu „Ambundi" herstellen könne.

3) Wegen des mir immerhin zulässig scheinenden Zweifels, ob auch das Hennigsche Abschriftenwerk, nach welchem alle livländischen Abdrücke von Königsberger Urkunden gemacht sind, durchweg zuverlässig und nicht etwa an betreffender Stelle ein Abkürzungszeichen für m übersehen sei, richtete ich eine briefliche Anfrage an den jetzigen Hüter der Königsberger Urkundenschätze Staatsarchivar Dr. Meckelburg. Seine ebenso verbindliche als lehrreiche Antwort fiel dahin aus, dass sich der Zweifel als unbegründet erweise und wirklich in den Briefen Schuwenpflugs „Habundi", in der Urkunde Hennings „Abundi" stehe. Wegen des Hochmeisterbriefs im Formularbuch hatte ich nicht gefragt.

Die Summe aller bisherigen Ermittlungen besteht also in Folgendem: Ambundii, gebraucht von ihm selbst 1417 und von einem rigaschen Dompriester 1424; Ambundi, wahrscheinlich von Erzbischof Henning 1431; Abundi, von demselben 1428; Habundi, von Schuwenpflug 1418 u. vom Hochmeister 1424. Die entscheidende Stimme bei dieser Varietät des Namens hat aber nur der damit Benannte selbst.

des Missale einigte. Hiernach machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz noch die folgende Mittheilung:

In der Octobersitzung vorigen Jahres legte ich ein erstes Blatt des sogenannten rothen Buches inter archiepiscopalia vor, aus dem sich ergab, dass nicht mehr Melchior Fuchs, sondern Johann Witte für den Verfasser dieser für die Geschichte des 15. Jahrhunderts wichtigen Schrift zu halten ist. In der Meinung, dass jenes vereinzelte und schon sehr hinfällige Blatt der einzige noch erhaltene Ueberrest der untergegangenen Urschrift Witte's sei, hatten wir es zu besserer Conservirung zwischen zwei Glasplatten einrahmen lassen. Nun aber ist es unserem neuen Herrn Bibliothekar gelungen, in unserer eigenen Bibliothek auch noch die ganze, gerade bis auf das eine schon früher bekannt gewordene Blatt vollständige Handschrift aufzufinden, welche ich hiemit vorzuweisen die Freude habe. Sie ist ganz von Witte's Hand, bewährt durchweg durch die Freiheit im Anbringen von Correcturen und Zusätzen den Charakter einer Originalabfassung und bietet ein reiches Material zur Textverbesserung der Ausgabe in den Scriptores. Kurz, ein Fund, zu dem wir uns wahrhaft Glück zu wünschen haben! Was meine schon in der Octobersitzung verlesene Abhandlung über die Quellen und die Zusammensetzung dieses rothen Buches inter archiepiscopalia betrifft, so wird für dieselbe nun natürlich manche Ergänzung und Abänderung nöthig. Da sie auch kaum mehr in dem engen Rahmen unserer Sitzungsberichte Raum finden dürfte, so erlaube ich mir, zum Behufe der Aufnahme in den Bericht über unsere heutige Versammlung wenigstens die Hauptergebnisse daraus in Kürze zu wiederholen.

Als Grundschrift des uns in Witte's Bearbeitung vorliegenden Werkes ist wirklich, wie schon Napiersky in der Vorrede zum zweiten Theile des Scriptores vermuthete, eine in amtlichem Auftrage verfasste Stadtchronik des rigaschen Rathsschreibers, späteren Rathsherrn Hermann Helewegh nachweisbar, die zu Witte's Zeit in dem Archivfach der Archiepiscopalia" oder „Erzbischöflichen Sachen" aufbewahrt wurde und ohne Zweifel von ihrem Einbande den Namen eines „rothen Buches" führte. Diese jetzt verlorene, wahrscheinlich 1674 verbrannte Chronik ist nur eine zeitgenössische, über die Jahre 1454 bis 1489 sich erstreckende, gewesen. Erst Witte hat ihr, indem er sie aus dem Niederdeutschen in's Hochdeutsche übersetzte, zugleich auch einen Abriss der älteren Geschichte

der Stadt (1158—1454) vorn angeflickt, den er aus Urkunden, mit nur beiläufiger Benutzung der dem 17. Jahrhundert geläufigen livländischen Chroniken, compilirte. Die meisten der zu diesem Zwecke ausgezogenen Urkunden sind noch im rigaschen Rathsarchiv erhalten oder doch sonst bekannt. Nur an zwei Stellen sind wir genöthigt, die Benutzung jetzt unbekannter Urkunden vorauszusetzen. Somit darf beinahe dieser ganze, bis pag. 742 der Ausgabe in den Scriptores reichende Abschnitt als historisch werthlos über Bord geworfen werden. Desto höher aber steigt jetzt in unserer Werthschätzung der darauf folgende übrige Theil des Werkes, da es sich wahrscheinlich machen lässt, dass Witte hier einfach die verlorene Arbeit Heleweghs wiedergegeben hat, zwar nicht ganz ohne Verkürzungen, aber doch wenigstens ohne entstellende Zuthaten.

Uebrigens ist über den Ihnen vorliegenden Manuscriptband noch zu bemerken, dass er ausser der Urschrift des von Witte bearbeiteten rothen Buches auch noch mehrere andere und meistens auch recht merkwürdige Stücke enthält. Ich erlaube mir wenigstens drei derselben sogleich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Das erste ist eine rigasche Rathslinie: „Catalogus Proconsulum et Consulum Rigensium opera et studio Joh. Witten Secret. et Archiv. Rig. e pulvere archivi erutus Ao 1651.“ — Es ist bekannt, dass Johann Witte der Erste gewesen sein soll, der eine solche Rathslinie zusammenstellte. Diese seine Arbeit hat sich nicht im Autograph, sondern nur in Abschriften mit mehr oder weniger ausgedehnten Fortsetzungen erhalten. Eine solche ist auch die hier vorliegende, die in einer Handschrift von 1400 bis 1701 reicht und darnach in noch zwei verschiedenen bis 1730 fortgeführt ist. Es scheint mir nicht unmöglich, dass der ursprüngliche Wittesche Kern in dieser Abschrift correcter erhalten sei als in irgend einer andern. Doch bedarf es zum Erweise einer solchen Annahme noch einer genaueren Durchsicht und Vergleichung, zu der natürlich Niemand berufener wäre — als Herr Bürgermeister Böthführ.

Das zweite noch zu erwähnende Stück ist eine von Witte im Jahre 1654 angefertigte Abschrift der im vierten Bande der Monumenta Liv. ant. nach einer jüngeren und schlechteren Handschrift abgedruckten „Historia mutati regiminis“ von Melchior Fuchs. Dass diese wirklich den Letzterwähnten zum Verfasser hat, bezeugt

hier Witte selbst. Correcturen und Zusätze, wie in der voranstehenden Handschrift des rothen Buches, kommen hier nicht vor, ausser auf einigen Seiten, die sich ausdrücklich als Witte's eigene Zuthat einführen: „Allhie fängt meine Continuation nach den alten Privilegiis und docum. an" und weiterhin: „Allhie continuiret des Herrn Burg. Fuchsii Concept." Zu vergleichen pag. 312 des Abdrucks in den Monumenta, wo auch das Einschiebsel Wittes (p. 312—316) ohne Ahnung seiner Herkunft reproducirt wird und das Verhältniss desselben zu dem nachfolgenden, inhaltlich so ähnlichen Stücke von Melchior Fuchs selbst unbegreiflich bleibt. Uebrigens liesse sich der Text der ganzen „Historia mutati regiminis" gleichsam auf Schritt und Tritt aus dieser Handschrift corrigiren, wenn es jemals zu einer neuen Ausgabe derselben kommen sollte.

Zuletzt in diesem unserem Miscellenbande steht eine kleine Sammlung von Urkundenabschriften, wiederum von Witte's Hand, in der wir, zu unserer nicht geringen Ueberraschung, fünf noch unbekannte Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts finden. Es wird nicht überflüssig sein, dieselben sogleich zu registriren:

1) Das rigasche Domcapitel transsumirt 1321, in crastino sancti Gregorii papae (13. März), die folgende ältere Urkunde: Propst H.... und das ganze rigasche Domcapitel bescheinigen, dass sie den Minoriten des Catharinenklosters zu Riga gewisse an dieses Kloster grenzende Grundstücke und ein an die Stadtmauer angelehntes Haus nebst einer Strasse (platea) und eine Pforte in der Stadtmauer verkauft haben. Riga 1258, nono kalendas Martii in vigilia cathedrae S. Petri (21. Febr.) — Es ist diejenige bisher unbekannte Verkaufsurkunde, auf welche sich Urkunde 318 des Bungeschen Urkundenbuchs beruft.

2) Vogt und Rath der Stadt Riga bescheinigen, dass die Minoriten des Catharinenklosters ihr Gebäude und ihren Hof steuerfrei besitzen und auch für ihre Personen jeder Besteuerung durch die Stadt sowie der städtischen Gerichtsbarkeit enthoben sind, 1282, in vigilia apostolorum Petri et Pauli (28. Juni).

3) Auf Ansuchen der Minoriten, die auf ihrem Grundstück ein Haus bauen wollen, geben Vogt und Rath der Stadt Riga eine Vorschrift über die Art der Ausführung dieses Baues, damit gewissen Nachbarn keine Beschwerde daraus entstehe. 1309, in die sanctorum martyrum Johannis et Pauli, sexto kalend. Julii (26. Juni).

4) Der Rath der Stadt Riga bescheinigt, dass er auf Ansuchen des Erzbischofs Friederich den Minoriten eine an ihr Kloster angrenzende Gasse (vicus) zu ewigem Besitz überlasse, auch ihm die Benutzung des Durchgangs längs der Stadtmauer (transitus circa murum civitatis) in der Art gestatte, dass sie von der Stube von Münster bis zum entgegengesetzten Giebelende des langen steinernen Klostergebäudes ihre Dachbalken (tigna) auf die Stadtmauer stützen dürfen, wobei jedoch für die Zeiten einer Belagerung der Vorbehalt gemacht wird, dass dann der erwähnte Durchgang — in seinem oberen Theile zum Gehen, in seinem unteren Theile zum Reiten — den Bürgern freigegeben werde und die Schlüssel der beiden Pforten dieses Durchganges in der Verwahrung des Rathes sich befinden sollen. 1330, in vigilia Corporis Christi (6. Juni). — Sehr bemerkenswerth in dieser Urkunde ist die stupa de Monasterio, die grosse Gildstube, von welcher bisher keine frühere Erwähnung als aus dem Jahre 1353 bekannt war.

5) Notariatsinstrument aufgenommen von dem Notar Johannes de Byscoperode über eine von dem Ritter Bartholomäus von Thysenhusen vor dem rigaschen Domcapitel geltend gemachte Schuldforderung an seinen Lehnsherrn, den Erzbischof von Riga. 1363, indictione prima, mense Junii, die XXVI, hora sexta vel quasi.

Aus allem diesem ersehen wir, welche interessante Aehrenlese in unserer nächsten Umgebung, ja in unserem eigenen Hause, auch nach den grossen Erntetagen der Napiersky und Bunge noch immer möglich bleibt.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Juni 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Burchard Waldis' Leben und Dichten.

Von Oberlehrer C. Sallmann in Reval.

Der erneute Versuch, das Bild eines Mannes vorzuführen, welcher mit einem tüchtigen Stück seines Lebens und Wirkens diesen Provinzen angehörend, schon zweimal unter uns durch berufene Feder die verdiente Beachtung fand, entspringt nicht blos dem Interesse, das der Verfasser an dem Manne nimmt, der nach Geburt und späterer Thätigkeit, dessen engerer Heimat, nach seinem ersten Auftreten und Schaffen diesen Provinzen angehört, sondern wenigstens ebenso sehr der Erwägung, dass auch nach der verdienten landsmännischen Arbeit von C. A. Berkholz und dem vorzüglich auf die politische Seite eingehenden geistvoll und frisch geschriebenen Charakterbild von C. Schirren, der nach dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm mehrere bisher völlig dunkele Züge in dem Lebensbilde des Dichters zum ersten Mal aufdeckte und beleuchtete, noch immer an einiges zu erinnern übrig bleibt, was noch keineswegs, wie es sollte, unter uns bekannt und gewürdigt ist, und dies vorzugsweise in Betreff gerade der beiden Werke, durch die er sich den hervorragenden Mitarbeitern an der Gestaltung des baltischen geistigen Lebens einreiht.

Burchard Waldis ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu Allendorf a. W., auf der Grenze des hoch- und niederdeutschen Sprachidioms, gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts geboren. Seine Familie, zu den angesehenen Patriziergeschlechtern des Städtchens zählend, gehörte zu der s. g. Pfännenschaft, welche Eigenthumsrechte an den Salzwerken in den nahen Sooden besass, und erfreute sich eines ausgedehnten Grundbesitzes in der Gemarkung von Allendorf, wo der grosse Stadtwald noch gegenwärtig den

Namen „der Waldis“ führt. Von den Eltern Burchards wissen wir nichts; dagegen werden wir mit vier Brüdern desselben bekannt, Hans, Bernhard, Urban und Christian, von denen der erste später Bürgermeister der Stadt wurde und zusammen mit Bernhard, wie wir noch hören werden, eine folgenreiche Wendung in dem Schicksal Burchards herbeiführte. Dieser hat zu seiner Zeit, wo, ist unbekannt, eine hohe Schule besucht. Denn er zeigt als Schriftsteller gelehrte Bildung, widmet sich dem geistlichen Stande und nennt gelegentlich einer Reise nach Rom einen ihm begegnenden alten Schulgesellen von Honstein, welcher Name auf die in Niederhessen reich begüterte alte Ritterfamilie von Boyenburg gen. Höenstein weist. Die erwähnte römische Reise machte er noch in jungen Jahren:

Einsmals gedacht zu werden fromb
Und zoch aus Deutschland hin nach Rom;
Doch ward ich auf der Reiss nit bider,
Trug Zwibeln hin, bracht Knobloch wider.
Denn das ist ja ein alte weiss,
Wie jeder solch selbst wol weis:
Wer da gewest, darff mans nit sagen.
Zu Rom holt man ein bösen Magen,
Ein leren Seckel, böss gewissen. (Esop. 18, 24.)

Mit dem alten Schulgesellen, den er als Patron des deutschen Hauses trifft, besucht er „umb Zeigers acht am morgen fru“ eine „Tabern“, wo sich erst ein Preusse, Achaci von der trenck, und dann zwei Mönche ihrer Companey zugesellen. Als in diesen der Wein sich regt, beginnen sie mit zwei Weibern, die sie dorthin bestellt, in offenem Gemach vor allen Leuten so „grobe Bossen“ zu treiben, dass Waldis die Schande nicht länger ansehen und hinaus will. Da beruhigt ihn der Edelmann: — „sitzt, es ist euch ohne schaden.

Wo ihr wolt bleiben lang zu Rom,
Müst euch nit stellen all zu from
Und ewer ehr so sehr nit schonen:
Ihr müsst des Landes weis gewohnen.
Habt ja ewr tag von Rom nie ghort?
Wie man sagt im gemeinen Sprichwort,

Das eim zu Rom kein sünd nit schad,
Allein so er kein Gelt mehr hat:
Das ist die allergröste Sünd,
Welch nit der bapst vergeben künd."

Nachdem er sich noch längere Zeit in Rom aufgehalten — (Fab. IV, 1) zeigt er mit wie offenen Augen er sich dort umgesehn; er erwähnt nach einander die Kirche St. Johann Lateran, die Pfeiler Adriani, die Termi Diocletiani, Bella videra, St. Petersplatz, den Vatican, Agon Tyber, Campoflor, Maria Rotunda, Marie Maggiore, die steinen Pferde in Monte Caval, die Arcus Triumphal, Ponte Sixti, das Carniterium Calixti, bei St. Alex die steinen Sonnen, bei St. Paul die drey Brunnen, das ehern Pferd, das Marphorium und den Pasquill — und nachdem er u. a. (Esop. IV, 100) noch das Mutterhaus der Franziscaner zu Assisi besucht hat, taucht er im Jahre 1522 in der Umgebung des Erzbischofs Jasper von Linden, eines Westfalen von Geburt, als „Pfaffendiener" in Riga auf, just zu der Zeit, da Rath und Gilden, von Plettenberg unterstützt, sich wider den Krummstab auflehnen. Die Lehre des Wittenberger Mönches hatte auch Livland erreicht, nachdem sie damals schon einen Sturm angefacht, der mit gewaltiger Kraft durch die deutschen Lande fegte und die altehrwürdigen, aber nun wurmstichigen Stämme seiner Forste von vielhundertjährigem Wuchs wie Halme niederlegte, dass es in dem Garten Gottes zu ihren Füssen wieder luftig und helle würde. Der aus der Treptower Schule vom Camminer Bischof Erasmus Manteufel gleichzeitig mit Bugenhagen ins Exil gejagte Andreas Knöpken als Prädicant zu St. Petri, der ungestüme frühere Domkaplan Silvester Tegetmeier an der Kirche zu St. Jacob, ursprünglich nach Riga gekommen, nur um seines Bruders Verlassenschaft abzuholen, hielten Disputationen und verkündigten nachdrücklich und öffentlich die neue Lehre wider die Missbräuche der päpstlichen Klerisei. Bereits war der Rath der Stadt und ihr Syndicus Joh. Lohmüller mit der Forderung hervorgetreten, dass der Erzbischof um Gottes Ehre und so vieler Menschen Seligkeit willen den Kirchen doch solche Lehrer vorsetzen möge, die fromm wären und Gottes Wort recht lehrten; weigere er sich des, so müssten sie selbst sorgen, wie dem Uebel möchte abgeholfen werden. Noch im selben Jahr (1523) lief Luthers Ermahnungsschreiben an die Städte Riga, Reval und Dorpat ein. Da ward dem alten Herrn bange um seine Klöster und

Pfründen, und er wandte sich um Hülfe an Kaiser und Reich. Eine Deputation von drei Mönchen, darunter unser Burchard Waldis, wird an Kaiser Carl V. entsandt. Nachdem sie in dessen Abwesenheit seinen Stellvertreter, den Markgrafen von Baden, und auf dem zweiten Reichstag zu Nürnberg den Cardinallegaten Campeggio angegangen (s. über die Begegnung mit diesem Esop. IV. 17 u. 18), bringen sie den schon aus der Ferne den befreundeten Klerikern daheim brieflich mitgetheilten Befehl an die Stadt Riga zurück, wonach auf Grund des Wormser Edikts bei Strafe der Acht alle kirchlichen Verhältnisse zu Gunsten des Erzbischofs wieder in den früheren Stand zu setzen seien, und im Falle des Ungehorsams die widersetzliche Stadt mit der Acht bedroht wird. Die Bürgerschaft jedoch ist nicht länger gewillt, sich fremden Herren zu beugen. Als das Schifflein mit den Boten von dem Schloss, wo sie zu landen gedachten, vor eine der Stadtpforten treibt, werden die leidigen Gesandten selbander beim Kopf genommen und in guten Gewahrsam gebracht; der dritte, der in Dünamünde gelandet, entfloh[1]). Der eine der beiden Schicksalsgenossen hat über ein Jahr gesessen[2]), ohne dass der neue Erzbischof Joh. Blankenfeld,

[1]) Chytraeus, Chron. Sax. 292.

[2]) Ueber ihn finden wir in einer Urkunde des Revaler Stadtarchivs Aufschluss, die neuerlich in Gotthard von Hansen's „Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals", Reval 1873, S. 113 ff. zum Abdruck gebracht ist. Da berichtet der Minoritenbruder Anthonius Boemhover, nachdem er zum Zweck der Machination gegen die reformatorischen Neuerungen in Livland nach Rom entsandt war, am 19. November 1523 von dort an den Custos seines Ordens in Livland und Preussen, Pater Wilhelm, welche Klagen er bei dem neuerwählten Papst Clemens VII. über die Verfolgungen der Brüder in Kur- und Livland vorzubringen gedenke und welche Massregeln er der Curie gegen die lutherischen Ketzer in Vorschlag bringen werde. Im Zusammenhang dieser von fanatischem Hass eingegebenen Vorschläge erwähnt er eines Bruders Borchardt, den er nach Urbino gesandt, wo Pater Augustinus Ulfelt, vielleicht der dritte der abgeschickten Mönche, krank liege. Am Schluss des Schreibens meint er, vor Ostern (1524) werde er schwerlich Rom verlassen können

Dieses Schreiben mit seinen heftigen Ausfällen und wuthschnaubenden Drohungen wider die heimische Obrigkeit, war zur Kenntniss des Rigaschen Raths gekommen und wurde auf den Ständetagen zu Reval 1524 und Wolmar 1526 wiederholt verhandelt. Auf der Tagfahrt zu Reval rieth Jürgen von Ungern, den eingefangenen Mönch nicht zu entlassen, trotz der Forderung des Erzbischofs, der sich auf das Recht seiner geistlichen Gerichtsbarkeit berufen hatte. Durch sein feindliches Vornehmen wider Stadt und Stände habe er Ehre, Leib und Gut verwirkt und sei nach den Gesetzen der Stadt Riga zu richten. Der Deputirte aus Livland, Claus Polle, erklärte geradezu, wer Bannbriefe ins

von Geburt Berliner, früher Dr. und Professor juris zu Frankfurt a. M., dann Bischof von Dorpat und Reval, zuletzt Coadjutor des Erzbischofs, seinen Gesandten hätte schützen können. Burchard Waldis nahm die neue Lehre an und öffnete sich damit nach wenigen Wochen die Thür seines Gefängnisses.

Von Stund ab beginnt ein neues Leben für ihn. Die Kutte hat er abgeworfen, den Handwerksrock angezogen. In der Schalstrasse, da wo man nach Süden durchs Thor an die Düna kommt, während zur anderen Seite seine Gasse in die Stadt führt, kauft er sich ein Eckhaus[1]): da formt er fortan mit emsiger Hand als Zinngiesser seine Gefässe. Aber des Abends in den Feierstunden schmiedet der „Kanngiesser" mit nicht minder kundiger Hand seine Reime, ernste Psalmen, lustige Schwänke, poetische Erzählungen, moralische Fabeln, ein Spottlied, einen Spruch, eine Parabel, in buntem Wechsel. Das Treiben der grossen Stadt, dort unten im Hafen das Kommen und Gehen, der rege Verkehr mit Einheimischen und Fremden, denn schrägüber wohnt ein Bäcker, weiter abwärts ein Kramladen, noch weiter hin eine Schule, die immer weiteren Kreisen sich mittheilende Reformbewegung, die vielgestalten Massregeln des Raths — das Alles wirkt ungemein anregend. Eben wird eine neue Münzordnung vorbereitet, Dr. Briesmann aus Königsberg soll eine neue Kirchenordnung ausarbeiten, Rath und Gilden haben alle Hände voll zu thun, Syndicus Lohmüller hat Stellung zu nehmen zu den Plänen des Ordens, den Intriguen des Erzbischofs, den möglichen Verwickelungen der auswärtigen Politik; am Abend rücken die Nachbarn in den Gildestuben zusammen, alte und neue Zeitung geschwätzig wichtig zu traktieren — was kann ein offener Kopf, eine rasche Hand aus solchem Stoff nicht alles gestalten!

Land bringe, müsse in einen Sack gesteckt und über die Seite gebracht werden; Livland, mit dem weltlichen Schwert erworben, könne und wolle den geistlichen Bann nicht dulden. Und wie am 19. Juli 1524, so wurde am 17. März 1526 zu Wolmar (vgl. Bunge Archiv II., 92 der 2. A.) in der gleichen Angelegenheit erwogen, die Briefträger und Paternoster aus dem Weg zu bringen, zu säcken und in den Thoren der drei Städte aufzuhängen.

Ob dies geschehen oder was sonst weiter das Schicksal des schwer compromittirten grauen Mönchs gewesen, ist bis jetzt unaufgeklärt. Boemhover stammte aus einer angesehenen Familie Rigas. Christian, sein Bruder, war Bischof von Dorpat, ein anderer des Namens Glied der grossen Gilde in Reval. Er selbst begegnet uns zuerst 1508 als Magister in letztgenannter Stadt.

[1]) Vgl. Dr. C. F. Napiersky in den Mittheilungen aus der livländischen Geschichte, Riga 1857. Bd. VIII, Heft 3, S. 509, und Schirren a. a. O.

Der gewesene Mönch und Diplomat, jetzt Kannengiesser, versteht nach oben und unten, bei Rath und Bürgern, sich Anerkennung und Einfluss zu gewinnen.

Als eine Umstempelung bzw. Erhöhung der bisherigen Schillingstücke von 3 auf 4 Pfennige beabsichtigt wird, reicht er auf Erfordern des Raths ein Gutachten ein, das im Jahre 1855 bei der neuen Registrirung des äusseren Rigaschen Rathsarchivs aufgefunden und von Napiersky[1]) veröffentlicht wurde. Seitdem ist bei der neuen Durchsicht des genannten Archivs durch Dr. Hildebrand im vorigen Winter noch ein weiteres, ausführlicheres Gutachten über den gleichen Gegenstand ans Licht gezogen, aber bisher nicht abgedruckt worden. Dasselbe ist abgefasst auf Begehren des livländischen Hermeisters und enthält Vorschläge, wie durch Einführung der Goldwährung zu einem festen Münzfuss zu gelangen sein möchte. Die Motive zeigen von ausgebreiteter, gründlicher Sachkenntniss; die eingehende Entwickelung derselben verleiht der Schrift für eine livländische Münzgeschichte unschätzbaren Werth. Am Schluss steht das Monogramm des Autors. Weitere Andeutungen, die auf die Lebensverhältnisse desselben Licht werfen könnten, fehlen; nur findet sich eine Notiz über Goldgulden, unter den Bischöfen Rebartus und Ardolfus von Mainz geprägt, die, auf Selbsterprobtes sich berufend, auf eine nähere Bekanntschaft mit dem erwähnten Bisthum, wol durch vorübergehenden Aufenthalt, schliessen lässt.

Dass Waldis an der Ausarbeitung der neuen Kirchenordnung durch Knöpken, Tegetmeier und Briesmann vom Jahre 1530 persönlich Antheil gehabt, zeigt sich an einem in hochdeutschen kurzen Reimpaaren verfassten, der ersten Vorrede zu den Ausgaben von 1537 (Kirchenbibliothek zu Celle) und 1549 (früher zu Helmstädt[2]) angehängten Gedicht „Ein gebedt zu Gott".

Keinen Sieg gewann er glänzender, keine Wirkung übte er umfassender, kräftiger und unmittelbarer, als mit dem am 17. Februar 1527 zur Aufführung gebrachten Fastnachtsspiel „Vom verlorenen Sohn". Von dem Inhalt mögen wir später hören. Es ist ein Kampf- und Triumphlied zur Verherrlichung der neuen Lehre, der

---

[1]) Mittheilungen aus der livl. Gesch. Riga 1856. Bd. VIII, Heft 2, S. 330 ff.

[2]) Die erste Ausgabe der Kirchenordnung ist unbekannt; die Ausgabe von 1574 befindet sich gegenwärtig auf der Stadtbibliothek zu Lübeck, die von 1592, wie die von 1537, auf der Kirchenbibliothek zu Celle.

frische, freudige, seines Heils gewisse Glauben der Reformationskirche gegenüber dem in selbstgemachten Satzungen erstarrten Menschendienst der römischen Klerisei. Die Aufführung selbst war eine That, die Muth verlangte von Seiten der Darstellenden, noch mehr des Dichters. Der mit ihn begangene Fastelabend bezeichnet eine Etappe in dem Kampf der protestantischen Bürgerschaft wider die katholischen Gegner. Noch stand alles unter dem beherrschenden Eindruck des Jüngsterlebten, noch glühten die Gemüther hüben und drüben in jugendlicher Erregung oder greisenhaftem Trotz für das Heilthum, das ihnen vorenthalten oder geraubt werden sollte. In dem Centrum des Lebens, des öffentlichen und häuslichen, stand heiss umstritten die religiöse Frage. Wer sie irgendwie berührte, der berührte die Saite, die bei Hoch und Niedrig, bei Alt und Jung am mächtigsten wiedertönte. Blankenfeld hatte als Erzbischof nur böse und kurze Tage gehabt. Von der Dörptschen Ritterschaft aller seiner Schlösser beraubt, von dem Adel seines eigenen Erzstifts überfallen und von Weihnachten bis zum Juni 1526 in Ronneburg gefangen gehalten, hatte er sich nach Spanien aufgemacht, um dem Kaiser selbst die erlittene Unbill zu klagen, und starb auf dem Wege dahin. Noch wusste Niemand, welchen Ausgang die augenblicklich nothgedrungene Waffenruhe nehmen werde; der nächste Erzbischof, der auf Betrieb des Hermeisters gewählte Domprobst Schöning, Rigasches Stadtkind, Sohn des städtischen Erzvogts und Bürgermeisters, trat erst den 8. September 1527 sein Amt an. In die Zeit des Interregnums fällt unser Fastnachtsspiel.

Inzwischen hat Waldis, auch darin ein treuer Sohn der Reformation, vergessen, dass er Mönch gewesen, und sich ein Weib genommen, Barbara Schulz aus Königsberg. Schirren gibt an, sie sei Wittwe gewesen; der Rath von Königsberg habe ihr nachmals das Zeugnis ausgestellt, dass sie als Jungfrau und in der Ehe mit ihrem ersten Manne christlich und friedlich gelebt. Allein:

„Wie man sonst von einer andern sagt,
Welch auch ihren todten Mann beklagt,
Der am Karfreitag war verschieden
Drumb sie sich müht mit grossen Leiden.
Jr Mutter tröstet sie und sprach,
Mein Tochter, lass das trauwren nach;
Was geschehn ist, das ist geschehen;
Will dir einst umb einen anderen sehen,

Das du dich trösten mögst damit.
Sie sprach vor diesen Ostern nit
Er hat mirs Hertz also besessen,
Das ichs nit kann so bald vergessen."

Auch alles Uebrige über diesen Ehestand wissen wir nur aus den Mittheilungen Schirrens. Darnach ward aus dem Ehstand bald ein Wehstand; auf die Flitterwochen folgten lange Bitterwochen. Er liebte den Wein und sie das Bier:

„Die Preuschen Frauen sein damit
Insgemein begabt — — —
Das ich zum Theil erfahren han;
Das der daselben ein Frauw nimpt
Und eine solche überkümpt
Die das stark Dantzer Bier nit mag,
Der trifft ein guten Heiratstag."

Schon zu Pfingsten 1531 stehen die Sachen so, dass er an seine herzliebe Schwägerin Christine schreibt, ihr sein Herz auszuschütten: [1]) Sie wird mir in Sempiternum nichts Gutes gönnen; der allmächtig Gotte wolle mein Hülf und Trost sein. Ich habs gut mit ihr gemeint von Anbeginn, dass weiss Gott; ich habe ihre Schulden bezahlt, mehr denn 200 Mark; ich habe mein Weib mit Mänteln, Röcken, mit silbernen und anderen Kleinoten beschenkt und geziert, dass sie wol mit Ehren unter die Leute gehen konnte; habe sie in allen Ehren gehalten, mit guter Speise, Wein und Bier, so gut ichs vermocht, gespeist und getränkt, dafür sie mir insonderheit und vor den Leuten gedankt hat mit diesen Worten: Du magst dies und das haben mit deinen Kleidern und Geld, da liegens; du Bösewicht sollst den Tag nicht erleben, dass ichs an meinem Leibe ziehe (hatt' sie aber dennoch gern); wer hat dich gebeten, dass du mir und den Meinen zu Gute thun sollst; hättest du Schelm und verlaufener Mönch mich armes Weib ungelassen, ich wollte mich ohne dich wol ernährt haben und zu deiner Thür nit kommen sein. — Am Sonntag vor Himmelfahrt, früh um acht

[1]) C. Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Dorpat 1861—68, Nr. 264: Borchardus Waldis an seine Schwägerin. Dat. Riga. Mittw. in Pfingsten. 1531.

Uhr, da er in die Predigt gegangen, hat sie heimlich gesackt und gesackt, soviel sie hat los funden, und ist auf und davon gegangen. Die Obrigkeit hat ihm angeboten, sie gefänglich zu setzen. Er hats nicht thun wollen, um ihrer lieben Eltern, der lieben Schwägerin und seiner eigenen Ehre zu schonen. Kein Prediger, kein Bürgermeister, kein Rathsmann will sich ihrer mehr annehmen. Und aussieht sie wie eine Sackpfeife. Er will nimmermehr von ihr wissen.

Ihre eigene Darstellung des Zwistes lautet einigermassen anders. Ihre Klageschrift,[1]) mit der sie nach einander den Rath zu Danzig (Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 282: 1535. Dec. 15. Danzig. Burgerm. u. Rath von Danzig an den OM. Herm. v. Brüggeney), den Rath zu Königsberg (Schirren, Verzeichniss Nr. 284: 1535. Dec. 29. Altenstadt Königsberg. Burgerm. u. Rath von Königsberg an den OM. Herm. v. Brüggeney), den Ordensmeister angeht, ist erhalten: Wenigstens ihr Hab und Gut will sie wieder haben, das sie dem verlaufenen Mönch zu seiner Kappe ins Haus gebracht.

Er hat sie gehasst, weil Meister Johannes Lohmüller ihm mit Eidesverfestung gelobt, er solle wol noch in den Rath, wenn er nur erst des Weibes ledig würde. Und mit unnützen, spitzigen Reden hat er sie gezwungen, ihm ihren Trauring zu geben. Und als er ihn in der Hand gehabt, hat er gesprochen: Sieh nun, deinen Trauring hab' ich wieder erlangt und sage dir auf: Ehre und Treue, Liebe, Freundschaft und alle Güte. Du darfst dich auch nun und in alle Ewigkeit nichts Gutes zu mir versehen. Ich will Dich verfolgen bis in den Tod, sollte ich auch nimmer hinkommen, wo Gott ist. Ungemach, Wehmuth und Elend, Armut, Zauberei, Widerstellung, was ich nur immer zu Wege bringen kann oder mag, will ich Dir zufügen, und wenn Du oben auf St. Peters Thurm in Riga stündest, solltest Du solches alles nicht überschauen können. — Und wie er gesagt, so hat er gethan. Von Stund an hat er sie gemieden, in Lohmüllers Hause drei Tage lang rothen Wein getrunken und ist nach Hause gekommen und hat nach Wulff, dem Münzmeister, geschrien, der solle zum Bürgermeister: die Frau habe ihn vergiftet. Der Bürgermeister aber war ein kluger Mann und verstand sich auf solche Krankheit und hat ihm nicht will-

[1]) C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 276: 1535. Barbarenen schulten wider Borcharten waldis supplication

fahren wollen. Da hat sie der Burchard eines Sonntags früh — Schirren meint, es wird der Sonntag gewesen sein, wo sie sackte und sackte — aus dem Hause gewiesen und, da sie die Klinke des Hauses nicht fahren lassen, auf die Strasse geworfen ohne einen Heller. Da hat sie in ihrer Noth lange nicht gewusst, was beginnen und endlich ihrer Freunde in Preussen gedacht und hingewollt zu ihnen und dem Rathe das anzeigen lassen, dass, wenn sie wiederkäme, es nicht hiesse, sie wäre selbstwillig gegangen, und hat Burchard um ihr Hab und Gut angelangt, worauf er ihr zehn Mark gegeben, einen braunen zerrissenen und noch einen schwarzen Rock, drei Ohrkissen, einige Hemde und Tücher und ihr sagen lassen, sie solle ziehen in sieben Paar Teufels Namen und nimmer wiederkommen. [1])

Darnach — so fährt sie wörtlich fort — hab ich all meine Dinge, damit ich von dort nach Preussen zu meinen Freunden reisen möchte, gesetzt und mich zu Schiff zu begeben entschlossen. Da nun Borchart genugsam vernommen und ernstlich gewusst, dass ich zu Wasser meinen Weg nehmen würde, hat er sich öffentlich verlauten lassen: ich sollte nur mit dem Schiffe, Schiffer und anderen Kaufgesellen von hinnen ziehen, wir sollten noch sämmtlich die Füsse in der See waschen. Dem leider also geschah. Denn da das Schiff erstmals aus der Düna absegelte und auf den Rigischen Boddem kam, stand es drei Tage lang daselbst ganz stille, und wiewol der Allwaltige schön Segelwetter verliehen und viele mehr andre Schiffer uns flott vorbeiliefen, die sich solches unerhörten Unfalles ausser Massen mit Lachen verwunderten, so konnten wir doch keineswegs von dort kommen. Welchs Männiglich, so auf dem Schiffe waren, ganz fremd deuchte und zu grosser Erschreckung insonderheit den Schiffer bewegte, der aus ganz vergrimmtem, zornigen Muth mir sagte: Dass wir jetzunder in solcher Gefahr stehn, ist niemands ausser des Bösewichts Borchard, Deines Ehemannes, Schuld, denn das hat er Deinethalben durch seine Zauberei angestiftet, — und wollte mich auf ein Brett binden und über Bord werfen lassen. Solches nahm ich theils für Scherz, weil mir die Worte, die Borchard vor meiner Heimreise gesprochen, noch nicht bekannt waren, theils aber brachte es meinem Herzen doch nicht geringe Beschwerung. Indem aber blieb der Schiffer

[1]) Der ganze Bericht wortgetreu nach Schirren als dem bis jetzt einzigen Gewährsmann.

auf seinem Vorhaben hartherzig und unbeweglich und liess ein Brett hervorholen, mich über Bord zu werfen. Als ich nun endlich vernahm, dass Solches im ernsten Muthe geschah und zu einem unverhofften Aergeren, nämlich zu meines Lebens Gefahr, gereichen würde, bin ich in so grosser Herzensangst und so beschwertem Jammer am Mastbaum niedergesunken und einem machtlosen todten Menschen gleich worden. Da hat auf dem Schiffe ein Geselle, Barthold genannt, gesagt: Ein Jeder thue gleich wie ich thun werde, alsdann sollen Gott helfend alle Dinge zu einem guten Ende noch wol gelangen, und zog seinen Schuh, den er über dem vorderen Fuss hatte, auf den linken und kehrte seine Kleider um sammt allen, die da zur Zeit auf oftgedachtem Schiffe waren. Da nun dem also geschehen, begann das Schiff so eilig und schnell zu laufen, dass wir selbst nicht inne wurden, wohin wir segelten, ehe wir an Gothland kamen, und beinah das Schiff in Stücke gerannt wäre und seine Zauberei, ja heidnische Behexung, ihren Fortgang genommen hätte, so uns der Allmächtige nicht gnädiglich vorgesehen, mildiglich erhalten und von gedachtem unerhörtem, gräuelichem Zauber erlöst hätte. — Also, gnädiger Fürst und Herr, ja, noch viel unchristlicher, schändlicher und giftiger, als dieser erste Pfeil seiner boshaften, geschwinden und unmenschlichen Thaten und Handlungen ist mir armen, elenden, betrübten Weibe von dem bösen Menschen Borchard begegnet, dass alles hierinnen nicht mag, noch kann verzeichnet werden.

Wie weit die Schuld des Weibes, wie weit die des Mannes ging, wer will das ermessen? War sie wirklich unerträglich putz- und zanksüchtig, undankbar und unmässig? Oder nur klatschsüchtig und bis zur Lächerlichkeit abergläubisch? Für Borchard fällt ins Gewicht, dass er fortgesetzt mit den Verwandten der Frau im Bauskischen gute Beziehungen unterhält, ja auf seinen Reisen zu Land nach und von Deutschland bei ihnen sein Absteigequartier nimmt.

Und zu solchen Reisen und weit über Deutschland hinaus bot schon das Geschäft Gelegenheit die Fülle. Die reiche Lebenserfahrung, der weite Blick, das gewiegte Urtheil, die anschaulichen Bilder von Einrichtungen und Sitten fremder Völker und Länder, wie sie in dem Fabelwerk Borchards uns begegnen, tragen die Wahrheit an der Stirne. Auch wenn wir darin nicht so oft auf die Versicherung stiessen „Auss erfahrung red ich dabey“ — „Als wir erfarn und selb gesehn“ — „Einsmals, da ich zu Lübeck war,

Gdacht, nach Riga mit meiner wahr Zur Seewerts auff ein Schiff zufahrn, Auff das ich möcht damit ersparn Zu landt den langen bösen weg, Der mich offt gemacht hat faul und treg" (XIV, 13) oder „Mitten im Sommer ich einst kam In Holland hin gen Amsterdam Treff sichs das eben jarmark war Wie umb dieselbig zeit all jar" und so vielfach, könnten wir nicht zweifelhaft sein, dass wir es mit persönlichen Erlebnissen zu thun haben. Als Kaufherr bringt er seine Waaren auf die Märkte und handelt dafür ausser gutem Geld ein noch werthvolleres Capital ein. Wo ist er nicht alles gewesen! In Breslau (IV, 23) und Worms, in Speier (IV, 28), auf dem Reichstag zu Nürnberg (IV, 17 18), in Thüringen (IV, 38), in Preussen, in Hessen, in Einbeck (IV, 50) und Mainz (IV, 65), den Rhein hinauf und herunter, in Rom und Assisi (IV, 24; IV, 1), in Spanien, in Amsterdam (IV, 50). In Lissabon hat er gesehn (III, 18), wie sie „Moren aus Affrica" „nacket, Frau und Man" umb Geld verkauften, „zu Riga und Reuel, wie sie „mit grossen Hauffen" die Finnen zum Verkauf bringen, und so führt er uns Gestalten und Oertlichkeiten vor aus Frankfurth und Hildesheim, aus Lichtenau und Damerau, aus Kösberg und dem Harz, aus Freiburg im Breisgau und Ingolstadt, aus Danzig und Halberstadt, aus Zürich und dem Elsass, all der anderen Orte und Länder nicht zu gedenken.

Das Ziel seiner Rückkehr ist immer wieder Riga. Dass ihm in dem Lande, welches ihm längst zur zweiten Heimath geworden, noch ehe zwei Jahrzehnte vergangen, ein Schicksal, so kummervoll, wie es nur wenige Sterbliche trifft, beschieden sein sollte, hat er wol nie geahnt. Wir kannten dasselbe bis in die neueste Zeit nur aus den eigenen Angaben des Dichters, die vieles unerklärt liessen.

In der Vorrede seines Psalters, den er seinen beiden Brüdern Hans und Bernhard aus Dankbarkeit widmet — die Widmung ist datirt vom letzten Februar 1552 — lässt er sich vernehmen: „Die weil mich Gott der Allmechtig, durch euch, als durch verordente vnnd bequeme Mittel sonderlich darzu geschicket also gar wunderlich, weit über mein vnnd aller menschen hoffen, Nachdem ich, vnnd alle die vnsern, auch sunst jedermenniglich, an mir gar vnd gantz verzagt hatten, Auss meiner schweren gefenckniss, vnd rachen des tods, welchen ich fast in die drithalb jar, mit grosser Beschwerung verhafft, dazu mit scharpffer Tortur vnd bedrawung peinlich ersucht vnn angegriffen, gnediglich erlösst, vnd frölich wider heym hat bracht. Darzu hat sich auch jedermenniglich, beyd

hohes vnnd nidrigs stands, nit genugsam verwundern können, habens auch für ein hoch gross vnn theur werk, vnnd zeychen der rechten vngeferbten, waren, brüderlichen liebe angesehen, geacht vnd gehalten, dass jr ewer gelegenheyt nach, euch derhalben, von ewern lieben weiben vnd kindern, vnn von alle dem ewern zu wasser vnn zu lande, vber zweihundert meile, in so frembde, vnbekannte, vnd weit abgelegene lande, vnd sonderlich, inn solchen beschwerlichen vnnd fehrlichen sachen, also tieff eingelassen, vnd in so grosse fahr leibs vnd lebens habt begeben mögen." Auch was er Esopus IV, 78 schreibt, werden wir auf jene grosse Trübsal beziehen müssen: „Solch vntrew, vnd solch elend wesen hab ich viel von den alten glesen Welchs jetzt wirdt auff ein hauffen gar Mit schaden an mir selber war, Denn ietzt sein kaum zwey oder drey Die mir in nöten treten bey Den andern hauff muss faren lassen Sie sein allein des glücks genossen, Denn da michs vnglück erst anstiess Auss forcht ein jeder Freundt abliess Da hat all Freundschaft gar ein endt Mir wardt der rucken zu gewendt."

Also peinliche Untersuchung, Folter, schwere dritthalbjährige Haft, von aller Welt verlassen und aufgegeben, in der allergrössten Gefahr Leibes und des Lebens, den Rachen des Todes vor Augen. Woher kommt unserem Burchard unversehens solche Bedrängniss? Was war die Veranlassung? Durch wen und wann und wo hat er sie erlitten? Auf alle diese Fragen fehlte bis in die neueste Zeit hinein die Antwort. Lassen wir die Annahme Albert Höfers, des Herausgebers von Burchard Waldis' Verlorenem Sohn, bei Seite, wornach diese dritthalbjährige Haft mit der bei seiner Rückkehr über den Mönch verhängten identisch sein sollte, die doch nach allen livländischen Quellen nur „etliche oder sechs Wochen" dauerte, so sprach Gödeke in seiner Monographie [1]) die Vermuthung aus, es möge jene längere Haft eine in den zwanziger Jahren über den Mönch von Seiten der katholischen Partei wegen dessen Abfall zur evangelischen Lehre verhängte sein; Mittler, in der Zeit schon das Richtige treffend, nimmt Riga als den Ort der Begebenheit an; in dem Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen (Bd. I, S. 362 der 2. Ausgabe) räth Gödeke auf eine Wegführung durch den Moskowiter; Buchenau (Burkhard Waldis

[1]) Burchard Waldis, Hannover 1852, für seine Freunde als Manuskript gedruckt.

S. 18), Mittler (Herzog Heinrichs von Braunschweig Klagelied S. 30), C. A. Berkholz (Burchard Waldis im Jahre 1527 in Riga, ein Bild aus der vaterländischen Reformationszeit; S. 268 ff der Mittheilungen und Nachrichten, 1855) sind rathlos und meinen, das dunkle Räthsel der Veranlassung zu dieser Gefangenschaft sei unaufgehellt und werde es wol auch für immer bleiben. Erst C. Schirren hat, durch glücklichen Fund im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm im Sommer 1860 dazu in den Stand gesetzt, in dem Essay, den er über Burchard Waldis im Juniheft der Baltischen Monatsschrift vom Jahre 1861 veröffentlichte, die lang vermisste Aufklärung gebracht. Darnach war die Veranlassung eine politische und hing mit den für die Geschichte Livlands verhängnissvollen Verwickelungen zusammen, die mit dem Beginn der dreissiger Jahre ihren Anfang nahmen. Die Kämpfe, in denen Magister Johannes Lohmüller eine mehr als zweideutige Stellung einnimmt, werden geführt zwischen Ordensmeister und Erzbisthum einerseits, dem evangelischen Bunde, d. h. der Stadt Riga, der Ritterschaft des Erzstifts und Markgraf Wilhelm, Bruder Herzog Albrechts von Preussen, mit seinem Anhang andererseits. Am 4. Januar 1532 beschwören Stadt und Ritterschaft des Erzstifts ihren Bund, am 30. Januar tritt der Comthur von Windau zu, am 25. October die Ritterschaft von Oesel, am 27. December der Herzog zu Preussen, am 1. April des folgenden Jahres Markgraf Wilhelm, der Coadjutor des Erzstifts geworden und sich zu behaupten denkt gegen Plettenberg und die ganze livländische Conföderation. Am 6. Februar desselben Jahres hat die Stadt einen Bund mit vereinzelten Ehrgeizigen von Kurland geschlossen, der ordentlichen Obrigkeit recht zu gehorsamen gelobend, aber diesen Gehorsam ausdrücklich beschränkend auf solche Obrigkeit, die Gott, seinem heiligen Worte und Reiche, dazu dieser christlichen Einigung und allen anderen evangelischen Einigungen nicht widerstände. Gewiss einigen unter den Verbündeten ist es Ernst mit dem Evangelium und seiner Ehre, anderen muss es ebenso bestimmt nur den Vorwand abgeben, unter dessen Aushängeschild sie ihre eigenen selbstsüchtigen Pläne, die auf Macht, Ehre, Besitz, souveräne Unbotmässigkeit gehen, verbergen. Markgraf Wilhelm soll nach dem Tode des Erzbischofs dessen Stuhl einnehmen und sich vermählen. Schon ist er, aus dem Hader des Bischofs von Oesel mit der Ritterschaft der Wieck Nutzen ziehend, ins Erzstift eingefallen, hat sich zum Gegenbischof ausrufen lassen und in Hapsal die Huldigung entgegengenommen. Die über-

legene Klugheit und weise Mässigung Plettenbergs hat den ganzen Anschlag noch einmal unschädlich zu machen gewusst; aber die unzufriedenen Mineurs, weit entfernt, ihre gefährlichen Anschläge aufzugeben, warten auf bessere Zeiten, um ihr landesverrätherisches Treiben, das auf organisirte Unordnung geht, wieder aufzunehmen. Vorläufig werben sie im Ausland. Der Herzog von Preussen soll, würde der Markgraf mit seinem Anhang zu hart bedrängt, mit Reitern und Fussvolk in Kurland einfallen, der König von Dänemark seine Flotte auf Riga beordern, der König von Schweden auf Oesel und Reval; von den drei Königen der Dritte im Bunde ist der Pole. Dietrich Butler von Tuckum lagert mit seinen Genossen, den Ungern, den Sass, Maydell, Taube, Frank, Uexküll, im Bauskeschen, des ersten Zeichens zum Losschlagen gewärtig; Reinhold Sass, seit dem unerwünschten Ausgang der Oeseler Händel in Herzog Alberts Diensten, soll in Oesel landen; auf der Grobinschen Strasse wird dieser zum Angriff auf Kurland ungeduldig erwartet; aus Riga vertrieben, sitzt Lohmüller am Hof zu Königsberg und schmiedet Ränke wider seine Vaterstadt. Zwischen Preussen und Livland huschen die geheimen Anfragen und Botschaften fieberhaft unheimlich hin und her.

Da fiel der nach Agenten suchende Blick Lohmüllers auf den alten Freund Kannengiesser in Riga. Er hatte schon in jungen Jahren verschmitzte Botschaft getragen; seine wiederholten Reisen nach Preussen und herüber hatten ihn der Wege wol kundig gemacht; die Waare, mit der er hausiren ging, liess einen Verdacht so leicht nicht aufkommen; unterwegs hatte er seine Bekannten überall, und wenn man ihm die Geschichte richtig darstellte, seinem Herzen wars mit der evangelischen Sache ehrlicher Ernst; von dem übrigen brauchte er nichts zu wissen.

Wie lange er so „Briefträger" gewesen, wann er eine von den bedenklichen Posten zum ersten Male übernommen, wir wissen es nicht. „Gegen die Frankfurdter Mess im Herbst", wie er in seinen Fabeln selbst uns sagt (Esopus IV, 65), war er wieder draussen, in Mainz; da mag er vor Winter heimkehrend in Königsberg unter die Waaren im Felleisen geheime Weisung gesteckt haben, oder wurde ihm für verschwiegene Lippen ein mündlicher Auftrag zu Theil; damit kam er ins Bauskesche in Kurland, wo ihm Verwandte der Frau wohnten, aber nicht weiter, denn eine seltsame Krankheit wehrte den Fortgang der Heimreise.

Was das für eine Krankheit war, darüber gibt ein Brief des Ordensmeisters an den Ordensvogt zu Bauske, für den Schirren das Datum vermuthungsweise auf Ende Januar 1537 setzt, Aufschluss [1]). „Lieber Vogt, schreibt er, wir haben euer Schreiben empfangen und daraus ersehen, dass Burchard Waldis etlicher Krankheit ferner beschwert ist, davon ihn denn euer Barbier mit Baden oder sonst wol heilen wollte; zugleich begehrt Ihr zu wissen, wie Ihr Euch verhalten sollt, wenn er tödtlich verbliebe. Darauf wollen wir Euch nicht bergen, dass uns in keinem Wege gerathen scheint, gemeldeten Burchard in der Badestube ein- und auszuführen; ist euer Barbier vielmehr auch jetzt noch des Sinnes, so begehren wir, dass Ihr den Beiden eine Kammer einweist und sie in guter Verwahrung haltet, auf dass zum Kannengiesser nur Vertraute gelangen und Niemand sonst mit ihm rede und, weil er sich der Krankheit, wie Ihr meldet, merklich beklagt, so dünkt uns gerathen und begehren wir, Ihr nehmet etliche Vertraute, die Krankheit zu besichtigen, dass, falls er sterbe, solche Krankheit bezeugt werden könne. Dessgleichen sind wir gesonnen, einige unserer Räthe und Getreuen mit vollkommenem Bescheid und Befehl an Euch zu senden, um in der Sache weiter zu procediren. Sollte aber der Kannengiesser mit Tode abscheiden, so ist abermals unser Befehl, Ihr lasst ihn in einem Sarge an einen heimlichen Ort bringen und verwahrt ihn wol, bis dass Ihr weiteren Bescheid von uns erlangt."

Wir wissen von den gerichtlichen Proceduren der Zeit genug, um durch den Doppelsinn der Worte den Henker-Barbierer, in der Badestube die Folterkammer zu erkennen. Bis zur Krisis des vollen Geständnisses wird der Kranke in peinliches Verhör genommen. Die Aussagen des Kannengiessers, wie sie ein zu Weihnachten aufgenommenes Protokoll zu Bauske enthält, theils freiwillige, theils unter der Folter abgenöthigte, genügen offenbar noch nicht. Und in den Augen der Richter ist, was Waldis gethan, gravirend genug, um jede Marter zu rechtfertigen.

Er hat ausgesagt, um Lohmüllers Flucht, um dessen geheime Verbindungen mit Riga zu wissen, und dass er in Königsberg denselben besucht habe [2]).

[1]) C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 297: Jan. 27. Wenden. O. M. an den Vogt zu Bauske. Dat. Wenden Montag n Conv. Pauli.

[2]) C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 289: 1536. Dec. 25. Bauske. Burckhartt Waldis bekentnus Anno etc. XXXVI. thom Bowszke ehe wynachte gedan, — Item Borchartt waldis vnd siner husfrwen verdracht tho vellin geschenn. (Das 2. Stück fehlt.)

Der Verschwörung war bald ein Ziel gesetzt. Hermann von Brüggeney, der harte, rasch zufahrende Nachfolger von Plettenberg, holte im Frühjahr 37 zum letzen Schlage aus, der das geplante Unternehmen tödtlich traf. Dietrich Buttler von Tuckum ist am 17. April zu Wenden unter die Folter und dann in festen Gewahrsam gebracht, aus dem er nicht wieder ans Licht gekommen.

Auch für Burchard Waldis waren die Qualen, die er bisher erlitten, nur das Vorspiel eines langen, jammervollen Elends. Auf die Anfrage des Meisters an alle Ordensgebietiger, wie mit ihm zu verfahren, antwortet der Comthur zu Fellin, dessen Schreiben noch erhalten ist[1]): Tortur und wieder Tortur, geheim im Gefängnisse, im Beisein zuverlässiger Ordensverwandten, nicht lautbar.

Ueber ein Jahr der Haft war nun schon dahingegangen, ohne dass die trostlose Einförmigkeit seiner Lage durch etwas anderes als Folterqualen unterbrochen worden wäre. Er mochte an die hessischen Berge daheim denken, an die neuerworbenen Freunde in Riga, an glücklichere, sonnige Tage, die er erlebt, daheim und in der Ferne.

Kein menschlicher Trost, kein Zeichen der Theilnahme schlug an sein Ohr; keine Hand, auch nicht eine, die sich um den verlaufenen Mönch gerührt hätte. In diesem Lande war's gewesen, wo er der rührigsten Kämpen einer das Morgenroth der neuen Lehre begrüsst, in jahrelangem Rathen und Thaten mit den Besten vorangestrebt: nun war er verlassen, ganz verlassen.

Da hat seine zagende Seele wider „beschwerliche Gedanken und Teuffeliche Anfechtung" Trost gesucht, wo er für ihn allein noch zu finden war. „An allen Menschen gar verzagt — so ringts aus seiner Seele mit dem Nothschrei des 25. Psalms, desselben, den Knöpke vor ihm gedichtet und den er nun mit der Kraft des Selbsterfahrenen ins Hochdeutsche umdichtete. —

An allen Menschen gar verzagt,
Zu dir mein Seel will geben,
Herr Gott, auf dich hab ichs gewagt,
Erhalt mich bei dem leben,
All mein Zuflucht stell ich an dich,
Lass nit zuschanden werden mich,
Dass sich mein feind nit frewen!

[1]) C. Schirren, Verzeichniss etc Nr. 304: 1538. Apr. 20. Fellin. Comthur an den OM. Herm. v. Brüggeney. Dat. Vellin. Pasche Auendt. 1538.

Es wird niemand verschämet stehn,
Von den die auf dich bawen,
An deiner Hand sie sicher gehn,
Der Kauf wird sie nit rawen,
Verschämet müssen all die sein,
Die Leyd anthun den armen dein
Ohn recht und all ursachen.

Zeig mir den weg der grechtigkeit,
Den steig zu dir mich lere
Und leite mich in deinr warheit,
Denn du bist Gott mein Herre,
Mein heil und trost, mein hülf und rath,
Daran mein seel ein gfallen hat,
Und stedtig darauf trutzet.

— — — — — — — — — — — —

Mein augen sind all zeit zu dir,
O Herr mein Got gerichtet,
Dass du helfst aus dem Netze mir
Dern, die mich han vernichtet,
Erbarm dich mein und sihe mich an,
Denn arm bin ich, von jedermann
Auch gar und gantz verlassen.

Meins hertzen weh richt mich jetz hin,
Komm Herr und tröst mich wider,
Schaw wie ich gar vernichtet bin,
Im elend lig darnider,
Darumb vergib die Sünde mein,
Sih an wie vil der Feinde sein,
Die mich on sach verfolgen.

Beschütz mein seel und rette mich,
Lass mich nit gar verkommen,
Meinn trost setz ich allein auf dich,
Des frewen sich die frommen,
So komm bald Herr und hilf uns auf,
Israel deinem armen hauf,
Der dir allein anhanget.

Und sein Flehen fand Erhörung. Wol verging ihm noch mancher Tag, noch mancher Mond in Einsamkeit und Elend; fürwahr, ihn zwang harte Noth dazu, als er seine Seele stillte mit dem frommen Zuspruch des Psalmenwerks, das er damals im Gefängniss begonnen. Nach Jahr und Tag wurde er von Bauske abgeführt, wie es hiess, nach Wenden, dem gefürchteten obersten Richtplatz des Ordens. Wer den Weg dahin abgeführt wurde, hatte das Schlimmste zu gewärtigen. Da fand treuinnige, „ungefärbte" Bruderliebe Mittel und Wege zu seiner Rettung. Aus dem fernen Werrastädtchen in Hessen, wo er einst als Knabe gelebt, machen sich auf die Kunde von seiner Bedrängniss zwei Brüder, Hans und Bernhard, auf, zwei andere, Urban und Christian, begleiten sie mit ihren Segenswünschen und bereiten sich zum Willkomm in der Heimat. Ohne Furcht vor allem, was an Beschwerde und Fährlichkeit auf dem unbekannten, über zweihundert Meilen langen Weg in weit abgelegene, fremde Lande sie treffen könnte, scheiden sie sich von Weib und Kind und all den Ihrigen und ziehen zu Wasser und zu Lande dem Bruder zu, den sie in Noth wissen. Von Landgraf Philipp [1]) tragen sie ein Schreiben bei sich, das ihnen zu den Sälen Herrn Hermanns den Weg öffnet; den Zugang zu dem Herzen des harten Mannes bahnt ihnen die unerschrockene Liebestreue, die sie bis zu ihm geführt. Die ihm überreichte Bittschrift der Brüder (bei Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 315) führte die beredte Sprache eines bis in den Tod geängstigten Bruderherzens. Die gleichzeitige Mahnung des Raths von Riga [2]), den ein Geselle Burchards, Ciriacus Klinth, um Verwendung beim Ordensmeister für Freilassung seines Meisters angegangen hatte (bei Schirren, Verzeichniss Nr. 317), durch einen Act der Milde, der jetzt nicht mehr gefährlich schien, zu berücksichtigen, konnte auch politisch rathsam scheinen. Kurz, Brüggeney liess den schwer genug geprüften Gefangenen ledig, und seine Brüder zogen mit ihm fröhlich ihre Strasse. Am 21. Juli berichtet der Comthur zu Fellin,

---

[1]) C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 314: Landgraf Philipp zu Hessen an den OM. Herm. v. Brüggeney. Dat. Cassel. Dinst. n. vocem Jucundit. 1540, unter Beilage der Suppl. der Brüder Burchard's an den Landgrafen in Cop. (ebds. Nr. 313).

[2]) C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 312: Burgerm. u. Rath von Riga an den OM Herm. v. Brüggeney. Dat Riga Sonnabend vor Paschen. 1540. in dorso: Borgardt kannengesers frowen belangende. Ebds Nr. 318: Burgerm. u. Rath von Riga an den OM Herm. v. Brüggeney. 18. Juni 1540.

Johann v. d. Recke, an den Ordensmeister über die erfolgte Freilassung Burchards gegen Urfehde (C. Schirren, Verzeichniss etc. Nr. 320). Dem Land, in dem er den bittersten Jammer seines Lebens erfahren, wandte er den Rücken. Im Sommer 1540 brachten sie ihn heim. Er wird zuerst sein liebes Allendorf aufgesucht und dort gerastet haben. Dann triebs ihn, den Mann, dessen Haupt in der Mühsal der jüngsten Jahre ergraut sein mochte, zu den Füssen Luthers zu sitzen. In dem Album der Universität Wittenberg findet sich unter dem Rector Jacobus Milichius für das Wintersemester 1541 Burchardus Vualdis Hessus" inscribirt. [1])

Nicht so lange, so regte sich auch in ihm wieder die alte Lust zu schriftstellern. Schon die allernächsten Jahre brachten fünf grössere Gedichte politischen und religiösen Inhalts. Durch drei der ersteren stellte er sich, mit der Feder kämpfend, an die Seite seines Landgrafen, der als Haupt des Schmalkaldischen Bundes zur Zeit mit dem Herzog von Braunschweig, „Heintz Wolfenbüttel, dem grossen Scharrhansen und Eisenfresser", in Fehde lag. Dafür belohnte der Landesfürst den kecken, gesinnungstüchtigen Satiriker mit Uebertragung der reichen Probstei Abterode am Fuss des Meisners, des Königs unter den hessischen Bergen, zwei Wegstunden von Allendorf, der Heimat des Dichters, dem Wohnplatz seiner Brüder, mit denen er nun leicht fortgesetzten Verkehr unterhalten konnte. Das Recht, die Stelle zu besetzen, das früher dem Abt zu Fulda zustand, hatte der Landgraf erst eben von dem zeitigen geistlichen Herrn, Rudolph Schenk zu Schweinsberg, durch Vertrag erworben. Es war am 13. September 1544, als Waldis als erster protestantischer Pfarrer des Ortes introducirt wurde.

Mönch, Diplomat, Zinngiesser, Münzwart, Gelehrter, Dichter, reisender Kaufmann, politischer Unterhändler, Schriftsteller, nun lutherischer Pfarrherr: in dem bunten Durcheinander der Beschäftigungen und Aemter spiegelt sich ein gut Theil von den wechselvollen Fahrnissen und der frisch behenden Vielseitigkeit des Mannes. Mit dem letzten Amt war wenigstens für den Lebensabend des unstet umgetriebenen Mannes die ersehnte Ruhe und sicheres Behagen gekommen. Die Feder niedergelegt, müssig zu feiern, war er darum nicht gewillt.

---

[1]) S. Förstemann Album Academiae Vitebergensis etc. Lips. 1841, pag. 192a.

Gerade diese letzte Periode seines Lebens spendet, wie es rüstigem Mannesalter ziemt, die reichsten und die reifsten Geistesfrüchte. Bereits in Riga begonnen, fand die Fabelsammlung des Esopus jetzt Fortsetzung und Abschluss; daran reihte sich, zahlreicher kleinerer Schriften nicht zu gedenken, die Bearbeitung des Theuerdank, die Uebersetzung des Regnum papisticum von Thomas Kirchmair gen. Naegeorgus und vor allem sein Psalter. Erst sein Tod bezeichnet auch das Ende seiner rastlosen Thätigkeit.

Schon bei Jahren, nahm er zum zweiten Mal ein Weib; die Pfarre verlangte eine Quarre. Es ist zu verwundern, dass, nachdem er mit der ersten Ehe so übel angelaufen, er für die zweite sich nicht gewitzigter zeigt. Denn nur ein bei Waldis in hohem Grad befremdlicher Mangel an Kenntniss des menschlichen Herzens, wenn auch insgemein die Ehen jener Zeit unter uns ziemlich fremden Gesichtspunkten geschlossen zu werden pflegten, kann uns die Wahl erklären, durch die er die Wittwe des Pfarrers Heistermann zu Hofgeismar sich zum Weibe erkor, wenn auch die Jocoserien des Melander berichten, es sei geschehen diis hominibusque approbantibus. Sie brachte ihm eine Tochter aus erster Ehe zu und gebar ihm selbst mehrere Kinder, Knaben und Mädchen. Als sie nach dem Tode Burchards von ihren Verwandten Vorstellungen erfuhr, weil sie mit einem Taugenichts von Schlosserburschen sich einliess, gab sie zur Antwort: „ich habe bisher mein Bette mit altem Rindfleisch gefüllet, ich gedenk es nunmehr mit jungem Kalbfleisch zu füllen". Das genügt, um uns ihr Bild und das Glück, das Waldis in dem Zusammenleben mit ihr gefunden haben mag, zu vergegenwärtigen.

Von Aussen mochten die Stürme, zu denen die skandalöse Doppelehe des Landgrafen Philipp — er liess sich bekanntlich, unter widerstrebender Zustimmung der Reformatoren, Melanchthons und Luthers, noch bei Lebzeiten seiner rechtmässigen Gemahlin, von der er sich nicht trennte, mit Berufung auf die biblischen Patriarchen, das Hoffräulein Margarethe von der Saal an die linke Hand trauen [1]) — die Stürme, die dadurch ins Land getragen und insbesondere die evangelische Geistlichkeit in zwei unversöhnliche Parteien spalteten, mochten noch einmal feindlich um das sonst stille Pfarrhaus wehen, die kriegerischen Ereignisse nach

[1]) Vgl. die actenmässige Darstellung der Doppelehe durch H. Heppe in der Zeitschrift für histor. Theologie 1848, Heft 1 S. 264 ff., ferner Klüpfel in der Herzog'schen Realencyclopädie u. d. Art. Philipp von Hessen S. 529 fl.

Luthers Tode manche unerwünschte Beschwerung bringen und die nothwendigen Studien, wie er uns klagt, schwächen: die ausgedehnte schriftstellerische Thätigkeit, die er bis an sein Ende fortsetzt, bürgt dafür, dass er nach seiner Rückkehr noch eine lange Reihe von Jahren, nur zeitweilig je einmal unterbrochen, sich einer erwünschten Musse und Gesundheit erfreut haben muss.

Sein nachweislich letztes Werk, des Schweizers Rudolphus Gualtherus „biblische Summarien" in Reime verfasst, erschien 1556. Vielleicht ist dann noch der Esopus von 1557 eine Ausgabe letzter Hand. Seit Sommer 1555 vermochte er wegen zunehmender Körperschwäche sein Pfarramt nicht mehr vollständig zu versehen; sein Schwiegersohn, Balthasar Hildebrandt, der auch sein Nachfolger wurde, theilte mit ihm die Last; 1557 erscheint dieser bereits in Urkunden als Pfarrer. Lange wird die „grosse Schwachheit des alten Mannes", der nach einer um rechtzeitige Versorgung mit einem neuen Pfarrherrn bittenden Eingabe zuletzt nicht mehr im Stande war, „seinem Haus, Weib und Kinder", ja sogar nicht „seinem eigen Leibe" vorzustehen, den Amtswechsel nicht überlebt haben. Wir besitzen, von Buchenau mitgetheilt, eine Reihe von Zinsregistern von Waldis' Hand aus der Abteroder Zeit, das eine derselben mit dem lateinischen Motto Luc. 12, 15 „Hütet euch vor dem Geiz; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat", ferner einige Notizen über Abrechnungen, die uns zeigen, wie willig die Hand des Pfarrers ist, zu geben und auszuleihen, wo es Noth thut. Mit peinlicher Ordnung führt er Rechnung über Ausgabe und Einnahme. Einmal findet sich der Erlös von 10 Albus für einen Esopus verzeichnet, den er an den Amtsbruder Johann Lesser in Lüderbach verkauft hat; dazwischen kommen die Gefälle von eigenen Gütern vor; ein andermal begegnen wir der Haushaltungsnotiz: „Ich habe meine Magt Eva gemietet auf das 49. jar. gebe Ihr XX ellen tuchs, Ij gulden, I schleyer, I hawben, IIIj par schuch. Ir gekaufft VI ellen rodt u. graues Eschewegstuch die elle 9 alb. facil I Fl. XXIIIj alb. Den Zwirn hab ich Ir dazugegeben VIIj fl. vor I par schuch zu flicken." Ueber seiner Wirksamkeit als Seelsorger steht das Ehrenzeugniss, das ihm seine Gemeinde in eben jener Eingabe ausstellt, indem sie die Berufung einer jüngeren Kraft als das Werk schuldiger christlicher Liebe gegen Waldis hinstellt, „nachdem er, so lang er vermochte, bei uns und den Unsern keinen Fleiss gespart, sondern mit grossem Ernst, Fleiss und Eifer Gottes Wort gelehrt, vermahnt und jeder Zeit angehalten, dass

jedermann dasselbige heilig und theuer gehalten, gern gehört und geleret, soviel an ihm gewesen, unsere Kinder und Kranken besucht und christlich unterrichtet hat und allem, so seinem Amte zusteht, mit grossem Fleisse nachgekommen ist." Ihm ist damit das höchste Lob gegeben, das er sich verdienen konnte: Er hat ein ehrenvolles Amt sorglich und treu bis ans Ende verwaltet; nach schicksalreichem Leben hat er, uneingedenk träger Ruhe, auch in dem engumfriedigten Kreis einer Landpfarre mit seinen Gaben ehrlich und unter Segen gedient; was die Schreibfeder, die freilich, wie er wollte, Kaiserin bleiben soll, in rasch gleitenden Zügen zum Ideale vorgezeichnet, das hat sein Leben, immer das vollkommenste, wenn auch nie vollendete Kunstwerk eines Menschen, in ausdauerndem, schaffensfreudigem Dienste mit fester Hand nachgebildet.

Indem wir uns zu den schriftstellerischen Werken wenden, die den Ruhm des Dichters begründet haben, sei die Bemerkung vorausgeschickt, dass die meisten derselben, obwol bald nach ihrem Erscheinen in wiederholten Ausgaben abgedruckt, in dem folgenden Jahrhundert, wol mit eine Folge der Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges, fast ganz in Vergessenheit geriethen, bis erst die Literaturgeschichte unserer Zeit auf dieselben wieder aufmerksam machte, ja zum Theil sie geradezu erst wieder entdeckte und ans Licht zog. Es ist ihrer keine kleine Zahl. Von zweien, dem Verlorenen Sohn und dem Antheil, den Burchard Waldis an der Abfassung der ersten Rigaschen Kirchenordnung nahm, soll später die Rede sein. Sie fallen, wie seine 2 Münzgutachten, in den Rigaschen Aufenthalt und müssen, weil sie in die Geschichte der Zeit eingreifen, noch ganz speciell das baltische Interesse erregen. Die folgenden drei Gedichte, wie schon früher erwähnt, nach seiner Rückkehr in die Heimat mit Beziehung auf die kirchenpolitischen Kämpfe Landgraf Philipps von Hessen gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel entstanden, sind Spottgedichte auf die bekannten Gegner der Reformation. Die Titel sind: „Der Wilde Man von Wolfenbuttel" unterschrieben B. W., ohne Jahreszahl und Druckort, in zwei wahrscheinlich gleichen Drucken auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel erhalten; „Hertzog Heinririchs von Braunschweig Klage Lied", gleichfalls ohne Jahr und Officin mit B. W. unterzeichnet, von K. Gödeke in der

Zeitschrift des historischen Vereins für Niederhessen 1851 (S. 161) und durch Mittler im hessischen Jahrbuch 1855 wieder abgedruckt, „Wie der Lynon von Wolfenbuttel, jez newlich in einen Munch verwandelt ist", darunter B. W. 1542 ohne Druckort, in zwei verschiedenen Drucken auf den Bibliotheken zu Berlin, Wolfenbüttel und Marburg. Das erste und dritte Lied ist in kurzen Reimpaaren, das zweite in der Weise des alten Volksliedes „Ich stund an einem morgen" verfasst; dem ersten und dritten sind ferner ein lateinischer Vers aus Jeremias c. 17 und 13, dazu je 5 und 3 lateinische Distichen angehängt.

Aus dem gleichen Jahr (1542) hat Wiechmann in dem Anzeiger von Aufsess und Mone im Jahre 1856 (S. 364) ein Blatt herausgegeben, an dessen Ende sich Burkard Waldis, wie oft sonst, mit den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens (B. W.) als Verfasser nennt: „Ein wunderliche Geburt eines zweyköpfigen Kindes, zu Witzenhausen".

Im folgenden Jahre erschienen zwei Werke „Ursprung und Herkummen der zwölf ersten alten König und Fürsten Deutscher Nation, wie und zu welchen Zeytten jr yeder Regiert hat", am Ende: Wünscht von hertzen Burckard Waldis. B. W. H. (Burckard Waldis Hesse), gedruckt zu Nürnberg durch Hans Guldenmundt den Eltern, auf den Bibliotheken von Wolfenbüttel und Berlin: ein Bilderwerk in Holzschnitten, die mythischen deutschen Könige von Tuiskon, aller Deutschen Vater, bis Arminius, Fürst zu Sachsen, zuletzt Carolus den ersten Deutschen Keyser darstellend, mit gegenüber stehender Erklärung in kurzen Reimpaaren; zum Schluss „Ein Lobspruch der alten Deutschen", den lieben Deutschen allen, sonderlich denen, die nicht viel bücher lesen, zu lob, ehren und wolgefallen. Sie sollen die Tugenden der alten Helden nachahmen; süss ists, für das Vaterland sterben; dazu sollen sie sich auch durch das nun rein verkündigte Gotteswort mahnen lassen.

Das andere Erzeugniss ist „Ein warhafftige Historie von Zweyen Menssen, So die pfaffen im Hüttenberge bey Wetzfelar haben verbrennen lassen, Darumb das sie ein Monstranzen Sacrament gefressen hetten", angehängt drey schöner newer Fabeln, die sich im Esopus wiederfinden, das Ganze ein Pasquill auf die römischen Pfaffen, welche zwei im Monstranzenhaus gefangene Mäuse, weil ihnen das Verschwinden der Hostie Schuld gegeben wird, durch ein eigens zusammengerufenes Concil

ohne rechtliches Gehör zum Feuertod verdammen lassen. Drucke in Berlin und Marburg [1]).

Aus dem Jahr 1551 liegt vor „Ein warhafftige und gantz erschreckliche historien, Wie eyn weib jre vier kinder tyranniglichen ermordet, vnd sich selbst auch umbbracht hat, Geschehen zu Weidenhausen bei Eschwes in Hessen", mit Holzschnitt, die Ermordung darstellend, darunter 1 Petr. 5, gestellet durch Burckhardum Waldis, Jahreszahl, Zu Marpurg Truckts Andres Kolb, eine andere Ausgabe: Zu Erfurt truckts Geruasius Sthürmer, beide Exemplare in Berlin [2]).

In das Jahr 1552 fällt „Die Passion vnd leyden vnsers Herren Jesu Christi. In Reymen weiss gestellet", erschienen bei Ph. Ulhardt in Augsburg, acht Blatt 8, von Gödeke wenigstens (im Grundriss zur Geschichte der Deutschen Dichtung nach den Quellen I, S. 192 und 363, 2 Aufl. 1862) unserem Dichter zugeschrieben, indem die Unterschrift des Münchener Exemplars, D. W. H. auf einen Druckfehler für B. W. H. (Burckard Waldis Hesse) zurückgeführt wird.

Ein Jahr später erscheint „Die Ehr vnd mannliche Thaten, Geschichten vnd Gefehrlichaitten des Streitbaren Ritters, und Edlen Helden Tewerdanck. Zu Ehren dem Hochloblichen Hause zu Osterreich, vnd Burgundien, Zum Exempel aber vnnd Vorbilde allen Fürstlichenn Blut vnnd Adels genossen Teutscher Nation. New zugericht, Mit schönen Figuren vnnd lustigen Reimen volendet". Getruckt Zu Frankfurt am Main, bei Christian Egenolff. Anno M. D. LIIj. Im Hewmon. (Berlin, Cassel, Dresden): eine freie Bearbeitung des bekannten Theuerdank Kaiser Maximilians, vom Dichter „auff erforderung der not in dem übersehen durch etliche Tausent par verss erweitert, einige andere vmgeschmidet vnn verbessert; dann die Teutsche sprach (wie allen bewust) sich in dreissig Jaren gar stadtlich vnd wol gebessert, und die alten reimen etwas schwerlich daher gehn, das mann aber der zeit nachgeben vnd zu gute halten muss". Wirklich gewann das Buch, dessen Sprache schon stellenweise etwas altfränkisch klang, in der Ueberarbeitung des Waldis trotz seines breitspurigen Inhalts

---

[1]) Mittler a. a. O. gibt nach einem angeblich im Geheimen Archiv zu Königsberg befindlichen Druck einen etwas abweichenden Titel der Historie.

[2]) cfr. Melandri jocoseria Frkf. 1617. Tom. III. Nr. 139.

den Zeitgenossen erneutes Interesse ab und erschien bis zum Jahr 1596 in vollen vier Ausgaben.

„Das Päpstisch Reych. Ist ein Buch lüstig zu lesen allen so die warheit lieb haben, darin der Bapst mit seinen gelidern, leben, glauben, Gottsdienst, gebrauchen vnd Cerimonien, so viel möglich, warhafftig vnd auffs kürtzeste beschrieben, getheilt in vier Bücher", ohne Druckort M.D.L.V., mit Holzschnitt und darunter Mutatio est dexterae excelsi, der Wahlspruch des Dichters aus Psalm 77, den er auch oft seiner Unterschrift beifügt. Das Buch, das gleichfalls mehrere Ausgaben erlebte, in fünf Jahren drei, war eine auf Befehl des Landgrafen Philipp verfasste und der Margarethe von der Saal als deren „armer Diener und Caplan" gewidmete [1]) genaue Umschreibung von Naegeorgs (Thomas Kirchmairs) satyrischem Regnum papisticum. Der Uebersetzer will mit dem Buch die Jugend, die die alte Zeit nicht mehr gesehn, die katholische Kirche kennen lehren. Er selbst rechnet sich in der Vorrede zu denjenigen, die, unter dem päpstlichen Wesen geboren, aufgewachsen und erzogen, dasselbe zu jener Zeit geliebt, geehrt, darüber geeifert und gehalten und wie die beste, höchste, göttliche Lehre haben vertheidigen und verfechten helfen; aber jetzt, nach erkannter Wahrheit, kann er nicht anders, als dasselbe verachten, als eine teuflische, verführerische und schädlichste Lehre verwerfen und zum Teufel und zur Hölle, daher sie auch erstlich kommen, verweisen.

Wie schon im Leben des Dichters erwähnt, bestand seine letzte Arbeit in den Reimen, die er zu den biblischen Argumenten des Rudolph Walther lieferte — auch Fischart hat später Reime zu den eingedruckten Bildern gestellt — nach den von Gödeke im Weimarischen Jahrbuch 1856 (Bd. IV, 1. Heft, S. 19) mitgetheilten Proben zu schliessen, nicht sehr bedeutend, wie wenn auf Blatt E des argumentum zu Levit. VIII

Cum natis Aaron sanctos ornare in usus
Atque aras Moses hic jubet esse sacras

bei Waldis lautet:

Der wohnung, Priester, kleider weise
Und jr opffer wird beschrieben hie,
Wie mans nach Göttlicher ordnung solt
Gebrauchen, wenn mans opfern wolt.

[1]) Die Dedication ist von Abterode, 1. Juli 1554 datirt

Die beiden, der Zeit nach um einige Jahre zurückliegenden Werke, die allein Burchard Waldis einen Ehrenplatz in der Ruhmeshalle der deutschen Literatur für immer sichern, sind sein Esopus und der Psalter, beide schon in Riga begonnen, im reifen Mannesalter in der Heimat vollendet, beide aus den Erlebnissen und Erfahrungen seines bewegten Lebens heraus geboren, beide ein Spiegel der reichen Vielseitigkeit und tüchtigen Begabung des Mannes.

Das Fabelwerk, im Jahre 1548 den 12. Februar zu Allendorf abgeschlossen, noch im selben Jahr erschienen (Exemplare dieser ersten Ausgabe in Göttingen, Berlin) und „dem Erbarn, Namhafftigen vnnd Weisen Herrn, Ern Johann Butten, Burgermeister der Stadt Riga in Lyfflande", dem „günstigen Herrn und Freunde" zugeeignet, indem er zugleich allen lieben Herren dort, Freunden und Bekannten, sich zum besten befehlen thut, trägt den Titel: Esopus, Gantz New gemacht, vnd in Reimen gefasst. Mit sampt Hundert Newer Fabeln, vormals im Druck nicht gesehen, noch aussgangen, durch Burcardum Waldis, mit einem Leben Esopi und Register, gedr. zu Frankfurt a. M., durch Herman Gülfferichen, in der Schnurgassen zum Krug.

Die uralte Fabelquelle[1]), die sich an den Namen des griechischen Weisen Aesop knüpft, hatte von jeher auch auf das Abendland eine solche Anziehungskraft geübt, dass bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts allein 35 lateinische Bearbeitungen entstanden waren. Aus einer derselben, wahrscheinlich der Sammlung, die im Jahre 1516 bei Matthias Schurer in Strassburg erschien, schöpfte Waldis; doch entlehnte er auch dem lateinischen Aphthonius, dem Agianus, Abstemius u. a. Alten seine Stoffe. Er kannte die Gesta Romanorum u. a. des J. Herolt, des Nicol. Gerbellius erwähnt er selbst (II, 31), einzelne Schwänke sind den Facetien des Bebelius und Poppius entnommen. Aus der deutschen Literatur ist ihm Ulrich Boner's „Edelstein", das erste 1461 in deutscher Sprache gedruckte Buch und der „Renner" von Hugo von Trimberg wahrscheinlich, sicher des Barfüssers Johannes Pauli „Schimpf und Ernst" bekannt, wahrscheinlich die Schwänke des Hans Foltz (IV, 60) und des Hans Rosenblut (IV, 66), die Fabeln und Sprichwörter Seba-

---

[1]) Zu den nächstfolgenden Angaben vgl. die mustergültige Ausgabe des Esopus von Heinr. Kurz, 1. u. 2. Band der deutschen Bibliothek, Lpz. 1862.

stian Brant's, von den eigentlich volksmässigen Schriften u. a. der Freidank (II, 11), Salomon und Morolf Leyndeckerbuch (II, 22; IV, 87), Eulenspiegel (IV, 75); diese und jene Sammlung von Fastnachtspielen und Volksliedern (IV, 81, 96), wie z. B. das 120. Lied aus der Anthologie des Georg Forster bei ihm vollständig Aufnahme findet (III, 92). Auch eine deutsche Bearbeitung der Thiersage wird er gekannt haben und zwar eine hochdeutsche, da der Fuchs bei ihm Reinhart heisst.

Burchard Waldis verleugnet nicht den Gelehrten, aber noch weniger kehrt er ihn absichtlich heraus. Schon die Art, wie er den spröden Stoff durch lebendige Erzählung, charakteristische Züge, frischen Humor, launige Wendungen, Selbsterlebtes, durch die Heranziehung von Sprichwörtern und volksthümlichen Redensarten [1]), oder die Anwendung von witzigen Wortverkehrungen, flüssig und anziehend macht, wie wenn er für Decret, Decretal Drecket, Dreckental setzt, bekundet den Meister volksmässiger Redekunst. Mag er daher, wie vorwiegend in den Fabeln aus früherer Zeit, nach prägnanter Kürze streben, er bleibt auch da anschaulich und klar, oder, aus dem Rahmen der Aesopischen Fabel heraustretend, seinen Stoff zur harmlosen Geschwätzigkeit des Schwankes oder epischen Ausführlichkeit der poetischen Erzählung ausspinnen, er wird fast nie platt oder ermüdend. Sein Erzählungsstoff strömt so reichlich, dass er oft in die Moral einer eben vorgetragenen Fabel eine neue Erzählung einflicht oder eine zweite, eine dritte geradezu statt der Moral bietet.

Dem überkommenen Stoff gegenüber beweist er sich durchaus selbstständig. Er nimmt zuweilen nur einen einzelnen Zug aus der überlieferten Fabel heraus, bei anderen erfindet er neue Züge, oder er führt neue Motive ein, verwebt, oft mit grossem Glück, Bekanntes aus der einen Fabel mit der Darstellung der anderen.

Nicht weniger selbstständig zeigt er sich in der seinen Fabeln angehängten Moral, wenn auch nicht immer glücklich damit, indem er zuweilen, durch ein gelegentliches Wort oder einen zufälligen, ganz unwesentlichen Nebenumstand verleitet, seiner Erzählung eine Moral unterlegt, die nur entfernt dazu stimmt oder gar ihr völlig widerstrebt. Hin und wieder begegnet ihm, dass die Nutzanwen-

---

[1]) cfr. die Sprichwörter in dem Esopus des B. Waldis, mit einem Anhang zur Kritik des Kurzischen Burchard Waldis. Friedland 1866. 8.

dung zu unverhältnismässiger Breite anschwillt, dagegen ist das ein recht volksthümlicher Zug, wenn er seine Moral gern in die beliebte Form der Priamel, öfter noch in die Sprache des Sprichworts kleidet, für dessen Kenntniss der Esop und der Verlorene Sohn eine wahre Fundgrube sind.

Auch das geschieht dem Volk zu Liebe, wenn aus der unbekannten Schildkröte eine Schnecke, aus dem Panther ein Luchs wird oder der Fuchs nach Birnen statt nach Weintrauben springt. Ueberhaupt und obgleich wir den Dichter mehr als einmal als vielbelesenen Gelehrten kennen lernen, der seinen Aristoteles und Plutarch, Euripides und Xenophon, seinen Cicero, Virgil, Horaz, vor allen Ovid, den Plinius und Aulus Gellius citirt, ist seine Erzählung doch wesentlich an das Volk gerichtet, setzt seine Moral Leser aus dem Volk voraus. Das will er mit seinen Geschichten erheitern, das will er aufklären und belehren.

Als guter Protestant hält er die Bibel hoch und deckt die Misbräuche des römischen Kirchenwesens auf. Kein Stand wird schärfer gegeisselt, als der der Mönche und Pfaffen; ihre Herschsucht und Heuchelei, ihre Geilheit und Unwissenheit, ihre Habsucht, Faulheit und Verschlagenheit sind unausgesetzt das Ziel seines Spottes. Kein Thema ist beliebter, als das; keine Frage, dass, wo sich nur halbwegs eine Gelegenheit dazu bietet, den Verhassten eins angehängt wird. Nach ihnen kommen die Tyrannen an die Reihe, die grossen und kleinen Herren und die reichen Kaufleute, zwischen denen kein anderer Unterschied besteht, als dass jene, treu ihrer Natur, schon von aussen an dem Pelz der wilden Thiere, denen sie gleichen, zu erkennen sind, während diese, nicht minder wölfisch, nur das Rauhe nach innen kehren und ihren Wolfsbalg unter einer Schafshaut bergen.

Demnächst wird mit Vorliebe behandelt, was von je der bevorzugte Gegenstand des Volksschwanks, dasselbe, was das Hauptthema der Boccaccio'schen Muse gewesen ist. Dass nichts geeigneter war, das verspottete Mönchs- und Nonnenleben herabzusetzen, konnte besonders dazu einladen. Aber was Boccaccio auch bei der allerbedenklichsten Materie mit der heiteren Ueberlegenheit des Novellisten formt, das bleibt hier massive, derbe, ungeschmolzene Masse. Auch die grössere Unbefangenheit in Anschlag gebracht, mit der im Vergleich zu uns die Zeit des Dichters — es war die der Murner, Fischart und Brant — geschlechtliche Dinge auffasst, bleibt es auffallend, mit welchem Behagen ohne viel Witz hier oft eine

Natürlichkeit gepflegt wird, die ja allerdings den schwülen Modezirkel verstockter Gebete durchbrochen hat, aber dafür sich mit einer Ungeniertheit produciert, die auch starken Naturen auf die Nerven fällt und der gegenüber es gar komisch klingt, wenn die Vorrede uns versichert, dass die Fabeln der lieben Jugend, Knaben und Jungfrauen, zu Dienst und Förderung ausgehn, darum der Verfasser von allen Enden zugesehn, dass die zarten, keuschen Ohren solch lieber Jugend an seinem Schreiben sich nicht zu ärgern hätten.

Alles in allem bleibt doch ein tüchtiger Kern. Die Anschauung ist zu Zeiten etwas bürgerlich selbstzufrieden, die Moral etwas hausbacken beschränkt, trotzdem gibt sich Burkard Waldis als einen Mann, der Kopf und Herz auf dem rechten Fleck hat. Er achtet die Freiheit und die Unabhängigkeit [1]), verachtet Schmeichler und Höflinge, hasst Lug und Trug, zeigt ein Herz für die Armen und Unterdrückten, ist ein Freund von Zucht und Ordnung, geisselt das faule und ungenügsame Wesen, preist Freundschaft und Dankbarkeit und hat sein Vaterland lieb.

Die Charakterzeichnung ist durchgehends treffend. Klar und scharf zeichnet er seine Figuren mit wenigen Strichen. Nur die Thiere folgen häufig ungern, wenn ihnen die Laune des Dichters in den Mund legt, was zu ihrem wirklichen Charakter wenig passt, als wären sie eigentlich doch nicht Thiere, sondern verkappte Menschen, die zur Bewährung irgend welcher Moral eine beliebige Handlung aufzuführen haben.

Den höchsten Werth behaupten Stil und Darstellung im Esopus. Darin liegt der eigenthümliche Vorzug seiner Fabeln, sowohl seinen Vorgängern, wie sämmtlichen Nachfolgern gegenüber. Sie alle, die Hagedorn, Gellert, Lichtwer, Zachariä, Pfeffel, haben, nachdem Burchard Waldis im 17. Jahrhundert beinah vergessen war, durch den Freiherrn Eberh. Fr. von Gemmingen und dann durch Eschenburg wieder auf ihn aufmerksam geworden, ihn bewusst zum Vorbild genommen, viele der lebendigsten Züge ihm entlehnt, ohne ihn entfernt zu erreichen. Wie reich auch die Fülle des Stoffs ist! Jedes der vier Bücher enthält nicht weniger als hundert Fabeln, Erzählungen, Possen und Schwänke, in launig lebendigem, concretem,

[1]) Es möge hier besonders erinnert werden an die Fabel II, 18 „Vom Hundt und Löwen", wo Burchard Waldis ausführlich auf die Leibeigenschaftsverhältnisse in Livland zu sprechen kommt.

gewandt und leicht dahinfliessendem Ausdruck. Die Sprache der viergehobenen Reimpaare ist meisterhaft gehandhabt, frisch, wortreich, bildsam, witzig, oft von schlagender Kraft, Reim und Versmass von einem feinen Gefühl für den Wollaut eingegeben; so weiss der Dichter uns zu gewinnen und festzufalten, ein eminentes Erzählertalent.

Dem Esopus würdig zur Seite tritt das zweite grosse Werk des Waldis: Der Psalter, In Newe Gesangs weise, vnd künstliche Reime gebracht, durch Burcardum Waldis. Mit jeder Psalmen besondern Melodien, vnd kurtzen Summarien, Getruckt Zu Frankfurt am Meyn, Bei Christian Egenolff. Anno M.D.LIIj. Im Mayen. (Berlin, Wolfenbüttel, Göttingen, Dresden, Cassel, Hamburg.)

Es sind 155 Lieder mit übergedruckten Melodien, in Livland im Gefängniss begonnen und den zwei Brüdern, die ihn daraus erlöst hatten, gewidmet. Die Dedication ist gezeichnet Abterode, den letzten Februarij Anno 1552. „Damit jr vnd die ewern, so begründet er seine Zueignung in der Vorrede, auch neben mir desto mehr vrsach hatten, Got dem Herrn mit gedachte psalmen, vnn geystliche liedern, fur solche vnd andere wolthat zu loben vnn zu dancken. Auch weiter darauss zu erlernen, wie mein hertz offtmals in solchen anfechtungen gegen got gestanden vnd geschickt gewesst sei". „Ewern lieben kindern, bittet er, vnd vnsern andern freunden" gebt diese Psalmen „zu lernen, zu lesen vnnd zu singen".

Aus der Noth und der Hoffnung des eigenen Lebens erwachsen, wollen sie auch anderen zu Trost und Freude gesungen sein: es sind recht eigentlich Kirchenlieder, von dem Geist der Reformation erfüllte Lieder des protestantischen Volkes, die bei diesem denn auch einschlugen und zündeten. Die „neugezierte Liederkrone" Ratzeb. 1725 rühmt Burchard als den Verfasser so vieler schöner, geistreicher Lieder, in die er die Psalmen Davids gebracht habe. Viele derselben wurden schon in das Züricher Gesangbuch vom Jahre 1559 aufgenommen; die Strassburger, die Frankfurter, die Nürnberger Gesangbücher folgten; auch das grosse Brüdergesangbuch von 1566 nahm eine Anzahl der Waldis'schen Psalmen auf. „Da Christus an dem Kreuze hing" findet sich noch im Ratzeburger Gesangbuch von 1725[1]). So sind sie gesungen worden, das 17. Jahrhundert durch, der schöne Psalm 121 „Wann ich in angst vnd nöten bin", Psalm 48 „Gross ist der Herr und hochberühmt",

[1]) Vgl. die Mittheilung von C. Russwurm im „Inland" 1856.

Psalm 25 „An allen Menschen gar verzagt“ und so viele andere, bis die hereinbrechende Wasserfluth des Rationalismus sie verdrängte.

Schon Vilmar hat darauf aufmerksam gemacht, wie in dem ganzen Reformationszeitalter sich nur der einzige Burchard Waldis finde, der die alten künstlichen Formen des alten Minnesangs noch mit einem Hauche wahren Lebens zu beseelen vermocht habe. Nach Minnesängerart dichtete er in dem volksthümlichen, kunstreichen, streng durchgeführten dreitheiligen Strophenbau den Psalter um. Für Psalm 13 führt Mittler ein Volkslied aus der Forsterschen Sammlung an „Ich klag den Tag und alle Stund“, dessen Form Waldis seinem Liede zu Grunde gelegt. Oft wird dem biblischen Psalm in besonderem Vers eine Lobpreisung angehängt, die den christlich gefassten Dank der neutestamentischen Gemeinde ausspricht. „Die Reinheit und Kraft und der Adel der Sprache, die ächt dichterische Reproduction und die Vollkommenheit und Volksthümlichkeit der Form“ werden auch von Mittler gerühmt, der dafür ein an dem deutschen Volkslied gebildetes feines Gehör hat.

Um das Bild der schriftstellerischen Thätigkeit von Burchard Waldis zu vervollständigen, bleibt nur noch übrig, an die beiden poetischen Werke zu erinnern, mit denen er schon in Riga an die Oeffentlichkeit trat: sein „gebedt zu Godt“ in der wahrscheinlich unter seiner Mitwirkung entstandenen Rigaschen Kirchenordnung vom Jahre 1530 und das um drei Jahre ältere geistliche Fastnachtspiel „vonn vorlorn Szohn“. Jenes, weil wenig gekannt, ohnedies nur noch in der zu Celle befindlichen Ausgabe von 1537 enthalten, aus der es Mittler im Hessischen Jahrbuch 1855 wieder hat abdrucken lassen, 54 Verse in kurzen Reimpaaren, hochdeutsch, mag hier vollständig einen Platz finden.

Die Kirchenordnung führt in der Ausgabe von 1537 den Titel: Kurtz Ordnung des Kirchendienstes sambt zweyen Vorreden, de erste an den Leser, die ander von Ceremonien, An den Erbarn Radt der löblichen Stadt Ryga jn Leyfflandt. Mit den Psalmen vnn Götlichen lobgesengen, die in Christlicher versammlung zu Ryga ghesungen werden, auffs newe corrigert vnnd mit vleyss gemert. M.D.XXXVIj, gedruckt zu Rostock bei Ludowich Dyetz. Das „gebedt“ folgt hinter der ersten Vorrede.

O Hemmelscher vatter der du bist
Mit deynem ssone Jesu Christ
Und heilligem Geist jm högsten thron
Ein warer Godt, vnd drey person

Der du jn dieser letzsten zeit
Dein wordt fast ja die welt so weit
Mit grosser pracht, herlichem schall
Erklingen lassen vberall
Und vns Deutschen jn sonderheit
So gar miltiglich auss gebreit
So recht hell, reyn, luther, klar
Wie es zur Apostel zeiten war
Da mit gesturtzet gar dar nidder
Was je der welt hin vnd widder
Durch Teufels liste war erdicht
Und durch seyn glider auffgericht
Als das wir uns selb van den sünden
Durch vnser wercke retten kunden
Da durch der todt Christi so hart
Und theuer bludt vorlestert wart
Die armen gwissen sehr beschwert
Nach dem wir felschlich wurden gelerdt
Das hast Herr durch dein Gödtlich krafft
Gar gnediglichen abgeschafft
Vnd itz erquicket mit dein wort
Das uns erhaltet hie vnd dort
Da vor von gantzem hertzen wyr
Dancken, hilliger Vatter dyr
Dan du vor andern volckern all
Vns solchs nach deynem wolgefal
Durch Christum der da ist das leben
Aus gnade vnd gütte hast gegeben
Da widder auch der hellen pfort
Papisten gyfft, Tyrannen mordt
Und alls was sunst auff erden lebt
So deinem willen widderstrebt
Kan nichtes thun, ader betreiben
Müssens bestendig lassen bleiben
In Ewigkeit, wie du es gstelt
Hast, vnd deym heilgen willen gfelt
Drum bitten wir dich o Godt so fron
Durch den selbigen deynen sson
Du wolst es gnediglich erhalten
Vber uns reichlich lassen walten

Den ergerlichen rotten weren
Die etzwas anders wollen leren
Dan das selbig reyn wort vormag
Wie itz vor augen, vnd am tag
Wellestu gnediglich abwenden
Auff das wyrs reyn an allen enden
Behalten mugen vnd vns geben
Durchs selbig wort das ewig leben
Welchs du vorheissen hast gewis
Wunscht allen Burckart waldis.

(Fortsetzung folgt.)

Erwiderung

auf die in der Baltischen Monatsschrift (1873 Heft I.) erschienene Kritik des Herrn Professors der Theologie Alexander von Oettingen über den ersten Theil der „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft".

Der Herr Professor der Theologie und Verfasser der „Moralstatistik" [1]) und der „christlichen Sittenlehre", Alexander v. Oettingen, hat in der Baltischen Monatsschrift des vorigen Jahres über den ersten Theil meines Werkes „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" eine Recension so voll massloser Gehässigkeit veröffentlicht, dass es schwer fallen dürfte, in den Annalen der Wissenschaft etwas Aehnliches aufzufinden. Auch ist es keineswegs das erste Mal, dass der Herr Professor durch ein derartiges Auftreten die Aufmerksamkeit des lesenden Publikums auf sich gelenkt hat. Schon das „literärische Centralblatt für Deutschland" hat gelegentlich der Besprechung der Ethik des Herrn v. Oettingen ihm die Animosität und Herbigkeit seiner Polemik vorgeworfen. „Steht das", sagt diese Zeitschrift,[2]) „einem wissenschaftlichen Werke überhaupt übel an, so doppelt übel einer Ethik, welche sich in der Theorie zum Princip der Liebe bekennt." — Allein bei der Besprechung meines Werkes hat der Herr Professor und Verfasser der „Moralstatistik" und der „christlichen Sittenlehre" sogar die äussersten Grenzen jeglichen Anstandes überschritten. Die beispiellose Gehässigkeit und die grundlosen Verdächtigungen, die er bei dieser Gelegenheit an den Tag legt, dürften dann doch wol noch weniger mit dem Principe der christlichen Liebe, auf welchem seine Ethik gegründet ist, sowie überhaupt mit seiner ganzen Stellung als Theologe in Einklang zu bringen sein. — Doch der

[1]) Die erste Auflage erschien unter dem Titel: „Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage".

[2]) Nr. 48 1873.

Herr Professor scheint zu derjenigen Kategorie von Moralisten zu gehören, welche Theorie von Praxis sehr wohl zu trennen verstehen: nur im Princip gilt ihnen die christliche Liebe; im praktischen Leben, sobald ihr theures Ich in Frage kommt oder ihre kleinliche Eitelkeit verletzt wird, lassen unumschränkt ihrer Leidenschaftlichkeit den Zügel schiessen. Und dass im gegenwärtigen Falle nichts anderes als gekränkte Eitelkeit die Triebfeder zu den Ausschreitungen des Herrn Professors der Theologie gewesen ist, glaube ich aus Folgendem schliessen zu können. In meinen „Gedanken" habe ich nachstehendes Urtheil über die „Socialethik" des Herrn Professors ausgesprochen:

„So ist auch das Werk des Dorpater Professors Alexander v. Oettingen: „„„Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage"", höchst beachtenswerth als eine reiche Sammlung statistischer Materialien über die Volkssittlichkeit, doch ergiebt sich aus dem bis jetzt Vorliegenden kein einziges festes Gesetz der ethischen oder socialen Entwickelung des Menschengeschlechts." [1])

Dieses Urtheil ist ein mildes zu nennen über ein Werk, welchem die barocke Idee zu Grunde liegt, die rein ideale christliche Sittenlehre in statistischen Tabellen ausdrücken zu wollen, und in welchem zum Schluss der christliche Gott zu einem „göttlichen Arithmetikus" gestempelt wird. [2])

Der „Besprechung", mit welcher der Herr Professor der Theologie mein Buch beehrt hat, will ich jetzt einige Seiten widmen.

Zuvörderst bin ich aber dem Leser eine Erklärung schuldig über die Ursache des so späten Erscheinens dieser Erwiderung.

Der Grund dieser Verspätung liegt nämlich darin, dass ich vor Allem die Urtheile der ausländischen Presse über mein Buch abwarten wollte. — Diese Urtheile sind nun erfolgt; sie sind zahlreicher als ich es erwarten durfte und im Allgemeinen äusserst günstig. Die Zahl der Recensionen und die günstige Beurtheilung meines Buches im Auslande haben umsomehr Bedeutung, als nur der erste Theil des Werkes, dabei ausserhalb Deutschland und anonym erschienen ist.

Ich bin weit entfernt, Reclame für mein Buch machen zu wollen, und es ist vielleicht selten so wenig auf künstlichem Wege für die Verbreitung eines Werkes geschehen, wie für das meinige.

---

[1]) Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. I. S. 387.

[2]) Socialethik S. 994.

Wenn man jedoch im engen Kreise seines „Zuhause", wo man, wenn auch keine Lobsprüche erwartend, doch zum wenigsten auf diejenigen Rücksichten rechnen durfte, auf die ein Jeder, der das Gebiet der Wissenschaft betritt, das Recht hat, — wenn man in diesem Kreise, wo die persönlichen Beziehungen so nahe stehen, nur auf Gehässigkeiten und grundlose Verdächtigungen stösst, — dann hat man wohl das Recht, die aus anderen Händen gelieferten Waffen als Abwehr zu benutzen. Ich halte mich daher unter solchen Verhältnissen für vollständig berechtigt, diejenigen Urtheile, die über mein Buch im Auslande erschienen sind, anzuführen.

Der Herr Professor der Theologie beginnt mit der Erklärung, mein Buch nicht ohne Interesse gelesen zu haben und von dem von mir behandelten Gegenstande in hohem Grade gefesselt worden zu sein. Für sein eigenes Werk „war es ihm von besonderer Wichtigkeit, das neueste literärische Produkt noch verwerthen zu können, welches die menschliche Gesellschaft **auch** als ein „„„organisches Gebilde"" aufzufassen bestrebt ist." „Seine Absicht, einen inductiven Nachweis der Gesetzmässigkeit sittlicher Lebensbewegung im Organismus der Menschheit durchzuführen, berühre sich offenbar mit meiner Tendenz, „„„den Beweis zu liefern, dass die menschliche Gesellschaft in Wirklichkeit ein eben so reales Wesen bilde, als alle übrigen Unterorganismen."" [1])

Gegen diese Behauptung des Herrn Verfassers der „Moralstatistik" und „christlichen Sittenlehre", dass seine Anschauung über die Gesetzmässigkeit sittlicher Lebensbewegung im socialen Organismus sich der meinigen anschliesse, muss ich gleich am Anfang feierlichst Verwahrung einlegen. Zwischen meinem Standpunkt und dem des Herrn Verfassers der „Moralstatistik" ist eine Kluft, die nur überschritten werden kann, wenn er anerkennt, dass die ethischen und organischen Naturgesetze sich decken und dass die socialen Kräfte nur eine Potenzirung der Naturkräfte bilden. Das hat der Herr Professor der Theologie jedoch nicht nur nirgends bewiesen, sondern auch nicht einmal angedeutet; im Gegentheil, er hat sich aller Orten gegen die reale Auffassung der socialen Kräfte ausgesprochen. Dieses nachträgliche Sichzuschreiben der von mir verfochtenen Idee, dieses Hinüberspringen auf das von mir selbstständig entdeckte Gebiet mit Beibehaltung der früheren Anschauung erkläre ich von Seiten des Verfassers der „Moralstatistik" für ein Eindringen in fremdes Eigenthum.

[1]) S. 26 der Recension.

Wie wäre es denn auch möglich, dass ein Gelehrter, der sich zum Verfechter des mittelalterlichen Glaubens an einen persönlichen Teufel macht, die socialen Erscheinungen als reale im Sinne der neueren Naturwissenschaft auffassen könnte! S. 138 der „christlichen Sittenlehre" heisst es nämlich wörtlich: „Die vielfach von der modernen Weltansicht perhorrescirte Idee eines persönlichen(!) Teufels, welche mit der christlichen Lehre, wie mit der Autorität Christi und seiner Apostel steht(!) und fällt(!), ist allein im Stande, uns vor der Alternative eines manichäischen Pessimismus und pelagianischen Optimismus zu bewahren." [1])

Da im Mittelalter verschiedene Species von Teufeln umherspukten, so wäre es interessant zu erfahren, welche Gattung von Teufeln namentlich der Herr Professor der Theologie wieder ins Leben zu rufen beabsichtigt, den einfachen oder gehörnten Teufel.

Einen zweiten Beweis dafür, dass der Herr Verfasser der „Moralstatistik" nicht im Entferntesten auch nur auf die Idee verfallen konnte, die menschliche Gesellschaft als realen Organismus aufzufassen, liefert der Umstand, dass er sogar mit den Anfangsgründen der Naturkunde nicht bekannt ist. In seiner Recension (S. 34) belustigt sich z. B. der Herr Professor der Theologie auf meine Kosten, weil ich dem Thiere die Fähigkeit der Beobachtung zuschreibe. „Ein „„beobachtendes"" Thier", ruft er aus, „welches „„vergleichende Zusammenstellung"" sich angelegen sein lässt, — auch eine interessante „„objective Naturerscheinung!""

Nun, wie fasst denn der Herr Professor der Theologie den Unterschied zwischen Mensch und Thier auf? In seiner Socialethik (S. 353) liest man wörtlich: „Nur der Mensch fühlt sich gedrungen, mit dem Feigenblatt (!), welches ebensowohl ein Document (!) der verlorenen Unschuld als der Heiligkeit der Schöpfungsordnung in Betreff der Geschlechtsgemeinschaft ist, seine Blösse zu decken. Er verbirgt sich, weil er nackend ist. Das thut selbst der Heruntergekommenste. Das (!!) unterscheidet ihn eben vom Thiere."

Das „Feigenblatt" unserer Ureltern noch als geschichtliches Document anzuführen, ist für die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts denn doch etwas zu viel. Es wäre höchst interessant zu erfahren, in welchem Staats- oder Privatarchiv der Herr Professor

[1]) Dasselbe ist gleichfalls vom literärischen Centralblatt hervorgehoben worden.

der Theologie dieses seltsame Document aufgefunden und wie viel Zeit er dem Studium desselben gewidmet hat.

Es versteht sich von selbst, dass der Herr Professor der Theologie sich unwillig über die Darwinsche „Hypothesenschwärmerei" und über die „Milliarden von Jahrtausenden",[1]) mit denen die neueste Naturforschung rechnet, ausspricht. Nun, das ist ja auch ganz begreiflich, da der Herr Professor noch das „Feigenblatt" als Abgrenzungszeichen zwischen Mensch und Thier anerkennt und wahrscheinlich auch die Erschaffung der Welt noch nach der jedesmaligen Angabe des Kalenders rechnet.

Diese Ausführungen würden genügen, um die Kenntnisse des Herrn Professors in der Naturkunde zu beurtheilen. Er scheint noch zu Denjenigen zu gehören, welche die Entdeckung Kopernicus' nicht verschmerzen können und von denen Shakespeare gesagt hat:

„Ihm schwindelt, denkt er d'ran, dass sich die Erde dreht."

Meine Auffassung der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft ist keine materialistische; im Gegentheil, sie erweitert die ideale Weltanschauung, fördert die höheren geistigen und ethischen Strebungen des Menschen und befestigt den Glauben an ein höheres Wesen. Das ist auch in einem Artikel in der Allgemeinen Augsburger Zeitung (1873, Nr. 111) ausgesprochen worden. Ich kann auch nicht umhin, den unbekannten Verfasser dieses Artikels als einen ehrlichen Gegner anzuerkennen. Er spricht es offen aus, dass ich „nicht materialistisch gesinnt" dass ich „ein denkender Beobachter der Welt" bin und dass es sich „verlohnt, meinem Gange zu folgen." — Das Christenthum fordert überhaupt nicht, und noch weniger von uns, Protestanten, dass wir die Errungenschaften der Wissenschaft leugnen, oder gar über sie schmähen. Wir überlassen das den Anhängern des Syllabus und den wenigen protestantischen Finsterlingen.

Es fragt sich nun, ist es wahrscheinlich, dass ein Gelehrter, der sogar diejenigen Anfangsgründe der modernen Naturwissenschaft, welche bereits einem jeden Tertianer zugänglich sind, nicht kennt oder nicht anerkennen will, die menschliche Gesellschaft als realen Organismus aufgefasst hat, — eine Auffassung, die sich gerade auf die neuesten und letzten Errungenschaften der Naturkunde stützt?

[1]) S. 41 der Recension.

Es ist klar, dass der Herr Professor, indem er seine Anschauung über den socialen Organismus nachträglich an die meinige anschliessen will, durch eine Hinterthür in das von mir ganz selbstständig aufgeführte Gebäude sich einschleicht, um bei Gelegenheit nach zwei Seiten hin operiren zu können. Die neueste Naturanschauung wird ihm doch zu mächtig: es ist also klug und weise, sich bei Zeiten nach dieser Richtung hin einen Ausgang zu sichern.

Indem ich mir nun das nachträgliche Sichanschliessen von Seiten des Herrn Verfassers der „Moralstatistik" und der „christlichen Sittenlehre" an meine Anschauung über die Realität des socialen Organismus mit Beibehaltung seiner eigenen Fahne ergebenst verbitte, mache ich zugleich meine Ansprüche auf die Priorität dieser Anschauung und auf die Durchführung des vollen Beweises für dieselbe geltend. Diese Ansprüche erhalte ich aber nicht nur dem Herrn Professor der Theologie, sondern auch derjenigen Auffassung gegenüber aufrecht, die bis jetzt in der Wissenschaft unter der Benennung „sociale Physik" bekannt ist. Denn die sogenannte „sociale Physik" fasst die menschliche Gesellschaft auch nicht als reales Wesen, gleich den Einzelorganismen der Natur, auf. Alles, was in diesem Sinne ausgesprochen worden, ist nur figürlich geschehen. Die „sociale Physik" ist auf Zahlen gegründet und müsste eigentlich sociale Mathematik heissen. Meine Auffassung ist auf der Anerkennung der menschlichen Gesellschaft als vollständig reales Wesen begründet. Das Nervensystem der menschlichen Gesellschaft ist, wie ich es unumstösslich bewiesen zu haben glaube, ein ebenso sich real differenzirender und integrirender Körper wie das Nervensystem in jedem Einzelorganismus. In dem socialen System stellt das Individuum, wie solches in meinen Auseinandersetzungen klargelegt worden, die einzelne Zelle vor, gleichwie die Gewebe in jedem Naturorganismus auch nur aus Zellen bestehen. Daher müssen auch die Gesetze der Entwickelung für die menschliche Gesellschaft und für die Einzelorganismen in der Natur dieselben sein. Die Tragweite dieser Wahrheit in ihrem vollen Umfange zu würdigen, ist jedoch nur Derjenige im Stande, welcher auf dem socialen Gebiete ernstlich geforscht hat. — Uebrigens haben die am meisten verbreiteten wissenschaftlichen Zeitschriften des Auslandes die Priorität in dieser Hinsicht mir bereits zuerkannt. Das „Ausland" (Ueberschau der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Natur-, Erd- und Völkerkunde) hat der Besprechung meines Buches eilf Spalten gewidmet und nennt meine Auffassung der Realität des

socialen Organismus „eine naturwissenschaftliche Entdeckung“ (1873, Seite 725). Im Doppelhefte (NNr. 1 und 2, Bd. 6, Jahrgang 1873) des Archivs für Anthropologie, herausgegeben von den hervorragendsten Naturforschern Deutschlands, heisst es unter Anderem:

„Ein tief durchdachtes, überaus von naturwissenschaftlichem Geiste getragenes Werk von sicherlich weitgehender Bedeutung. Der Autor, leider hinter einfachen Initialen sich verbergend, unternimmt nichts Geringeres denn den Nachweis zu führen, dass auf wirthschaftlichem Gebiete keine andere Gesetze Geltung besitzen, als die allgemeinen unabänderlichen Naturgesetze. Sagen wir es gleich, dass ihm dieser Nachweis auch vollständig gelungen ist, freilich schon desshalb, weil er ihm gelingen musste“.

Der Hamburgische Correspondent (Nr. 13, 1873) widmet dem Werke ebenfalls eine ausführliche Besprechung; unter And. liest man daselbst:

„Wer mit den Lehren der Sociologie bekannt ist, dem wird nach dieser Einführung nicht zweifelhaft sein, dass es sich um die Ausführung eines neuen Gedankens handelt, der wohl geeignet ist, Interesse zu erregen“ — und zum Schluss heisst es: „da nach allem Obigen das vorliegende Buch vollkommen neue und selbstständige Gedanken über die Behandlung der Socialwissenschaft aufstellt etc.“

Der berühmte Nationalökonom und Staatsmann Schäffle bespricht mein Buch in der Tübingener Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (29. Jahrg., 2. u. 3. Heft, 1873) in einem längeren Artikel. Mit genialem Scharfblick hebt Schäffle gerade diejenige Thesis hervor, die den Schwerpunkt und die nothwendige Consequenz meiner ganzen Auffassung bildet, nämlich: „Ein jeder Mensch, von den höchsten Stadien seiner embryonalen Entwickelung an bis zu seiner vollen Reife, durchläuft **real** alle Epochen der historischen Entwickelung der Menschheit ganz ebenso, wie der menschliche Embryo in den niederen Stadien die Entwickelungsperioden niederer organischer Formen durchläuft“ [1]).

Das ist kein Phantasiebild, keine subjective Anschauung, es ist eine naturwissenschaftliche Entdeckung. Ist es wahr oder

[1]) Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft, S. 251. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Seite 283.

falsch, dass ein jeder Mensch bei der allmählichen Entwickelung seines Nervensystems unbewusst die ganze Geschichte der Menschheit real durchläuft? Ist es falsch, so möge man meine Gründe wissenschaftlich widerlegen. Ist es wahr, so ist diese Entdeckung von der grössten Bedeutung für Wissenschaft und Leben. — Bis jetzt wurde ein Object zur Beurtheilung und Ergründung der Urgeschichte der Menschheit vergebens gesucht. Die zufälligen Funde, die man in Betreff des sogenannten Urmenschen gemacht hat, gehören späteren Perioden der Geschichte der Menschheit an und bieten nur einzelne Bruchstücke zur Beurtheilung der Urgeschichte des Menschen. Und jetzt erweist sich, dass ein jeder Mensch als Object zur Erkenntniss der Geschichte der Menschheit dienen kann, weil er die ganze Geschichte **real**, nur in unendlich kleinen Abschnitten und Epochen, durchläuft. Der lang' gesuchte, lang' ersehnte rothe Faden, der durch die ganze Geschichte der Menschheit sich fortwebt, ist gefunden und wird von einem jeden Menschen in der stufenweisen Entwickelung seiner höheren Nervenorgane an den Tag gelegt. Noch mehr, dieser selbe rothe Faden zeigt uns auch den Weg und die Richtung, in welcher die Menschheit in der Zukunft sich entwickeln wird. — Der Ausspruch: „savoir c'est prévoir" wird auch im Gebiete der Socialwissenschaft zur Wahrheit. Bis jetzt gehörten Prophezeiungen über die Zukunft des Menschengeschlechts in das Gebiet des religiösen Mysticismus; von nun an müssen sie eine Errungenschaft der Wissenschaft werden. Das hoffe ich in den nächsten Theilen meines Werkes unumstösslich darzuthun.

In Betreff dieser meiner Thesis sagt Schäffle:

„Die Ausführung, dass die sittlich geistigen Kräfte auf durchaus reale Weise, durch Vermittelung der Materie und materieller Organe, sich äussern, in andere Formen realer Existenz sich umsetzen, enthält zwar nicht einen durchaus neuen Gedanken, aber in so konsequenter Durchführung wurde, so weit unser Wissen reicht, bis jetzt dieser Nachweis nicht versucht. Diesem Versuche aber verdankt das Werk seine schönsten Perlen, insbesondere die äusserst anregende Theorie allgemeiner, mit der Stufe der Organisation steigender Kapitalisation der Kräfte. So universell, von den ersten Anfängen im anorganischen Naturreich an bis zur realen Anhäufung geistiger Kraft in der Vernunft und der Vernunft in der Sprache und Literatur, so folgerichtig proportional der fortschreitenden höheren Organisation wurde der Process der Kapitali-

sation bis jetzt nirgends nachgewiesen, auch nicht bei Lotze. Bei Manchen wird daher jene grossartige reale Weltanschauung Anklang finden, welche der Verfasser besonders schön Seite 295 ausspricht u. s. w.“ [1])

Es ist wahr, wie Schäffle sagt, der Gedanke, dass die sittlich geistigen Kräfte auf reale Weise sich äussern, ist kein durchaus neuer; aber die Durchführung dieses Gedankens auf dem socialen Gebiete, nämlich der von mir gelieferte Beweis, dass die menschliche Gesellschaft ein reales Wesen ist — dieser Gedanke ist vollständig neu — und weiter als auf die Anerkennung der Durchführung dieses Gedankens gehen auch nicht meine Ansprüche.

Sollte jedoch bei irgend welchem mir unbekannten Gelehrten etwa eine Andeutung über die Realität des socialen Organismus nachträglich gefunden werden, so glaube ich für diesen Fall folgende Stelle aus Schopenhauer anführen zu müssen:

„Nur wer eine Wahrheit aus ihren Gründen erkannt und in ihren Folgen durchdacht, ihren ganzen Inhalt entwickelt, den Umfang ihres Bereiches übersehen und sie sonach mit vollem Bewusstsein ihres Werthes und ihrer Wichtigkeit, deutlich und zusammenhängend dargelegt hat, der ist ihr Urheber. Dass sie hingegen in alter oder neuer Zeit, irgend einmal mit halbem Bewusstsein und fast wie ein Reden im Schlaf, ausgesprochen worden und demnach sich daselbst finden lässt, wenn man hinterher darnach sucht, bedeutet, wenn sie auch totidem verbis dasteht, nicht viel mehr, als wäre es totidem litteris; gleichwie der Finder einer Sache nur Der ist, welcher sie, ihren Werth erkennend, aufhob und bewahrte; nicht aber Der, welcher sie zufällig einmal in die Hand nahm und wieder fallen liess; oder wie Columbus der Entdecker Amerikas ist, nicht aber der erste Schiffbrüchige, den die Wellen ein Mal dort abwarfen.“ [2])

Desgleichen sagt Helvetius:

„Der Neid allein ist der Grund, woher man bei den Alten alle späteren Erfindungen sucht. Irgend eine Phrase ohne Bedeutung oder Gehalt vor der Entwickelung genügt um über Plagiat zu schreien.“

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass meine Auffassung demselben Schicksal unterliegen wird, wie es, nach dem Ausspruch

[1]) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, S. 291.

[2]) Schopenhauer, V, 144.

eines Philosophen, mit den meisten Entdeckungen der Fall war: bei jeder neuen grossen Entdeckung heisst es zuerst: es ist ein Unsinn, es kann nicht sein; dann sagt man: es widerstreitet den religiösen Anschauungen und den höheren Interessen der Menschheit; wenn jedoch die Entdeckung als eine unumstössliche Wahrheit bewiesen ist, dann heisst es schliesslich: das hat man ja längst gewusst, es bietet nichts Neues.

Alle grossen Wahrheiten sind einfach und leicht zu fassen, sobald sie bekannt sind. Sie aufzufinden und zu beweisen, ist schwierig. Das ist die Wiederholung dessen, was mit dem Ei des Columbus vor sich ging. Es giebt aber trotzdem immer noch eine Klasse bornirter oder mit einem schweren Wust unverdauter Gelehrsamkeit beschwerter Köpfe, die nicht einsehen können oder wollen, was schon längst als unumstösslich nachgewiesen ist.

Sobald nun aber eine Wahrheit allgemein anerkannt worden, so entsteht, wie oben gesagt, auch sogleich das Geschrei, dass es nichts Neues ist, und dass Derjenige, der seine Mühe und seine Kräfte der Durchführung der neuen Idee gewidmet hat, nichts als ein Plagiarius sei. Es giebt genug Gelehrte, die, statt das Schöne und Grosse in einem Werke hervorzuheben, nur immer auf der Lauer stehen, um irgend eine geringfügige Ungenauigkeit oder einen unwesentlichen Fehler aufzuspüren, damit sie den Verfasser discreditiren und verdächtigen können. Das sind diejenigen Zunftgelehrten, von denen Schopenhauer sagt, dass sie allezeit bemüht sind, Leistungen Anderer nicht aufkommen zu lassen, „wozu denn, nach Massgabe der jedesmaligen Zeiten und Umstände, bald Verhehlen, Zudecken, Verschweigen, Ignoriren, Sekretiren, bald Verneinen, Verkleinern, Tadeln, Lästern, Verdrehen, bald Denunciren und Verfolgen die üblichen Mittel sind.“ [1])

Und wen hat man denn nicht des Plagiats beschuldigt? Selbst Schopenhauer wirft Kant Unredlichkeit vor, weil die Grundgedanken seiner Dynamik in den „metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft“ schon vordem von Priestley in seinen „Disquisitions on matter and spirit“ dargelegt worden sind. Auch die Erklärung, welche Kant vom Unterschiede des Flüssigen vom Festen giebt, ist, meint Schopenhauer, im Wesentlichen schon in Kaspar Friedr. Wolff's „Theorie von der Generation“ (Berlin, 1764) zu finden. „Was sollen wir aber sagen“, fügt Schopenhauer hinzu,

[1]) Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. II, S. 179.

„wenn wir Kant's wichtigste und glänzendste Grundlehre, die von der Idealität des Raumes und der bloss phänomenalen Existenz der Körperwelt, schon dreissig Jahre früher ausgesprochen finden von Maupertius?“ [1])

Dagegen soll Laplace den Grundgedanken seiner Lehre vom Ursprung unseres Planetensystems sich aus der „Naturgeschichte und Theorie des Himmels“ von Kant angeeignet haben. Desgleichen soll Goethe seine Ideen über die „Methamorphose der Pflanzen“ aus K. F. Wolff's „Theorie von der Generation“, — Newton sein Gravitationssystem Robert Hooke stillschweigend entnommen haben.[2])

Desgleichen soll Leibnitz in seiner Differential- und Integralberechnung ein Plagiarius Newton's, in seiner Monadologie ein Plagiarius Jordano Bruno's sein.

Da der Herr Professor der Theologie unter Anderem auch der Darwinschen „Hypothesenschwärmerei“ erwähnt, so kann ich nicht umhin, auf die von mancher Seite laut gewordene irrthümliche Meinung: „meine Auffassung der menschlichen Gesellschaft wäre ausschliesslich auf der Theorie Darwin's über die allmähliche Entwickelung der organischen Welt gegründet“, Folgendes zu bemerken. Wäre das der Fall, so hätte ich nichts Neues entdeckt, denn schon vor oder zugleich mit mir sind die Gesetze der natürlichen Züchtung und des Kampfes um's Dasein in England von Spencer und Bagehot auf die menschliche Gesellschaft angewandt worden. Ich fasse jedoch die Glieder der menschlichen Gesellschaft nicht als selbstständige Individuen einer Species, sondern als Zellen eines Gesammtorganismus auf. Nach meiner Auffassung unterliegt der Einzelne im socialen Organismus nicht einfach den Gesetzen der Züchtung und des Kampfes um das Dasein, wie die Individuen irgend einer Thierspecies, sondern den Gesetzen der Entwickelung der Zelle im Einzelorganismus. Der Begriff eines realen socialen Nervensystems, der directen und indirecten Nervenreflexe, welche in der socialen Sphäre vor sich gehen, der realen Analogie zwischen der ökonomischen, rechtlichen und politischen Sphäre der menschlichen Gesellschaft einerseits und der physiologischen, morphologischen und tektologischen (einheitlichen) Sphäre der Einzelorganismen in der Natur andererseits; endlich die ganze sociale Embryologie als Fortsetzung der natürlichen, sind mit dieser An-

[1]) Arth. Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. II, S. 57.
[2]) Ebendaselbst, S. 58.

schauung unauflöslich verknüpft und auf derselben begründet. Durch meine Auffassung erhalten alle Begriffe, denen bis jetzt der reale Boden mangelte: Freiheit, Recht, Moral etc., auf diese Weise eine reale Existenz. — Meine Auffassung über die Realität des socialen Organismus ist in mir entstanden, bevor ich noch mit der Darwinschen Theorie bekannt wurde. Dass meine Auffassung unter Anderem sich auch auf die Descendenztheorie basirt, ist vollständig richtig, ebenso wie auch alle übrigen Naturgesetze in der socialen Sphäre Geltung haben, wie z. B.: das der Erhaltung der Kraft, der mechanischen Wechselwirkung der Kräfte etc. — Jeden, der die Descendenztheorie als wahr anerkennt, Darwinianer zu nennen, will eben so viel sagen, als wenn man Jedermann, der an die Bewegung der Erde um die Sonne glaubt, Kopernikaner, oder jeden, der die Farbenlehre durch Schwingungen des Aethers erklärt, Newtonianer nennen würde etc. Die Frage, um die es sich handelt, lautet einfach: ist es möglich, die Entstehung der Organismen auf Erden anders als durch die Descendenztheorie zu erklären? Wer es für möglich findet, möge seine Erklärung vorbringen oder wenigstens die Gründe seiner Gegner wissenschaftlich widerlegen. Kann er weder das Eine noch das Andere, nun, so möge er zum wenigsten schweigen. Mit Schimpfen und Poltern gegen wissenschaftliche Wahrheiten zu Felde zu ziehen, ist die unzweckmässigste aller Methoden.

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns nun wiederum zur Recension des Herrn Professors der Theologie. Es ist wohl nicht leicht sich mit ihm in eine Polemik einzulassen, weil er, wie es scheint, dem Rathe Quintilians gefolgt ist. Letzterer giebt nämlich dem Redner, der für die von ihm verfochtene Sache keine guten Gründe anzuführen hat, den wohlgemeinten Rath, das Publicum zum wenigsten durch die Zahl der Gründe womöglich zu verblüffen. „Wenn die Gründe", sagt Quintilian, „wegen ihrer Bedeutung nichts vermögen, so wird dies ihre Zahl ersetzen. Einzeln sind sie schwach und trivial, zusammen aber schaden sie, nicht wie der Blitz, aber wie der Hagel."

Trotz solcher Hagelschauer wollen wir uns dennoch auf den Kampfplatz wagen.

„„Die menschliche Gesellschaft ist nichts mehr als eine Fortsetzung der Natur"", citirt der Herr Recensent (Seite 29) und fügt sogleich hinzu: „Risum teneatis amici!" „Ja", sagt der Herr Professor der Theologie, „wir erfahren sogar, dass, weil die mensch-

liche Gesellschaft eine Fortsetzung der Natur, die sociale Wissenschaft eine Fortsetzung der Naturkunde sei". „Ich kann mir", fügt er hinzu, „wohl unter Fortsetzung eines Buches, eines Capitels, eines Zeitungsartikels etwas denken. Aber „„Fortsetzung der Natur"" ein Ding zu nennen, das nach des Verfassers Meinung selbst ein „„Naturorganismus"", wie jedes Zellensystem, wie jeder gegliederte Leib ist, das geht über meinen Horizont! Man kann allenfalls auch das kleine Gehirn des Menschen eine Fortsetzung des Rückenmarks nennen. Aber es ist doch unmöglich, den Menschen eine „Fortsetzung des Naturreichs" zu nennen, wenn er selbst zum Naturreich gehört. Es wäre ja, als wollte ich die Haare oder die Nase eines Menschen als Fortsetzung seines Kopfes bezeichnen!"

Mögen nun die „Freunde" des Herrn Professors vorzugsweise die „Nase" in Betracht ziehen und sich an diesem interessanten Theil des menschlichen Körpers erheitern; wir wollen uns an das von dem gestrengen Herrn Recensenten vorgeführte „kleine Gehirn" halten.

Es ist, wie der Herr Professor ganz richtig bemerkt, bereits wissenschaftlich nachgewiesen, dass das kleine Gehirn nichts anders als eine Weiterentwickelung des Rückenmarks vorstellt. Wenn nun, wie der Herr Recensent selbst sagt, das kleine Gehirn als Fortsetzung des Rückenmarks bezeichnet werden kann, warum sollte die menschliche Gesellschaft, im Falle sie als eine Weiterentwickelung der Natur anerkannt wird, auch nicht als eine Fortsetzung derselben bezeichnet werden können? Theil der Natur und Fortsetzung der Natur würden in diesem Falle dasselbe bedeuten, nur würde der Ausdruck „Fortsetzung" in der Hinsicht prägnanter sein, als er zugleich ein späteres Erscheinen, eine spätere Entwickelung der Natur andeutet. — Der Herr Recensent kann sich wohl die Fortsetzung eines Buches, eines Capitels, eines Zeitungsartikels denken, aber dass die Socialwissenschaft die Fortsetzung der Naturkunde sein könne, das geht über seinen „Horizont". Ja! wessen Schuld ist es denn, dass so einfache Wahrheiten über den geistigen „Horizont" des Herrn Professors der Theologie gehen? Gewiss nicht die Schuld des Verfassers der „Gedanken". Wenn die Socialwissenschaft später die Bedeutung einer Wissenschaft erlangt hat und sich auf die Naturkunde stützen muss, so ist die Sociologie die Fortsetzung der Naturkunde ganz eben so, wie der zweite Theil eines Buches die Fortsetzung des ersten, wie Capitel II die Fortsetzung des I. Capitels in demselben Buche ist. —

Giebt man jedoch überhaupt nicht zu, dass eine unlösbare Verknüpfung zwischen Gesellschaft und Natur, zwischen Socialwissenschaft und Naturkunde existirt, hält man diese Behauptung für einen Unsinn, wie es der Herr Professor der Theologie zu thun scheint, dann liesse sich schon in dieser Hinsicht eine Lanze brechen. Aber der Herr Recensent scheint es unter seiner Würde zu halten, mit dem „Dilettanten" und „Autodidakten" in eine wissenschaftliche Polemik sich einzulassen. Er zieht es vor, die Sache mit einem „risum teneatis amici!" abzumachen.

Um die Art und Weise des Herrn Professors der Theologie zu charakterisiren, führen wir aus seiner Recension folgende Stelle noch an:

„Der Verfasser ist jedoch weit davon entfernt, in dem abgetretenen Geleise gewöhnlicher Logik sich zu bewegen, nach welcher die Wirkungen den Ursachen proportional sind. Er denkt vielleicht wie Scribe im „Glas Wasser": kleine Ursachen, grosse Wirkungen! Denn er fährt im fünften Satz (ich überspringe hier keinen einzigen) wirklich fort: „„Eine und dieselbe Kraft bringt nicht selten die verschiedenartigsten Erscheinungen (?Wirkungen?) hervor und andererseits geben verschiedene Kräfte oft ein gleiches Resultat"". Den Beweis? Die Gründe? — O, sie wachsen wie Brombeeren! Im sechsten Satz und ff. können wir sie lesen und auflesen: „„So (?) wirkt die Electricität bald anziehend, bald abstossend, so kann unter Umständen, so wie die Wärme, auch die Kälte zur Ursache der Ausdehnung eines Körpers werden"". Hier droht meine Geduld zu reissen, und ich muss es den Naturforschern von Fach überlassen, sich mit dem Herrn Verfasser, der vielleicht auch ein Naturforscher von Fach ist, über den Unterschied von negativer und positiver Electricität und namentlich über den physikalisch höchst interessanten Begriff der „Kälte" auseinanderzusetzen. Es muss den Physikern namentlich von grossem Interesse sein, wenn sie einige Zeilen später zum Zwecke der weiteren Auseinandersetzung über das geheimnissvolle Wesen den Verfasser noch Manches sagen hören: „„Zur Feststellung des Fallgesetzes der Körper zur Oberfläche der Erde"". Was? Ja, ich kann nicht helfen! Es steht da: „Fallgesetz der Körper zur Oberfläche der Erde!!" — Nun ja, es muss doch auch ein solches geben! Wie könnte es sonst regnen auf Erden? Und in tiefen Höhlen, da fliegt bekanntlich Alles in die Höhe zur „Oberfläche der Erde!" Das müssten sich die im Innern der Erde wühlenden Bergwerksleute für ihre

Praxis merken! Wie viel „Kraft“ könnte da erspart werden! Ob jenes vom Verfasser angedeutete Gesetz: „„dass die Reibung der Atmosphäre nicht der Masse, sondern der Oberfläche des fallenden Körpers proportional ist““, dem Newtonschen Grundgedanken entspricht, mögen die Physiker entscheiden, die nicht auf der „„„Oberfläche““ bleiben“.

So die „eingehende Besprechung“ des Herrn Professors der Theologie über das „Kraft-Kapitel“. — Hätte der Herr Recensent vor seinem Entschluss, mit einer so gehässigen Schärfe vor die Oeffentlichkeit zu treten, sich erst etwas näher mit den Anfangsgründen der Physik bekannt gemacht, so wäre es ihm klar geworden, dass die Formel des Fallgesetzes der Körper über der Oberfläche der Erde eine andere ist, als unter der Oberfläche, und dass er, wenn er seine „Höhle“ bis unter den Mittelpunkt der Erde gegraben hätte, in derselben wirklich mit den Füssen nach oben herumspazieren würde, zur grossen Belustigung seiner „Freunde“. — Und was bedeutet: „das müssten sich die im Innern der Erde wühlenden Bergwerksleute merken! Wie viel „Kraft“ könnte da erspart werden!?“ — Wir unsererseits können darauf nur erwidern: wie viel unnütze Worte würde der Herr Professor der Theologie sich selbst und dem Leser erspart haben, wenn er es mit der Recension ernstlich gemeint und sie sachlich durchgeführt hätte.

Der Herr Recensent scheint zu zweifeln, dass der Widerstand und die Reibung der Atmosphäre durch die Oberfläche eines Körpers bedingt wird. Um die Ueberzeugung hievon zu gewinnen, braucht der Herr Professor der Theologie gar nicht zu Newton, sondern einfach zu seinem Regenschirm Zuflucht zu nehmen: bei windigem Wetter wird ihm dieses Gesetz vollständig klar werden.

Nicht minder scheint der Herr Professor der Theologie daran zu zweifeln, dass einige Körper durch Kälte an Umfang gewinnen. Wir rathen ihm deshalb, eine Bouteille mit Wasser einige Zeit strenger Kälte auszusetzen und die Wirkung der Kälte auf das Wasser wird für ihn durch Sprengen der Bouteille klar werden.

Doch der Herr Recensent begnügt sich nicht damit, gehaltlose Gründe gegen mich vorzubringen; er spricht ausserdem Verdächtigungen aus, die mich dem Publicum gegenüber in einem ungünstigen Lichte erscheinen lassen sollen. — So erhebt er unter Anderem den Zweifel, ob ich dieses oder jenes von mir angedeutete Werk auch wirklich gelesen habe.

Warum sollte jedoch derselbe Zweifel nicht auch auf den Verfasser der „Moralstatistik“ und der „christlichen Sittenlehre“ Anwendung finden können? In der „Socialethik“ (S. 76) nennt er z. B. in einem Athem die medicinischen Werke von Louis, Casper, Boudin, Marc d'Espine, Malgaigne, Oesterlen, Gavarret, Esquirol, Villermé, Des Etangs und die physiologischen von Huschke, v. Baer, R. Wagner, Walcker, Weisbach, Blosfeld, Huxley, Hamilton, Longet, Parchappe, Sappey. Hat der Verfasser sie wirklich alle gelesen? Kann man gegenüber dem Herrn Professor der Theologie nicht auch die Vermuthung aussprechen, dass diese Nomenclatur von Autoren niedergeschrieben worden sei, um — wie der Recensent sich über mich ausgelassen hat — „dem unkundigen Leser Sand in die Augen zu streuen“ und um „mit gelehrtem Apparat aus fremden Excerpten sich zu schmücken“? Würde der Herr Professor der Theologie diese einem Bücherkatalog entnommene Reihe von Namen zum wenigsten richtig „abgeschrieben“ haben. Dieses ist jedoch nicht der Fall, da er z. B. Welcker in Walcker umgetauft hat. Und ist es auch nur wahrscheinlich, dass ein Gelehrter, der über die Naturkunde Begriffe hat, wie wir sie oben kennen lernten, alle die von ihm genannten medicinischen und physiologischen Werke gelesen hat?! — Dass der Herr Professor auch in der Philosophie nicht so sehr bewandert ist, beweist genugsam schon der auffällige Umstand, dass er in der Recension von Baconschen Idealen, statt Idolen spricht.

Wird er dieses Alles etwa auf zufällige Ungenauigkeiten und vielleicht auf Druckfehler schieben? Nun ja, will er, dass mit ihm in dieser Hinsicht Nachsicht geübt werde, so müsste er dasselbe auch Anderen gegenüber gelten lassen, und können wir nicht umhin, bei dieser Gelegenheit dem Herrn Professor der Theologie das öftere Lesen und Beherzigen folgender Bibelstellen anzurathen:

„Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; das ist das Gesetz und die Propheten“. Ev. Matthäi, Cap. 7, V. 12.

„Was siehst du aber den Splitter in deines Bruders Auge und wirst nicht gewahr des Balkens in deinem Auge?“

„Du Heuchler, ziehe am ersten den Balken aus deinem Auge; darnach besiehe, wie du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehest“. Ev. Matthäi, Cap. 7, V. 3 und 5.

Der Herr Recensent bezeichnet als Plagiat den Umstand, dass ich dieselbe Stelle aus einem Autor citirt, welche sich auch in

der von ihm verfassten „Socialethik" finde. — Als ob nicht ein jeder Verfasser das Recht hätte, aus Secundärquellen die ihm bekannten Autoren zu citiren; als ob das Citiren aus Primärquellen eine Garantie dafür bieten könnte, dass der Verfasser mit dem Original sich völlig bekannt gemacht hat. — Ist es nicht hinlänglich nur einen Blick auf die einzige Seite, von welcher die Citation aus einer Primärquelle stammt, zu werfen, um einen grossartigen „Apparat von Gelehrsamkeit" zur Schau zu tragen? Und ist es dagegen nicht möglich, dass ein Schriftsteller ein Werk mehrere Male gelesen hat und dennoch gezwungen ist, dasselbe aus einer Secundärquelle zu citiren, weil es ihm im Original nicht mehr zugänglich ist? In dieser Lage befand ich mich gerade bei Niederschreibung der „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft", indem ich durch meine Stellung an einen Ort gebunden bin, an welchem keine grosse öffentliche Bibliothek vorhanden und keine grosse Auswahl wissenschaftlicher Werke möglich ist. — Und was von dem ganzen Citat gehört denn eigentlich dem Verfasser der Socialethik? — Einige „Punkte und Gedankenstriche!" Und derselbe Gelehrte, der einen anderen Autor des Plagiats beschuldigt, weil dieser einige „Punkte und Gedankenstriche" von ihm entnommen hat, der wegen dieser paar „Punkte und Gedankenstriche" entrüstet ausruft, man „schmücke sich" mit „fremden Excerpten", jedoch dabei „sehr erfreut" ist, dass dieser Raub aus der „Moralstatistik" stattgefunden hat — derselbe Gelehrte findet es ganz natürlich und vollkommen erlaubt, den Grundgedanken desselben Autors nachträglich sich zuzuschreiben! Wollen wir den Herrn Professor der Theologie mit seinen eigenen Worten fragen: ist das „wissenschaftlich", ist das „deutsch"? — Ich habe keine Quellenstudien machen wollen, sondern meine Gedanken über die Socialwissenschaft niedergeschrieben und sie durch einige Citate verdeutlicht und erläutert. Hierbei aber eine unbedeutende Ungenauigkeit in einem Citate zum Gegenstande einer gehässigen Erörterung zu machen, wie es der Herr Professor der Theologie in seiner Recension zu thun für nothwendig erachtet hat, dürfte denn doch wohl zum mindesten eine Pedanterie ohne gleichen involviren. In der Entwickelung meiner Grundidee bin ich entschieden selbstständig vorgegangen; es wäre mir gewiss bedeutend leichter gewesen, ein mit grösserem „gelehrten Apparat" versehenes und voluminöseres Werk niederzuschreiben und mehr Quellen anzuführen, um „unkundigen Lesern Sand in die

Augen zu streuen". So aber ist mein Verfahren im Grunde „wissenschaftlicher", als das unwissenschaftliche Citiren aus Primärquellen in berghohen volumina ohne selbstständige und klare Grundideen.

Es mögen meinem Buche so manche Fehler anhaften; ich habe auch selbst nach dem Erscheinen desselben mehrere Ungenauigkeiten entdeckt, die in der zweiten Auflage, im Falle eine solche erscheinen sollte, zurechtgestellt sein werden. Dabei sollen denn auch dem Verfasser der Socialethik seine paar „Punkte und Gedankenstriche" in toto restituirt werden. Hoffentlich wird der Herr Professor für die Vorenthaltung dieser seiner Kostbarkeiten keine weiteren Ansprüche auf Entschädigung erheben! — Hätte der Herr Recensent auf diese Fehler einfach hingewiesen, so hätte ich eine jede Zurechtweisung, wie übrigens bereits in dem Vorworte meines Buches vorausgeschickt, dankbar entgegengenommen. Etwas ganz Anderes ist aber absichtliche Entstellung der Worte und Gedanken des Verfassers, um darnach gegen denselben in gehässiger Weise vorgehen zu können.

So sagt der Herr Recensent unter Anderem: „dass ich selbst nicht recht gewusst, was ich mir unter relativen Begriffen gedacht habe, indem auf der Seite 36 Raum und Zeit als absolute, Seite 33 dieselben aber als relative Begriffe bezeichnet werden". Liest man jedoch mit einiger Aufmerksamkeit S. 33, so erweist sich, dass ich an dieser Stelle von den dem Menschen zugänglichen Begriffen über Zeit, Raum etc. spreche, und diese Zugänglichkeit von ihrer Relativität abhängig mache. Auf der Seite 36 heisst es dagegen: „der vernünftig freie Wille in seiner absoluten Bedeutung ..... ist seinem Wesen nach für den menschlichen Verstand unergründlich, wie überhaupt alle absoluten Begriffe: Materie, Kraft, Raum, Zeit, Zweckmässigkeit". — Also die absoluten Begriffe von Zeit und Raum sind dem Menschen unzugänglich, nur die relativen sind zugänglich. Wo ist hier der Widerspruch?

Alsdann citirt des Herr Recensent eine Stelle auf der S. 197, an welcher es heisst, dass „die Bienen und Ameisen sich in der Gesellschaft ihres Gleichen nicht entwickeln", und fügt hinzu (S. 40): „Allein der Herr Verfasser versteht es meisterhaft, mit der einen Hand zu nehmen, was er mit dem anderen gab, oder mit dem einen Wort zurückzunehmen, was er mit dem anderen zugab. Denn an denselben Stellen lesen wir: „„Im Bienen- und Ameisenstaat findet

in der That eine ebensolche Wechselwirkung statt, wie in der menschlichen Gesellschaft.""

Wie lautet jedoch die betreffende Stelle auf der Seite 197 der „Gedanken?"

„Im Bienen- und Ameisenstaat findet in der That eine eben solche Wechselwirkung statt, wie in der menschlichen Gesellschaft. Nichtsdestoweniger halten wir einen Bienenschwarm oder ein Ameisennest nicht für einen selbstständigen organischen Körper. Und warum nicht? Weil der organische Zusammhang zwischen den einzelnen Individuen uns als zu locker und nicht folgerecht genug erscheint. Dieser Zusammenhang ist so locker und besteht in der Wiederholung so gleichförmiger Reflexe, dass man nicht sagen kann, die Bienen und Ameisen entwickeln sich in der Gesellschaft ihres Gleichen. Der Mensch dagegen entwickelt sich in der Gesellschaft seines Gleichen, gleich der Zelle im Organismus, zu dem sie gehört. Daher gebührt auch nur der Vereinigung von Menschen die Benennung von Organismus, im Gegensatz zu den als Heerden, Rudel oder Colonien sich zusammenfügenden Aggregaten von thierischen und pflanzlichen Individuen. Diese stehen nur mit den Generationen, die ihnen vorhergegangen und von denen sie abstammen, in organischem Zusammenhange, nicht aber unter sich als gleichzeitig lebende Individuen in dem Maasse, dass daraus der Begriff einer organischen Einheit abgeleitet werden könnte. Auf jeden Fall wird die Wechselwirkung der thierischen und pflanzlichen Individuen unter sich nur durch das Zusammenleben an einem und demselben Orte bedingt; ausserhalb der engen Grenzen der örtlichen Räumlichkeit hört sie ganz auf. Die Wechselwirkung der in socialem Zustande lebenden Menschen wird dagegen durch Reflexe bedingt, die weder an Zeit noch Raum gebunden sind, daher auch die Entfernung und Ortsveränderung einzelner Glieder einer und derselben Gesellschaft weder die organische Fortentwickelung, noch die Einheit der Gesellschaft aufhebt."

Wo ist hier der Widerspruch? Und dergleichen künstlich hervorgebrachte Widersprüche citirt der Herr Recensent wiederholentlich. —

Fragen wir nochmals: ist ein solches Verfahren, die Worte eines Verfassers in abgebrochenen Scherben vorzuführen, um glauben zu machen, er verstände nicht zwei Gedanken logisch zu verknüpfen, — ein „wissenschaftliches" und „deutsches" zu nennen? Und dann heisst es: „Der Verfasser versteht es meisterhaft, mit

der einen Hand zu nehmen, was er mit der anderen gab", und Bacon's „Citius emergit veritas ex errore, quam ex confusione". Das ist aber nichts als eine wörtliche Wiederholung des Urtheils des Verfassers der „Moralstatistik" über Buckle's weltberühmtes Werk „Geschichte der Civilisation in England". Bei Beurtheilung Buckle's heisst es nämlich auf Seite 167 der „Socialethik" ebenfalls: „Welchen Werth hat es . . . ., wenn sofort mit der einen Hand uns genommen wird, was er mit der anderen gegeben . . . . Wahrlich, wir werden hier unwillkürlich an Bacon's treffenden Ausspruch erinnert: „„Citius emergit veritas ex errore, quam ex confusione.""

Der Herr Professor der Theologie macht es sich sehr bequem. Sobald ihm ein Autor missfällt, wiederholt er immer dieselbe Phrase, und hat nicht einmal Erfindungsgabe genug, um seine Schnödigkeiten zum wenigsten zu variiren!

Drei Viertheile meines Buches sind der Durchführung der realen Analogie zwischen Gesellschaft und Natur gewidmet: Vermehrung, Zeugung, Wachsthum, Blüthe, Krankheit, Tod, Wiedergeburt, Nerven, Nervenreflexe, Entwickelung der höheren Nervenorgane, — alle diese Erscheinungen werden erörtert und naturwissenschaftlich begründet. Nicht eine einzige wissenschaftliche Widerlegung hat der Herr Professor der Theologie gegen meine Auseinandersetzungen vorbringen können und sich nur auf Gehässigkeiten und unwürdige Verdächtigungen beschränkt! Fragen wir nochmals: ist das „wissenschaftlich"? ist das „deutsch"?

Zum Schluss erlaube ich mir, folgende Nebeneinanderstellung der Aussprüche des Herrn Professors der Theologie und der Urtheile einiger hervorragender wissenschaftlicher Autoritäten und einiger Zeitschriften dem Leser vorzuführen:

Aussprüche des Herrn Professors der Theologie Alexander v. Oettingen.

„Da muss ich denn von vorn herein meine Unfähigkeit" (wiederum könnte man die Frage aufwerfen, wer denn eigentlich an dieser Unfähigkeit Schuld ist?) „offen gestehen, den rothen Faden des Ganzen aufzufinden. „„Ja und Nein"" — lässt Sha-

Urtheile Anderer.

„Die Bedeutung aller Nachweisungen wirklich realer (nicht bloss allegorischer) Analogie von Natur und Gesellschaft für einen freien, weiten, universellen, von Materialismus und Spiritualismus unbehelligten Gesichtskreis der Social- und Naturforscher,

kespeare seinen tollen geistreichen Lear sagen — „„ist eine schlechte Theologie.““ Mit einem „„Sic et non““ suchte Abälard seine Gegner zu Paaren zu treiben. „„Contradictio in adjecto““ (auch wohl μετάβασις εις ἀλλὸ γένος) nennt die Logik die eigentliche Grundsünde alles wissenschaftlichen Raisonnements. Ich vermag beim besten Willen von dem vorliegenden Werk nicht anders zu urtheilen, als Droysen von dem Buckle'schen, wenn er sagt: „„Es gehört eine gewisse Geduld dazu, dieser sich immer um sich selbst herumwälzenden Begriffsverwirrung nachzugehen.““ [1])

„Allerdings mögen auf diesem Wege „„alle scholastischen Streitigkeiten ein Ende nehmen““ (Seite 387). Aber es geschieht nur, weil der Sinn zu Ende geht, weil man auf ein klares Verständniss verzichtet, weil man gegen Nebelwolken ebensowenig als gegen Windmühlenflügel fechten mag, um sich nicht in den Ruf der Don-Quixoterie zu bringen.“ [2])

[1]) Seite 28 der Recension.

[2]) Seite 38 der Recension.

erkennen wir vollkommen an: z. B. die P. L.'sche Theorie von der Universalität realer Kapitalisation der Kraft haben wir oben schon als eine Perle socialer Forschung ausführlich mitgetheilt, Aehnliches, jedoch Unvollkommeneres fanden wir bisher nur bei Lotze.“ [1])

„So der Verfasser, dessen Geist, Wissen, Denkselbstständigkeit und Darstellungsgabe sicherlich von keinem unbefangenen Leser Anerkennung versagt werden wird.“ [2])

„Das vorliegende Buch liest sich so einfach, wie ein Lehrbuch, so angenehm, wie eine Unterhaltungslectüre, ist so frisch und neu, wie ein Zeitungsartikel, und ist dennoch von einer Tiefe der Gelehrsamkeit, von einer Einheit des Gedankens, von einer Consequenz der Durchführung, die in Erstaunen setzt, und das Buch gleich zugänglich für einen harmlosen Leser, wie einen kritischen Kopf macht. Zugleich bewirkt die gleiche Kenntniss der Geschichte beim Autor, wie

[1]) Schäffle in der Zeischrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen, 1873. Seite 300.

[2]) Ebendaselbst. Seite 290.

„Diese Verachtung aller „„„Deduction““““ und aller „„„Definition““““ rächt sich denn auch in dem ganzen Werk des Verfassers. Wenn wir seinen Hauptinhalt im Zusammenhang mit dem Grundgedanken uns zum Schluss noch zu vergegenwärtigen suchen, so wird die bedenkliche Inconsequenz der „„„Methode““““ oder die Consequenz der Methodenlosigkeit handgreiflich zu Tage treten.“ [1])

[1]) Ebendaselbst Seite 38.

sein Bewandertsein in den Naturwissenschaften und seine philosophische Geschultheit, dass wir uns voll Neugier fragen, welcher Seite der Gelehrtenwelt dieser Anonymus angehört.“

— — — — — — — — —

„Mag man nun nach rechts oder nach links von der Anschauung des Verfassers abweichen, seinem wohlgeordneten und sich organisch vor uns entwickelnden System zu folgen, es studiren, wird stets eine fördernde, eine angenehme Arbeit sein.“ [1])

„In solchem Kampfe ist das Buch Lilienfelds ein doppelt willkommener Genosse. Mit Ruhe, Ernst und Gemessenheit, sonder Vorurtheil, auf augenscheinlich tiefes, langjähriges Studium gegründet, tritt dasselbe an die Betrachtung der menschlichen Gesellschaft heran. Der Verfasser geht von dem Grundsatz aus, *der in Gold gefasst zu werden verdient*, dass die Behandlung der socialen Phänomene keine andere sein könne und dürfe, als die *naturwissenschaftliche* Methode. Vor Allem sucht er sich selbst und den Leser in Bezug auf die menschliche Gesellschaft auf den objectiven

[1]) Beiblatt zur St. Petersburger Zeitung. Nr. 30. 1873.

„In höchst naiver Weise meint der Verfasser, nachdem er, wie wir gesehen, aller „„„Deduction“““ das Todesurtheil gesprochen und alle „„„Definition“““ hat über die Klinge springen lassen etc.“ [1])

„Man muss aber bei diesem Buche das „„„Wundern“““ sich abgewöhnen. Der unvermittelten Widersprüche sind zu viele!“[2])

[1]) Seite 37 der Recension.

[2]) Seite 39 der Recension.

Standpunkt zu stellen, der in den Naturwissenschaften schon endgültig festgestellt ist und dem diese ihre ausserordentlichen Erfolge verdanken . . . . . und dass diese Methode die allein richtige ist, erkannte vor einigen Jahren selbst ein Blatt an, welches wir wohl als einen Gesinnungsgenossen unseres Gegners bezeichnen dürfen etc.“ [1])

„Im Uebrigen genügen uns vollkommen die Tröstungen, welche wir aus den gediegenen Schriften eines Bagehot, Tylor, Caspari und Lilienfeld schöpfen konnten. An dem ehernen Panzer der Wissenschaft prallen die Pfeile der Phrase wirkungslos ab. Hoffen wir, dass die Geister sich niemals knechten lassen werden von der Phrase, komme sie von oben oder von unten.“ [2])

„Als eine hervorragende Erscheinung signalisiren wir unserem geehrten Gegner das Buch von P. L.: „„„Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“““, welches von keinem Kulturhistoriker wird unbeachtet bleiben dürfen. Dieses geistreiche Buch etc.“ [3])

[1]) „Das Ausland“. 1873. Nr. 37. Seite 725.

[2]) „Das Ausland.“ 1873. Nr. 37. Seite 728.

[3]) „Das Ausland.“ 1873. Nr. 9. S. 172.

„Aber unter dem Schein der Wissenschaftlichkeit Widersprüche nicht bloss dulden, sondern häufen, so zu sagen einem principiellen Dualismus huldigen mit unaufgehobenen Dissonanzen — das soll und darf Niemand, der der Wahrheit dienen und sie fördern will, sei er auch blosser Dilettant und Autodidakt!“ [1])

„Ehe wir an die Analyse des hochbedeutendenLilienfeld'schen Buches schreiten etc.“ [1])

„Fast gleichzeitig findet sich bei zwei bedeutenden Socialschriftstellern, bei dem Amerikaner Henry C. Carey und bei dem Deutschen P. L., in welchem wohl der tiefe und selbstständige Denker Lavergne Peguilhen zu vermuthen ist, das angelegentliche Streben etc.“ [2])

„Die naturwissenschaftliche Methode gewinnt auf allen Gebieten mehr Verbreitung und erobert manches Terrain, das bisher der scholastisch-dogmatischen Behandlung angehörte. Eine solche neue Eroberung, nämlich auf dem Gebiete der Socialwissenschaft, bietet uns ein in mehrfacher Richtung hochinteressantes Werk dar: „„Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft von P. L.““ [3])

[1]) Seite 44 der Recension.

[1]) „Das Ausland.“ Nr. 37. S. 724.

[2]) Schäffle, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1873, 2. u. 3. Heft. S. 233.

[3]) Beilage zur „Bohemia“ Nr. 55, 1874.

So der Herr Professor der Theologie und Verfasser der „Moralstatistik“ und der „christlichen Sittenlehre“. —

Der Herr Professor scheint sich verrechnet zu haben, indem er wahrscheinlich vorausgesetzt hat, dass mein Buch im Auslande gar nicht zur Sprache kommen würde und dass sein Richterspruch, gestützt auf seine Moralstatistik und seine christliche Sittenlehre, ein inappellabler verbleiben werde. Nun sind aber die socialethischen Werke des Herrn Professors eine hervorragende Erscheinung nur in den Augen einer geringen Zahl von Adepten, die noch an den „persönlichen Teufel“, an das „Feigenblatt“ und an die Erschaffung der Welt im Kalenderjahr glauben. Für den Fortschritt im Gebiete der Wissenschaft haben sie gar keine Bedeutung. Im Gegentheil, dergleichen Productionen versperren durch ihr Volumen wirklich gediegenen Forschungen nur den Weg und geben den Verfassern das Recht, am lautesten und gehässigsten bei Erörterung wissenschaftlicher Fragen mitzusprechen.

Der Herr Professor der Theologie schliesst mit den Worten Shakespeare's: „Reif sein ist Alles“ — und fügt in Anspielung auf mein Buch hinzu: „Unreife Früchte sollen aber nicht zu Markte gebracht werden“.

Ganz richtig, aber überreife, in Fäulniss übergegangene Früchte, wie sie der Herr Verfasser der „Moralstatistik“ bietet, müssen auch nicht zu Markte getragen werden.

Paul v. Lilienfeld.

Riga in den Jahren 1866—1870.

Ein Beitrag zur Städte-Statistik von Fr. v. Jung-Stilling, Secretair des statistischen Comités der Stadt Riga.

Riga, Moskau, Odessa. Verlag von J. Deubner. St. Petersburg bei G. Haessel, Newski-Prospekt 13.

Die amtliche Statistik befindet sich allerorts in einer misslichen Lage. Schon bei der Beschaffung des Materials kämpft sie theils mit dem Unverständnisse der Einzelnen, welche die ihnen zugesandten Fragebogen und -Tabellen falsch auffassen und mit verkehrten oder unverständlichen Antworten ausgefüllt zurücksenden; theils mit dem tief eingewurzelten Misstrauen des Publikums, das entweder hinter dem unschuldigen Fragebogen den lauernden Steuerbeamten sieht, der nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um seinem Opfer erhöhte Steuern aufzubürden, oder das die Fragen als ein unberechtigtes Eindrängen in die Privatverhältnisse betrachtet und demgemäss bemüht ist, die Angaben so dürftig als möglich zu gestalten. Kurz, schon bei der Beschaffung seines Materials kämpft der amtliche Statistiker mit jener Macht, gegen die nach des Dichters Ausspruch selbst Götter vergebens kämpfen. Ist es dem Aermsten schliesslich gelungen, dieser Schwierigkeiten einigermassen Herr zu werden und ein halbwegs brauchbares Material zusammen zu tragen, hat er die Myriaden von Ziffern in die verschiedenen Rubriken eingereiht und addirt, subtrahirt, multiplicirt und dividirt und versucht er es dann, die Früchte seines monate- oder jahrelangen Fleisses dem Publikum in einem grösseren statistischen Tabellenwerke vorzulegen, so findet er schliesslich für sein Buch keine Leser, weil beinahe Jeder ein mehr oder weniger

lebhaftes Grauen vor den „todten Ziffern“ empfindet, die er nicht zu deuten versteht.

Und dies ist ein Punkt, der in der That Berücksichtigung verdient. Wir besitzen im Allgemeinen zu wenig statistische Bildung und verstehen es nicht die einfachen statistischen Daten ohne Commentar zu würdigen. Angesichts eines statistischen Tabellenwerkes befinden wir uns in der nämlichen Lage wie der Unmusikalische, der zum ersten Male etwa eine moderne grosse Oper oder eine Symphonie hört. Wie dieser von der Masse der Töne betäubt wird, weil er es nicht vermag, aus denselben die Harmonie herauszuhören und die leitende Melodie zu finden, so werden wir von der Unmasse der Ziffern erdrückt, weil wir es nicht verstehen, sie mit einem Blicke in Gruppen zusammen zu fassen und aus dem Steigen und Fallen derselben die Bewegung herauszulesen, die im Leben wirklich stattgefunden hat, und die in den Ziffern ihren Ausdruck finden soll. So lange aber dem so ist, müssen wir dem amtlichen Statistiker es danken, wenn er die Mühe nicht scheut, seine Tabellen einer nochmaligen Bearbeitung zu unterziehen, wenn er aus denselben nur die wesentlichsten Zahlen und Zahlengruppen hervorhebt und ihnen einen erläuternden Text beigesellt, der uns die Ziffernräthsel löst. Allerdings bleibt auf diese Weise gar viel statistisches Material unveröffentlicht und in den Archiven der verschiedenen statistischen Bureaux vergraben, allein man gewinnt dadurch den Vortheil, dass wenigstens die Hauptresultate der statistischen Forschung dem grösseren Publikum bekannt oder doch zugänglich gemacht werden.

Eine Publikation dieser Art ist die vorliegende geistreiche Schrift, in welcher Herr v. Jung-Stilling den Stand und die Bewegung der Bevölkerung, die Ehen, die Verbrechen, die Armenpflege, die direkten Steuern und die Preise der wesentlichsten Lebensmittel in Riga während der Periode 1866—1870 behandelt. Das Buch bildet gleichzeitig den Abschluss der Untersuchungen des statistischen Comités der Stadt Riga für die genannte Periode, da das übrige Material, nämlich die Gebäude-, die Handels- und die Schulstatistik von demselben Verfasser bereits früher verarbeitet und — mit Ausnahme der Schulstatistik, die nur für unmittelbare Zwecke der Unterrichtsbehörde verfasst wurde — veröffentlicht worden ist.

Der erste und wesentlichste Abschnitt des Buches behandelt die Bevölkerungsstatistik. Hiernach vertheilen sich die 102,590 Ein-

wohner, die Riga am Zählungstage (am 3. März 1867) besass, auf die einzelnen Stadttheile wie folgt:

auf die Stadt 18,216 Einwohner oder $17_{,8}$ pCt. der Gesammtbevölkerung,

auf die St. Petersburger Vorstadt 27,155 Einwohner oder $26_{,4}$ pCt. der Gesammtbevölkerung,

auf die Moskauer Vorstadt 41,348 Einwohner oder $40_{,3}$ pCt. der Gesammtbevölkerung,

auf die Mitauer Vorstadt 15,871 Einwohner oder $15_{,5}$ pCt. der Gesammtbevölkerung.

Es folgt hierauf die Vertheilung der Einwohner nach dem Geschlecht. Hiernach entfallen, wenn das Militair ausser Acht gelassen wird, in Riga auf je 100 Männer $105_{,9}$ Frauen, und zwar

in der Stadt	$108_{,2}$	Frauen,
„ „ St. Petersburger Vorstadt .	$105_{,9}$	„
„ „ Moskauer Vorstadt . . .	$107_{,1}$	„
„ „ Mitauer Vorstadt	$100_{,2}$	„

Ein sprechender Beweis dafür, dass auch in Riga die sogen. „Frauenfrage“ sich bemerkbar macht, und dass auch hier wie in den übrigen grossen Städten Europas ein Verein, der sich die Hebung der Erwerbsfähigkeit der unverheirathet gebliebenen Frauen zur Aufgabe setzen würde, ein lohnendes Feld seiner Thätigkeit fände! Speciell innerhalb der deutschen Bevölkerung, die denn doch das Gros der Bevölkerung Rigas bildet, kommen auf je 100 Männer $113_{,3}$ Frauen.

Nach der Darstellung der Familienverhältnisse (Zahl und Alter der ledigen, verheiratheten, geschiedenen und verwittweten Personen) geht der Verfasser zur Darstellung des Berufes, demjenigen Capitel, in welchem wohl der Schwerpunkt des ganzen Buches zu suchen ist über. Herr v. Jung-Stilling will hier untersuchen: erstens wie sich im Grossen und Ganzen die pekuniäre Lage der sogenannten geistigen oder immateriellen Arbeit gegenüber der materiellen Arbeit stellt, ferner wie sich die materielle und immaterielle Arbeit unter den verschiedenen Nationalitäten in Riga vertheilt; — in der That ein ganz vortrefflicher Gedanke! Demzufolge stellt er vier Berufsklassen auf: die der immateriellen Production, die der materiellen Production, die des Militairs, und als vierte Klasse: „die andern diversen Berufsarten.“ Mit dieser Eintheilung kann man sich vollständig einverstanden erklären, und es unbedingt acceptiren, wenn der Herr Verfasser in der Vorrede

sagt: „So schwer, ja unmöglich es immerhin sein mag, die Grenze „zwischen jenen beiden Begriffen (d. i. der materiellen und der „immateriellen Produktion) zu ziehen; so zweifellos es auch ist, „dass jede materielle Produktion immaterielle Arbeit, und umge„kehrt jede immaterielle Arbeit materielle Produktion zur Voraus„setzung und Begleitung hat — so ist doch nicht in Abrede zu „stellen, dass in der allgemeinen Weltanschauung eine tiefe Kluft „das Gebiet der sogenannten materiellen Arbeit vom Gebiete der „sogenannten immateriellen Produktion trennt." Giebt man die Berechtigung der Unterscheidung zwischen materieller und immaterieller Arbeit zu, so ist gegen die beiden anderen vom Herrn Verfasser aufgestellten Berufsklassen („Militair" und „die andern Berufsarten") um so weniger etwas einzuwenden, als sie für die vorstehende Untersuchung eigentlich keine Bedeutung, und nur den Zweck haben, den Rest der Bevölkerung überhaupt in irgend eine Rubrik zu bringen.

Weniger unangreifbar scheinen mir die von Herrn v. Jung-Stilling aufgestellten Unterabtheilungen der verschiedenen Berufsklassen. Innerhalb der immateriellen Arbeit unterscheidet er:

I. Die freie geistige und geistliche Arbeit, d. i. Advokaten, Aerzte, Architekten, Apotheker, Geistliche, Civil-Ingenieure, Lehrer, Professoren und sog. Literaten.

II. Die Staats- und Communalverwaltung, d. i. Staats-, Landes-, Communal- und Handelsbeamte.

III. Die technische Fertigkeit, d. i. Künstler, Musiker, Veterinäre, Zahnärzte und das Theaterpersonal.

IV. Die persönlichen Dienstleistungen, d. i. Badstüber, Barbiere. Friseure, Behördenbedienung, Kirchenbedienung, Bordellwirthe, Prostituirte, Feldscheere, Kondukteure, Postillone, Postknechte, Fuhrleute, Dienstboten, Köche, Wirthschafterinnen, Wäscherinnen, Gastwirthschaft Treibende, Hebammen, Krankenpfleger, Wacht- und Kutscherdienst.

Es ist nun wohl allerdings richtig, dass jede derartige Zusammenfassung von diversen Berufsarten in eine Gruppe als eine willkürliche bezeichnet werden kann, weil eben der Eine diese, der Andere jene Meinung hat, allein trotzdem scheinen mir einige Bedenken gegen die vorstehende Klassificirung gerechtfertigt. Wozu die ganze Klasse III. „technische Fertigkeit"? — d. i. Architekten, Bildhauer, Maler, Dichter, Componisten, Schauspieler, Musiker, und zwar Instrumentalisten wie Sänger. — Künstler im eigentlichen

Sinne des Wortes stehen Advokaten, Aerzten oder Gelehrten wirthschaftlich wie social vollständig gleich, gehören also meines Erachtens unbedingt in die Klasse I. „freie geistige und geistliche Arbeit." Dasselbe gilt von den Zahnärzten und Veterinären, die den Aerzten beizuzählen sind. Für die Aufstellung der Klasse III. konnte nur der Gedanke massgebend sein, dass etwa das niedere Theaterpersonal (Choristen und Statisten), Wirthshausmusikanten, Leiermänner, Seiltänzer und andere „Künstler" dieser Art von der Klasse I. „freie geistige und geistliche Arbeit" ferngehalten werden sollten. Dieser Zweck konnte aber auch erreicht werden, wenn die betreffenden Personen in eine andere Klasse, etwa in Klasse IV. „persönliche Dienstleistungen", eingereiht würden. Der wichtigste Grund aber, der mir gegen die Aufstellung der Klasse III. zu sprechen scheint, ist der, dass sie im Ganzen nur 727 Personen umfasst, und dass aus einer so geringen Ziffer keine weiteren Folgerungen gezogen werden dürfen. Ferner wäre gegen die Einreihung der Apotheker in die Klasse I. „freie geistige und geistliche Arbeit" zu protestiren. Wohl stehen die Apotheker den Aerzten sehr nahe und erfordert ihr Beruf eine wissenschaftliche Ausbildung an der Universität, allein die Produkte, die der Apotheker in den Verkehr bringt, sind doch keine immateriellen; und reiht man die Apotheker in die Klasse der immateriellen Produktion ein, dann muss man jeden Industriellen, weil er eine technisehe Hochschule durchgemacht hat, oder jeden Buchdrucker, weil seine Produkte ebenso gut oder ebenso wenig immaterielle Produkte sind wie die Medikamente, gleichfalls unter die immateriellen Arbeiter rechnen. Meines Erachtens wären die Apotheker in die Klasse „Handel und Industrie", eventuell — wenn man dies nicht will — in die Gruppe „persönliche Dienstleistungen" zu setzen gewesen.

Mit den Unterabtheilungen innerhalb der Gruppe „Produktion materieller Güter" kann man sich einverstanden erklären. Herr v. Jung-Stilling unterscheidet hier:

I. Handel und Industrie, und zwar: Bierbrauer, Branntweinbrenner, Buchdrucker, Färber, Fabrikanten, Fabrikmeister, Handarbeiter, Kaufleute, Kleinhändler, Küper, Ladenmädchen, Maschinenbauer, Mechaniker und Optiker, Photographen, Seifensieder, Ziegelbrenner.

II. Handwerk, und zwar alle nicht in die Klasse I. aufgenommenen Handwerksbranchen.

III. Landwirthschaft, Garten- und Forstzucht.

IV. Fischerei und Schifffahrt.

V. Taglöhner, d. i. die sogenannte Arbeiterbevölkerung.

Um nun zu untersuchen, wie sich im Allgemeinen die Erwerbsverhältnisse der in diesen verschiedenen Berufsklassen lebenden Personen herausstellen, vergleicht Herr v. Jung-Stilling zunächst die Zahl der ledigen und verheiratheten Männer, ferner die Zahl der Ernährer und der Ernährten in jeder dieser Berufsklassen, indem er von der richtigen Thatsache ausgeht, dass es in der Natur des Mannes gelegen ist, nach der Begründung eines eigenen Hausstandes zu streben, und dass im Allgemeinen jeder Mann diesen Wunsch realisirt, sobald seine Mittel es ihm gestatten.

Es waren innerhalb der einzelnen Berufsklassen unter den Producenten männlichen Geschlechts:

	ledig	verheirathet
A. Immaterielle Production.	in Procenten:	
I. freie geistige und geistliche Arbeit . .	39,9	53,3
II. Staats- und Kommunalverwaltung . .	30,3	64,0
III. technische Fertigkeit.	39,0	55,3
IV. persönliche Dienstleistungen	50,8	46,2
B. Materielle Production.		
I. Handel und Industrie	56,2	40,6
II. Handwerk	50,2	46,4
III. Landwirthschaft, Garten- und Forstzucht	36,7	61,0
IV. Fischerei und Schifffahrt	47,7	48,4
V. Taglöhner	37,0	59,4

(Die Procentzahlen der verwittweten und geschiedenen Männer lasse ich hier der Raumersparniss wegen fort und ebenso die für das Militair und für „die übrigen Berufsklassen" gefundenen Ziffern, da dieselben für die vorliegende Untersuchung bedeutungslos sind.)

Das Verhältniss der Ernährer zu den Ernährten in diesen Berufsklassen stellt sich wie folgt:

	Ernährer	Ernährte
A. Immaterielle Production.	in Procenten:	
I. freie geistige und geistliche Arbeit . .	47,1	52,9
II. Staats- und Kommunalverwaltung . .	30,7	69,3
III. technische Fertigkeit.	42,9	57,1
IV. persönliche Dienstleistungen	68,5	31,5

B. Materielle Production.	Ernährer in Procenten	Ernährte in Procenten
I. Handel und Industrie	52,9	47,1
II. Handwerk	45,5	54,5
III. Landwirthschaft, Garten- und Forstzucht	63,8	36,2
IV. Fischerei und Schifffahrt	36,6	63,4
V. Taglöhner	51,0	49,0

Jemehr innerhalb einer Berufsklasse die Zahl der verheiratheten Männer über die ledigen und die Zahl der Ernährten über die der Ernährer überwiegt, um so besser scheint die materielle Lage der betreffenden Männer zu sein, da ihnen eben die Begründung eines eigenen Hausstandes möglich war. Lässt man daher innerhalb der Gruppe: „immaterielle Production“ die Klasse der „persönlichen Dienstleistungen“ unberücksichtigt, weil sie durch die grosse Zahl der Dienstboten beherrscht wird, so scheinen in Riga im Allgemeinen die Producenten immaterieller Güter besser belohnt zu sein, als die in der Production materieller Güter beschäftigten Personen.

Soweit ist gegen die vorstehende Beweisführung nichts einzuwenden, dagegen scheint mir nichts gewonnen, wenn Herr von Jung-Stilling nunmehr die Zahl der Frauen in Betracht zieht, welche innerhalb der verschiedenen Berufsklassen selbstständig thätig sind. Ich theile die Tabelle nachstehend mit, lasse aber die Zahlen der verwittweten und geschiedenen Frauen wieder unberücksichtigt und ebenso die Berufsgruppen: „Militair“ und „die andern diversen Berufsarten“, da sie für uns hier kein unmittelbares Interesse haben. Hiernach waren in den einzelnen Klassen von den Personen weiblichen Geschlechts, welche einen selbstständigen Beruf trieben:

A. Immaterielle Production.	ledig in Procenten:	verheirathet in Procenten:
I. freie geistige und geistliche Arbeit. .	84,8	3,4
II. Staats- und Kommunalverwaltung . .	—	—
III. technische Fertigkeit	62,7	20,8
IV. persönliche Dienstleistungen	68,6	11,5
B. Materielle Production.		
I. Handel und Industrie	51,5	16,2
II. Handwerk	63,2	13,2
III. Landwirthschaft etc.	24,4	32,8
IV. Fischerei und Schifffahrt	—	—
V. Taglöhnerinnen	42,2	26,5

Lässt man in dieser Tabelle die Klasse der Taglöhnerinnen, weil sie die unterste Volksschichte, das Proletariat, repräsentiren, ferner die Klasse: „Landwirthschaft etc." unberücksichtigt, weil Herr v. Jung-Stilling selbst sagt, dass die für diese Klasse gefundenen Ziffern durch zufällige Umstände in der Zählungsnacht beeinflusst waren und daher unzuverlässig sind, so ergiebt sich aus dieser Tabelle m. E. weiter nichts Anderes, als dass die verschiedenen selbstständigen weiblichen Berufe mit der Stellung als Hausfrau mehr oder weniger verträglich sind, dass es beispielsweise für eine verheirathete Frau nahezu unmöglich ist, nebenbei den Beruf als Lehrerin auszuüben, da innerhalb der Klasse „freie geistige und geistliche Arbeit" nur 3/4 Procent verheirathete Frauen „selbst thätig" sind; dass es dagegen einer Hausfrau verhältnissmässig leicht ist nebenbei als Künstlerin zu wirken, da von den Frauen, welche innerhalb der Klasse „technische Fertigkeit" selbst thätig sind, 20/8 Procent verheirathet sind.

Herr von Jung-Stilling kombinirt aber diese Tabelle mit den beiden vorstehenden und sagt: „Es darf im Allgemeinen als ein „günstiges Symptom für die betreffenden Berufsverhältnisse gelten, „wenn es in denselben dem Manne möglich gemacht wird, seine „Familie zu ernähren, ohne dass seine Frau ihrem eigentlichsten „Wirkungskreise, der Arbeit im eigenen Hause, entzogen wird, und „da dürfen wir denn auch mit einer gewissen Befriedigung constatiren, dass innerhalb des Productionskreises der freien geistigen „und geistlichen Arbeit nur 3/4 Procent der diesen Beruf treibenden „Frauen (ausschliesslich Lehrerinnen) verheirathet sind, während von „den diesen Beruf treibenden Männern 59/9 Procent haben heirathen „können. Es ist der Beruf der Lehrerin, der von dem weiblichen „Geschlechte aus dieser Arbeitssphäre so gut wie ausschliesslich „erwählt wird und 84/8 Procent dieser Lehrerinnen sind ledig!" Gegen diese Argumentation wäre garnichts einzuwenden, wenn es sichergestellt wäre, erstens, dass jene 3/4 Procent verheiratheten Lehrerinnen ausschliesslich an Männer aus der Berufsklasse I: „freie geistige und geistliche Arbeit" verheirathet sind, und zweitens, dass die Frauen dieser Männer eben keinen anderen Beruf treiben als den der Lehrerin. Wie aber, wenn diese 3/4 Procent verheiratheten Lehrerinnen nicht die Frauen von Lehrern, Advokaten, Aerzten etc., sondern die Frauen von Beamten, Musikern oder Kaufleuten sind? Und wie ferner, wenn die Frauen von Advokaten, Lehrern, Aerzten u. dgl. etwa als Künstlerinnen selbst thätig

sind, oder neben ihrer Hauswirthschaft ein kleines Handelsgeschäft betreiben? — nun dann ist eben der obigen Argumentation der Boden unter den Füssen weggezogen. Andererseits ist allerdings nicht zu übersehen, dass in Riga die sog. „Gesellschaft" eine verhältnissmässig kleine ist, dass Einer den Andern kennt und dass man weiss, dass derartige Fälle gegenwärtig hier so gut wie garnicht vorkommen. Herr v. Jung-Stilling, der die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Vaterstadt kennt, wie nur irgend Einer, hätte sich zu dieser formell unrichtigen Kombinirung der beiderseitigen Tabellen kaum verleiten lassen, wenn er nicht als Einheimischer gewusst hätte, dass er damit materiell der Wahrheit doch nahe kommt.

Weiter sagt Herr v. Jung-Stilling: „In der Gruppe der Staats- „und Kommunalverwaltung hat, schon um der bestehenden Gesetze „willen, die weibliche Arbeit keinen Raum; die relativ grosse Zahl „der verheiratheten und verwittweten Beamten aber ($69_{,2}$ Procent „von deren Gesammtzahl) und der weite Kreis der von diesen er- „haltenen Familien ($69_{,3}$ Procent der in diesem Berufe überhaupt „Gezählten) deutet wohl mit grosser Entschiedenheit darauf hin, „dass auch diese Berufsklasse, und zwar namentlich die der Han- „delsbeamten, im Grossen und Ganzen bei uns sich über ihre Er- „werbsverhältnisse nicht zu beklagen hat". Gerade hier, bei der Klasse der Beamten, zeigt sich am deutlichsten die Unzulässigkeit der Kombinirung der Tabellen. Dass keine Frauen als Beamte selbst thätig sind, ist bei der bestehenden Gesetzgebung evident, beweist aber gar nichts, da andererseits die Möglichkeit offen steht, dass die Frauen der Beamten irgend ein anderes Gewerbe betreiben. „Draussen", d. i. in Deutschland und in Oesterreich, giebt es auch keine weiblichen Beamten und dennoch ist es dort durchaus keine seltene Erscheinung, dass die Frau eines niederen Beamten etwa ein kleines Putzwaaren- oder Wäschegeschäft oder dgl. besitzt und die sog. feinen weiblichen Handarbeiten, die von den Frauen und Töchtern der Berliner Geheimräthe in den Handel gebracht werden, sind in der deutschen Literatur über die sog. Frauenfrage beinahe sprüchwörtlich geworden und haben zum guten Theile mit dazu beigetragen, dass in Berlin der Lette-Verein und der Victoria-Bazar entstanden. Allerdings weiss der Einheimische auch hier wieder, dass Verhältnisse dieser Art in Riga vielleicht nur als seltene Ausnahme vorkommen, allein denkbar sind sie immerhin.

Eher kann man sich mit der folgenden Stelle befreunden: „Weniger günstig gestalten sich die Verhältnisse für die durch

„technische Fertigkeit ihren Lebensunterhalt suchende Arbeiter-
„gruppe: namentlich die Musiker, das Theaterpersonal und die sog.
„Künstler! Hier finden wir den fünften Theil der in diesen Zweigen
„arbeitenden Frauen verheirathet ($20_{,8}$ Procent von deren Gesammt-
„zahl) und wenn gleich auch hier $60_{,5}$ Procent der diesen Beruf
„treibenden Männer in der Lage waren zu heirathen und $57_{,1}$ Pro-
„cent der aus diesem Berufe Ernährten von $42_{,9}$ Procent derselben
„unterhalten wurden, so weist dennoch die grössere Betheiligung
„verheiratheter Frauen an dieser Arbeit bereits darauf hin, dass
„diese Berufsgruppe nicht so günstig gestellt ist, als die beiden
„zuerst genannten. Namentlich sind es die Schauspieler, auf welche
„sich dieses Resultat bezieht, während die Zahl der in der Gruppe
„der technischen Fertigkeit mit aufgenommenen Veterinair- und
„Zahnärzte so unbedeutend ist, dass von einer allgemeinen Erschei-
„nung bei diesen keine Rede sein kann". Allerdings ist auch hier nicht nachgewiesen, dass die Frauen der Künstler (ich gebrauche hier den Ausdruck „Künstler", um alle in der Klasse „technische Fertigkeit" thätigen Personen damit zu bezeichnen) nicht etwa ein anderes Gewerbe betreiben, ferner dass die verheiratheten Künstlerinnen durchgehends Künstler zu Ehemännern haben, denn bekanntlich kommt es oft genug vor, dass eine aktive Künstlerin an einen Mann aus einem anderen Berufe verheirathet ist; allein trotzdem kann man die vorstehende Schlussfolgerung des Herrn v. Jung-Stilling gelten lassen, da erfahrungsmässig in dieser Berufsklasse der Satz „Gleich und Gleich gesellt sich gern" am meisten Geltung hat und bekanntlich ausübende Künstlerinnen am häufigsten Berufsgenossen heirathen. Andererseits drängt freilich die Thatsache, dass eine verheirathete Frau ihren Beruf als Künstlerin weiter ausübt, nicht nothwendig zu der Annahme, dass ihr Mann in schlechten Erwerbsverhältnissen lebt, denn einmal entzieht dieser Beruf die Frau verhältnissmässig am wenigsten ihrer Stellung als Hausfrau; ferner ist nicht zu übersehen, dass gerade die Ausübung dieses Berufes einen grossen Reiz besitzt, und dass sich Künstler nur ausserordentlich schwer entschliessen ihrer Laufbahn zu entsagen; endlich wird in dieser Carrière das Geld bekanntlich leicht verdient, so dass manche verheirathete Frau sich entschliesst auch weiterhin noch Künstlerin zu bleiben, nicht etwa weil der Hausstand das Geld braucht, sondern um ein grösseres oder kleineres Vermögen anzusammeln.

Von den übrigen Berufsklassen, die das Buch bespricht, möchte ich nur noch die Klasse „Handel und Industrie" hervorheben, weil Herr v. Jung-Stilling durch die Thatsache, dass nur 40,6 Procent der in diesem Berufe lebenden Männer verheirathet sind, zu der Frage veranlasst wird: „Sollte nun aber wirklich unser Handel „seinen Jüngern so sehr viel weniger als fast jeder andere Beruf „die Möglichkeit bieten, sich einen eigenen Hausstand zu bilden? „oder sollte für den Handelsstand das Bedürfniss nach einem eigenen „Herde geringer sein als bei den anderen Ständen und nicht in „materiellen, sondern in ethischen Gründen die Lösung dieser Frage zu suchen sein?" So lange man keine genaueren Daten bei der Hand hat, ist es allerdings schwer gegen statistische Ziffern anzukämpfen, allein in der Thatsache, dass verhältnissmässig wenige der in der Klasse „Handel und Industrie" beschäftigten Männer verheirathet sind, scheint mir nichts besonders Auffälliges zu liegen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass ein guter Theil dieser sog. Kaufleute nicht einmal im heirathsfähigen Alter steht, da doch alle die Handelslehrlinge und jungen Handlungsgehilfen in der Rubrik „Kaufmann" mitgezählt werden. Ferner ist eine namhafte Anzahl dieser „Kaufleute" auch wirthschaftlich nicht in der Lage einen eigenen Hausstand begründen zu können. Hierher gehören wohl zum grösseren Theile die jüngeren Handlungsgehilfen und Comptoiristen im Alter von 20 bis 30 Jahren, die zwar im heirathsfähigen Alter stehen, deren Einkommen aber von etwa 500 bis 1500 Rbl. schwankt und die Schliessung einer Ehe noch nicht gestattet. Ferner gehören hierher die -- gleichfalls jüngeren — Kaufleute, die noch nicht sesshaft sind. Riga ist ein bedeutender Handelsplatz und an jedem solchen Orte kommt es vor, dass junge fremde Kaufleute dahin gehen, um an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen zu lernen und nachher wieder in ihre Heimath zurückzukehren.

Der in Rede stehende Abschnitt des vorliegenden Buches hat offenbar die Aufgabe den Beweis dafür zu bringen, dass in Riga die sog. gelehrten Stände (Prediger, Aerzte, Advokaten, Professoren, Beamten u. dgl.) im Allgemeinen materiell besser situirt sind als die übrigen Berufsklassen, die Herr v. Jung-Stilling in der Gruppe „materielle Production" susammenfasst. Im Grossen und Ganzen ist diese Thatsache sicher richtig. Die sog. gelehrten Berufsarten erfordern eine lange Vorbildung, die dem jungen Manne verhältnissmässig spät (erst nach seinem zwanzigsten Lebensjahre) gestattet in die Reihen der Erwerbenden einzutreten, es ist daher begreiflich,

dass nur ein verhältnissmässig kleiner Theil der jungen Männerwelt im Stande ist, einen solchen Beruf zu ergreifen, und dass demgemäss die Leistungen dieser Personen nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage vergleichsweise besser bezahlt werden. Die lange und nicht eben leichte Laufbahn der Studierenden trägt ferner dazu bei die Spreu vom Weizen zu sondern, so dass nur die besten Elemente ans Ziel gelangen, während in den übrigen Berufsklassen die guten und die geringeren Kräfte statistisch nicht gesondert werden können, so dass die statistische Durchschnittsziffer dadurch für die ganze Klasse herunter gedrückt werden muss. Endlich hat der gelehrte Beruf in gewissem Sinne einen demokratischen Charakter, enorme Reichthümer werden in demselben nicht leicht verdient, andererseits ist aber auch die wirkliche Noth in diesen Ständen verhältnissmässig selten; der gelehrte Beruf erzeugt eben einen mehr oder weniger wohlhabenden Mittelstand.

Den gelehrten Berufsarten gegenüber stehen dann die „persönlichen Dienstleistungen“ und die „materielle Arbeit“. Von all diesen Berufsklassen kann, was den materiellen Erfolg anbelangt, nur der Handel und die Industrie gegenüber dem sog. Gelehrtenstande in Betracht kommen, und in ihnen gestalten sich die Erwerbsverhältnisse gerade entgegengesetzt. Der Handel und die Industrie erfordern im Allgemeinen geringere Vorkenntnisse und gestatten — ähnlich wie das Handwerk — auch jungen Personen ihr Brod selbst zu verdienen, können aber selbstverständlich, diese geringen Leistungen, die sich überdiess in grosser Zahl anbieten, nicht hoch bezahlen. Ein Ausscheiden der geringeren Elemente — wie diess bei den gelehrten Berufsarten während der Studienzeit stattfindet — kommt beim Handel und der Industrie nicht vor, das grösste kaufmännische Genie oder der hervorragendste Fabrikant wird in der Klasse „Handel und Industrie“ ebenso gut mitgezählt, wie der unbedeutendste Ladenverkäufer und der simple Fabrikarbeiter, und da die letzteren begreiflicher Weise numerisch bei weitem vorherrschen, so müssen sie die statistische Durchschnittsziffer nothwendig empfindlich herabdrücken. Endlich haben Handel und Industrie im Gegensatze zu den gelehrten Berufen gewissermassen einen aristokratischen Charakter. Einigen wenigen glücklichen Spekulanten oder hervorragenden Köpfen gelingt es in kurzer Zeit enorme Reichthümer aufzustapeln, während die grosse Masse — man denke nur an das grosse Heer der Fabrikarbeiter — kaum an, oder doch nur wenig über die Durchschnittshöhe hinaus

ragt. Ueberdiess ist die Spekulation jedesmal mit Gefahren verbunden. Ein Advokat, Arzt oder Beamter, der in Concurs geräth, muss schon sehr schlecht gewirthschaftet und geradezu leichtsinnige Schulden kontrahirt haben, beim Kaufmanne oder Fabrikanten hingegen liegt die Möglichkeit des Bankerotts innerhalb der normalen Grenzen seines Geschäftsbetriebes.

Erwägt man diess, so erscheint es begreiflich, dass die gelehrten Berufsarten im Durchschnitt ein sichereres und ausgiebigeres Einkommen abwerfen als die übrigen Berufe und man muss Herrn von Jung-Stilling dafür Dank wissen, dass er es unternahm den statistischen Beweis hiefür zu erbringen, so weit es eben auf dem engen örtlichen Gebiete und auf Grund des beschränkten statistischen Materials möglich war. Die Art und Weise wie er den Beweis erbringt, ist in so fern richtig, als er in jeder Berufsklasse die Zahl der ledigen und verheiratheten Männer, ferner die Zahl der Ernährer und Ernährten mit einander vergleicht. Wenn in den halbwegs gebildeteren Volksklassen — im eigentlichen Proletariat herrscht bekanntlich die leichtsinnige Eheschliessung vor — eine verhältnissmässig grössere Zahl von Männern verheirathet ist, und wenn eine vergleichsweise geringe Zahl von ihnen eine grössere Anzahl von Familiengliedern zu ernähren vermag, so ist im Allgemeinen der Schluss unstreitig richtig, dass diese Männer relativ günstig finanziell situirt sind, da in der That der Drang einen eigenen Hausstand zu begründen im Manne so mächtig wirkt, dass beinahe jeder diesen Wunsch verwirklicht, wenn seine Mittel es ihm gestatten und dass beinahe nur solche Männer ledig bleiben, deren Einkommen ihnen nicht gestattet eine Familie zu ernähren. Im Einzelnen allerdings wird gar mancher Ehemann oder Familienvater mit Heine sagen dürfen: „und ich hab' es doch getragen, aber frag't mich nur nicht, wie?" im Grossen und Ganzen aber — wie gesagt — ist jener Schluss vollkommen richtig.

Um sicherer zu gehen, nimmt Herr v. Jung-Stilling die Frauen zu Hilfe, indem er ganz richtig sagt: „Es darf gewiss im Allgemeinen als ein günstiges Symptom für die betreffenden Berufsverhältnisse gelten, wenn es in denselben dem Manne möglich gemacht wird, seine Familie zu ernähren, ohne dass seine Frau ihrem eigentlichsten Wirkungskreise, der Arbeit im eigenen Hause entzogen wird." Allein die Beweisführung durch die Frauen hätte in anderer Form geschehen müssen. Wenn man weiss, dass die Frau eines Mannes selbstständig einen Beruf ausübt, dann liegt

allerdings die Vermuthung nahe, dass dieser Mann seine Familie nicht allein ernähren kann, allein wenn es lediglich heisst: in Riga lebt ein verheiratheter Künstler und eine der dortigen Künstlerinnen ist verheirathet, so kann man hieraus unmöglich folgern, dass dieser Künstler sich in bedrängten Vermögensverhältnissen befindet, da es ja garnicht nothwendig ist, dass die gedachte Künstlerin seine Frau ist. Geradeso verfährt aber Herr v. Jung-Stilling, wenn er uns sagt, das in Riga 700 und einige Künstler leben, dass ferner von den Künstlerinnen mehr als 20 Procent verheirathet sind, und wenn er nun hieraus den Schluss zieht, dass in Riga dieser Beruf verhältnissmässig gering belohnt wird. Ja, wenn wir wüssten, dass diese verheiratheten Künstlerinnen die Frauen der Künstler sind! Ferner: Herr X ist Lehrer, seine Frau is nicht Lehrerin, kann man hieraus folgern, dass Herr X finanziell günstig situirt ist? Unstreitig nicht, da die Frau ja irgend einen anderen Beruf ausüben kann. Trotzdem zieht Herr v. Jung-Stilling auch hieraus Schlüsse, er sagt, in Riga lebt eine bestimmte Anzahl von Beamten, Predigern, Aerzten, Advokaten, Lehrern etc., dagegen hat Riga keine weiblichen Beamten, Prediger, Aerzte, Advokaten etc. und nur $3_{,4}$ Procent verheirathete Lehrerinnen, es muss also den betreffenden materiell gut gehen — das ist genau unser Lehrer X, dessen Frau nicht Lehrerin ist. Die Berufung auf die Frauen ist — wie gesagt — ein absolut richtiger Gedanke, allein wenn die Frauen hier etwas beweisen sollen, dann hätte uns gesagt werden müssen: von den Frauen

üben selbstständig einen Beruf aus:

der Aerzte, Advocaten etc. . x Procent,
der Beamten . . . . . y „
der Künstler . . . . . z „

u. s. w., denn dann hätte man aus dem grösseren oder geringeren Procentsatze der selbstthätigen Frauen auf die Erwerbsverhältnisse der Männer in den betreffenden Berufsklassen zurückschliessen können. Die Tabelle über die Berufsarten der Frauen, die uns Herr v. Jung-Stilling mittheilt, hat ihr grosses Interesse für die Frauenfrage, beweist aber für die Männer garnichts.

Sehr interessant ist die Untersuchung, wie sich die einzelnen in Riga lebenden Nationalitäten in die verschiedenen Berufe theilen. Ich theile die betreffende Tabelle vollinhaltlich mit, da sie in der That ein äusserst anschauliches Bild liefert, das keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Es waren unter den einen eigenen Beruf treibenden Personen:

innerhalb	Deutsche.	Russen.	Letten.	Juden, Esten und Andere.	Total
	in Procenten:				
I. der freien geistigen u. geistlichen Arbeit .	74,5	12,1	0,2	13,0	100
II. der Staats- und Kommunal-Verwaltung .	78,8	12,1	4,7	4,1	100
III. der technischen Fertigkeiten	89,4	2,8	0,3	7,3	100
IV. der persönlich. Dienstleistungen	31,7	16,4	44,6	7,2	100
V. des Handels und der Industrie	53,6	29,3	5,7	11,1	100
VI. des Handwerks. . .	64,6	16,8	7,1	11,3	100
VII. der Landwirthschaft, Garten- und Forstzucht	20,4	8,1	62,6	8,7	100
VIII. der Fischerei u. Schifffahrt.	58,9	3,5	33,7	3,7	100
IX. der Taglöhnerarbeit .	11,1	41,9	43,5	3,2	100
X. des Militairs. . . .	4,0	71,3	12,2	12,4	100
XI. diverser anderer Berufsklassen . . .	48,9	30,3	13,7	6,9	100

Ich habe im Vorstehenden die Statistik des Berufes einer eingehenderen Besprechung unterzogen, theils weil sie das wichtigste Capitel des v. Jung-Stilling'schen Buches bildet, theils weil ich mich mit einzelnen Ausführungen des Herrn Verfassers nicht einverstanden erklären kann. Ich habe meine differirende Meinung rückhaltslos ausgesprochen und war nirgends bemüht, die scharfen Worte des Tadels auch nur einigermassen zu mildern; mit um so grösserer Genugthuung kann ich daher jetzt konstatiren, dass ich das vorliegende Buch — abgesehen von den gedachten Differenzpunkten — den besten statistischen Publikationen unbedingt zur Seite stellen möchte. Namentlich sind die Ziffern, deren Herr v. Jung-Stilling aus Rücksicht auf das grössere Publikum, möglichst wenige mittheilt, mit grosser Meisterschaft gehandhabt. Der Herr Verfasser versteht es vortrefflich, die Zahlen so übersichtlich zu gruppiren, dass sie sofort ein überaus klares, auch dem Laien verständliches Bild der betreffenden Verhältnisse bieten, das kaum mehr eines weiteren Commentares bedarf.

Nach der Statistik des Bevölkerungsstandes behandelt Herr v. Jung-Stilling weiter die Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen, die Statistik der Verbrechen und Vergehen, die Statistik der Armenpflege, die Statistik der direkten Steuern und fügt als Anhang eine Tabelle bei über die Durchschnittspreise der wesentlichsten Lebensmittel im Jahre 1870. Der Raum gestattet mir nicht, auf diese interessanten Capitel näher einzugehen, hervorheben möchte ich nur, dass die Statistik der Armenpflege manchen werthvollen Fingerzeig namentlich über die Unzulänglichkeit der häuslichen Armenpflege giebt.

Die äussere Ausstattung des Buches ist eine gefällige, warum aber hat die Verlagsbuchhandlung es unterlassen, die Jahreszahl auf dem Titel beizusetzen?

Friedr. Kleinwächter.

Vierte Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Bremen vom 26. bis 28. Mai 1874.

Der Livländer, welcher der Weserstadt Bremen zum ersten Mal zueilt, sieht erwartungsvoll der neuen Bekanntschaft entgegen. Versetzt doch eine alte Tradition hierher die Wiege Rigas und schreibt sie doch dem Schlüssel im Bremischen Wappen den Ruhm zu, die heidnische Ostseeküste zwischen dem Niemen und dem finnischen Meerbusen vor mehr als sieben Jahrhunderten dem Abendlande geöffnet zu haben. Er tritt ein in die Strassen der freundlichen Stadt, schnellen Schritts hat er die Neue Börse erreicht, in deren Halle ein Werk von Künstlerhand jene alte Erzählung dem modernen Beschauer beharrlich verkündet. Gegenüber Kropp's „Brema" prangt hier Jansen's Wandgemälde, das unsern Bischof Albert mit den Kaufleuten der Weserstadt an dem Bau der baltischen Metropole thätig zeigt. Das Bild, die Stiftung eines patriotischen Bürgers, ist bei uns daheim aus früheren Beschreibungen bekannt und wird in seinen Gruppirungen Ihren Lesern noch gegenwärtig sein. Ich wage nicht zu entscheiden, ob Komposition und Ausführung vor dem scharfen Blick eines feingebildeten Künstlerauges überall Gnade finden; der Historiker braucht nur die Unterschrift gelesen zu haben, so kennt er seinen Standpunkt für die Beurtheilung des Gemäldes. Nach ihren Worten hat „die Hanse im Jahre 1201" die Ostseeküste bei Riga besiedelt. Es bedarf keiner Erörterung dieses Anachronismus, er richtet sich selbst und steht im Einklang mit der ganzen unhistorischen Idee, welcher der Pinsel des Künstlers eine dauernde Fortexistenz verschafft hat. Geschichte und Sage sind zwei hadernde Schwestern, eine jede mit eigenthümlichen Reizen ausgestattet, eine jede bemüht,

der andern den Schwarm ihrer Verehrer abspenstig zu machen. Referent bekennt sich zur Gefolgschaft Klio's; er ist nicht blind gegen die Schönheit ihrer ältern Schwester, empfindet aber um so mehr die Gefahr ihrer Reize und wünscht Jedermann vor ihr zu warnen. Die Sage von der Aufsegelung der Düna durch Bremische Kaufleute hat sich Jahrhunderte lang fortgewälzt, sie war mit unseren Anschauungen von dem ersten Eintritt unserer Heimath in die Geschichte so eng verwachsen, dass der Versuch an ihr zu rütteln sich nur schüchtern hervorwagen durfte. Er wurde gewagt und wird, wie ich meine, mit der Zeit das vollständige Aufgeben der alten unverbürgten Ueberlieferung zur Folge haben, denn indem sie unter dem Messer wissenschaftlicher Kritik dahinsank, wurden die Steine zusammengetragen zum neuen Bau, in welchem die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna sich darstellt.

Gern verzichtet der Bremer, wie Referent sich überzeugte, auf den zweifelhaften Ruhm einstiger Initiative in den Gewässern der Ostsee. Reiche Spuren thätigen Schaffens auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, der Wissenschaft und der Kunst haben die Vorväter dem jetzigen Geschlecht hinterlassen. Es weiss sie zu erhalten und versteht es die alten bewährten Formen mit einem neuen Inhalt zu erfüllen. In keiner Hansestadt offenbart sich die historische Continuität deutlicher als in Bremen, nirgend hat das Wort vom „körnigem Bürgersinn" mehr Berechtigung. Die Stadt, das öffentliche und das private Leben haben frühzeitig eine Gestalt angenommen, welche Jahrhunderte überdauerte; als zu Beginn dieses Jahrhunderts eine neue Zeit an die Thore pochte, fand sie Einlass und freundliche Aufnahme, doch nur unter der Bedingung, sich als hoffnungsvoll werdende dem ehrwürdig gewordenen anzuschliessen. Wie wenig modernes Wesen und modernes Treiben Feinde des liebevollen Haftens an der Vergangenheit sind, zeigt sich in dieser Weltstadt, die nächst Hamburg der bedeutendste Platz deutschen Seehandels ist. Wo es gilt, praktischen Sinn zu bewähren, kühne Unternehmungen in Handel und Verkehr zu wagen, die dem Wohle der Gesammtheit zu dienen bestimmt sind, da steht die kleine Republik unter den Genossinnen des Reichs in erster Reihe, und wiederum wo Wissenschaft und Kunst der Förderung bedürfen, da stellen sich die Vertreter des Bremischen Handels ungesäumt zur Verfügung, die Männer der Wissenschaft haben, wie ein Redner beim Festmahl bemerkte, vollen Grund auf den Handel Bremens als auf etwas Grosses, Inhaltreiches, Förderndes zu blicken, im

Frieden gedeihend hat er Freiheit und Macht begründet. Mit welch richtigem Maass sie ausgebeutet wurden, ergiebt sich aus dem gegenwärtigen Zustande Bremischen Bürgerthums, und mit welch feinem Verständniss die Früchte gewinnreicher Handelsunternehmungen zu unvergänglichen Kunstwerken verwandt wurden, beweisen die grossen und schönen Bauten von einst und jetzt. Wurden wir wiederholt von den Einheimischen bedeutet auf historische Antiquitäten und Raritäten zu verzichten, so mag gern zugegeben werden, dass sich hier weniger als in anderen Hansestädten altes Gerümpel findet; allein nicht um curieuser Scharteken willen hatten wir Hanseaten unsern Schritt in die Weserstadt gelenkt, wir kamen zu einer wissenschaftlichen Tagsatzung und fanden uns heimisch in einer Umgebung, die allenthalben das Gepräge sowohl historischen als künstlerischen Sinnes trägt. Das Auge, welches bereits viele Werke einer grossartigen Architektur der Vergangenheit geschaut, ruht hier doch wieder mit Wohlgefallen auf den glanzvollen und harmonisch vollendeten Gebilden der deutschen Renaissance, die in öffentlichen und privaten Bauten einen edlen und beredten Ausdruck gewonnen. Ueber Alles ragt das wunderbare Rathhaus hervor, in seinen älteren Theilen ein Werk des beginnenden 15. Jahrhunderts, in seiner Façade in einer phantasievollen und genialen Renaissance geschaffen zu einer Zeit, die am treffendsten durch die Erwähnung des Friedrichsbaus am Schloss zu Heidelberg charakterisirt wird (1612); der Bau findet in keiner deutschen Stadt seines Gleichen. Andere Erzeugnisse derselben Architektur umkränzen den Marktplatz und begegnen hin und wieder in den nahebei gelegenen Strassen der Altstadt. Vor dem Rathhause prangt der altberühmte und vielbesungene Roland „der Ries'" mit dem Reichsadler auf der Brust, dem schirmenden und richtenden Schwert in der Rechten. Im Süden und Osten des Marktes stossen eine längst entschwundene Vergangenheit und eine kräftig pulsirende Gegenwart auf einander: der alte Dom aus den Tagen des grossen Adalbert mit romanischer Façade und die imposante gothische Börse, ein Werk des genialen Bremischen Architekten Heinrich Müller. Seiner Thätigkeit verdanken die Räume des ehemaligen Domkapitels eine geschmackvolle Wiederherstellung; heute tagt in ihnen der Künstlerverein, der Mittelpunkt der gesammten literarischen und künstlerischen Gesellschaft Bremens, und seine geschickte Hand hat noch manch andern kirchlichen und profanen Bau vor dem Untergange gerettet. Es führte zu weit,

wollte Referent aller „Sehenswürdigkeiten“ gedenken, er erinnert nur an das alte gegenwärtig im Abbruch begriffene Haus Seefahrt mit der originellen Inschrift: navigare necesse est, vivere non est necesse, an das Denkmal Gustaf Adolfs vor dem Hause des Künstlervereins, an die Standbilder des grossen Bremischen Bürgermeisters Smidt und des Astronomen Olbers von Steinhäuser, an Kunsthalle, Museum u. s. w. und bringt den reizenden Wall-Anlagen den Zoll seiner Bewunderung dar.

Vor solchen Zeugen von einst und jetzt und vor einer gewählten Gesellschaft in der Halle des Künstlervereins wurden wir bereits am Abend des Pfingstmontags empfangen, der die Festtheilnehmer zur Begrüssung vereinigte. Sie waren in grosser Zahl eingetroffen und keine der vorhergehenden hansischen Versammlungen hat so viele auswärtige Mitglieder erlebt wie die diesjährige. 142 Anwesende vertraten 27 Städte: der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins war zum ersten Mal vollzählig beisammen, auch Stadtarchivar Dr. Ennen aus Köln fehlte nicht; die deutschen Hochschulen hatten abermals ein starkes Contingent geliefert: Göttingen die Professoren Waitz, Frensdorff, Pauli, Kiel Möbius und Usinger, Bonn Professor Arnold Schäfer, Erlangen Professor Hegel, daneben mehrere jüngere Schüler der historischen Wissenschaft; am zahlreichsten sahen wir Repräsentanten der norddeutschen Städte Aurich, Braunschweig, Bremen, Frankfurt a. d. O., Freiberg, Hamburg, Hannover, Lübeck, Oldenburg, Odenbrück, Rostock, Stralsund, doch auch das mittlere und südliche Deutschland hatte seine Boten entsandt, ausser Dr. Ennen noch Dr. Euler aus Frankfurt a. M., Mitglied der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; dem Auslande gehörten fünf Theilnehmer an, davon unserer baltischen Heimath Professor Hausmann aus Dorpat, Rathsherr v. Napiersky aus Riga, Dr. von der Ropp und Referent, Schweden der Reichsarchivar und Kammerherr Silfverstolpe aus Stockholm. Die Anwesenheit des zuletzt Genannten bürgt dafür, dass man auch in Schweden, dessen Geschichte durch die hansische so vielfach erläutert wird, dem jungen hansischen Geschichtsverein Aufmerksamkeit zu schenken beginnt; das gleiche gilt von England und von den Niederlanden, von wo indess diesmal noch keine Mitglieder zur Stelle waren. Wir alle empfanden schon in der ersten Stunde des geselligen Beisammenseins, dass die Begrüssungsworte des Künstlervereins-Präsidenten

(des erwähnten Architekten Heinrich Müller) mit Recht reiche Anregung und bleibenden Genuss versprechen konnten.

Die Arbeit der hansischen Sendeboten begann am Dinstag, den 26. Mai, Morgens, im Konventsaal der Neuen Börse vor gefülltem Auditorium — auch Damen waren auf der Tribüne zugegen. In herzlichen Worten rief Regierungssecretair Dr. Ehmck als Vertreter des Bremischen Localcomités den Gästen ein Willkommen zu, das Professor Mantels aus Lübeck als Vorsitzender des Vereins mit dem Hinweis auf die stets lebhafte Förderung wissenschaftlicher und besonders hansischer Forschungen von Seiten Bremens beantwortete. Dann erhielt Dr. Schäfer aus Bremen das Wort zu einem Vortrag über Bremens Stellung in der Hanse.

Den Redner leitete vorzüglich die Wahrnehmung, dass seine Vaterstadt innerhalb des hansischen Gesammtbundes eine eigenthümlich selbstständige Stellung behauptet habe, deren Folge mehr als einmal schroffer Gegensatz und Ausstossung aus dem Verbande gewesen sei. Schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wo noch nicht von einer Hanse, sondern blos von einer Vereinigung des gemeinen Kaufmanns die Rede war, verfolgt die Stadt in ihrem Verhalten zu Norwegen Sonderinteressen, welchen die Theilnehmer des Rostocker Landfriedensbündnisses mit einem Verkehrsverbot begegnen; dass Bremen trotzdem mit einzelnen derselben in reger Verbindung bleibt, wirft ein helles Licht auf die noch lose und wenig einflussreiche Disciplin des städtischen Bundes. 73 Jahre lang hat Bremen allein dagestanden, durch Specialverträge mit auswärtigen Herrschern in seinem besonders nach Westen gerichteten Handel geschützt — wiederum ein Beweis dafür, dass erst das rücksichtslose Vorgehen des dänischen Waldemar Atterdag die schlummernden Kräfte der Städte zu voller Entfaltung wach rief. In schwere Fehden verwickelt und von der verheerenden Pest des Jahres 1350 in schrecklicher Weise heimgesucht, bittet Bremen 1358 um Wiederaufnahme, die ihm von der Hanse unter harten Bedingungen gewährt wird. An dem ersten Feldzug gegen den Dänenkönig betheiligt es sich lebhaft und ebenso wird es in die Errungenschaften des Stralsunder Friedens von 1370 eingeschlossen. In der darauf folgenden fast 60jährigen Periode ist die Stadt häufig auf den hansischen Tagfahrten vertreten, wo es nach dem „Wort haltenden“ Lübeck die zweite Stelle einnimmt, indem es nur der Weltstadt Köln weicht. Tief greifende demokratische Bewegungen, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die

städtischen Gemeinwesen Norddeutschlands erfassen, bringen die Stadt zu erneuter Opposition und wegen Verletzung der hansischen „ordinancien“ wird die Stadt Anfang 1427 in die Verhansung gethan, die man streng aufrecht erhält und die durch die kaiserliche Acht Verschärfung erfährt; erst nach 7 schweren Jahren, in welchen Handel und Verkehr völlig darnieder lagen, darf sie in die ihrem Gedeihen unentbehrliche Gemeinschaft zurückkehren, um nun in der Folgezeit allenthalben thätigen Antheil an den hansischen Dingen zu nehmen. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts haben diese eine abschüssige Bahn betreten: religiöse und sociale Bewegungen, die Erhebung der skandinavischen Mächte zu grösserer Selbstständigkeit, die Veränderung in Bezug auf Richtung und Ziel des Welthandels erschüttern die Grundfesten des hansischen Bundes im Reformationszeitalter, die in ihrer ganzen Ausdehnung und namentlich an einzelnen wichtigen Punkten in bedenkliches Wanken gerathen. So in dem Verhältniss zwischen dem Städteverein und Bremen, wo noch ein besonderes Moment hinzukommt: die unseligen theologischen Streitigkeiten, welche dem geistigen Leben Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine so trübe Färbung verliehen haben. Wir lassen uns auf die „Hordenbergschen Wirren“ nicht ein, welche sich bis in die höchsten Spitzen der Bremischen Staatsleitung erstreckten. Genug, die hansischen Städte konnten sich der Einmischung nicht enthalten, in eilfertiger Ketzerriecherei zogen sie Bremen zur Verantwortung, welches die Kompetenz dazu nicht anerkannte, und sprachen 1563 den 3. Januar über Bremen die Verhansung aus. Diesmal zum eigenen Schaden. Bremen hatte sich den Schutz des Kaisers verschafft und auf dem Herkuleswege zwischen Kaiser und Hanse offenbarte sich die herrschende Uneinigkeit der Städte. Sie mussten beigeben, bald genossen die Bremer wieder faktisch die kaufmännischen Freiheiten und Rechte, bis nach langen Verhandlungen mit dem Kaiser, bei denen die ausgestossene Stadt überaus geringes hansisches Bewusstsein offenbarte, die 14jährige Verhansung wieder aufgehoben wurde. Das Ansehen der Hanse war dahin, an den späteren Versuchen es wieder zu erneuern bemerken wir auch Bremen betheiligt.

Der eingehende Vortrag lieferte reiche Beiträge zur allgemeinen hansischen Geschichte und beanspruchte mit Recht die Aufmerksamkeit der Zuhörer; nach dem Dafürhalten des Referenten wurde nur den „Hordenbergischen Wirren“ zu viel Raum gewährt.

Es folgte der Jahresbericht des Vereins, erstattet von dem Vorsitzenden. Professor Mantels hob hervor und erkannte im Namen des Vorstandes dankbar an, dass in gerechter Würdigung der umfassenden hansischen Unternehmungen Private und ganze Gemeinwesen im Laufe des letzten Vereinsjahres in grosser Zahl nun beigetreten seien. Namentlich gereicht es zur Genugthuung, dass sich Städte, die bisher eine zuwartende Stellung behaupteten, zur Beisteuer entschlossen haben. Im ganzen beträgt gegenwärtig die Zahl solcher Vereinsmitglieder 53, ihre Vermehrung steht in Aussicht, vorzüglich in den Niederlanden. In viel geringerem Grade haben die historischen Lokalvereine Beziehungen angeknüpft, welche ihren Arbeiten doch nur zum Nutzen gereichen können: in der Hingabe an den höheren einigenden Mittelpunkt dürfen sie eine frische Belebung ihrer oft fast im Absterben begriffenen Forschungen erwarten. Gerade um dieses Umstandes willen wäre ein Anschluss der kleineren Gesellschaften empfehlenswerth, zumal dort, wo der Stoff gemeinsamer Behandlung demjenigen des hansischen Verbandes verwandt ist. Ich denke, gerade unsere heimischen Vereine sollten dieser Aufforderung bereitwillig Gehör schenken, die zahlreichen Berührungspunkte, welche sie mit den Unternehmungen auf dem Gebiete der Hansegeschichte verknüpfen, sind zu offenbar, als dass sie einer Erörterung bedürften. In erheblichem Masse hat die Zahl der Mitglieder zugenommen, gegen 163 des vorangegangenen Jahres führen die Listen gegenwärtig 279 auf, darunter Namen besten Klanges aus dem Kreise der Wissenschaft und des praktischen Lebens; möge auch diese Summe bald wachsen und möge auf der nächstjährigen Versammlung vorzüglich ein stärkeres Kontingent aus unseren baltischen Provinzen, denen zur Zeit nur 19 Mitglieder angehören, constatirt werden können. Einen hervorragenden Platz nehmen die Bremer ein; von ihren 79 Vereinsangehörigen haben mehrere das nachahmenswerthe und an einzelnen Orten auch bereits befolgte Beispiel gegeben, im Interesse der wissenschaftlichen Arbeiten den ausserordentlich geringen Jahresbeitrag freiwillig um ein bedeutendes zu erhöhen. Die gesammte Jahreseinnahme beläuft sich auf die ansehnliche Summe von 3262 Thalern, von denen die recht erheblichen Honorare und Reisekosten der Mitarbeiter zu bestreiten sind, so dass der allendliche Rest kein hoher ist. Von den Publikationen des Vereins wird in wenigen Wochen das dritte Heft der „Hansischen Geschichtsblätter“ versandt werden; sein Inhalt umfasst abermals ein weites Gebiet

und es darf darum einer gleich freundlichen Aufnahme sicher sein, wie sie seinen Vorgängern geschenkt wurde. Die andern literarischen Arbeiten erfreuen sich steten Fortschritts; ihr Charakter verbietet ein schnelles Hervortreten an die Oeffentlichkeit, beide Werke, die Hanserecesse von 1431 ab und das hansische Urkundenbuch, beanspruchen die gründlichste Vorbereitung, sollen sie doch hoffentlich auf viele Jahrzehnte hansischer Geschichtsforschung einen ausreichenden Stoff darbieten. Für die Sammlung der Hanserecesse hat Dr. von der Ropp im Lauf des letzten Jahres aus den Archiven von Köln, Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halle, Magdeburg und Bremen reiches Material gehoben, das eine durchaus veränderte Anschauung hansischer Verhältnisse im 15. Jahrhundert verspricht. Im Herbst 1873 hat er mit dem günstigsten Erfolge Belgien und Holland bereist, die früher für die in Betracht kommenden Fragen nur flüchtig berücksichtigt worden sind. Die umfangreichen Collectaneen harren jetzt der Verarbeitung, die bis Pfingsten 1875 in Göttingen und mit Hilfe der hiesigen grossen Universitätsbibliothek bis zur Aufnahme des Drucks erledigt werden soll. Schneller hofft Referent mit dem ersten Bande des Urkundenbuchs zum Abschluss zu gelangen. Die zeitraubende Durchsicht der deutschen und ausländischen Urkundenwerke und der einschlägigen Literatur ist von ihm bis zum Februar d. J. am hiesigen Orte zum grössten Theil beendet worden; dann hat auch er sich unmittelbar an die Archive selbst gewandt, die für die älteren Perioden nur geringe Nachträge erwarten liessen. Zu seiner Genugthuung wurde er vom Gegentheil überzeugt und ergaben die Nachforschungen in Höxter, Paderborn, Lippstadt, Soëst und Düsseldorf nur wenig, so wurde er reich belohnt in den Städten Dortmund (wo er auch durch einen Vortrag über die Anfänge der Hanse das Interesse der historisch gebildeten Kreise zu erwecken vermochte), Duisburg, Wesel, besonders aber in Köln, das ihn vier Wochen lang nur für die ersten zwei Jahrhunderte hansischer Geschichte beschäftigte. Da das ganze Archiv des Brügger Kontors dorthin übergegangen ist, so hat sich in den Räumen des Kölner Stadtarchivs eine fast erdrückende Fülle ergiebigen Stoffs angesammelt. Referent gedenkt der nächstfolgenden Versammlung des Vereins einen beträchtlichen Theil des Urkundenbuchs, über dessen Verlag dem Abschluss nahe Verhandlungen geführt werden, bereits gedruckt vorlegen zu können. Beinahe ohne Ausnahme wurde den

beiden hansischen Sendeboten von Seiten der städtischen Magistrate und der Archivvorstände die freundlichste Aufnahme bereitet, die ihren Unternehmungen sicherlich zu gute gekommen sind. Aus dem weiteren Inhalt des Jahresberichts mag erwähnt werden, dass die Beendigung der ersten zwei Hefte „hansischer Geschichtsquellen" nahe bevorsteht, dass der Vorstand sich für die Erhaltung des viel besprochenen Lüneburger Silberschatzes (jetzt im Berliner Museum) innerhalb der Grenzen Deutschlands verwendet hat und dass er gewillt ist zu Gunsten des Schiller-Lübbenschen Mittelniederdeutschen Wörterbuchs, eines unentbehrlichen Hilfsmittels bei Forschungen auf dem Gebiete norddeutscher Geschichte, bei der grossherzoglich oldenburgschen Regierung zu interveniren. Allgemein theilt man die Ueberzeugung von dem unzweifelhaften Gedeihen des immer noch jungen Vereins, der im In- und Auslande sich neue Freunde erwirbt und auch auf die Dauer die Unterstützung sich zu erhalten hofft, deren er zu schnellem Wachsthum und zu baldiger Reife bedarf.

Mit voller Befriedigung nahmen die Anwesenden die Berichterstattung entgegen und einstimmig wurde die Umsicht und Sorgfalt des Vereinsvorstandes anerkannt. Eine kurze Pause gewährte Zeit zu einem Umgang in der Stadt und zu einem Labetrunk im „Rosenzimmer" des Rathhauses, welches vor bald 50 Jahren Wilhelm Hauff zu dessen ansprechenden „Phantasien" begeistert hat. Dann ging es zurück in den Sitzungssaal, wo uns ein neuer hoher Genuss bevorstand.

Professor Frensdorff aus Göttingen hatte sich zur Aufgabe gesetzt, die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zum Reich darzulegen. Die ungemeine Klarheit der Entwickelung, die ausserordentliche Vollendung der Form und die patriotische Wärme, welche das gesprochene Wort erfüllte, riefen nach Schluss des Vortrags einen wohl berechtigten Sturm des Beifalls hervor. Unter solchen Umständen den Leser in den Gegenstand einführen zu wollen, wäre allzugewagt; die ganze Erörterung soll gleich den anderen Vorträgen vor der Bremer Versammlung durch das vierte Heft der Geschichtsblätter veröffentlicht werden, hier sei gestattet, blos den Gedankengang des Redners kurz zu verfolgen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, da das Verhältniss zwischen Reichseinheit und Territorialität für die Zukunft bestimmt wird, kommt der Name „Reichsstadt" immer mehr in Gebrauch, Lübeck als eine der ersten empfängt diese Bezeichnung 1226. Heute eignet sie in der Matrikel des Reichs nur noch den

drei hansischen Gemeinwesen, von denen Bremen und Hamburg erst spät zu civitates imperii geschaffen sind. Gegenüber der Fülle von Reichsstädten im südwestlichen Deutschland macht sich zu Zeiten des alten Reichs ihre geringe Zahl im Norden bemerkbar; unter den ca. 70 Vertretern dieser Kategorie gehören nur neun der Hälfte diesseits des Main an, wozu noch Hamburg und Bremen in schwankender Stellung treten. Im Reichstage waren alle vereinigt, auf derselben Bank sassen ober- und niederdeutsche Städte und sie alle erblickten nur im Kaiser die Quelle ihres Rechts, kraft dessen „die mit der städtefeindlichen Klerisei verbündete anmassende Fürstengewalt niedergehalten werden könne." So schon zur Zeit Heinrich IV. und später stets, wenn es galt dem Gedanken des Reichs Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Beständig aber fällt der Hauptnachdruck auf die Städte am Rhein von Basel bis Mainz; hier werden die meisten Reichstage abgehalten und hier erscheint der Kaiser am häufigsten in seiner Pracht. Der Norden war sich selbst überlassen; gezwungen sowohl als aus eigener Initiative hatten seine Städte frühzeitig gelernt, selbstständige Wege zu wandeln, die weit über die Grenzen Deutschlands hinausführten, ihnen neue Ziele steckten und nicht immer wieder in den Strom deutscher Geschichte ausmündeten. „Die Niederdeutschen hatten ihr Augenmerk auf Ost- und Nordsee gerichtet und sorgten für deren Befriedung, sowie für die Sicherheit ihrer Landhandelswege. Ihr Blick umspannt den ganzen europäischen Norden von Flandern, Holland, Friesland bis hinauf nach Nowgorod. Die Niederlande, England, Skandinavien, das Ordensland, Russland, das sind die Richtungen, welchen gleich den waarenbelasteten Schiffen, die ihre Züge dorthin einschlagen, die Gedanken dieser Menschen folgen. Ganz andere Ziele hat der Kaufmann in Nürnberg und Augsburg, in Strassburg und Ulm vor Augen. Es lässt sich das nicht besser erkennen, als in den reichhaltigen Aufzeichnungen der Geschichtschreiber dieser Städte. Italien spielt eine grosse Rolle in diesen Berichten; die Fortschritte der Türken, die Vorgänge in Burgund, in der Schweiz, im Rheinlande, das beschäftigt sie neben ihren heimatlichen Angelegenheiten; nur selten dringt eine Kunde aus Obersachsen, vom Thüringer Walde zu ihnen," die Hanse ist ihnen kaum dem Namen nach bekannt. Fern ab den Interessen der Kaiser, deren wenige sie in ihren Mauern sahen, entbehren die Städte des Nordens des, wenn man sagen darf, persönlichen Zusammenhangs mit dem Reichsoberhaupte, das ihnen blos als idealer einigen-

der Mittelpunkt vorschwebt, nicht aber mitten unter sie tritt, um ein persönliches Band zu knüpfen. Scharfe Gegensätze trennen Norden und Süden, durch die religiöse Bewegung der Reformation, im Bündniss von Schmalkalden werden sie einigermassen ausgeglichen, durch dieselbe aber wieder zu neuer Schärfe gesteigert und verschieden bleiben die Interessen beider Parteien. In den Stürmen des grossen dreissigjährigen Religionskrieges gehen die oberdeutschen Reichsstädte in die Brüche, sie werden den Territorialherren unterworfen. Die niederdeutschen dagegen sind im Stande, vermöge ihrer stets bewahrten grösseren Selbstständigkeit und ihres Eigenwillens die Wunden zu heilen, welche der Kampf ihnen schlug. Drei von ihnen haben den Lauf der Zeiten überdauert und in die Neugestaltung der Dinge den Titel „Freie und Hansestadt" herübergerettet, der werth ist erhalten zu bleiben. „So soll denn auch — schliesst der Redner — der alte Ehrennamen den städtischen Gliedern (des Reichs) die Aufgabe und die Bedeutung anzeigen, die ihnen für die Gegenwart zukommen in dem neuen Reiche deutscher Nation, das nicht eine Fortsetzung des heiligen römischen Reichs, seiner Verirrungen und seiner Schwäche sein soll, sondern eine Wiedergeburt, eine Verjüngung desselben — berufen, die Nation zu einer kraftvollen Einheit zusammen zu fassen und ihren hohen Zielen zuzuführen." Fügen wir hinzu, dass die drei Städte bereits manche harte Probe bestanden und manchen glänzenden Beweis ihrer wahren Reichstreue geliefert haben. Möge es den wissenschaftlichen Bestrebungen des hansischen Geschichtsvereins beschieden sein, auch praktische Resultate für die Hansestädte zu erzielen, sie zu gemeinsamer deutscher Handelspolitik zu begeistern.

Dankenswerthe Mittheilungen des Kölner Stadt-Archivars Dr. Ennen über das hansische Kontor zu Brügge und über dessen Archiv, welche demnächst Jedermann zugänglich sein werden, bildeten den Abschluss der ebenso inhaltsreichen wie anregenden Verhandlungen des ersten Sitzungstages und wohlverdient war die Erholung, welche uns das gemeinsame Mahl gewährte. Circa 150 Personen vereinigte die Festtafel im grossen Saale des Künstlervereins, die durch Hans Mackarts üppige und farbenreiche „Catharina Cornaro" eine fesselnde Dekoration empfangen hatte. Dem Kaiser, der seine Gunst dem Verein von Anfang zugewandt, der gastlichen Hansestadt, dem bremischen Handel, der hansischen Schifffahrt u. s. w. wurde das Glas geweiht; der als Byron- und Shakespeare-Uebersetzer bekannte geistvolle Bürgermeister Bremens

Dr. V. Gildemeister brachte ein lautes vivat, crescat, floreat dem hansischen Geschichtsverein dar, der gleich der alten Hanse berufen sei, einerseits den nüchternen Unternehmungsgeist des Bürgerthums zu fördern, andrerseits dem seit alten Zeiten bewährten unerschütterlichen Heimatsgefühl des in die Fremde ziehenden Deutschen neuen Halt zu bieten: die wissenschaftliche Forschung erhebe das dumpfe Heimatsgefühl zur Klarheit und zum lebendigen Bewusstsein, sie zeige dem jetzt lebenden Geschlecht den Hintergrund der Jahrhunderte, ohne deren Streben, Leben und Wagen die Heimat nicht geworden sein würde, was sie ist. —

Die Versammlung des 27. Mai eröffnete ein Vortrag des Prof. Pauli aus Göttingen über die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Es kam dem Redner vorzüglich darauf an zu zeigen, von welchem Belang die hansischen Forschungen für die Erkundung allgemeiner europäischer Geschichte sein werden, wie viel Aufklärung nicht nur der deutsche, skandinavische und slavische Norden, sondern auch der brittische Westen von ihnen zu erwarten habe. Schon jetzt, wo noch keine der grossen hansischen Publikationen abgeschlossen vorliege, würden manche Räthsel gelöst, die bisher über dem Verhältniss zwischen Deutschland und England in den oben genannten Jahren schwebten. So war es früher unerfindlich, wie die Deutschen im Jahre 1471 den flüchtigen König der weissen Rose, Eduard IV., auf ihren Schiffen nach England zurück führten, nachdem sie wenige Monate vorher, da Gewalt ihn aus seinem Lande trieb, zur See auf ihn gefahndet hatten. Jetzt vermag man zu entdecken, wie sehr die Spaltung der Hansestädte diese Handlungsweise bedingt; Danzig erscheint als Stimmführerin des Ostens, auf Danzigs Mahnung verbünden sich die Städte mit Burgund und mit der weissen Rose gegen die rothe und Frankreich und als reife Frucht zeitigt dieses Verhältniss den Utrechter Vertrag von 1474, der den Hansen die Bestätigung ihrer alten Freiheiten in England bringt. Zur Erkenntniss dieser Sachlage gelange man mit Hilfe der für die Ausgabe der Hanserecesse veranstalteten Sammlungen, der interessante Philipp de Comines, die sonst lehrreichen englischen, französischen und burgundischen Berichterstatter liessen uns in dieser Frage im Stich. Aehnlich könne der Gewinn an andern Punkten erwiesen werden, von denen Redner einzelne berührte. Er verstand es vortrefflich, die Aufmerksamkeit auch der nicht fachwissenschaftlichen Zuhörer zu fesseln, und belebte seinen strengen Beweis durch die Mittheilung

der anziehenden, oft höchst naiven Schilderungen der gleichzeitigen Chronisten. Der Vorsitzende verlieh deshalb dem allgemeinen Gefühl des Auditoriums Ausdruck, indem er dem Vortragenden den Dank des Vereins aussprach. Dieser gebührt dem genannten Herrn wie den Professoren der Göttinger Universität überhaupt in ausgedehntem Masse, denn in jeder Weise sind sie bemüht, dem jungen Verein Förderung und Zuneigung zu verschaffen, seine Interessen mit nachhaltigem Eifer zu verfolgen und durch lichtvolle Vorträge den Mitgliedern der Tagsatzungen fruchtbringende Anregung zu bieten.

Die Revision der Rechnungsablage, deren Resultate vom Senator Culemann aus Hannover als zweite Nummer der Tagesordnung mitgetheilt wurden, führte zu einem befriedigenden Ergebniss, dessen schon oben gedacht ist. Der Erwähnung bedarf noch, dass die Honorare der beiden Mitarbeiter von 400 auf 500 Thlr. erhöht sind, dem Redacteur der Vereins-Publikationen eine Vergütung gewährt ist und den Vorstandsmitgliedern, sowie den beiden Sendeboten für den Besuch der hansischen Versammlungen in Zukunft bescheidene Tagegelder gezahlt werden sollen, was ohne Einsprache vom Plenum genehmigt wurde.

In Uebereinstimmung mit dem Antrag des hamburgischen Geschichtsvereins, dessen Präsident Dr. Voigt die Einladung überbrachte, wurde als Ort der nächstjährigen Versammlung Hamburg erwählt. Schon zweimal war es in Aussicht genommen; gewichtige Gründe verboten den gemeinsamen hansischen Besuch in der Elbstadt, jetzt dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, von ihr zu Pfingsten 1875 gastlich empfangen zu werden.

Mit Worten des Dankes schloss gegen Mittag Professor Mantels die vierte Versammlung des hansischen Geschichtsvereins, indem er die Anwesenden zu zahlreicher Betheiligung an der folgenden Zusammenkunft einlud. Ein von sechs hamburgischen Gelehrten gestellter Antrag auf Gründung eines Vereins zur Pflege niederdeutscher Sprache und Volksart, der hierauf in Erwägung genommen wurde, hatte noch nicht den vollen Beifall des Hauses und musste bis zum nächsten Jahre vertagt werden, wo er nach einigen Abänderungen und nach eingehender Motivirung wohl auf eine obschon bedingte Annahme hoffen darf.

Es erübrigte nach Beendigung der sachlichen Verhandlungen die zweite Hälfte des Programms zu erfüllen und bei den Ausflügen dem andern Moment, welches bei wissenschaftlichen Congressen mit

Recht eine hervorragende Rolle spielt, Geltung zu verschaffen. Die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr und privatem Gedankenaustausch der Versammlungsgenossen hatte das bremische Lokal-Comité zu bereiten verstanden, was ihm die uneingeschränkte Anerkennung der Betheiligten eintrug; einzelne Bürger der Stadt standen ihm zur Seite und in liberalster Weise hatte der hohe Senat die Mittel für den Ausflug nach Bremerhaven bewilligt. Am Mittwoch-Nachmittag führte uns eine kleine Fotille von Segel- und Ruderböten auf der Losum dem Landgute der Familie Knoop zu (das Handlungshaus K. hat, wenn ich nicht irre, auch in unseren Provinzen eine Zweigniederlassung), das mit seiner schlossartigen Villa, dem weit ausgedehnten Park und den mächtigen Treibhausanlagen einem Fürstensitze Ehre machte. Hier harrte der Gäste ein freundlicher Empfang. Nach kurzer Rast und einem Umgang durch den Park ging der Marsch durch köstlichen Buchenwald nach dem Vergnügungsorte Leuchtenburg, wo ein paar Stunden in munterer Geselligkeit verbracht wurden; mit dem Abendzuge kehrten wir in die Stadt zurück. Des Neuen sollte der Donnerstag, 28. Mai, viel bringen. In der Frühe des Tages nahm der festlich geschmückte Dampfer „Roland" uns auf und trug uns zwischen den mit anmuthigen Landhäusern gekrönten Ufern stromabwärts. Nach fünfstündiger unterhaltender Fahrt legte das Schiff im Vorhafen Bremerhavens an, wo uns die Schiffe mit vollem Flaggenschmuck begrüssten. Die grossartigen maritimen Anlagen, ein wahrer Stolz bremischer Kraft, eine noch nicht semiseculare Schöpfung, die einen genialen Gedanken des grossen Bürgermeisters Smit glänzend verwirklichte, wurde nun unter kundiger Führerschaft einer genauen Besichtigung unterworfen. Der gewaltige norddeutsche Lloyd, der 57 Dampfschiffe über das Weltmeer entsendet, liess uns durch seine Vertreter, zwei Inspektoren der Gesellschaft, auf dem schönen Oceanfahrer „Neckar" den Morgentrunk reichen; Professor Mantels knüpfte an ihn ein Hoch auf die deutsche Seefahrt. Entlockte die reiche comfortable Ausstattung des transatlantischen Kolosses manchem Zuschauer, besonders den in unserer Gesellschaft befindlichen Damen, wiederholten Ausruf des Entzückens, so erregte das grossartige Trockendock, eine maritime Betriebsanstalt ersten Ranges, die allgemeinste Bewunderung und selbst diejenigen, denen Meer und Seewesen bekannte Erscheinungen sind, machten aus ihrem Staunen kein Hehl. Vom „Roland" wieder aufgenommen, traten wir die Bergfahrt an; am Deck unter luftigem Zeltdach wurde das

Mittagsmahl verzehrt, dessen Genuss durch eine Reihe humoristischer Toaste erhöht ward und das sich nach geschehener Arbeit durch gesteigerte fröhliche Stimmung auszeichnete. Ans Land gesetzt, legten wir auf dem mit Maien und Flaggen gezierten Extrazug den Weg durch das in frischem Grün prangende Stedinger Land schnell zurück, bei den ehrwürdigen Ruinen des Cisterzienserklosters Hude wurde Halt gemacht. In den von Epheu umrankten Trümmern des alten Klosters erging sich die Gesellschaft, dann lagerte sie sich auf dem frischen Wiesenplatz, von dem bald kräftiger Zuruf und heitere Studentenweisen erklangen. Um die Mitternachtsstunde erblickte „Roland der Ries'" noch manchen wackeren Hanseaten beim Glase markigen Rauenthalers in der Tiefe des Rathskellers zu Bremen.

So waren die genussreichen Tage vorüber und der folgende Morgen sah die Genossen nach den verschiedenen Richtungen der Windrose scheiden. Ein jeder war sich des Gewinns bewusst, den er für seine Wissenschaft und sein Leben heimbrachte, und durfte den liebenswürdigen Bremer Gastfreunden die wohlverdiente Siegespalme reichen. —

Kaum waren diese Zeilen geschrieben, die von wissenschaftlicher Arbeit, aber auch von fröhlicher Manneslust berichten, als aus Bremen die betrübende Nachricht eintraf, Professor Usinger aus Kiel sei daselbst einer schweren Lungenentzündung am Abend des 31. Mai erlegen. Wenige Tage zuvor war dem Referenten noch eine anregende Unterhaltung mit ihm vergönnt; während des Festmahls am Dienstag zog U. sich von der Gesellschaft wegen Unwohlseins zurück: er sollte sich vom Krankenlager nicht mehr erheben. Der Verblichene hat den Bestrebungen des hansischen Vereins stets das lebhafteste Interesse entgegengetragen, er gehörte zu seinen eifrigsten Förderern und mit reifem Rathe hat er die Arbeiten der Hansegenossen unterstützt. Auf dem Gebiete norddeutsch-dänischer Geschichte zählte Prof. Rudolf Usingers Name zu den bestbeleumdeten, seinen Forschungen verdankt auch unseres Estlands Vergangenheit neues Licht für die Zeiten des zweiten dänischen Waldemar, das an dem Feuer reiner Wissenschaft entzündet war. Aus seinen Plänen ist er in rüstigem Mannesalter herausgerissen, noch hatte er nicht das 40. Lebensjahr erreicht. Friede seiner Asche!

Göttingen, 1. Juni 1874. Dr. Konst. Höhlbaum.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 621. Sitzung am 10. April 1874.

An eingegangenen Zusendungen sind zu melden:

1) Jahrbuch des Naturhistorischen Landes-Museums von Kärnten. Eilftes Heft. Klagenfurt, 1873.

2) Zweiundzwanzigster Bericht des Naturhistorischen Vereins in Augsburg, veröffentlicht im Jahre 1873.

3) Vom Verfasser: Discours sur les réactions chimiques de la Picrotoxine dans la bière, par H. Bonnewyn à Ixelles.

4) Bullettino meteorologico aus Moncalieri. Vol. VIII. Nr. 9.

5) Mittheilungen der kais. und königl. geographischen Gesellschaft in Wien. XIII. Band. 1870.

6) Correspondenzblatt des Naturforscher-Vereins zu Riga. 20. Jahrgang.

7) Von der Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Позвоночныя средняго Урала и географическое распространеніе ихъ въ Пермской и Оренбургской губ. Л. Сабенѣева. Москва, 1874.

8) Von der Russisch-Kaiserlichen Mineralogischen Gesellschaft zu St. Petersburg: a. Verhandlungen. 2. Serie, 8. Band. St. Petersburg, 1873 (auch mit russischen Titel). b. Матеріалы для геологіи Россіи. Томъ V. С.-Петербургъ, 1873.

9) Vom Herrn Grafen Julius Medem, Mitglied der Gesellschaft und des Provinzial-Museums. Eine Sammlung jetzt kursirender Münzen des türkischen Reichs, nämlich: a. 1 Goldstück (Lire, Medjidié) = 100 Piaster in Silber und 116 Piaster in Kupfer (= 23 Franc oder 6¼ Thaler pr. Cour.). b. ½ Goldstück. c. ¼ Goldstück. d. 1 Doppel-Beschlik in Silber = 10 Piaster Silber. e. 1 Beschlik in Silber = 5 Piaster Silber. f. 1 Piaster in Silber. g. ½ Piaster in Silber. h. 1 Piaster in Kupfer. i. ½ Piaster in Kupfer. k. ¼ Piaster in Kupfer = 6 Kopeken

russisch. (NB. Herr Graf Medem hat diese Sammlung selbst kürzlich aus Konstantinopel mitgebracht.)

Ausserdem waren noch Schreiben vom Herrn Redacteur Pantenius in Riga, Herrn Baron Th. v. Funck-Allmahlen, der Smithsonian Institution und dem Hansischen Geschichtsverein eingelaufen.

Herr Oberlehrer Diederichs referirte über die vor kurzem erschienene Schrift des Herrn Dr. Theodor Schiemann „Sal. Hennings livländisch-kurländische Chronik. Eine Quellenuntersuchung. Mitau, 1874". Er gab eine Uebersicht über den Gang der Untersuchung und theilte die, das bisher unbestrittene Ansehen des Chronisten, stark anfechtenden Resultate derselben mit. Der Referent erklärte, nicht in allen Punkten Herrn Schiemann zustimmen zu können und ging auf Einzelnes genauer ein.

Hierauf legte Herr J. Döring der Versammlung einen alten interessanten Kupferstich vor, der sich im kurländischen Museum befindet und den der Staatsrath J. Fr. Recke im Jahre 1818 demselben geschenkt hat. Er stellt das Leichenbegängnis der kurländischen Herzogin Louise Charlotte (Gemahlin des Herzogs Jakob, einer brandenburgischen Prinzessin) vor, die am 8. (18.) August 1676 zu Mitau gestorben, aber, nach der Sitte der Zeit, erst ein Jahr später, am 8. August 1677 in der Mitauschen Schlosskirche mit grosser Pracht beigesetzt und in das „Hochfürstliche Schlossbegräbnisgewölbe" eingesenkt wurde. Dieser etwas defecte und auf Leinewand geklebte Kupferstich, der eigentlich eine Radirung von ziemlich mittelmässiger Arbeit ist, hat die enorme Länge von 54 rheinländischen Fuss und 2 Zoll, bei $5^5/_8$ Zoll Höhe; er mag jedoch ursprünglich noch grösser gewesen sein, denn die Ränder fehlen. Er enthält ungefähr 600 Figuren von 3—4 Zoll Höhe. Sie sind, mit ganz wenigen Ausnahmen, ohne die geringste Individualisirung schematisch gehalten. Die wenigen Typen kehren immer wieder, so dass nicht allzuviel Kupferplatten zur Herstellung gehörten. Die Namen und Standesbezeichnungen sind theils durch besondere Plättchen übergedruckt, theils nur aufgeschrieben (letzteres sicherlich vor sehr langer Zeit), wahrscheinlich weil das Exemplar schon früh schadhaft geworden war. Der lange Trauermantel, in den alle Männer gleichmässig gehüllt sind, sowie die breitkrämpigen flachen Hüte mit dem langen hinten herunterhängenden Trauerflor, geben dem Aufzuge ein sehr einförmiges Aussehen, das natürlich durch die stereotypische Herstellungsweise sehr vermehrt wird. Noch einförmiger erscheinen die Damen, denn zu den 46 Paaren

derselben diente nur eine einzige Zeichnung, die, ohne die geringste Abwechselung für alle dieselbe bleibt; sie wurde mit einer einzigen Kupferplatte mit zwei ganz gleichen Paaren hergestellt. Auf dem Kopfe tragen die Damen eine helmartige Kappe mit schmalem hinten herunterhängendem Trauerflor; Gesicht und Hals sind mit einem (wahrscheinlich dünnem) Tuche gänzlich verhüllt, es erinnert an den Wimpel der Nonnen; auch von den Händen sieht man nicht das geringste, sie stecken in einer Art Muff; der hinten herunterhängende Mantel, der auch den Oberarm bedeckt, endet in einer langen Schleppe. Aus J. G. Weygand's [1]) Beschreibung dieses Leichenbegängnisses erfährt man (auf S. 282), dass das beschriebene „Trauerhabit" der Damen von Kopf bis zu den Füssen weiss gewesen ist. Dieser Autor beschreibt das Leichenbegängnis sehr genau und scheint ihm ein Exemplar desselben Kupferstiches, aber wol ein vollständigeres als das unsere ist, vorgelegen zu haben, er hat jedoch auch andere Quellen dabei benutzt.

Den Zug eröffnet der Marschall G. F. v. Medem, mit dem Major G. F. v. Medem und dem Kapitän C. R. v. Osten-Sacken; letztere tragen Partisanen. Nun folgen 70 Schüler, von den kleinsten stufenweise zu den grössten aufsteigend geordnet, von 6 Lehrern (bei Weygand Schul-Collegen genannt) begleitet. Sie singen (nach Weygand) Sterbelieder unter gedämpfter Musik. 82 Prediger aus ganz Kurland folgen auf die Schüler, sie sind ganz ebenso wie alle übrigen Männer des Zuges gekleidet, nur haben sie etwas höhere Hüte. Paarweis, wie die Vorhergehenden kommen nun 36 Männer, über denen die Worte: Secretar: Cancelist: Advokat: Burgermeist: v: Rath. aus. den. Stätten. stehen, die indess bei Weygand eine grössere Anzahl ausmachen. 9 Paar Pagen mit Gesichtsflören. Der Cornet E. Buchholtz und M. D. v. Dorthesen als Marschälle mit langen Stäben. 24 Hof- und Kammerjunker, paarweis, mit Gesichtsflören. Fähnrich C. v. Bistram, Kapitän W. v. Mirbach und der Rittmeister E. K. Korff als Marschälle. Nun folgt der Oberburggraf Christoph Heinrich von Putkammer, der den Churhut (?) auf einem Kissen trägt, die lange Schleppe seines Mantels hat ein Page auf den Armen. Auf unserm Stiche kommt

[1]) Genealogische Tabellen der ... Hertzoge und Hertzoginnen in Liefland, zu Curland u. s. w. ... Von Joh Georg Weygand. (Arzt in Goldingen. Geb. 1680, gest. 1740.) Manuskript im kurländischen Museum, verfasst resp vollendet nicht vor 1731.

nun ein Zug von 6 Pferden mit Trauerdecken, von 6 Männern geführt und von 9 Partisanenträgern begleitet. An den Strängen sieht man, dass sie zu einem Wagen gehören. An dem grössern Format und der ganz andern viel gröbern Zeichnung und Ausführung erkennt man indess bald, dass sie ursprünglich gar nicht für unser Bild bestimmt gewesen sind, um so mehr als Weygand weder der Pferde noch eines Wagens gedenkt, sondern gleich nach Herrn von Putkamer die Leiche folgen lässt, die bei ihm auch nicht gefahren, sondern ganz wie auf unserm Stich von 20 Personen getragen wird. Es sind die Herren S. F. v. Dorthesen, Kapitän Brunau, M. F. Franck, Cornet J. P. v. Grothus, R. J. v. Medem, Lieutenant Fock, Lieutenant Nolde, Rittmeister M. Karp (bei Weygand „Rappe" genannt), Joh. v. Koschkull, v. Bolschwing, v. Hahn, v. Torck (bei Weygand „v. Fock"), Kapitän J. A. v. Fürstenberg, Kapitän Schultz, F. v. Brinck, F. F. Schlippenbach (bei Weygand E. J. v. Schlippenbach), Kapitän Ley, Henning, Sacken und Lieutenant G. v. Hühn (letzterer nur bei Weygandt). Den schwarzen Thronhimmel über dem Sarge trugen die Oberhauptmänner von Selburg (D. v. Alten-Bockum), von Mitau (R. v. d. Osten-Sacken), von Tuckum (M. v. Alten-Bockum) und die Hauptmänner von Bauske (G. v. Bistram), von Schrunden (J. N. Wiegandt), von Frauenburg (C. R. Korff), von Kandau (J. W. v. Fölkersamb) und von Windau (N. G. v. Vietinghoff). Die Sargdecke (schwarz Sammet mit 4 grossen silbernen Wappen) hielten die Mannrichter von Pilten, Mitau, Tuckum und Selburg, sowie drei andere Herren von Adel. Noch war die Leiche von acht Kammerjunkern umgeben, welche die Schnüre (?) trugen, sowie von 24 Trabanten mit Partisanen, von denen auf dem Stich nur 11 sichtbar sind, wie natürlich auch nicht alle der oben angeführten Personen gesehen werden können. Hinter der Leiche gehen als Marschälle der Rittmeister O. G. v. Vietinghoff, G. W. Torck und der Kapitän W. R. Grothus, worauf der trauernde Witwer, der Herzog Jakob folgt, gekleidet wie alle übrigen Männer, aber mit sehr langer von zwei Pagen getragener Schleppe und mit dem Gesichtsflor, den übrigens alle Vornehmen des Zuges auch tragen, Es folgen drei ganz gleiche Gruppen, durch die Ueberschriften als die Söhne des Herzogs, Friedrich Kasimir, Ferdinand und Alexander bezeichnet, letztere beide waren jedoch, weil abwesend, durch den königl. Lieutenant G. C. v. Medem und den Rittmeister E. v. Medem vertreten. Hinter ihnen kommen 17 ganz gleiche und den eben

genannten sehr ähnliche Gruppen von Abgesandten verschiedener deutscher Fürsten, die indes beinahe alle dem kurischen Adel angehörten (d. h. die Abgesandten). Ihre Schleppe wird nur von einem Pagen getragen, während sie aber in Begleitung von zwei Partisanenträgern (die nach Weygand „hohe Offizianten" sind) gleich den Fürsten auftreten. Nach dem einzeln schreitenden kurl. Landesmarschall und Oberrath W. E. (od. F.) v. Taube folgen, wiederum paarweise, 104 Herren des Landadels; nach ihnen die Marschälle J. C. v. Botsheim (Kammerjunker), C. v. Torck und G. B. v. Blomberg. Zwei grössere Gruppen, die der kurl. Prinzessin Charlotte Sophie und der Prinzessin Amalie Sophie, Gemahlin des Kronprinzen Fr. Kasimir, mit je 2 Begleitern, 2 Pagen und 4 Partisanenträgern eröffnen die Reihe der Damen und ihnen folgen, nur von 2 Marschällen getrennt, 28 Damen, in der Ueberschrift als „der Herren Ober Rähte Frauwen und Adelich Frauwenzimmer vom Schloss" bezeichnet, während nach Weygand zuerst der Herzoginnen Sophie Amalie und Charlotte Sophie sämmtliche Hofmeisterinnen und hochfürstliches Schlossfrauenzimmer in 14 Paaren folgen und hierauf sämmtliche Frauen der Oberräthe. Den Beschluss unseres Bildes machen 64 adelige Frauen und Jungfrauen, Weygand jedoch führt 364 Paare „sämblicher Hochadeliger Frauen und Jungfrauen aus denen Fürstenthümern Curland und Semgallen" auf, die im weissen Trauerhabit der Leiche folgen, demnach hat dieser Zug (nach Weygand) gegen 1400 Menschen gezählt.

Herr Oberhofgerichts-Advokat Arthur v. Magnus ward als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Bericht über die 622. Sitzung am 1. Mai 1874.

Folgende Schriften und Gegenstände wurden der Versammlung als eingegangene Geschenke vorgelegt:

1) Vom Herrn Professor Dr. B. Gidber in Bern: Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgem. geschichtforsch. Gesellsch. der Schweiz. Siebzehnter Band. Zürich 1871 in 8°.

2) Von Herrn Senoner in Wien: Die historische Abtheilung der deutschen Telegraphen-Ausstellung zu Wien. 1873. Von Prof. Dr. Eduard Zetzsche. Wien. 1873.

3) Von der k. k. Geologischen Reichsanstalt in Wien: a. Verhandlungen 1873, Nr. 14—18. 1874, Nr. 1—6; b. Jahrbuch 1874, Band XXIV. Nr. 1. Jan. — März.

4) Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. IV. Nr. 1 u. 2.

5) Vermischte Mittheilungen von Dr. Ami Boné. 1856.

6) Notice sur les Mollusques comestibles, par A. Thielens. 1873.

7) Von Herrn Rudolf Hentzelt in Mitau: a. 1 polnischen Rubelschein vom J. 1858; b. 1 türkische Assignate, 10 Rbl. an Wert; c. 4 alte russ. Fünfkopekenstücke, von Silber (kl. unregelm. Stücke); d. 1 russische Silbermünze von Fedor Iwanowitsch (1584—1598); e. 3 dergl. von Michael Feodorowitsch (1613—1645); f. 1 dergl. von Peter Alexejewitsch (1727—1730); g. 1 Silberdrachme von Syracusae. Avers: behelmter Pallaskopf. Revers: springender Pegasus; h. Silbermünze aus Trajans Zeit; i. römische Silbermünze, angeblich aus Hadrians Zeit, sehr verwischt; k. 2 kleine Silbermünzen der Faustina, Antonius Gemahlin; l. u. m. Silbermünzen des Commodus und Gordian.

8) Von Fräulein J. Lange in Mitau: Nachbildung (als Attrape) einer französischen Granate vom J. 1870.

Hierauf legte Herr Dr. Bluhm diejenigen Münzen aus der Sammlung des kurl. Museums vor, welche in dem Zeitraume von der Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1795 in den russischen Ostseeprovinzen geprägt oder in Umlauf gebracht worden sind, wobei Referent eine Uebersicht der Zeit- und Münzverhältnisse gab. Der Schwertbrüder- und der Deutsche Orden haben Anfangs keine besondere Münzstätte gehabt, sondern sich, neben ausländischen Geldsorten, nur Münzen der Bischöfe des Landes (Reval, Dorpat, Riga, Oesel) bedient. Die ältesten im Museum vorhandenen inländischen Geldstücke sind von dem Dorpatschen Bischofe Johann I. (1343 bis 1355), die ältesten Rigischen Münzen vom Bischofe Johann VI. (1418—1424). Als älteste Stücke livländischer Herrmeister finden sich Groschen und Schillinge von Bernhard von der Borch (1471—1483). Sämmtliche Münzen sind bis auf Plettenbergs Zeit ohne Jahreszahl und nur an den Wappen zu erkennen, bis zuerst die Zahl 1525 auf herrmeisterlichem Gelde erscheint. Am zahlreichsten sind im Museum vertreten Geldstücke der Herrmeister Plettenberg, Recke, Brüggen, Galen, minder zahlreich Borch, Freitag, Fürstenberg. Aus herzoglicher Zeit sind vorhanden Stücke von Gotth. Kettler, seinen Söhnen Friedrich und Wilhelm (welche auf dem Avers das Bildnis nur Eines Bruders mit dessen Namen, aber auf dem Revers den Titel Ducum Curlandiae führen), von Jakob, Friedrich Kasimir und von Ferdinand, jedoch keine Münze von Friedrich Wilhelm. Ferner von Ernst Johann, Prinz Karl von Sachsen und Peter. Ausser genannten bischöflichen, herrmeisterlichen und herzoglichen Geldstücken ist noch eine Reihe polnischer und schwedischer Geldsorten vorhanden, welche zur Zeit der Herzöge in den russischen Ostseeländern circulirt haben.[1]) Von den Münzen der baltischen Provinzen seit deren Einverleibung in Russland wird in einem späteren Vortrage die Rede sein, wo sämmt-

---

[1]) Das Wertverhältniss der kurischen (resp. baltischen) Münzsorten aus der späteren herzoglichen Zeit ist folgendes:

1 Thaler Albertus	=	4 Ort	=	40 Mark	=	80 Ferding	=	720 Schilling,
1 „	=	10 „	=	20 „	=	180 „		
		1 „	=	2 „	=	18 „		
				1 „	=	9 „		

1 heut. Kop. S. = $^1/_{120}$ Thlr. Alb. = $^1/_{30}$ Ort = $^1/_3$ Mark = $^2/_3$ Ferding = 6 Schilling.

liche russische Münzen des Museums abgehandelt werden sollen. Den Schluss des Vortrags bildete die Vorzeigung und Erklärung einer Reihe von Medaillen des kurl. Provinzial-Museums, welche sich theils auf kurische Herzöge und deren Familienglieder beziehen, theils auf Privatpersonen und die Pflege von Wissenschaft und Kunst in hiesigen Landen. —

Zum Schluss berichtete Herr Oberlehrer Sokolow über den Inhalt von drei dem kurländischen Museum gehörenden altrussischen Urkunden.

Die älteste, den 11. Mai 1654 (= 7162) zu Moskau ausgestellt, ist gleich den andern an den Herzog „Jacubus" den Fürsten von Kurland gerichtet. Der Zar Alexej schreibt: Zwischen meinem Vater Michael Fedorowitsch und dem Könige von Polen ist die Vereinbarung getroffen worden, sich gegenseitig mit dem vollen grossen Titel zu benennen. Das ist von unsrer Seite wol gehalten, nicht aber von polnischer Seite. Daher haben wir, im Vertrauen auf Gottes Gnade und Beistand in der gerechten Sache, Polen den Krieg erklärt. Wir thun Dir solches nun kund, damit, falls der König von Polen Deine Hülfe beansprucht, Du ihm selbige nicht gewährst und nicht gegen eine gerechte Sache kämpfst.

In der zweiten Urkunde meldet derselbe Zar am 14. September 1657 (= 7165) aus dem Heerlager vor Riga dem Herzoge Jakob Folgendes: Deinen Gesandten, Melchior Fölkersahm, haben wir in Audienz empfangen und die Angelegenheit, in der er gekommen, zur Beurtheilung unsern Räthen (Bojaren und Wojewoden) übergeben. Was wir darüber beschlossen haben, bringt er Dir schriftlich, mit ihm zugleich entsende ich zu Dir meinen Gesandten (Wass. Jakoblewitsch).

Die dritte, wieder in Moskau, am 7. Mai 1679 (= 7187) ausgestellte Urkunde meldet dem Herzog: Wir haben Boten an Christian von Dänemark geschickt, gib ihnen und ihrem Gefolge ein sichres Geleit durch Deine Lande uud nimm sie nach Gebühr auf.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 387. Versammlung am 13. Februar 1874.

Der Secretair zeigte den Empfang folgender Schriften an: Von dem Münchener Alterthumsverein: Die Wartburg. 1873. Nr. 7 u. 8. — Von dem estnischen literärischen Verein zu Dorpat: Aastaraamat 1873. Tartus 1873. — Von dem historischen Verein für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrg. 1872. Hannover 1873. — Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Fünfzigster Jahresbericht. Breslau, 1873. Abhandlungen. Abtheilung für Naturwissenschaften und Medicin. 1872/73. Breslau, 1873. Philosophisch-historische Abtheilung. 1872/73. Breslau, 1873. — Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin. Tom. XIX. Nr. 3. — Von der Moskauer archäolog. Gesellschaft: Древности. Bd. III, Heft 3. Moskau, 1873. — Von dem hiesigen Naturforscherverein als Geschenk des Herrn A. v. Truhart aus dem Nachlass des Professors David Hieronymus v. Grindel († 1836): mehrere für Grindel ausgefertigte Diplome gelehrter Gesellschaften des In- und Auslandes, Concepte von Grindel gehaltener Universitätsreden und einige an Grindel gerichtete Briefe, darunter einer von Klinger. — Von dem Herrn Mag. Hausmann in Göttingen: Ueber eine neue Quelle russisch-livländischer Geschichte des XVI. Jahrhunderts. Sonderdruck aus der Russischen Revue 1873. Bd. 3. — Von Herrn Lehrer Kuhls durch den Herrn Direct. Dr. Ed. Haffner Excell.: Ein Homannscher Atlas vom Jahre 1729. — Von Herrn Woldemar in Mitau: Postadress- und Tourbuch für Kurland. Mitau 1873. — An Fortsetzungen: Russische Revue. 1874. 1. Heft. Altpreussische Monatsschrift. 1873. 8. Heft. Correspondenzblatt des Gesammtvereins. 1873. Nr. 12.

Herr Oberlehrer Dr. Girgensohn berichtete über den Inhalt des vor Kurzem erschienenen zweiten Jahrgangs der „Hansischen

Geschichtsblätter" und insbesondere über eine darin enthaltene Abhandlung von Dr. Höhlbaum, in welcher die Frage nach dem Jahr und Ausgangspunkt der ersten deutschen Livlandsfahrten einer erneuerten Untersuchung unterzogen wird. Im Anschluss an diesen Vortrag machte Herr Stadtbibliothekar Berkholz die folgenden Bemerkungen:

So ansprechend auch ich im Ganzen diese Abhandlung unseres geschätzten Herrn Correspondenten gefunden habe, so muss ich doch behaupten, dass wenigstens der literär-historische Theil derselben (p. 26—40) noch mancher Berichtigung und Ergänzung bedarf.

Vor Allem ist das auch hier wieder auftauchende Vorurtheil wegzuräumen, als ob Bartholomäus Grefenthal zeitlich vor Russow zu stehen komme. Weil des Ersteren Chronik nur bis zum Jahre 1558 reicht, so ist schon ihr verdienstvoller Herausgeber in den Irrthum verfallen, dass sie auch um diese Zeit abgefasst sein müsse, während doch ein ganz Anderes auf der Hand liegt. Grefenthal citirt und benutzt unter anderen gedruckten Werken des Chyträus Chronicon Saxoniae, dessen allmählige Veröffentlichung erst im Jahre 1588 begann, und Caspar Schützens preussische Geschichte, die sogar erst im Jahre 1592 herauskam: also kann er nicht vor dem letzterwähnten Jahre geschrieben haben. Quellenmaterial und Compositionsweise Grefenthals sind so durchsichtig, wie kaum bei einem anderen unserer älteren Chronisten. Als seine hauptsächlichsten Vorlagen geben sich deutlich zwei Handschriften zu erkennen, die er ohne Zweifel von seinem Vater oder sonstigen Anverwandten, dem in seiner Chronik öfters erwähnten erzbischöflichen Secretair Marcus Grefenthal ererbt hatte, nämlich 1) diejenige Verbindung der kleinen Bischofs- und der kleinen Herrmeisterchronik, welche uns jetzt gedruckt im 5. Bande von Bunge's Archiv vorliegt, und 2) ein von jenem Marcus Grefenthal geführtes Copialbuch. Die erste dieser Quellen lieferte ihm die doppelte Herrscherreihe und das chronologische Gerippe, die zweite das Füllsel der in extenso abgeschriebenen Urkunden sammt einigen Notizen autobiographischer und zeitgeschichtlicher Art. Beide, wahrscheinlich in einem Bande vereinigt, bildeten das im Titel der Grefenthalischen Chronik angeführte „Manuscriptum", und nur weil keine von ihnen über das Jahr 1558 hinausging, ist auch Bartholomäus Grefenthal in seiner Compilation dabei stehen geblieben. Von den gedruckten Autoren, die er daneben benutzte, kommt ganz

besonders Chyträus in Betracht. Aus ihm entlehnte er unter vielem Anderen z. B. auch die angeblichen Ronneburger Epigramme, die niemals in Ronneburg an der Wand gestanden haben, und aus ihm auch gerade den von der Entdeckung Livlands handelnden Anfang seines Werkes sammt den Bremern als Entdeckern und sammt der abgerundeten Jahreszahl „ohngefähr 1160“ (bei Chyträus: circa A. 1160). Da nun aber, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit angegeben habe, der ganze betreffende Abschnitt des Chyträus nur aus den Chroniken Russow's und Heinrichs v. Tiesenhausen compilirt ist, so folgt, dass Grefenthal, weit entfernt davon, eine Priorität vor Russow beanspruchen zu können, vielmehr erst mittelbar von ihm abhängig ist. Nur weil man Chyträus nicht kennt, scheint Grefenthal origineller, als er ist.

Ist es nun die Aufgabe zu ermitteln: wer zuerst für die sogenannte Entdeckung Livlands das Jahr 1158 angesetzt und wer dieselbe zuerst den Bremern zugeschrieben hat, so bleiben, nach Beseitigung Grefenthals, als die ältesten der in Betracht kommenden Autoren folgende übrig: 1) die bis zum Jahre 1467 reichende aber vielleicht erst im Anfange des 16. Jahrhunderts abgefasste jüngere Hochmeisterchronik, deren Livland betreffende Stücke sich im ersten Bande unserer Scriptores rerum Livonicarum abgedruckt finden; 2) ein allen bisherigen Bearbeitern dieses Thema's entgangenes gedrucktes Werk aus dem Jahre 1552, auf das ich im weiteren Verfolg meiner Auseinandersetzung gerade das grösste Gewicht zu legen haben werde; 3) Renner, der von 1561 bis 1582 an seiner livländischen und zugleich auch an seiner bremischen Chronik gearbeitet hat; 4) Russow 1578; und endlich 5) der Interpolator Heinrichs von Lettland, von dem wegen der Mangelhaftigkeit seiner Altersbestimmung zuerst zu reden ist.

Heinrich von Lettland — darin sich von allen Späteren unterscheidend — stellt keine Erzählung von der ersten Aufsegelung der Dünamündung an die Spitze seiner Chronik. Vielmehr mit Meinhard und dessen Missionswerk beginnend, bemerkt er nur beiläufig, dass damals schon die deutschen Kaufleute (Teutonici mercatores) gewohnt gewesen, häufige Fahrten zu den Liven zu unternehmen. Zu einer wenn auch nur ungefähren Zeitbestimmung für die erste dieser Fahrten fehlt es hier an jeder Handhabe, seitdem das dazu dienliche „paulo ante“ der Ausgaben als Interpolation entlarvt ist. Wenn Herr Dr. Höhlbaum aus einem andern in dem betreffenden Satze vorkommenden Worte — dem Worte „häufig“ (frequenter) —

eine solche Zeitbestimmung zu gewinnen versucht hat, so muss vielmehr auch dieses für ganz unbrauchbar dazu erachtet werden, da dasselbe offenbar nur auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs um die Zeit der ersten Missionsreisen Meinhards, nicht aber auf eine Vielheit der Kaufmannsfahrten vor ihr zu beziehen ist.

Sieht es also hier, im Eingange der Chronik Heinrichs, darnach aus, als ob er von einer ersten deutschen Livlandsfahrt überhaupt keinen Bericht gehabt oder wenigstens denselben keiner Aufzeichnung für werth gehalten habe, so hat er bekanntlich weiterhin, erst nahe dem Ende seines Werkes, eine desto bestimmter lautende Nachricht davon gegeben — oder vielmehr, wie die Sache jetzt steht, nur zu geben geschienen. Denn durch und seit Ed. Pabst in seiner Uebersetzung Heinrichs (1867) gilt auch sie jetzt für ein Einschiebsel späterer Hand. Für nichts Anderes kann auch ich sie halten; nur finde ich, dass Pabst in diesem Falle das Ergebniss seiner handschriftlichen Induction allzu lakonisch ausgedrückt hat, während dasselbe einer etwas umständlicheren Begründung durchaus nicht unbedürftig ist.

Der für den wahren Text Heinrichs massgebende Zamoscianus ist bekanntlich am Ende defect und reicht nur bis in das 21. Jahr Bischof Alberts (XXIII, 8 der Gruberschen Eintheilung). Er entscheidet also nichts über die der Entdeckung Livlands durch die Bremer erwähnenden Worte, die erst unter Alberts 27. Jahre (XXIX, 9) den ihnen von den bisherigen Herausgebern gewährten Platz einnehmen. Wo der Zamoscianus uns im Stich lässt, ist von Ed. Pabst der in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrte Codex Skodaisky zur Grundlage seiner neuen Textgestaltung genommen; für so berechtigt dazu aber dieser, in Betracht seiner allgemeinen Aehnlichkeit mit dem Zamoscianus, auch zu halten ist, so gewährt er doch wegen seines geringen Alters — er stammt erst aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts — nicht auch in jedem besonderen Falle dieselbe Sicherheit wie jene um drei Jahrhunderte ältere Pergamenthandschrift. Fehlt ihm z. B. in der That die Angabe, dass bis zum 27. Jahre Alberts 67 Jahre verflossen seien, seitdem zuerst der livische Hafen (portus Livonicus) von bremischen Kaufleuten gefunden wurde, so reicht doch kaum schon seine äussere Autorität allein aus, jeden Zweifel daran zu beseitigen, dass hier nicht etwa eine Auslassung in ihm, statt einer Einschaltung in den übrigen Handschriften anzunehmen sei. Glücklicher Weise lassen sich auch

innere Gründe finden, die Sache zu Gunsten von Skodaisky zu entscheiden.

Die erwähnte Angabe von den seit Entdeckung des livischen Hafens verflossenen 67 Jahren giebt sich als eine nähere Bestimmung zu den unmittelbar vorausgehenden, auch im Skodaisky vorhandenen und unzweifelhaft ächten Worten: „zu der Zeit, da die Heiden zum Glauben an Christum sich wandten.“ Nun aber kann damit keine andere Zeit gemeint sein, als dieselbe, welche Heinrich schon in einer kurz vorhergehenden Stelle seiner Chronik (XXIX, 1) als die der Verkündigung des Wortes Gottes in Livland und der Taufe der Eingeborenen bezeichnet hat und von welcher bis zum 27. Jahre Alberts er dort „gegen 40 Jahre“ (ad quadraginta annos) rechnet. Nur Einer, der die angeführten Worte Heinrichs missverstand, konnte sie durch den Zusatz: „in den verflossenen 67 Jahren, seitdem der livische Hafen zuerst von bremischen Kaufleuten gefunden wurde“ zu glossiren unternehmen. Derselbe hat auch nicht bemerkt, dass Heinrich sonst immer „Livoniensis“ sagt, so dass schon der „portus Livonicus“ an sich den Interpolator zu verrathen scheint.

Sind wir nun hiemit im Reinen, so fragt es sich weiter nach dem Alter der Interpolation, wobei wesentlich zu statten kommt, dass ohne Zweifel fast sämmtliche Interpolationen Heinrichs (soviel ich sehe, nur mit einer einzigen bedeutenderen Ausnahme, von der in unserem Sitzungsbericht vom 14. Februar 1873 die Rede gewesen ist) als das gleichzeitige Erzeugniss einer einzigen absichtlich unternommenen Ueberarbeitung der ganzen bis dahin in ziemlich reiner Gestalt überlieferten Chronik anzusehen sind. Was sich etwa über die Zeit dieses Willküractes überhaupt ermitteln lässt, gilt also auch für die uns gerade beschäftigende Interpolation insbesondere. Nun hat schon Schirren in seiner Beschreibung des Codex Zamoscianus aus gewissen protestantischen Anklängen der Interpolationen gefolgert, dass dieselben erst nach der Reformation oder, wie er sich auch ausdrückt, frühestens im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden sind. Meinerseits vermöchte ich noch zu beweisen, dass sie nicht vor dem Jahre 1552 und nicht nach dem Jahre 1587 gemacht sein können: nicht vor 1552, weil eine der eigenthümlichsten Interpolationen aus einem gewissen in diesem Jahre gedruckten Buche abzuleiten ist, und nicht nach 1587, weil der Verfasser einer in diesem Jahre geschriebenen Chronik (Heinrich v. Tiesenhausen) schon offenbar eine Handschrift der interpo-

lirten Klasse benutzt hat. Doch erlaube ich mir für heute nicht auf diesen Beweis näher einzugehen, um nicht zu weit von dem eigentlichen Gegenstande meines Vortrages abgelenkt zu werden und bemerke nur noch, dass aus den zwischen 1552 und 1587 liegenden Benutzern Heinrichs von Lettland — Eucädius, Russow — keine weitere Aufklärung über das Alter der Interpolationen zu gewinnen ist, da keine derjenigen Stellen, an denen ihre Benutzung Heinrichs zu Tage tritt, so beschaffen ist, dass man daraus abnehmen könnte, ob ihnen schon eine Handschrift der interpolirten oder noch der reineren Art vorgelegen hat.

Die angegebene Grenzbestimmung 1552—1587 ist immerhin noch weiter, als im Interesse einer möglichst bündigen Beweisführung zu wünschen wäre. Wenigstens aber steht nun soviel vollkommen fest, dass auch der Interpolator Heinrichs um ein Bedeutendes jünger ist als die Hochmeisterchronik und dass diese letztere demnach an die Spitze der ganzen Untersuchung gestellt zu werden verdient. Wie schon zur Genüge bekannt ist, hat sie ihre älteren livländischen Nachrichten fast ganz aus der livländischen Reimchronik geschöpft. Gleich dieser weiss sie noch nichts von der besondern Ortsangehörigkeit der die erste Livlandsfahrt ausrüstenden deutschen Kaufleute; aber abweichend von der Reimchronik, die das Jahr dieser Entdeckungsfahrt nicht nennt und die Bischofsweihe Meinhards schon in das Jahr 1143 verlegt, lässt sie Livland ausdrücklich im Jahre 1158 entdeckt werden. Für dieses später allgemein angenommene Datum ist sie die älteste bekannte Quelle. Es lässt sich auch leicht verfolgen, wie der Glaube daran, besonders durch die Vermittelung Russow's, gerade nur aus ihr erwachsen ist; aber noch unerklärt ist es, woher sie selbst dieses Datum genommen. Denn was die von Herrn Dr. Höhlbaum versuchte Ableitung betrifft — eine Ableitung aus jener vertrackten Notiz der bremischen Chronik von Rynesberch und Schene, dass der Orden zu Livland im Jahre 1159 gegründet sei, so ist dagegen einzuwenden: erstens, dass 1159 nicht 1158 ist, und zweitens, dass keine Brücke von Rynesberch-Schene zur Hochmeisterchronik zu führen scheint. So lange als nicht auch noch aus anderen Stellen dieser letzteren ihre, sei es directe oder auch irgendwie vermittelte Abhängigkeit von jener bremischen Stadtchronik anschaulich gemacht ist, wird es unmöglich sein, der erwähnten Vermuthung Höhlbaums auch nur einen Schimmer von Wahrscheinlichkeit zuzugestehen. Um eine annehmbarere Erklärung zu finden, hat man

auf die livländische Chronologie der Hochmeisterchronik überhaupt etwas näher einzugehen.

Schon vorhin, in der vorläufigen Aufzählung der zu berücksichtigenden Autoren wurde von mir eines im Jahre 1552 gedruckten Buches erwähnt, welches, obgleich von besonderer Wichtigkeit in der vorliegenden Frage, doch noch allen Erörterern derselben unbekannt geblieben ist. Es ist dieses des Joh. Funccius Chronologia, Regiomonti 1552 in sehr grossem Folio, wieder aufgelegt: Basileae 1554 und 1562, Vitebergae 1570, 1578, 1602; also, schon nach der Zahl dieser Ausgaben zu urtheilen, ein Werk von Ansehen und grosser Verbreitung. Der Verfasser, ein in vielen Wissenschaften bewanderter Theolog, Oberhofprediger in Königsberg, ist in der Geschichte des Herzogthums Preussen bekannt durch seine Betheiligung an den Osiandrischen Streitigkeiten, die ihm schliesslich, im Jahre 1566, den Tod durch Henkershand zugezogen hat. Sein uns angehendes Werk besteht zuerst aus synchronistischen Tabellen in mehreren Verticalcolumnen mit Horizontallinien für jedes einzelne Jahr der Weltgeschichte, darnach aber aus einem sogenannten Commentar, in welchem die wichtigsten Ereignisse ausführlicher erzählt werden. In dem Tabellenwerk ist, von gehöriger Stelle an, eine besondere Columne den Schicksalen des deutschen Ordens in Preussen und Livland gewidmet, in dem Commentar aber begegnen wir unter anderen preussisch-livländischen Stücken namentlich auch einer Erzählung von der Entdeckung und Besitznahme Livlands durch die Deutschen. Als Quelle für alle diese Dinge hat dem Verfasser die jüngere Hochmeisterchronik gedient, von welcher er nach einer Angabe des vorausgeschickten Autorenverzeichnisses zwei Handschriften gehabt zu haben scheint. Auch die erwähnte Gründungsgeschichte Livlands, mit der Jahreszahl 1158 am Rande, ist ganz aus ihr entlehnt, nur mit einem merkwürdigen Zusatze im Anfange derselben. Denn so heisst es hier: „Hoc anno mercatores quidam (Bremenses ut ex circumstantijs colligitur) fortunam experiri, uariaque terrarum marisque loca pernoscere cupientes“ etc. Also Bremer seien die die Entdeckungsfahrt unternehmenden Kaufleute gewesen, wie sich aus den Umständen ergebe. Unter diesen Umständen hat man natürlich die anfängliche Abhängigkeit der livländischen Kirche von der bremischen zu verstehen, die Funccius sowohl aus seiner Hochmeisterchronik als auch aus dem bei anderen Gelegenheiten von ihm citirten Albert Krantz kennen

musste. Aeusserst wichtig aber ist es, dass wir hier die späterhin mit dem Schein einer überlieferten Thatsache auftretende Annahme noch als blosse Combination eines Gelehrten gleichsam vor unsern Augen entstehen sehen, also auch keine noch höher hinauf liegende Quelle mehr zu suchen brauchen, aus der sie dem Funccius zugeflossen wäre. Was noch in dieser Sache zu thun übrig bleibt, besteht nur in dem Beweise, dass die zunächst folgenden livländischen Geschichtsschreiber, namentlich Russow, des Funccius Chronologia wirklich gekannt haben.

Dieser Beweis wird dadurch erschwert, dass die allerdings reichlich vorhandene Uebereinstimmung Russow's mit Funccius sich auch aus ihrer gemeinsamen Benutzung der Hochmeisterchronik erklären lässt. Wir müssen uns daher nach Beispielen dieser Uebereinstimmung umsehen, die nicht auf die Hochmeisterchronik zurückgehen, und in der That lassen sich wenigstens einige solche auftreiben.

Wie schon Dr. Hildebrand in seiner Abhandlung über die Chronik Heinrichs von Lettland (pag. 149) angemerkt hat, bringt Russow zu seinen der Hochmeisterchronik entlehnten Stellen hie und da kleine Ergänzungen und Verbesserungen an. Zu dem Entdeckungsjahr 1158 macht er den Zusatz: „bei Kaiser Friedrichs Zeiten". Die Hochmeisterchronik nennt als Päpste im Jahre 1170 Jnnocenz II. und im Jahre 1204 Alexander III., Russow aber richtiger zuerst Alexander III. und dann Jnnocenz III. Freilich könnte man sich mit Dr. Hildebrand begnügen, dergleichen schon aus der vorauszusetzenden allgemeinen Geschichtskenntniss des Autors abzuleiten. Da indessen nicht nur in allen drei Fällen die Tabellen des Funccius ein sehr bequemes Nachschlagemittel abgeben, sondern auch die beiden letzterwähnten Verbesserungen schon ausdrücklich in seinem Commentar angebracht sind, so hat doch eine Benutzung dieser bestimmten Vorlage mehr Wahrscheinlichkeit für sich.

Ueberzeugender noch ist das Folgende. Funccius pag. 166 Columne H hat zu dem Jahre 1505: „Iwan Vassiloviz id est Johan Basilii Moscoviae Dux obiit. Cui F. Basilius Johannis successit, de gestis ejus vide Chr. Pol. lib. 4 cap. 85" (d. i. Matthäus von Miechow) — und unmittelbar darunter zu dem Jahre 1509: „Basilius Moscus Plescoviam civitatem maximam occupavit" — Russow aber f. 57a der ersten Ausgabe (24a der dritten): „Anno 1505. Is desüluige Grothförste van der Muscow, Iwan Wasiliewitz ge-

storuen, vnde syn Söne Basilius ys wedder int Regimente geuolget, Welcker Basilius dat Förstendoem vnde de Stadt Pleszkow bekryget vnde eröuert hefft, Anno 1509.“ — Insbesondere die übereinstimmende Aneinanderreihung der beiden Ereignisse aus den Jahren 1505 und 1509 ist hier so beweisend, als man nur irgend wünschen kann.

Was den Interpolator Heinrichs betrifft, so ist es mir nicht gelungen, ausser gerade demjenigen Einschiebsel, dessen Herkunft hier ermittelt werden soll, noch andere zu finden, die mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aus Funccius abzuleiten wären. Indessen steht wenigstens auch nichts der Annahme im Wege, dass der Interpolator dieses zur Zeit beliebte chronologische Hülfsbuch zur Hand gehabt und daraus wenigstens die eine Entlehnung gemacht habe.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Chronologie sind schon längst von Töppen in seiner Geschichte der preussischen Historiographie (1853) so lichtvoll erläutert worden, dass wir seine Spuren nur um einen Schritt weiter zu verfolgen brauchen, um auch für das von ihm unberührt gelassene Räthsel des livländischen Entdeckungsjahres eine Lösung zu finden, die so zu sagen allen billigen Ansprüchen genügen kann.

Indem der Verfasser der Hochmeisterchronik sich die Angaben der livländischen Reimchronik über die Regierungsdauer der livländischen Bischöfe und Ordensmeister aneignete, hat er es doch auch für nöthig befunden, diese ganze Zeitrechnung mit gewissen ihm anderweitig feststehenden chronologischen Hauptpunkten in Einklang zu bringen und demgemäss hie und da zu corrigiren. Zu einer ersten Hülfsconstruction dieser Art verwendet er das aus Peter von Dusburg geschöpfte Jahr 1204, als vermeintlich das der Bischofsweihe Alberts und zugleich der Gründung des Schwertordens. Dusburg sagt freilich weniger: nur, dass Livland in dem genannten Jahre durch die Fürsorge Papst Innocenz III. zum Christenglauben bekehrt worden sei, aber es ist eben nur als charakteristisch für das Verfahren der Hochmeisterchronik zu bemerken, welchen näher bestimmten Sinn sie diesen Worten untergelegt hat, indem sie die Christianisirung des Landes für gleichbedeutend mit der Einführung eines geistlichen Ritterordens und die letztere als gleichzeitig mit dem Regierungsanfang Bischof Alberts sich dachte. Wie Dusburg seinerseits dazu gekommen sei, die Bekehrung Livlands gerade mit

der erwähnten Jahreszahl zu versehen, ist auch schon von seinem letzten Herausgeber (Scriptores rerum Pruss. I, 195) glücklich erklärt worden; doch brauchen wir davon natürlich keine Notiz mehr zu nehmen. Genug, dass wir wissen: von 1204 vorwärts und rückwärts rechnend, bestimmt die Hochmeisterchronik in Jahren Christi einerseits die Regierungszeiten der beiden ersten Ordensmeister (bis zum Jahre 1238, welches ihr, als das der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen, wiederum einen zweiten durch preussische Quellen gesicherten Anhalts- und Ausgangspunkt darbot) und andererseits die der beiden ersten Bischöfe Livlands. Da nun die Reimchronik für Meinhard 23 und für Bertold 11 Jahre angiebt, so hat die Hochmeisterchronik vermittelst der Ansätze 1204 — 11 = 1193 und 1193 — 23 = 1170 die bezüglichen Anfangsjahre ihrer Amtsthätigkeit herausgerechnet. Um noch weiter zurückzurechnen, waren keine Zahlenangaben überliefert, und doch wollte der Chronist bei seinem durchgängigen Bestreben, jedes geschichtliche Ereigniss mit einem Jahr der christlichen Zeitrechnung zu beziffern, wenigstens den ersten Anfang seiner livländischen Geschichte nicht ohne ein solches lassen. Woher aber es nehmen, wenn nicht etwa bloss aus einer ungefähren Schätzung? Die Elemente dazu, wie wir sie in der betreffenden Erzählung der Hochmeisterchronik vorfinden, sind etwa folgende: die Entdecker kamen öfters wieder — viele andere Kaufleute folgten ihrem Beispiele — und dies dauerte lange Zeit — sie bauten die Burg Uexküll — und einst kam mit den Kaufleuten der Priester Meinhard ins Land und bekehrte Viele — auch den Cobbe, mit dem er nach Rom reiste, wo er zum Bischof erhoben wurde, 1170. Für alle diese, abwärts durch das soeben genannte Jahr begrenzten Ereignisse schien unserm Autor ein Dutzend Jahre gerade das passende Mass zu sein und so verlegte er getrost seine erste Livlandsfahrt in das Jahr 1158. Dass dem naiven Alten so etwas zuzutrauen sei, wird man um so glaublicher finden, wenn man sogar noch bei Herrn Dr. Höhlbaum (p. 62—63) einem ähnlichen Schätzungsversuch begegnet, indem hier Arnolds von Lübeck „per aliquot annos“ etwa der Dauer eines Lustrums und Heinrichs „frequenter“ einem Zeitraum von ungefähr zwei Decennien gleichgesetzt wird: freilich mit dem Unterschiede, dass hier die ungefähre Schätzung sich ausdrücklich als eine solche giebt, dort sie sich jeder Reserve überhebt; aber dieser Unterschied ist eben nur der der Jahrhunderte, denen die beiden Geschichtschreiber angehören.

Somit stellt es sich als sehr wahrscheinlich heraus, dass die Hochmeisterchronik nicht nur die älteste uns bekannte, sondern auch die an sich erste Quelle des angeblichen Entdeckungsjahres 1158 ist. Kaum aber braucht noch besonders darauf hingewiesen zu werden, wie dadurch der schon erschütterte Glaube an dieses Entdeckungsjahr erst vollends gestürzt wird; denn welche Bedeutung hätte für uns noch eine Berechnung aus so falschen Elementen, wie 1204 als Anfangsjahr Alberts und 23 und 11 Jahre für die Amtsdauer seiner beiden Vorgänger?

Wir haben uns jetzt dem andern Stücke der betreffenden Entdeckungsgeschichte, den Bremern als den Entdeckern, zuzuwenden.

Noch weniger ist bei Renner durch Funccius auszurichten, indem sich vielmehr mit Bestimmtheit behaupten lässt, dass ihm dieser in der That unbekannt geblieben ist. Dafür aber ergiebt sich auch aus einer eingehenderen Kenntniss Renners, dass er in der verlorenen ersten Redaction seiner livländischen Chronik noch nichts von dem Entdeckungsjahr 1158 gewusst und dasselbe erst aus Russow in die zweite hineincorrigirt hat. Nur die Bremer als Entdecker hatte er auch schon in der ersten, vor Russow geschriebenen Redaction. Ich nehme an, dass auch er, gleich Funccius, sie von sich aus in seine Vorlage (hier die livländische Reimchronik) hineininterpretirt hat. Die Elemente zu einer solchen Folgerung waren ihm ebenso gut wie dem um einige Jahre früher schreibenden Funccius gegeben, und es fehlt bei ihm auch sonst nicht an Beispielen einer ähnlichen Combinationskraft und Consequenzmacherei, gerade wo dadurch etwas für den grösseren Ruhm Bremens zu gewinnen war.

Doch ich begnüge mich mit den hier gegebenen Andeutungen über Renner, da ich noch einmal ausführlicher über ihn zu handeln gedenke. Ohnehin ist er für die Verbreitung der falschen Entdeckungsgeschichte unerheblich gewesen, da sowohl seine livländische als auch seine bremische Chronik ungedruckt und bis auf die jüngste Zeit den livländischen Geschichtschreibern unbekannt blieben. Die massgebenden Autoritäten in dieser Sache sind in älterer Zeit nur Russow, in neuerer Zeit nur Heinrich von Lettland gewesen. Noch bei Gelegenheit der neuen Ausgabe des Letzteren durch Hansen hat man sich in die, wie man nun sieht, ganz unnützen Unkosten versetzt, das Jahr 1158 in 1159 umzurechnen. Jetzt ist die vermeinte Ueberlieferung als blosse Gelehrtensage des 16. Jahrhunderts entlarvt. Jahr und Ausgangs-

punkt der Entdeckung Livlands können nur noch Object freier historischer Combinationen sein, wie wir deren schon zwei erhalten haben: von Dr. J. G. Kohl in seiner Schrift „Zur Vorgeschichte Livlands“ und von Dr. Höhlbaum in dem von mir nicht berührten Theile seiner heute besprochenen Abhandlung.

Zum ordentlichen Mitgliede wurde aufgenommen der Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Rigaschen Stadtgymnasium Herr Dr. Joseph Girgensohn.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. August 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Berichtigungen.

Im zweiten Doppelheft ist zu lesen:

Seite 150, Zeile 5 von oben: „lassen sie unumschränkt", statt lassen unumschränkt.

Seite 166, Zeile 3 von unten: „was er mit der anderen", statt was er mit dem anderen.

Ausserdem muss der auf der Seite 164 dem Verfasser der Socialethik gemachte Vorwurf, Welcker mit Walcker verwechselt zu haben, wegfallen, da dieser Fehler später vom Verfasser selbst berichtigt worden ist.

Der ganze Abschnitt von pag. 219: „Schon vorhin . . . . ." bis pag. 221: „eine Entlehnung gemacht habe" fällt an dieser Stelle fort und ist **vor** den auf pag. 223 befindlichen, mit den Worten: „Noch weniger ist bei Kenner . . . . ." beginnenden Abschnitt zu setzen.

Die Branntwein-Production in Kurland seit Einführung des neuen Accisegesetzes.

Von allen landwirthschaftlichen Betrieben ist wol keiner von so einschneidender Bedeutung für die Landwirthschaft selbst als die Production von Spiritus und zwar einmal wegen der Beschaffenheit des Productes an sich — der Spiritus ist das kostbarste, daher transportabelste Erzeugniss der Landwirthschaft, er ist dem Verderben nicht ausgesetzt etc. —, sodann aber weil bei dem Umsatz der ländlichen Producte in Spiritus ein unendlich viel kleinerer Theil — nach Liebig viel mehr, nur soviel als die Pflanze aus der sie umgebenden Luft aufgenommen — derselben dem erzeugenden Grund und Boden definitiv entzogen wird, als bei jeder anderen denkbaren Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte.

Wenn wir im Nachstehenden eine möglichst gedrängte Uebersicht über den Stand dieses auch für uns so hochwichtigen Industriezweiges zu geben beabsichtigen, so erscheint es nicht unzweckmässig, derselben eine Betrachtung über die gebräuchlichen Besteuerungsarten und deren Werth voranzuschicken, und zwar um so mehr, als wie wir sehen werden, die Frage nach der besten Besteuerungsmethode noch längst nicht entschieden ist und die russische Staatsregierung in der kurzen Zeit seit Einführung des neuen Accisegesetzes schon dreimal principielle Bestimmungen desselben in das stricte Gegentheil umgewandelt hat.

Sämmtliche Methoden der Besteuerung der Branntwein-Production lassen sich in drei Hauptgruppen theilen:

I. Die Erhebung der Steuer während der Fabrikation.
II. Die Erhebung der Steuer von den zur Fabrikation designirten Rohstoffen durch Vorherbestimmung eines aus denselben zu erzielenden Normalertrages.
III. Die Besteuerung des Productes.

I. Die Erhebung der Steuer während der Fabrikation erfolgt entweder durch Besteuerung des Kessels, der zur Destillation dient — der Blasenzins- oder der Maischbottiche — die Maischsteuer. Der Blasenzins, früher in England und Preussen üblich, gegenwärtig nur noch in Kurhessen und Baden bestehend, wird berechnet, indem man die Blase für jede Stunde, während welcher sie im Betriebe und für jede Maasseinheit ihres Inhaltes mit einer gewissen Steuer belegt. Bei dieser Besteuerungsmethode wird der Fabrikant sein Augenmerk darauf zu richten haben, die Destillation in möglichst kurzer Zeit selbst bei unvollkommener Ausnutzung der Rohstoffe zu Ende zu führen; auf solche Weise ist die Zeit der Destillation in einer Blase in England, welche von der Steuerverwaltung auf 1mal täglich veranschlagt worden war, bis auf 20mal in der Stunde, also um das 480fache gesteigert worden. Derartige Einrichtungen erfordern aber sehr kostspielige Apparate, welche für einen kleineren Betrieb garnicht mehr rentabel wären. Die Branntwein-Production als ländliche Industrie, deren Förderung allein im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, wird somit durch diese Besteuerungsmethode vernichtet, eine rationelle vollkommene Ausnutzung der Rohstoffe unmöglich gemacht, woher sie denn auch mit Recht fast allgemein verworfen worden ist.

Gegen jede Besteuerung der Maische, sei es im Maischraum, sei es im Gährraum lässt sich so ziemlich dasselbe anführen und wenn zwar die Ungleichmässigkeit der Steuer keine so in die Augenspringende wie beim Blasenzins ist, so hat man doch für die Periode 1847—51 in Preussen berechnet, dass ein Quart Spiritus zu 50% Tralles in den östlichen Provinzen 8—9 Pfennige, in den Rheinprovinzen 10½ Pfennige und in Westfalen 13½ Pfennige an Steuer zahlte.

Der Vorzug der grösseren Gleichmässigkeit wird indessen reichlich aufgewogen durch die sehr viel schwierigere Controle, welche zudem durch ihre vielen Ueberwachungsvorschriften und Massregeln

äusserst störend für den Betrieb der Fabrikation ist. Endlich darf bei diesem System nicht übersehen werden, dass die Verwendung von mancherlei weniger stärkehaltigen Stoffen, wie kranke Kartoffeln, Runkelrüben, Mohrrüben, Mais, Melasse etc., sich von selbst verbietet.

Wenn dieses System sich dennoch so ziemlich in ganz Deutschland und Belgien erhalten hat, so liegt der Grund hierfür einmal in der geringen Höhe der Steuer, welche die sonst leicht auszuführenden Defraudationen weniger vortheilhaft erscheinen lässt, sodann darin, dass der Uebergang zur Besteuerung des Productes im gegebenen Moment nicht rathsam erscheint, wo gerade bei diesem System täglich die wichtigsten Neuerungen und Verbesserungen ausprobirt und eingeführt werden.

Wenden wir uns nun dem II. System, der Erhebung der Steuer von den zur Fabrikation designirten Rohstoffen durch Vorherbestimmung eines aus demselben zu erzielenden Normalertrages mit Berücksichtigung des zur Anwendung kommenden Gährraumes, zu, so werden wir Allem zuvor sagen müssen, dass dieses System den Fehler der sehr schwierigen, den Betrieb der Fabrikation häufig störenden Controle auch nicht vermeidet, ausserdem aber sehr wesentliche andere Unzuträglichkeiten enthält; diese entspringen einmal aus der Bestimmung der Norm, sodann aus den Bestimmungen über den sog. Ueberbrand. An eine rationelle Norm wird man vor Allem die Anforderung stellen müssen, dass sie bei Festsetzung der Alkoholgrade, die aus einem gewissen Gewichttheil Rohstoff zu erbrennen, nicht nur zwischen Getreide und Kartoffel etc., sondern auch zwischen den einzelnen Getreidegattungen je nach ihrer Stärkehaltigkeit unterscheidet. Das russische Steuergesetz vom 4. Juli 1861 entsprach dieser Anforderung vollkommen, indem es z. B. von einem Pud Weizen 36, von einem Pud Hafer $25{,}_5$ Grad wasserfreien Spiritus verlangte.

Die Unmöglichkeit, eine derartige rationelle Norm practisch durchzuführen, stellte sich indessen bald heraus, indem von den Betriebsunternehmern unter das billiger zu versteuernde Hafermehl heimlich Roggen-, Weizen- oder Gerstenmehl gemischt wurde. Um derartige Vorkommnisse zu verhindern, hätte der Staat sämmtliche Mühlen unter seine Controle nehmen müssen, und auch dann wäre der Erfolg ein problematischer gewesen.

Man schritt daher zu einem weniger rationellen als radikalen Mittel, indem man für alle Getreidegattungen die gleiche Norm

festsetzte, das heisst den Betrieb mit den weniger stärkehaltenden Getreidegattungen (Hafer, Gerste) unmöglich machte.

Wir haben schon weiter oben darauf hingewiesen, dass der Staat lediglich ein Interesse an der Förderung der Branntwein-Production qua ländlichen Industriezweig haben kann. Diese Massregel muss nun aber für eins der wirksamsten Mittel gelten zur Verdrängung der Branntwein-Production aus der Landwirthschaft.

Missräth das Winterkorn, so geräth der Landwirth, der wegen abgelegener Lage seines Gutes auf Branntweinsbrand und Mastvieh-Production angewiesen ist, in die allergrösste Verlegenheit, die durch eine übergrosse Ernte an Sommernkorn nur gesteigert wird.

Die Festsetzung einer Norm ist daher entweder irrationell oder aus praktischen Gründen nicht durchführbar.

Was nun den Ueberbrand betrifft, so sind zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen, nämlich der Ueberbrand werde vollständig von der Steuerzahlung befreit, oder aber nur zu einem gewissen Bruchtheil. Wie wenig man sich in der obersten Steuerverwaltung darüber klar geworden ist, welchem Princip der Vorzug zu geben sei, dafür spricht, dass seit Einführung des Accisegesetzes dasselbe bereits dreimal gewechselt worden.

Nach dem ursprünglichen Gesetz vom 4. Juli 1861 war bei der hohen Norm der ganze, bei der niedrigen der halbe Ueberbrand steuerfrei.

Durch das Circulair vom 5. September 1866 wurden drei Normen eingeführt und der Ueberbrand nur zu gewissen Procenten freigegeben, die von der Norm und dem relativen Maischraum abhängig waren.

Durch das Circulair vom 21. April 1869 wurden diese Procente herabgesetzt, der Ueberbrand aber bei der hohen Norm, falls der relative kleinste Maischraum gewählt war, wiederum vollständig frei gegeben.

Neuerdings sind nun wieder der Ueberbrand durchweg beschränkt, die Procente aber nochmals herabgesetzt worden.

Fragen wir nun nach dem Grunde, welcher überhaupt Veranlassung gab, den Ueberbrand niedriger oder garnicht zu besteuern, so wird uns wohl ziemlich einstimmig die Antwort zu Theil werden, dass es vollständig rationell sei, den intelligenteren Unternehmer zu prämiiren. Wir werden weiter unten nachweisen, auf welch irriger Vorstellung diese Ansicht beruht, untersuchen wir

hier zunächst, ob durch das bisherige Verfahren die Absicht des Gesetzgebers wirklich erreicht wurde oder überhaupt erreicht werden konnte.

Giebt man nämlich den Ueberbrand ganz frei, so werden sich so ziemlich in allen Brennereien die Productionskosten des Spiritus auf 0 stellen, der Spiritus wird bis unter den Steuerbetrag sinken können. Fälle, wo 50, 40, 30 Procent des Gesammtertrages Ueberbrand waren, gehören keineswegs zu Seltenheiten; es sei nun der Preis pro Grad Alkohol excl. Steuer $1^1/_2$ Kop., so würde der Producent für 100 Grade 1 Rbl. 50 Kop. bekommen, für die 50 Grad Ueberbrand bekäme er aber einmal die Productionskosten = 75 Kop., sodann die Steuer, blos zu 5 Kop. pro Grad gerechnet = 2 Rbl. 50 Kop., zusammen mithin 3 Rbl. 25 Kop.; für 100 Grad Normalertrag und 50 Grad Ueberbrand bekommt er also 4 Rbl. 75 Kop. Die Productionskosten betragen aber nur 2 Rbl. 25 Kop., die Prämie also 2 Rbl. 50 Kop., mithin 25 Kop. mehr als die Productionskosten, um welchen Betrag der Producent seinen Spiritus unter der Steuer verkaufen könnte, ohne Einbusse zu erleiden. Mittlerweile ist zudem die Steuer auf 7 Kop. pro Grad Alkohol erhöht worden.

Die Preise des Alkohols werden also durch gänzliche Freigabe des Ueberbrandes höchst schwankend, ferner wird die Concurrenz mit den grossen technisch vollkommen eingerichteten Brennereien den kleinen ländlichen Instituten fast unmöglich gemacht. Dieses hat denn wohl auch die oberste Steuerverwaltung bewogen, immer wieder zum Princip des beschränkten Ueberbrandes zurückzukehren und zwar wie wir gesehen haben, indem man für jede Norm, je nach dem relativen Einmaischungsraum, einen festen Procentsatz des Gesammtertrages freigab. Durch einen derartigen festen Procentsatz wird aber der Hauptzweck, eine möglichst vollkommene Ausnutzung des Rohmaterials, nur sehr wenig erreicht, da der Betriebsunternehmer sein Augenmerk hauptsächlich darauf wird richten müssen, dass er diesen Procentsatz wirklich erreicht; an allem weiteren Ueberbrande ist er nur sehr wenig interessirt. An einem Zahlenbeispiel wird das noch deutlicher: Es wären 5000 Grad zu erbrennen gewesen, der factische Ertrag sei aber 5550 Grad, es seien 5 pCt., also $277^1/_2$ Grad frei. Wäre nun der wirkliche Ertrag 5265 Grad gewesen, so hätte der freie Antheil doch $263^1/_4$ Grad betragen, d. h. für die mit verhältnissmässig mit noch grösserer Sorgfalt gewonnenen weiteren $286^3/_4$ Grad sind dem Betriebsunternehmer nur $14^1/_4$ Grad freigegeben.

Es kann nach diesen Darlegungen nicht zweifelhaft erscheinen, dass, falls man sich zu dem Princip der Prämiirung bekennt, der einzige rationelle Modus nur der wäre, dass man bei steigenden Procenten des Ueberbrandes steigende Procente des Gesammtertrages freigiebt, nur so würde man das vermeintlich zu erstrebende Ziel erreichen, nämlich die Betriebsunternehmer zum Anspannen aller Kräfte anzufeuern.

Das ganze Princip von der nothwendigen Prämiirung der intelligenteren Producenten hat seinen Ursprung nur einer höchst unklaren Auffassung wirthschaftlicher Elementarsätze zu verdanken. Uns ist es unerfindlich, warum nur für den intelligenteren Branntwein-Producenten und nicht auch für den intelligenteren Galoschen-Fabrikanten vom Staate eine Prämie verlangt wird, warum ferner vor Einführung des neuen Accise-Gesetzes nie von einer Prämiirung die Rede gewesen ist.

Der intelligentere Branntwein-Producent wird aber dem unintelligenteren gegenüber gerade ebenso seine Prämie finden, wie das bei jeder anderen denkbaren Production ohne monopolistischen Charakter der Fall ist, und zwar indem er aus dem gleichen Quantum Rohstoffe mehr Alkohol erzielen und an den Productionskosten selbst, wie Feuerung, Arbeitskraft etc., grössere Ersparnisse bewerkstelligen wird.

Man vergisst eben, dass die Besteuerung des Branntweins lediglich eine Verbrauchssteuer ist, daher nur den Consumenten und nur insoweit den Producenten treffen könnte, als möglicherweise die Consumtion des besteuerten Artikels abnehme; ist das aber nicht der Fall, so kann es selbstverständlich dem Producenten nur gleichgültig sein, ob sein Product, dessen Erzeugung ihm 1½ Kop. kostet, nachher für 1½ oder 9 Kop. vom Consumenten erworben werden kann. Wenn es nun unzweifelhaft feststeht, dass sich der Preis eines Products bei unbeschränkter Möglichkeit der Production desselben nie dauernd wird über den Productionskosten halten können, so folgt unzweifelhaft, dass eine jede Prämiirung die Kosten der Production verkleinert, daher nur den Consumenten, nie aber den Producenten zu Gute kommen kann. Es sei der Marktpreis für ein gewisses Quantum Spiritus 100 Rbl., wovon die Productionskosten 15, die Accisesteuer 85 betrügen, so würde bei einem Herabsetzen der Accise um 5 Rbl. der Preis sich nie dauernd auf 100 Rbl. halten können, sondern gar bald auf 95 Rbl. zurückkehren.

Man könnte uns nun allerdings einwenden, dass die Prämie verschieden hoch für den Einzelnen ausfalle, der Marktpreis indessen für Alle gleich sei und zwar immer nach der niedrigsten Prämie bemessen, nie nach der höchsten, weil sonst ein Theil der Brennereien gezwungen werden würde, die Thätigkeit einzustellen. Wenn zwar dieses theoretisch ganz richtig ist, ist es bei gleichmässig beschränktem Ueberbrande von viel geringerem praktischen Werthe, da sich die Prämien wenigstens innerhalb der einzelnen Normen ganz gleich stellen müssen. Die grösseren technisch vollkommener eingerichteten Brennereien, die nach hoher Norm brennen, werden natürlich bessere Geschäfte machen als die kleinen nach niedriger und mittlerer brennenden und hierin liegt eben die Gefahr einer Centralisation der Branntweinproduction, die im Interesse der Landwirthschaft tief zu beklagen wäre.

Das Princip der Prämiirung ist übrigens keine Eigenthümlichkeit des russischen Besteuerungssystems, wir haben dasselbe nur an dieser Stelle besprochen, weil es bei uns seine grösste Ausbildung, und wegen gleichzeitiger relativer Höhe der Steuer, grösste Wichtigkeit in wirthschaftlicher Beziehung hat.

Haben wir nun das bei uns zu Kraft bestehende Besteuerungsprincip nach allen Richtungen einer eingehenden Kritik unterzogen, auch Vorschläge zu dessen Abänderung gemacht, so müssen wir dennoch das ganze System als irrationell verwerfen. Wir haben gesehen, dass die Vorherbestimmung der Erträge durch eine feste Norm entweder nur auf irrationelle Weise erfolgen kann oder practisch nicht durchführbar ist; die Norm verfehlt aber auch ferner ihren Zweck vollständig, nämlich eine Controle über die wirklichen Erträge auszuüben, da, in Kurland wenigstens, gleichzeitig Mindererträge und 87 pCt. Ueberbrand vorgekommen. Diese Erwägungen mögen denn auch die oberste Steuerverwaltung bestimmt haben, sich allmälig dem dritten Besteuerungsprincip zuzuwenden, der Besteuerung des Products.

Diese Besteuerungsform ist rationeller, weil hier die Steuer wirklich den Verbrauchsartikel selbst trifft, nicht aber ihn in einem Stadium zu treffen sucht, in welchem auch nicht annähernd bestimmt werden kann, in welcher Quantität er wirklich producirt werden wird.

So wenig man sonst dazu kommen würde, beispielsweise den Salzaufschlag durch eine Besteuerung der Bergwerke erheben zu wollen, so wenig wäre man wol sonst auf die von uns oben besprochenen Systeme gekommen, wäre man nicht in der irrigen Anschauung befangen gewesen, die Controle leichter bewerkstelligen zu können. Dieses führt uns zu einem weiteren Vorzug dieses Systems. Dasselbe ist nämlich einfacher, die Controle daher leichter ausführbar. Während die anderen Systeme den ganzen Betrieb beaufsichtigen müssen, hat dieses System sein Augenmerk einzig und allein auf das Resultat zu richten, beziehungsweise auf denjenigen letzten Theil des Betriebes, der das Product liefert — die Destillation. Es leuchtet hiernach ein, dass es lediglich eine Frage der Technik ist, dieses System zu einem vollkommenen zu machen, d. h. die Destillationsblase derartig zu schützen, dass aller abdampfende Alkohol der Besteuerung unterzogen wird. Hiermit gelangen wir endlich zu einem dritten Vorzuge dieses Systems: Bei der Products-Besteuerung ist der ganze Betrieb frei, durch gar keine hemmenden Formalitäten behindert. Dieses gilt einmal in Bezug auf die Wahl des Rohstoffes, sodann können dem Betriebsunternehmer alle ihm zur Erhöhung der Erträge zweckmässig erscheinenden Manipulationen und Einrichtungen im Betriebe gestattet werden. — Die Freiheit der Industrie ist aber Grundbedingung für ihr Gedeihen!

Eingeführt ist die Fabrikatssteuer bisher in Norwegen, Schweden, Holland, England, Frankreich, Oesterreich und neuerdings theilweise in Russland. In Preussen haben bei dem Landes-Oekonomie-Collegium bereits im Jahre 1862 Verhandlungen über Umänderung der Maischsteuer in eine Fabrikatssteuer stattgefunden; wenn zwar diese Verhandlungen aus verschiedenen praktischen Gründen bisher noch zu keinem Resultat geführt haben, so brach sich doch auch hier die Ueberzeugung Bahn, dass das einzige rationelle System die Fabrikatssteuer sei.

Ob die vollständige Sicherstellung der Steuer gegen Defraudationen eher zu erreichen sein wird auf die in Frankreich übliche Weise — die Erträge in besicherte und verschlossene Gefässe zu leiten und nachher zu messen — oder bei der in anderen Staaten üblichen Methode, dieselben während der Production durch Control-Apparate vermessen zu lassen — ist eine Frage der Technik, die wir hier nicht zu discutiren haben.

Nach den obigen Darlegungen erübrigt nur die Hoffnung auszusprechen, die oberste Steuerverwaltung werde der einmal betretenen Bahn consequent folgen, die bisher bei uns neben den Control-Apparaten immer noch übliche Festsetzung einer Norm beseitigen, die ganze Prämiirung als irrationelle wirthschaftliche Ungerechtigkeit abschaffen und lediglich einen geringen Procentsatz der Erträge für Leccage in Abzug bringen.

Wenden wir uns nun dem statistischen Theil dieser Arbeit zu, so wird derselbe leider nur den Zeitraum seit Einführung des neuen Accisegesetzes, also vom 1. Januar 1863 bis zum 1. Juli 1873 oder $10^1/_2$ Brennperioden umfassen können, da uns für die frühere Zeit kein Material zu Gebote gestanden hat, so hoch interessant es auch gewesen wäre, gerade die Einwirkungen dieses Gesetzes zu beobachten.

Was die Zahl der in den einzelnen Brennperioden in Thätigkeit gewesenen Brennereien betrifft, so ist dieselbe für die Production bedeutungslos, für die Landwirthschaft indessen von der grössten Wichtigkeit. Wo die Branntwein-Production, um die Controle zu erleichtern, durch Gesetze so centralisirt worden ist, wie in Grossbritannien mit seinen bei grösseren Städten belegenen 20 Brennereien, ist ihre Bedeutung für die Landwirthschaft = 0, ja es erschiene vielleicht rationeller, die Alkohol-Production zum Staatsmonopol zu machen. In den meisten Staaten hat man sich indessen einer besseren Einsicht nicht verschlossen. So finden wir beispielsweise in den uns benachbarten Ländern und zwar in Preussen (1867) 5972 im Betriebe gewesene Brennereien, im Königreich Sachsen (1840) 1174 (vorhandene?) Brennereien, im ersten Falle kamen mithin $9_{,2}$, im zweiten $43_{,5}$ Brennereien auf jede 10 □Meilen.

In Kurland waren in der von uns betrachteten Methode jährlich im Durchschnitt 139 Brennereien in Thätigkeit, das macht auf jede 10 □Meilen nicht volle 3.

Um nun zu untersuchen, ob die Branntwein-Production bei uns eine Neigung zur Centralisation zeigt, werden wir die Zahl der in jeder Brennperiode im Betriebe befindlichen und die Zahl der Alkoholgrade, welche im Durchschnitt von der Brennerei producirt wurden, zu untersuchen haben. Die folgenden Zahlen ertheilen uns hierüber Aufschluss.

Bezeichnung der Brennperiode.	Zahl der im Betrieb gewesenen Brennereien.	Es wurden durchschnittlich von jeder Brennerei producirt Eimergrade wasserfreien Alkohols.
1.Jan.–1 Juli 63	137	136,635
1863/64	180	546;072
1864/65	165	397,912
1865/66	143	312,412
1866/67	154	400,093
1867/68	123	213,345
1868/69	113	239,157
1869/70	140	517,052
1870/71	127	391,315
1871/72	126	405,918
1872/73	121	430,030
Durchschnitt	139	358,906

Scheinen diese Zahlen schon eine sehr unbedeutende Centralisations-Bewegung zu beweisen, so erscheint dieselbe doch ganz gering neben der Bewegung, welche die Branntwein-Production z. B. in Preussen, für welches uns das betreffende Material allein zu Gebote steht, in den Jahren 1849—1867 genommen hat; während nämlich im ersteren Jahre von 8815 Brennereien 169,395,000 Quart 80grädigen Alkohols producirt wurden, sinkt die erste und steigt die letztere Zahl ganz regelmässig bis 5972 resp. 229,667,240 im Jahre 1867; erklärt wird diese Erscheinung aber durch das herrschende Maischsteuersystem, welches kleinen Anstalten die Concurrenz mit grossen unmöglich macht.

Wenden wir uns den verwandten Rohstoffen zu, so finden wir, dass in den $10^1/_2$ Brennperioden verbrannt wurden:

	in absoluten Zahlen:		im Procentverhältniss:
Kartoffeln . .	12.559,991	Pud	$54,_9$ pCt.
Roggen . . .	5,554,304	„	$24,_3$ „
Gerste. . . .	1,810,574	„	$7,_9$ „
Trocken-Malz .	1,752,942	„	$7,_7$ „
Hafer	653,060	„	$2,_8$ „
Grün-Malz . .	332,288	„	$1,_4$ „
Weizen . . .	217,644	„	$0,_9$ „
Erbsen . . .	633	„	$0,_0$ „
Summa .	22,882,636	Pud	$99,_9$ pCt.

Es darf kaum nöthig erscheinen, an die Wichtigkeit gerade des Kartoffelconsums bei der Branntwein-Production zu erinnern, sie ist begründet in dem Umstande, dass grosse Landstrecken sich zum Getreidebau sehr wenig, für den Kartoffelbau aber vorzüglich eignen; gäbe es nun keinen Branntweinsbrand, so müssten derartige Ländereien unbebaut liegen bleiben, da die Kartoffel wegen verhältnissmässig geringen Werthes im Vergleich zu Volumen und Gewicht nur eine sehr geringe Transportfähigkeit besitzt, zudem nur bei wärmerem Wetter also schlechteren Wegen verführt werden kann. Sie ist begründet ferner in dem Umstande, dass selbst im Getreideboden die gleiche Bodenfläche ungleich mehr Nährstoffe in Form von Kartoffeln hervorbringt als beim Getreidebau, daher der Branntweinertrag von Kartoffeln bei gleicher Bodenfläche mehr als dreimal so hoch ausfallen muss, als wenn dieselbe Fläche mit Weizen, d. h. dem am nächsten stehenden Getreide, bebaut gewesen wäre. Endlich ist der Verbrauch der Kartoffel bei der Branntwein-Production insofern von Wichtigkeit, als die Schlempe wegen ihrer chemischen Zusammensetzung ein sehr viel gesunderes Viehfutter bildet, als die Kartoffel in rohem Zustande.

Wenn in Kurland das Verhältniss zwischen verbrauchten Kartoffeln und Getreide von $54_{/9}$ zu $45_{/1}$ kein sehr günstiges genannt werden kann, so ist dafür eine entschiedene und starke Steigerung des Kartoffelverbrauches gegenüber dem Getreideconsum in den letzten Jahren zu constatiren.

In Livland ist der Kartoffelconsum während der ganzen Periode ein ungleich stärkerer, im Durchschnitt waren von 100 Pud Maischmaterial nur $25_{/55}$ Getreide und $74_{/45}$ Kartoffeln.

Für Estland liegen uns leider die betreffenden Zahlen nicht vor, so müssen wir uns auf den Vergleich Kurlands mit Livland beschränken.

Von 100 Pud Maischmaterial waren:

In den Brennperioden:	Kartoffeln.		Getreide u. Erbsen.	
	Kurland.	Livland.	Kurland	Livland.
1. Jan. 1863 — 1. Juli 1863	70,0	—	30,0	—
1. Juli 1863 — 1. Jan. 1864	53,6	64,00	46,4	36,00
1. „ 1864 — 1. „ 1865	37,6	75,87	62,4	24,13
1. „ 1865 — 1. „ 1866	41,1	66,68	58,9	33,32
1. „ 1866 — 1. „ 1867	33,7	72,11	66,3	27,89
1. „ 1867 — 1. „ 1868	48,5	65,76	51,5	34,24
1. „ 1868 — 1. „ 1869	55,1	83,32	44,9	16,68
1. „ 1869 — 1. „ 1870	41,9	74,45	58,1	25,55
1. „ 1870 — 1. „ 1871	75,1	84,32	24,9	15,68
1. „ 1871 — 1. „ 1872	65,3	82,38	34,7	17,62
1. „ 1872 — 1. „ 1873	75,3	85,66	24,7	14,34

Diese Steigerung im Kartoffelconsum in Kurland tritt noch mehr hervor, wenn wir berücksichtigen, dass sich für die ganze erste Brennperiode vom 1. Juli 1862 bis 1. Juli 1863 (nach v. Heyking: „Zwei brennende Fragen etc.“ pag. 11) das Verhältniss der verbrauchten Kartoffeln zum Getreide stellt wie 43,3 zu 56,7. Während sich in Livland in den fünf ersten Brennperioden im Durchschnitt das Getreide zu den verbrauchten Kartoffeln verhielt wie 30,55 : 69,45, stellt sich dieses Verhältniss im Durchschnitt der fünf letzten Brennperioden wie 17 : 83, in Kurland wie 55,94 : 44,06 und 35,94 : 64,06.

Neben der Kartoffel behauptet der Roggen als Maischmaterial, was nämlich die aus beiden Materialien gezogenen Erträge betrifft, eine hervorragende Rolle, denn beispielsweise nach der neueren hohen Norm gerechnet, hätten die während der ganzen Periode verbrauchten Kartoffeln 146,533,228 Grade Alkohol liefern müssen, der Roggen hingegen 205,509,248. Anders gestaltet sich freilich das Verhältniss, wenn wir die drei letzten Brennperioden allein betrachten. Hier finden wir nämlich neben 63,772,893 Grad aus Kartoffeln gezogen nur 42,030,298 Grad, welche aus Roggenmehl gezogen werden mussten. Dieses führt uns auf die Erträge überhaupt und zwar wurden in Kurland in der von uns betrachteten Periode überhaupt erbrannt 548,767,706 Eimergrade Alkohol. In Estland wurden in derselben Zeit 467,119,955 und in Livland 445,763,037 Grade erbrannt. Fassen wir indessen den Gang der

Branntwein-Production näher ins Auge, so finden wir, dass derselbe in den drei Schwesterprovinzen einen sehr verschiedenartigen Verlauf genommen hat, denn es wurden erbrannt in Eimergraden wasserfreien Spiritus:

Bezeichnung der Brennperiode.	In Estland.	In Kurland.	In Livland.
1863/64	51,636,725	98,292,924	65,572,816
1864/65	43,395,808	65,655,401	82,206,783
1865/66	28,557,633	44,674,978	62,873,910
1866/67	41,278,757	61,614,442	40,274,135
1867/68	21,089,989	26,241,449	45,532,823
1868/69	19,128,612	27,024,783	25,263,320
1869/70	50,282,737	72,387,274	18,333,831
1870/71	62,239,192	49,697,104	32,481,548
1871/72	56,913,668	51,145,688	31,592,946
1872/73	92,596,834	52,033,663	41,630,925
1863/73	467,119,955	548,767,706	445,763,037

Um nun auch dem im Lesen statistischer Tabellen weniger Geübten diese Zahlen möglichst anschaulich zu machen, theilen wir dieselben in zwei Gruppen, eine jede fünf Brennperioden umfassend; dann erhalten wir als Durchschnitt des jährlich erbrannten Spiritus

	In Estland.	In Kurland.	In Livland.
In der I. Periode .	37,191,782	59,295,839	59,292,093
In der II. Periode .	56,232,209	50,457,702	29,860,514

Während also die Production in Estland im Verhältniss von 100:151 zunahm, sank dieselbe in Kurland im Verhältniss von 100 : 85, in Livland gar von 100 auf 50.

Diese Ungleichheit muss um so mehr Wunder nehmen, als wir es nicht nur mit drei benachbarten, in landwirthschaftlicher Beziehung auf ziemlich gleicher Stufe stehenden Provinzen zu thun haben, sondern dieselben vielmehr auch in Bezug auf die hier namentlich wichtige Verkehrslage die grösste Aehnlichkeit zeigen. Wenn wir im Nachstehenden eine Erklärung dieses verschiedenen Ganges der Branntwein-Production versuchen wollen, so glauben wir nicht damit etwas Abgeschlossenes, definitiv Richtiges, zu bieten, es handelt sich für uns hierbei lediglich um einen Versuch, und werden wir von jeder Berichtigung und Belehrung mit Dank Notiz nehmen.

Fassen wir zunächst die Production Kurlands ins Auge, so war wie wir gesehen haben, dieselbe anfänglich hauptsächlich auf Getreide, später vorherrschend auf den Kartoffelbau basirt; man gelangte also hier zur Ueberzeugung, dass es bei den günstigen Verkehrsverhältnissen nicht vortheilhaft sei das Getreide in Branntwein umzuwandeln. Der Kartoffelbau hat aber, vielleicht mit Ausnahme der Kreise Talsen und Windau — in denen daher auch die Production am stärksten entwickelt ist — in Kurland geringere Aussicht auf eine noch grössere Verbreitung als in den anderen Provinzen, weil hier entschieden der grössere Procentsatz des Feldes auf den Getreidebau angewiesen ist. Kurz zusammengefasst, scheint mithin die Branntwein-Production in Kurland abgenommen zu haben, weil sich dieselbe aus dem anfänglich viel benutzten Getreide nicht mehr vortheilhaft bewies, dem Anbau der Kartoffel aber durch die Bodenbeschaffenheit gewisse nicht mehr all zu ferne Grenzen gezogen zu sein scheinen. Ausserdem mag endlich die Nähe der preussischen Grenze und die damit verbundene grössere Leichtigkeit geschmuggelte Waare zu führen zum Sinken der Production das Ihrige beigetragen haben.

Was Estland mit seiner in dieselbe Periode fallenden, enormen Steigerung der Branntwein-Production betrifft, so liegen hier die Verhältnisse gerade umgekehrt: der Boden ist dürftiger, im Grossen und Ganzen zum Getreidebau weniger geeignet, mindestens beim Kartoffelbau grössere Ausbeute versprechend, daher denn auch der Anbau dieses Productes so kolossale Dimensionen angenommen hat, dass, beispielsweise in der Brennperiode 1872/73, fast 5 Millionen Pud derselben zur Verwendung kamen, über die Hälfte der wirklich erzielten Erträge daher — blos nach der Norm gerechnet — rein aus der Kartoffel hergeleitet werden müssen. Eine gewisse Gefahr liegt in so sehr gesteigertem Kartoffelbau; der Artikel in Nr. 90 der Rigaschen Zeitung a. c. über die Production Estlands führt dieselbe auch auf, aber wie aus dem Zusammenhang scheint, mehr als ein günstiges Zeichen. Wir meinen nämlich die Betheiligung des kleinen Grundbesitzes am Kartoffelbau. Es ist einleuchtend, dass so rationell der Kartoffelbau bei eignem Branntweinsbetriebe ist, so irrationell ist derselbe da, wo das Product, blos für den Verkauf, in grösserem Massstabe angebaut wird.

Sehr merkwürdig muss das starke Fallen der Branntwein-Production in Livland erscheinen, da die Beschaffenheit des Bodens einem ausgebreiteteren Kartoffelbau entschieden günstiger ist als in

Kurland, die locale Nachfrage ferner durch Schmuggel kaum zu leiden haben dürfte.

Was nun die Bodenbeschaffenheit betrifft, so muss an den ungeheuren Aufschwung erinnert werden, den der Anbau des geringere Bodengüte verlangenden Flachses in Livland genommen hat.

Die vielleicht günstigere Lage Livlands in Bezug auf den Schmuggel wird unserer Ansicht nach reichlich durch die folgenden Erwägungen aufgewogen.

Während der ersten Brennperiode wurden in Kurland 80 Brennereien selbst betrieben und 57 waren an Ebräer verpachtet; augenblicklich dürfte die Zahl der selbstbetriebenen kaum 10 betragen. Fragen wir nun nach den Gründen, welche Besitzer und Arrendatore bewogen haben mögen den Selbstbetrieb aufzugeben, so wird für den hauptsächlichsten der folgende gelten müssen: Früher ohne viel Sorgfalt nach althergebrachtem Brauch betrieben, ist der Branntweinsbrand seit Einführung des neuen Accisegesetzes nur da als lohnend zu betrachten, wo er mit der grössten Genauigkeit und Umsicht von einem praktisch wirklich erfahrenen, gewissenhaften Brenner geleitet wird; fehlen diese Vorbedingungen, so kann den Unternehmer directer Verlust treffen. Der Branntweinsbrand wurde ein mehr kaufmännisches Geschäft mit dem entsprechenden Risico. Bei der Schwierigkeit zuverlässige Brenner zu bekommen darf es nicht Wunder nehmen, dass es mehr und mehr üblich wurde die Brennereien zu verpachten, zumal mancher Besitzer eine unüberwindliche Abneigung fühlte vor all den vielen Plackereien und Formalitäten, die nun einmal bei unserem Besteuerungsmodus unvermeidlich sind. Während indessen das Angebot von Brennereipachten in der zahlreichen ebräischen Bevölkerung Kurlands eine entsprechende Nachfrage fand, fehlen derartige Unternehmer in Livland fast gänzlich, ein Umstand, der für die Branntwein-Production entschieden vom durchgreifendsten Einfluss gewesen ist.

Durch besondere Gefälligkeit sind wir in den Stand gesetzt über die Hauptresultate der Branntwein-Production im benachbarten Gouvernement Kowno zu berichten.

Zu unbekannt mit den dortigen Verhältnissen, glauben wir uns jedes nähere Eingehen auf dieselben versagen zu müssen, ja selbst ein Vergleich mit den bei uns gefundenen Resultaten muss von problematischem Werth erscheinen, da die wirthschaftlichen Vorbedingungen doch zu verschieden sind.

Die Branntwein-Production im Gouvernement Kowno.

Bezeichnung der Brennperiode.	Zahl der im Betriebe befindlichen Brennereien.	Es wurden erbrannt Grade Alkohol.	Es wurden verwandt:	
			Kartoffeln	andere Materialien
			in Puden.	
1863/64	93	18,529,682	94,240	504,587
1864/65	89	18,644,742	19,461	480,714
1865/66	86	16,543,318	47,093	410,098
1866/67	97	24,708,536	15,220	648,049
1867/68	52	6,344,709	4,453	172,271
1868/69	50	6,155,919	21,598	161,792
1869/70	66	15,477,595	17,173	380,598
1870/71	71	13,834,205	29,110	343,935
1871/72	76	18,565,274	24,340	459,788
1872/73	82	15,376,745	26,411	418,648

Wenden wir uns wieder speciell den Erträgen in Kurland zu, so muss wie bei jeder Industrie die Frage wichtig erscheinen, ob sich dieselbe im Laufe der Jahre vervollkommnet hat und ob die Erträge relativ höher geworden sind.

Auf den ersten Blick scheint das Verhältniss der wirklichen Erträge zur Norm den besten Maassstab hierfür abgeben zu müssen, eine spätere Untersuchung wird zeigen, dass dieses nur in bedingtem Maasse zutrifft — hier die betreffenden Zahlen.

Bezeichnung der Brennperiode.	Es mussten nach der Norm erbrannt werden	Es wurden factisch erbrannt	Auf 100 von der Norm geforderte Grade kamen Grade Ueberbrand.
	in Eimergraden wasserfreien Alkohols.		
1863			
1. Jan. — 1. Juli	15,900,244	18,719,003	17,7
1863/64	73,636,386	98,292,924	33,4
1864/65	57,364,170	65,655,401	14,5
1865/66	38,772,691	44,674,978	15,2
1866/67	56,053,784	61,614,442	9,9
1867/68	24,177,418	26,241,449	8,5
1868/69	24,562,718	27,024,783	10,0
1869/70	60,579,638	72,387,274	19,5
1870/71	43,348,797	49,697,104	14,6
1871/72	44,882,002	51,145,688	13,9
1872/73	46,117,924	52,033,663	12,8
Durchschnitt	46,228,170	54,046,354	16,9

Nach diesen Zahlen scheint nicht nur kein Fortschritt, sondern eher ein Rückschritt stattgefunden zu haben. Wären nun die Bestimmungen über die Norm gleich geblieben, so müsste dieser Rückschritt für erwiesen gelten. Zu Anfang der Brennperiode 1866/67 ist aber die Norm nicht unwesentlich (namentlich für Kartoffeln) erhöht worden.

Wie wenig es wirthschaftlich rationell erscheint, den Consum der Kartoffel bei der Branntwein-Production durch eine unverhältnissmässige Erhöhung der Norm zu erschweren, brauchen wir hier wol nicht näher nachzuweisen; wir haben weiter oben darauf hingewiesen, wie sehr wichtig gerade die Beförderung des Kartoffelverbrauches für die Landwirthschaft ist.

Es ist einleuchtend, dass bei einer Erhöhung der Norm während der betreffenden Periode es nicht mehr zulässig erscheinen kann, den Ueberbrand als gleichmässigen Maassstab für die Ausnutzung der Maischmaterialen aufzustellen.

Ein weit richtigeres Bild indessen müssen wir erhalten, wenn wir die Norm ganz bei Seite lassen und aus den wirklichen Erträgen berechnen, wie viel Grad pro Pud Maischmaterial (nach den Kategorien Getreide, Grün-Malz, Kartoffeln) erbrannt worden. Bei der sehr umständlichen Berechnung dieser Zahlen haben wir freilich annehmen müssen, dass die verschiedenen Materialien verhältnissmässig gleich gute Erträge geliefert, also im Verhältniss der aus ihnen nach der Norm zu erbrennenden Grade am Ueberbrande participirt haben. Unter dieser Voraussetzung waren nun Grade Alkohol erbrannt worden:

In der Brennperiode.	Aus 1 Pud Getreide.	Aus 1 Pud Grün-Malz.	Aus 1 Pud Kartoffeln.
1863			
1. Jan. — 1. Juli	38,47	26,24	9,99
1863/64	43,23	29,82	11,36
1864/65	41,01	27,60	10,36
1865/66	41,50	27,93	10,59
1866/67	38,93	26,20	10,61
1867/68	37,55	25,04	10,24
1868/69	38,55	25,70	10,44
1869/70	45,06	30,04	12,29
1870/71	44,32	29,55	12,10
1871/72	43,20	28,80	11,78
1872/73	41,65	27,77	11,36
Durchschnitt	41,61	27,74	11,35

Ehe wir an eine Untersuchung dieser Zahlenreihen gehen, erscheint es nothwendig auf die Umstände hinzuweisen, welche bei uns technischen Vervollkommnungen entgegen wirken. Hierher gehört erstlich der Brauch die Brennereien zu verpachten, da sich dem Pächter die meisten Verbesserungen wegen ihrer Kostspieligkeit von selbst verbieten. Während in Estland, wo dieser usus nicht herrscht, fast die Hälfte aller Brennereien — nämlich 55 von 121 — mit Dampfkraft arbeiteten, betrug die Zahl derselben in Kurland nur circa 15! Ferner wirkt einem intensiveren Betriebe die Bestimmung entgegen, dass vom Ueberbrande ein fester Procentsatz unbesteuert gelassen wird. Wir haben oben nachgewiesen, dass der Betriebsunternehmer nur ein sehr geringes Interesse an einem über diesen Procentsatz hinausgehenden Ueberbrande haben kann, jedenfalls für diesen mit verhältnissmässig grösserer Anstrengung gewonnenen Theil des Ueberbrandes nicht genügend entschädigt wird. Es sei beispielsweise die Norm 4928, der wirkliche Ertrag 5600 Grad gewesen, 12 pCt. des Ertrages, also 672 Grad seien steuerfrei, der Fabrikant habe also keinen wiederum zu versteuernden Ueberbrand erzielt, so beträgt der Steuernachlass à 7 Kop. 47 Rbl. 4 Kop. Es sei nun der wirkliche Ertrag nicht 5600 sondern 7000 Grad gewesen, so würde der Steuernachlass doch nur 58 Rbl. 80 Kop. betragen. Während demnach der Unternehmer für die ersten 672 Grad Ueberbrand 47 Rbl. 4 Kop. als Prämie erhielt, bekam er für die weiteren 728 Grad Ueberbrand nur 11 Rbl. 76 Kop.

Ausser diesen Momenten, welche einer technischen Vervollkommnung geradezu entgegenwirken, wäre noch zu berücksichtigen in wie weit die factischen Erträge hinter den officiell als factisch gefundenen zurückgeblieben sein mögen. Wir halten einen Unterschied zwischen diesen Zahlen für erwiesen, ganz abgesehen von dem ziemlich allgemeinen Urtheil hierüber, nur durch das uns zu Gebote stehende Material. Mit Einführung der Control-Apparate zu Anfang der Brennperiode 1869/70 steigt der Ueberbrand von $9_{,1}$ pCt. (1868/69) auf $16_{,3}$ pCt. und ist seit jener Zeit ganz regelmässig bis auf $11_{,3}$ pCt. gesunken. Sollten diese Zahlen wirklich nicht die anfängliche Unbekanntschaft der hebräischen Pächter mit diesen Apparaten und eine später stetig steigende Vertrautheit mit denselben ausdrücken? es wäre das jedenfalls ein sehr eigenthümliches Zusammentreffen!

Ueberblicken wir nun die von uns oben mitgetheilten factischen Erträge pro Pud Maischmaterial der verschiedenen Kategorien, so muss eine Steigerung der relativen Erträge auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, springt indessen sofort in die Augen, falls wir den ganzen Zeitabschnitt in 2 Perioden theilen; und zwar die eine die $5\frac{1}{2}$ ersten, die andere die 5 letzten Brennperioden umfassend. Wir erhalten sodann als factischen Ertrag:

	Aus 1 Pud Getreide.	Aus 1 Pud Grün-Malz.	Aus 1 Pud Kartoffeln.
In der 1. Periode . .	40,96 Grad	27,51 Grad	10,63 Grad
In der 2. Periode . .	43,03 „	28,68 „	11,74 „

Es ist einleuchtend, dass eine möglichst vollständige Ausbeute der Maischmaterialien angestrebt werden muss, da aller in der Schlempe zurückbleibender Alkohol durchaus nicht zur Erhöhung der Nährkraft derselben beiträgt, vielmehr einfach verloren geht.

Ob nun diese Zahlen besonders günstig oder ungünstig genannt werden können, lässt sich wol absolut nicht entscheiden, da hierzu eine chemische Analyse der Maischmaterialien hätte vorgenommen sein müssen, verglichen mit der Norm und, wie wir weiter unten sehen werden, den Resultaten im übrigen Russland, glauben wir indessen wol, dass sie recht günstige zu nennen sind.

Wenden wir uns nun der Frage nach der Rentabilität der Branntwein-Production zu, so muss vorweg zugestanden werden, dass der Boden, den wir hiermit betreten, ein durchaus schwankender zu nennen ist.

Weder besitzen wir eine zuverlässige, genügend ins Detail gehende Preisstatistik der einzelnen Fruchtgattungen in den verschiedenen Gegenden Kurlands, noch gestatten die Preisnotirungen für Spiritus zuverlässige Durchschnittsberechnungen; dazu bilden die Nachrichten über die Betriebsunkosten, wie Arbeitslöhne, Feuerung, Verfuhr etc., ferner der Reingewinn aus der Schlempe durch Viehmast, endlich die Ertagsfähigkeit des Bodens dem der mehr producirte Dünger zugeführt wurde ein so buntes Mosaik-Gemälde, dass es fast unmöglich erscheinen muss, wirklich richtige Durchschnittszahlen für diese räumlich und zeitlich so wechselnden Momente zu berechnen. Wem diese oder jene von uns für die richtigste gehaltene Durchschnittszahl nicht acceptabel erscheinen sollte, dem rathen wir seine Zahl zu substituiren — die allendlichen Resultate werden nicht gar stark differiren zu können.

Bei der Alkohol-Production wird als allgemein gültiger Satz angenommen, dass der Werth der verbrauchten Maischmaterialien durch den Marktpreis des aus ihnen gewonnenen Spiritus gedeckt werden muss.

Bevor wir zu einer Untersuchung dieses Verhältnisses bei uns schreiten, muss es wegen der grösseren Einfachheit zweckmässig erscheinen sämmtliche verbrauchte Maischmaterialien nach den dafür feststehenden Sätzen auf Roggen zu reduciren.

12,559,991 Pud Kartoffeln (1 Lof Kartoffeln = 120 Pfd.) = 4,186,664 Lof (1 Lof Kartoffeln = $0_{,25}$ Lof Roggen) = 1,046,660 Lof Roggen.

5,554,304 Pud Roggen (1 Lof Roggen = 112 Pfd.) = 1,983,680 Lof Roggen.

1,810,574 Pud Gerste (1 Lof Gerste = 95 Pfd.) = 762,347 Lof (1 Lof Gerste = $0_{,85}$ Lof Roggen) = 647,995 Lof Roggen.

1,752,942 Pud Trocken-Malz (= Gerste 1 Lof = 100 Pfd.) = 701,177 Lof (1 Lof Gerste = $0_{,85}$ Lof Roggen) = 596,000 Lof Roggen.

653,060 Pud Hafer (1 Lof Hafer = 70 Pfd.) = 373,177 Lof (1 Lof Hafer = $0_{,5}$ Lof Roggen) = 186,588 Lof Roggen.

332,288 Pud Grün-Malz (= $^2/_3$-Gerste 1 Lof = 63 Pfd.) = 210,977 Lof (1 Lof Gerste = $0_{,85}$ Lof Roggen) = 179,330 Lof Roggen.

217,644 Pud Weizen (1 Lof Weizen = 124 Pfd.) = 70,208 Lof (1 Lof Weizen = $1_{,5}$ Lof Roggen) = 105,312 Lof Roggen.

633 Pud Erbsen (1 Lof Erbsen = 112 Pfd.) = 226 Lof (1 Lof Erbsen = 1 Lof Roggen) = 226 Lof Roggen.

Das gesammte verarbeitete Maischmaterial war mithin gleich 4,745,791 Lof Roggen oder zu 2 Rbl. 50 Kop. das Lof gleich 11,864,478 Rbl. Aus diesem Maischmaterial wurden wie wir gesehen haben 548,767,706 Eimergrad wasserfreien Alkohols gewonnen, was bei einem durchschnittlichen Preise von $1^1/_2$ Kop. pro Grad 8,231,515 Rbl. ergiebt. Hierzu wäre die Prämie, bestehend im Steuererlass für den freien Ueberbrand zu rechnen. Nach den während der einzelnen Jahre üblichen Steuersätzen betrug die erlassene Steuer bis zum 1. Juli 1873 in Summa 4,031,705 Rbl. 67 Kop., eine Zahl, die sich noch höher stellen muss, je nachdem ein grösserer oder kleinerer Theil des, in der Brennperiode 1872/73 producirten, steuerfreien Ueberbrandes am 1. Juli 1873 in den Büchern der Gouvernements-Acciseverwaltung denen wir diese Zahlen entnahmen, noch nicht abgeschrieben worden war.

Der sämmtliche producirte Spiritus erzielte mithin 12,263,220 Rbl. 67 Kop. oder 398,742 Rbl. 67 Kop. mehr als der Werth des verbrauchten Maischmaterials zu 2 Rbl. 50 Kop. pro Lof Roggen betrug.

Umgekehrt erzielte das Maischmaterial mithin einen Preis von 2 Rbl. $58^1/_2$ Kop. pro Lof Roggen.

Wenn man bedenkt, dass dieser Preis als Durchschnitt für eine 11jährige Periode — zu deren Anfang von Heyking denselben noch zu 1 Rbl. 50 Kop. berechnet — Geltung haben soll, so glauben wir ihn schon an und für sich günstig nennen zu können; zwei Umstände indessen lassen ihn noch günstiger erscheinen. Erstens nämlich wurde dieser Preis an Ort und Stelle ohne Verführungskosten, oder doch nur sehr geringen, erzielt, sodann mag die Skala für die Umrechnung in Roggen vielfach nicht zutreffend sein, da das zum Branntweinsbrand bestimmte Getreide nicht gerade das beste zu sein pflegt, namentlich aber die verwandten Kartoffeln häufig nicht annähernd den von uns angenommenen Werth gehabt haben dürften.

Nach Ausscheidung des Werthes der Maischmaterialien einerseits und der erzielten Preise für den gewonnenen Spiritus andererseits, die sich in Kurland günstig zu balanciren scheinen, erübrigt noch zu untersuchen in wie weit die Betriebsunkosten und die Abnutzung und Verrentung des Anlagekapitals durch den Werth der Schlempe gedeckt wurde.

Die hohe Bedeutung der Schlempe für die Landwirthschaft liegt einmal in dem grossen Futterwerth derselben, einem Werth, der in einem Lande wie Kurland, wo den ausgedehnten Feldflächen verhältnissmässig wenige und dazu grösstentheils magere Heuschläge gegenüber stehen, nicht hoch genug anzuschlagen ist, sodann in der Möglichkeit grössere Feldflächen stärker düngen zu können.

Um den Futterwerth der Schlempe annähernd richtig in Geld auszudrücken, empfiehlt sich das auch von Heyking eingeschlagene Verfahren am meisten, man rechnet nämlich die Brache in Heu um.

Nach dem Satze: 100 Pfd. zur Brennerei verbrauchten Getreides gleich 100 Pfd. guten Heues und 100 Pfd. verbrauchter Kartoffeln gleich 25 Pfd. guten Heues, wäre der Futterwerth der gewonnenen Schlempe für die ganze Periode gleich 13,462,643 Pud gleich 1,346,264 SPfd. guten Heues. 1 SPfd. guten Heues ist 1 Lof Roggen equivalent die 1,346,264 Lof Roggen wären aber nach unserer obigen Voraussetzung von 2 Rbl. 50 Kop. pro Lof gleich 3,365,660 Rbl.

Den Werth des durch die Schlempe gewonnenen Düngers berechnen wir nach folgenden Sätzen:

1 SPfd. Heu giebt verfüttert mit der nöthigen Streu $2_{/3}$ SPfd. Dünger, 1,346,264 SPfd. Heu mithin 3,096,407 SPfd. Dünger. Nach den Taxprincipien des Kurländischen Credit-Vereins ist für

jede Lofstelle Winterfeld eine Düngung von 50 SPfd. erforderlich, es konnten also mit dem von uns gefundenen Quantum überhaupt 61,928 Lofstellen bedüngt, mithin eine Feldfläche von 247,712 Lofstellen in Cultur erhalten werden. Der Reingewinn aus dieser Feldfläche wäre annähernd auf 745,000 Rbl. zu veranschlagen, der Gesammtwerth der Schlempe demnach auf circa 4,109,000 Rbl. für die ganze Periode und auf circa 410,000 Rbl. jährlich. Wir haben weiter oben gesehen, dass jährlich durchschnittlich 139 Brennereien in Thätigkeit waren, es wäre demnach der Reingewinn aus der Schlempe auf circa 2950 Rbl. für die einzelne Brennerei zu veranschlagen, eine Summe, von der man fast a priori annehmen kann, dass sie die jährlichen Betriebsunkosten etc. um ein Bedeutendes übersteige; immerhin möge hier eine kurze Besprechung der einzelnen Posten derselben folgen.

1) Anlangend die Unkosten für die Feuerung wird man im Allgemeinen annehmen müssen, dass sich dieselben im Durchschnitt eher niedriger als höher wie in anderen Provinzen belaufen werden. Kurland gehört entschieden zu den waldreichsten Provinzen, zudem wird die Branntwein-Production gerade in den waldreichsten Gegenden (Windauscher, Talsenscher, theilweise Tuckumscher Kreis) am schwungvollsten betrieben. Wo wie bei uns fast allgemein die Kosten für das Aushauen und Anführen den Werth des Holzes an sich noch übersteigen, kann nicht wol angenommen werden, dass die Feuerungskosten bei der Branntwein-Production gar hohe seien.

2) Was die bei der Production erforderliche Menschenarbeit betrifft, so werden die Kosten für dieselbe nicht niedrig zu veranschlagen sein, da die Arbeitslöhne bei uns ziemlich hohe, die Arbeit eines gelernten Brenners noch sehr viel höher bezahlt werden muss. Aus folgenden Gründen muss es uns indessen angemessen erscheinen, die verbrauchte Menschenarbeit nicht ganz so hoch zu veranschlagen als man etwa die Arbeit des auf dem Felde thätigen Knechtes veranschlagen würde.

Die ganze Feldwirthschaft ist durch unser Klima auf wenige Sommermonate zusammengedrängt, zu allen übrigen Arbeiten in der Landwirthschaft hat man daher verhältnissmässig sehr viel mehr Zeit. Hieraus folgt starke Nachfrage nach Arbeitskraft im Sommer bei mangelndem Angebot, fast gar keine Nachfrage während der übrigen Jahreszeiten; wirkliche Tagelöhner fehlen daher fast ganz. Um sich die nöthige Arbeitskraft für die Hauptarbeitszeit zu sichern, ist der Landwirth daher bei uns gehalten, verhältniss-

mässig viel mehr Arbeiter zu halten als z. B. in klimatisch günstiger situirten Ländern erforderlich wären, nämlich so viele als er in der Hauptarbeitszeit zu brauchen glaubt; während der übrigen Jahreszeiten wird sich deshalb leicht ein Ueberfluss an Arbeitskraft herausstellen. In diese übrigen Jahreszeiten fällt nun aber gerade der Betrieb in den Branntweinsbrennereien, der bekanntlich während der Sommermonate eingestellt wird. Wir glauben daher nicht in der Annahme zu irren, dass die bei der Branntwein-Production verbrauchte Hülfsarbeit nicht nach den gewöhnlichen jährlichen Arbeitslöhnen für Feldarbeiter bemessen werden darf. Immerhin wird bei den Betriebsunkosten der Branntwein-Production der Factor Arbeit die bedeutsamste Rolle spielen.

3) Von nur untergeordneter Bedeutung kann bei uns die Verrentung und Abnutzung des Anlagekapitals sein, dasselbe ist bei den überwiegend meisten Brennereien überaus klein, zudem ist die Abnutzung der inneren Einrichtungen nur gering anzuschlagen, da von complicirteren technisch vollkommeneren, daher sich auch leichter abnutzenden Vorkehrungen fast nirgends was zu finden ist. Werden doch die Brennereien Kurlands fast ausschliesslich blos mit Menschenkraft betrieben!

Recapituliren wir ganz kurz die zur Beurtheilung der Rentabilität der Spiritus-Production gefundenen Summen, so erhalten wir:

Werth des gewonnenen Spiritus à 1½ Kop. pro Grad wasserfreien Alkohols	8,231,515 Rbl.
Summa der durch Steuernachlass gezahlten Prämien	4,031,705 „
Futterwerth der Schlempe	3,365,660 „
Werth des durch Verfütterung der Schlempe mehrerzielten Düngers	745,000 „
Summa	16,373,880 Rbl.
Davon geht ab:	
Der Werth des verbrauchten Maischmaterials zu 2 Rbl. 50 Kop. pro Lof Roggen	11,864,478 Rbl.
Differenz	4,509,402 Rbl.

Hiernach ergiebt sich jährlich pro durchschnittlich im Betriebe befindliche Brennerei ein Gewinn von 3244 Rbl. (von welcher Summe die Betriebsunkosten in Abzug zu bringen wären) oder von 429,467 Rbl. für die einzelne Brennperiode.

Wer dieses Resultat mit dem von Heyking auf pag. 13 seiner Brochüre „zwei brennende Fragen für den ländlichen Grundbesitz Kurlands“ zusammengestellten vergleicht, könnte leicht zu dem

Schluss gelangen, es sei mit der Rentabilität der Branntwein-Production in Kurland allmählig rückwärts gegangen, denn es heisst dort:

„Bei einem Preise von 11—12 Stof $^2/_3$ Brand für den Rubel (circa $1/_5$ Kop. pro Grad) beläuft sich der Bruttoertrag der Branntweinbrennerei auf

Werth des Branntweins ungefähr	850,000 Rbl.
Werth der Schlempe.	430,000 „
Summa	1,280,000 Rbl.

Davon gehen nun ab:

an Werth des verbrauchten Materials ungefähr .	816,000 Rbl.
Differenz ungefähr	464,000 Rbl.

Dabei haben wir den Werth des verbrauchten Materials überaus niedrig veranschlagt und so werden wir wohl nicht irren, wenn wir annehmen, dass die Zinsen und Abnutzungsprocente des Anlagecapitals an Löhnen, Feuerungsmaterial, Verfuhr und anderen Unkosten, die Summe von 464,000 Rbl. S.-M. nicht übersteigen darf, wenn nicht der Branntweinbrand zum Schaden der Producenten stattgefunden haben soll."

Man sieht, diese Rentabilitätsberechnung übertrifft die unsrige schon um 35,000 Rbl., steigt indessen bedeutend, wenn wir, was von Heyking aus uns unerfindlichen Gründen unterlassen worden, die Steuer für den Ueberbrand als Extra-Prämie zum Marktpreise hinzurechnen. Diese Prämie betrug nur für die halbe Brennperiode, seit Inkrafttreten des neuen Accisegesetzes, 112,750 Rbl. 36 Kop. Ferner hat von Heyking aus naheliegenden Gründen unterlassen, den Werth des Düngers annähernd in Geld auszudrücken. Da nach seiner Berechnung mit diesem Dünger 70,219 Lofstellen Winterfeld hätten bedüngt werden können, wäre der Düngerwerth der Schlempe (70,219 Lofstellen Winterfeld = 280,876 Lofstellen Feld überhaupt bei einer Pacht von 3 Rbl. pro Lofstelle) circa 842,628 Rbl., es hätte demnach die Differenz bei Heyking nicht 464,000 sondern 1,419,378 Rbl. 36 Kop. betragen, unsere Differenz demnach um die Kleinigkeit von 989,911 Rbl. überragt.

Glücklicherweise steht es augenblicklich nicht ganz so schlimm mit der Rentabilität der Branntwein-Production in Kurland, wie es hiernach scheinen könnte.

In den Berechnungen, auf welche sich die Schlussberechnung der genannten Brochüre stützt, haben wir nämlich zwei starke Schreibfehler entdeckt. Der Futterwerth der Schlempe, 156,945

SPfd. à 1 Rbl. 50 Kop. ist nicht 435,417 Rbl. 50 Kop. sondern blos 235,417 Rbl. 50 Kop., ferner bedüngen 360,973,5 SPfd. Dünger zu 50 SPfd. auf die Lofstelle nicht 70,219 sondern blos 7219 Lofstellen Winterfeld. Die von Heyking als unerlässlich geforderte Differenz von 464,000 Rbl. sänke demnach auf 264,000 Rbl.

Schlagen wir nun aber zu dieser Differenz den Steuerbetrag des freien Ueberbrandes und den wirklichen Düngerwerth hinzu, so erhalten wir als Differenz 463,378 Rbl., eine Summe, die die unsrige übersteigt, weil, wie der Verfasser selbst angiebt, der von ihm gewählte Durchschnittspreis von 1 Rbl. 50 Kop. für das Lof Roggen, ein niedriger, der Werth des verbrauchten Maischmaterials daher wohl etwas höher angeschlagen werden müsste.

Es kann hier unmöglich unsere Aufgabe sein, allen kleinen Schreibfehlern, wie z. B., dass bei der Umrechnung des Darrmalzes in Roggen 5000,5 Lof zu wenig angegeben, der genannten Brochüre nachzuspüren, auf die obigen haben wir geglaubt aufmerksam machen zu müssen, da aus dem Vergleich, den vielleicht der eine oder andere Leser anstellen könnte, sehr leicht eine irrige Anschauung über die damalige und jetzige Rentabilität der Branntwein-Production entstehen könnte.

Doch kehren wir zu unserer obigen Aufstellung zurück, so sehen wir, dass fast ein Drittel des für den Spiritus erzielten Preises auf den Steuerbetrag des freien Ueberbrandes zurückzuführen ist. Man könnte uns nun einwenden und man hört den Einwand häufig, dass falls der Steuernachlass für den Ueberbrand abgeschafft würde, wie wir solches weiter oben bei Betrachtung des Accisegesetzes für wünschenswerth erklärt haben, die Spiritus-Production nur mit starken Verlusten betrieben werden könnte, daher ganz eingestellt werden müsste.

Dieser Einwand wäre vollkommen begründet, falls es überhaupt denkbar wäre, dass der Spiritus fort und fort denselben Marktpreis behielte; es braucht aber wol nicht erst gesagt zu werden, um die Hinfälligkeit dieses Einwandes aufzudecken, dass mit dem Tage, wo die Prämiirung des Ueberbrandes abgeschafft würde, der Spirituspreis sich auch dem entsprechend im ganzen Reiche heben müsste und auch heben würde, es sei denn dass aller Branntweinconsum aufhörte, in welchem Falle aber auch die Production unterbleiben würde.

Dieses führt uns zu einem letzten Punkt unserer Untersuchungen, der füglich nicht ganz übergangen werden kann, wenn gleich

die Betrachtungen über denselben durchaus nicht das Recht beanspruchen können, die Frage in irgend einer Weise gelöst zu haben. Bei dem Material, das einem zur Entscheidung nur zu Gebote gestellt werden kann, halten wir eine abschliessende Lösung für unmöglich.

Die Frage nach dem einheimischen Branntweinconsum ist nicht nur von grossem Interesse für den Fiskus, ihr Schwerpunkt liegt vielmehr in der volkswirthschaftlichen und ethischen Seite.

Der Spiritus, welcher der Steuer unterliegt, wird bekanntlich aus den Branntweinskellern abgelassen, entweder gegen Baarzahlung der Accise, oder die Steuer wird, durch zinstragende Werthpapiere sicher gestellt, verfristet. Man kann als Regel annehmen, dass wo Baarzahlung der Steuer statthatte, der Spiritus direct zur Consumtion gestellt wurde, um an Zwischenrenten von dem für die Steuer ausgelegten Kapital möglichst wenig zu verlieren. Wurde hingegen die Steuer verfristet, so kann angenommen werden, dass der auf diese Weise frei gewordene Spiritus nicht unbedingt gleich für den Consum bestimmt ist, sondern — falls er nicht überhaupt zum Export kommt — in einer späteren Zeit, nachdem er an einen anderen Markt gebracht worden ist, verkauft wird.

Hiernach könnte es auf den ersten Blick ganz leicht erscheinen aus den Verschlägen der Gouvernements-Acciseverwaltung über die zu erwartenden Steuerbeträge und die factisch in kurländischen Renteien eingeflossenen den Consum Kurlands zu bestimmen.

Diese nicht nach Brennperioden sondern nach Jahren geordneten Angaben sind nun folgende:

Bezeichnung der Jahre.	Es hätte an Accise eingehen müssen.		Es wurde in Renteien Kurlands eingezahlt.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
1863	2,750,291	56 1/2	741,763	87 1/2
1864	3,833,842	81	649,169	5
1865	3,213,485	59	640,150	6 3/4
1866	2,674,795	3/4	607,833	98 1/4
1867	2,361,122	92	640,449	51
1868	1,624,123	26	661,852	44 3/4
1869	371,459	79 1/2	16,870	—
1870	3,922,063	65	902,045	51 1/4
1871	183,271	86	22,656	53
1872	288,999	29 3/4	16,261	45 1/4
1873	3,362,146	69 1/2	999,264	97 1/2
Ueberhaupt	24,585,602	45	5,898,317	40 1/4

Ein allmäliges Sinken oder Steigen des Consums wird sehr wol denkbar sein, Schwankungen aber wie sie diese Tabelle in Bezug auf die in kurländischen Renteien eingezahlteu Accisesteuersummen aufweisen, können unmöglich für mit dem Consum zusammenfallend gehalten werden. Derartige Schwankungen lassen sich nur durch Handelsmanipulationen erklären; es muss mithin ein grosser Theil des in Kurland versteuerten Spiritus verführt werden und zwar wie wir oben ausgeführt haben zu augenblicklichem Consum, also in nahegelegene Gouvernements.

Müssen nun die obigen Angaben über die Acciseeinzahlungen für unbrauchbar zur Beurtheilung des örtlichen Consums bezeichnet werden, so erübrigt nur noch die Verschläge über den Verbleib des Branntweins einer Untersuchung zu unterziehen.

Es wurden Grade Spiritus aus den Kellern abgelassen:

Bezeichnung der Brennperiode.	Mit Zahlung der Accise.	Ohne Zahlung der Accise ergo Ueberbrand.	Mit Verfristung der Accise.	
			Nach Kurland.	Nach anderen Gouvernem.
1863				
1.Jan.—1.Juli	7,752,349	345,663	13,021,773	16,045,017
1863/64	23,800,866	10,629,236	20,457,134	24,369,483
1864/65	14,224,274	14,219,109	20,987,856	20,405,660
1865/66	12,595,717	8,643,081	11,477,599	19,748,452
1866/67	12,947,475	3,716,621	7,125,878	20,362,788
1867/68	11,958,253	4,883,170	6,215,501	18,214,613
1868/69	12,912,873	2,643,448	2,123,731	13,825,856
1869/70	13,235,784	8,806,359	22,353,616	16,066,904
1870/71	16,812,354	7,290,755	2,741,783	26,829,889
1871/72	16,865,891	7,107,727	3,030,343	26,848,544
1872/73	17,328,002	4,932,539	6,592,396	22,974,834
in Summa	160,433,838	73,217,708	116,127,610	225,692,040

Mit Beginn der Brennperiode 1867/68 sind die anderen Gouvernements, nach welchen Spiritus verführt worden, namentlich aufgeführt, und zwar gelangten von da ab in Summa nach

Livland (Riga) . . .	87,356,439	Grad,
St. Petersburg . . .	20,463,037	„
Witebsk	9,697,117	„
Kowno	5,768,690	„

Pleskau	1,187,910	Grad,
Grodno	202,617	„
Wilna	84,560	„

Von den Quantitäten, welche Riga und St. Petersburg aufsuchten, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass sie zu weiterem Export bestimmt waren, von allem anderen Spiritus muss aber angenommen werden, dass derselbe für den örtlichen Consum bestimmt war, da durch keines der genannten Gouvernements ein Handelsweg gehen kann, der Kurland mit dem Auslande oder dem Centralort für den ganzen Spiritushandel Russlands, St. Petersburg, auf billigere oder kürzere Weise verbände als der Seeweg.

Ist nun aber die Thatsache als feststehend zu betrachten, dass die benachbarten Gouvernements durch die eigne Production ihren Consum nicht befriedigen konnten, sondern z. B. aus Kurland ziemlich beträchtliche Quantitäten beziehen mussten, so darf angenommen werden, dass diese Quantitäten häufiger gleich in Kurland die Steuer erlegten, da hier eine Verfristung derselben ziemlich zwecklos erscheinen musste.

Vom steuerfreien Ueberbrande wird man am ehesten behaupten können, dass derselbe bis auf geringe Quantitäten, die im Detailverkauf nach Kowno oder Witebsk gegangen sein mögen, in Kurland zur Befriedigung des örtlichen Consums geblieben ist, da die Producenten, am möglichst beschleunigten Einfliessen der ihnen als Prämie gewährten Steuer direct interessirt, alles aufgeboten haben werden, denselben möglichst bald an den Mann zu bringen.

Endlich wären noch einige Worte über den mit Verfristung der Steuer nach Kurland abgelassenen Branntwein zu sagen. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren diese Beträge nur zu Anfang unserer Periode von Belang, was seine Erklärung in dem Umstande findet, dass nur während jener Zeit in Kurland Grosslager existirten, in welchen sich diese Quantitäten zum Zweck weiteren Exports concentrirten. Der ziemlich unbedeutende Bruchtheil, den wir noch jetzt in dieser Rubrik aufgeführt finden, nimmt seinen Weg in die Destillaturen, aus denen er umgearbeitet wol auch zum grössten Theil Kurland verlässt.

Fassen wir alles bisher über den Consum und Export Gesagte kurz zusammen, so glauben wir der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, wenn wir annehmen, dass ausser dem überwiegend grössten Theil des steuerfreien Spiritus, ein kleiner Theil des in Kurland versteuerten und ein geringer Bruchtheil des mit Ver-

fristung der Steuer nach Kurland abgelassenen Spiritus zur Befriedigung des eigenen Consums ausreichte; aller übrige Branntwein hingegen Kurland auf diesem oder jenem Wege verlassen hat.

Von der kurländischen Gouvernements-Acciseverwaltung ist früher einmal auf offizielle dahin lautende Anfrage der jährliche einheimische Consum auf circa 400,000 Grad veranschlagt worden. Wenngleich wir dieser Zahl keine andere entgegenzustellen vermögen, müssen wir nach unseren obigen Untersuchungen diese Schätzung für eine zu niedrige halten. Zweifelsohne gehört Kurland aber zu den Gouvernements, deren Production den eignen Consum in kolossalem Maasse übersteigt. Es darf auch ferner von Kurland behauptet werden, dass der Branntwein-Consum im Abnehmen begriffen ist und zwar berechtigt zu dieser Annahme das einzige untrügliche Anzeichen bei mangelnder Statistik über den Consum, welches man überhaupt in solchem Falle hierfür haben kann, die Zunahme des Bierconsums, welche wieder ihrerseits die kolossale Steigerung der Bier-Production hervorgerufen hat, eine Steigerung, die sich in sehr festen Zahlen ausdrücken liesse, falls wir den uns gestreckten Weg verlassen wollten.

Ehe wir schliessen, möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf einen Aufsatz lenken, der im jüngsterschienenen 4. Heft der russischen Revüe abgedruckt ist, und die Branntwein-Production Russlands zum Gegenstande hat.

Auf ein sehr umfassendes Zahlenmaterial gestützt, wird hier zu wiederholten Malen die Ansicht ausgesprochen, dass die Branntwein-Production in den Ostseeprovinzen den landwirthschaftlich rationellsten Charakter besitze. Hier seien die Brennereien die durchschnittlich kleinsten, verhältnissmässig aber auch zahlreichsten. Hier sei die Schlempe das Hauptziel der Production. Von sämmtlichen in ganz Russland zur Branntwein-Erzeugung verwandten Kartoffeln entfielen allein 54½ pCt. auf die Ostseeprovinzen! Im übrigen Russland betrug der Ueberbrand $12_{/99}$ pCt., in den Ostseeprovinzen $15_{/98}$ pCt. u. s. w.

Gaston Campenhausen.

Aus der Strafrechtspflege in Reval zu Beginn des XVII. Jahrhunderts.

Sitten und Anschauungen der Völker und Zeiten pflegen sich in den Rechtszuständen so treu wiederzuspiegeln, dass diese dem Forscher auf dem Gebiete der Culturgeschichte füglich als sichere Weiser auf seinem mühevollen Wege dienen können. Mehr noch gilt dieser Satz für das Strafrecht, als für das bürgerliche Recht. Privatrechtliche Satzungen und die Formen ihrer Handhabung, Processacten und schriftliche Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte aller Art enthalten gewiss ein reiches culturhistorisches Material, aber nirgends, mit Ausnahme vielleicht der Testamente, spricht das Leben in unmittelbarer Weise zu uns, treten uns die Menschen menschlich näher, weht uns der lebendige Hauch der Wirklichkeit aus diesen Aufzeichnungen an. Es ist eben die Form, welche hier die den Rechtshändeln und Rechtsgeschäften ja unzweifelhaft innewohnenden Lebensäusserungen in todte Starrheit gebannt hält, und es zu jener naiven Dasstellung nicht kommen lässt, wie sie als unmittelbarer Ausdruck der Sitte und Denkungsart einer bestimmten Zeit von so unschätzbarem Werthe ist. Anders beim Strafrechte. An und für sich schon ist die jeweilige Stellung zum Strafrecht und seiner Ausübung in gewissem Sinne ein Zeichen des Culturgrades der Gesellschaft. Nebenbei aber vermittelt die Procedur der Wahrheitserforschung die Berührung mit einer Sphäre, wo die Leidenschaften heftiger pulsiren, wo alle menschlichen Triebe stärker und entschiedener bis zum Durchbrechen der durch Recht und Sitte errichteten Schranken hervortreten. Das Wesen endlich der die Anwendung des Strafrechts fordernden Handlungen führt

bis in die verborgensten Tiefen menschlichen Daseins und ist eng verbunden mit den mannichfaltigsten Zügen des wirklichen Lebens. Wo in der Vorzeit ein kundiger, aufrichtiger Geist, eine geschickte Hand sich daran machte, die Verhandlungen und Ergebnisse der Strafrechtspflege in Schriften zu fixiren, da wohnt diesen Aufzeichnungen neben ihrem Werthe in rechtsgeschichtlicher Beziehung, eine hohe culturhistorische Bedeutung bei, die sie auch des Interesses weiterer Kreise würdig macht.

Einen Beleg dafür bietet das vor einigen Jahren aus dem Archiv des Revaler Raths an's Licht gezogene Niedergerichts-Protocoll aus dem XVII. Jahrhundert. Es ist ein stattlicher, in gepresstes Leder gebundener Band in Grossfolio, enthaltend zu Anfang 2 unpaginirte und sodann 298 paginirte Blätter festen Schreibpapiers. Die vordere Seite des Einbandes zeigt in der Mitte, in das Leder gepresst, das Bildniss des Kaisers Carl V. mit Krone, Schwert und Reichsapfel und der Umschrift: „Carolus V. Roma. Imp. Semper August. Etat. sue. 1546" (Carl V. Römischer Kaiser. Allzeit Mehrer des Reichs. Seines Alters 1546. [1]); darüber ein Wappenschild mit dem doppelköpfigen Reichsadler, darunter zwei durch ein Spruchband verbundene Säulen, auf dem Bande die Worte: „Deus vis mea" (Gott ist meine Stärke). Auf dem Titelblatt steht in grosser Fractur geschrieben: Nieder Gericht der Stadt Reuall. Peinlich Protocoll. Dess Nach Jesu Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt MDCVI Jahres. Judicibus DNO Thoma Beken, DNO Joanne Müller. Secretario Wolmaro Heltzhausen." Auf 175 Blättern ist von diesem Secretair das Protocoll ununterbrochen bis zum 13. Juni 1630 geführt. Dann tritt eine Unterbrechung ein. 30 Blätter sind unbeschrieben gelassen, und erst am 22. September 1631 nimmt der Secretair Johannes Brüning vom 196. Blatte an die regelmässige Führung des Protocolls, freilich in sehr verkürzter Gestalt, wieder auf und setzt es bis zum St. Bartholomäustage 1640 fort. Wiederum folgt eine Pause von mehr als 14 Jahren, bis der Secretair Christian Strahlborn am 16. Februar 1655 die Protocollirung mit Freilassung von 4 Blättern auf fol. 250 auf's neue beginnt und bis zum 24. Februar 1657, allerdings in sehr flüchtiger Weise, fortsetzt. Der Rest der Blätter ist leer. Im Ganzen erstreckt sich demnach das Protocoll auf eine Periode von nahezu 51 Jahren, die protocol-

[1]) Für die Jahreszahl 1546 dürfte sich eine Erklärung in der Zusammenstellung des Geburtsjahres Karl's V. (1500) mit der Anzahl seiner Lebensjahre (46) darbieten.

larischen Aufzeichnungen dagegen umfassen nur einen Zeitraum von insgesammt 36½ Jahren. Auf dem zweiten Blatte findet sich von der Hand des Secretairs Holtzhausen ein übrigens nicht vollständiges Verzeichniss „Derer, so von Anno 1606 bis 1630 Urphede[1]) gethan" und folgende Bemerkung über die früheren Protocolle des Niedergerichts: Es befindet sich aus dem alten Buche in der Gerichts Laden, so die Vögte selbst geschrieben, und sich bis auf Herrn Johann Schmedemann's Zeit erstreckt, dass Anno 1457 Herr Hermann Werning, so das Buch angefangen zu schreiben, Vogt gewesen. Von H. Johan Schmedemann's Zeit angehend Anno 1557 hat Joannes Toppius angefangen, das Protocoll zu halten, bis 1574 ausgehend, bei Herrn Dietrich Korbmachers Gerichtsverwaltung. Von dieser Zeit an, nemlich Anno 1575 bis 1599 den 12 Decembris, tempore H. Simon von Thien, hat Joannes Honerjeger das Protocoll continuirt." Dieses ältere Protocoll schlummert, wenn es nicht untergegangen, unter den noch unerforschten Schätzen des Reval'schen Rathsarchiv's.

Unser Protocoll behandelt die zur Untersuchung beim Niedergerichte und zur Aburtheilung beim Rathe gelangten Straffälle in chronologischer Reihenfolge. Es waren das schon schwerere Verbrechen, wie Mord, Kindesmord, Tödtung, schwere Verwundungen, Fleischesverbrechen, wiederholter und sonst qualificirter Diebstahl u. s. w. Die leichteren Vergehungen wurden vom Gerichtsvogt in summarischer Weise verhandelt und mit Geldbusse oder Körperstrafe belegt. Fest abgegrenzt ist übrigens die Competenz des Gerichtsvogts bis in die neuere Zeit (2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts) nicht gewesen, wie aus wiederholten diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen des Raths hervorgeht. Der Regel nach enthält das Protocoll nur eine summarische Darstellung des Falles, in einigen für wichtiger gehaltenen Sachen finden sich die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen speciell verzeichnet, vereinzelt sind die Beispiele von articulirten Verhören der Zeugen. Die

---

[1]) Für Laien sei bemerkt, dass unter Urfehde oder Urphede die feierliche eidliche Versicherung verstanden wird, welche von den nach gerichtlicher Untersuchung entweder zu entlassenden oder in die Verbannung zu schickenden Angeschuldigten dahin geleistet ward, dass sie sich jeglicher Rache resp. auch der Rückkehr enthalten wollten. Die Urphede geschah in Reval unter freiem Himmel mit Auflegung zweier Finger auf das Kreuz des Gerichtsschwertes. In wichtigen Fällen musste ausserdem eine besonders ausgefertigte schriftliche Urkunde vom Angeschuldigten unterzeichnet werden.

Darstellung muss, so lange der wackere Wolmar Holtzhausen, [1]) nebenbei ausgezeichnet durch eine selten klare Handschrift, die Feder führte, eine vorzügliche genannt werden. Dieser Secretair war ein „wohlgelahrter" Mann, der es an Pröbchen classischer Weisheit nicht fehlen liess. So beginnt er das Protocoll des Jahres 1608 mit folgendem Citat — in lateinischer Sprache — aus dem Dio Cassius: „Gleich wie die Aerzte bei der Heilung menschlicher Leiber diejenigen Glieder, welche der Fäulniss verfallen, aller Heilmittel spotten, mit Hülfe des Eisens entfernen, damit nicht die übrigen Glieder von ihnen angesteckt werden, so wird die Obrigkeit im Staate diejenigen, welche, dem Laster verfallen, jede Ermahnung missachten, auch mittelst des Eisens ausscheiden, damit nicht durch die Gemeinschaft der Bösen die Uebrigen sich verschlimmern." Diese strenge Auffassung von der Pflicht des Staates zur Anwendung radicaler Strafen hat übrigens das menschliche Empfinden in seiner Brust keineswegs ertödtet. Denn er versäumt nie, das Referat über die Vollstreckung einer Todesstrafe mit einem frommen: „Gott genade der Seelen" zu schliessen und ehrt den am 11. August 1609 gestorbenen Gerichtsvogt Thomas Beke durch folgenden mit einem Stossseufzer gepaarten Nachruf (gleichfalls lateinisch) beim Jahresschluss: „Ende der peinlichen Gerichtsacten, zur Zeit des hochweisen und rechtskundigen Herrn Thomas Beken, Rathsherr und Gerichtsvogt dieser Stadt Reval, welcher am 11. Aug. 1609, um 5 Uhr Morgens, von der göttlichen Vorsehung aus diesem unruhvollen Geschäftslabyrinthe (turbulento negotiorum labyrintho) zur himmlischen Glorie und ewigen Ruhe abgerufen wurde und den letzten Tag seines nutzbringenden Lebens beschloss, dessen Seele in Segen ruhen möge!"

Dabei aber war er selbst offenbar ein in dem „turbulento negotiorum labyrintho" keineswegs unerfahrener Mann. Seine Aufzeichnungen verrathen eine genaue Kenntniss der damaligen Lebensverhältnisse, und die trotz aller Gedrängtheit und Schärfe ausserordentliche Frische, ja oft dramatische Lebendigkeit des Ausdrucks beweisen, dass er dem Leben und seinen Händeln nicht ferne gestanden haben kann. Aus den unten folgenden Proben wird ersichtlich werden, dass Holtzhausen's Gerichtsprotocoll in der That

[1]) Wahrscheinlich war er ein Sohn des 1608 verstorbenen Bürgermeisters Joh. Holtzhausen. Von ihm selbst ist nur bekannt, dass er 1606 in das Amt des Niedergerichtssecretairs trat. Dr. F. G. v. Bunge: Die Revaler Rathslinie pag. 104.

ein getreues Bild der Sitten, der Denk- und Ausdrucksweise der damaligen Zeit darbietet.

Zu Beginn des XVII. Jahrhunderts hatte sich zu Reval in der Strafrechtspflege, wie aus unserer Quelle klärlich hervorgeht, der Uebergang von älteren Rechtsgewohnheiten zu der neuen gesetzlich geregelten Ordnung, wie sie durch „Kaiser Karl des Fünften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung“ vom Jahre 1532, gemeiniglich „Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) oder kurzweg Carolina genannt, geschaffen worden war, bereits vollzogen. Wenn das Peinliche Protocoll der Stadt Reval das Bildniss dieses Herrschers trägt, so ist das sicherlich kein blos zufälliger Umstand, sondern das äussere Zeichen dafür, dass der Geist der Carolina das Strafrecht und seine Handhabung in unserer Stadt zu damaliger Zeit beherrschte. Dafür spricht nicht allein die fast durchgängig nachweisbare Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuchs, sondern mehr noch die genaue Beobachtung der darin enthaltenen Regeln über das Strafverfahren. Dass und wie die Carolina Eingang in das peinliche Gericht der Stadt gefunden, ist leicht zn erklären.

Das Lübische Recht in der jüngsten, auch in Reval in Gebrauch gekommenen Redaction v. J. 1586 ist in seinem IV. Buche zwar ausschliesslich strafrechtlichen Inhalts. Allein seine Bestimmungen sind, trotz aller Ausführlichkeit in einzelnen Dingen, im Allgemeinen doch so lückenhaft, dass es für die Richter zu einer Zeit, wo das geschriebene Recht seine Herrschaft mehr und mehr ausbreitete, nahe lag, sich nach einer Ergänzung jener unvollständigen Satzungen umzusehen. Karls des Fünften Halsgerichtsordnung war bei ihrem Erlass als Gegengift gegen die heillose Verwirrung in strafrechtlichen Dingen von höchst wohlthätigem Einfluss im deutschen Reiche gewesen, hatte sich rasch eingebürgert und stand bei den Rechtsverständigen in hohem Ansehen. An solchen fehlte es den städtischen Gerichten nicht. Hatte der Rath doch schon um 1400, das Niedergericht um 1550 seinen ersten Secretair.[1]) Dass diese auf deutschen Universitäten gebildeten Rechtsgelehrten mit Vorliebe dem neuen Codex zur Reception verhalfen, ist um so eher anzunehmen, als er zu einer Zeit erschienen war, wo Reval noch zum röm. Reiche gehörte und als das schwedische Recht zu der Zeit, um welche es sich hier handelt, in Reval noch gar keinen Eingang gewonnen hatte.

[1]) Bunge a. a. O. pag. 76.

Für die Thatsache der Reception spricht insbesondere das Strafverfahren, welches genau nach den im Vergleiche zu der Lückenhaftigkeit des IV. Buches des revidirten Lübischen Rechts sehr vollständigen Bestimmungen der Carolina geregelt war.

Nach dem revidirten Lübischen Recht wird ein Strafverfahren der Regel nach auf die peinliche Klage des Verletzten eingeleitet. Von Amts wegen schreitet die Obrigkeit nur ausnahmsweise ein, wenn es gilt Frieden zu gebieten [1]). — Nach der Carolina dagegen bedurfte es zur Einleitung eines Strafprocesses nicht nothwendig einer Strafklage, sondern der Richter konnte ebensowohl amtlich einschreiten [2]). Unabhängig von diesen beiden Arten des Beginnes war dar Gang des Processes ein durchaus inquisitorischer, wiewohl bei Erhebung der Klage der Kläger „die geklagte Missethat, oder aber redliche und genugsame Anzeigung und Vermuthung derselben" innerhalb einer richterlich zu bestimmenden Frist zu beweisen [3]), d. h. dem Richter die Beweismittel oder Indicien anzugeben hatte. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten war entweder dessen „eigen Bekennen" oder „Beweisung" durch mindestens zwei oder drei glaubwürdige Zeugen [4]) erforderlich [5]), genugsame Indicien führten zur Folter [6]). Diese Grundsätze nun waren schon im Jahre 1606 bestimmend für das Strafverfahren bei den Revalschen Gerichten. Insbesondere bedurfte es der Erhebung einer Klage zur Einleitung des Processes nicht, der Richter schritt vielmehr häufig schon von Amts wegen ein und auch wo Ankläger vorhanden sind, tritt deren Mitwirkung bei der Instruction des Falles nur darin hervor, dass sie dem Gerichte die Zeugen stellen. Die Wahrheitserforschung durch Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen dagegen war lediglich Sache des Richters, der hierbei, der Regel nach, summarisch zu Werke gegangen sein mag. Denn nur in vereinzelten Fällen findet, wie schon oben bemerkt, das Verhör nach zuvor entworfenen Fragestücken statt. Eine nothwendige Folge der Einführung des Untersuchungsprocesses war, dass die dem Angeklagten nach dem Lübischen Rechte [7]) zustehende Befugniss, zu

[1]) Rev. Lüb. Recht. Buch IV, Tit. 4, Art. 4.
[2]) C. C. C. Art. 6, 16 ff.
[3]) a. a. O. Art. 12.
[4]) a. a. O. Art. 62, 67, 68.
[5]) a. a. O. Art. 22.
[6]) a. a. O. Art. 45.
[7]) Buch IV, Tit. 8, Art. 9.

seiner Rechtfertigung sich des Reinigungseides zu bedienen, ganz aufhören musste. Von der Anwendung dieses Eides findet sich zu Beginn des XVII. Jahrhunderts in Reval keine Spur mehr. An seine Stelle war die Folter getreten, welche dem Lübischen Rechte ganz fremd ist. Ihre Einführung in das Strafverfahren bezeichnet einen vollständigen Bruch mit den Anschauungen der früheren Periode. Während ehedem der Angeschuldigte von gegen ihn sprechenden Indicien „sich mit seinem Eide purgiren" konnte, brachten sie ihn jetzt auf die Marterbank. Das Vergehen erschien eben nicht mehr vorwiegend im Lichte einer privaten Rechtsverletzung, sondern der Verbrecher war ein gemeingefährliches Individuum, gegen welches nicht der Verletzte allein, sondern die Gesellschaft sich nach Kräften zu wahren hatte. Dass auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts die Carolina recipirt war, wird unwiderleglich durch die Thatsache dargethan, dass Strafen, welche in ihr angeordnet, dem Lübischen Rechte dagegen unbekannt sind, wie die Strafe des Rades und die Verschärfung der Todesstrafe durch das Reissen mit glühenden Zangen, zur Anwendung kamen und dass der Diebstahl, als das verhältnissmässig am häufigsten vorkommende Verbrechen, nach den Strafbestimmungen der Carolina [1]) geahndet wurde [2]). Daneben finden wir allerdings noch „die Stadt-Statuten" in Anwendung und auch ältere Rechtsanschauungen nach der Lehre des Lübischen Rechts lebendig, wie in dem Institut der Friedlosigkeit [3]), welche über Capitalverbrecher und zwar, wie es heisst, nach Kaiserlichen Rechten verhängt wurde, wenn sie sich, wiewohl die That „beschrieen" war, dem Gerichte entzogen und auf ergangene Ladung sich nicht stellten, so auch in der Bestimmung, dass über Todtschlag oder Wunden sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft und sie wiederum mit ihm, unter Vorwissen des Gerichts vergleichen durften [4]). Derartige Vergleiche wurden in der That mehrfach abgeschlossen. Einmal erreichte die Abfindungssumme den ansehnlichen Betrag von 300 Mark.

---

[1]) Art. 157—175.

[2]) In einem Urtheile aus dem Jahre 1616 ist die Strafe ausdrücklich „vermöge Peinlicher Hals Gerichts Ordnung" verhängt.

[3]) Lüb. Recht IV, 2, 1 und 2; 4, 13; 11, 3; V, 4, 3. Die Carolina erwähnt dieses Institutes unter der Benennung „Mordacht" mit dem Zusatze: „wie an etlichen Orten Gewohnheit" (Art. 155).

[4]) Lüb. Recht IV, 8, 1.

Von den in damaliger Zeit bei der Strafrechtspflege betheiligten Personen sind ausser den Gliedern des Raths, darunter den Gerichtsvögten, und dem Niedergerichtssecretair, zu nennen: die beiden besitzlichen Bürger, die bei jeder Vernehmung vor dem Niedergerichte, auch bei der peinlichen Frage und bei der feierlichen Ableistung der Urfehde hinzugezogen wurden, jedoch lediglich als Gerichtszeugen, — etwa gleich den sogen. „stummen Schöppen“ — und ohne jegliche Mitwirkung bei der gerichtlichen Verhandlung selbst. Dass damals noch auf ihre Anwesenheit, als ein formelles Erforderniss gültiger Gerichtshegung, ein besonderes Gewicht gelegt wurde, geht aus der nie unterlassenen namentlichen Aufführung dieser Beisitzer im Protocolle hervor.[1]) Eine nicht unwichtige Rolle spielten der Scharfrichter und seine Knechte, denen es bei den häufigen Executionen und Torturen an Arbeit nicht fehlte. Bei der Auswahl der Personen zur Besetzung dieser Stellen scheint man mit Umsicht zu Werke gegangen zu sein und die Qualification gründlich, d. h. buchstäblich im Feuer, geprüft zu haben. Dafür spricht das Protocoll vom 3. October 1606, worin sich Folgendes verzeichnet findet: Mönss Tönno, ein Kleinschmit, der wegen des, so Han Wabbia den 18. Septeb. auf ihn bekannt (nämlich, dass er zu ihm und Itz Matzens kommen in der Brot-Scharnen und gesagt, kommt mit mir auf die Dieberey, und damit nach dem Thumb-Berg gewiesen) gutwillig nichts gestehen wollen, ist in Gegenwart Gert Dunten und Heinrich Schinkell, mit der grossen Tortur heftig gepeiniget und 6 mal mit Feuer wohl angriffen, damit man auch nichts aus ihm bringen können. Und ob wohl H. Heinrich Dall — in diesem Falle der Kläger — ihm vorgehalten, er wäre ein Dieb, und hätte 15 Pferde gestohlen, so hat er dennoch mehr nicht denn 2 Pferde gestohlen zu haben bekannt, darum er zu Schloss mit langer Gefängniss wäre gestraft worden. Er ist los gelassen, und „dess Scharpfrichterss Knecht“ geworden.

Die Büttel vollstreckten im Fanghause die körperlichen Züchtigungen, assistirten wohl auch bei den öffentlichen Executionen, die Waltboten fungirten als Schliesser in den Gefängnissen und als Gerichtsdiener. Mit den Vertretern der forensischen Medicin war es übel bestellt. In Reval kann es damals keinen gelehrten

[1]) Im Jahre 1672 bestand diese Einrichtung schon seit längerer Zeit nicht mehr, wie aus dem Punkt 36 des Concordats zwischen dem Rathe und der grossen Gilde vom 27. Januar 1672 hervorgeht.

Arzt gegeben haben, da eines solchen bis zum Jahre 1612 niemals, auch nicht in dem unten mitgetheilten Falkenbergschen Falle, wo es sich doch um das Leben eines angesehenen Mannes handelte, Erwähnung geschieht. Im Jahre 1612 wird zuerst ein Medicus, mit Namen Jacobus Prätorius, gelegentlich der Besichtigung eines Leichnams genannt. Ein Stadtphysikus, in der Person des Doctors Heinrich Happely, wurde nach langer Pause, erst im Jahre 1686, angestellt.[1]) Die einzigen Fachmänner waren also die „Balbirer" und ihre Gesellen, deren Gutachten bei Tödtungen, gefährlicheren Körperverletzungen und plötzlichen Todesfällen denn auch eingeholt wurden. Galt es die Untersuchung von Leichen neugeborener Kinder, so wurde die „Stadt-Bade-Müme", auch „Bademuttersche" genannt, adhibirt, auch kam es bei solchen Anlässen vor, dass Sachverständige weiblichen Geschlechts, die ihre Wissenschaft aus eigener Erfahrung hatten, vernommen wurden, so am 25. Januar 1608 „drei unteutsche Weiber, Ebbo, Birrit, die 14 Kinder gehabt, und Marreth, die sich bei den Sechswocherinnen gebrauchen lassen." Bei einer anderweitigen Besichtigung delicater Art fungiren wieder der Waltboten Weiber — eine Last, die ihnen offenbar aus der dienstlichen Stellung ihrer Ehemänner erwuchs. Der Gefängnisse gab es zwei, den Marstall für geringere, das Fanghaus für schwerere Verbrecher. Die öffentlichen Züchtigungen fanden am Pranger oder Kaak auf dem Markte statt, wo dieses Institut sich noch im Jahre 1764 befand. Damals sollte es auf Anordnung des Raths reparirt und angestrichen werden, wobei nach einer alten Gewohnheit der Unehrlichkeit der Arbeit halben die Aemter nicht eher Hand anlegten, als bis die Glieder des Niedergerichts pro forma von jeglichen Gewerkes Verrichtung etwas daran gethan.[2]) Der Galgen muss es mehrere gegeben haben, da ein Sacrilegus wegen verübten Kirchendiebstahls am 18. Januar 1606 an den „höchsten" Galgen gehenkt wird, was offenbar eine Verschärfung bedeuten soll. Die Hinrichtungen mit dem Schwerte wurden auf dem Markte, aber auch an andern Orten vor den Thoren, z. B. am 14. Jan. 1611 zwischen „den beiden äussersten Lehmpforten"

---

[1]) 1558 und in den nächstfolgenden Jahren ist in Urkunden mehrfach von einem Revalschen Stadtphysikus, Dr. Matthäus Friesner, welcher auch Herzog Gotthard Kettler von einem Beinbruche heilte, die Rede. Fr. Bienemann, Briefe und Urkunden etc. Bd. II, bis IV. passim; Schirren, Quellen etc. Bd. I. p. 289.

[2]) Protocoll des Raths d. a. 1764 18. Mai.

vollzogen. Vor der Schmiedepforte gab es ebenfalls eine Richtstätte, der Rabenstein geheissen.

Mit diesem Apparate wurde das Strafgericht im Verhältniss zu den trübseligen Zeitläuften achtbar gehandhabt. Nicht zu vergessen ist, welche Schrecken fast ein halbes Jahrhundert lang in den schwedisch-russischen und schwedisch-polnischen Kriegen über Estland dahingegangen, wie die Sitze des Adels zerstört waren, wie das Land, verheert und entvölkert, fast einer Wüste glich, wie der Bauer, wollte er seinen Acker bestellen, sich selbst vor den Pflug spannen musste und wie die Stadt, obzwar trotzig dem Andringen des Feindes widerstehend und unerobert, in Folge der politischen Neugestaltungen und inmitten des allgemeinen Elends mit dem Vorrang im Handel ihren altbewährten Wohlstand fast gänzlich eingebüsst hatte. War es doch zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts so weit gekommen, dass die Bürger ganz nährlos gesessen, aus den deutschen Schiffen garnichts zu kaufen vermocht und deswegen die Schiffe mit derselbigen Ladung, die sie gebracht, wiederum wegsegeln mussten.[1]) Im Winter 1601 auf 1602 „ist in der Stadt Revel, Hungers und Sterbens halben, eine unerhörte Noth gewesen, dass man auch endlich die Todten auf die Gassen nicht mehr begraben, und man, der Vernunfft nach, keine Rettung ohne allein von Gott sehen können.[2]) Teglich findet man allhier auf der gassen, welches doch die vornembste Stadt ist, über 30 todt, so hungers gestorben und erfroren, und gehet man über die todten ohne scheuw, unnd werden kaum begraben. Inn Summa, die arme leute seint halb verzweifelt und disporat, und bitten Gott teglich, dass er Inen Ir Kreutz kürtzen, unnd sie von hinnen nemen wolle, und mus ich teglich, von vornemen vom Adel, Jungfrawen und Weibern, die Wort hören, dass sie keine stunde mehr zu leben wissen. Es ist nicht auszusprechen, noch frembden zu glauben, dass ehlend so in diesem Land ist. Gott hat dies landt hart heimbgesucht, er wirt sich auch endtlich darüber erbarmen. Wollte Gott, dass ich sie mit meinem todte erretten könnte, ich wollte es von

---

[1]) Russow, livländ. Chronik in der Uebersetz. von Pabst, Reval 1845. p. 286.

[2]) Johann Textor's von Häger Bericht über die Heerfahrt Johann des Mittleren, Grafen zu Nassau, nach Livland in den Jahren 1601 und 1602, mitgetheilt von Julius Freiherrn von Bohlen in den Mittheilungen für Geschichte und Alterthumskunde der russ. Ostseeprovinzen. Bd. VII., 1. Heft, Riga 1853 pag. 105.

Hertzen gerne thun.“ [1]) So schreibt ein Augenzeuge, der Graf zu Nassau, selbst. Allerdings mochten in der Periode, welche uns hier vorzugsweise beschäftigt (1606—1610), die entsetzlichen Calamitäten einigermassen nachgelassen und namentlich Handel und Wandel und mit ihnen die materielle Lage der Stadtbevölkerung sich seit dem Jahre 1605 wiederum gehoben haben, wo der zu Narva erhobene Zoll erhöht wurde und die schwedische Regierung sogar der Stadt Reval versprach, den Hafen (von Narva) durch Kriegsschiffe ganz zu sperren. [2]) Allein die Nachwirkungen so grossen Elendes, wie Land und Stadt es durchzumachen gehabt hatten, konnten so schnell nicht verwunden sein, und es mag daher noch schlecht genug um die Stadt gestanden haben. Dazu kam, dass Kriegsvolk in grossen Mengen auf dem Schloss und in der Stadt lag. Diese Soldtruppen, zumal die von den Schweden angeworbenen Schotten, scheinen übel gehaust zu haben. Es konnte nicht ausbleiben, dass die häufige und nahe Berührung mit der wilden Soldateska auch eine ungünstige Einwirkung auf die Bürger und Einwohner ausübte. So fehlte es denn nicht an Raufhändeln zwischen den Söldnern unter einander, sowie zwischen ihnen und den Einwohnern, auf der Strasse und in den Bürgerhäusern, wobei die Schuss- und Stichwaffe meist eine verhängnissvolle Rolle spielte. Am 2. Juni 1607 ersticht Mauritz Schmedemann den Severin aus Dänemark unter dem englischen Hauptmann, welcher ihn trunkenen Muthes in der Süsterstrasse mit dem Rappier angegriffen, und wird wegen klärlich erwiesener Nothwehr mit dem Leben verschont, doch dergestalt, dass er sich hier im Lande zwei Jahre vor dem Feinde wolle gebrauchen lassen. Besser noch ging es dem Peter Vinet von Genua, Gesellen beim Balbirer Petrus de Tilet von Bourbon, welcher in einem Raufhandel zwischen Engländern und Franzosen auf dem Markte am 1. August desselben Jahres sich, weil der englische Hauptmann alle Franzosen vor „Schelms“ schalt, auf die Seite dieser stellte, dabei arg bedrängt wurde und trotz allen Zurückweichens das Unglück hatte, im Kampfe um sein Leben einen englischen Feldwebel zu erstechen. Er wurde nicht weiter strafrechtlich verfolgt, sondern nur seine und der Zeugen Aussagen sind zu Schlosse verlesen worden. Die

---

[1]) A. a. O. pag. 123, 124, 129. Schreiben des Herzogs, d. d. Revel, den 18. November 1601.

[2]) von Richter Geschichte der Ostseeprovinzen Bd II. Thl. I. pag. 249.

Soldaten wurden, wenn sie ein Verbrechen begingen, „der alten Vereinung nach," wie es heisst, zu Schlosse ausgeantwortet und erlitten dort ihre Strafe. So wird Robert Cornelius, ein Soldat aus Edingburgh, weil er Sven, den schwedischen Wachtmeister, am 19. Juni 1609 mit einem Rappier erstochen, bereits am 22. „ufm Thumb" mit dem Schwerte gerichtet. In einem anderen Falle begegnen wir neben sehr strenger Justiz einem interessanten Beispiel von Decimirung. Zu Anfang des Novembers 1607 wurde in Folge eines Streits, in welchem wiederum ein Balbirer mit seinem „Schlachtschwert" eine hervorragende Rolle spielte, von 50 bis 60 schwedischen Soldaten ein Angriff auf Hans Segler's, des Salzsieders, Haus gemacht und dabei der Wirth selbst erschossen. Die Zeugen wurden im Niedergerichte vernommen und den 4. Novembris, wie es im Protocoll heisst, „sein auf unsers Gerichtes peinliche Anklage, hierauf 8 oder 9 Soldaten in dem Schlossischen Gerichte zum Tode verurtheilt, und weil der rechte Thäter soll flüchtig geworden sein, ist einer davon den 10. Decembris mit dem Schwerte gerichtet." Andererseits kam es auch vor, dass man sehr glimpflich mit dem Missethäter umging. Michel Sörman von Niköping, ein junger Soldat unter dem Pernauschen Hauptmann Adam Bröker, hatte in bezechtem Zustande der 10jährigen Schwester des Arbeitsmannes Winert in einer Katen auf dem Graben[1]) Gewalt angethan. Im Verhöre entschuldigte er sich mit seiner Trunkenheit und bat „wiemütigen Hertzens" um Gnade, „welches er abermal, nachdem er erinnert, wie er übel gehandelt, sollte derowegen Gott um Verzeihung seiner Sünden bitten, wiederholet, er verhoffte, es würde Gnade dabey sein." Dieser Delinquent wurde als ein Kriegsmann zu Schlosse ausgeantwortet mit der Zusage, ihm sollte sein Recht widerfahren, worauf dennoch wirklich nichts erfolgte. Auch unter den Stadtsoldaten fehlte es nicht an wilden Gesellen. Es waren, wie es scheint, die richtigen Landsknechte, aus aller Herren Länder vom Schicksal zusammengetrieben. Als Zeugen in einem Falle, wo der Stadtbüchsenmeister Wolff Kirchner aus Ilmenau in Thüringen den Stadtsoldaten Jochim Hintelmann aus Mecklenburg, nachdem sie bei einem Gelage in des Fähnrichs Claus von der Osten Stube in Streit gerathen waren, erstach (Juni 1610), wurden 4 andere Stadtsoldaten als Zeugen vernommen, von denen der erste aus dem Braunschweigischen, der zweite aus dem Holsteinischen, der dritte

[1]) Ein am Meere belegener Vorstadttheil, jetzt „Fischgraben" genannt

aus Sachsen und der vierte aus der Mark stammte. Das Urtheil in dieser Sache lautete: „In Malefiz Peinlicher Sache u. s. w. erkent ein Erbar Rhatt: Dass der Theter extraordinarie soll gestraffet, Vier Wochen in Gefengnus verhafftet, und nach verflossener Zeit, Der Statt Marck, ohn Pass ewigh verwiesen werde. V. R. W.“ Nach ausgestandener Strafe beschwor er die Urphede auf das Gerichtsschwert und blieb der Stadt bis zum 11. Octob. 1614 fern, wo er „von Iro Kön. Maytt. Gustavo Adolpho nebenst andern eingeleitet worden ist.“

Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass durch die Kriegsvölker die Ruhe und Ordnung in der Stadt vielfach gestört wurde. War durch sie mehr das Leben und die Person der Einwohner bedroht, so brachten der Sicherheit ihres Eigenthums zahlreiche, ihr schlimmes Handwerk oft gewerbsmässig ausübende Diebe Gefahr. Schon damals gab es Taschendiebe und Beutelschneider im buchstäblichen Sinne, d. h. solche, die den Leuten die Beutel mit Geld abschnitten, Einbrecher, Aufpasser und Hehler. Ueberhaupt fehlte es den Dieben nicht an einer gewissen Organisation, was aus der wiederholten Betheiligung derselben Personen an verschiedenen Diebstählen sich mit Bestimmtheit entnehmen lässt. Gegen eine solche Diebsbande wurde vom Gerichte im Jahre 1606 ein nicht erfolgloser Feldzug geführt. Matz Köstri Poik, dessen Bruder Thomas Köstri Poik, „ein klein Jung“, der in Verbindung mit 2 andern frühreifen Talenten einer undeutschen Hökerin auf dem Markte ihren Beutel abgeschnitten, Itz Matz, Hans Wabbia, Tarto Mick, Tönno Naisepoik[1]) bildeten zusammen eine Diebsgemeinschaft, als deren Genossen wir sie wiederholt vor Gericht antreffen. Tönno Naisepoik wird wegen mehrerer Diebstähle, die einzugestehen er sich weigert, zuerst vergeblich mit Daumschrauben gepeinigt, dann erfolgreicher mit der grossen Tortur angegriffen und, als er auf derselben gesteht, nach Urtheil und Recht am Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet. Matz Köstri Poik, schon früher mit dem Pranger bestraft und am 18. Jan. als Hehler „am Kaak gezeuchtiget“, wird vom Naisepoik der Theilnahme an seinen Diebstählen beschuldigt und auf die grosse Tortur gesetzt, gesteht aber, obschon zu unterschiedlichen Malen heftig gebrannt, nicht, „derowegen Ein Erbar Rhatt geschlossen, er solle geheilet und los-

[1]) Lauter estnische Namen, Poik (schwedische Form) ist das heutige „poeg“ (Junge).

gelassen werden." Tarto Mick dagegen, ebenfalls wegen wiederholten Diebstahls vor Gericht gestellt, ist geständig und wird gehenkt. Ebenso geht es Hans Wabbia, einem viermal am Pranger bestraften Individuum. Itz Matz und Matz Köstri Poik werden im nämlichen Jahre wegen erneuten Verdachts des Diebstahls wiederholt torquirt, jedoch ohne Erfolg. Es waren eben verhärtete Bösewichter, deren man sich schliesslich durch Verweisung von der Stadtmark bei Strafe des Kaaks zu entledigen suchte. Das Jahr 1606 war übrigens den Dieben ungünstig, da ausser den drei genannten, noch zwei andere zum Strange verurtheilt wurden. Der eine von diesen hatte schon fünfmal am Pranger gestanden und war mit Ruthen ausgehauen und eines Ohrs beraubt worden. Jetzt ward er als Sacrilegus — er hatte aus dem Gotteskasten in der Heiligengeistkirche 100 Mark entwandt, — wie oben schon bemerkt, an den höchsten Galgen gehenkt. Diese Strafen legen vollgültiges Zeugniss dafür ab, dass die Richter auch die Sicherheit des Eigenthums durch die practische Anwendung der in der Carolina dominirenden Abschreckungstheorie nach bester Einsicht und Kraft zu schützen beflissen waren.

In den fünf Jahren 1606 bis 1610 berichtet unsere Chronik über im Ganzen 97 Fälle, in denen das Gericht theils auf erhobene Klage, theils von Amtswegen einschritt. Darunter kamen vor: Mord 1, Kindesmord 1, Tödtung 22, Verwundung 7, Gewaltsamer Ueberfall 2, Zauberei 1, Nothzucht 1, Ehebruch 2, sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit 6, Kirchendiebstahl 1, sonstiger qualificirter Diebstahl 12, Taschendiebstahl 3, einfacher Diebstahl 18, Hehlerei 5, unbefugte Rückkehr auf die Stadtmark nach geschehener Verweisung von derselben 4, Injurien 8, Fahrlässige Brandstiftung 1, Widerrechtliche Freiheitsentziehung 1, Auflehnung gegen die Autorität der Obrigkeit 1. — Todesstrafen wurden im Ganzen 12 vollstreckt, 5 mit dem Schwerte, 7 mit dem Strange; abgesehen von einer grösseren Anzahl von körperlichen Strafen an der Säule im Fanghause, oder bei jüngern Personen auf dem Schoosse des Büttels wurden am Kaak „gezeuchtiget" oder, wie es heisst, „mit Ruthen gestrichen oder ausgehauen" 8 mit nachfolgender Verweisung von der Stadtmark, 7 ohne diese Strafschärfung. Zur Stadtarbeit in Eisen wurden 6 condemnirt, nach begangener Tödtung friedlos gelegt 6, Urphede mussten im Ganzen 12 leisten. Geldbussen wurden 7mal verhängt, gegen Bürgschaft wurden 6 und 1 sogar gegen das Versprechen der Besserung losgelassen, Gefäng-

nissstrafe wird nur einmal, und zwar als ausserordentliche Strafe, decretirt. Der Pranger als selbstständige Strafe kommt nur ein einziges Mal vor. „Matthias, ein Littawischer Jung", muss, weil er Planken, Bretter und Strauch von den Zäunen gestohlen — anderthalb Stunden mit einem Plankenbrette am Pranger stehen und „ist nicht gestrichen, sondern aussgejagt worden." In 10 Fällen wurde keine Strafe verhängt, Gnade vor Recht liess der Rath 3mal ergehen. Mit der Tortur gedroht wurde 6mal, 18mal kam sie zur Anwendung, und zwar die kleine Tortur, d. h. Daumschrauben, in 10, die grosse Tortur, in welcher der auf die Folterbank gezogene Körper mit Feuer angegriffen wurde, in 8 Fällen. Drei Delinquenten bestanden die kleine und drei auch die grosse Tortur, ohne zu gestehen. Eine eigenthümliche Strafe wird am 21. April 1610 an „Kay, einem jungen Weibe, Jürgen Siffersons, einess Schreiberss Tochter, aus Saulaxs Soken [1]) in Finnland," vollzogen. Sie wird wegen leichtfertigen Lebenswandels und unterschiedlicher Diebereien am Pranger gestrichen, nachdem ihr beide Flechten abgeschnitten, auch dazu eine „Zehrhaube" aufgesetzt worden, und also zur Lehmpforten" ausgejagt. Interessant ist ein Beispiel des als Stoff in der erzählenden Literatur mehrfach zur Verwendung gelangten Falles, dass Capitalverbrecher der Strafe entgehen, weil sie zur Ehe begehrt werden. Hier ist es eine Magd, Catharina mit Namen, welche in Begleitung ihrer Frau, der „Wolmar von Ungerschen", am Sonntag vor dem Heiligen Dreikönigstag des Jahres 1608 zur Stadt kommt, dort eine heimliche Niederkunft hat und, ohne dass sie entdeckt wird, die Stadt im Gefolge ihrer Herrin wieder verlässt. Bald darauf wird ein neugeborenes Kind männlichen Geschlechts zusammengedrückt und mit zerbrochenem Rücken in der „Trumme" des heimlichen Gemaches des Hauses, wo die Catharina sich aufgehalten, entdeckt. Die Untersuchung liefert so dringende Indicien gegen sie, dass sie später auf dem Schlosse zu Hapsal gefänglich eingezogen wird, aber, wie es im Protocolle heisst, „ob sie woll bekannt, dass sie ein thatbar Kindt zur Welt gebracht, und umb der Welt schande, am heimlichen orthe gebracht, so ist sie gleichwoll, von einem, der sie zur Ehe begeret, aussgebeten und loss gegeben worden." Dass das Niedergericht auf seine Autorität etwas hielt und einen Eingriff in seine Befugnisse nicht litt, ist daraus ersichtlich, dass es den Hans Timmermann, welcher einen Knecht

[1]) Die alte finnländische Landschaft (Grafschaft) Savolax.

wegen einer Dieberei mit Umgehung des Gerichts selbst eingesperrt und gezüchtigt hatte, „weil er solchergestalt propriam carcerem angerichtet, auch Wibbeking's Knecht braun und blau geschlagen, damit laufen lassen und dem Gerichte die Dieberei allen Umständen nach nicht angemeldet," — mit einer Geldstrafe belegt. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit und was damit zusammenhängt, wurden mit unnachsichtlicher, ja grausamer Strenge geahndet. So wird am 24. März 1613 eine Kindesmörderin, nachdem sie von Einem Ehrbaren Rathe des Montags zuvor mit Urtheil und Recht zum Tode verdammet, aus der Lehmpforte ausgeführt und um 11 Uhr in einer Grube, ungefähr eines Mannes tief, auf einem spitzigen Eisen, so dazu gemacht und in einem Holze geschlagen, rücklings geworfen, so ihr durch den Leib gegangen, und also, demnach der Büttel ihr ein Stück vom Torfe (Erde) auf den Mund gelegt, beim Galgen lebendig begraben. In der Halsgerichtsordnung (Artikel 131) ist allerdings gesagt, dass Kindesmörderinnen gewöhnlich lebendig begraben und gepfählet werden. „Aber", heisst es weiter, „der innern Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Uebel offt geschähe, wollen Wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens, um mehr Furcht willen solcher bosshafftigen Weiber euch zulassen". Das Ertränken ist demnach die ordentliche, die Pfählung und das Vergraben die in gewissen Ausnahmefällen anzuwendende ausserordentliche Strafe. Das Verbrechen des Kindesmordes gehörte in Reval zu den seltenen Vorkommnissen und an „Bequemlichkeit des Wassers" fehlte es nicht. Wenn trotzdem jene grausame Strafe verhängt wurde, so dürfen wir darin ein Merkmal für die Stellung der Richter zu dem Verbrechen an sich erblicken. Bei anderen Vergehungen kam es vor, dass geeignete Intervention von dritter Seite den Rath veranlasste Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Am 16. October 1608 hatte ein Stadtsoldat, Hans Siewert von Halberstadt, auf den Abend, wie die Wache aufgehört, den Thomas Jonas aus England in Claus von Osten's Losament[1]), daselbst sie getrunken, in den Kopf gehauen, dermassen, dass er davon den Tod genommen. Heinrich

[1]) Dieser Claus von Osten war Fähnrich der Stadtcompagnie, hielt zugleich in seinem Hause einen Ausschank und muss sich einer lebhaften Kundschaft unter dem Kriegsvolk erfreut haben, denn viele Raufhändel mit tödtlichem Ausgange für einen der Betheiligten spielten sich in oder vor seinem „Losament" ab.

von Santen, der Balbirer, befand, dass dem Entleibten pia mater unter dem Hirnschädel verletzt worden und er ausserdem einen Stich im Rückgrat gehabt, so nicht tödtlich gewesen. Die Untersuchung ergab, dass Siewert mit Christian Vogt von Altstadt, der Stadt Trommelschläger, und Nickel Schar von Nordhausen von des Rittmeisters Bröker Fahne getrunken. Wie sie lustig gewesen, hatte der Trommelschläger angefangen zu singen. Da tritt einer von den Franzosen, derer drei auch ihr eigen Gelag gehabt, mit einem schwarzen Barte, hin zu ihnen an den Tisch und sagt: Was, willst du uns heissen ausgehen? Worauf des Trommelschlägers Gesellschaft geantwortet: Nein, behüte Gott, wir sagen dir nichts. Indem kommt der Entleibte, der zuvor ausgegangen, wieder herein und redet zu dem mit dem schwarzen Barte: Lass du die Leute sitzen, sie thun uns nichts. Die Franzosen aber fordern sie dennoch heraus, und nachdem sie beiderseits ins Vorhaus gekommen, sind sie flugs mit den Degen herausgewesen. Hierbei erhielt der Entleibte, der seinerseits den Nickel Schar zuvor mit seinem Pallasch verwundet hatte, von diesem eingestandenermaassen den Stich. Wer ihm den Hieb in den Kopf versetzt, konnte mit Sicherheit nicht ermittelt werden, doch waren die Umstände so gravirend für den Siewert, dass das Gericht das Vorhandensein genügender Indicien für die Tortur annahm. Demnach ist ihm — und dies mag zugleich als Beispiel für die Procedur bei der Folterung dienen — vom Gerichte mit vielen Umständen vorgehalten worden, er solle sich seiner Seelen Seligkeit mehr angelegen sein lassen, denn dies zeitliche Leben, und es nicht also aufs Verläugnen legen, weil genugsame Indicien zur Tortur wider ihn vorhanden, sowohl aus der Zeugen Aussagen, als auch aus dem, dass er zur Wirthin gesagt: er hätte nach einem der Franzosen gehauen, wie auch aus seinem eigenen Geständniss auf dem Marstall: er möchte den Entleibten wohl mit dem Degen gehauen haben, welches überdies an seinem Rappier zu sehen und an dem Blute, so darauf gespritzt, abzunehmen, und ihm zugleich gezeigt worden. Sonsten wäre dem Gerichte von Einem Erbaren Rathe auferlegt, dass er solle gepeiniget werden; darum er sich wohl bedenken solle und in der Marter nicht verderben lassen. Demnach nun solches Alles nicht helfen wollen, besondern er dabei bestanden, dass er den Hieb nicht gethan, und hätte das Blut von Nickeln seinem Kopfe auf sein Rappier abgestrichen, als ist er auf die Tortur gesetzt, und ob er wohl wie zuvor ermahnt, er sollte doch gutwillig bekennen, so hat er gleich-

wohl darauf anders nicht geantwortet, er wäre in des Gerichts Gewalt, man möchte es mit ihm machen, wie man wollte. Worauf er mit der Tortur angegriffen worden und alsbald bekannt hat, dass der Entleibte von ihm den Hieb in den Kopf bekommen hätte, dabei er auch, wie er von der Marter gelassen, geblieben. Trotz dieses Bekenntnisses wird er vom Rathe, wie es in der von ihm unterzeichneten und auf das Gerichtsschwert beschworenen Urphede heisst, aus christlicher Barmherzigkeit und auf freundliche Bitte von zehn namentlich aufgeführten angesehenen Personen mit der Todesstrafe verschont und nur zu einer ewigen Verfestung und Verweisung condemnirt.

An Beispielen von Missachtung des Ansehens und der Gewalt der Obrigkeit fehlt es nicht. So erlaubt sich Jürgen Wanner, der Sammtschneider, als er daran erinnert wird, einer Anordnung des Herrn Bürgermeisters Heinrich von Then nachzukommen, die höchst despectirliche Aeusserung: Wann gleich zehn Bürgermeister auf einander sässen, wollte er's dennoch nicht thun, wofür er ins Gefängniss gesetzt wird, um erst nach gethaner Urphede wieder losgelassen zu werden. Jürgen Sam, der Königlichen Majestät Dollmetscher, hatte zu Jochim Voss dem Bäcker geredet: Es wäre ihm gleich, wohin er ihn citiren liesse, vor den Rath oder den Büttel, denn die thäten kein Recht, welches er erweisen wollte mit dem, dass ihm ein unrecht und unbillig Urtheil gesprochen wäre. Er wird auf den Marstall festgesetzt, auf Verwendung des Herrn Statthalters aber andern Tages wieder freigelassen, weil er in königlichen Geschäften verreisen musste. Jedoch behält sich der Rath vor, seine Klage gegen den Injurianten zu Schlosse auszuführen.

Es folgt jetzt die Darstellung dreier Fälle nach den Aufzeichnungen des Protocolls. Im dritten Falle sind dieselben wörtlich, im ersten mit geringen Veränderungen wiedergegeben. Im zweiten Falle wurden die Aussagen der zahlreichen Zeugen zu einer zusammenhängenden Darstellung der Vorgänge benutzt, jedoch mit Beibehaltung des Wortlautes der wichtigeren unter ihnen, um den darauf ruhenden Reflex unmittelbarer Wirklichkeit nicht zu beeinträchtigen. Die veraltete Orthographie ward im Interesse der Lesbarkeit, wie auch schon oben geschehen, verändert.

1.

Anno 1609 den 21. Augusti hat der Herr Gerichtsvogt ex officio inquiriret, wasmassen es mit der Entleibung des B(eati) Heinrichen

(Volant) aus Dänemark, Hansen Koltzen Dieners, zugegangen, und hat Steffen Ewers, nach Verwarnung des Meineids, auch Niemandem zu Lieb oder Leid, besondern der Gerechtigkeit zur Steuer, die rechte, unverfälschte Wahrheit zu bekennen, certificirt, bekannt und ausgesagt: Es sei Wilhelm Korbmacher, auf den Schlag 10 spät, aus Herrmann Timmermann's Weinkeller gar allein gekommen, sehr bezecht und trunken, und bei den Heringstonnen zu der Wacht herangetreten und gesagt: Wer da, seid ihr Bürger oder Soldaten. Darauf Deponent geantwortet: Wir sein Bürger. Damit Wilhelm sich zu ihm gewandt, eine gute Weile still gestanden und erzählt, wie es in Reussland ein Zustand hätte, und darnach von der Pernaw angefangen. Die Schweden würden es nicht erobern, da sie bereits von den Marketendern Geld aufnähmen, und würde der Pole diese Stadt nicht mit Gewalt, sondern mit rothen Füchsen einbekommen. Und weiter zu ihm geredet, weil er zuvor Blasium zur Mühlen angesehen: Du rother Bart Blasius und ihr Bürger der Wacht, ihr seid leichtfertige Kerls, ihr haltet die Wacht als Schelm' und Diebe, worauf der B. Heinrich geantwortet und gesägt: Wilhelm, scheltet nicht, ich bin auch ein Bürger. Damit er von ihm, Deponenten, ab und zu Heinrichen angetreten, ihm ins Gesicht gesehn und gesagt: Was bist du vor Einer, du Jüte, du Däne, du Finne, du Hurensohn, und obgleich Heinrich hierzu stille geschwiegen, ist er gleichwohl fortgefahren mit Schelten: Dein Herr ist ein Pracher (Bettler) und hat wenig Ruhm. Welches Heinrich verantwortet: Was dürft ihr ihn schelten, mein Herr hat euch weder Heller oder Pfennig abgeprachert. Worauf Wilhelm geantwortet: Ich schlage dich an den Hals, und er geantwortet: Das thuet nicht, gehet zu Hause. Indem Wilhelm ihm mit der Faust an den Hals geschlagen. Da sei Heinrich von der Heringstonne gesprungen und habe ihn mit der Wehr geschlagen, so in der Scheide gestochen und nicht entblöset gewesen, quer über den Hals. Wie nun Wilhelm darüber niedergefallen und Trunkenheit halber nicht wieder aufstehen können, und er, Deponent, ihm wieder aufgeholfen, habe er zu Heinrichen gesagt: Da sollen dich tausend Teufel vor holen. Nachdem aber Heinrich ihm geantwortet, er sollte nach Hause gehen, hätte Deponent gehört, dass es auf Heinrich seinem Leibe gepoffet oder gedröhnet. Damit wäre Heinrich zurückgetreten, sagend: ich bin getroffen, und Wilhelm nach Thomas Schrowen Haus gegangen. Als aber Heinrich, der nach Heinrich (von Santen), dem Balbirer, gewollt, mit ihm, Deponenten, an den

letzten Talgfass gekommen und angefangen zu straucheln, hätte er zu ihm gesagt: Halt, halt. Indem er ihn nun beim Arm gefasset, sei er vor Friedrich Gerding's Bude niedergesunken, welches, da es des Balbirers Geselle vor seines Meisters Heinrichen Haus gesehen, wäre er zugetreten und ihn also ins Haus getragen, allda er verschieden. Wie sie nun Wilhelm vor Hieronymi des Speckhökers Thür bekommen, haben Herrn Johann Korbmacher's Tochter, ihre Magd und Hausknecht, auch Elert von Campen's Hausfrau, so bei einander gewesen, gebeten, dass Heinrich der Balbirer und Timmermann's Weinschenk ihn nach Herrn Johann Korbmachern bringen wollten, und sonderlich die Tochter, denn der Vater begehrte seiner, welches auch also geschehen. Und wie er im Hause gewesen, hätte Herrmann Knemeier gesagt: Da habt ihr ihn, wir wollen ihn wieder bei euch wissen (d. h. bei euch gedenken wir ihn wieder zu finden). Zwei Zeugen bestätigen diese Aussage mit dem Hinzufügen, Wilhelm Korbmacher habe den Heinrich auf den Leib gestossen, dass es sehr gedröhnt. Da solches geschehen, sei Wilhelm mit Jauchzen auf dem Markte fortgegangen und in Thomas Schrowen Haus zu sein begehret, wie er aber nicht eingelassen worden, nach den Hökerbuden herumgegangen.

Dem Thäter gelang es, vermuthlich nicht ohne das Zuthun seines Vaters, des einflussreichen Bürgermeisters, sich unsichtbar zu machen, denn am 22. August, dem Tage nach der Untersuchung, lesen wir im Protocolle Folgendes: Anno 1609 den 24. Augusti ist nach Kaiserlichen Rechten Wilhelm Korbmacher friedlos geleget, der den 19. hujus, um 10 Uhr auf den Abend, in trunkener Weise die Bürgerwacht gerechtfertiget (zurechtgewiesen?) und einen jungen Knecht, Heinrich Volant aus Dänemarken, — — — auf derselben Wacht, am Markte bei den Heringstonnen, mit einem Brodmesser auf der linken Seite vorsätzlicher, mördlicher Weise gestochen, davon er zur Erde gestürzt und alsobalde in Heinrichen des Balbirers Haus, dahin er getragen, gestorben und nach alter Gewohnheit, sub dato, wie oben, beschrieen worden.

Wilhelm Korbmacher darf zu den Patriciern gezählt werden. Schon sein Grossvater Dietrich war Rathsherr (1562) und Bürgermeister (1572) gewesen; desgleichen sein Vater Johann Rathsverwandter seit 1592, Bürgermeister seit 1602 [1]). Dass ein Mitglied einer so wohlangesehenen Familie zu derartigen Excessen ohne

[1]) v. Bunge a. a. O, pag. 88.

jegliche andere Veranlassung, als übermässige Trunkenheit, gelangen konnte, ist kennzeichnend für die ungezügelte Sittenrohheit der damaligen Zeit.

Einen weiteren Beleg dafür bietet der folgende Fall.

2.

Am 4. August des Jahres 1608 war es auf der Hochzeit des Wilhelm Nieroth zwischen den Tänzern zu ernsten Reibungen gekommen, die mit einer blutigen Rauferei auf der Strasse endigten. Junge vom Adel standen einer Patriciersippe gegenüber, in deren Adern wiederum das leicht erregbare Korbmachersche Blut floss. In der Rauferei ward der Sohn des königlichen Commissarius in Reval, Herrn Heinrich von Falkenberg [1]), getödtet, als er in der Verfolgung der Brüder Iwan und Dietrich von der Hoihe, Söhne der Catharina, Wittwe des Jürgen von der Hoihe, einer aus dem Geschlecht der Korbmacher, begriffen war. Die Sache scheint, nach der grossen auf die Erforschung der Thatumstände verwandten Sorgfalt zu urtheilen, nicht geringes Aufsehen gemacht zu haben, wohl um der hervorragenden gesellschaftlichen Stellung der Betheiligten willen. Handelte es sich doch um das in einem blutigen Auftritte gipfelnde Treiben der jeunesse dorée von damals, und dieses wird sich des Interesses der Zeitgenossen wohl kaum in geringerem Grade zu erfreuen gehabt haben, als in der Gegenwart die verschiedenen Leistungen auf dem Gebiete des Sports.

Wahrscheinlich gab der alte Herr von Falkenberg den Gebrüdern von der Hoihe die Schuld an dem Tode seines Sohnes, denn wiewohl gegen dieselben weder eine peinliche Anklage erhoben, noch von Amts wegen eingeschritten wurde, trachteten doch die Befreundeten der Wittwe von der Hoihe sehr ernstlich darnach, durch Aufhellung des Thatbestandes die Unschuld ihrer Verwandten an den Tag zu bringen. Am 10. August schickte der Rath auf Anregung und Erforderung dieser Freunde zu dem „Gestrengen, Edlen und Mannhaften Herrn Heinrich von Falkenberg, Königlichen Commissarium“, und liess, wie sich's zu Rechte eignet und gebühret, verständigen und anmelden, dass er seine (Falkenberg's) dazu Deputirten folgendes Tages abfertigen wollte, zu sehen und zu hören, die Gezeugen fürzustellen und anzunehmen. Seine

[1]) Im Jahre 1608. schwedischer Kriegsrath und Commandant in Reval.

Gestrengen aber schlugen solches ab mit dem Bericht: er bedürfe keiner Zeugen mehr, weil er den Zeugen — leider — in seinem Hause liegen hätte. Worauf nichts destoweniger mit der Abhörung der Zeugen (cum examinatione et depositione testium) gerichtlich verfahren wurde und zwar in aussergewöhnlich gründlicher Weise. Es wurden zuerst am 10. August 13 Personen und darauf im Februar des folgenden Jahres wieder 10 Personen, darunter 3 von den früheren Zeugen, meistens unter dem Eide vernommen. Im zweiten Termine begegnen wir, entsprechend der Bedeutung des Falles, einem articulirten Verhöre. Der ganze Stoff ist in 17 Fragestücke oder Articuli positionales zerlegt, welche die Zeugen einzeln zu beantworten hatten. Das Bild des Herganges, wie es aus ihren Aussagen sich zusammensetzt, enthält so viele interessante Züge und zugleich charakteristische Merkmale für die Sitten und Zustände der damaligen Zeit, dass es wohl verdient, hier wiedergegeben zu werden.

Auf der Hochzeit, welche im T(Z)immermannschen Hause stattfand, war Iwan von der Hoihe dem Claus Wachtmeister, als sie zusammen im Tanze gewesen, im Wenden vorgekommen, worauf Wachtmeister sagte: „Niemand trete mir in den Tanz vor oder der Teufel soll ihn holen.“ Als der Tanz geendet, stand Jost Timmermann, der Sohn des Hauses, von Nierothen's Frau, bei der er gesessen, auf, trat zu Iwan und sagte ihm, angeblich in guter Meinung: Iwan, ich bitte, gebet doch keine Ursach' zum Parlament (Gezänke). Dieser antwortete, er wäre einem Kerl wohl gewachsen, der ihm was wollte. Darauf Timmermann: Du Nesewasser,[1]) wirst du hier ein Parlament anfangen, so wird's über deinen Kopf ausgehen. Eine Frau, die Johann Meckische, legte sich in's Mittel und zeigte sich beflissen, dem drohenden Streit durch Entfernung der Brüder von der Hoihe vorzubeugen. Zu diesem Ende liess sie ihnen durch eine Magd ihre Mäntel zum Fortgehen reichen. Sie traten auch wirklich aus der Dörnsen,[2]) das Gezänk aber setzte sich im Vorhause fort, und Dietrich sagte dem Timmermann: Dich soll jetzt Dieser und Jener holen, und zog, nach der Aussage des Hausknechts, ein blosses Messer aus den „Büxen“. Da rief der Hausknecht: Herr, warte Deiner, Dietrich hat ein Messer. Jost

[1]) Etwa entsprechend dem jetzt gebräuchlichen, eben denselben unerfreulichen Zustand der Nase rügenden, allerdings sehr banausischen Rotznase.

[2]) Dornse — ist noch jetzt in Norddeutschland gebräuchlich und bedeutet Wohnstube, heizbarer Raum hinter dem Vorhause.

sprang zurück, die Meckische fasste Dietrich, und Herrmann Nieroth hielt ihn, der Knecht aber erwischte einen Maybaum hinter der Folbanken[1]) und ging damit auf die beiden von der Hoihe's los, ausrufend: Gehet herausser, oder ihr sollt sehen, was euch widerfahren wird. Nieroth benahm ihm rücklings den Baum, und wie der Knecht nach einer Hellebarde griff, wurde er von Falkenberg's Knecht, der inzwischen dazu gekommen war, mit Kreuz und Knopf auf den Kopf geschlagen, dass er stürzte und ihm das Blut über den Kopf lief. Darauf wendet sich Falkenberg's Knecht zu Dietrich, der ihm mit einem aufgerafften Stock entgegentritt. Der Knecht läuft in die Stube und ruft: Junker, wir werden überfallen. Da sind Falkenberg und seine Knechte herausgekommen mit blossen Wehren. Wie die Hoihen solches gesehen, haben sie die Flucht aus dem Hause genommen, und die anderen mit Jost Timmermann sind ihnen nachgeeilt. Mit grossem Geschrei und dem schwedischen Ruf: Tag fast, sla,[2]) ging es durch die Gassen, ein Lärmen und Laufen wurde vernommen, als wären's Soldaten. Um 11 Uhr in der Nacht hörte die Mutter der Hoihe's, Catharina, die Hunde bellen, und wurde dadurch verursacht, aus dem Bette aufzustehen. Sie fand beide ihre Mägde mit Lichten im Vorhause und hörte das Geschrei auf der Strasse, derowegen sie die Thür stillschweigend öffnete, dadurch sah und vernahm, wie der undeutsche Knecht, der auf der Strasse gewesen und der Söhne Mäntel getragen, gerufen: Iwan, Iwan, komm nicht herausser. Da ist sie, wie sie den Namen gehört, aus der Thür gegangen und hat gerufen: O Iwan, mein Hertken, bist du da mank, und ein Haufen blosser Wehren gesehen, Dietrich, der vor Lambert Arens Hofpforte vom vielen Laufen geruht, als er das Geschrei gehöret, ist aus der kleinen Gasse gekommen und in's Haus, der Mutter vorüber, gelaufen. Indem wird er in den Kopf gehauen und die Mutter weiss nicht anders, als dass es Jost Timmermann müsse gewesen sein, der es gethan, den sie auch an den Büxen mit beiden Händen gehalten, also, dass sie niedergefallen, damit er den „vollenkommenen Haw" nicht vollziehen könne. Darauf Dietrich gesagt: Da hast du mich, als ein Schelm. Wie nun Dietrich im Hause gewesen, ist sie draussen geblieben, da sein die auf der Gassen alle auf der Thüren zugeeilt.

[1]) D. i. Faulbank, in der alten Form noch jetzt in Reval gebräuchlich für ein vornehmlich von Dienstboten benutztes zweischläfriges Bett besonderer Construction.

[2]) Halt fest, schlag.

Indem hat die Dirne die Thür geschlossen und hat sie, die Frau, die draussen geblieben, eine lange Zeit gerufen: Schonet meiner, und um ein elend Recht gebeten. Da hat Timmermann sie angeredet und gesagt: Ihr seid wohl eine feine Frau, habet aber Schelms und bönliche (?) Sohns, Indem springet Falkenberg's Knecht hinzu, der ihr das Hemd bei dem Halse durchgehend abreisst und den halben Theil davon wegnimmt, also dass sie zur Erde fällt. Da hat sie angefangen zu schreien: O reddet, Nabern (Nachbarn), Uebermuth und Gewalt geschiehet mir. Dadurch der Sohn Dietrich verursacht worden, in die Höfte gelaufen und gerufen: Timmermann, du sollst es vor dem gestrengen Gerichte Gottes verantworten, wie du bei meiner Mutter handelst, und will es mit dir wohl morgen finden. Wie die draussen nun Dietrichens Stimme gehöret, sein sie alle nach der Hofpforten gelaufen und Timmermann zu der Frauen gesagt: Gehet ihr nur ein. Während die Mutter sich draussen vor der Hausthür befand, war Dietrich aus dem Hause in den Hof und zu der Hofpforte gelaufen, in der Meinung seine Mutter zu retten. Durch diese Pforte nun wollten Heinrich Falkenberg und dessen Genossen mit Gewalt eindringen und schlugen mit ihren blossen Wehren, als mit Pergeln (Kienspan) daran, wobei dem Hausknecht Peter ein Finger der rechten Hand abgehauen und der Sohn Dietrich an beiden Händen verletzt wurde. Der Knecht hatte, bewaffnet mit einer Hellebarde und einem Tauerbaum,[1]) einen Ausfall gemacht und darüber selbst zu der Magd gesagt: Wäre ich nicht mit dem Tauerbaum draussen gewesen, hätten sie Dietrichen zu Tod geschlagen, und ich habe zwei mit dem Tauerbaum gefället. Anch sah Timmermann, wie die Hofpforte aufging und die Angreifer von der Strasse auf dieselbe zu fielen, wobei der Knecht den jungen Falkenberg, der weiss gekleidet und also in der Finsterniss kenntlich gewesen, gefasst und etwas von der Pforte abgebracht. Timmermann hatte ihm aufhelfen wollen, er war aber ganz schwach gewesen und wieder zur Erde gesunken. Inzwischen hatte die Mutter an die Hausthür geklopft und war, wie die Thür geöffnet, mit dem übrigen Stück Hemd, „mit wenig Leinwand vor sich," wie eine Zeugin sagt, mit dem Ruf: Schlaget nicht todt, reddet, reddet, — in's Haus getreten. Dort, vor Ohnmacht auf die Salztonne niedergefallen, hatte sie nicht anders gemeint, denn beide ihre Söhne wären todt. Marie Nötebaum, eine

[1]) Niederdeutsch für Zuberbaum, zum Tragen des Wasserzubers.

Frau, die in ihrem Hause wohnte, goss ihr Bier in den Mund, sie damit zu erquicken. Da rief sie: Meine Kindere, meine Kindere, — und hat noch nicht gewusst, ob sie todt oder lebendig wären. Mit dem ist Dietrich aus der Höfte in's Haus zu der Mutter gekommen, hat ihr seine Hände gewiesen und gesagt: Wie schelmisch haben sie bei mir gehandelt, und ist an beiden Händen verwundet gewesen. Da ist sie mit ihm in die Dörnsen gegangen und ihn gescholten, dass er ihr ein solch Herzeleid zutriebe. Der geantwortet: ich habe Niemanden erzürnet, auch mit gar keinem Worte, bin ganz lustig gewesen. Der alte Falkenberg hat mir auch zugetrunken, sich gegen mir freundlich erzeigt, hätte wohl auch gemeinet, sein Sohn wäre mein Freund gewesen, aber ich habe es viel anders erfahren. Darauf seine Schwester weinend dazu gekommen und ihm das Blut von den Händen gewaschen, die ihm geschmerzet. Er sagte: Mutter, Gott vergeb' es euch, dass ihr Iwan gerufen, darüber habe ich dies gekriegt. Ihr habet allewege zuvor gesagt, unser Knecht wäre ein Lammas[1]) oder Schaf, wenn's er aber nicht gethan hätte, so wäre ich all kalt gewesen; er hat zwei zu Boden geschlagen, die zu mir eingeeilet. Als sie ferner gefragt: Wo ist denn Iwan? hat er geantwortet: Er wird da hinten im Hofgarten sein, lasset die Thür öffnen, so wird er wohl einkommen. Diese Vermuthung bestätigte sich, denn, wie nun die Mutter die undeutsche Dirne hingeschickt, die Thür des Hofgartens zu öffnen, ist Iwan schon über der Mauer und auf der Planken an der Dörnsen Fenster gewesen, dem die Dirne geholfen. Wie er aber zu der Mutter in der Dörnsen gekommen, ist er gar bleich gewesen und „nach dem Vorlauffende von der Köste im Parlamente sich nicht finden lassen" (nach der Flucht von der Hochzeit am Gezänke nicht betheiligt gewesen).

Des schwer verwundeten Falkenberg nahmen sich dessen „Völker" und Jost Timmermann an. Sie brachten ihn zu Heinrich von Santen, dem Balbirer, dessen beeidigte Aussage folgendermassen lautet: Zwischen 11 und 12 Uhr hatten sie den B. (eatum) Menschen in sein Haus gebracht, und das Stück vom Hemde, so der Hoischen von ihrem Leibe sollte abgerissen sein, um den Kopf gehabt; den er auf einen Stuhl gesetzt und befunden, dass er einen Stich gehabt, oben an der Stirne, so aufwärts gegangen und ein gut Fingerlang tief gewesen, aber nicht befinden können, dass der

[1]) Im Estnischen heisst Schaf „lammas".

Stich durch den Knochen sollte gegangen sein, sondern die Haut oben auf'm Kopf sei etwas gebrusten gewesen, und wie er gesehen, dass weder Sinne, noch Vernunft bei ihm gewesen, auch gefährlich mit ihm ausgesehen, habe er sich seiner nicht unterstehen wollen, sondern sei zwischen 4 und 5 den Morgen zu Hans Bergmann (ein anderer Balbirer) gegangen und denselben hingefordert. Wie dieser nun hingekommen, haben sie — nach Bergmann's Aussage — den Schaden aufgelöst und gefunden, dass vorn der Stirnknochen etwas geborsten und die Bregenpfanne. Auf den Mittag aber, wie das Geblüt sich getheilt und sie ihn zum andern Male verbunden, da haben sie befunden, dass er einen gefährlichen Schlag auf den Stich bekommen — seines, Bergmann's, Erachtens, müsse es mit einem Baume geschehen sein, — eines Thalers breit, und habe sich das Blut dahin gesetzet, also eingequebbet, welches er mit der Hand fortschieben können, dass es zur Wunden ausgelaufen. Wie er nun gesehen, dass es mit ihm verloren Arbeit gewesen, habe er solches Joanni, dem Apotheker, offenbaret, aber nicht Vater und Mutter, damit sie sich nicht darüber entsetzen möchten. Auf den Nachmittag aber habe er auch Bernt Hassfern und Bernt von Gerten in Falkenberg's Hause angekündigt, es wäre seiner Meinung nach vom Schlage, dass ihm Sinne und Vernunft vergangen; da sei der Vater mit beiden vom Adel gefolgt und bei Heinrichen dem Balbirer so lange geblieben, bis dass er verschieden. Vorher hatte sich der Vater noch an Joannes Belluarius, den Apotheker,[1]) um dessen guten Rath gewendet, weil sein Sohn sprachlos liege. Worauf Belluarius, der auf dem Bette krank gelegen, geantwortet: „Sie sollten Lilien von Convallien Wein misciren mit ein oder zwei Tropfen Bernstein-Olio und dasselbe ihm oft eingeben. Wozu er ihnen auch geliefert gelb Bernstein-Olio, den Genick darmit zu schmieren. Sonsten haben sie von ihm aus der Apotheken nichts empfangen, weder Aquavit oder Camillwasser."

Aus den Aussagen der Zeugen geht unzweifeihaft hervor, dass der junge Falkenberg, das Opfer der ausgearteten Hochzeitslustbarkeit, sein trauriges Schicksal selbst verschuldet hatte. Wie er sich, ohne persönlichen Anlass, lediglich auf den Ruf seines gleichfalls in einem groben Irrthum befangenen Knechtes, in Timmer-

[1]) Die frühere Rathsapotheke zu Reval steht als Fideicommiss noch gegenwärtig im Besitz der Familie Burchart Bellawary de Sycava, welche ihren Ursprung aus Ungarn herleitet.

mann's Hause in den Streit mischte, so wird durch die Aussage zweier Zeugen festgestellt, dass er in der Apothekerstrasse „vom Leder gewesen" und gewaltig auf die „Speckhöker" [1]) gescholten. Curt von Holle suchte ihn zu beschwichtigen, fiel ihm in den Arm und rang ihm die blosse Wehr aus der Hand. Sie wurde ihm aber wieder zugestellt, und er war es, welcher in Begleitung seiner Knechte auf die Hofpforte des Hoiheschen Hauses eindrang und sich gewaltsam Eingang zu verschaffen suchte. Auch Züge aus seinem früheren Leben werden angeführt, welche ihn als einen gewaltthätigen und zuchtlosen Menschen kennzeichnen. Auf Otto Bergen's Hochzeit hatte er ohne vorhergegangene widerwärtige Worte oder Tumult den Balthasar Voss mit zweien Stichen tödtlich verwundet. Bernt Benker, der Schniddeker (Tischler) war von ihm, weil eine Büchsenlade, deren Lieferung er erst zum Freitag versprochen gehabt, am Donnerstag noch nicht fertig gewesen, in seinem eigenen Hause mit einem Punnier [2]) überfallen worden. Jost Hunterberg endlich sagt aus, im vergangenen Winter sei er auf den Abend über den Markt gegangen, da sei der junge Falkenberg mit zweien anderen dahergekommen, und hätten sich angestellt, als wenn sie trunken gewesen, ihm an den Leib gelaufen und (ihn) einer dem andern zugeschoben und dermassen auf den Arm geschlagen, dass er den in dreien Tagen nicht bewegen können, und auch in den Kragen getastet. Da habe sich einer niedergeworfen und gesagt: der schelmische Speckhöker hat mich geschlagen, — damit einer von ihnen vom Leder gezogen, worauf es Zeuge gelungen zu entlaufen. Der Versuch dagegen, den Dietrich von der Hoihe gleicher nobler Passionen zu bezichtigen, misslang. Denn wir erfahren, dass er in Folge einer Neckerei bei Begleitung eines Gastfreundes auf ein nach Lübeck absegelndes Schiff zwar seinen Hund auf seinen Beleidiger zu hetzen drohte, aber als die Leute „davor gewesen", dass sie zusammenkamen, sich zum Abschiede einen Bauerbengel schelten liess, ohne dagegen zu reagiren.

Mit diesen Vernehmungen schliessen die Aufzeichnungen über den Falkenbergschen Fall. Es lässt sich annehmen, dass die Ergebnisse der Zeugenaussagen nicht für erheblich genug erachtet worden sind, um entweder eine peinliche Anklage von Seiten der Blutsfreunde des Erschlagenen oder aber ein amtliches Einschreiten

---

[1]) Damals sehr beliebter Spottname der Kaufleute und Bürger.

[2]) Dolch, corrumpirt vom französischen poignard.

des Gerichts zu begründen. In der That lassen sich, abgesehen von dem Wortwechsel zwischen Dietrich von der Hoihe und Jost Timmermann, womit die Affaire begonnen, und dem nicht voll bewiesenen Ziehen des Messers im Vorhause, keinerlei die Gebrüder von der Hoihe belastende Momente entdecken. Sie waren die Angegriffenen, flüchteten sich und wurden, selbst nur von einem Knechte begleitet, von einer Ueberzahl wüthender Menschen mit bewaffneter Hand verfolgt. Mithin befanden sie sich im Stande der Nothwehr und wenn die Grenzen derselben überschritten wurden, so geschah es in finsterer Nacht und wirrem Handgemenge, wo der Zufall regiert und jegliche Zurechnung ausschliesst. Dass weder die Hoihes, noch ihr Knecht, und nur von diesem konnte der tödtliche Schlag mit dem „Baume" geführt worden sein, vor Gericht vernommen worden, spricht dafür, dass man ihnen den Process nicht gemacht hat. Denn dass sie bei der Abwesenheit ernstlich gravirender Momente sich der drohenden Strafe durch die Flucht entzogen haben sollten, lässt sich um so weniger annehmen, als in dem Protocoll nichts darüber vorkommt und sie auch nicht friedlos gelegt worden.

Knüpft sich an diesen Fall auch kein hervorragendes juristisches Interesse, so enthält er gleichwohl als ein Sittenbild damaliger Zeit manchen beachtenswerthen Zug. Lebendig treten die übermüthigen Gestalten der jungen Adligen und Patricier vor das Auge, wie sie den Gipfelpunkt geselliger Freuden in blutiger Rauferei erblickend, die Gelegenheit vom Zaune brachen, um vom Leder zu ziehen und blindlings drein zu hauen. Sie in ihrer wüsten Rohheit sind ebenso, wie die um ihre Söhne jammernde Matrone, die rathlosen Balbirer und der weise Apotheker mit seinem „Bernsteinolio" als Heilmittel gegen einen geborstenen Hirnschädel in der lebendigen Darstellung Wolmar Holtzhausen's wohl geeignet, den Zuständen damaliger Zeit als lehrreiche Illustration zu dienen.

Zum Schluss sei hier noch ein dritter bemerkenswerther Fall aus dem Jahre 1610 mitgetheilt.

3.

Am 20. November 1610. Die entleibte Frau Gertrud Mundstörff, Herrn Jürgen Möller's, B. (eati) Predigers zum heiligen Geiste nachgelassene Wittwe, wie denn auch ihre Magd Grete sind von

Augustino Berns besichtigt, der erstlich an der Frauen befunden acht Wunden, so Arnt (Arnold) Helmelin ihr auf ihrem Bette mit einem Brotmesser gestochen zwischen 1 und 2 Uhr in der Nacht: die erste, eine Wunde, eines Fingers lang, auf der rechten Backen; die zweite auch eines Gliedes lang, an der rechten Seite des Mundes; die dritte durch die linke Backe in den Mund hinein; die vierte, eine Wunde, anderthalb Fingers lang, an der rechten Seite am Halse, so tödtlich; die fünfte, eine Wunde, eines Fingers lang, in der linken Brust, so auch tödtlich; die sechste, eine Wunde, eines Fingers tief, unter dem linken Arm, so auch tödtlich; die siebente, eine Blutwunde, vorn auf dem linken Arm; die achte, eine Blutwunde, quer über der Nasen. Vor's Andere an der Magd 4 Wunden, so er ihr mit demselben Messer, zur selben Zeit gestochen: erstlich eine Wunde, eines Fingers tief, so tödtlich, in den Hals an der linken Seite; die andere, eines Gliedes lang auf dem rechten Auge, davon Gefahr des Gesichts; die dritte, eines halben Fingers lang, auf dem rechten Arm; die vierte, eines Gliedes lang, vorn auf dem rechten Arm. Diesem zufolge ist Arnt Helmelin — allhier zu Reval gebürtig und B. (eati) Dominici des Rathsdieners Sohn, seines Alters im 22. Jahre — der bei Herrn Jürgen Möller in seinem Wittwerstande 1 Jahr und bei der Frauen seit auch 1 Jahr und dann bei Cersten Möllern 4½ Jahr lang gedient, sowohl heut, den 20. Novembris in Gegenwart Hans Fiehagen und Elert von Campen des Jüngern, als auch beide folgende Tage im Beisein Claus Hatling's und Thomas Schrowen und dann Thomas Schrowen und Thomas von Schoten zum peinlichen Verhör gestellet, und hat gutwillig bekannt und zugestanden: Wasmaassen er vergangenen Freitag auf den Abend, die Glocke acht, in Hosen und Wamms, aus seines Wirths Hieronymi Kresen Haus nach Herrmann Timmermann's Weinkeller gegangen und weil der Weinschenk allein gewesen, mit ihm geredet, aber nicht in der Karten gespielt, besondern im Quartier Wein holen lassen, so er allein ausgetrunken. Wie nun die Glocke neun geschlagen, sei er in Willen gewesen, zu Haus zu gehen. Weil aber der Weinschenk gebeten, er wolle warten, bis er auch zu Haus ginge, sonsten würde ihm die Zeit zu lange, wäre er bis 12 Uhr bei ihm verharret. Und ob er wohl damals gesinnet, in seine Herberge zu gehen, so hätte er's doch bleiben lassen, weil er da kein Feuer gesehen und also auf der Gassen wohl ein paar Stunden spazieret. Da ihm aber die Kälte angekommen, habe er die Glocke 1 sich vorge-

nommen zu der Herr Jürgen Möllerschen zu gehen, weil er von Kindsbeinen allda bekannt gewesen und auch gedienet und zu der Zeit keine böse Gedanken gehabt. Wie er nun angeklopft und die Magd gefragt, wer da klopfte, hätte er geantwortet: Arnt ist da, Gret, lass ein. Darauf er stracks eingelassen worden, in der Döresen gegangen und der Frauen in ihrem Bette in der Döresen einen guten Abend geboten, die Feuer aufschlagen lassen und gefragt, woher er käme, dieweil er so in Hosen und Wamms ginge. Worauf er Bescheid gegeben, wie hievor erzählet und damit sich auf die Bank legen wollen, sie aber ihn in die Kammer gewiesen, in ein Bette, da sollte er sich einlegen, und ein Ohrkissen unter ihrem Haupte genommen und ihm unterlegen lassen. Da er denn bis die Glocke 4 in der Morgenstunde geblieben und in seinen Kleidern gelegen und darauf, wie er ihr gedanket, zu Haus gegangen und auch dieses Mal nichts Böses im Sinne gehabt, und wollte hierauf leben und sterben. Nachdem er nun zu Hause gekommen und sein Wirth Hieronymus gefragt, wo er gewesen, geantwortet: ich bin auf der Strassen spazieren gegangen, aber nicht gesagt, dass er bei der Frauen gewesen; damit er sich zu Bette gelegt bis des Sonnabends auf den Mittag und wäre von Herzen krank gewesen, und nicht eine angenommene Krankheit, auch also, dass ihm alle Glieder im Leibe wehe gethan. Er hätte sich auch nichts zu Gemüthe gezogen, dadurch sich diese Krankheit sollte verursacht haben und heimlich kein Essen bei sich gehabt, besondern auf den Sonntag wo er ein Rundstück Weggen (Semmel) holen lassen, habe aber nichts mehr davon essen können, denn von zweien Weggen die Timpen [1]). Des Montags hätte die Hieronymussche ihm Fleisch geschickt und ein warm Bier, davon er ein wenig genossen und sonsten in dreien Tagen nichts essen noch trinken können. In dieser Nacht zwischen 1 und 2 Uhren, wie er im Bette gelegen und ihm diese Gedanken eingefallen: Du liegst hier in Gottes Gewalt, möchtest du doch wieder aufkommen und der guten Frauen die 20 Thaler bezahlen, — dann sie ihm gethan (geliehen): ein Stück geschmolzen Silber von 27 Loth, so bei Bartelt Beckern, darauf er genommen 13 Herrnthaler und 1 Ort, noch ein vergüldet Gürtel, so bei der Hans Fiehagenschen, worauf er empfangen

[1]) Hörner Timpweggen (Timpfwecken), ein specifisch Revalsches, noch jetzt in Gebrauch und Ansehen stehendes Gebäck von gesottenem Teige mit vier Hörnern.

12 Herrnthaler. Da sei ein schwarz untersetzter Mann mit einem röthlichen Barte, vor dem er sich nicht entsetzt, noch gesegnet, vor ihm gekommen, sichtbarer Weise, im Mondschein uud gesagt: Was willst du dich lange quälen und mit Gedanken schlagen, du kannst ihr doch nicht bezahlen; komm, gehe mit mir, ich will dein Anführer sein. Du weisst wohl, dass du ihr schuldig bist. Stich dem Ersten, so dich in ihrem Hause einlässt, die Kehle ab. Auf solche Rede weiss er nicht, wie er aus dem Bette gekommen, auch nicht, wie er die Kleider angekriegt und aus seines Wirths Hause gekommen, bis er an der Frauen Thür gelangt, so offen gestanden und sei ein Mensch einwendig im Hause gestanden, in Frauen Gestalt, dem er einen guten Morgen geboten und zugelachet, und damit in der Döresen gegangen, und wäre kein Licht, weil es Mondschein, angezündet worden, und imgleichen der Frauen, so in der Döresen gelegen, einen guten Morgen gewünscht. Die gefragt, woher er komme. Geantwortet: ich bin (et) was herumgegangen. Und weiss nicht, wie sie auf die Rede gekommen von der Drunshagischen, die ihr schuldig gewesen. Worauf er gesagt: Da werdet ihr wohl nicht gross kriegen, denn mir ist gesagt, Hans Wibbeking habe sich alle des Ihrigen angemaasset. Ob er nun wohl zu der Rede im Male 3 oder 4 — weil er hinter ihrem Haupt gestanden — in Willen gewesen, sie mit dem Messer zu stechen, habe gleichwohl das Herz nicht mitgewollt, indem sie angefangen ihn zu mahnen und gesprochen: Ach, Arnt, ich sehe wohl gerne, dass ich das Meine auch von Dir hätte, dann es lang genug gestanden. Geantwortet: Wollte Gott, dass ich's hätte, ich wollte euch zu Dank bezahlen. Zu dem die Frau gesagt: Ja, du möchtest mich wohl auch an ein Feigenbaum [1]) weisen, wie mir von der Drunshagischen widerfahren, so hätte ich ewig Spott und Schande von meinen Freunden. Da sei der vorige Mann in voriger Gestalt wieder zu ihm gekommen und gesagt: Nun ist es Zeit, was du thun willt, das thue balde. Darauf er, wie er noch zu ihren Häupten gestanden, zum ersten Male zugestochen, und wäre sie auf den ersten Stoss aus ihrem Bette gesprungen und sich zur Wehr stellen wollen, aber nicht vermocht, dann er Stich über Stich zu ihr eingethan — weiss aber nicht, wie viel Stich — und sei ihm unbewusst, wie sie in der Kammer gekommen. Auch habe

[1]) Wohl eine Anspielung auf den Feigenbaum, der mit Blättern prangt und keine Früchte hat. Ew. Matth. 21, 17—46.

er die Magd nicht rufen hören, weiss auch nicht, dass er sie sollte gestochen haben, besondern der Frauen Tochter hatte gerufen: Du ehrloser Hurensohn, was thust du meiner Mutter. Sonst kann er nicht wissen, wie er aus dem Hause wieder nach seines Wirths Haus gerathen, viel weniger, dass ihm einiger Mensch auf der Gassen sollte begegnet sein, hätte auch nicht in Willen gehabt, das Haus zu berauben, wie er dann nach begangener That das Geringste daraus nicht mit sich genommen. — — — Es ist auch in Gegenwart Hans Fiehagens und Elert von Campen des Jüngern sein Geräthe, so in einer Kisten verschlossen, beim Gerichte gebracht, inventirt worden und ist befunden, wie folgt: 22 schlechte Kragen, 16 Nasetücher, 5 Hemden, 3 Paar wollene Strümpfe, 1 klein Gilde-Napf, 1 alt semisch Wams. Diesem Allen nach ist er den 23. Novembris, nach Urtheil und Recht, auf einem Wagen vom Scharfrichter drei Mal um den Markt geführet und dann vor der B. Frauen Haus, unter Hans Wibbekings Haus gelegen, mit der glühenden Zangen einmal gerissen, wie dann auch am Markte und auf dem alten Markte und vor der Lehmpforten, zum andern, dritten und vierten Mal, und damit, nach dem Gerichte ausgeführet und von oben herab gerädert und aufs Rad gelegt worden. Gott sei der Seelen gnädig und barmherzig.

Beachtenswerth ist in diesem Falle das auch sonst an Verbrechern beobachtete Bestreben, ihre Schuld durch den Hinweis auf das angebliche Hereinragen einer geheimnissvollen dämonischen Macht zu verringern. Der „schwarz untersetzte Mann" vertritt hier jene nicht selten als Beweggrund verbrecherischer Handlungen vorgeführte innere Stimme, die den Uebelthäter mit unwiderstehlicher Gewalt, gleichsam wider Willen, bei übrigens ungetrübtem Bewusstsein zur Vollbringung der bösen That drängt. Dass es sich hier um eine wenig geschickte Simulation handelt, ist unschwer erkennbar. Herr Arnt Helmelin wollte einfach seiner Schuld ledig werden. Sicherlich ging er schon bei seinem ersten Besuche mit bösen Gedanken um, die ihm dann keine Ruhe mehr liessen und hätte es nach Vollbringung der That, wäre er durch den Zuruf der Tochter nicht gestört worden, wohl nicht verschmäht, von den Schätzen seines Opfers, einer nach ihren ausstehenden Forderungen zu urtheilen nicht unvermögenden Frau, etwas an sich zu nehmen. Die Strafe ist auch in diesem Falle genau nach der Vorschrift der Halsgerichtsordnung verhängt worden. Nach Art. 137 soll ein fürsetzlicher, muthwilliger Mörder mit dem Rade vom Leben zum

Tode gestraft werden, mit der Verschärfung durch Zangenreissen oder Ausschleifen vor der endlichen Tödtung, so der Mord an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herrn, zwischen Eheleuten oder nahen gesippten Freunden geschieht. Offenbar hatte der Rath das Vorhandensein des zweiten Verschärfungsgrundes angenommen, weil der Mörder im Möllerschen Hause längere Zeit in Diensten gestanden. Auch die Vollstreckung des Urtheils entspricht der Bestimmung des Art. 194 der Carolina [1]).

Die grausame Excution scheint übrigens den schon betagten Scharfrichter dermaassen angegriffen zu haben, dass er es vorzog, sein Amt aufzugeben und seine Tage, fern von Blut und Eisen, in Ruhe zu beschliessen. Das Protocoll enthält darüber am 27. November folgende Notiz: Braun, der Scharfrichter, nachdem er sich beschweret, dass er Alters und Unvermögenheit halber nicht länger den Dienst verwalten könnte und derwegen Urlaub und abgedankt zu sein begehret, ist abgesetzt und an seine Stelle Marcus, sein Knecht, als ein Scharfrichter wiederum angenommen worden.

O. Riesemann.

[1]) Art. 194: „Würde aber beschlossen, dass die verurtheilete Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden sollte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in dem Urtheil stehen, also lautend: Und soll derzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen bis zur Richtstatt, umführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen".

Burchard Waldis' Leben und Dichten.

Von Oberlehrer C. Sallmann in Reval.

(Schluss.)

Bedeutender und umfangreicher ist das zweite der Werke, das schon mehrfach erwähnte Fastnachtsspiel. Nur noch in einem einzigen Exemplare vorhanden, das sich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel befindet, so dass Förstemann das Werk unter den hundert bibliographischen Seltenheiten mit aufzählt, ist es 1851 von Albert Höfer als 2. Band von dessen „Denkmälern niederdeutscher Sprache und Literatur", leider in einer nicht ganz willkürfreien, nach eigenem System construirten Orthographie, neu herausgegeben.

Der vollständige Titel ist:

De parabell vam verlorn Szohn |
Luce amm XV.
gespelet unde Christlick gehandelt | *nha ynnholt des Textes, ordentlick na dem* | *geystlicken vorstande sambt aller um-* | *stendicheit othgelacht,*
Tho Ryga ynn Lyfflandt,
Am | *XVIj, dage des monts* | *Februarij.* |
M.D.XXVII. 4°.

Das Buch ist gedruckt ohne Angabe des Verfassers, des Druckorts und des Jahres, doch findet sich auf der zweiten Seite ein Akrostichon von 14 Reimzeilen „Tho dem Leser", deren Anfangsbuchstaben den Namen „Borchardus Waldis" ergeben, und die darauf folgende zweite Vorrede in Prosa, die mit den Worten „Borchardt waldis kangeter tho Ryga ynn Lifflandt" beginnt, schliesst mit dem Datum „Tho Ryga ynn Lyfflandt. MDXXVII." Am Ende

des Spiels bringt ein Anhang den 127. Psalm verdeutscht durch Borchart Waldis, sampt mit twên anderen lovesengen, Rex Christe factor omnium und Jesu nostra redemptio, alle drei in niederdeutscher Sprache, darauf etlike psalmen durch Andream Knöpken verdeutscht, der 2., 4. und 25., gleichfalls in niedersächsischer Mundart.

In der Vorrede will uns der Dichter mit Zweck und Absicht seines Fastnachtspiels bekannt machen: Es wäre gut, meint er, und christlich, dass alle Menschen, die sich christliches Namens rühmen, mit der Schrift umgingen, dass alle Handwerksleute bei ihrer Arbeit, der Bauer hinter dem Pflug, der Drescher in der Scheune, die alten Weiber bei dem Spinnwocken, die Kinder auf der Strasse von Gott und seinem Worte singen, sagen und trachten wollten, dass die Schrift auf allerlei Weise gehandelt und traktirt werden möchte, ob auch also, durch solch auswendige Zeichen des Glaubens, die Gottlosen sich bedenken wollten, der Hohnsprache und Gotteslästerung weniger machten. „Weil nun die Abgötterei des Fastelabends, von den Heiden angefangen, auch durch die Larventräger zu Rom jährlich celebrirt wird und bei Macht erhalten und noch nicht gänzlich aus unserem fleischlichen Herzen gerissen mag werden, so sollte derselbe zum wenigsten ja in einen geistlichen Fastelabend verwandelt werden. Derselben bewogen, habe ich die Parabel vom verlorenen Sohn vorgenommen und aufs Geistlichste, wie mir nur möglich war, gespielt und vor der christlichen Gemeinde allhier zu Riga ausgelegt." Darum wird der liebe Leser gebeten, um ihr christlicher Liebe willen alles aufs Beste aufzunehmen, vor allem sich nicht irren zu lassen, wenn die Parabel in etwas anderer als der altväterlichen Weise gedeutet werde. Aber die Welt ist in unseren Tagen so viel anders und schlechter geworden, die Tyrannei des verstockten Pharao und die handgreifliche Finsterniss von Egypten hat so merklich überhand genommen, dass man Gottes Wort, das in Ewigkeit bleibt und zu einer heilsamen Arzenei wider alle Laster und Sünden uns gegeben ist, zu allermeist gegen die Krankheit brauchen muss, die uns am meisten anficht, nämlich den Trost der Werke, dadurch die Welt zum Hohne Christi selig zu werden verhofft, dadurch das Larvengesicht zu Rom sich in den Tempel Gottes gesetzt, die ganze Welt mit ungeistlichen Geistlichen überschüttet und erfüllt hat. — — Die Sonne der Gerechtigkeit ist uns wieder aufgegangen, das Wort Gottes wieder etliche Jahre gepredigt, sie wollen sich aber nicht weisen lassen; da muss man etwa auch durch Scherze sie anfassen, ob

man mit solcher Vexation ihrem Gehör Verstand geben und an ihr Herz greifen möchte." [1])

Das ist der alte, streitbare, gut protestantische Ruf eines in Gottes Gnade frei und frank gewordenen Gewissens wider eine in grober oder feiner Lüge schillernde, oberflächliche Vielthuerei, die knechtisch, täppisch und ungeniessbar durch die Selbstgefälligkeit ihrer Einbildungen um das Gute, das ihr fehlt, nicht trauern, des Guten, das sie thut, nicht froh werden kann, weil sie meint, sie könne Gutes thun ohne vorher gut zu sein, sie könne gut sein auch ohne Friede und Freude, ohne die Demuth und Dankbarkeit eines versöhnten und getrösteten, willigen Gemüths.

Der Actor als stehende Figur des Fastnachtsspiels, der, dem antiken Chor vergleichbar, in die Handlung einführt und, wo es nöthig erscheint, dieselbe erklärt oder fortführt, eröffnet die Scene. Er beginnt mit einer Lobpreisung der Werke Gottes, der alle Creatur gemacht und den Menschen durch Jesum Christum erlöset hat

aus rechter Gnad und eitel Gunst
ohn áll unser Zúthun, Wérk und Kúnst.

Aber der Antichrist ist gekommen und hat die Menschen verwirrt, dass sie auf verkehrtem Weg ihre Seligkeit suchen:

Der eine zu den Heiligen rief,
der andere hin zum Kloster lief,
der eine lässt sich die Hände schmieren,
der andere lässt eine Platte scheren,
der nimmt kein Geld und geht barfuss,
der andre trägt einen spitzen Hut,
der isst kein Fleisch und trinkt keinen Wein —
Einem jeden behagt der Wille sein.

Und keiner hat es hier ärger getrieben, als der Pabst, nirgends schlimmer, als in deutschen Landen. Da hat Gott nach seiner Verheissung sein Wort erweckt. Christus der Heiland, unser Herr, hat lang geschlafen auf diesem Meer; nun ist er wieder aufgewacht, hat die stürmischen Herzen still gemacht.

---

[1]) Wie beliebt gerade die Parabel vom verlorenen Sohn als dramatischer Stoff im 16. Jahrhundert war, zeigt uns Gervinus (Geschichte der deutschen Dichtung. III. S. 96), der allein aus den Jahren 1535—1544 vier verschiedene Bearbeitungen aufführt.

Wollt ihr nun schweigen und stille sein,
So wollen wir euch beweisen fein,
Wie Gott der Vater in Ewigkeit
zu allen Zeiten ist bereit,
selig zu machen uns all insgemein,
jung alt, arm reiche, gross und klein,
aus rechter Gnad und eitel Gunst,
ohn all unser Zuthun, Werk und Kunst.

Das soll denn in dem folgenden Spiel bewiesen werden.

Ein Kind steht auf und liest das Evangelium vom verlorenen Sohn, Luc. 15. Die Parabel soll, wie der Actor erklärt, tractirt werden, nicht in Leichtfertigkeit, wie's der Pabst treibt zu Rom, der

an Fastelabends Spiel gross Kosten legt,
da eine Larve die andere trägt:
Senior pultron der reitet vor,
Madonna putana steht in der Thür,
Ribaldus auf sie beide wart,
Da wird kein Laster noch Schande gespart;

hier sollen christliche Sachen christlich getrieben werden, sei's auch in noch so schlichtem Stil, der mit Terentius und Plautus wenig stimmt.

Dârum swîget stil unde blîvet bestân,
Wi willen de sake heven an.

Nachdem darauf fünfstimmig der Lobgesang „Nun bitten wir den heiligen Geist" gesungen ist, tritt der verlorene Sohn auf, und es beginnt der erste Act. Er beklagt sich bitter über die Ungebühr schweren Dienstes bei seinem Vater, der, alt und griesgrämig, über seinen Eigenheiten strenge hält, das Befehlen und Schmälen nicht lassen kann und wie ein Kind ihn behandelt, der sich doch sagen darf:

Ich bin ein junger, stolzer Mann,
der sich wol selber strafen kann.

Was auch der Vater thut, er sieht darin nur Laune und Willkür. Darum hat er sich eine List ausgedacht, für die er auch seinen älteren Bruder zu gewinnen hofft.

Eben kommt derselbe aus des Vaters Haus, das wir uns zur Rechten der Bühne zu denken haben. Er hat alles, was der Vater ihm befohlen, mit Fleiss ausgerichtet, und dabei will er auch fürder bleiben, dass ihn der Vater nicht erblos schreibe. Den Ohren des Jüngeren ist das ein Spott. Wie kann ihm der Vater das nehmen wollen, worauf er kraft seiner Geburt als sein rechtmässiges Erbe Anspruch hat? Der Aeltere beruft sich darauf, dass jeder Herr doch seinen Knecht, der nicht alles thut, was er will, fortschicken könne. Ja, erwidert ihm der Jüngere, einen Knecht, aber nicht einen Erben. Er bleibt dabei, er will das Erbe vom Vater fordern, das ihm zukommt, und damit thun, was ihm beliebt. Gut, sagt der Aeltere, willst du auf meine Warnung nicht hören, so thue, was du dir vorgesetzt, und damit verlässt er ihn.

Der verlorene Sohn kommt zum Vater und bringt sein Begehren vor. Der ist betrübt und sucht ihn mit wolmeinender Warnung von seinem Vorhaben abzubringen:

Der nicht seines Vaters Strafe kann tragen,
der kommt von all seinen guten Tagen.
Nun dir mein Brot nicht länger schmeckt,
so hast du Leid über dich erweckt.
Fürwahr, die Beine sind stark und gesund,
die gute Tage tragen können.
Der Esel hat sich satt gefressen
und thut sich grosser Ding vermessen,
dann geht er tanzen auf das Eis
und bricht ein Bein, so wird er weis.
Der Anfang hat ein gut Behagen,
das Ende muss die Last dann tragen — —
Den Stall muss man bessern zuvor,
eh dass die Ochsen werden verloren.
So du es vor bedenken könntest:
ob du auf einem Berge ständest,
du möchtest dein' Trübsal nicht übersehn,
die dir demnächst all wird geschehn.
Darum, lieber Sohn, bleib du bei mir,
für mein Kind will ich halten dich;
was du begehrst, das will ich thun,
auf dass ich habe zu Haus meinen Sohn.
Schlag solche Gedanken aus dem Herzen!

Der Sohn bleibt fest und fordert sein Erbe:

Viele Worte füllen nicht den Sack;
gebt Geld, so hebt ihr euer Gemach.
Wenn ich das kriege, so habt ihr Friede.

Da ruft der Alte den Knecht, er soll den Schlüssel zur Kiste nehmen, da das Geld liegt, und die Beutel mit den Kronen, den Ducaten, den Nobeln, den Carsaten holen, den rheinischen Gulden all, fünf hundert tausend ist die Zahl. Das ist das Ersparnis, das er nun theilen will, und mit herzlichen Ermahnungen entlässt er den Sohn, der fröhlich seine Strasse fährt.

Hier wechselt die Scene. Ein Spitzbube tritt auf und fragt den Hurenwirt, der traurig, den Kopf auf die Hand gestützt, vor seiner Taberne sitzt, die wir uns zur Linken der Bühne, also dem Vaterhaus gegenüber, zu denken haben, nach der Ursache seines Kummers. Denn sonst hat er ihn doch immer lustig und guter Dinge in fröhlicher Gesellschaft gesehn; da wurde gedoppelt an seinem Tisch und vom allerbesten Wein getrunken; man pflegte zu tanzen und zu springen.

Der Wirt klagt ihm beweglich sein Leid: Dass er hier so weichmüthig sitzt, dazu zwingt ihn grosse Noth. Die Gäste sind verstört, der Verdienst ging aus; das lässt ihm Tag und Nacht keine Ruhe.

Der Luther hat allein die Schuld:
Seit der geschrien und gelehrt,
hat sich die ganze Welt verkehrt. — — —
Die Mönche er aus dem Kloster treibt,
Keine Meierin bei ihrem Kirchherrn bleibt.
Das grosse Leid ist, dass ich weiss,
Er verbietet, verdammt die Unkeuschheit;
Den ehelichen Stand er gar sehr preist
und dasselbige aus der Schrift beweist. — —
Alle Hurhäuser denkt er zu verstören:
Wovon sóll sich manch árme Dirne nähren,
die spinnen, nähen nicht hat gelernt?
Manch guter Geselle durch die Lande fährt:
Wenn ihn die Seuche befällt so balde,
kann er sich nicht an den Himmel halten.
Ich und ein andrer sich davon nährt,
wir haben anders keine Arbeit gelernt.

Und mit dem gepriesenen Ehestand ist's auch noch nicht so gar köstlich. Oder ist nicht all Müh und Streit nur die Folge davon gewesen, dass Adam ein ehelich Weib nahm?

Besser, dass er wär blieben allein,
Hätte sich beholfen insgemein!
Ja, der Luther hat sie alle betrogen,
das Brot uns aus dem Munde gezogen.
Weiss nicht, was Unheil noch draus entsteht!

Der Spitzbube hat Trost für den lamentirenden Wirt. Er hat ein Vöglein singen hören, das soll wieder gute Tage bringen. Die gute Zeitung, die er da unterwegs vernommen, sagt aus, dass ein reicher Mann seinen Sohn mit sammt seinem Erbe entlassen; wenn da der Teufel zuschlagen und der Geselle mit ihm hieher kommen wollte, dann könnten sie in proquellis leben.

Der Wirt bittet bei aller Freundschaft, der Spitzbube soll sichs keine Mühe verdriessen lassen; gelingt's ihm, so soll er das redlich mit geniessen. Und es dauert nicht lang, so hat der den Gesuchten aufgespürt. Schon von weitem hört er ihn singen, gerade so wie er's braucht:

Bin jung von Jahren und nicht alt,
gesund von Leibe und wol gestalt;
ich will mich aller Ehre verwegen
und will mich guter Tage pflegen,
und sollte das Geld mein Herre sein,
es läge besser im tiefen Rhein!
Ich will es unter die Leute bringen,
will schlemmen, singen, dazu springen.
Hätt ich des Crösus Geld und Schatz,
was hülfe mir denn alles das,
wenn ich es für mich spart allein
und machts nicht jedermann gemein?
Wüsste ich, wo gute Gesellen wären,
da wollt ich mich hin zu ihnen kehren — — —
und schlemmen da bis an den Morgen
und lassen einen Hund sorgen.
Wem soll ichs auf die Länge versparen!

Spitzbube ist ihm im Nu zur Seite. Solch ein Junker, er hört's ihm an, das ist der Mann, auf den er lange gewartet hat. Solche Weise hat sein volles Wolgefallen:

Ihr fragt nicht viel, was gilt der Roggen?
Ihr seid das rechte Venuskind,
Das sich gern bei höflichen Frauen findt.
Ihr fraget nicht nach strengem Leben;
eine volle Kanne kommt euch nicht uneben,
eine fette Suppe des Morgens fruh,
eine gute Kanne Weins oder Biers dazu. — —
Bei guten Gesellen ihr gerne bleibt,
mit Spielen und Doppeln die Zeit vertreibt. —
Was soll ich sagen — ihr kommet recht!
Ihr seid mein Herr, ich bin euer Knecht.

Ohne Säumen will er ihn zu einem Wirt bringen, der hat den allerbesten Wein und höfische Fräulein, die sind fein.

Der verlorene Sohn freut sich des unverhofften Glücks und macht dem Cumpanen, für den er das Gelage gern bezahlen will, selber Eile. So kommen sie zu dem Wirt. Ein glänzender Empfang:

Wein amabile von Corsica,
Einen malmasi von Candia
Einen muscatel von monte Flascon,
und von Florenz einen trebian,
noch einen edlen Wein von Rhodis
exoticum hat auch den Preis,
Wein lesbium nicht zurücke bleibt,
davon uns Aulus Gellius schreibt,
Elsässer Rheingauer von dem Rhein,
Einen Franken — und einen Osterwein

stellt er zur Verfügung: Der Herr mag wählen, wornach er verlangt. Und hat er an der Magd nicht genug, gibt der Wirt ihm willig die Frau dazu. Alsbald ist auch der Spielmann zur Stelle, der schlägt auf der „Trumme“ ein „klein Feldgeschrei“; zwei gefällige Damen, Else und Grete, werben um die Liebe des Ritters, der ja Geld hat.

Kommt her, Junker an meine Seiten,
ich mag euch wahrlich ganz wol leiden,
und rücket an meinen stolzen Leib.

Aber kaum hat er die zärtlichen Anerbietungen der Else mit einem Engelot gelohnt, so bietet Grete eifersüchtig ihren „weissen, blanken Arm“ und rühmt ihre Bettdecken „weich und warm“. Umsonst, der Braten ist bereits verkauft. Else hockt neben ihm an der Seite, da ihm die Tasche hängt; denn das ist die Sache, die sie hier hält. Ihr Verlobter ist so freudenselig, dass er sammt den Weibern und Spitzbub anhebt ein Lied zu singen. Es ist, nur im Eingang leicht verändert, das schöne, alte, im 16. Jahrhundert vielgesungene, auch von den Bergreihen, dem sog. Frankfurter Liederbuch, Fischart und in neuerer Zeit von Wakernagel, Uhland, Hub, Mittler abgedruckte hochdeutsche Schlemmerlied „Wo soll ich mich hinkehren ich tummes Brüderlein?“ Der vollständige Text hat 11 Strophen; bei Waldis, der nur 6 hat, lautet das Lied:

Wie soll ich mich ernähren,
ich armes Brüderlein?
Wo soll ich mich hinkehren,
mein Gut ist viel zu klein!
Als ich ein Wesen han,
so muss ich bald davon;
was ich soll heur verzeren,
das hab ich längst vertan.

Ich bind mein swert uf die seiten
und mach mich bald davon,
hab ich dann nit zu reiten,
zu fusse muss ich gan.
Es ist nit alzeit gleich,
ich bin nit alweg reich,
der Zeit muss ich erwarten,
dass mich das Glück erschleich.

Ich bin zu früh geboren,
und wo ich je hin kum,
mein glück das kumpt erst morgen.
Hab ich das keisertum,
dazu den zol am Rhein,
und wär Venedig mein,
so wär es doch verloren,
es müst verstemmet sein.

Drei würfel und ein karten,
das ist mein wapen frei,
sechs hübscher Fräulein zarte,
uf jeglicher (itlicher) seiten drei.
Ruk her, du schönes Weib,
du freust mirs herz im leib,
und möcht ich bei dir slafen,
das wär mein zeit vertreib!

Ich wil mein gut verprassen
mit stemmen frü und spat,
wil einen sorgen lassen,
dem es zu herzen gat:
Was hilft mich dass ichs spar,
villeicht verlör ichs gar;
soll mirs ein dieb entragen,
das reuet mich ein jar!

Steck an die sweinen braten,
darzu die hüner jung!
Darauf so möcht geraten
ein frischer küler trunk:
Nu schenk uns tapfer ein
und last uns frölich sein:
Uns ist ein beut geraten,
die muss verstemmet sein.

Das Nächste ist, dass Würfel und Karten herhalten müssen. Der verlorene Sohn und der Wirt spielen, bis jenem der Beutel rein ist. Als er merkt, dass Schalkheit im Spiel ist, will er sich beschweren; aber da fallen Wirt und Spitzbube und die ganze saubere Gesellschaft über ihn her, schimpfen und höhnen ihn und schicken sich an, weil es am Nachschub für die verlorenen Summen fehlt, für die Zeche sich mit seinen Kleidern bezahlt zu machen.

Als das eine der Weiber, Else, den Wirt noch hetzt, mit dem Unflat kurzen Prosess zu machen und den Betrogenen morgen hingehn und was mehr holen heisst; als Spitzbub auf die erhobenen Vorwürfe die Antwort weigert, für seine Reputation sich auf den ehrlichen Wirt berufend, der ihn kenne, und die frommen Frauen, die dasitzen; als der verlorene Sohn nackt und blos dasteht: da bittet er das andere, erst von ihm verschmähte Weib, seinen Kum-

mer anzusehen und seinen Leib um Gottes willen zu bekleiden, dass er nicht der Leute Spott werde. Aber sie bedeutet ihm, dass, war sie früher ihm nicht gut genug, er jetzt vergebens an ihre Thür komme:

Wer hier nicht bringt, ist unangenommen;
Du magst wohl morgen wiederkommen.
Geh hin zu Else, lass dich bespotten,
der gabst du deine Engeloten.
Kriegst du da was, das wirst du sehn!

Noch einmal wendet er sich an Else; nur ein altes Kleid soll sie ihm geben; er hat's um sie wohl verdient. Aber sie speist ihn nicht weniger kurz und derb ab:

Pack (Dreh) dich naus, du kriegst hier nicht;
Es ist für dich nicht angericht.
So magst du nun nach der Thüre sehn!

Eben diesen Weg weist ihn auch der Wirt in des Teufels Namen oder will ihm Füsse machen. Da erkennt der verlorene Sohn, dass die Zeiten anders geworden; vorher lieber Junker geheissen, als er den Beutel noch voll hatte, hat er es nun dahin gebracht, dass er, seines Geldes und Gutes quitt, in der teueren Zeit nicht weiss, wie dem Hungertod wehren:

O weh, o weh meiner grossen Noth;
ich wollte, dass ich schon wäre todt!
Wüsste ich doch wo einen frommen Mann,
Dem wollte ich gern hangen an;
ich wollte ihm dienen, wie ich sollte,
dass er mir mein Brot nur geben wollte; — — —
O weh, ich leide gross Verderben!
Codrus, Irus waren nie so arm,
Als ich nun bin; dass Gott erbarm!

Er kommt zu einem Bürger, dem er seine Noth beweglich schildert und alles als ein Knecht zu thun sich erbietet, bei Tag und Nacht, mit allem Fleiss, wenn er damit sich nur des Hungers erwehren kann. Wäre er nur nicht so dünn besponnen! Aber wo er sich herausgedreht, da hat ein scharfer Wind geweht. Seine Tugend weisen die Kleider aus.

Endlich, auf erneutes, dringendes Bitten:

Ach Herr, lasst mich doch mit euch gehn;
ich sterbe vor Hunger, wo ich steh;
der Wecke ist gossen bis auf den Timpen!

lässt der Bürger sich doch bewegen. Zwar er selbst, was sollte er mit solchem Knechte thun, der weder Hosen noch Schuhe hat; ihm wäre es Schande, sagte man ihm nach, dass er solch einen Menschen in seinem Hause litte. Doch sein Meier auf dem Dorfe draussen, erinnert er sich, bedarf eines Knechts, der ihm die Säue hüte und sie mit Träbern füttere. Dahin weist er den verlorenen Sohn. Der Meier nimmt ihn auch an; alsbald heisst er ihn den Spann nehmen und die Träber den Säuen in den Trog giessen, achtsam, dass sie gleichviel kriegen. Aber als der in des Hungers Gier, der ihn so lange hat gezwungen, auch selbst seinen Bauch damit füllen will, da lehrt ihn der Meier mit zornigen Worten, dass er das wol bleiben lasse:

Hast du dein Fressen bis jetzt gespart,
so hast du allzulange geharrt;
ich will dir hier den Balg nicht speisen;
du magst dich eines andern preisen;
man wird dir hier den Tisch nicht decken.

O weh, ruft da der verlorene Sohn aus, nun mag ich wol erschrecken!

Es ist fürwahr eine grosse Schande,
dass mir in diesem ganzen Lande
keine einzige Speise mochte bleiben,
womit ich möchte den Hunger vertreiben.
Das ist fürwahr ein Jammer gross,
nun bin ich in der äussersten Noth:
In so grosser Noth war nie ein Mann,
der so gar grossen Hunger gewann,
als ich nun habe zu dieser Stund:
Es geht mir durch meines Herzens Grund!

Während wir den verlorenen Sohn so in der Tiefe seines Elends sehen, tritt der Actor auf, um in weit ausholender Rede die symbolischen Beziehungen der soweit fortgeführten Parabel zu erklären. Zeigt der älteste Sohn uns einen geistlichen, frommen Mann an, der sich eiteler Werke rühmt, wie man ihrer viele in den Klöstern findet: so bedeutet uns der jüngere den Menschen, der

niemals Gutes gewirkt und, was Gott ihm je gegeben, in bösem Leben verzehrt hat, und dessen sich dennoch der Gott der Gütigkeit annimmt, wenn er zuletzt umkehrt und sich zur Gnade wendet. Das ferne Land, von Gott ferner, als die Hölle selbst, da der Mensch, von Gottes Gemeinschaft geschieden, in seiner Sünde und Schande allein bleibt, da kein Gutes geschieht und Jedermann seiner Lust folgt, bis die theuere Zeit hereinbricht, wo es am Himmelsbrot fehlt, weil im Herzen sich nichts mehr von dem Segen der Gnade regt, das Land ist unseren Gedanken nahe, dass nicht erst die Füsse uns hinzutragen brauchen. Und ist dann der Hunger und Kummer des Menschen Lohn geworden, so baut er wol sein Haus auf Menschen:

Sucht Hilfe bei einem Menschenkind,
da er doch nichts denn Mühe findt.

So weist auch der Bürger in der Parabel — es ist nur ein Erdenbürger, ein Unterthan vergänglicher Mächte — den verlorenen Sohn an die vergebliche Mühe seiner Werke. Hin auf sein Dorf heisst er ihn gehen; bei sich will er ihn nicht behalten, die Liebe ist in ihm erkaltet. Durch ein elendes Knechtsleben soll der Hungrige sich sein Brot gewinnen; damit ist das falsche geistliche Wesen gemeint, das mit Fasten sich den Himmel verdienen will. Der Bürger bedeutet den Pabst mit seiner Klerisei und Mönchsgesellschaft.

Wer es mit ihm hält,
Muss Bullen lösen, Ablass kaufen,
Nach St. Jacob, nach Rom hinlaufen.

Das sind zumal die unreinen Schweine, die noch nicht einmal dem Knecht gehören, sondern die er für andere nähren muss. Dem Pabst nur werden die Schweine fett; den Armen werden dabei Bauch und Beutel leer:

Seinen Bauch zu füllen er begehrt
mit Träber der Schweine; es wird ihm gewehrt.
All was der Pabst ja hat erfunden
und alle Menschen erdenken konnten,
all geistlos Recht und Decretal,
Scotus, Thomas, Alexander, all,
all Kappen, Platten, geistlich Leben
mochten nie keinem Sünder Ruhe geben.

Die Conscienz, der Menschen Gewissen,
ist also weit in Sünden gerissen.
dass es mit all diesem Träber auf Erden
nímmermehr kann gesättigt werden.

Da Christus kam, da ward Erlösung und wurden alle Betrübten getröstet. Nun wird Psalm 14 „Die Thoren sprechen in ihrem Herzen" angestimmt mit 5 Stimmen; darauf beginnt der andere Actus.

Sein Elend ruft in dem verlorenen Sohn die Erinnerung wach an das Haus des Vaters, wo der vielen Tagelöhner keiner in solchem Kummer lebt, sondern sie haben es allzumal gut und haben Brotes die Fülle. Darum will er sich schicken in die Sachen und will sich eiligst aufmachen, will zu seinem Vater gehn und sprechen: „Vater, ich bin der Mann, der da hat also Uebel gethan, gesündigt in den Himmel und vor dir; ich bin nicht werth, dass ich dein Sohn heisse; mach mich als einen deiner Taglöhner". Da ihn der Vater kommen sieht, jammert den sein Elend gross; es bewegt sich seines Herzens Grund, dass er dem Sohn, den er todt meinte, entgegengeht und ihn herzlich willkommen heisst:

Mein lieber Sohn, sei mir willkommen,
ich habe deine grosse Noth vernommen;
fürwahr, ich muss mich deiner erbarmen;
Komm her, mein Sohn, in meine Arme,
Leg deinen Mund an meine Wangen,
du sollst von mir alle Gnade erlangen;
verlass dich drauf aus Herzens Grunde!

Der Sohn bekennt ihm seine Sünde; aber der Vater will des nicht mehr gedenken. Was geschehn ist, das ist vorbei; der Sohn soll sich nur freuen, dass er wieder daheim ist. Die Knechte werden geheissen, das beste Kleid, einen goldenen Ring an die Hand und ein rein Paar Schuhe zu bringen, dazu ein gemästetes Kalb zu schlachten und ein fröhliches Mahl zu richten;

denn dieser mein Sohn der war todt,
nun ist er kommen aus der Noth,
er ist zum Leben wieder geboren
und war doch ganz und gar verloren.

Darnach wird gesungen Te Deum laudamus „up duetsch" mit vier Stimmen.

Mittlerweile bereiten die Knechte den Tisch mit allerlei Zubehör. Hierauf geschah die Mahlzeit „up dat alder erlikste mit trummeten schalmeien zinken floiten unde mancherle sidenspil. Nach diesem all wird gesungen „Jesus Christus unser Heiland" mit fünf Stimmen.

Da tritt der älteste Sohn auf. Vom Felde kommend, hört er den Gesang, die Pfeifen und Freudenrufe; ein Knecht, der in der Nähe des Hauses steht, soll ihm sagen, was das alles bedeute. Als er hört, dass es um des Bruders willen sei, will er zornig den Rücken kehren; denn soll ihm das behagen:

Ich habe die Arbeit und die Mühe
Ein anderer hat das Geniess und die Kühe!

Dem Vater, der nun selbst herauskommt, ihn hineinzunöthigen, macht er bittere Vorwürfe, wie er ihm noch nie einen Bock gegeben, mit seinen Freunden fröhlich zu sein, und nun dieser gekommen, der doch all sein Erbe verprasst hat, werde er hoch geehrt und das gemästete Kalb ihm geschlachtet. Es hilft nichts, dass der Vater ihn daran erinnert, dass er ja allezeit bei ihm sei und alles was er selber habe, auch ihm gehöre. Er bleibt taub gegen alle Bitten des Vaters. Auch das Bild des Bruders, der verloren war und ganz verkommen und von dem sie jetzo wieder vernommen, der des bösen Todes war gestorben und nun ist wieder lebendig geworden, rührt ihn nicht. Er kann es nicht anders ansehn:

Ich bleibe ein Knecht, er wird ein Herr,
das verdriesst mich über die Massen sehr.
Es ist fürwahr aller Dinge nicht recht,
es geht, als man zu sagen pflegt:
Je krummer Holz, je besser Krücke;
Je ärger Schalk, je grösser Glücke.

Man hätte den nackten Buben laufen lassen sollen, der all seine Tage nichts Gutes gewirkt hat. Nun wird er nur in seiner Bosheit gestärkt und wird zuletzt bösen Lohn geben.

In der letzten Antwort des Vaters, die nun erfolgt, tritt der bisher festgehaltene individuelle Typus schon zurück und erweitert sich zur Personification des Himmelvaters:

Mit Himmelbrot will ich ihn speisen,
meine ewige Gnade ihm beweisen;
meinen heiligen Geist will ich ihm geben,
dass er nicht falle in diesem Leben,
mit festem Glauben an mir hange;
So wird ihn nimmermehr verlangen
nach der verlassnen egyptischen Speise.
Zibollen und Knoblauch wird er nicht preisen;
in meiner Gegenwärtigkeit
wird er vergessen Mühe und Leid.

Umsonst auch diese Mahnung. Der älteste Sohn bleibt dabei, es ist ihm gross Unrecht geschehn, das all diese Leute haben angesehn: Da ich her komm, ich wieder hin fahr.

Ehe er uns aus dem Gesicht kommt, hören wir noch, mit was für einem Vornehmen er sich trägt. Da er meint, er finde nur darum nicht genug Ehre, weil er noch nicht genug gethan, so will er fürder seines Werkes mit doppeltem Fleiss warnehmen.

Mein Schaden reut mich mächtig sehr;
ich weiss, ich werde erlangen Ehr.
Der nie kein gut Werk hat gethan,
sollte der vor mir in Himmel gahn?
Sollte ich ihm das also zugeben,
es würde mich reuen, derweil ich lebe.
Ich bin ja noch das ältste Kind:
Ins Vaters Haus viele Wohnungen sind.

Wenn er noch ein besseres Leben anfängt, dann hofft er in einem der neun Himmelschöre Aufnahme zu finden. Aus dem A. u. N. T., aus den Aussprüchen Christi, Johannis des Täufers und Pauli, aus dem Thun eines Antonius, Franziscus, Dominicus steht ihm fest:

Die viele gute Werke thun,
die kriegen von Gott den meisten Lohn;
und ihr hartes Leben und strenger Orden
ist mir zum Exempel geworden.
Den härtesten Orden ich weiss auf Erden,
darin will ich ein Bruder werden.

Also dadurch, dass er das Leben eines Einsiedlers führt, will er den Vater zwingen, dass, will er ihm anders nicht unrecht thun, er ihm den Himmel geben muss zum Lohn.

Wiederum tritt der Actor auf, um den zweiten Actus auszulegen. Mit begeisterten, überzeugungskräftigen Worten stellt er als den Inhalt dasselbe dar, was Kern und Stern der reformatorischen Lehre: die Rechtfertigung des Sünders vor Gott aus lauter Gnade. Was darin von theologischer Entwickelung ist, steht auf der lichten Höhe Luthers. Die Anmerkung aus der Parabel ist eben so durchsichtig wie eines herzlichen Tones voll. Die Gottesgnade geht dem Sünder nach; die gibt ihm den Geist der Busse und des Glaubens ins Herz; die zwingt ihn auch durch die Noth zur Rückkehr ins Vaterland. Nur so wird die Seele von Sünden gesund. Wenn der Baum zuvor nichts taugt, so bringt er nimmer gute Frucht. Die Sophisten freilich kommen anders her und verstehn die Sache überquer, kehren des Baumes Wurzel in die Luft, sprechen, den Baum mache gut die Frucht. Darum sind nur das des Vaters rechtschaffene Knechte, die, wie in unserem Gleichniss, bereit sind, mit der Predigt von dem einigen Erlöser Christus als dem besten Kleide die blosse Haut des armen Sünders zu bedecken. Der goldene Ring bedeutet das Bündniss, dass Gott nun ewig Freund und Vater sei und der Sünde nicht mehr gedenken will. Die Füsse sind die Begierden, die Schuhe die rechten geistlichen Waffen auf dem Weg durch den Kampf des Lebens; das Kalb, das geschlachtet wird, wird auf Christum gedeutet:

So wir mit Glauben an ihm hangen,
sein Fleisch und Blut in uns empfangen,
geistlich ihn essen allermeist,
dass wir mit ihm werden Ein Geist,

so schenkt er uns seine Gnade, dass er Wohnung in uns mache. Sieht das dann der werkstolze Mann, so fährt er zornig daher; denn er kann nicht leiden, dass die Sonne ins Wasser scheint.

Dem einen Bettler ist allzeit leid,
dass der andere vor der Thüre steht.
Er lässt sich dünken, er sei der Mann,
dem Gott allein die Woltat gönn;
und dass ihm Gott die Seligkeit gab,
das habe er ihm verdienet ab.

So habens die Juden getrieben, so sie Pharisäer, und sind beide verworfen worden. Nicht anders in unseren Zeiten.

Es ist allhier zu Riga geschehn,
dass wir haben allzumal gesehn,
wie einer in der Gemeinde erstund
und that auf seinen unreinen Mund:
Die Gnade Gottes er verlacht
und seine Barmherzigkeit veracht.

Die heilige Schrift es uns anders bewährt. Gott hat einen Bund geschworen und wird ihn nicht gereuen:

Mit seiner Hand will er uns decken,
dass uns die Teufel nicht erschrecken,
uns führen in die Seligkeit,
die ist von ewigen Zeiten bereit;
sein Angesicht und ewig Leben,
das will er uns zum Lohne geben.
Dass wir dahin all mögen kommen,
das helf uns Jesus Christus! Amen.

Der Erste, der solch Predigt zu Herzen nimmt, ist der Wirt, der uns im ersten Act begegnete. Er fragt den Actor, ob es wirklich so sei, dass ein Mensch nur durch Gnade und blosse Gunst selig werde und dass Gott keinen Sünder verwerfe, der nur Glauben und Zuversicht habe.

Nachdem der Actor ihm bestätigt, dass er darauf als auf eine feste und gewisse Zusage Gottes fröhlich bauen möge, bekennt der Wirt, was er bisher für ein Leben geführt, und will wissen, was er, dem seine unehrliche Hantierung leid sei, nun thun solle. Der Actor, zum Pastor geworden, tröstet und beweist ihm aus der Schrift, dass Gottes Gnade auch dem allerärmsten Sünder verheissen sei. Er soll nur getrost sich auf Christum verlassen, dem Nächsten mittheilen und mit ihm Frieden halten.

Des wünscht der Wirt ihm den allmächtigen Gott zum Lohne. Mit solcher Lehre will er sein Herze stillen, auf alle Tage seines Lebens sich zufrieden geben und dem gütigen Gott in ewigen Zeiten danken für die Barmherzigkeit, die er an ihm erwiesen.

Darauf wird fünfstimmig der 130 Psalm „Aus tiefer Noth“ gesungen, gegen dessen Ende der älteste Sohn als Einsiedler noch einmal auftritt. Einen Pilgerstab mit Crucifix in der einen Hand, in der andern ein gross lang pater noster, mit Denkzetteln um den

Saum seines Kleides, wirft er mit ausgestreckten Armen sich vor einem Kreuze nieder, um Gott, dem er nun mit Peinigung und Kasteien dient, zu danken, dass er nicht ist wie andere Leute und wie dieser Wirt da. Er fastet zweimal in der Woche, er gibt den Zehnten von all seiner Habe mit ganzem Fleiss.

Indes steht der Wirt von ferne, wagt auch nicht seine Augen aufzuheben, sondern schlägt an seine Brust und spricht sein: Gott, sei mir Sünder gnädig!

Wer von beiden der Gerechtfertigte sei, das erklärt der Actor in einer letzten Ansprache, die mit der Mahnung schliesst:

Ein jedermann seh eben zu,
dass er auch wie dieser Sünder thu,
mit reinem Herzen zu Haus mög gehn,
mit gutem Gewissen vor Gotte stehn.

Folgt der Schluss, worauf dann das Kind, welches das Evangelium vorgelesen hat, noch einmal aufsteht und mit kurzen Worten den Segen spricht.

Dieses die Analyse des Fastnachtspiels, in einer Vollständigkeit, wie sie, soviel ich weiss, noch nicht gegeben, wol aber durch den inneren Werth des Stückes gerechtfertigt ist. Denn abgesehn von dem Werth, der ihm als einem in seiner Eigenthümlichkeit hervorragenden Denkmal aus dem Reformationszeitalter, beiwohnt, abgesehn von der meisterhaft gehandhabten (niederdeutschen) Sprache, deren Ausdruck lebendiger, schlagender und im besten Sinne volksthümlicher nicht gedacht werden kann, abgesehen auch noch von dem besonderen Interesse, das ihm seine Entstehung und Aufführung inmitten der ersten hochgehenden Fluten der protestantischen Geisterbewegung gerade in diesen Provinzen verleiht, ist auch die Bedeutung, die es durch die Gestaltung seines Stoffes zu lebendiger dramatischer Form für die Geschichte des deutschen Schauspiels gewinnt, nicht hoch genug anzuschlagen. Verglichen mit allen seinen Vorgängern, die von ihm durch eine tiefe Kluft geschieden sind, stellt es einen ungeheueren Fortschritt dar, und wiederum sehen wir uns in dem nun folgenden Jahrhundert vergebens nach einer ebenbürtigen Leistung um; ja, es dürfte das Urtheil schwerlich fehlgehn, wenn wir geradezu behaupten, dass eine zweite gleich gelungene dramatische Bearbeitung eines biblischen Stoffs der unseres Burkard Waldis überhaupt nicht an die Seite zu stellen ist.

So freuen wir uns denn ihrer als einer werthvollen vaterländischen Erinnerung, als der protestantischen That eines begabten deutschen Mannes, der schon allein um ihretwillen einen Ehrenplatz in der Reihe baltischer Männer verdient, die durch ihr Wirken auf Geist und Cultur dieser Provinzen einen bestimmenden Einfluss geübt haben. Dass wir in der Werthschätzung unseres Drama, wenn der Name erlaubt ist, nicht zu weit gehen, dafür sei noch zum Schluss auf eine nicht geringere Autorität, als die K. Gödekes, verwiesen, der — in seinem als Manuscript für seine Freunde gedruckten „Burchard Waldis" über dasselbe das Urtheil abgibt (a. a. O. p. 21): „Vom localen Standpunkte öffnet es einen ungeahnten Blick in eine ungeahnte Welt. Was musste damals an Bildung, sittlicher und geistiger im Allgemeinen, in Riga leben, wenn man bei den Zuschauern und den Darstellern nur ein halbwegs genügendes Verständniss voraussetzen will? Bildung, wol verstanden, nicht blosse Verfeinerung oder äusserliche Politur! Es möge bedacht werden, dass die Sprache, deren derberes Gepräge roh erscheinen lässt, was roh war, damals noch nicht die Sprache der sogen. niedern Stände ausmachte; noch zu Ende des 16. Jahrhunderts sangen die Gemeinden in Riga nach Ausweis der Gesangbücher in niedersächsischer Sprache, und dieselbe Sprache fügte sich ihm willig, als er sein Mysterium bis zur Gottheit emporsteigen liess. In der dramatischen Literatur des Jahrhunderts steht das Stück einzig da; es hat keinen Vorgänger, es hat keinen ebenbürtigen Nachfolger mit demselben Stoffe gehabt. Für die äussere Geschichte der dramatischen Entwickelung ist es von ganz unschätzbarem Werthe."

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 623. Sitzung am 5. Juni 1874.

Die Zusendungen seit der Mai-Sitzung bestehen aus folgenden:

1. Bulletino meteorologico dell' osservatorio del R. Collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. VIII. Nr. 10. Von der Anstalt erhalten.

2. Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Petersbourg. T. XIX. Nr. 4. Von der Kais. Akademie.

3. Vom historischen Verein für Steiermark: a) Mittheilungen. Heft XXI. Graz 1873. b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Graz 1873.

4. Vom Siebenbürgischen Verein für Naturwissenschaften zu Hermannsstadt: Verhandlungen und Mittheilungen. Jahrg. XX., XXI. u. XXII. Hermannsstadt 1869, 1871 u. 1873.

5. Vom Verein der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg: Archiv, 27s Jahr. 1873. Herausgegeben von C. Arndt. Neubrandenburg 1873.

6. Vom Directorium der Dorpater Universität: Die akademischen Gelegenheitsschriften, welche seit dem 13. Novbr. vorigen Jahres in Dorpat im Druck erschienen sind.

7. Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: a) Verhandlungen. Neue Reihe. Sechstes Heft. Ulm 1874, in 4°. b) Ulmisches Urkundenbuch. Im Auftrage der Stadt Ulm herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Pressel. Erster Band. Die Stadtgemeinde. Von 854—1314. Stuttgart 1873, in 4°.

8. Von der k. k. Akademie in Wien: a) Sitzungsberichte, Philosophisch - Historische Klasse. Band LXXV., Heft 1, 2 und 3. b) Desgl., Mathemat. - Naturwiss. Kl. Abtheil. I. Band LXVIII. Heft 1 u. 2 1873, Juni u. Juli. Abtheil. II. Band LXVII. Heft 4

u. 5 1873, April u. Mai. Band LXVIII. Heft 1 u. 2 1873, Juni u. Juli. Abtheil. III. Band LXVII. Heft 1—5 1873, Jänner bis Mai.

9. Vom Verfasser: Salomon Hennings Livländisch-Kurländische Chronik. Eine Quellenuntersuchung von Dr. Theodor Schiemann. Mitau 1874, in 8°.

10. Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat: a) Sitzungsberichte aus den Jahren 1872 u. 1873. b) Verhandlungen. 7r Bd. Heft 3 u. 4. 1873.

11. Von der Moskauschen Naturforscher-Gesellschaft: Bulletin. Année 1873. Nr. 4.

12. Vom Herrn Prof. J. v. Sivers in Riga: Das Museum für Völkerkunde in Leipzig. Riga 1874. (Sonderdruck aus der Rigaschen Zeitung.)

13. Vom Herrn Buchhändler Fr. Lucas in Dresden: Dr. J. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende. 7te Auflage. 2 Bde. Mitau, Aug. Neumann, 1874.

Ausserdem waren Schreiben von der Akademie zu Brüssel, vom Vereine der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg und vom Redacteur Th. Pantenius in Riga eingelaufen.

Nach Vorlage genannter eingegangener Schriften ward Herr Prof. Winckelmann in Heidelberg zum auswärtigen Mitgliede erwählt.

Hierauf hielt Herr Oberlehrer Diederichs einen Vortrag über Friedrich von Gentz, in welchem die Wandlungen in Gentzs Gesinnungen und Charakter, sowie seine grossartige publicistische Thätigkeit im Kampfe gegen die französische Revolution und Napoleon Bonaparte besonders eingehend geschildert wurden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. August 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Claus von Ungern,

Königl. dänischer Statthalter auf Oesel, † 1577.

1. Zustand Livlands.

In den unruhigen Zeiten, welche der Auflösung des Ordensstaates folgten, war Livland ein Zankapfel zwischen den benachbarten Mächten geworden. Nach langer, arger Verwüstung des Landes theilten sich Polen und Schweden 1561 in die Leute, nachdem Kurland als erbliches Herzogthum unter polnischer Lehnshoheit dem letzten Ordensmeister Gotthard v. Kettler übertragen war. Nur die Stadt Riga bewahrte noch etwa 20 Jahre ihre freilich oft angefochtene Selbstständigkeit.

Der dritte Bewerber um einen Antheil von Livland war Russland, welches alte Ansprüche aus den Zeiten Jaroslaw's geltend machen wollte, und durch Raubzüge das unglückliche Land immer aufs Neue in die äusserste Noth versetzte.

Zu diesen drei Mächten trat noch eine vierte. Der letzte Bischof von Oesel, Joh. v. Münchhausen, hatte 1559 seine Bisthümer Oesel und Kurland an den König Friedrich II. von Dänemark, welcher von 1559—1588 regierte, verkauft, welcher damit seinem Bruder Magnus von Holstein ein Erbe sichern wollte, um ihm nicht vom dänischen Gebiete einen Theil einräumen zu müssen.

Herzog Magnus[1]) stieg 1560 16/4 in Oesel ans Land und bemächtigte sich, durch reichliche Geldmittel von seinem Bruder unterstützt, der ihm überlassenen Bisthümer, und versuchte auch das Bisthum Reval zu gewinnen, doch mit geringem Erfolg.[2])

[1]) Ueber ihn s. K. v. Busse.

[2]) Rüssow 47. Hjärn 226 ff.

Zwar hatte der schwedische Kriegsoberst Claus Kursel am 7. Januar 1570 mit seinen Rittern Jurgen Uxel v. Padenurm, Johann Maydel von der Wollust und Hinrick Boussmann sich des Schlosses Reval bemächtigt, und den Königlichen Gouverneur Gabriel Christiernson Oxenstjerna gefangen genommen.[1]) Er erklärte zwar, er habe es nur als Unterpfand wegen des ihm und seinen Unterbefehlshabern schuldigen Soldes eingenommen, doch trat er mit Herzog Magnus, der am 4. Februar ihn um ein freies Geleit für seine Gesandten ersuchte, in Verbindung und schickte der Gesandtschaft 100 Pferde bis Leal entgegen. Die Gesandtschaft wurde aber von den Revalschen nicht in die Stadt gelassen, und schon am 24. März 1570 gewannen die Schweden durch die List des Hauptmanns Nils Dobbeler das Schloss wieder, und Claus Kursel musste 31/5 seine Verwegenheit mit dem Tode büssen.[2])

Als Herzog Magnus sich mit den Russen in Verhandlungen einliess, und endlich des Zaaren Joann W. Nichte Maria heirathete, auch von dem Grossfürsten den Titel eines Königs von Livland annahm, sank die Achtung vor ihm, und sein Bruder beschloss, ihm die Insel Oesel abzunehmen, und sie unter eigene Verwaltung zu stellen. Die Wiek war dem Herzog schon 1563 durch Clas Akesen Tott genommen worden, und die deshalb angeknüpften Verhandlungen führten zu keinem Resultate.

Die Verwirrung wurde noch grösser, da König Johann III. von Schweden, obgleich er sich beständig in Geldnoth befand, eine Menge ausländischer und einheimischer Knechte anwarb, zum Theil Landsknechte, die schon lange verschiedenen Herren gedient hatten.

Obgleich nun König Johann den Hofleuten, die mit Claus Kursel das Schloss besetzt hatten, billig zu zürnen Ursache hatte, so musste er sich doch wieder mit ihnen in Unterhandlungen einlassen und nahm mehrere Fähnlein derselben in seine Dienste. Es waren wohl meistens Livländer und Estländer, doch kommen unter den Hauptleuten auch Namen vor, die auf Abkunft aus Deutschland deuten. Ferner hatte er 5000 Mann Schotten, Engländer und Wallonen angenommen, die er 1573 im August zur Verstärkung nach Reval schickte.[3])

---

[1]) Rüssow 68.
[2]) Rüssow 70 b.
[3]) Dalin III, 1, 37.

Da aber das Geld nun häufig fehlte, den Sold regelmässig zu zahlen, hielt sich die so unzuverlässige, wüste und wilde Bande für berechtigt, durch Plünderung in der Nähe der Stadt, sich selbst bezahlt zu machen, worin die Deutschen ihrem Beispiel folgten.

Namentlich die livländischen Hofleute verstanden es meisterlich, den armen Bauern auch das Letzte ihrer Habe zu nehmen, und sie sprangen mit den Unglücklichen arg um, da sie das in verborgenen Gruben Versteckte aufsuchten und raubten, auch das Korn auf dem Felde ausdreschen liessen und wegführten.[1])

Ueber die Unregelmässigkeit der Zahlung entstanden vielerlei Klagen; oft drohten sie, das Gewehr niederzulegen und davonzuziehen, und mehrere Mal mussten gegen ihre Meutereien ernstliche Massregeln ergriffen werden.[2])

Um dieser Noth abzuhelfen, wurden einige Reichsräthe nach Reval geschickt, an deren Spitze der Kriegsfeldherr Pontus de la Gardie stand.

Sie sollten versuchen durch eine Abschlagszahlung die Ruhe und den Gehorsam wieder herzustellen. Der König hatte ihnen sein eigenes Silbergeräth, seine Credenzbecher und Geschmeide mitgegeben, deren Werth auf 26,000 Rthlr. taxirt wurde.[3])

Der Kriegsoberst Claus Akeson Tott unterhandelte nun mit den Hofleuten 1573 8/3, dass sie sich noch einmal wider den Muskowiter sollten brauchen lassen. Aber weil die vollkommene Bezahlung nicht vorhanden war, auf welche sie gehofft hatten, wurden sie so aufgebracht, dass man sie kaum zur Ruhe bringen konnte. Doch gingen sie endlich darauf ein, das königliche Silbergeschirr vorläufig anzunehmen, und sich damit auszurüsten. Für die rückständige Summe aber, die sie theils schon verdient hatten, theils für den neuen Kriegszug verlangten, und die sie auf 194,108 Rthlr. berechneten, sollte man ihnen die Häuser Hapsal, Lode und Leal sammt den dazu gehörigen Gütern als Unterpfand einräumen. Wäre aber zu Johannis des nächsten Jahres die Zahlung nicht vollständig geschehen, so sollten sie befugt sein die Häuser jedem beliebigen christlichen Herrn, nur den Muskowiter und

---

[1]) Rüssow 2 A. 158.
[2]) Rüssow 82 b. Dalin 39.
[3]) Rüssow 83. Oernhjelm 111.

Herzog Magnus ausgenommen, zu übertragen. Auf diese harten Bedingungen mussten die Commissarien eingehen, und der Vertrag wurde mit Genehmigung des Königs auf beiden Seiten versiegelt und verbrieft.[1])

Um das Kriegsvolk williger zu machen, steuerte auch die Stadt Reval Korn und eine bedeutende Summe bei, die sie von fremden Kaufleuten aufgenommen hatte. Der König räumte ihr zum Unterpfande drei Dörfer ein, die bis Pfingsten 1575 eingelöst werden sollten.[2])

Auch das fremde Kriegsvolk scheint nicht befriedigt gewesen zu sein, denn die öfteren Aufforderungen des Königs am Ende des Jahres 1573 an Claus Tott und P. de la Gardie, gegen Narva etwas zu unternehmen, waren umsonst, entweder weil die Schotten noch immer nicht vollständig zum Gehorsam zurückgekehrt waren, oder weil es, wie gewöhnlich, an Kriegsbedarf und Munition fehlte.[3]) Als die Heerführer im Anfange des Jahres 1574 gegen Wesenberg ziehen wollten, mussten die Schotten mit Gewalt zu diesem Zuge gezwungen werden.[4]) Die Ursache ist wohl eher in dem Mangel an Geld zur Löhnung, als in Feigheit und Bequemlichkeit zu suchen.

Die Belagerung von Wesenberg war fruchtlos und am 25. März 1574 mussten die Schweden abziehen, nachdem zwischen den deutschen Hofleuten und den schottischen Landsknechten am 17. März ein heftiger Kampf entstanden war, in welchem von Letzteren über 1500 erschlagen wurden. Ein Fähnlein der Schotten flüchtete zu den Russen auf Wesenberg, sie wurden aber von dem Statthalter nach Moskau geschickt. Der Anführer der Schotten, Obrist Lord Ruthwen, wurde nachher in Stockholm vor ein Kriegsgericht gestellt.[5])

Die Hofleute zogen in die Wiek zurück, und verheerten von da aus das flache Land, ohne zwischen Freund und Feind einen Unterschied zu machen, während sie in die russischen Erblande sich nicht wagten. In ihren Häusern aber haben sie sich täglich wie die Hunde gekratzt und erwürget.[6])

---

[1]) Rüssow 83. Dalin 39.

[2]) Bf. v. 1574 6/7.

[3]) Oernhjelm 111 ff.

[4]) Rüssow 83 b.

[5]) Rüssow 83. Die schottischen Reiter sahen dem Blutbade unthätig zu. s. Hjärn 288 und Dalin III, 2, 40.

[6]) Rüssow 87 b.

Zu gleicher Zeit brachen die Muskowiter auf's Neue in's Land, durchzogen Harrien bis an die Thore Revals, und kamen auch in die Wiek. Die Hofleute hatten eben aus den Gebieten von Fellin und Oberpahlen, welche theils in Herzog Magnus, theils in russischer Gewalt sich befanden, eine reichliche Beute davongetragen, wovon sie lustig und guter Dinge zehrten.[1])

Da sie aber in ihrem Burglager bei Kuimetz keinen Tag vor dem Muskowiter sicher waren, haben sie sich bei Kuimetz versammelt und sich von da aus nebst den Abgesandten des Rathes zu Reval Henrich Clodt und Hermann Luhr, um einen Waffenstillstand bei dem russischen Statthalter zu Wesenberg bemüht, doch wurden sie gar höhnisch und spöttisch abgewiesen, und war ihnen alle Hoffnung menschlicher Hülfe und Trostes benommen.[2])

Am 29. Juli brachen etliche 1000 Russen in's Land ein, überfielen die Hofleute, erschlugen ihrer Viele, und bemächtigten sich des meisten Raubgutes, sowie der Pferde und Rüstungen der Hofleute, die eilig auf ihre festen Schlösser eilten.

Auf einem Zuge, welchen Pontus de la Gardie (im Juni 1574?) gegen die Russen unternahm, hat im Lager von Pedua ein gewisser Behen von Wismar eine Meuterei angefangen, und sich unterstanden dem Wilhelm Greve die Fahne zu nehmen und acht Fähnlein Hofleute zu verleiten mit ihm aus dem Felde zu enteilen.

Zwar wurde Behen von anderen treu gebliebenen Hofleuten gefangen genommen, und sollte bei Kappel gehenkt werden, doch hat man ihn auf die Bitte einiger Befehlshaber entlassen, und erst später liess de la Gardie ihn beim Kopf nehmen und an einen Baum henken.

Behen hatte sich eine Zeitlang in Oesel aufgehalten, und der dänische Statthalter scheint das summarische Rechtsverfahren gegen ihn nicht günstig beurtheilt zu haben.[3])

Ungeachtet ihrer Frevel haben doch die Hofleute alle Monate um ihren Sold angehalten; wenn sie aber, sagt Rüssow, all den Raub hätten bezahlen sollen, den sie in des Königs Landen ge-

---

[1]) Nach Dalin war es Pontus de la Gardie, der im Juni 1574 diesen Zug ausführte. Demselben war 1574 im April nach Abberufung des Claus Tott der Oberbefehl anvertraut s. Oernhj. 112 ff. Henning. Rüssow.

[2]) Rüssow 87. Der Ueberfall vom 29. Juli mag vor der Vereinigung der Hofleute bei Kuimetz geschehen sein.

[3]) Bf. v. 1575 Aug. Die acht Fähnlein der Hofleute waren wohl dieselben, die nachher bei Kuimetz lagen.

nommen, so wären sie wohl mit ihrer Besoldung lange nicht ausgekommen.[1])

Rüssow verschweigt, dass der König von Schweden gegen sie ebenfalls seinem Versprechen nicht nachgekommen war.

Schon im August 1574 kam die Meldung nach Reval, der Grossfürst wolle noch im Herbst selber vor die Stadt ziehen und sie gewinnen, wenn sie gleich oben zugewölbt wäre. An Herzog Magnus hatte er geschrieben 21/9, er solle auch ferner sein Kriegsvolk mit den russischen Truppen zusammen wider die Schweden schicken, um Reval und die Schlösser der Wiek wieder zu gewinnen.[2])

Daher musste man sich zuerst der Hofleute versichern, um mit deren Hülfe sich dem Feinde entgegenstellen zu können.

Die Schatzkammer des Königs war aber auch in diesem Jahre so leer, dass er weder den Hofleuten noch der Stadt Reval gerecht werden konnte. Erstere blieben im Besitz ihrer Pfandhäuser, und die fremden Kaufleute, denen zu Pfingsten 1574 Zahlung versprochen war, mahnten täglich. Zwar versicherte der König der Ritterschaft,[3]) er wolle durch seine Commissarien mit den Hofleuten unterhandeln lassen, damit sie die Pfandhäuser herausgäben, wozu ihm die Ritterschaft behülflich sein möge. Denn es liege ihnen doch selbst am Höchsten daran, dass die Schlösser nicht der Krone Schweden abwendig gemacht, oder sonst abenteuerlich verwahrlost würden, daher sie ein Aufsehen darauf haben möchten.

In dieser Noth wurde den Schweden eine Hülfe angeboten, die sie nicht ausschlagen wollten, indem der dänische Statthalter auf Oesel im Namen des Königs eine Zusammenkunft zu Padis vorschlug, um sich über gemeinsame Massregeln gegen den drohenden Ansturm des Muskowiters zu verständigen.[4])

Nachdem nämlich König Friedrich II. das öselsche Bisthum in seine eigene Verwaltung genommen hatte, setzte er im Jahre 1573 an Stelle des Christoph v. Walkendorff den Claus v. Ungern zu seinem Statthalter ein,[5]) der im Verlauf der folgenden Jahre mit bewunderungswürdiger Thätigkeit die Interessen seines Königs wahrzunehmen bemüht war.

---

[1]) Rüssow B. 158, bei E. Pabst 205.

[2]) Brief v. 1474 24/8, 21/9 u. 1573 15/3.

[3]) Brief v. 1574 6/9.

[4]) Rüssow 87 b.

[5]) Mittheil. VIII, 278, aus dem Archiv in Schwerin. Vergl. Busse Herzog Magnus 90.

2. Claus von Ungern.

Von der alten Familie von Ungern tritt zuerst in den Jahren 1262 und 1269 urkundlich Johannes de Ungaria auf, vielleicht ein Sohn des Johannes von Sternberg genannt de Hungaria, der 1211 mit Hülfstruppen aus Ungarn nach Livland gekommen sein soll.

Nach einer Familiensage war dieser ein Bruder des Jaroslaw von Sternberg, der als Sieger der Tataren bei Olmütz 1241 genannt wird.[1])

Von ihm stammte im zehnten Gliede Georg von Ungern († 1534), den Kaiser Karl V. und König Ferdinand 1531 und 1534 als Freiherrn von Purkell in des Römischen Reiches Schutz genommen haben.[2])

Einer seiner Söhne, Georg, liess sich in Oesel nieder, erwarb durch seine Heirath mit Christinka v. Berg, Berend's Tochter, Käsel und Kaunispae im Kirchspiel Jamma, und hinterliess diese Güter seinen beiden Söhnen Claus und Jürgen.

Ersterer erhielt 1572 Käsel oder Lasma im Kirchspiel Carmel, wozu er noch Clausholm kaufte. Letzterer erbte Kaunispae und Salm 1572, bis er später die ganze Erbschaft in seiner Hand vereinigte.[3])

Von Claus Ungern's früheren Lebensumständen ist uns nichts bekannt, auch sein Geburtsjahr lässt sich nicht bestimmen. Doch mag er, da sein Vater nach 1552 nicht mehr vorkommt, sein Bruder aber erst 1617 †, vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, vielleicht um 1525 geboren sein, so dass er als Statthalter im rüstigsten Mannesalter stand.

Wenn das Miniaturbild, welches im Archiv der Familie Ungern-Sternberg aufbewahrt wird, und welches Andere Jürgen von Ungern († 1534) oder Otto v. Ungern († 1622) zuschreiben, seine Gesichtszüge wiederzugeben bestimmt war, so hatte er ausdrucksvolle und energische Züge, lebhafte Augen, eine etwas gebogene Nase, volle Lippen und ein vortretendes rundes Kinn.

---

[1]) S. Ungern-Sternberg Urk. 8. 9.

[2]) S. Ungern-Sternberg A. 40.

[3]) Buxhöwden, Oesel, 27. 58 ff. Ungern-Sternberg A. 54. 69. 70. Wenn die Notiz im geh. Archiv zn Kopenhagen von 1538 20/11, in welcher Claus und Jürgen von Ungern gebrodere, erwähnt worden, sich auf diese beiden Brüder bezieht, so müsste Claus wohl noch einige Jahre früher geboren sein. Leider ist mir der Inhalt der Urkunde unbekannt.

Das lange Haar ist gescheitelt und der Kinnbart kurz gestutzt. Ueber dem vergoldeten Panzer trägt er einen mit breiten Spitzen besetzten Kragen.[1])

Als Wappen führte er die sieben Sterne und drei Lilien, nicht das seinem Grossvater verliehene quadrirte Wappen mit der silbernen Rose.[2])

Seine Handschrift ist fest und deutlich, die Orthographie in den wenigen von ihm selbst geschriebenen Briefen consequent und wenig fehlerhaft, die Sätze dagegen nach der Sitte seiner Zeit lang verwickelt. Doch zeigen seine Briefe eine in seinem Jahrhundert nicht gewöhnliche Bildung.[3]) Es scheint, dass er sich in die Dienste des Herzog Magnus begeben hat und dann in seinem Auftrage nach Dänemark gereist ist.

Hier verheirathete er sich mit Magdalena Wiffert († 1597 24/4), Wittwe des Jacob Schestädt, Tochter des Tönnis Wiffert und der Kirsten Urne.[4]) Ihr Bruder scheint Axell Tönnigson Wifferdt's gewesen zu sein, der 1575 12/8 in Arensburg und 1/9 in Padis war.[5])

Sie brachte ihm das Kloster Dalby in Schonen zu, mit welchem der König Fredrik II. zu Frederiksburg 1570 15/8 seinen lieben Mann und Diener Claus Ungern für seine Treue und willigen Dienste auf Lebenszeit belehnte.[6])

Von seinen Schwestern wurde Else an Dietrich von der Howe auf Parrasmetz und Anna an Joachim Stark, Hauptmann auf Hapsal, verheirathet, der wegen des leichtsinnigen Aufgebens von Hapsal 1576 10/9 zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde.[7]) Sie heirathete später Kaspar v. Stackelberg auf Piddut.

Da er keine Erben hinterliess, fiel Dalby an die Wittwe zurück und Käsel nebst Clausholm an seinen Bruder Georg.[8])

Im Jahre 1573 übertrug ihm der König die Statthalterschaft auf Oesel, und trug ihm auf, mit seinen Nachbarn möglichst Frieden zu halten, namentlich der Kreuzküssung mit den Russen zu

---

[1]) Archiv der Familie Ungern-Sternberg.
[2]) Ungern-Sternberg Urk. 1533 16/5.
[3]) Ungern-Sternberg Urk. von 1575 ff. Taf. IV.
[4]) Ungern-Sternberg Archiv 69. Urk. von 1570 15/8.
[5]) Rüssow 916. Brief v. 1575 12/8.
[6]) Ungern-Sternberg Urk. von 1570 15/8.
[7]) E. Pabst Beitr. I, 94.
[8]) Buxhöwden 58. Ungern-Sternberg Archiv 54.

Mosaisk vom Jahre 1562 nachzuleben, wogegen der Grossfürst versprach, ebenfalls seine Befehlshaber zu friedlichem Benehmen anhalten zu wollen.[1]) Sein Amt scheint er noch im Jahre 1573 angetreten zu haben. Da aber seine Thätigkeit durch die vielfachen Kriege und Unruhen fast gänzlich in Anspruch genommen wurde, so ist von der friedlichen Verwaltung seiner Provinz uns nur dürftige Kunde zugekommen.

Doch berichtet uns Timan Brakel,[2]) der nach vielfach wechselnden Verhältnissen und längerer Gefangenschaft in Russland durch Claus von Ungern nach Oesel berufen und zum Prediger in Püha eingesetzt war, dass er für Kirchen und Schulen in löblicher Weise gesorgt habe.

Die Stelle in T. Brakel's christlichem Gespräch[3]) von der Zerstörung in Lifland von 58 her lautet:

Die Königliche Majestät[4])
Zu Dennmark hatte aus trewem Rhat
Auf Oesel einen Mann gesendt,
Wol vor zu sthen dem Regiment,
Das Gottes Wort und Reine Lehr,
Gerechtigkeit, auch Zucht vnd Ehr
Erhalten wird, auch Sünd vnd Schand
Würd abgeschaffet auff dem Land.[5])
Derselbig war von That vnd Nhamn
Zu Rühmen vnd vonn Edlem samen.
Sein That ich sehr muss Rühmen zwar,[6])
Darümb das er Gottforchtig war,
Ein Fürbild in Gottseligkeit
Den Vnterthanen alle zeit.

---

[1]) Mittheil. VIII, 284. Brief v. 1573 5/9.

[2]) T. Brakel, aus einem altadeligen Geschlechte Livlands, war Prediger in Dorpat, wurde aber 1559 nach Moskau geführt, wo er 15 Monate in der Gefangenschaft bleiben musste. Dann war er in Narva und Livland, bis er nach Oesel berufen wurde. Um 1576 ging er nach Lübeck, wurde Prediger in Antorf oder Antwerpen, kehrte zuletzt nach Riga zurück, wo er 1602 starb. S. Inland 1849 Nr. 5 und 1851 Nr. 44.

[3]) Antorf 1579, s. Winkelmann 1950. Inland 1849 Nr. 5 und 1851 Nr. 44.

[4]) Friedrich II., der die Besitzungen seines Bruders Magnus in seine eigene Verwaltung genommen hatte.

[5]) Im ganzen Lande.

[6]) Wahrlich, aus: ze ware.

Das Predig Ampt er hielt in Ehrn
Vnd wartet auf die Predig gern[1])
Dem Kirchen mangel auf dem Land
Mit Ernst vnd Mühe er wandel sandt,[2])
Das Regiment der massen fürt,
Das man viel nutz vor Augen spürt;
War Fleissigk in seins Heren sachn
Vnd kond ihm bald gehorsam machn,[3])
Wo Vngehorsam sich erzeigt.
Er lebte auch in Messigkeit.
Den Ernst liess er auch an ihm sehn,
Nach gbür doch iederm Recht geschehn;
Den Reichen richtt er aller massn
Gleich wie die armen vndrerlassn.
Sein Freidigs hertz[4]) vnd manlich That
Furm Feind gar oft bewiesen hat
Vnd setzte auch fur das Vatterland
Seinn Leib vnd Leben oft zu pfand.
Solch vnd dergleichen Tugend mehr
Ihm billig gaben Ruhm und Ehr.
Nun hattz er vom gemeinen Mann
Gar kleinen Danck vnd Lohn danon.
Seins gmütes Ernst vnd grosse Acht,[5])
Damit er ihm Gehorsam macht,
Sehr vieler Hertzen bitter war.
Dar vmb sie suchten ihmerdar
Gelegenheit vnd Ursach viel,
Mit ihm ein Tantz vnd Marterspiel[6])
Zu richten an, vnd klagten sehr
Dem König, das er Vrsach wer
Des gantzen Jammers hie vnd dort.

---

[1]) Er besuchte die Predigt mit Andacht.

[2]) Durch ernstliche Bemühungen gelang es ihm, dem Mangel abzuhelfen und ihn umzuwandeln.

[3]) Er machte die Ungehorsamen sich gehorsam.

[4]) Sein kühnes Herz. Leider werden seine Kriegsthaten nicht weiter specificirt.

[5]) Sein ernstliches und genaues Achtgeben.

[6]) Sie wollten mit ihm einen Zank und ein Trauerspiel beginnen.

3. Verhandlungen mit den Hofleuten und den Schweden 1574.

Obgleich Dänemark mit Russland im Frieden sich befand, so knüpfte doch Claus Ungern im Sommer 1574 im Angesichte des drohenden feindlichen Ueberzuges mit dem schwedischen Kriegsobristen Unterhandlungen an.

Namentlich war es wohl auf die Wiedererwerbung der zum Bisthum Oesel gehörigen Wiek abgesehen, welche die Schweden 1563 dem Herzog Magnus entrissen hatten.[1])

Demgemäss fertigte Claus Ungern den Johann Uxkull von Menz nach Padis ab, wohin sich die schwedischen Regenten von Reval, Kurd Hinrichsohn Horn von Kankas und Hans Berendes auf Fore, nebst den beiden Rathsverwandten, Peter Möller und Hermann Luhr, ebenfalls begeben hatten.[2])

Johann Uxküll theilte den versammelten Herren mit, er sei mit dem Secretair Friedrich Grass in Dänemark gewesen[3]) und habe gehört, dass der König gegen den schwedischen Legaten sich erboten, auf seine Kosten eine Botschaft an den Grossfürsten abzufertigen, um einen Frieden zu vermitteln, doch habe der Gesandte nichts darauf erwidert. Daher rathe er den Revalschen, erstes Tags an den König von Dänemark zu schreiben und ihn um sein Fürwort zur Erlangung eines Friedens oder Waffenstillstands mit dem Muskowiter zu ersuchen, mit welchem Dänemark einen ewigen Frieden geschlossen, unter der Bedingung, dass jeder Theil das behalten solle, was er inne habe oder noch gewinnen könne.

Wohl in Folge dieser Mittheilung erliess die Ritterschaft und die Stadt Reval am 10. Septbr. ein Schreiben an Claus v. Ungern, welches er am 22. Septbr. beantwortete.[4])

Er erklärte darin seine Bereitwilligkeit, den Waffenstillstand mit dem Grossfürsten im Namen des Königs von Dänemark zu vermitteln. Er habe auch schon an den russischen Befehlshaber geschrieben und um eine Zusammenkunft an einem in der Nähe gelegenen Orte gebeten, doch noch keine Antwort erhalten, da er auch seinen Oheim und Freund Johann Uxkull von Menz zu sich gebeten habe, um zu berathen, welche Punkte in der vertraulichen Verabredung besprochen werden sollen.

---

[1]) Rüssow 55 b.

[2]) Wahrscheinlich im October 1574, s. Rüssow 87 b.

[3]) Peter Ber. Buxhöwden, Oesel, 27. Vergl. Brief des Grossfürsten von 1573 5/9 in den Mittheil. VIII, 279.

[4]) Orig. im Reg.-Archiv zu Reval, Copie im Ungern-Sternberg-Archiv.

Zugleich theilte er mit, er habe an die Hofleute geschrieben und von ihnen verlangt, dass sie die Schlösser dem König von Dänemark und dem heiligen Römischen Reiche zum Schaden nicht abhändig machen sollten, da die Wiek als Bestandtheil des Bisthums Oesel nothwendig nach den Bestimmungen des Friedens zu Stettin wieder an Dänemark fallen müsse, während die Schweden im übrigen Estland ihre Eroberungen behalten sollten.[1])

Am 28. Septbr. wiederholte Johann v. Uxkull dieses Versprechen und theilte mit, dass der Statthalter sich wegen der Unterhandlungen mit den Russen an König Magnus gewendet habe. Wahrscheinlich wurde der Antrag zurückgewiesen.

Am 25. October ist Herr Hinrich Claussen Horn mit stattlichem Gute (60,000 Rthlr.), welches den Sommer zuvor den Lübschen genommen war, zu Reval angekommen, um die Hofleute damit zu befriedigen, damit die Häuser in der Wiek ausgelöset würden.[2]) Die meisten Hofleute aber haben das Geld, weil es nicht vollständig ausreichte, nur auf Abschlag annehmen wollen, wenn sie nicht einen Stillstand mit dem Muskowiter erlangen könnten, was ihnen H. Claussen nicht zu versprechen im Stande war. Daher haben sie nichts empfangen wollen, sondern nach einem andern Herrn getrachtet, welchem sie die Häuser auftragen wollten. Offenbar war es wohl schon damals ihre Absicht sich mit Dänemark zu vereinbaren.

Nur sechs Rittmeister und einige Hofleute wollten nicht in ihren Rath einwilligen, sondern haben sich unter der vom Rittmeister Hans Wachtmeister aufgerichteten Fahne, seinem Lieutenant Hertwich Ledebuhren und seinem Fähnrich Moritz Wrangell zu Itterfer gesammelt, und sich den ganzen Krieg über wohl gehalten.[3])

Freilich entstand dadurch ein grosser Zwist und Trennung zwischen ihnen, also dass sie sich unter einander Schelme und Verräther gescholten, und der eine den andern ermordet, verrathen und an den Galgen nach der Zeit gebracht haben. Denn der arme Bauer wollte mit der Zeit seine Kuh und die Schmach, die sie an seinem armen Weibe und Kinde begangen hatten, bezahlt haben.[4])

---

[1]) Reg.-Archiv zu Reval.
[2]) Rüssow 88. Hjärn 291 nennt den 28. October.
[3]) Rüssow 88.
[4]) Rüssow. E. Pabst S. 340.

Besonders unwillig waren die Hofleute auf Lode unter Rötger Mundus Fahne, die sogar ihren Rittmeister ermorden wollten und Hans Wachtmeister's Fähnrich übel verwundeten.[1])

Die Hofleute auf Hapsal aber schickten dem Herrn Heinrich Classen Horn einen freien Geleitsbrief, damit er dahin kommen und mit ihnen wegen einiger wichtigen Sachen sich berathen möchte. Wie er sich aber eingestellt, wurde er nebst seinen Dienern ganz unredlicher Weise in Arrest gezogen und aller Pferde und Gewehre entblösset. Sie hätten ihn auch nicht mit dem Leben davon gelassen, wenn er nicht die Flucht genommen hätte.[2])

Obgleich ihnen nun auch von Seiten Polens Anerbietungen mit dem Versprechen eines Waffenstillstandes gemacht waren, so setzten sie doch ihre Unterhandlungen mit Claus v. Ungern fort.[3])

Dieser liess Johann Uexküll in der Wiek sein Winterlager halten und trug ihm auf, alle Vorfälle fleissig zu beachten und mit einigen Rittmeistern der Schlösser vertrauliche Beredungen anzustellen und ihnen insgeheim die Verordnung des Königs zu eröffnen, dass dem Vertrage zu Stettin von 1570 zufolge die ganze Wiek Dänemark zugestanden sei, daher sie es nicht verantworten könnten, wenn sie die Schlösser dem rechten Herrn abhändig machen und sie den Littauern, den Russen oder dem Herzog Magnus einräumen wollten.

Als nun Uexküll erfuhr, dass auch die littauschen Stände und der Herzog Magnus mit den Hofleuten wegen Abtretung der Häuser allerlei practicirten, liess er sich mit einigen der Rittmeister und Befehlshaber in eine vertrauliche Beredung ein, und erklärte ihnen, dass er im Namen des Königs von Dänemark mit ihnen verhandeln wolle, im Falle nicht vorher die Krone Schweden ihnen die volle Bezahlung geleistet haben würde. Zugleich liess er ihnen das Schreiben des Königs und eine Ermahnung des Statthalters Claus v. Ungern und seines Secretairs Grass vorlesen, worauf sie willig eingegangen zu sein scheinen.[4])

Auf diese Nachricht des Joh. Uxküll setzte Claus Ungern einen Termin an, an welchem durch Commissarien die Bedingungen der Uebergabe der Schlösser festgestellt werden sollten.[5])

---

[1]) Hjärn 291.
[2]) Hjärn 291.
[3]) Rüssow 88.
[4]) Brief v. 1576 29/4 im Reg.-Archiv.
[5]) Brief v. December 1574. Rüssow 88 b. Kelch 318.

Am 12. Januar 1575 kam nun Claus Ungern selbst in die Wiek, um die Schlösser nicht in Herzog Magnus Hände fallen zu lassen, dem viele Hofleute sie schon zugesagt hatten.[1])

Man glaubt, dass Herzog Magnus diese Sache betrieben habe, um seine Herrschaft in Estland zu erweitern. Wirklich hatte derselbe gerathen, um vor dem Muskowiter sicher zu sein, sich lieber dem Könige von Dänemark zu ergeben.[2]) Bald nachher aber scheint er sie aufgefordert zu haben, die Schlösser ihm zu ergeben, da er ihnen einen Waffenstillstand und volle Bezahlung vom Grossfürsten auswirken wolle.

Da der bis auf den 10. August verlängerte Termin der Einlösung der Häuser längst vorüber war, übergaben die Hofleute nach vielfältigen Unterhandlungen am 25. Januar die Schlösser Hapsal, Lode und Leal dem Statthalter Claus von Ungern, der dieselben im Namen des Königs Friedrich's II. in Besitz nahm mit der Zusage, dass er den Hofleuten die ihnen zustehende Besoldung am nächsten Johannistage vollständig auszahlen und mittlerweile einen Frieden vom Muskowiter erwirken wolle.[3]) Die Forderung betrug 80,000, nach einer anderen Berechnung 97,000 Gulden.[4])

Ueber diese Besitznahme beschwerte sich König Johann bei König Friedrich II., da der Friede hierdurch gebrochen sei. Dieser aber erwiderte, dass Ungern ganz nach dem Rechte gehandelt habe.[5])

Claus Ungern wünschte sich mit Pontus de la Gardie, der gegen die Besetzung der Häuser protestirt hatte, zu verständigen, da er ganz nach dem von den Hofleuten mit der Krone Schweden abgeschlossenen Contracte, sich mit ihnen vereinbart habe, und schlug ihm zu vertraulicher weiterer Beredung am 12. Februar eine Zusammenkunft von Abgesandten beider Theile in Dageden, Soneborg oder Arensburg vor, doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein, obgleich beide in höflichster Form mit einander zu correspondiren fortfuhren. Am 10. März nennt ihn Pontus seinen zuversichtigen guten Freund, und empfiehlt ihm die Sache des

---

[1]) Rüssow 88 b.
[2]) Schirren, Verz. 124, Nr. 1967.
[3]) Rüssow 88 b.
[4]) Oernhjelm 113.
[5]) Oernhjelm 113.

Herman Szöge, der nach Arensburg zu reisen genöthigt war. Offenbar war die gemeinsame Furcht vor dem Einbruch der Russen das Band, das sie zu einigem Verfahren nöthigte.[1])

Unterdessen waren die Russen wieder in Estland eingefallen, und lagen am 22. Januar bei Weissenstein und Wesenberg, bedrohten Reval und durchzogen das Land und die Inseln.

Am 19. März 1575 hatte sich auch die Ritterschaft Estlands nebst den Revalschen an den König von Dänemark gewendet, ihn um Hülfe gegen die Russen zu bitten, da ja auch ihm selbst und allen Nachbaren Unheil drohe, wenn der Grossfürst der Stadt Reval mächtig werde und seinen Fuss weitersetze.

Vielleicht in Folge dieser Unterhandlungen war am 7. Juni eine Gesandtschaft aus Moskau nach Dänemark in Arensburg eingetroffen, die daselbst festlich bewirthet und durch ein Feuerwerk geehrt wurde. Leider entstand dadurch eine solche Feuersbrunst, dass der halbe Flecken mit den besten Häusern verbrannte, worüber die moskowitischen Gesandten sehr gelacht und frohlockt haben. Aber Denen, die ihre Häuser quitt wurden, ist es nicht lachends zu Muthe gewesen; auch hat man diesen Brand für ein gewisses Omen vieles zukünftigen Unglücks angesehen.[2])

Seinem Versprechen gemäss forderte Claus von Ungern zu Johanni 1575 die Hofleute von Hapsal, Lode und Leal nach Arensburg, um ihnen ihren Sold auszuzahlen. Doch hatte er vorher auch den Kaufleuten in Reval die Sache mitgetheilt, damit diejenigen, welche an die Hofleute Anforderungen hätten, sich melden könnten.

Sehr bald kehrten die Russen zurück. Die Pernauschen aber haben bei Claus von Ungern Trost gesucht und sich erboten, der Krone Dänemark unterthan zu sein, wenn sie dadurch vor dem Muskowiter beschützt bleiben könnten. Obgleich nun Claus von Ungern keinen speciellen Befehl dazu hatte, so hat er sie doch angenommen und ihnen Schutz zugesagt, doch wegen seiner Händel mit Herzog Magnus von Sachsen konnte er ihnen dieses Versprechen nicht halten.

So rückten die Muskowiter, die durch den mit Finnland geschlossenen Waffenstillstand freie Hand bekommen hatten, vor Pernau, legten Schanzen an und beschossen die Stadt.[3])

---

[1]) Brief v. 1575 15/3.

[2]) Rüssow 90.

[3]) Rüssow 90 b. Busse, Herzog Magnus 92.

Die Besatzung wehrte sich tapfer, so dass die Russen an 7000 Mann bei dem vergeblichen Stürmen verloren, doch musste sich die Stadt, da von der Besatzung nur noch 60 Mann die Waffen führen konnten, ein Entsatz aber nicht zu hoffen war, auch ihre Festungswerke in sehr schlechtem Zustande sich befanden, am 9. Juli dem Nikita Sacharji Jurjew, dem Feldherrn der Muskowiter, ergeben, was für die Städte Livlands ein nicht geringerer Verlust war als die Eroberung Dorpats.

Die russischen Befehlshaber Knes Mykita Romanowitz und Knes Jürgen Totmakow († 1576 in Hapsal) haben sich freundlich gegen die Pernauschen benommen und ihnen erlaubt frei zu bleiben oder wegzuziehen, wodurch sie die anderen Orte Livlands ebenfalls zu gewinnen hofften.[1])

4. Magnus von Sachsen.

Um dieselbe Zeit war Magnus von Sachsen, Ungern und Westfalen in Oesel eingefallen um Soneberg und Moon zu besetzen, welches ihm König Johann III. eingeräumt hatte.

Magnus war der älteste Sohn des Herzog Franz I. von Sachsen-Lauenburg und der Sybilla, Tochter des Herzogs Heinrich's des Frommen von Sachsen, also des Kurfürsten Moritz Schwester († 1592 18/7). Ursprünglich war er für den geistlichen Stand bestimmt, denn sein Vater verlangte nach dem Tode des Bischofs Georg von Ratzeburg (1550), dass die Domherren seinen siebenjährigen Sohn zum Bischof wählen sollten. Das Capitel aber wählte einstimmig 1550 22/11 den Propst Christoph von der Schulenburg.[2])

Der erzürnte Herzog veranlasste den Grafen Volrad v. Mansfeld, das Stift Ratzeburg mit seinen Freibeutern zu überziehen und an den Domherren Rache zu nehmen.

Dieser brach 1552 23/5 in die Domkirche ein, nahm alle goldenen und silbernen Kelche und Monstranzen, die zwölf silbernen Apostel, des Aasverus silbernes Brustbild, die Messgewänder, Leuchter und sieben Glocken weg, und verwüstete die Kirche bis auf die Mauern. Dann plünderte er die Häuser der Domherren, nahm zehn derselben gefangen und zwang sie, den jungen Herzog

---

[1]) Rüssow 91, vergl. 92 b. Vergl. Mitth. II, 407. Busse, Magnus 93.
[2]) Kobbe. Masch Rutz. 495.

Magnus zum Bischof zu postuliren, worüber sie am 30. Mai eine Verschreibung ausstellen mussten, dass sie diese Wahl aus ganz freiem, wohlbedachtem Rathe vorgenommen hatten, auch dem Grafen Volrad noch 4000 Rthlr. Kriegssteuer auszahlen wollten.[1])

Durch Vermittelung der Stadt Lübeck wurde dem Bischof eine Vereinbarung vorgeschlagen, nämlich, dass nach seinem Tode Magnus zum Bischof gewählt, aber sogleich als Dompropst und Coadjutor anerkannt werden solle. Dies wies der Bischof entschieden zurück und als er 1554 5/10 resignirte, wurde Herzog Christoph von Meklenburg, der später eine Zeitlang Coadjutor in Riga war, zum Ratzeburger Administrator erwählt, und gegen ihn mag der Herzog nicht aufzutreten gewagt haben.[2])

Magnus, so wie er zu mündigen Jahren gekommen war, wandte sich nach Schweden, und bot seinem Vetter Erich XIV. seine Dienste an. Er soll sich auch im Kriege gegen Dänemark durch Tapferkeit ausgezeichnet haben.[3])

Der König gab ihm 1568 3/7 seine Schwester Sophia, geb. 1547, † 1611, zur Ehe und setzte ihm einen Brautschatz von 100,000 Thalern aus, von denen 12,000 Thlr. als rückständiger Brautschatz der Königin Katharina († 1535), Gustav's I. erster Frau, in Abzug gebracht werden sollten. Doch scheint, da Erich bald nachher Regierung und Freiheit verlor, die Auszahlung nicht stattgefunden zu haben, dagegen erhielt er Wennegam und einige Ländereien als Lehn.

Da sein Vater sich beständig in Geldverlegenheit befand, hatte er die Absicht, die Regierung niederzulegen. Zwar suchte er sich durch Anleihen zu helfen und nahm 1565 unter Verpfändung mehrerer Güter 5000 Mark Silber auf, wofür sieben Herren Lauenburgs cavirten und 1578 gezwungen wurden, die Summe wirklich auszuzahlen.[4])

Die fortdauernde Zahlungsunfähigkeit des Herzogs wird wohl anderweitigen Anleihen Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben. Von der obigen Cautionssumme verlangte der Nachkomme eines der Herren v. Wackerbarth die Auszahlung und der siebente

---

[1]) Masch 498 ff.

[2]) Er wurde 1563 2/8 von E. Weyer gefangen, doch bald wieder entlassen und über die Grenzen gebracht, s. Rüss. 38. Anm. 1. S. 328. Nach Rüssow 55 hat er fünf Jahre in Polen zubringen müssen.

[3]) Dalin III, 1. 527.

[4]) Kobbe II, 253. Dalin III, 1. 527. III, 2. 54, 61, 77.

Theil der Schuld wurde mit den Zinsen 1687 auf 17,765 Rthlr. 14⅘ Gr. berechnet. Doch wurde auch damals weder etwas ausgezahlt, noch eine Vereinbarung getroffen. Deshalb machte August Graf Wackerbarth auf Kogel, Verfasser der berüchtigten Geschichte der Deutschen, der später auf Wackerbarthsruhe bei Leipzig starb, eine Entschädigungsklage beim deutschen Bundestage anhängig, indem er seine Forderung auf 200,704,000 Louisd'or berechnete,[1]) sich jedoch bescheidentlich erklärte, er wolle mit der Abtretung des Herzogthums Lauenburg zufrieden sein.[2])

In Folge solcher und ähnlicher Verhältnisse beschloss Franz I. seinem Sohn Magnus den 4. Decbr. 1571 das Herzogthum Lauenburg zu übergeben. Doch fehlte noch die kaiserliche Bestätigung, daher Magnus wieder nach Schweden reiste, wo sein erstes Söhnchen gestorben war.

Auf dem Rückwege wollte er als Lakai verkleidet unerkannt durch Dänemark reisen, wurde aber verrathen und der König liess ihn, weil er im Kriege mit Schweden gegen ihn gefochten, verhaften, und erst, nachdem er 1572 2/10 zu Kopenhagen Urfehde geschworen, wurde er auf des Königs Johann III. Vorstellungen entlassen.

Als er nach Ratzeburg zurückgekehrt war und die Regierung antreten wollte, hatte sich sein Bruder Franz II. die Nachfolge zusagen lassen.

Unter dem Vorgeben, Magnus sei vom Kaiser in die Acht erklärt, eroberte er Ratzeburg 1574 24/8, bemächtigte sich des übrig gebliebenen Geldes (10,000 Rthlr.), des Silbergeschirres, der Geschütze, der Harnische und Geräthe für 100 Mann und 30 Pferde seines Bruders.

Magnus floh nach Hannover, sammelte Truppen und nahm nach viertägiger Belagerung Ratzeburg ein, wobei 26 Bürger erschlagen, die Häuser geplündert und selbst die heiligen Geräthe der Domkirche geraubt wurden. Da er aber des Schlosses nicht mächtig werden konnte, zog er wieder ab und liess die Stadt an drei Enden in Brand stecken. Doch wurde die Feuersbrunst noch glücklich gelöscht.

Magnus aber ging über die Elbe, wo er 13/10 sein Kriegsvolk entliess und nach Schweden ging.

---

[1]) Kobbe II, 264.

[2]) Mündliche Nachrichten aus Ratzeburg.

Auch hier fand er keine günstige Aufnahme. Da er seine Frau sehr schlecht behandelte, auch sich in Schweden allerlei Ungebühr zu Schulden kommen liess, drohte ihm König Johann alle seine Lehngüter zu nehmen, was 1577 wirklich geschah.

Um ihn los zu werden, hatte ihm Johann den 10. Juni 1575 Sonenberg auf Oesel und das ganze Lehn übertragen, zu dessen Einnahme er im Juli 1575 nach Oesel zog, aber ohne etwas ausgerichtet zu haben nach Schweden zurückkehren musste.[1])

Nach Entziehung der schwedischen Lehngüter, aus welchen hinfort nur die Einkünfte an Magnus Gemahlin eingezahlt wurden, sah sich König Johann veranlasst, seinen Schwager wegen seines unordentlichen Lebenswandels des Landes zu verweisen.

Magnus war 1578 in Bremen und warb Truppen gegen seinen Bruder Franz II., der nach dem Tode des Vaters 1581 19/3 sich in den Besitz des Landes gesetzt hatte.

Ruhelos und beständig in Geldnoth zog Magnus in Deutschland umher, 1581 war er in Hamburg, musste aber die Stadt verlassen und zog an den Rhein, warb 1582 zu Braunschweig Soldaten für den Herzog von Alençon und befand sich 1585 10/10 in Hildesheim, von wo aus er beim Kaiser über seines Bruders, des Filzteufels, gemengte Karten Klage führte.

Am Ende des Jahres 1587 wurde er in Hamburg verhaftet, 1588 auf den kaiserlichen Befehl vom 14/5, da er als Landfriedensbrecher in die Reichsacht verfallen sei, 28/6 seinem Bruder, dem er nach dem Leben getrachtet haben soll, ausgeliefert, und zu Ratzeburg in ein eigens für ihn gemauertes Gefängniss gesetzt, in welchem er 1603 14/5 starb.

Ueber dem Kerker, in welchem der unglückliche Prinz kein Tageslicht sah und nicht zur Kirche kommen konnte, liess Franz II. die Ursache seiner Verhaftung, sein unfreundliches Verhalten in einer ausführlichen Inschrift zur Warnung für die Herzoge von Sachsen, so Gott nicht fürchten und fürstliche Tugenden und Gerechtigkeit nicht vor Augen haben, anbringen, mit dem Motto: „Ad mala patrata sunt atra theatra parata.“[2])

Seine Wittwe Sophia war in Schweden geblieben und führte in Ekolmsund ein stilles, frommes Leben, bis sie 1611 starb.[3])

---

[1]) Rüssow 91 b. Busse, Herzog Magnus 92.

[2]) Kobbe II, 306. 360.

[3]) Dalin III, 2, 77 ff.

Sein Sohn Gustav, geboren 1574, war 1592 mit Moritz von Sachsen in Prag, kehrte nach Schweden zurück und verlor durch einen unvorsichtigen Schuss 1597 11/11 sein Leben.

Doch kehren wir zu Claus von Ungern's Händeln mit Magnus zurück.

Sobald Herzog Magnus im Juli 1575 in Oesel gelandet war, suchte Claus von Ungern sich mit ihm zu verständigen. Doch kamen sie sehr bald in Zwist wegen des Holms Moon, den Claus von Ungern, weil er den Hofleuten mit verpfändet gewesen, zum Hause Arensburg gelegt hatte. Die Gegner kamen so heftig an einander, dass Herzog Magnus den Statthalter, ungeachtet des ihm zugesicherten freien Geleits, gefangen nehmen liess, worüber dieser bei seinem Könige Klage führte, der sich deshalb bei König Johann beschwerte.[1]) Doch scheint Claus von Ungern schon vor diesen Unterhandlungen wieder auf freien Fuss gestellt zu sein, wenigstens war er am 4. August wieder in Arensburg, da Magnus an Pontus de la Gardie von seinen bösen und arglistigen Practiken gegen Soneburg berichtet.[2])

Am 9. August sandte Claus von Ungern an Herzog Magnus einen Absage- oder Fehdebrief,[3]) worin er ihm schreibt: Auf Befehl Sr. Kön. Majestät zu Dänemark kann ich Euch nicht unverhalten sein lassen, dass ich durch meinen Bericht über die Besetzung des den Hofleuten verpfändeten Holms Mhone die Nichtachtung des freien Geleits und die unleidliche Behandlung der Königl. Dän. Unterthanen von Sr. Maj. den ernstlichen Befehl erhalten habe, Mhon wieder in meines Königs Gewalt zu bringen, und für die Ungebühr Abtrag (Ersatz) zu verlangen. Daher ich Euch wohlmeinlich ermahne, das Lendtlein wiederum abzutreten. Sollten Ew. Fürstl. Durchlaucht diese Vormanung nicht ahnnemen, Als werde ich vnvorbeigenglich vorursachett, der Kön. Maj. ernstlich beuehnlich alssbaldt in's Werk zu stellen, den ernst zu gebrauchen, vnd nicht allein Mhon einzunemen, besondern Auchendtlichen allen mudtwillen, schimpff, hon vnnd Spodt midt gleicher Masse zu rechnen. Darzu sollen sich Ew. Fürstl. Durchlaucht gewisslich vorsehen, vnd will also hiermitt derselben nachgeburlicher form

---

[1]) Hjärn 294.
[2]) Brief im Rathsarchiv zu Reval.
[3]) Copie im Rathsarchiv zu Reval.

alle gute Nachbarschafft auffgekundigt vnnd abgesagtt haben. Darnach sich dieselb zw Richten.

Etwa um dieselbe Zeit (12. August) haben in Abwesenheit des Statthalters Axell Wifferts und Otto Uexkull bei Pontus de la Gardie über des Herzog Magnus Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten Klage geführt. Claus v. Ungern war, wahrscheinlich am 10. Aug., vor Soneberg gerückt, und Herzog Magnus hielt es für gerathen, sich eiligst von Oesel zu entfernen.[1])

Bei seinem Abzug aus Oesel plünderte er schwedische und dänische Unterthanen ohne Unterschied. Auf dem Heimwege traf er auf der Insel Kujen einige der Vornehmsten der Besatzung Pernau's, denen die Russen erlaubt hatten, mit aller Habe abzuziehen, namentlich Konrad v. Vietinghof und Melchior Vegesack. Herzog Magnus liess sie daselbst festnehmen, und erlangte bei ihnen ein grosses Gut an Geld und Silbergeschmeide. Auch führte er sie gefangen nach Schweden und tractirte sie übel, weil sie bei solchem Vorrathe an Gold und Silber ihre Stadt nicht besser mit Kriegsleuten versorgt hatten.[2])

Nachdem die Dänen, die wahrscheinlich von Herzog Magnus Abreise sogleich Kunde erhalten hatten, einige Tage vor Arensburg gelegen, eroberten sie das Schloss mehr durch Glück und Ueberraschung, als durch Gewalt.[3])

Es ist nämlich ein gross verrätherisch Feuer dar binnen dem Hause angegangen, und hat so gewaltig die Oberhand genommen, dass man es nicht löschen konnte. Deswegen mussten die Knechte samt der Besatzung aus dem Fenster steigen und sich ergeben. Die Dänen sind alsdann durch dieselben Fenster wieder hineingestiegen und also des Hauses mächtig geworden.

Dadurch fiel noch der Rest von Oesel mit Moon in die Hände der Dänen, worüber ein Streit zwischen den beiden Reichen entstand.

König Johann hatte für die Abtretung der Schlösser in der Wiek an Dänemark die Erlassung der rückständigen Summe an dem Lösegelde für Elfsborg und die Abtretung von Bohuslän verlangt. Doch Friedrich II. bewilligte nur die Erlassung von 45,000 Thalern, wollte aber von einem Länderaustausch nichts wissen.[4])

---

[1]) Der Brief vom 9/8 ist für den Fall, dass Herzog Magnus nicht anwesend sein sollte, an die Befehlshaber auf Soneborg adressirt.

[2]) Rüssow 91 a.

[3]) Rüssow 91 a. b.

[4]) Dalin III, 2, 55.

Als er nun von Sonneburg hörte, verlangte er, dass ganz Oesel, den Bestimmungen des Vertrags zu Stettin zufolge, bei Dänemark bleiben müsse. Herzog Magnus aber müsse ihm persönlich ausgeliefert werden, weil derselbe schon 1572 als ein Knecht verkleidet durch Dänemark gereist sei und allerlei Gewaltthätigkeit verübt habe.

Damals habe er schriftlich erklärt, sich auf Erfordern wieder stellen zu wollen, was aber nicht geschehen sei. König Johann behauptete dagegen, dass Sonneburg als ein unverpfändeter und uneingelöster Ort von Rechtswegen zu seiner freien Verfügung stehen müsse, doch wurde endlich zu Ulfsbeck in Halland eine Vereinbarung und Festsetzung der Grenzen getroffen.

Um den Streitigkeiten über Sonneburg ein Ende zu machen, befahl Friedrich II. am 11. Aug. 1576 seinem Statthalter Christoph Walkendorff, das Schloss mit $1\frac{1}{2}$ Lasten Pulver in die Luft zu sprengen, damit es nicht ein andermal dem Feinde zu Nutzen komme.[1])

5. Zusammenkunft in Padis.

Um die weiteren Massregeln, vornehmlich gegen die Russen, friedlich zu besprechen, hatte Claus v. Ungern Pontus de la Gardie aufgefordert, mit 15—20 Pferden zu ihm nach Hapsal zu kommen. Pontus erwiderte darauf: er habe allerdings die Absicht gehabt, dieser Einladung zu folgen, habe aber wegen des Gerüchts von der Annäherung der Russen Reval nicht verlassen können, und erwarte jetzt eben Vorschriften von Sr. Kön. Majestät. Dagegen schlage er vor, dass Claus v. Ungern sich nach acht Tagen mit etwa 20 Pferden nach Padis verfügen möge, zu welchem Zwecke er ihm ein sicher Geleit ad evitandos quorumque eventuum casus zufertigen wolle.[2])

Was aber die Beschwerde wegen des von ihm an einen Baum gehenkten Behen v. Wissmar betreffe, so habe dieser die Strafe wegen seiner Meuterei längst verdient.

Auch die beiden andern Hofleute David v. Meklenburgk und Hans Friese habe er wegen ihres Raubens und Plünderns nicht ungestraft entlassen dürfen und bitte in ähnlichen Fällen ebenfalls

[1]) P. Buxhöwden, Oesel, S. 23, theilt den Brief mit. Walkendorff, der schon früher, S. 20, Statthalter gewesen, scheint in Claus von Ungern's Stelle getreten zu sein.

[2]) Der Brief ist undatirt, scheint aber im August 1575 geschrieben zu sein.

in diesen geschwinden und gefährlichen Zeitläuften rasch und mit sorgfältiger Aufsicht zu verfahren, insonderheit gegen dergleichen meineidige und ehrvergessene Gesellen, die bald den einen, bald den andern Herrn zu dienen gewohnt sind.

Der Aufforderung gemäss fand sich Claus v. Ungern nebst Axel Tonnisson (Wiffert, Claus Schwager), Reinold Szoye, Johann Uxel v. Menz und Otto Uxell v. Koschke von Arensburg in Padis am 1. Septbr. 1575 ein. Von der Grenze aus hatten sie von dem Herrn Gubernator und dem Rath der Stadt begehrt, dass sie daselbst mit ihnen Sprache halten wollten. Deswegen wurden mit Pontus de la Gardie auch die Rathsverwandten Hermann Luhr und Peter Möller zu dieser Besprechung abgefertigt.[1])

Als aber die erwähnten Herren und Gesandten von Revel gegen den Abend zu Padis auf dem Hause angekommen sind, da ist ein ganz grosser Haufe wilder, ungewöhnlicher Seevögel, von Grösse und Gestalt den Brandgänsen nicht sehr ungleich, mit den Herren zugleich zu Padis angekommen, und haben sich dar mit ihren platten Füssen auf die Dächer und Zinnen des Hauses gesetzt, welches ein seltsam und wunderbarlich Monstrum von solchen ungewöhnlichen und unbekannten Vögeln gewesen ist, die man vor und nach der Zeit niemals wieder zu sehen gekriegt hat. Und wiewol sie einmal verscheucht wurden, sind sie dennoch zum andern Mal wiedergekommen und steif bis in die Nacht darauf sitzen geblieben und haben nichts geachtet, dass ihrer etliche heruntergeschossen wurden. Des andern Tages aber hat man sie nicht mehr vernommen.[2])

Bei dieser Berathung hat Claus v. Ungern begehrt, dass ihm das Haus Padis überlassen werde, damit es nicht den Muskowitern in die Hände falle, wofür die Revalschen verantworten müssten. Doch hat man ihm nichts zu Willen gewusst. Padis aber, wo Hans v. Oldenburg Hauptmann war, wurde von den Russen 1576 2. Februar ohne Gegenwehr erobert, und die Bemühungen der Schweden vom 29. April bis 31. Mai, das Haus wieder zu gewinnen, waren vergeblich. Erst 1580 18/12 fiel es wieder in die Hände der Schweden.[3])

Zu derselben Zeit hat auch Claus v. Ungern des Königs zu Dänemark gnädig und geneigt Gemüth gegen die Stadt Reval sehr

[1]) Rüssow 91 b.
[2]) Rüssow 91 b.
[3]) Rüssow 92 b.

gepriesen, weshalb die Revalschen, als die Kranken, so in ihren langwierigen und schweren Krankheiten mancherlei Aerzte zu suchen pflegen, an den König um Hülfe, Rath und Mittel aus ihrem schweren Bedruck zum Frieden zu gelangen, geschrieben haben, desgleichen an den röm. Kaiser und andere Potentaten. Die Briefe aber fielen dem Kriegsobersten in die Hände und sie haben dadurch ihres Königs grosse Unhuld und Ungnade erlangt.[1])

Mit dem russischen Statthalter in Pernau kam Claus v. Ungern wegen des südlichen Theils der Wiek in Differenzen. Ursprünglich war die Grenze zwischen dem Ordensgebiete und der Wiek die Embeke (jetzt Pernau) gewesen, doch wurde ca. 1241 das Stück Landes zwischen diesem Flusse und der Pyronowe (dem jetzigen Bache von Sauk) dem Orden abgetreten.[2])

Altpernau, wo 1251 die Kathedrale gegründet war, die vor 1279 nach Hapsal verlegt wurde, nebst allen Gütern und Ländereien nach Norden und Nordosten, war unbestrittenes Gebiet des Bischofs. Erst nach der schwedischen Eroberung von Pernau[3]) 1562 20/5 hielten sich in den damaligen ungewissen Zeitverhältnissen, als Polen mit Dänemark im Bunde wider Schweden gewesen, Einige der Gutsherren nach Pernau.

Sobald aber die wiekischen Schlösser wieder in die Hand der Dänen gefallen waren, begaben sich Jürgen Uexkull und die übrigen Edelleute stracks wieder zu ihrem rechten Herrn, dem König von Dänemark, indem sie sich von den Polen absonderten.

Claus v. Ungern besetzte daher auch mit seinen Kriegsleuten Fickel.[4])

Das wollten die Russen nicht gestatten, sondern machten Ansprüche auf den südlichen Theil der Wiek. Schon am 17. Juli, also vor dem Kampfe mit Herzog Magnus, warnte daher Claus v. Ungern Jürgen Uexküll auf Fickel vor den Russen, die sich der dänischen Güter in der Wiek zuzueignen unterstanden haben, und beschwerte sich auch bei dem russischen Kanzler Wassili N. Schkanzek über die Uebergriffe der Statthalter, Bojaren und Befehlshaber zu Pernau und Wittenstein.[5])

---

[1]) Rüssow 91 b f.
[2]) U. B VI, 2858.
[3]) Rüssow 54.
[4]) Brief v. 1575 6/10. Copie im Ungern-Sternberg-Archiv.
[5]) Brief v. 1575 10/12. Den Kanzler nennt Hjärn 296 Andreas Solckal.

Obgleich er nämlich auf Befehl seines Königs mit den Gebietigern des russischen Kaisers als geliebten Freundes und Einigungsverwandten an der Grenze gute Nachbarschaft zu halten suche, so unterständen sich doch dieselben verschiedene Güter, als Kokenkau, Audern, Testama, Korbe,[1]) Padenorm, Tampe,[2]) Werpel, Werder, Fickel und andere Höfe nach Pernau zu verlegen und zu behalten, da diese doch seit undenklichen Zeiten zu Hapsal und Leal gehört hätten, und noch in der Kreuzküssung zu Mosaisk 1562 dem Könige von Dänemark eingeräumt seien.[3])

Ferner haben die Pernauschen einen Edelmann, der sich unter des Königs von Dänemark Schutz begeben, Jurgen Uxkull von Konofer, gefänglich hingeführt. Derselbe war 1563 auf Leal von den Schweden gefangen genommen,[4]) muss aber bald nachher wieder entlassen sein.

Wahrscheinlich war diese Beschwerde fruchtlos. Denn den 10. December schrieb Claus v. Ungern wieder über denselben Gegenstand an den Statthalter zu Pernau, doch wie es scheint, wieder ohne Erfolg. Denn noch 1582, nachdem im Frieden zu Zapolskie Pernau an Polen abgetreten war, musste Pontus de la Gardie auf's Neue dem polnischen Reichskanzler Joh. Zamoiskij die alte Grenze zwischen Wiek und Livland nachweisen, die von Pernau aus verletzt sei.

Indessen blieb, nachdem die Landschaften durch die schwedischen Eroberungen von 1600 und 1617 wieder einherrig geworden waren, der südliche Theil der Wiek bei Livland und gehört jetzt zum Kreise Pernau.

(Schluss folgt.)

---

[1]) Landschaft zwischen Fickel und Kerro, in Renner's Chronik öfter genannt.

[2]) Hoflage Tamba unter Putzal, früher zu Padenorm gehörig.

[3]) Brief aus Soneborg v. 1575 6/10.

[4]) Rüssow 56 b.

Die Volksmärchen.

Die Märchen und Sagen nebst den Liedern und Fabeln, den Sprüchwörtern und Räthseln gehören zu den realen Traditionen der Völker, welche seit einigen Jahrzehnden mit wachsendem Eifer gesammelt und erforscht werden und auch bei uns in den baltischen Provinzen gesammelt werden müssen, ehe sie von der steigenden Schulbildung entweder zurückgedrängt oder mehr oder weniger alterirt werden.

Hier wollen wir uns zunächst mit dem lettischen Volk beschäftigen. Seine Lieder sind zu einem Theil von Pastor Büttner-Kabillen gesammelt und 1844 im Magazin der lettisch-literärischen Gesellschaft herausgegeben worden. Andere Sammlungen von Sprohgis und Treuland sind mit russischen Lettern für russische Leser gedruckt worden. Augenblicklich ist eine Sammlung von 9000 lettischen Volksliedern im Druck befindlich, von welchen eine kleine Auswahl durch Pastor Ulmann-Walk in deutscher Uebersetzung soeben veröffentlicht ist und, wie es scheint, Anklang finden wird auch bei denjenigen, die keine Ahnung davon hatten, welche reizende Blüthen der poetische lettische Volksgeist getrieben hat. Zum Volkslied gehört wesentlich, dass es gesungen wird. Die vielfach originellen und hübschen lettischen Volksmelodien sind auf dem vorigjährigen lettischen Sängerfest zum ersten Male einem grösseren Publicum zum Genuss dargeboten worden, und dass solches in Kunstform möglich war, ist das Verdienst des Seminardirectors Zimse in Walk, der bis heute schon zwei Hefte lettischer Lieder mit Melodien unter dem Titel „Iaukapukkes" (Feldblumen) veröffentlicht hat.

Woher kommt es, dass für das lettische Volksmärchen noch nichts geschehen ist, dass man jetzt erst auch diesen Theil der Volkstradition zu sammeln beginnt?

Bei uns und überall ist die Erkenntniss der Bedeutung, die das Volksmärchen hat, eine jüngere als die Erkenntniss der Bedeutung des Volksliedes.

In der übrigen civilisirten Welt, in den Kreisen der Wissenschaft war man über den Werth der nationalen Epen, einer Ilias und Odyssee, eines Nibelungenliedes, oder auch der kleinen lyrischen Erzeugnisse des Volksgeistes längst einig, in den Kreisen der Schüler und Studenten und auch des Hauses wurden Volkslieder längst mit Lust und Liebe gesungen, als das Märchen, trotzdem dass es in der Kinderstube aller Stände und in den Kreisen der Frauenwelt der unteren Stände immerfort blühte, noch keineswegs von Seiten der Gebildeten die verdiente Würdigung fand. Auf das Märchen sah man oft verächtlich hinab, auf diese „tollen Spiele der Phantasie", auf diese „Kindereien", wie man sie nannte.

Im Augenblicke steht die Sache nun aber schon anders. Es hat sich durch die Arbeit bedeutender Männer auf dem Grunde, den namentlich die beiden Brüder Jak. und Wilh. Grimm gelegt haben, eine ganz neue Wissenschaft bereits aufgebaut, die den Namen Sagwissenschaft trägt und die durch Erforschung und Vergleichung der durch und durch verwandten Sagen und Märchen zunächst der indogermanischen Völker, wie es auf dem formellen Gebiete der Sprachen bereits geschehen ist, nun auf dem realen der Volksanschauungen und Vorstellungen die Anfänge geistigen Lebens in dem Menschengeschlechte sucht und höchst interessante Resultate bereits zu Tage gebracht hat über ferne Jahrhunderte, aus denen jene Traditionen stammen, über die jene Traditionen Zeugniss ablegen, wo alle andern historischen Zeugnisse schweigen.

Um das Interesse für das Volksmärchen zu erweitern oder zu wecken, versuche ich es, auf den folgenden Blättern an der Hand des trefflichen neuesten Forschers auf sagwissenschaftlichem Gebiete, des österreichischen Consuls in Griechenland J. G. v. Hahn[1]) kurz darzulegen, was die heutige Wissenschaft über die Bedeutung des Volksmärchens im Allgemeinen ermittelt hat, und sodann an einer Probe zu zeigen, wie das **lettische**

[1]) Griechische und albanische Märchen. Leipzig, 1864. (Einleitung.) — Sagwissenschaftliche Studien. Jena, 1871. 1.—7. Lief. 1872—1873.

Märchen mit diesen bei anderen Völkern gewonnenen Resultaten der Wissenschaft übereinstimmt.

I.

Um ein Hauptresultat gleich voranzustellen: „Märchen und „Heldensage ist ursprünglich eins. Was von der alten Götter-„sage jetzt noch im Volksmunde umgeht, heisst Märchen; „was in früheren Zeiten von Dichtern aufgegriffen, künstlerisch „gestaltet, gläubig mit Geschichte vermengt, als Geschichte weiter „verbreitet ward, heisst Heldensage.“ (Hahn, griech. Märchen Pag. 7.) Das Märchen ist nur eine besondere Form der alten Götter- und Heldensagen, und wie in den letzteren, so sucht in den ersteren die Wissenschaft die Urgedanken des Menschengeschlechtes. Dieses geistige Erbgut aus der fernen Vergangenheit ist je nach dem Maasse der Verwandtschaft der Völker ein gemeinsames. Die verschiedenen Völker derselben Familie und (bei weiterer Forschung wird es sich herausstellen) auch die verschiedenen Völkerfamilien besitzen in der Hauptsache dieselben Märchen. Und in diesen unscheinbaren Kindergeschichten, wie man sie nennt, ist eine Masse von Zügen enthalten, die mit den sogenannten Mythen der hellenischen und germanischen Sagenkreise übereinstimmen.

Wilh. Grimm sagt (Vorrede zu „Kinder- und Hausmärchen“): „Gemeinsam allen Märchen sind die Ueberreste eines in die ältesten „Zeiten hinaufreichenden Glaubens, der sich in bildlicher Auffassung „übersinnlicher Dinge ausspricht. Das Mythische gleicht kleinen „Stückchen eines gesprungenen Edelsteines, die auf dem von Gras „und Blumen bewachsenen Boden zerstreut liegen und nur von dem „schärfer blickenden Auge entdeckt werden. Die Bedeutung davon „ist längst verloren, aber sie wird noch empfunden und giebt dem „Märchen seinen Gehalt, während es zugleich die natürliche Lust „am Wunderbaren befriedigt. Niemals sind sie blosse Farben-„spiele inhaltloser Phantasie. Das Mythische dehnt sich „aus, je weiter wir zurückgehen; ja es scheint den einzigen In-„halt der ältesten Dichtung ausgemacht zu haben. Wir sehen, „wie diese, getragen von der Erhabenheit ihres Gegenstandes und „unbesorgt um Einklang mit der Wirklichkeit, wenn sie die ge-„heimnissvollen und furchtbaren Naturkräfte schildert, auch das „Unglaubliche, das Gräuliche und Entsetzliche nicht abweist.“

Hahns wesentliches und eigenthümliches Verdienst scheint es, die Entstehung der Mythen durch Vergleichung mit der Entstehung der Sprache aufgehellt und gerade dadurch den Ursprung der Mythen und, was eben damit zusammenhängt, der Sagen und Märchen in der allerältesten vorhistorischen Zeit des Menschengeschlechts in einer neuen Art nachgewiesen zu haben.

Auf beiden Gebieten, auf dem der Sage und dem der Sprache, ist das Gemeinsame und Gleiche, dass der Mensch das Bedürfniss hat der Eindrücke, die die Aussenwelt auf ihn ausübt, sich wieder zu entäussern und dadurch das mit Eindrücken von Aussen beladene Innere zu erleichtern. Bei den Eindrücken, die die einzelnen Dinge auf das Gemüth des Menschen machen, geschieht die Entäusserung durch das Wort, und das Wort ist hiernach ursprünglich ein Schallbild der Empfindung, die im Innern durch den Eindruck des Dinges entstanden war.

Nun aber erfährt der Mensch auch Eindrücke von Vorgängen in der Natur, die zunächst in ihrem eigentlichen Wesen dem Menschen total unverständlich sind. Wir wollen z. B. nennen den Wechsel von Tag und Nacht, Sonnen-Aufgang und -Untergang, die Mondphasen, Nebel und Wolken, Sturm und Gewitter, mit seinen verheerenden und segnenden Wirkungen, den Wechsel der Jahreszeiten, die Sonnenwenden des Sommers und des Winters. Alles dieses mit dem durch Licht und Wärme bedingten Frohsinn und Genuss auf der einen Seite, mit der Trauer und dem Mangel auf der anderen Seite hat das menschliche Gemüth von Anfang her so belastet, dass es einer Entäusserung und Erleichterung bedurfte, und dieselbe geschah bei dem natürlichen Fehlen einer wissenschaftlichen Naturerkenntniss in der **dichterischen Personificirung** der Naturkräfte und Einkleidung der Naturereignisse in die Form menschlicher Hergänge.

Sprachbildung und Sagbildung ist Hand in Hand gegangen und hat in den Anfängen die ganze Thätigkeit des Menschen in Anspruch genommen. Mit der Sprache gewann der Mensch einen Ausdruck für die Dinge in der Welt, mit der Sage einen Ausdruck für die Ereignisse in der Natur und für deren Zusammenhang.

Freilich ist der Ausdruck kein wissenschaftlicher, sondern ein symbolischer, also poetischer, und die dichterische Personification der Naturkräfte sieht total ab von dem Unterschiede des Lebendigen und nicht Lebendigen. So spricht und handelt in

den Sagen und Märchen eben alles, auch das Thier und die Blume u. s. w. Ausser diesen zwei Punkten ist für die Zeit der Entstehung der Sagen charakteristisch die mangelhafte Logik, namentlich in Bezug auf den Begriff der Zeit — die Sage bindet sich nicht, wie wir heute es thun, an das Gesetz des Nebeneinander und Nacheinander — und die mangelhafte Ethik. Das sittliche Bewusstsein scheint geschlummert zu haben, als die Sagen entstanden; denn sonst hätte man von den Göttern keine sittlichen Ungeheuerlichkeiten erzählen können.

Fragen wir aber nun nach dem Verhältniss von Mythe (d. i. Göttersage), von Heldensage und Märchen, so finden wir eine höchst merkwürdige Entwickelungsgeschichte der Sage im Allgemeinen.

Steigende Versinnlichung ist das allgemeine Entwickelungsgesetz aller Sage. Die früher roh personificirten Naturkräfte nehmen immer menschenähnlichere Formen an und die menschenähnlich gedachten Götter lösen sich mehr und mehr von der Naturkraft los, aus der sie hervorgegangen sind. Auf dieser Stufe finden wir den hellenischen und skandinavischen Götterkreis bereits angelangt. An die Stelle der Sonne tritt Apollo, an die Stelle des Gewitters Thor u. s. w. „Derselbe Versinnlichungstrieb „zieht den menschlich gedachten Gott auf die zwischen Menschen „und Göttern liegende Stufe des Helden herab und rückt ihn da„durch den Menschen um so viel näher.“ Die Göttersage wandelt sich in die Heldensage, und die Vorgänge in der Natur, deren hauptsächlichste wir oben aufzählten, finden ihren poetischen Ausdruck in den Kämpfen der Heroen. Freilich ist dieser Zusammenhang schon viel dunkler, weil entfernter, und nur der Nachweis der Mittelglieder in der Göttersage hat es feststellen können, dass der Herakles der Griechen und der Siegfried der Germanen nichts anderes ist als wiederum die Sonne, und die Geschichte beider Helden von der Geburt bis zum Tode nichts anderes als der poetische Ausdruck der Geschichte der Sonne von der Wintersonnenwende bis zur Sommersonnenwende. (S. Hahn, Sagwissenschaftl. Stud. Pag. 209.)

Aber die Heldensage hat eine noch weitere Entwickelung durchgemacht und zwar in Folge desselben Versinnlichungstriebes. Der Mensch fühlt sich erst befriedigt, wenn er seine Helden den sterblichen Menschen gleich gestellt und ihnen höchstens eine oder die andere höhere Gabe übriggelassen hat, an die Stelle der wal-

tenden höheren Götter aber die dem Menschen zunächst stehende niedere Dämonenwelt gesetzt hat und diese statt jener in die menschlichen Verhältnisse bestimmend eingreifen lässt.

Wir finden diese Entwickelung schon innerhalb der Heldensage selbst, z. B. in sehr klarer Weise, wenn wir den Siegfried der Edda mit dem des Nibelungenliedes vergleichen. Ist die Entwickelung noch weiter fortgeschritten, so hört die Heldensage als solche auf, und wir haben die letzte und jüngste Sagform vor uns, das ist das Märchen. Das Märchen ist mithin ein auf seiner letzten Entwickelungsstufe angekommener Mythus.

Etwas weiteres kann es für den Mythus nicht geben. Denn wenn weiterhin etwa das Wunderbare ausgemärzt wird, und an die Stelle des Märchens die einfache Erzählung eines rein menschlichen Hergangs tritt, die immerhin das menschliche Gemüth zu fesseln vermag in der Form der Novelle oder weiterhin der Geschichte — so ist das wenigstens kein Mythus mehr und es ist kein Naturprodukt mehr. Es tritt die Kunstform an die Stelle der Naturform, es ist das Erzeugende nicht mehr der Geist eines ganzen Volkes, sondern der Geist einzelner Menschen.

Nur im Vorübergehen berühre ich die Frage, wie die Verwandtschaft der Märchen bei den verschiedenen Völkern zu erklären sei. Es stehen sich hier gegenüber die Ansichten der Gebrüder Grimm auf der einen und die Benfey's auf der anderen Seite. Benfey ist in seinem berühmten Werk Pantschatantra zu dem Ergebniss eingehender Forschungen gekommen, dass der Stock der indogermanischen Erzählungen und Märchen sich als ursprünglich indisch erweise und sich von dort in geschichtlicher Zeit (namentlich seit den Kreuzzügen) allmählich über Europa verbreitet habe, in älterer Zeit auf mündlichem Wege durch Reisende, Kaufleute u. s. w., später namentlich auf literarischem Wege durch persische und arabische Schriften nach Spanien, Italien, Griechenland, andererseits von Indien über Tibet nach Mittel-Asien und durch die Mongolen bei ihrer Jahrhunderte langen Herrschaft über die slavischen Völker zu diesen.

Grimms Anhänger folgen aber trotzdem noch ihrem Meister, der in den Märchen gemeinsamen Urbesitz der Völker erkennt und sich den grossen Umfang und die weite Verbreitung des gemeinsamen Besitzes nicht anders erklären kann. Grimm giebt nur in einzelnen Fällen die Wahrscheinlichkeit der Uebertragung eines Märchens von einem Volke zum andern zu.

Hahn macht für Grimms Ansicht mit grossem Nachdruck geltend, wie das Volk überhaupt zurückhaltend sei, seine Märchen zu erzählen, es sei denn im engsten Kreise des Hauses, und vergleicht die Märchen gar hübsch, nicht mit den circulirenden Geistescapitalien des Volkes, sondern mit den versteckten Sparpfennigen desselben. Er zeigt (Pag. 9) wie die Märchen, weil die Einbildungskraft bei ihrer Reproduction die anderen Seelenthätigkeiten überwiegt, vorzugsweise in der stillen und sesshaften Frauen- und Kinderwelt gepflegt werden, und wie der Mann überall oft darüber spotte und seine Erheiterung mehr in den Schwänken suche, deren Neuentstehung immer fortgeht, und die leicht von Volk zu Volk gerade durch die beweglichere wandernde, reisende Männerwelt übertragen werden.

Sodann macht Hahn geltend, wie die Ueberführung von Märchen auf literarischem Wege da schon undenkbar sei, wo ein Volk im Grossen und Ganzen des Lesens noch unkundig ist und erinnert an den zähen Widerstand, den ein Volk allem Fremden entgegenstellt, wie sich z. B. die Dialekte trotz aller Einflüsse von Schriftsprache und Literatur und der heidnische Aberglaube trotz aller christlichen Lehren erhalten.

Für unsere lettischen Märchen müssen wir das Gesagte beherzigen und wir dürfen bei den oft auffallenden Aehnlichkeiten eines lettischen Märchens mit denen der Nachbarvölker ja nicht sofort glauben, es wäre dasselbe in jüngerer oder älterer Zeit durch die Deutschen etwa von Westen oder aber von Osten durch die Russen hergetragen. Wir werden mit solchem Urtheil nicht vorschnell sein, wenn wir die originellen Züge mit in's Auge fassen, deren Vorhandensein sich bei einer Uebertragung oft füglich nicht möchte erklären lassen. Und auch das Vorkommen von anderen modernen Dingen oder Bezeichnungen, die mit der germanischen Kultur hier im Lande zusammenhängen, ist noch kein Beweis für den fremdländischen Ursprung, z. B. die Bezeichnung eines Handelsmannes oder eines Jägers als kaupmannis oder gehgeris, oder die Erwähnung einer Tabackspfeife, während doch der Taback erst durch westeuropäische Kultur hergekommen ist. Diese Erscheinungen hängen nämlich zusammen mit der Lebendigkeit des Märchens und mit der Flüssigkeit seiner Form bei aller Stetigkeit des Inhalts. Die äussere Form nämlich wird der Denk- und Redeweise des jedesmaligen Zeitalters angepasst und so kommen in den Grenzen desselben Volkes Worte und Dinge in die Erzählung, die

vor Jahrhunderten vielleicht oder gewiss nicht darin gewesen sind. Der lebendige Menschen- oder Volksgeist schafft eben immerfort an diesen Dingen. Daher die Variationen und Varianten derselben Geschichte, die gerade so wichtig sind, weil man aus ihrer Vergleichung die Urgestalt der einzelnen Sage ermitteln kann, wie aus der Vergleichung der dialektischen (im engeren und weiteren Sinne) Sprachformen die Geschichte und die relative Urgestalt der Sprache.

Bei der Aufzeichnung meiner lettischen Märchen habe ich dieselben Erfahrungen in Kurland gemacht, wie Hahn in Euböa und Epirus. Die schönsten bekam ich von wenig oder garnicht geschulten alten Weibern oder von Kindern, deren Willigkeit zum Erzählen erst mit Mühe erreicht werden konnte. Aus der fremdländischen Literatur stammen sie da sicher nicht, und ob jemals die hier im Lande lebenden Deutschen den Letten Grimmsche Haus- und Kindermärchen erzählt haben sollten, ist mir in hohem Grade zweifelhaft.

Zunächst also dürfen wir im Allgemeinen behaupten, dass wir es bei den lettischen Märchen mit einem original-lettischen Besitzthum zu thun haben, dessen grosse Verwandtschaft mit dem Märchenschatz aller andern europäischen Völker ebenso wie die Verwandtschaft der Sprache eine Folge von der Urverwandtschaft der Völker selbst ist.

Ehe ich näher auf die lettischen Märchen eingehe, muss ich noch zwei Hauptergebnisse der Hahnschen Forschungen erwähnen. Das eine ist die Feststellung der merkwürdigen Thatsache, dass die Märchen der Griechen, Romanen, Germanen, Slaven, Lithauer u. s. w. nur einer einzigen der drei Hauptgruppen hellenisch-deutscher Heldensage entsprechen. Diese drei Hauptgruppen sind benannt:

die erste nach Siegfried oder den Nibelungen,
die zweite nach Dietrich von Bern oder den Amelungen,
die dritte nach Gudrun oder den Hegelingen.

Die Siegfriedsagengruppe hat bei den Hellenen ihr Gegenbild in dem Sagenkreis von Melampus und Oedipus und ihren in Argos und Theben sesshaften Nachkommen; den germanischen Amelungen entsprechen die griechischen Erechthiden in Attika, die nordische Gudrun ist die griechische Helena, wie Homer sie verherrlicht hat.

Die Thatsache steht fest, dass die Dietrich- und die Gudrun-Sage nur sehr wenig, fast garnicht, zur Märchenform sich entwickelt haben. Warum, das ist noch nicht genügend erklärt und ist eine Aufgabe fortgehender Forschung. Die Momente der Nibelungensage dagegen finden sich massenhaft in den Märchen aller europäischen Völker, und diese Thatsache ist für uns von besonderer Bedeutung, wenn wir unter den lettischen Märchen eines finden, das uns in auffallender Aehnlichkeit die Fahrt Siegfrieds mit Gunther zur Freie um Brunhild und die Verheirathung Siegfrieds mit Krimhild wiedergiebt.

Ein zweites ebenfalls erwähnenswerthes Ergebniss der Hahnschen Forschungen und Vergleichungen auf dem in Rede stehenden Gebiet ist die Aufstellung von sogenannten Formeln oder Themen für Ordnung und Gruppirung der Märchen. Es ist nämlich die Mannigfaltigkeit der Märchen bei weitem nicht so gross, als sie auf den ersten Blick erscheint, denn sie entsteht hauptsächlich durch verschiedene Gruppirung einer mässigen Anzahl von Grundbestandtheilen. Diese Grundbestandtheile stellt Hahn auf als seine Sagformeln.

Hahn nennt seine Märchen- und Sagformeln möglichst nach allgemein bekannten griechischen oder germanischen Sagen, und unterscheidet eheliche Formeln, Kinder- und Elternformeln, Geschwisterformeln, Schwägerformeln, Brautwettformeln, Entführungsformeln u. s. w., je nachdem ob die handelnden Hauptpersonen Mann und Weib, oder Kinder und Eltern, oder Geschwister u. s. w. sind, oder je nachdem die Gewinnung der Braut durch irgend eine Art von Wettkampf oder durch Entführung oder sonst wie geschieht. Im Einzelnen giebt es dann Melusinen- und Genovefaformeln, Andromeda- und Schneewittchenformeln, die Blaubartformel, die Formel von den dankbaren Thieren, die von dem starken Hans u. s. w.

Durch die Aufstellung solcher Formeln gewinnt die Forschung auf diesem Gebiet grössere Einfachheit. Die vielen Variationen reduciren sich auf eine bedeutend geringere Anzahl von Thematen, und auch im Nachfolgenden werden wir diese practische Idee Hahns verwerthen können.

II.

Kommen wir nun auf die lettischen Märchen, so ist es nicht meine Absicht, hier ein Gesammtbild zu geben. Nur ein kleines

Pröbchen möchte ich darreichen, indem ich ein lettisches Märchen dem Inhalte nach kurz analysire und auf die Verwandtschaft resp. Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Märchen der verwandten Völker und endlich auf den mythischen Ursprung ein paar Blicke werfe.

Ich wähle ein mir in mehreren Varianten aus Appricken, Blieden und Neu-Autz vorliegendes Märchen, dem die eine Erzählerin den Titel „von den zwei Buschwächterssöhnen“ (no diwi meschafarga dehleem) gab.

Die Geschichte von den zwei Buschwächterssöhnen aus Appricken lautet in wörtlicher Uebersetzung also:

Ein Buschwächter hatte zwei Söhne. Diese zogen sich ein jeder zwei ganz gleiche Thiere gross, zwei Bären, und gedachten mit denselben in die Welt zu gehen, um klüger zu werden und baten den Vater, ob er es ihnen erlauben möchte. Er gab die Erlaubniss, dem einen, dass er ginge, so weit er wollte, dem andern, dass er in der Nähe wanderte und ab und zu wieder zu dem Vater heimkehrte. Der ältere Bruder zog zuerst aus und verabredete sich mit dem jüngeren, wie sie einander wieder finden könnten, und wie der eine von dem andern Kunde bekäme. Darauf steckte der ältere Bruder an dem Orte der Trennung ein Messer in einen Baumstumpf: „wenn du einmal wieder hierher kommst, so „ziehe das Messer heraus und siehe zu, ob es verrostet ist. „Wenn es an der Spitze verrostet ist, dann wird es mir am An„fange schlecht ergangen sein; wenn es in der Mitte verrostet ist, „dann wird es auf dem halben Wege mir schlecht ergangen sein; „wenn es an dem Heft selbst verrostet ist, dann wird es mir „gerade in dem Augenblick schlecht ergehen.“ So schieden sie von einander. Der jüngere Bruder ging zur Linken, der ältere zur Rechten, sie reichten sich die Hände und schieden von einander. Der Jüngere wanderte in der Umgegend umher, ohne etwas Besonderes zu erleben und kehrte heim auf demselben Wege, auf dem er ausgezogen war.

Der ältere Bruder war zur Rechten gegangen; er ging und ging, Tag und Nacht. Er kam mit seinen beiden Bären Abends ganz spät in eine Stadt, ging hinein, und Niemand wollte ihm Nachtherberge geben. Die ganze Stadt war in grosser Trauer. In der Nähe der Stadt war ein grosser Teich, und diesem Teiche musste jährlich eine Seele geopfert werden, denn wenn er die Seele nicht bekam, so vertrocknete er bis auf den letzten Wasser-

tropfen. So mussten denn die Städter reihum ein jeder von seiner Familie die Seele jährlich opfern. Und dieses Mal traf es sich, dass der König selbst von seinem Geschlecht das Opfer bringen musste. Der Wanderer fragte den Hauswirthen, bei dem er die Nachtherberge bekommen, warum alle so traurig wären. Dieser antwortete: „Darum, dass morgen des Königs Tochter in den Tod gehen muss.“ Da bat jener, dass der Hauswirth zum König ginge und ihm Botschaft brächte, er sollte nichts fürchten, er selbst würde die Sache auf sich nehmen. Der Hauswirth ging hin: „Hier ist „ein junger Mann, der will's auf sich nehmen, und ihr sollt nicht „in Sorgen sein.“

Der König antwortete: „Wenn der junge Mann die Sache auf „sich nimmt und die Gefahr besteht, so will ich ihm meine Prin„zessin geben und mein Haus.“ Darauf liess er den jungen Mann kommen. Er kam und sagte: „Herr König seid nicht in Sorgen, „ich werde die Sache auf mich nehmen.“

Der König ward froh und lud die ganze Stadt zu einem grossen Ball ein und schaffte Musikanten herbei, damit alle froh wären, dass es so gekommen, und die Prinzessin erlöst würde. Den Bären gab der König ein gutes Tractament und dem jungen Mann auch zu essen und zu trinken, wonach dem Herzen nur gelüstete.

Am Morgen um neun Uhr, so war es abgemacht, sollte die ganze Stadt zum Teich, um die Hinausführung der Prinzessin zu sehen. Um dieselbe Stunde trat der leibhaftige Böse (pats nelabbajs) hin mit geöffnetem Rachen und wartete. Aber der junge Mann zögerte bis 10 Uhr. Der Böse sagte: „Warum hälst du mich „so lange auf? Wo ist die Prinzessin?“ Der Jüngling antwortete: „Hier ist sie.“ Da wollte der Böse sie ergreifen. Der Jüngling rief seinen Bären: „Pi!“ Die stürzten über den Bösen her und zerrissen ihn in Stücke. Darauf sagte er: „Von nun an braucht „dem Teich keine Seele mehr geopfert zu werden. Diese war die „letzte, welche nun zu feinem Staub (fihfeem miltinam) zerrissen „ist; und der Teich wird Wasser haben, so lange Sonne „und Erde bestehen.“

Der König gab ihm nun, wie er versprochen hatte, seine Prinzessin und die Stadt auch, und die Prinzessin selbst gewann ihn lieb. Man nähte ihm schöne Kleider und richtete eine schöne Hochzeit aus. Den Bären bereitete man einen Stall und es war

alles gut. Der Jüngling bildete sich auch noch wohl aus und lernte deutsch reden.

Nach einer gewissen Zeit wollte er einmal auf die Jagd gehen und ging mit sammt seinen Thieren. Da traf er eine grosse Elenkuh (breefchu mahte) und wollte sie schiessen, aber er konnte sie nicht treffen. Wenn sie auf der Fläche war, wo man sie hätte schiessen können, dann war sie zu weit, und wenn sie sich näher kommen liess, dann war sie hinter einem Baum. Und er konnte sie nicht bekommen. So verfolgte er sie, und die Elenkuh führte ihn so tief in den Morast, dass endlich der Abend hereinbrach und es so dunkel wurde, so dunkel und so nass, dass er weder vorwärts noch rückwärts konnte. So blieb er da, suchte einiges Reisig zusammen, machte ein Feuerchen und band seine Thiere an, setzte sich und betete zu Gott.

Da erschien ein altes Weib, das war sehr erfroren und bat um Erlaubniss, sich dort wärmen zu dürfen; sie hätte grosse Angst vor den Thieren. Er gab die Erlaubniss. Da wärmte sie sich, sagte aber, sie hätte grosse Angst vor den Thieren; ob er ihr nicht vielleicht seinen Kantschuk geben könnte, damit sie etwas hätte die Thiere zu schlagen, wenn sie ihr nahe kämen. Er dachte, ob das nicht am Ende die Mutter des Bösen wäre, aber er gab ihr den Kantschuk in der Hoffnung, dass die Thiere sie zerreissen würden, wenn sie versuchen wollte, ihnen etwas Uebles zu thun. Darauf wärmte sich die Alte und fragte, ob es ihr freistände mit dem Kantschuk den Thieren einen Schlag zu geben. Er gab die Erlaubniss in der Hoffnung, dass wenn es wehe thäte, die Bären sie zerreissen würden. Da schlug die Alte ganz sachte auf den einen und auf den andern und dachte still bei sich: „Werde zu Stein!“ und: „Werde zu Stein!“ und schlug auch ihn selbst mit dem Gedanken: „Werde zu Stein!“ Und sie wurden alle drei zu Steinen.

Und wie sie alle drei zu Steinen geworden waren, kamen sie nicht wieder nach Hause.

Und der jüngere Bruder sagte zum Vater: „Vater, ich möchte doch ein Stück Weges gehen, ob ich nicht irgendwo meinen Bruder träfe.“ Und der Vater gab die Erlaubniss. Da ging der Bruder mit seinen Thieren bis zu dem Wege, wo sie von einander geschieden waren. Er trat an den Baumstumpf und suchte das Messer und betrachtete, wie das Messer stand. Darauf zog er das Messer heraus und es war ganz schwarz, hart am Heft. Da dachte

er, ob der Bruder nicht gerade jetzt irgend welche gewaltige Qualen leide, und ging suchen, ob er nicht irgendwo etwas von ihm erfahren könnte. Und er ging und ging und kam in die Stadt und alle die Einwohner nahmen ihn ausserordentlich froh und freundlich auf, denn sie meinten, er wäre ihr junger König. Dieser war nämlich in den alten Kleidern, die er aus der Heimath gebracht, auf die Jagd geritten, und der jüngere Bruder hatte eben solche an, von Hause kommend; so konnte man sie nicht unterscheiden. Und seine Gemahlin (gemahte), die junge Prinzessin, war in grossen Sorgen gewesen, dass er schon mehrere Wochen von Hause fern geblieben, und fragte nun, wo er so lange geweilt habe, und wie es ihm ergangen sei. Er antwortete garnichts; denn er wusste nicht, was er antworten sollte. Er wunderte sich, dass man ihn so freundlich aufnahm. So sassen sie beim Abendessen und er antwortete auf ihre Fragen nichts. Sie fragte, was er für Gedanken hätte? er antwortete, nun so seine eigenen. Sie gingen schlafen, und er mit ihr, und that, was sie ihn thun hiess. Aber als sie schlafen gingen, steckte er sein Schwert in die Oberlage des Zimmers, gerade mitten über dem Lager. Sie fragte, warum er das thäte? Er antwortete, er hätte Ursach dazu.

Und am Morgen nach genossenem Frühstück ging er auf die Jagd und traf eine Elenkuh; und reitend auf seinen Thieren verfolgte er sie, und wie er auf die Fläche kam, wo er sie hätte schiessen können, da war sie zu weit, und wenn sie sich näher kommen liess, dann war sie hinter Bäumen, so dass man nicht schiessen konnte. Und so floh sie und entfloh in einen grossen Morast, und er kam hinein und blieb stecken, so dass er nicht weiter kommen konnte, und er blieb eben dort, wo sein Bruder geblieben war. Dort fanden sich drei Steine und es brannte ein kleines Feuerchen. Da dachte er, wozu weiter gehen, hier ist ja ein Feuerchen. Und er fachte das Feuer an; da kam wieder das alte Weib und stellte sich wieder sehr erfroren; er sollte ihr erlauben sich zu wärmen. Er sagte: „Eher werde ich dir nicht erlauben dich zu wärmen, als bis du mir wirst gesagt haben, was diese drei Steine bedeuten.“ Sie sagte, wenn er ihr erlauben würde sich zu wärmen, und wenn seine Thiere ihr nichts thäten, dann würde sie es gestehen. Er sagte, wenn sie es nicht sofort gestände, so würden seine Thiere sie zerreissen. Da legte sie sich aufs Bitten, die Thiere möchten sie nicht zerreissen, sie wolle es gestehen. Nun sie möge es gestehen! Da gab sie ihm den Kant-

schuk, mit dem sie geschlagen hatte. Er fragte, was der Kantschuk bedeute? Sie: Er möchte den Steinen einen Schlag geben, dann würde er sehen, was er bedeutete. Und so gab er jedem einen Schlag und alle drei wurden lebendig, wie sie es gewesen waren. Und der ältere Bruder erblickte das alte Weib, das sich gewärmt hatte und sagte: „Ist das alte Weib noch da?!“ Der jüngere antwortete „Die Alte hat dich wieder belebt.“ Der ältere sagte: „Durch das alte Aas bin ich hier gebannt gewesen,“ und er hetzte seine Thiere auf sie, die zerrissen sie.

Darauf erzählten die Brüder einander, wie es ihnen ergangen, und wo ein jeder von ihnen gewesen, und der jüngere fragte den älteren: „Wo ist denn jetzt eigentlich deine Häuslichkeit?“ Der ältere antwortete: „Mir gehört das ganze Schloss da,“ und freute sich, dass der jüngere Bruder ihn so erlöst hatte. Er führte ihn mit sich nach seinem Schloss hin und sie ritten hinein, ein jeder auf seinen beiden Thieren. Und er kam heim zu seinem Schwiegervater, dem alten Könige, und sagte: So und so. Der König fragte, wer der Andere, der Begleiter wäre; er antwortete, das wäre sein jüngerer Bruder, der ihn aus der starren Leblosigkeit erlöst hätte (kas winnu pa dſihwu lohzeſli darrijis). Der König fragte, wie er ihn hätte aus der starren Leblosigkeit erlösen können? Er erzählte, wie er in einen Stein verwandelt gewesen und sich nicht hätte helfen können. So erzählten sie beide die Geschichte. Die junge Königin fragte den jüngeren, warum er das Schwert in die Zimmeroberlage gesteckt. Er antwortete: Ich that es darum, weil du nicht mein Eheweib warst. Da gab der Bruder für all das Gute (ihm) die Hälfte seines Königreichs ab, und der jüngere Bruder ging heim zu seinem Vater und erzählte alle die wunderbaren Dinge (Tahs pafauligas leetas), wie es ihm und dem Bruder ergangen. Und er nahm den Vater und führte ihn zu dem älteren Bruder und dort leben alle drei noch heute.

Von diesem Märchen habe ich zwei Varianten. In Blieden wird statt des rostenden Messers ein Glas als Wahrzeichen erwähnt, das sich mit Blut füllt, wenn der ferne Bruder in Gefahr geräth. Statt des Bärenpaares erscheinen Hase, Bär und Löwe, die aus Dankbarkeit, dass sie nicht geschossen worden, für den Fall etwaiger Noth Hilfe zusagen. Bei der Stadt wird ohne Angabe des Grundes alle Abend dem Teufel (welns) ein Mensch

geopfert. Der Held geht mit der Königstochter auf den Berg, schläft aber ein mit dem Haupt auf ihrem Schooss und wacht nicht auf, obschon der Hase drei Briefe nach einander bringt mit der Botschaft, die „wellī" seien nahe; er wacht nicht auf, trotzdem die Königstochter ihn schlägt und rauft, bis endlich eine Thräne aus ihrem Auge ihm auf die Wange fällt. Der Teufel, richtiger das Ungeheuer, hat neun Häupter. Bär und Löwe halten es fest, bis er mit dem Schwerte die neun Häupter abschlägt. Vom Teich ist hier keine Rede; vom Hauswirthen und vom alten Könige auch nicht. Statt der Elenkuh erscheint hier auf der Jagd eine Ricke. Die alte Hexe bekommt für ihre verschiedenen zudringlichen Begehrungen mehrere Mal heftige Prügel vom Helden, erreicht aber doch ihr Ziel. Er wirft eines ihrer Haare auf ihr Hündchen (?), da vollzieht sich der Zauber, und Bär, Löwe, Hase und Reitpferd werden zu blaugrauen Steinen (par ſiſſeem afmineem). Darauf klagt die Alte den König an, ihren Sohn erschlagen zu haben, erschlägt und zerhackt ihn und salzt ihn ein in eine Häringstonne. Nun zieht der Bruder zur Hilfe aus, gewinnt auch drei Thiere, Hase, Bär und Löwe, und kommt zu der Königin, die ihn für den Gemahl hält. Hier legt er das Schwert zwischen sich und die Königin. Die Belebung des Zerhackten in der Häringstonne geht nach Zusammensetzung der Glieder vor sich durch eine Salbe, die die alte Hexe ihm auf die Stirn streicht. Auf dem Wege aus dem Walde heimwärts erschlägt der gerettete Bruder den Retter in Eifersucht und Zorn, als dieser ihm erzählt, dass er in der Stadt von den Bürgern für den König und von der Königin für den Gemahl gehalten worden sei. Als die Königin aber von dem Schwert erzählt, erkennt er die Schuldlosigkeit des Bruders, sendet den Hasen nach dem Töpfchen belebender Salbe und heilt den Erschlagenen wieder.

Die Neu-Autzsche Variante weicht im Anfang insofern von den beiden ersten Relationen ab, als der Vater der beiden Helden nicht ein Buschwächter, sondern ein Fischer ist. Die Geburt der ausdrücklich als Zwillinge bezeichneten Kinder von den zuvor kinderlosen Eltern wird motivirt durch den Genuss zweier Fische, die ein grosser Hecht aus Dankbarkeit dem Fischer sendet, weil er ihn aus dem Netz loslässt. Die Söhne lernen das Jägerhandwerk. Das Wahrzeichen bei der Trennung der Brüder, als sie in die Welt wandern, ist hier wieder das rostende Messer. Die Zahl der mitgehenden dankbaren Thiere ist um zwei vermehrt. Neben

dem Hasen, dem Bären und dem Löwen wird noch der Wolf und der Fuchs genannt. Nach der Trennung bestehen beide Brüder Abenteuer. Der eine in einem verwünschten Schloss (pilś), wo er böse Dämonen (welli, deren einige aber mit menschlichen Namen: maſajś Kriſtopiņſch, garrajś Jurris, genannt werden) durch seine Thiere vertreibt und eine Prinzessin zur Gemahlin und ihr Königthum dazu gewinnt. Der andere kommt am Rande des Meeres zu einem neunköpfigen Drachen, welcher der Stadt das Trinkwasser hemmt und vorenthält und welchem Menschen geopfert werden müssen, und nun gerade die Königstochter. Der Held tödtet den Drachen, schneidet ihm die neun Zungen aus und zieht weiter ohne Königstochter und Königthum zu nehmen, empfängt aber für sich die Hälfte des Fingerrings von der Prinzessin und für seine Thiere je ein Halsbändchen. So wird dem Kutscher, der die Prinzessin zum Drachen an den Meeresstrand gefahren, Gelegenheit geboten, sich für den Drachentödter auszugeben und die Königstochter als Preis zu beanspruchen. Er verpflichtet durch Drohungen die Jungfrau zum Schweigen. Sie muss darauf eingehen ihn zu heirathen, aber macht die Bedingung, dass die Hochzeit ein Jahr und sechs Wochen verschoben werde, weil sie trauern wolle.

Zu dieser Frist kommt der wahre Retter und sendet aus dem Kruge wo er eingekehrt, und wo von Lebensmitteln nur ein halber Häring zu haben ist, seine Thiere zum Königsschloss, dass sie für ihn Speise holen, den Bären nach Kohl, den Wolf nach Fleisch, den Löwen nach Brod u. s. w. Die Prinzessin erkennt die Thiere an den Halsbändchen, schickt die Lebensmittel und hofft auf den doch nun nahen Geliebten. Dieser verdingt sich als Küchenjunge im Schloss und sendet im Kaffeeglase ihr seinen halben Ring als Erkennungszeichen. Sie erzählt vor der Trauung die weit und breit bekannte und immer wiederkehrende Geschichte von dem alten und neuen Schlüssel, und der wahre Retter beweist sich als solcher vor dem Betrüger durch die neun Drachenzungen, die in den neun Drachenköpfen fehlen, und die er nun vorzeigt. Der Betrüger wird mit dem Tode bestraft.

Nun folgt wieder die Jagd, wo ein Hase den jungen König weithin lockt, bis er am Rand einer grossen Ebene eine Alte an einem Feuerchen findet. Er will seine Pfeife da anzünden. Sie streichelt ihn zuvor und wandelt ihn und seine Thiere in Steine.

Das Ende dieser Relation stimmt zu der ersten (Appricken) genau. Der Auszug des Bruders, die Täuschung der Stadt und der Königin (das Schwert zwischen ihm und der Königin), wieder die Jagd und die Rettung des Bruders und ein befriedigender Schluss ohne Brudermord.

Fragen wir nach dem Kern dieser drei Früchte von dem lettischen Märchenbaum, nach dem Thema der vorgeführten Variationen, nach der Formel, die uns auch zu dem Sinne der Erzählung führen kann und wird, so müssen wir um in Hahnscher Sprache zu reden, sagen: wir haben hier eine Verbindung der **Andromeda**formel und der **Dioskuren**formel, an welche letztere sich noch angelegt haben die Wunderkindsformel und die Formel von den dankbaren Thieren.

Die Sage von der Andromeda ist bekannt. Hiernach nennt Hahn seine Andromedenformel: Eine reine Königstochter wird ausgesetzt, damit sie von einem das Reich bedrohenden wassermächtigen Ungeheuer gefressen werde. Das Ungeheuer wird von einem aus der Fremde kommenden Helden getödtet und die Jungfrau befreit, und der Held selbst oder ein dritter heirathet die Königstochter.

Die Dioskurenformel handelt von Zwillingsbrüdern, die sich auf dem Zuge durch die Welt von einander trennen; der eine kommt in grosse Noth, der andere erkennt dieses an einem Wahrzeichen, sucht den Bruder auf und rettet ihn. Den Namen von Kastor und Pollux hat Hahn dieser Formel gegeben, weil im neugriechischen Märchen die Zwillinge Sterne an den Stirnen tragen. Uebrigens finden sich auch noch andere Momente der Verwandtschaft.

Die Zwillinge in dieser Märchengruppe sind oft nach der Wunderkindsformel geboren, d. h. in Folge des Genusses eines geschenkten Apfels oder Fisches (letzteres gerade in dem obigen lettischen Märchen aus Neu-Autz).

Die dankbaren Thiere in der nach ihnen genannten Formel sind von dem mitleidigen Helden verschont oder gerettet und beweisen ihm ihre Dankbarkeit durch Beistand in gefährlichen Lebenslagen.

Werfen wir nun einen Blick auf die verwandten Völker und sehen zu, ob und wo unser lettisches Märchen sich wiederfindet. Nehmen wir Grimms Kinder- und Hausmärchen zunächst zur Hand und lesen dort Nr. 60 die zwei Brüder, so könnten wir uns ver-

sucht fühlen anzunehmen, dass unsere lettische Form eine einfache Uebertragung aus Deutschland sei. Forschen wir aber weiter und erfahren wir, dass aus Nord- und Mitteldeutschland bei Grimm und andern Sammlern wenigstens c. 15 mehr oder weniger abweichende Formen derselben Geschichte aufgezeichnet sind, dass aus Tyrol drei Formen bekannt sind, dass die Schweden, die Dänen, die Flamen dieselbe Tradition haben, dass das Ganze oder wesentliche Stücke desselben Märchens von Schleicher bei den Lithauern, von Basile bei den Italienern, von Gaal und Stier bei den Ungarn, von Gerle bei den Böhmen, von Schott bei den Walachen, von Wuck bei den Serben, von Hahn bei den Neu-Griechen, von Görres bei den Persern u. s. w. u. s. w. nachgewiesen und aufgezeichnet sind, — dann wird die Meinung, dass ich ein Grimmsches deutsches Märchen in lettischer Form mitgetheilt, etwas schwankend werden.

Ich kann und will den geehrten Leser nun nicht zu Schweden und Italienern, zu Walachen und Serben führen. Eine Darstellung und Vergleichung aller dieser Relationen derselben Geschichte ist für uns in Kurzem ebenso unmöglich, als wie wenn wir zwanzigmal durch ein Kaleidoskop blickten und nun alle die wechselnden Farben und Formen in Worte zu fassen unternähmen. So reichhaltig nämlich und wechselnd finden wir die Elemente dieses Märchens in den verschiedenen Relationen durch einander gewürfelt. Oder, um ein anderes Bild zu brauchen, wenn wir geistig nur dieses einen Märchens Formen durchwandern wollten, wir würden uns bald, wie in einem brasilianischen Urwald befinden, wo Farnkräuter und Lianen und umgestürzte alte Baumstämme jeden Schritt uns erschweren und in jedem Fall die freie Aus- und Um- und Uebersicht uns hemmen.

Lassen wir also alles Fernerliegende bei Seite. Auch die zwei lithauischen Märchen bei Schleicher (S. 457) interessiren uns nicht so sehr, da sie nur Andromedenformeln behandeln und nichts von Zwillingsbrüdern berichten.

Diese originelle Verbindung finden wir namentlich bei Grimm und bei Hahn, also bei den Deutschen und den Griechen.

Nach der Grimmschen Relation sind die Zwillingsbrüder, die Helden der Geschichte, Söhne eines armen Besenbinders und naschen in der Küche des reichen Onkels Herz und Leber eines Goldvogels, deren Genuss es zu Wege bringt, dass sie jeden Morgen unter ihrem Kopfkissen ein goldenes Ei finden. Der Onkel hatte

selbst diese Kunst oder diesen Schatz für sich gewinnen wollen und rächte sich nun in Neid und Zorn dadurch, dass er den Bruder überredet, die Söhne, als der Gewalt des Bösen verfallen, aus dem Hause zu treiben. Die Kinder werden von einem Jäger im Walde gefunden und zu Jägern erzogen. Als sie erwachsen sind und ihren Probeschuss gethan haben, wandern sie in die Welt, um ihr Glück zu versuchen. Sie gewinnen sich hilfreiche Thiere, indem ein Hase, ein Fuchs, ein Wolf, ein Bär und ein Löwe aus Dankbarkeit, dass sie nicht erschossen werden, je zwei Junge schenken. (Die Form ist: Lieber Jäger, lass mich leben, ich will dir auch zwei Junge geben.) Die Zwillingsbrüder theilen unter sich die Thierzwillinge und trennen sich, nachdem sie das Messer in den Baum gestossen haben. Der jüngere (lettisch: der **ältere**) Bruder kommt nun in die mit schwarzem Flor überzogene Stadt, und der Wirth im Wirthshause giebt Kunde von der Todesgefahr der Königstochter am folgenden Tage. Die andern Jungfrauen der Stadt sind schon alle geopfert. Die Königstochter ist die letzte vorhandene.

Merkwürdig ist hier, dass das deutsche Märchen nichts weiss von dem Zusammenhang des Drachens mit dem Wasser und der Wassersnoth im Lande, — er droht nur ganz allgemein Verwüstung, — und dass Grimm auch keine Variante derart in seinen Anmerkungen anführt. Ich finde hierin einen Beweis dafür, dass das lettische Märchen seine Selbstständigkeit hat und nicht eine Uebertragung aus Deutschland ist. Andere Völker heben in ihren Relationen diesen Zug mit Nachdruck hervor, z. B. die Griechen in Epirus. Schwerlich aber wird Jemand behaupten, dass die Wassermächtigkeit des Ungethüms aus Epirus an die Ostsee könnte gekommen sein.

Zu dem Kampfe mit dem Drachen wird nun nach Grimm der Held gestärkt durch drei gefüllte Becher, die auf dem Altar einer kleinen Kirche sich finden, auf demselben Berge, wo der Drache haust. Dazu empfängt er ein Schwert, dass unter der Schwelle des Kirchen-Portales vergraben liegt. In der lettischen Relation (aus Appricken) entspricht dieser weihevollen Stärkung das Tractament im Königshause. Bei dem Kampf mit dem Drachen sind die Thiere in der deutschen Relation nicht so nah betheiligt als in der lettischen. Die Notiz aber von dem Halsband kehrt wieder. Die Königstochter vertheilt ihre Halskorallen unter die Thiere und

giebt dem Jäger ihr Taschentuch (lettisch: den halben Ring), wo dieser die Zungen aus den sieben Drachenköpfen hineinwickelt.

Dann folgt in der deutschen Relation eine Erweiterung. Während der Sieger vor Ermüdung eingeschlafen ist und die Königstochter auch, sollen die Thiere Wache halten. Jedes giebt den Auftrag an das nächst kleinere bis zum Hasen herunter, sie schlafen aber alle ein, und unterdessen kommt der Marschall (lettisch: der Kutscher) den Berg heraufgestiegen, haut dem Jäger den Kopf ab und will sich den Ruhm des Sieges und die Prinzessin zueignen. Diese weicht den Drohungen, aber bedingt sich Aufschub der Hochzeit aus bis über Jahr und Tag. Die lettische Relation schweigt von diesem Morde, aber — und das ist wichtig zu beachten, damit man nicht etwa blos eine Lücke in der lettischen Erzählung annehme — auch von dem Versprechen des Königs dem etwaigen Retter die Tochter zu vermählen. Also da, bei den Letten, bekommt der Retter mit den Thieren Andenken und zieht fort ohne zunächst an Vermählung und Königthum zu denken. Hier bei Grimm wird der Bräutigam vom Verräther erschlagen. Als aber die Thiere nun aus dem Schlafe erwachen und mit Jammer den Herrn todt finden, muss der Hase als der Hauptschuldige von zweihundert Stunden Entfernung her die Lebenswurzel holen. Damit wird der Todte wieder belebt. Er zieht nun weiter durch die Welt, bis er nach Jahr und Tag in die Königsstadt kommt, wo eben die Hochzeit gefeiert werden soll. Aus dem Wirthshaus schickt er seine Thiere einzeln unter allerlei Abenteuern nach Speise ins Königsschloss zu der Prinzessin, die Brod, Fleisch und Zugemüse, Zuckerwerk und Wein, so wie der König selbst es geniesst, dem an den Thierhalsbändern Erkannten zuschickt. Die Sendung nach den Nahrungsmitteln findet sich auch in der lettischen Relation. Die deutsche berichtet eigenthümlich von der Wette zwischen dem Helden und dem Wirthen sowohl um die Erlangung der Königsspeisen als auch um Erlangung der Königstochter. Die lettische Relation berichtet auch noch von dem Dienste des Helden in der Küche, während nach Grimm die Königstochter den wahren Geliebten, ohne freilich sofort ihn als solchen kund zu thun, durch den Vater mit den grössten Ehren aus dem Wirthshaus ins Schloss holen lässt. Bei der Tafel legitimirt er sich nun auch durch die sieben Drachenzungen als der rechtmässige Sieger; er feiert nun die Hochzeit, und der Betrüger verfällt der Todesstrafe.

Als der junge König nun auf die Jagd in den Wald reitet, wo es nicht recht geheuer ist, lockt ihn eine schneeweisse Hirschkuh in die Irre. Das alte Weib erscheint ihm in der Nacht am Feuer hoch auf einem Baum. Gemeinsam ist der deutschen und der lettischen Relation die Nacht, das Reisigfeuer, und dass die alte Hexe friert und vor den Thieren des jungen Königs sich fürchtet. Das Detail der Unterhaltung und der Katastrophe weicht sehr ab. Nach Grimm wirft sie eine Ruthe, die Zauberruthe, vom Baume, und damit soll der König die Thiere „friedlich" machen; aber sie werden zu Stein. Da springt die Hexe herab vom Baum und versteinert den König selbst auch. Eine der lettischen Varianten erwähnt statt der Ruthe den Kantschuk, eine andere (Blieden) in mysteriöser Weise, dass die Versteinerung sich vollzieht, indem der König von den Haaren der Alten eines auf ihr Hündchen wirft. In der dritten Variante geschieht die Versteinerung durch Streicheln mit der Hand. Ganz originell ist in der einen lettischen Variante der Zug, dass der junge König von der Hexe erschlagen, zerstückelt und in eine Häringstonne eingesalzen wird. — Die Rettung des Verzauberten durch den Bruder ist bei Grimm ähnlich, wie die lettische Relation aus Blieden es mittheilt. Der Bruder wird in der Königsstadt und im Schloss für den Bruder gehalten. Er legt das Schwert zwischen sich und die junge Königin, zum Erstaunen derselben. Nachher im Zauberwalde schiesst er die Hexe mit drei silbernen Rockknöpfen vom Baume, da Bleikugeln nicht durchgehen, und zwingt sie den Bann zu lösen, mit dem sie viele dort im Walde verzaubert hatte. Beide, die Brüder in Gemeinschaft, verbrennen die Hexe, und sofort thut sich der Wald auf, und sie sehen das Königsschloss. Auch Grimm erzählt den Brudermord aus Eifersucht und dass der Hase das belebende Mittel, die Lebenswurzel, holen muss. Aber der deutsche Brudermörder wird sofort, als er das strömende Blut sieht, von Reue erfasst über seine Undankbarkeit, der lettische erst, als die Gemahlin ihm das Schwert auf dem Lager erwähnt, und er daraus die Schuldlosigkeit des Bruders erkennt. Nach Grimm ziehen beide Brüder von der Jagd zugleich ins Schloss und die Königin muss den rechten Gemahl finden. Sie erkennt ihn an dem Halsbande des Löwen.

Der Eindruck, den diese kurze Vergleichung zwischen der deutschen und der lettischen Relation auf manchen hervorbringen dürfte,

wird trotz der mancherlei Abweichungen doch, vermuthe ich, der sein, dass wir deutsches Erbgut auch in dem lettischen Märchen vor Augen haben. Wie aber, wenn wir nun in den Bergen von Epirus, fern von allem Weltverkehr, dieselbe Geschichte finden und wenn diese, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, in manchem Zuge der lettischen Form näher steht, als die deutsche.

So z. B. stammen in Epirus die beiden Brüder gerade von einem lange kinderlos gewesenen **Fischer** ab. Der Genuss des goldenen Fisches giebt der Fischersfrau die Zwillinge, und ebenso werden durch den Genuss von demselben Fische — Zwillingswelpen und Zwillingsfüllen geboren, und erwachsen zwei Cypressen vor dem Hause, deren Wachsthum resp. Verdorren die Rolle des rostenden Messers oder des mit Blut sich füllenden Trinkglases vertritt. Gerade nur in Epirus wird erzählt, dass die Brüder nicht zugleich in die Welt ziehen, sondern einzeln nacheinander. Sodann hat die griechische Relation mit der einen lettischen (Neu-Autz) das Eigenthümliche gemeinsam, dass vor der Erlösung der Andromeda (wenn ich mich um der Kürze willen so ausdrücken darf) schon ein Abenteuer stattfindet. Nach der lettischen Relation (Neu-Autz) gewinnt der jüngere Bruder durch dieses erste Abenteuer auch schon den Besitz einer Königstochter. Nach der griechischen Relation besteht derselbe Bruder beide Abenteuer, heirathet aber die erste Königstochter nicht, obschon er sie haben kann, sondern zieht weiter. Das erste Abenteuer im epirotischen Märchen besteht darin, dass der Held drei Aufgaben löst, die der Vater einer Prinzessin stellt. Auf das Gelingen ist die Hand der Prinzessin als Preis gesetzt, auf das Misslingen als Strafe der Verlust des Lebens. Der Held erfüllt die Aufgaben durch die Hilfe der Königstochter, deren Gunst er zuvor durch sein liebliches Zitherspiel gewonnen hat. Aber er verlässt sie trotzdem, ohne sie zu heirathen, und findet in einer fernen Stadt die Trauer um die bevorstehende Hinopferung der dortigen Königstochter an das Ungeheuer, welches die Quellen besetzt hält und nicht anders Wasser holen lässt — einmal im Jahr —, als wenn ihm ein Mädchen gebracht wird. Der griechische Held, gleich dem lettischen, tödtet den Drachen weniger durch eigenen Kampf, als durch sein Thier. In Epirus ist es der Hund, der den Sieg über das Ungeheuer erlangt. Die Waldthiere fehlen hier vollständig in der Begleitung des Helden.

Nachdem die Hochzeit gefeiert ist und der junge König 101 Woche bei der Gemahlin gelebt hat, zieht er auf die Jagd und sucht in einer Hütte Wasser. Das alte Weib in der Hütte fürchtet sich vor dem Hunde und wandelt ihn, dann den Jäger und sein Pferd — in Stein durch Berührung mit einem Stäbchen. Da verdorrt der Cypressenbaum vor dem Elternhause. Fast buchstäblich gleich ist der griechische und der deutsche und der lettische Bericht über den Zug des zweiten Bruders zur Rettung des ersten. Die Verwechselung in der Königsstadt, sowohl in dem Wirthshaus, als im Schloss, das Schwert zwischen Schwager und Schwägerin, alles kehrt wieder. Bemerkenswerth ist, dass der zweite wie der erste Bruder auf die Jagd reitet, aber das Detail der Jagd wird in Epirus nicht erzählt, nichts von der irreführenden Hirschkuh (Ricke u. s. w.), nichts von der Uebernachtung in dem finstern kalten Morast am Reisigfeuer. Es scheint, dass hier die deutsche und lettische Form die reichere und ursprünglichere sei, weil sie von der merkwürdigen Jagd im Zauberwald mehr erzählt. Wie bei den Letten so bei den Griechen wird die Hexe von den Zähnen des Thieres zur Entzauberung des Versteinerten gezwungen und zuletzt zum Lohne der Bosheit zerrissen. Den Brudermord aus Eifersucht auf dem Heimwege zum Schloss erzählen auch die Griechen. Die junge Königin belebt den erschlagenen Schwager durch das wunderbare Wasser des Lebens, und der eifersüchtige Brudermörder bittet den Wiederbelebten um Vergebung. Der ledige Bruder, der Retter, geht endlich zuletzt zu jener Königstochter, die der andere bei seinem ersten Abenteuer gewonnen, aber wieder verlassen hatte, und nimmt sie nun für sich zur Frau, während er nach der natürlicheren lettischen Relation (Neu-Autz) sie selbst für sich erworben und sofort für sich behalten hat und als ein Verheiratheter den verunglückten Bruder suchen und retten geht.

Von den auch höchst interessanten Varianten, die Grimm sowohl als Hahn beibringen, muss ich schweigen, bemerke aber im Vorübergehen, dass die Griechen anderswo auch ein anderes Wahrzeichen kennen, als die verdorrende Cypresse, nämlich ein Schwert, das blutig wird und lebhaft an das mit rothem Rost sich überziehende Messer des lettischen und deutschen Märchens erinnert. Diese Variante, die das blutig werdende Schwert erwähnt, nennt das versteinernde Zauberwesen Tiw, und das ist ein Masculinum. Der Tiw versteinert die Menschen durch seinen Schrei und der Zwillingsbruder des Märchens kommt, ohne die Gefahr zu ahnen,

zu dem Tiw, um die Marmorblöcke zu besehen, die wie Menschen aussehen. Der rettende Bruder bekommt den Rath, ein Wildschwein im Dickicht (d. i. das Seitenstück zu dem Zauberwald) zu erlegen und aus dem Leibe desselben drei Tauben zu nehmen. Von dem Leben dieser hängt das Leben des Tiw ab. Als die erste und zweite Taube geschlachtet ist, erkrankt der Tiw schwer und wird willig, die Versteinerten zu beleben, wird aber doch, trotzdem er es thut, durch Tödtung der dritten Taube getödtet, ähnlich wie die Hexe in dem deutschen und namentlich in dem lettischen Märchen.

Es bliebe uns nach dieser Vergleichung der lettischen mit der deutschen und der griechischen Form desselben Märchens noch übrig zu fragen, welche Helden- resp. Göttersage dem vermenschlichten oder verirdischten Märchen nach der Hahnschen Theorie zu Grunde liege, und welches endlich der **mythische** Kern der Sage sei, welche bildlich-poetisch aufgefassten Naturereignisse hier in Erzählungsform eingekleidet vor uns liegen. Wir beschränken uns hierbei lediglich auf Andeutungen.

Eine lettische Heldensage ist uns nicht überliefert. Sind einmal grössere Sammlungen lettischer Märchen vor Augen, so wird man vielleicht Schlüsse machen können über ein ehemaliges eventuelles Vorhandensein von lettischer Heldensage. Das ist also eine Frage für die Zukunft.

Aus dem griechischen Alterthum ist die Sage von Perseus und Andromeda schon erwähnt. Wir finden in derselben schon das wassermächtige Ungeheuer (von Poseidon gesandt), das das Land mit Ueberschwemmung (zu viel Wasser, nicht Wassermangel) verwüstet. Die Königstochter soll mit ihrem Tode den Zorn des Poseidon sühnen und das Unheil wenden. Perseus besiegt das Ungeheuer mit Hilfe des Medusenhauptes, das also einerseits die Rolle der hilfreichen Thiere im Märchen spielt, andererseits die Rolle der Waldhexe, sofern es durch seinen Blick oder Anblick versteinert. Phineus vertritt in gewissem Sinne die Rolle des Marschalls aus dem deutschen Märchen oder die des Kutschers aus dem lettischen, nur dass er nach älteren Zusagen einen Rechtsanspruch an die Braut des Perseus hat. Er wird aber von dem Perseus durch das Medusenhaupt versteinert. Da ist also die Gorgone parallel dem alten Weibe im Zauberwalde unseres Märchens,

dessen zwei Acte in der griechischen Heldensage in einen zusammengezogen erscheinen.

Neben der Sage von Andromeda haben wir die von Hesione, der trojanischen Königstochter, die Herakles von dem Rachen des auch von Poseidon gesandten Meerungeheuers rettet, aber nicht heirathet. Der Vater der Hesione bricht sein Wort und giebt die Tochter nicht. Da erobert Herakles mit Gewalt die Stadt und die Prinzessin, giebt letztere aber dem Telamon zum Weibe.

Die Dioskurensage der Griechen hat nur wenige Anklänge an unser Märchen ausser der wunderbaren Geburt des Kastor und Pollux von der Leda und ausser der innigen Bruderliebe zwischen den Zwillingen, die auch weite Wanderungen durch die Welt nach Abenteuern machen, aber vereint, nicht getrennt. Auch hier wird der eine Bruder, der sterbliche Kastor, erschlagen, freilich nicht von dem Bruder, sondern als er mit einem Nebenbuhler um die Braut kämpft. Der unsterbliche Pollux erbittet von Zeus die Gunst, seine Unsterblichkeit mit dem sterblichen und gestorbenen Bruder zu theilen, und sie gehen nun gemeinsam den einen Tag in den Orkus und den andern Tag wieder hinauf zum Himmel.

In der germanischen Heldensage erscheint als der Urtypus des lettischen Buschwächtersohnes, so auffallend es auch dem Unkundigen klingen mag, doch so sicher, wie nur irgend möglich, der Siegfried der Edda. Es ist anderweitig bekannt, dass der Siegfried des germanischen Nordens und der Herakles des griechischen Südens identisch sind. Eine eigentliche Andromedasage findet sich in der Edda nicht. Aber es entspricht der Erlösung der Andromeda durch Perseus oder der Hesione durch Herakles, die der Brunhild durch Sigurd aus dem flammenumgebenen Berg, wo sie im Zauberschlafe liegt (vergl. das Märchen von Dornröschen); eine genauere Parallele zu der Andromedasage lesen wir von dem jungen Siegfried in den deutschen Volksbüchern.

Was endlich die Deutung der Mythe anlangt, so ist es immerhin nicht leicht, im Einzelnen das Richtige zu treffen. Da kann allerdings bald ein Irrthum mitunterlaufen, und wir dürfen es ja nicht übersehen, dass allmälich in die Sage und in das Märchen Züge hineingekommen sind, die ursprünglich garnicht darin gewesen, und die natürlich auch nicht ihren Ursprung in der poetischen Auffassung der umgebenden Natur gehabt haben. Durch die sorgfältigste Vergleichung von nicht bloss drei bis vier, sondern hunderter von Märchen- und Sagen-Varianten aus den ver-

schiedensten Zeiten und Ländern gelingt es erst den alten, den ursprünglichen Kern herauszuschälen. In Folge der Arbeiten auf diesem Gebiete von Männern, wie die Gebrüder W. und J. Grimm, wie Kuhn und Schwarz, wie Mannhardt und Hahn u. s. w., steht aber die Theorie der Mythendeutung wol unumstösslich fest.

Darnach dürfen wir für unser heute betrachtetes lettisches Märchen behaupten: das Ungeheuer, das die Königstochter fressen will, dem sie geopfert werden soll, der Drache mit den neun oder sieben Häuptern, ist nichts anderes als der Winterdämon, die böse Jahreszeit mit ihren sieben bis neun nassen, kalten Monaten.

Die Jungfrau, die alle Jahr geopfert werden muss, um das Verderben des Landes zu hemmen, ist nichts anderes als der personificirte, liebliche Frühling.

Der Retter der Jungfrau, der Königstochter, ist Niemand anderes als die personificirte Sonne, die mit der Wintersonnenwende sich naht um den Winterdrachen zu vertreiben oder zu tödten. Und wir werden auf dem lettischen Gebiete an dieser Deutung durch das weibliche Geschlecht der saule uns ebensowenig irremachen lassen dürfen, als auf dem deutschen Gebiete, wo „die" Sonne auch ein Femininum ist, und doch die Identität des Siegfried mit der Sonne und mit dem Sonnengott feststeht. So finden wir denn auch den Bogenschützen Apollo in dem lettischen Buschwächterssohn wieder, was bei nur oberflächlicher Betrachtung Niemand uns zugeben möchte.

Der Schlaf des Helden auf dem Schoosse der Königstochter vor dem Kampf mit dem Ungethüm (bei Grimm nach dem Kampf) ist die Mattheit der Wintersonne in den noch kurzen Tagen. Die im lettischen Märchen ganz originellen Schläge u. s. w., womit die Prinzessin den schlafenden Retter zu wecken sich bemüht, und die Thränen, die ihm zuletzt auf die Wange fallen, dürften nichts anderes sein als die Frühlingsäquinoctialstürme und der erste Regen, der Eis und Schnee zum Schmelzen bringt.

Die zeitweilige Trennung des Helden von der Königstochter vor der Verbindung in Folge der Bosheit eines Betrügers, der Aufschub der Hochzeit ist der Nachwinter, der den Lenz aufhält. Die Hochzeit selbst ist der Frühlings-Anfang, der schöne Mai.

Der Ritt auf die Jagd in den Zauberwald führt uns schon in die andere Jahreshälfte. Nach der Sommersonnenwende

entfernt sich der Sonnenheld von der Gemahlin. Der finstere, nasse Morast ist der böse Herbst, wo Weg und Steg verloren gehen, wo das Feuer mit seinem Licht und seiner Wärme die Sonne ersetzen muss. Der Winterdämon erscheint wieder, nun als altes Weib, als die Mutter des getödteten vorigjährigen Winterdrachens. Der Held mit seinen Thieren wird verzaubert in graublaue Steine. Das Leben erstarrt. Das Eis des Winters kann nicht deutlicher bezeichnet werden. Aber die Erlösung des Helden naht, der jüngere Zwillingsbruder (in der Grimmschen Relation wird mangelhaft der ältere hier genannt, die lettische nennt mit Recht den jüngeren, entsprechend dem jungen, neuen Jahre), dem ältern zum Verwechseln ähnlich, die neue Jahressonne beginnt mit der Wintersonnenwende zu nahen. Der Verzauberte wird neu belebt. Der Winterdämon wird in der Person der alten Hexe zum zweiten Male getödtet, und wir haben in dem einfachen Märchen die grossartige und sinnige Darstellung von dem **Wechsel der Jahreszeiten**, der so tief in das Leben des Menschen eingreift.

A. Bielenstein.

Die 50 ersten Jahre der lettisch-literärischen Gesellschaft.

Vortrag, gehalten auf der Festsitzung der lettisch-literärischen Gesellschaft am 10. September 1874 von dem Secretair der Gesellschaft Pastor Müller.

Geehrte Versammlung! Wenn mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, bei unserer heutigen Festversammlung das erste Wort an Sie zu richten, so sei das ein Wort herzlichen Grusses an Sie Alle, die Sie aus Fern und Nah zur Feier dieses Tages hier erschienen sind. Ist doch Ihre Anwesenheit ein deutlicher Beweis dafür, dass die Arbeiten und Bestrebungen unserer Gesellschaft Ihr volles Interesse besitzen und dass Sie der Wirksamkeit derselben eine ehrende Anerkennung zollen. Möge Ihre freundliche Theilnahme nimmer erkalten! Im Namen unseres Directoriums rufe ich Ihnen ein herzliches: Willkommen! zu.

M. H.! Wir feiern heute das fünfzigjährige Bestehen unserer lettisch-literärischen Gesellschaft. Naturgemäss blicken wir in die Vergangenheit und auf die Stiftung derselben zurück. Der zurückgelegte Weg ist kein allzulanger; der Zeitraum vom Anfange bis zu unserer Jubelfeier kein gar grosser, — und doch dürfte die Geschichte unserer Provinzen kaum andere 50 Jahre aufzuweisen haben, in welchen ein grösserer Umschwung aller Verhältnisse stattgefunden hätte. Die Jahre 1824 und 1874 bieten, mit einander verglichen, so vielfache Verschiedenheiten, so grelle Contraste dar, dass es schwer fallen dürfte, in irgend welcher Beziehung Aehnlichkeiten zwischen denselben ausfindig zu machen. Namentlich sind die letzten Decennien eine Zeit durchgreifender Reformen, stetigen Wechsels und einer Gährung gewesen, die, wie wir uns dessen wol bewusst sind, noch lange nicht zum Abschluss gekommen

ist. Mögen wir einen Vergleich anstellen von Damals und Jetzt im Hinblick auf das Herrenhaus oder auf die Bauernstube, auf den Gerichtssaal oder auf die Bürgerwohnung, — mögen wir die Zustände von Staat und Kirche, von Schule und Haus in's Auge fassen, — mögen wir auf die Gestaltung des äusseren Lebens, auf Handel und Wandel, — oder auf die intellectuelle Bildung, auf Kunst und Wissenschaft blicken, — überall werden wir dieselbe Wahrnehmung machen. Verfolgen wir aber den geschichtlichen Gang der Entwickelung auf den verschiedenen Gebieten während des erwähnten Zeitraumes, so tritt uns nicht immer der allmälige, stetige Fortschritt, — sondern nicht selten die radicale Umwälzung entgegen. Das charakteristische Gepräge unserer Zustände ist ein anderes geworden; die frühere Einfachheit, die Ruhe und Gemächlichkeit und der conservative Sinn der früheren Zeit haben einer fieberhaften Aufgeregtheit und einer rastlosen Vielgeschäftigkeit Platz gemacht, und vielleicht für immer.

M. H.! Die Beurtheilung unserer Gegenwart muss der Zukunft vorbehalten bleiben. Erst die abgeschlossene Periode, erst die vollendete Entwickelung, erst die Bewährung oder Nichtbewährung der mannigfaltigen Neuschöpfungen und Veränderungen gestattet eine Entscheidung über ihren Werth oder Unwerth. Als Kinder unserer Zeit, von ihren Ideen in unserer Anschauungsweise beeinflusst, vermögen wir, inmitten der Bewegung stehend, keine unparteiische Kritik zu üben. Aber wir freuen uns des neuerwachten Lebens, das an die Stelle früherer Stabilität getreten ist und sind der Hoffnung und Zuversicht, dass von der Aussaat der Gegenwart mancher gute und gesunde Keim in späterer Zeit reiche Frucht tragen werde.

Blicken wir, m. H., auf die Nation unserer Landesbevölkerung, die den grössten Theil derselben ausmacht, so darf wol als allgemein anerkannt betrachtet werden, dass mit den Jahren 1818 und 1819 eine neue Aera für dieselbe begonnen habe. Als durch den Gnadenact Sr. Majestät des Kaisers Alexanders I. die von dem Adel unserer Provinzen erbetene Aufhebung der Leibeigenschaft unseres Lettenvolkes decretirt wurde, war die erste und nothwendigste Bedingung einer gedeihlichen Fortentwickelung gegeben. Mochte der Werth der persönlichen Freiheit auch von Manchem unter dem Volke nicht sogleich erkannt worden, mochten auch Viele in bisheriger Lethargie verblieben sein, ja wol in mancher Beziehung nach der früheren Bevormundung und Abhängigkeit sich

zurückgesehnt haben, wie das von Zeitgenossen vielfach behauptet ist, so musste es doch bald dem Volke zum Bewusstsein kommen, wie gross und bedeutungsvoll die ihm verliehene Gabe sei. Neue, bis dahin dem Volke verschlossene Wege, waren ihm nun eröffnet worden. Es war nicht mehr an den Stand gefesselt, dem es bisher fast ausnahmslos angehört hatte und nicht nur Begabung und Talent konnten von nun an sich zur Geltung bringen, sondern auch Arbeit und Fleiss durften auf den verdienten Lohn rechnen. Sollten aber die Segnungen der Freiheit nicht nur bei Vereinzelten, sondern beim Ganzen des Volkes zu Tage treten, sollte der Fortschritt beschleunigt, und in rechten Bahnen erhalten werden, so galt es vor allen Dingen dahin zu wirken, dass die Bildung des Volkes gehoben und gefördert werde.

M. H.! Unsere Väter haben sich dieser Erkenntniss nicht verschlossen und sind nicht von der Schwierigkeit der ihnen gestellten Aufgabe zurückgeschreckt worden. Die Stände, die vorzugsweise berufen und befähigt waren, einen entscheidenden Einfluss auf die Förderung der Volksbildung auszuüben, haben wie damals, so bis in die neueste Zeit weder materielle Opfer noch mühevolle Arbeit gescheut, um ihrer moralischen Verpflichtung gerecht zu werden. Sind zuweilen die Erfolge hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben, waren zu Zeiten die Errungenschaften weniger befriedigend, — so wollen wir es nicht vergessen, dass die Zahl der Arbeiter gering, das Arbeitsfeld aber ein grosses war. Und wenn der gegenwärtige Stand unserer Volksbildung getrost einen Vergleich aushalten kann mit dem der Culturvölker des westlichen Europas, so dürfte das wol die beste Ermuthigung sein, mit unverdrossenem Eifer das begonnene Werk rüstig fortzusetzen.

M. H.! Es kann nicht meine Aufgabe sein, am heutigen Tage näher darauf einzugehen, wie die Gründung von Schulen und Seminaren, die Beaufsichtigung und Hebung des Hausunterrichts, die Herstellung und Anfertigung gediegener Unterrichtsmittel, die Anlegung von Lesebibliotheken, die Herausgabe von Volkszeitschriften und vieles Andere von wohlthätigem Einflusse auf die gedeihliche geistige Entwickelung unserer lettischen Nation gewesen ist. Nur des Antheiles, den unsere lettisch-literärische Gesellschaft an der Förderung der Volksbildung gehabt hat, gestatten Sie mir zu erwähnen und ihnen in allgemeinen Umrissen ein Bild ihrer Geschichte und ihrer Wirksamkeit vorzuführen.

Im Jahre 1823 brachte das am 14. August erschienene Ostsee-Provinzen-Blatt (Nr. 33) einen „vorläufigen Plan zur Gründung einer lettischen Gesellschaft" von dem damaligen Pastor zu Nitau, späteren Livländischen General-Superintendenten Gustav Reinhold von Klot. Dieser Aufruf lautete folgendermassen:

§ 1. Freunde und Beförderer der lettischen Sprache werden eingeladen, zusammenzutreten, und eine Gesellschaft zu gründen, deren Zweck kein anderer sein soll, als: a) die Sprache nach ihren Theilen, und sowol in Beziehung auf Sprachlehre als Wörterbuch gemeinschaftlich zu erforschen, demnächst auch praktische Versuche aller Art in der Sprache selbst zu liefern, und die Resultate dieser ihrer Forschungen und Arbeiten, sowie auch alles dasjenige dieses Inhalts, was ihr von anderen, nicht zur Gesellschaft gehörenden Liebhabern der Sprache mitgetheilt werden möchte, durch den Druck zur annoch allgemeinern Berathung bekannt zu machen. Zu dem Ende b) ein kritisch-praktisches periodisches Blatt in zwanglosen Heften auf eigenen Verlag herauszugeben und dadurch c) theils nach festen Bestimmungen über die Sprache, theils nach Erweiterung des Sprachvorrathes unter einer gemeinschaftlichen Autorität zu streben. — § 2. Die dringende Nothwendigkeit der Ausbildung auch der lettischen Sprache, besonders unter den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen dieser Nation; der gänzliche Mangel eines Vereinigungspunktes, von wo aus gerade für diese Sprache ausschliesslich zu wirken wäre, und wohin der Sprachforscher mit seinen Bemerkungen sich hinwenden könne, um sie dort niederzulegen, und das Schwierige für jeden Einzelnen die Redaction und den Verlag eines solchen Unternehmens von sich allein ausgehen zu lassen, wird eine solche Nachahmung ähnlicher Societäten des In- und Auslandes hinlänglich rechtfertigen. — § 3. Zu dieser Gesellschaft bleibt jedem Sprach-Freunde bis zu einer annoch zu bestimmenden Zeit, binnen welcher sich die Gesellschaft zu organisiren hat, als Mitgründer der Zutritt ohne weiteres offen, und hätte ein Jeder seine desfallsigen Wünsche vorläufig Unterzeichnetem anzuzeigen. — § 4. Im Fall die gehörige Anzahl (wenigstens doch 20) Interessenten sich finden sollte, wird eine Zusammenberufung zur Anfertigung der Statuten stattfinden. Ausserdem wird sich in Zukunft die Gesellschaft alle Jahre an einem von ihr erwählten Ort, und zu einer auf der ersten Versammlung festzusetzenden Zeit, wegen der von ihr gemeinschaftlich zu berücksichtigenden Gegenstände versammeln. Die Gegenstände

würden sein: a) die (§ 1 a) mündlichen Berathungen der Sprache und das Vernehmen der eingegangenen Aufsätze, Notizen, Nachrichten u. s. w.; b) die Wahl der Redaction des (§ 1b bestimmten) periodischen Blattes; c) die Bestimmung der, nach einem möglichst genau gemachten Ueberschlage, von Jedem zu leistenden Beiträge zur Bestreitung der Druckkosten; diese Beiträge für den Druck werden nur als Vorschuss oder Auslage, welche durch den Verlag selbst als Eigenthum der Gesellschaft wieder verrechnet werden, betrachtet; d) die Revision der Geschäfte und Rechnungen der Redaction. — § 5. Nicht alle Glieder brauchen, wenn sie es nicht anders selbst wollen, zu erscheinen, sondern können ihre etwanigen Meinungen auch schriftlich einsenden. Nur müssen sie, im Falle des Ausbleibens, mit der Abmachung der Gegenwärtigen zufrieden sein. — § 6. Gleichergestalt sind nicht alle Mitglieder verbunden, Arbeiten zu liefern und können nach eigenem Belieben entweder nur blosse Beförderer oder auch wirkliche Mitarbeiter sein; so wie letztere wieder bloss für die Theorie oder die Praxis der Sprache sich bestimmen mögen, falls sie nicht beides bearbeiten wollen. — § 7. Auch ist eine Redaction, aus einigen Mitgliedern bestehend, und zwar alljährlich, neu zu erwählen, von denen jedoch womöglich einer in der Nähe des Druckortes seine Wohnung haben müsste, um den Druck und die Correctur des periodischen Blattes bequem leiten zu können. — § 8. Dieser Redaction liegen, ausser der Herausgabe des Journals, auch alle übrigen laufenden Geschäfte ob, als: das Zusammenberufen der Gesellschaft oder etwanige Mittheilungen an dieselbe; Bekanntmachungen, es geschehe durch eigene Circulaire oder Inserate; endlich das Einsammeln und Ordnen der Materialien. Ueber das Geschehene haben sie der Versammlung Rechenschaft abzulegen."

So die Aufforderung zur Gründung der Gesellschaft. Wie grossen Anklang dieselbe fand und wie sehr man in weiten Kreisen von der Zweckmässigkeit des projectirten Unternehmens überzeugt war, geht schon daraus hervor, dass 61 Personen, vorzugsweise dem Adel-, Beamten- und Predigerstande angehörig, sich noch vor Abhaltung der ersten Versammlung als Gründer gemeldet hatten. Zu diesen gehörten, um nur der Bekanntesten und Verdienstvollsten zu gedenken: General-Superintendent Dr. Sonntag, Prof. Dr. Walter, die Pastoren Ulmann und Berent, Schuldirector Napiersky, Pastor Watson zu Lesten, Wilpert zu Sjuxt, Ageluth zu Lemburg, Croon zu Sissegal, Brockhusen zu Uexküll, Lundberg zu Buschhof,

Pauffler zu Windau, Wellig zu Pernigel, Neander zu Kursiten. Der Letztgenannte ist der Einzige von den Gründern, der noch am Leben und unserer Gesellschaft in treuer Liebe verbunden geblieben ist. Sein Erscheinen in unserer Mitte erhöht uns die Freude und Ehre des heutigen Tages.

Auf die in Nr. 33 des Ostsee-Provinzen-Blattes vom Jahre 1824 vom Pastor v. Klot erlassene Einladung versammelte sich am 10. September, heute vor 50 Jahren, hier in Riga ein Theil der vorerwähnten Gründer. Nach der Eröffnungsrede wurde zum Entwurf der Statuten und zur Wahl eines engeren Ausschusses zur Besorgung der laufenden Geschäfte geschritten. Zum Präses wurde der verdiente Urheber des Unternehmens, Pastor v. Klot, zum Director für Livland Propst und Ritter v. Brockhusen zu Uexküll, zum Director für Kurland Pastor Watson zu Lesten, zum Secretair Pastor Berent zu Sunzel erwählt. Ausserdem wurde festgesetzt, dass der Zutritt ohne Ballotement, durch Meldung bei dem Directorium offenstehen solle bis zur nächsten allgemeinen Versammlung, die selbstvertändlich erst nach Allerhöchster Bestätigung der Gesellschaft und ihrer Statuten zusammentreten konnte. In Folge dieser Bestimmung traten im Laufe der Jahre 1824 bis 1827 noch 71 Personen der Gesellschaft bei, unter ihnen Männer, deren Andenken in Ehren steht und die die Zwecke der Gesellschaft nach Kräften gefördert haben, von denen einige Wenige auch noch bis auf diesen Tag derselben angehören, wie Bischof Dr. Poelchau, Dr. Buchholtz, Pastor v. Bergmann, während Andere, wie Hugenberger, Döbner, Albanus, Grave, Bischof Ferdinand Walter, Oberpastor Treu schon seit Jahren der Gesellschaft durch den Tod entrissen sind.

Als am 28. October 1824 der Präsident dem Herrn General-Gouverneur der Ostseeprovinzen Marquis Paulucci den Entwurf der Statuten überreichte und ihn um seine Vermittelung zur Erlangung der Bestätigung bat, versprach derselbe bereitwilligst seine Befürwortung, äusserte aber, dass nach seiner Ansicht das Unternehmen schwerlich von langem Bestande sein dürfte, da die Letten wol kaum ihre Nationalität und Sprache zu bewahren im Stande sein würden. Diese Meinung, die damals von Vielen getheilt und auch später noch oftmals ausgesprochen ist, hat sich zunächst noch nicht bewahrheitet. Ja das Verlangen des Volkes selbst, seine Nationalität aufzugeben, das in früherer Zeit sich oftmals kund gegeben hat, und auf unseren Jahresversammlungen v. Klot (1828),

Harder (1833) und selbst noch 1857 von Neiken bezeugt worden ist, dürfte als geschwunden betrachtet werden können. Inzwischen ist aber für die Nation und für die Entwickelung und Ausbildung ihrer Sprache in Segen gewirkt worden, und es ist noch immer genug der lohnverheissenden Arbeit zu thun.

M. H.! Die mitgetheilten Notizen über die Anfänge unserer Gesellschaft, besonders der Umstand, dass die Zahl der Mitglieder im Laufe weniger Jahre bis auf 132 angewachsen war, liessen gewiss das Unternehmen als zeitgemäss erscheinen, und berechtigten zu der Hoffnung, dass es einen fröhlichen und gedeihlichen Fortgang nehmen werde. Aber diese Hoffnung schien sich zunächst nicht realisiren zu wollen. Manche, nicht erwartete Schwierigkeiten stellten sich in den Weg. So vergingen mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahre, bis erst die Allerhöchste Bestätigung der Gesellschaft erlangt werden konnte. Dieselbe erfolgte am 12. Mai 1827. Unterdessen waren mehrere der hervorragendsten Mitglieder, wie Sonntag, Watson, Girgensohn verstorben. Erst am 13. September 1827 konnte die zweite allgemeine Versammlung abgehalten werden, der auch die revidirten Statuten vorgelegt wurden. Letztere vindicirten der Gesellschaft einen rein wissenschaftlichen Charakter, und gewährten der unmittelbar praktischen Thätigkeit und dem direkten Einflusse auf das Volk nur im beschränkten Massstabe Raum. Der § 1 bezeichnete als Zweck der Gesellschaft die Ausbildung und Erforschung der lettischen Sprache. Die folgenden Paragraphen enthielten die näheren Bestimmungen: es sollte die Sprache grammatikalisch und lexicographisch revidirt, Orthographie, Wortfolge und Syntax neu untersucht werden; es sollten technische Ausdrücke gesammelt, die fehlenden Abstracta neu gebildet, die Synonyma bearbeitet, und eine Sprachvergleichung mit dem Slavischen, Gothischen, Lithauischen und Altpreussischen angestellt werden. Der § 3 gestattete die Anlegung einer Sammlung von Druck- und Handschriften, zu welcher bereits am Stiftungstage durch Darbringung ansehnlicher Geschenke von Steffenhagen, Brockhusen, Ageluth, Ulmann, Wagner, Klot, Palmstrauch, Stoll und Berent der Grund gelegt worden war. § 5 ermächtigte zur Herausgabe einer periodischen Zeitschrift.

Es ist möglich, dass der ursprüngliche Entwurf der Statuten, der meines Wissens nicht mehr vorhanden ist, der Thätigkeit der Gesellschaft selbst zu enge Grenzen gezogen hatte; es ist möglich, dass gerade dieser Umstand manchem der Mitglieder die regere Theilnahme an den Arbeiten der Gesellschaft verleidete oder sie

erkalten liess. Soviel kann wol als unzweifelhaft betrachtet werden: ein grosser Theil der Gründer und ein vielleicht noch grösserer Theil der bis zum Jahre 1827 hinzugetretenen Mitglieder hatte geglaubt und gewünscht, dass die Thätigkeit der Gesellschaft unmittelbar dem Volke zu Gute kommen würde. Die formale Ausbildung der Sprache, die wissenschaftliche Erforschung derselben, konnte für diesen Theil nur als Mittel zur Herstellung einer gediegenen Literatur von Werth sein. Schon auf der Versammlung von 1827 sprachen sich mehrere Stimmen in diesem Sinne aus, wie wir noch später sehen werden.

Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, dass die Gesellschaft bei der exclusiven Richtung, die sie eingeschlagen zu haben schien, an Popularität selbst in den literärischen Kreisen verlor und dem Volke unbekannt blieb. Selbst die Jahresversammlungen wurden nur spärlich besucht, namentlich in den Jahren 1835 und 1836. (Das Protokoll des ersteren Jahres nennt nur 4 Anwesende.) Ebenso ist die Zahl der neu hinzutretenden Mitglieder von 1829 bis 1841 sehr gering, ja 1840 musste sogar der Beschluss gefasst werden, dass diejenigen Mitglieder, die innerhalb der letzten zehn Jahre nicht einmal ihren Jahresbeitrag eingezahlt hätten, als ausgeschieden zu betrachten seien. Die im Jahre 1836 angeknüpften Beziehungen zu Pariser, Londoner und Leipziger gelehrten Gesellschaften vermochten den Mangel an frischem Leben der eigenen nicht zu ersetzen, sondern bewiesen vielleicht nur eine gewisse Rathlosigkeit darüber, wie derselben ein neuer Aufschwung gegeben werden könne.

Dass übrigens auch in dieser Zeit des Siechthums von einzelnen Mitgliedern eifrig gearbeitet und manches von bleibendem Werthe geleistet wurde, das beweist schon das seit dem Jahre 1828 erschienene Magazin der Gesellschaft. Ich erwähne hier nur der Koeppenschen Schrift über Ursprung, Sprache und Literatur der lithauischen und lettischen Völker, des Napierskyschen Conspects der lettischen Literatur 1829 (zunächst im Anschluss an die Notizen von Sonntag), der Schillingschen Abhandlung über lettische abergläubische Gebräuche 1832, — des Rosenplänterschen Aufsatzes über die Gutsnamen estnischen Ursprungs und über die den Esten und Letten gemeinsamen Wörter 1833, und der Bergmannschen Arbeit über den Ursprung der lettischen Sprache 1836. Aber gerade um diese Werke hat sich die Gesellschaft an sich eigentlich weiter keine Verdienste erworben, als dass sie die Mittel zum

Druck hergab. Weder ist von ihr eine besondere Anregung zur Abfassung derselben ausgegangen, noch auch hat sie sonst die Arbeit selbst irgend wie gefördert. Dasselbe gilt zum Theil auch von manchen anderen Schriften, deren Entstehung in diese Periode fällt, und deren wir später geeigneten Ortes gedenken werden.

Ein regeres Leben erwachte mit dem Jahre 1842. Auf der allgemeinen Versammlung, die in demselben abgehalten wurde, ward eine Idee angeregt, die damals und selbst noch ein Decennium später auf vielfachen Widerspruch stiess, die sich aber immer mehr und mehr Bahn gebrochen hat und jetzt, wenigstens zum Theil bereits ausgeführt ist. Es ist die Emendation der lettischen Bibel. In demselben Jahre forderte der damalige Livländische Director, nachmalige Propst des Wendenschen Kreises, Pastor Döbner zu Kalzenau zur Gründung eines lettischen Lesevereins auf, und fand mit seinem Vorschlage so grossen Anklang, dass ausser den Mitgliedern der Gesellschaft 28 Prediger Livlands diesem Vereine beitraten.

Von diesem Jahre ab sehen wir denn auch wieder die Zahl der Mitglieder rasch wachsen. Im Jahre 1844 traten 22 Prediger und Candidaten, 1848 21 Edelleute Kurlands der Gesellschaft bei, und wenn auch von den folgenden Jahren kein einziges einen so bedeutenden Zuwachs aufzuweisen hat, so ist doch die Zahl der Mitglieder stetig gestiegen, so dass sie sich gegenwärtig auf 163 beläuft. Im Ganzen sind im Laufe der 50er Jahre 392 Personen aufgenommen worden.

Auch noch nach dem Wiederaufblühen der Gesellschaft sehen wir für einige Jahre ein plötzliches Schwinden des Interesses für die Zwecke und Arbeiten derselben. Aber sehr bald erwachte die Theilnahme von Neuem, namentlich als bei einem Wechsel im Directorium und nach einer Interpretation der Statuten im Jahre 1854 eine entschieden praktischere Richtung als bisher eingeschlagen wurde.

Gestatten Sie mir hier, m. H., bevor ich auf die speziellen Leistungen der Gesellschaft auf literärischem Gebiete übergehe, eine kurze Abschweifung. Ich möchte hier die Namen derjenigen Männer anführen, denen die Leitung der Gesellschaft seit ihrer Stiftung anvertraut gewesen ist, sowie auch derjenigen, denen von Seiten der Gesellschaft eine besondere Auszeichnung zu Theil geworden ist.

Das Amt des Präsidenten wurde bekleidet von den Herren:

Pastor v. Klot . . .	1824—1838,
Propst Lundberg . .	1838—1845,
Pastor Berent . . .	1845—1851,
Pastor Hugenberger .	1851—1854,
Pastor R. Schulz . .	1854—1864,
Pastor Bielenstein . .	1864 bis jetzt.

Die livländischen Directoren waren:

Propst v. Brockhusen.	1824—1829,
Schuldirector Napiersky	1829—1838,
Pastor Wendt . . .	1838—1841,
Pastor Döbner . . .	1841—1844,
Collegienrath Ulmann.	1844—1851,
Pastor Berent . . .	1851—1861,
Pastor Neiken . . .	1861—1864,
Pastor Vierhuff . . .	1864—1866,
Oberpastor Weyrich .	1866—1867,
Pastor Auning . . .	1867 bis jetzt.

Dem Amte des kurländischen Directors haben vorgestanden:

Pastor Watson . . .	1824—1826,
Pastor Wilpert . . .	1827—1829,
Pastor Neander . . .	1829—1839,
Pastor Pantenius . .	1839—1849,
Pastor Neander . . .	1849—1851,
Pastor R. Schulz . .	1851—1854,
Pastor Klassohn. . .	1854—1864,
Pastor Rutkowsky . .	1864 bis jetzt.

Zu Ehrenmitgliedern sind ernannt worden die Herren:

Hofrath Peter v. Koeppen (1827), Thiermaler Joachim Baumann, Pastor Hackel (1829), General-Superintendent Dr. Berg, General-Superintendent Dr. Richter, Inspector des Halleschen Waisenhauses (vormals Prediger zu Lösern) Tiebe (1830), Professor Peter v. Bohlen (1832), Collegienrath Rosenberger, Consistorial-Assessor Rosenplaenter, Küster Lieventhal (1836), Dr. Garlieb Merkel (1841), Dr. Aug. Friedr. Pott (1842), Dr. Karl Eduard Napiersky (1843), General-Superintendent Gustav Reinhold v. Klot (1851), Pastor Karl Hugenberger (1854), Wirkl. Staatsrath Baron Offenberg (1855), Propst Lundberg, Pastor emer. Berent (1858), Geheimrath v. Bradke (1861), General-Superintendent Wilpert

(1858), Dr. Aug. Buchholtz (1863), Pastor Rud. Schulz (1864), Pastor Dr. Aug. Schleicher, Bischof Dr. C. Ch. Ulmann (1866), Propst Christian Karl Aug. Döbner (1869) und Pastor emer. Gustav Sigmund Brasche.

Wenn ich mich nun anschicke, Ihnen, m. H., eine Uebersicht der Wirksamkeit und Arbeit der Gesellschaft zu geben, so kann ich nicht umhin, derselben einige Bemerkungen voranzuschicken. Sprechen wir von einer Arbeit Vieler, so entsteht zunächst die Frage, welchen Sinn wir hiermit verbinden? Gerade die literärische Arbeit, soll sie nicht den Charakter und das Gepräge der Einheit einbüssen, macht mehr als jede andere eine Mitarbeit schwierig. Das Werk ehrt nicht nur seinen Meister, sondern ist auch nach Anlage und Ausführung des wahren Meisters ausschliessliches Eigenthum. Wie aber der Verständige sich nicht nur seine eigenen Forschungen und Erfahrungen, sondern auch die Anderer zu Nutze zu machen weiss, so ruht auch seine Arbeit zum Theil auf den Vorarbeiten und Leistungen seiner Vorgänger und Zeitgenossen.

Wenn wir demnach das Verdienst derjenigen Mitglieder unserer Gesellschaft, die die lettische Sprachwissenschaft und Literatur gefördert und bereichert haben, keineswegs schmälern, oder gar ohne Weiteres der Gesellschaft zu Gute rechnen wollen, so halten wir uns doch zu der Behauptung berechtigt, dass Manches von ihnen, nur weil sie Mitglieder derselben waren, geleistet wurde und geleistet werden konnte. Weist doch schon der Stifter auf die Bedeutsamkeit und Nothwendigkeit eines „Vereinigungspunktes" hin, von wo aus für die lettische Sprache ausschliesslich zu wirken wäre und wohin der Sprachforscher mit seinen Bemerkungen sich wenden könne. Das Studium unserer Protokolle erweist es zur Genüge, wie viel Anregendes schon die Verhandlungen der Jahresversammlungen geboten haben, wie viel Belehrendes und Klärendes die Discussionen in manchen bis dahin unentschiedenen Fragen gebracht und in wie vielen Fällen die Geistesarbeit Einzelner erst durch die materielle Unterstützung der Gesellschaft zu einem Gemeingute Aller geworden ist. M. H., die fünfzehn Bände unseres Magazins enthalten manchen werthvollen Schatz, der ohne die Mitwirkung der Gesellschaft wol bis auf diesen Tag verborgen geblieben wäre. Sie allein schon enthalten Vieles, das nicht nur den Literaten und Freunden des Volkes, sondern dem Volke selbst direct und indirect grossen Nutzen gebracht hat. Zu

dieser Ueberzeugung, glaube ich, wird wol ein Jeder kommen, der: eine eingehende Beschäftigung mit dem dort dargebotenen Materiale nicht scheut. Zu meinem Bedauern muss ich, um Ihre Geduld nicht gar zu sehr in Anspruch zu nehmen, heute darauf verzichten, auf den reichen Inhalt dieser Sammlung einzugehen, und beschränke mich darauf, nur das Wichtigste und Bedeutendste hervorzuheben, an dessen Zustandekommen die Gesellschaft den lebhaftesten Antheil genommen hat. Der Uebersichtlichkeit wegen bespreche ich zunächst die literärischen Producte rein wissenschaftlichen Charakters, die sich auf die Sprachforschung beziehen und die lexicographischen und grammatikalischen Arbeiten umfassen.

Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts in rascher Aufeinanderfolge erschienenen lexicographischen Werke von Lange und Stender waren ihrer Zeit gewiss epochemachend und verdienstvoll und haben ihren Verfassern den Dank und die Anerkennung der Nachwelt gesichert. Aber bei all den Vorzügen, die namentlich das letztere besass und die dasselbe noch bis in unsere Zeit als brauchbar erscheinen liessen, konnten doch die vorhandenen Mängel nicht verborgen bleiben. Selbst die sorgfältigen Berichtigungen und Ergänzungen von Harder und Wellig (1828), sowie die wichtigen Zusätze von Albanus (1835) und Wagner (1854) konnten nicht den Wunsch nach einem neuen und vollständigeren Wörterbuche zurückdrängen. Einzelne Theile fanden inzwischen besondere Bearbeiter. Im Jahre 1830 schrieb Ulmann seine lettische Pflanzenkunde, 1835 Albanus seine Sammlung der bei Fischern gebräuchlichen termini technici; 1836 lieferte Blosfeld seine Beiträge zu einem medicinischen Lexicon der lettischen Sprache; 1855 und 1860 erschienen die Arbeiten Kawalls über die Vögel- und Fischbenennungen. Hierher haben wir auch die Arbeit Napiersky's über lettische Synonyma zu rechnen (1834), sowie die in mehreren Heften des Magazins veröffentlichte lexicographische Bearbeitung des Buchstabens A von Pastor Croon. Im Jahre 1839 und 1840 erliess die Gesellschaft auf den Vorschlag des damaligen Präsidenten, Propst Lundberg, die Aufforderung zur Bearbeitung eines neuen Lexicons und bestimmte die Summe von 400 Rbln. als aus ihrer Kasse zu zahlendes Honorar. Dieselbe Aufforderung wurde im Jahre 1852 erneuert. Längere Zeit ging Pastor Neiken mit dem Plane um, sich dieser mühevollen Arbeit zu unterziehen, zu der er durch seine gründlichen Kenntnisse und Studien besonders befähigt war.

Manches Material war auch schon von ihm gesammelt worden; aber die Menge der Amtsgeschäfte und die Herausgabe des Zeltu beedris hatte ihn verhindert, dasselbe zu sichten, zu ordnen und zu vermehren, als er in der Blüthe der Manneskraft aus dieser Welt fortberufen wurde. Da übernahm Bischof Dr. Ulmann, nachdem er sein Amt als Vicepräsident des General-Consistoriums niedergelegt hatte, auf vielfaches Zureden im hohen Greisenalter, die Arbeit. Wie vielfache Unterstützung ihm bei derselben von vielen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu Theil geworden, wie hervorragenden Antheil namentlich unser Herr Präsident an derselben gehabt, ist uns ja Allen wol bekannt. Leider erlebte auch Ulmann nicht die vollständige Herausgabe des Werkes, dem er die Ruhe und wohlverdiente Erholung seines Lebensabends geopfert hatte. Aber der lettisch-deutsche Theil war im Manuscript von ihm beendigt worden und für den deutsch-lettischen ein umfangreiches Material gesammelt.

M. H.! Das dankenswerthe Werk Ulmann's hat die lexicographischen Arbeiten gefördert, aber noch nicht zum Abschluss gebracht. Denn abgesehen davon, dass der 1872 erschienene erste Theil noch mancher Nachträge und Ergänzungen bedarf und bei der stetigen Fortbildung der Sprache über kurz oder lang eine neue Bearbeitung erforderlich sein dürfte, — abgesehen davon harrt noch der zweite Theil der Redaction und der Vervollständigung des vorhandenen Materials. Da ist es ja wol eine Ehrenpflicht, der sich die Gesellschaft nicht entziehen kann und darf, dafür Sorge zu tragen, dass das Werk nicht unvollendet bleibe. So wenig wünschenswerth eine allzugrosse Beschleunigung der Fortsetzung wäre, da sie den Werth des Werkes leicht beeinträchtigen könnte, — so wenig darf doch daran gedacht werden, es bei dem bisher Geleisteten bewenden zu lassen. Und da können wir uns nur darüber freuen, dass die unermüdliche Ausdauer des Herrn Lehrers Seewald dem künftigen Bearbeiter des deutsch-lettischen Theils durch die in unserem Magazin fortgehend erscheinenden Sammlungen von Ausdrücken und Redensarten so wesentliche Dienste geleistet hat und noch leistet.

Nicht weniger, als die Herstellung eines Lexicons, hat die einer dem gegenwärtigen Standpunkte der Sprachwissenschaft entsprechenden Grammatik unsere Gesellschaft beschäftigt. Schon auf der zweiten allgemeinen Versammlung von 1827 wurde von zwei Gliedern des Directoriums, von Klot und von Brockhusen, eine

Umarbeitung der Stenderschen Grammatik von 1783 beantragt. Es würde uns zu weit führen, wollten wir alle diejenigen Arbeiten namhaft machen, die über grammatikalische Fragen auf den Jahresversammlungen vorlagen, oder in dem Magazin abgedruckt worden sind. Einzelne Abschnitte der Grammatik erfuhren wiederholte Behandlung. Ich erwähne hier nur der etymologischen Bemerkungen des Propstes Lundberg (1828) und Lieventhal's (1838), der Untersuchungen über die lettischen Sprachlaute von Baar, Hugenberger, Büttner (1844), Willumsohn (1859), Bielenstein, Krumberg (1873), der Aufsätze über die Wortstellung von Ageluth und Napiersky (1828), der Abhandlungen von Kyber über das pronom. relat. und possessio (1828), von Elverfeld über den Gebrauch der Numeralia (1851), von Bielenstein über die Substantiva reflexiva auf ahs (1854).[1]) Die Frage über die lettische Orthographie, die schon von Kyber (1828) angeregt, von Ulmann 1832 von Neuem zur Sprache gebracht worden ist, hat uns, m. H., ja noch bis in die neueste Zeit vielfach beschäftigt. Kyber und Ulmann wünschten sehr gemässigte Veränderungen der herrschenden Schreibart, während Büttner (1841), Baar (1846) und Bielenstein (1855 und oft) durchgreifendere Neuerungen in Vorschlag brachten. Dagegen sprachen sich für Beibehaltung der alten Orthographie besonders Rosenberger (1833), Pantenius (1844) und Neiken aus.

Aber nicht nur einzelne Abschnitte der Grammatik fanden eine eingehende Behandlung. Im Jahre 1830 wurde auf Antrag des Herrn Pastors Neander von der Gesellschaft ein Preis für die Abfassung einer vollständigen neuen Grammatik ausgeschrieben. Jahre vergingen, bevor sich ein Bewerber meldete, da reichte 1838 Pastor Hesselberg der Gesellschaft sein Manuscript ein, das von den erwählten Preisrichtern beprüft und 1840 auf Kosten der Gesellschaft gedruckt wurde. Sechs Jahre später brachte das Magazin die Schrift des Lectors Rosenberger: das lettische Verbum und die Formenlehre der lettischen Sprache. Dieses Werk wurde 1851 durch die Syntax abgeschlossen[2]).

---

[1]) Ausserdem brachte das Magazin werthvolle grammatikalische Untersuchungen von Neander, Baar und Bergmann.

[2]) Nicht unerwähnt möchte ich es gelassen haben, dass sich in unserer Bibliothek noch das Manuscript einer lettischen Grammatik von Pastor Tiebe findet. Auch müsste hier der Neikenschen Grammatiken für Letten zur Erlernung der deutschen Sprache gedacht werden. Eine deutsche Grammatik für Letten von G. Kupffer (1846) ist nur im Manuscript vorhanden.

Mochten nun, m. H., auch die erwähnten Grammatiken von Hesselberg und Rosenberger als dem praktischen Bedürfnisse genügend erschienen sein, wie das aus der Prämiirung der einen und der Herausgabe der anderen im Verlage der Gesellschaft hervorgeht, den wissenschaftlichen Anforderungen unserer Gegenwart genügten sie jedenfalls nicht. Der Ruhm, diesen Anforderungen allseitig entsprochen zu haben, gebührt unserem derzeitigen Herrn Präsidenten, dessen Namen durch die im Jahre 1860 in zwei Ausgaben erschienenen Grammatiken, von welchen die grössere mit dem Dimidowschen Preise gekrönt worden ist, weit über die Grenzen unserer Heimath bekannt geworden ist. Ueber die Vorzüge dieser Werke, die überall die grösste Anerkennung gefunden haben, vor dieser Versammlung des Weiteren reden, hiesse Eulen nach Athen tragen.

Richten wir nun noch, m. H., unsere Aufmerksamkeit auf die mehr praktische Wirksamkeit unserer Gesellschaft. Wie sehr den Mitgliedern die Bildung des Lettenvolks stets am Herzen gelegen, geht schon aus den eingehenden Verhandlungen hervor, die über die Hebung und Förderung desselben von der Zeit der Stiftung bis in unsere Gegenwart gepflogen worden sind. Wiederholt ist auf die Wichtigkeit brauchbarer Schulbücher hingewiesen worden und so viel die Gesellschaft von sich aus es vermochte, hat sie für die Herstellung derselben Sorge getragen. Eingehend ist die Frage der Schulbildung erörtert worden von Schilling (1832), Ulmann (1845), Pantenius (1840), Zimse (1842) und namentlich von Schatz (1845) in seinem Vortrage über Volksschule und Volksschullehrer-Bildung. An die Abfassung von Schulbüchern legten selbst die Hand an: Ageluth (Anweisung zum Rechnen 1827), Ulmann (populäre Astronomie 1834 und Generalbassschule 1843), Schatz (Lesebuch 1843, im Verlage der Gesellschaft), Schaack (Tonlehre 1843), Brasche (Anweisung zum Rechtschreiben 1855), Schulz (Weltgeschichte, Erdbeschreibung und Landkarten), Kawall (Naturgeschichte 1860), Panck, dessen Geographie den von der Gesellschaft ausgesetzten Preis erhielt, Heerwagen (Fortsetzung des Schatzschen Lesebuchs). Die weite Verbreitung, welche ferner die Handbücher der biblischen Geschichte von Döbner und Heerwagen gefunden haben, spricht wol hinreichend für ihre Vortrefflichkeit. Noch auf der letzten Jahresversammlung wurden einige im Schulfach besonders bewanderte Mitglieder gebeten, den Plan zu einem neuen Schulbuche zu entwerfen und zu der Ausführung desselben

geeignete Schritte zu thun. Und die Männer, in deren Hand die Sache gelegt worden ist, bürgen uns dafür, dass ihr Werk dem Volke reichen Segen bringen werde.

Aber auch dem Bedürfnisse nach einer gesunden Geistesnahrung der Erwachsenen hat die Gesellschaft nach Kräften Rechnung getragen. Zur Zeit ihrer Stiftung hatte die lettische Literatur nur wenig aufzuweisen, was zur Belehrung und Unterhaltung hätte dienen können[1]). Der bei Weitem grösste Theil der lettischen Literatur, so weit er wenigstens einen Werth hatte und noch nicht völlig antiquirt war, umfasste Werke religiösen Inhalts und diente der Erbauung. Und das konnte um so weniger auffallen, als die Männer, die bis zu jener Zeit für das Lettenvolk geschrieben hatten, fast ausschliesslich dem geistlichen Stande angehörten und demgemäss den kirchlichen Zuständen und Anforderungen vorzugsweise ihrer Aufmerksamkeit zugewandt hatten. Die vereinzelten Versuche Stenders durch Schriften weltlichen Inhalts, durch Erzählungen, Gedichte und naturwissenschaftliche Arbeiten die Leselust bei den Letten zu wecken, ihnen in den Stunden der Erholung Zerstreuung und Erheiterung zu bieten und ihren Gesichtskreis zu erweitern, hatten wenig Nachahmung gefunden. Die veränderten Zeitverhältnisse forderten drängend, das in dieser Hinsicht Versäumte nachzuholen und die lettisch-literärische Gesellschaft erkannte es als ihre Pflicht und Aufgabe, auch in dieser Beziehung nach Möglichkeit für das Wohl des Volkes zu wirken.

Auch hier war es die Generalversammlung von 1827, bei der auf die Wichtigkeit gediegener Volksschriften nachdrücklich hingewiesen wurde. Der Secretair der Gesellschaft, Pastor Joh. Theod. Berent, den sein Biograph den Hebel der Letten genannt hat, ein Mann, der mit der Natur und dem Charakter des Volkes, mit seinen Anlagen und Fähigkeiten, wie mit seinen Neigungen und Bedürfnissen in seltenem Maasse bekannt war, ausserdem ein Meister in Handhabung der genuinen Volkssprache, so dass in dieser Beziehung wol nur Pantenius mit ihm verglichen werden konnte, Berent war der Erste, der es aussprach, dass die Gesellschaft, möge sie auch immerhin dabei ihren gelehrten Charakter wahren, der eigentlichen Volksliteratur besondere Beachtung zu-

[1]) Weist doch der Conspectus der lettischen Literatur bis zum Jahre 1824 mit Einschluss aller Bekanntmachungen, Gelegenheitsgedichte und dergleichen mehr nur 424 Nummern auf!

wenden müsse. Da theuere Bücher damals wenig auf weitere Verbreitung rechnen konnten, so machte er den Vorschlag, die Gesellschaft wolle die Redaction der lettischen Kalender übernehmen und für eine Beilage mit Aufsätzen für das Volk Sorge tragen. Später unterzog er sich selbst dieser Arbeit und hat sie bis zu seiner Erblindung fortgeführt. Die Reinheit der Sprache, die taktvolle Wahl der Gegenstände der Besprechung, der streng moralische Sinn, der sich in den Artikeln ernsten, wie heiteren Inhalts ausspricht, verleihen diesen Beilagen einen bleibenden Werth. Dass ausserdem Berent eine Anzahl grösserer Volksschriften verfasst und übersetzt hat, wie die Branntweinspest, die Erzählungen im Rabenkruge, den Goldsucher etc., ist bekannt.

Von nicht geringerer Bedeutung war der, gleichfalls 1827 von Pastor Schilling gemachte Vorschlag, es wolle die Gesellschaft beschliessen, dass das eine von den drei Heften des Magazinbandes regelmässig für Nationale berechnete Arbeiten bringen solle. Dieser Plan wurde in so weit zur Ausführung gebracht, als eine ganze Reihe von volksthümlichen Erzählungen in dem Sammelwerke: „daſchadu rakſtu krahjums" von Mitgliedern der Gesellschaft bearbeitet und herausgegeben wurde. Die in dieser Richtung gegebene Anregung bewog ausserdem Manchen selbstständig an die Abfassung von Volksschriften zu gehn. Wir nennen hier nur: Lundberg (Zschokkes Goldmacherdorf 1829), Kählbrandt (Oberlin's Leben 1832), Sokolowsky, Katterfeld, Ulpe (Stahſts no ſilla uhdens un Schweidlera Marrina [die Bernsteinhexe] 1842), Brasche (Paleijas Jahnis 1843), Ulmann Sinnas un ſtahſti par debbes walſtibas leetahm), Hugenberger (Luttera gohds, Kruſta kallejs Adam, Ruhrikis lapſu kuhms 1854), Elverfeld (Nizzinahts behrns 1854 un Swehtdeenas Pehters 1857), Schulz (Pluddu breefmas, kaimina nams), Leitan (Genowewa, Eiſtakius, Leeldeena ohlas, Jhſtena behrnu-mihleſtiba), Heerwagen (Skohlmeiſteris un winna dehls), Lieventhal (Biſkapa zeppure etc.), Neiken mit seinen meisterhaften Novellen im Zeſſa-beedris, etc. etc. Auch an Versuchen dem Lustspiele bei dem Volke Eingang zu verschaffen fehlte es nicht. So übersetzte Croon 1832 den „Neujahrstag", Maler Baumann Kotzebue's „Gimpel auf der Messe", Iffland's „Reise nach der Stadt" (Mscp.) 1835, Lundberg die „Parradu deweju ſanahkſchana" 1840.

Eine reiche Geistesnahrung wurde dem Volke seit den 40er Jahren auch durch die Latweeſchu awiſes geboten. Dieselben waren bekanntlich schon 1822 von Watson begründet worden und wurden

nach dessen Tode von Köhler fortgesetzt. Ungleich grössere Popularität erlangten sie aber als Pantenius die Redaction übernahm. Seine hohe Begabung zum Volksschriftsteller, seine vollständige Beherrschung der Sprache, seine Sorgfalt bei der Wahl des Darzubietenden, schafften dem Blatte rasch überall Eingang, in Kurland wie in Livland. Nach seinem Tode ging die Herausgabe der Zeitung in die Hände von Schulz über, auf dessen Antrag die lettisch-literärische Gesellschaft in dem Jahre 1855 das Eigenthumsrecht erwarb und von da ab den Redacteur von sich aus erwählte. Schulz und nach ihm die Pastoren Vierhuff und Sakranowicz haben, seitdem das Blatt im Besitze der Gesellschaft ist, sich mit Liebe und Eifer der schwierigen Arbeit der Redaction unterzogen und sind darauf bedacht gewesen, das Volk mit den Fortschritten und Errungenschaften der Neuzeit fortgehend bekannt zu machen.

M. H.! Das Verdienst, das die lettisch-literärische Gesellschaft in Rücksicht auf die Volksbildung und auf die Bereicherung der lettischen Literatur sich erworben hat, ist, wie wir das ja wissen, nicht in der Masse, sondern in dem inneren Werthe der Leistungen zu suchen. Die Gesellschaft hat nicht nach dem Ruhme gestrebt, den literärischen Markt mit Waaren zweifelhaften Werthes zu überschwemmen, sondern es stets für ihre Ehrenpflicht gehalten, nur Gediegenes dem Volke zu bieten. Sie ist bemüht gewesen, den Geist der Zucht und des Gehorsams, des Glaubens und der Gottesfurcht, den Geist des Friedens und der Liebe zu pflanzen, zu erhalten und zu stärken. Ihr Ideal ist ein gesinnungstüchtiges Volk, das treu seinem Gott und treu seinem Herrscher ist, gewesen; ein Volk, das in Arbeit und Rechtschaffenheit auf der Bahn des Fortschrittes besonnen und rüstig weiter wandelt, ein Volk, das nicht um die Güter und Freuden dieser Zeit sein Heil und seinen ewigen Frieden dahingiebt. Und weil ein solches Ziel der Gesellschaft vorgeschwebt hat, hat sie, bei Allem, was sie dem Volke geboten, es verachtet und verabscheut, durch unlautere Mittel um die Gunst des Volkes zu buhlen. Wo sie dem Volke eine Schrift, gross oder klein, ernst oder heiter, gereicht, da ist ein gesunder moralischer Kern in derselben gewesen, da ist es ihr um Belehrung und Erbauung, um ein Vorbild im Guten und Nachahmungswürdigen zu thun gewesen. Sie hat es verachtet und verabscheut, die Leidenschaften zu erregen und eine Saat des Unfriedens, des Hasses, der Frivolität und des Hochmuthes auszusäen

Sie hat nicht zerstören, sondern bauen, nicht verbilden, sondern bilden wollen. Das zeigt sich, m. H., in all' den Volksschriften und Unternehmungen, die von der Gesellschaft ausgegangen oder von ihr in irgend welcher Weise gefördert worden sind.

M. H.! Bei der Wirksamkeit einer Gesellschaft, wie es die unsrige ist, ist die oberste Leitung oftmals von entscheidendem Einflusse. Wir haben sechs Präsidenten seit der Stiftung gehabt und ihre eigenthümlichen Begabungen und Neigungen haben den Bestrebungen des Ganzen, erklärlicher Weise, ein besonderes Gepräge aufgedrückt. Wir finden es nicht auffallend, dass unter dem Präsidium von Klot und Bielenstein die philosophische und historische Arbeit und die formale Behandlung der Sprache in den Vordergrund getreten ist, und wundern uns nicht, wenn unter der Leitung von Berent und Schulz vorzugsweise der populären Volksliteratur ein regeres Interesse zugewandt wurde. Wir haben aber unter unseren Präsidenten auch zwei Männer gehabt, die durch entschiedene poetische Begabung sich auszeichneten, Lundberg und Hugenberger. Standen sie auch nur die kürzeste Zeit an der Spitze unserer Gesellschaft — zusammen nur 10 Jahre — so ist doch auch von ihnen, ihrer speciellen Anlage gemäss, ein wohlthätiger Einfluss ausgeübt worden. Wer hätte nicht an den gelungenen Uebersetzungen Lundbergs, an der Schillerschen Glocke, dem 70sten Geburtstage von Voss, an dem Krummacherschen Naturvölkchen (1827, 1828, 1852) und vielem Anderen und an den Gedichten Hugenbergers seine Freude gehabt? Oder wer sollte nicht den in unserem Magazin veröffenlichten Arbeiten Welligs (Gossnersche Idyllen 1827), Croons (Klopstock's Messias und vieles Andere 1827), Watsons (Donalaitis Frühling 1827), Ulmanns volle Anerkennung zollen? Aber abgesehen hiervon, während des Präsidium Lundbergs wurde durch Vermittelung der Gesellschaft dem Volke ein Schatz erhalten, der, sein ältestes Eigenthum, sonst leicht für immer verloren gegangen wäre. Ich meine das lettische Volkslied. Mit Benutzung der kleinen Sammlungen von Bergmann und der handschriftlichen Aufzeichnungen Ulmanns sen. gab 1841 Pastor Büttner auf Kosten der Gesellschaft die dſeefmas un ſinges heraus, die, obgleich in starker Auflage erschienen, doch schon seit vielen Jahren aus dem Buchhandel verschwunden sind. Büttner hatte, ausser den veröffentlichten, noch über 1000 andere gesammelt, die er nicht dem Druck übergab, weil wenigstens ein Theil derselben als Varianten der herausgegebenen betrachtet werden konnte.

Einen nicht unbedeutenden Theil hat er Herrn Treuland übergeben, der das russische Volk mit dem lettischen Volksliede — wie Herr Sprohgis — bekannt zu machen versucht hat. Einen anderen Theil legte er in die Hände unseres derzeitigen Herrn Präsidenten, der seinerseits gleichfalls Sammlungen von Volksliedern angestellt hatte. Die Redaction einer neuen, vielfach erweiterten Ausgabe, zu der von vielen Freunden des Volksliedes Beiträge geliefert worden sind, hat Herr Pastor Ulmann zu Luhde bereits vollendet und die Herausgabe derselben, die von Seiten der Gesellschaft in nächster Zeit zu erwarten steht, wird sicherlich den Dank Vieler erwerben. Die uns schon heute als Festgabe vorliegende metrische Uebersetzung der werthvollsten und schönsten Lieder, welche wir gleichfalls Herrn Pastor Ulmann zu verdanken haben, wird ohne Zweifel dem lettischen Volksliede auch im Auslande viele Freunde gewinnen.

M. H.! Ich habe dem Ihnen Mitgetheilten nur noch Weniges hinzuzufügen, möchte aber, bevor ich schliesse, es nochmals hervorheben, dass ich, um sie nicht zu ermüden, mich darauf habe beschränken müssen, Ihnen nur in allgemeinen Umrissen ein Bild der Geschichte und Wirksamkeit unserer Gesellschaft zu geben.

M. H.! Das letzte Decennium hat eine Schaar von lettischen Schriftstellern aufzuweisen, die zum grössten Theil zu unserer Gesellschaft in gar keiner Beziehung steht. Es ist wiederholt auf unseren letzten Jahresversammlungen beklagt und gerügt worden, dass Viele von ihnen völlig Werthloses, Viele offenbar Schädliches der Oeffentlichkeit übergeben haben. Wir wollen es aber auch nicht unerwähnt lassen, dass hinwiederum Andere, die auch nicht zu den Mitgliedern unserer Gesellschaft zählen, Schriften geliefert haben, die den Bedürfnissen des Volkes in Schule und Haus entsprechen und sich gewiss Anklang verschaffen werden. Wir wünschen aufrichtig, dass Alle, die für das Volk schreiben, das Wohl desselben in liebendem Herzen tragen möchten. Die Arbeit ist gross und die kleine Zahl der Arbeiter unter uns längst nicht mehr ausreichend. Auch uns liegt, wie wir gesehen, noch viel zu thun ob; wir haben die Pflicht noch manches Begonnene zu Ende zu führen, manches Neue in die Hand zu nehmen. Und es wird gearbeitet, von Manchem mit Treue und Fleiss, ja mit aufopferndem Fleisse. Ich möchte es als ein gutes Zeichen für ein gesegnetes Fortbestehen unserer Gesellschaft betrachten, dass jetzt, da wir unser Jubiläum feiern, das theuerste Kleinod aller Literatur, das auch

unserem Lettenvolke bisher das liebste gewesen ist, die Glieder unseres Directoriums vorzugsweise beschäftigt. Möge die Bibelemendation, der unser Herr Präsident die besten Jahre seines Lebens und alle seine Kraft gewidmet hat, bei der ihn Männer wie Döbner und Croon, Wilpert und Heerwagen, Auning und Rutkowsky unterstützt haben, und die uns heute das neue Testament vollständig im Druck beendet geliefert hat, — möge die Bibelemendation das alte und ewig neue Gotteswort dem Volke verständlicher und noch theuerer machen als bisher. Alsdann können wir getrost der Zukunft entgegensehn und der Ueberzeugung sein, dass die Entwicklung unseres Volkes eine gesunde und sein Weg — ein Lebensweg sein werde. Und möge andrerseits auch wieder unsere Gesellschaft stets, wie jetzt, die besten Männer aus ihrer Mitte zu segenverheissender Arbeit für das Volk verbunden sehn; alsdann wird auch sie bestehen und blühen und sich die Liebe und den Dank des Volkes erwerben.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 388. Versammlung am 13. März 1874.

Der Secretär berichtete über den Empfang folgender Schriften: Von der kaiserlichen Gesellschaft der Naturforscher zu Moskau: Bulletin 1873, Nr. 3. — Von dem Geschichts- und Alterthumsverein zu Leisnig: Mittheilungen, Heft 3. — Von dem Freiberger Alterthumsverein: Mittheilungen, Heft 10. — Von dem historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für hessische Geschichte, Band 13, Heft 2. Register zu den zwölf ersten Bänden des Archivs. Wagner, die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen, Band 1. — Aus dem Nachlass des Fräuleins v. Stöver durch Fräulein Holst: Villaume, Philothee. Berlin und Libau 1788. 5 Theile, nebst noch einigen in Riga gedruckten Büchern. — Von Herrn Oberlehrer Gotthard v. Hansen in Reval: dessen Kirchen und ehemalige Klöster Revals. Reval 1873. — Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 12, Heft 3 und 4. Hannover 1874.

Zur Besprechung kamen die zwei neuesten Bereicherungen der livländischen Geschichtsliteratur: Hansen, die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals, Reval 1873, und Bunge, die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung und einem Anhange über Riga und Dorpat, Reval 1874. Aus der ersterwähnten Schrift wurde als besonders interessant hervorgehoben die mit Urkunden belegte Darstellung der Art, in welcher bei Aufhebung der Revaler Klöster zur Reformationszeit von Seiten des Rathes der Stadt vorgegangen wurde. Die davon betroffenen Mönche seien in der That in die Lage gebracht worden, sich als die unschuldigen Opfer einer ebenso harten als ungerechten Verfolgung zu fühlen. Zu dem noch wichtigeren Werke F. G. v. Bunge's machte Herr Bürgermeister Böthführ die Be-

merkung, dass er darin die Benutzung des rothen Buches inter archiepiscopalia vermisse, aus welchem noch Einiges zur Vervollständigung der Revaler und besonders der so fragmentarischen Dorpater Rathslinie zu gewinnen gewesen wäre. Sowohl er als auch Herr Dr. Hildebrand glaubten auch gewisse Schlussfolgerungen v. Bunge's in Betreff des ältesten Theiles der Rigaer Rathslinie beanstanden zu müssen. Schliesslich machte noch Stadtbibliothekar Berkholz die folgende Mittheilung:

In dem erst vor Kurzem uns zugekommenen Jahresbericht der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg für 1871 (Отчетъ Императорской Публичной Библіотеки за 1871 годъ) pag. 61 findet sich unter den Accessionen des genannten Jahres auch eine Handschrift folgenden weitschichtigen Titels:

> Diplomatisches Corpus von denen Vorzügen, Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten derer Einheimischen und deren Aemter zu Riga in Liefland, vom J. Christi 1192 bis aufs Jahr 1764, welches als ein Corpus Privilegiorum Indigenarum Rigensium in einer systematischen und chronologischen Ordnung anjetzt zum ersten Male aus den öffentlichen Archiven und Actis publicis ans Licht gestellet von Samowskj, Eckarto-Montano, Saxo-Leucopetrensi. 26 und 451 S. fol.

Der Jahresbericht bemerkt dazu: „ein den baltischen Bibliographen unbekanntes Werk". Indessen bedarf es nur eines kleinen Kunstgriffs, um wenigstens den Verfasser desselben als einen nicht ganz Unbekannten zu enthüllen, wenn auch der mitgetheilte Titel in der That eine Neuigkeit ist.

Sowohl Gadebusch in seiner Livländischen Bibliothek als auch Recke und Napiersky in ihrem Schriftsteller-Lexikon geben uns Kunde von einem gewissen Magister Maskou, der sich im Anfange der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Riga aufgehalten und dort ein die Geschichte und den derzeitigen Zustand dieser Stadt betreffendes Werk verfasst habe. Einige weitere Nachrichten über denselben findet man in der unserer Gesellschaft gehörigen und in der letzten Zeit schon öfters in unseren Sitzungen erwähnten Sammlung von Briefen an Gadebusch (namentlich I 84, 95, 100 und II 270). Nach Allem ist dieser Magister wenn auch ein Mann von Gelehrsamkeit, doch mehr noch ein literärischer Abenteurer gewesen. In Riga renommirte er, vorher 10 Jahre

lang im Dienst der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg „als Mitglied“ gestanden zu haben, während es doch nie einen Petersburger Akademiker seines Namens gegeben hat. Vermittelst wiederholter Inserate in den „Rigischen Anzeigen“ (Jahrgang 1762 und 1763) fordert er zur Subscription auf das von ihm herauszugebende Werk auf, welches er hier in Kürze als eine „Beschreibung und Vorstellung der Kayserlichen Stadt Riga bezeichnet“, dessen projectirter vollständiger Titel aber durch Gadebusch in dem betreffenden Artikel seiner Livländischen Bibliothek überliefert ist. In denselben Inseraten erbietet sich Maskou zugleich auch zu Vorlesungen über die verschiedensten Wissenschaften. Sein Werk, bei dessen Abfassung er sich mehrere Monate lang zwei Schreiber hielt, wurde vier Quartanten stark und sollte gedruckt 6 Thaler Alb. kosten. Ausser einer ausgiebigen Plünderung der Arndtischen Chronik enthielt es noch eine Sammlung Rigascher Privilegien, Statuten und Schragen, auch allerlei Antiquarisches, Biographisches u. s. w., so dass Joh. Gottfried Arndt in einem Briefe an Gadebusch darüber urtheilen konnte: „es ist aber auch viel Schlechtes dabei, das einen Geschichtsliebhaber nicht interessiren kann“. Derselbe beklagt sich auch, dass die „Mascovischen Rodomontaden“ immerhin der Subscription auf den dritten Theil seiner eigenen Chronik Abbruch thäten. Bald darnach hat Maskou seine Subscribentensammlung fallen gelassen, um es mit einer ganz anderen Art von Verwerthung seiner Arbeit zu versuchen. Als nämlich im Jahre 1764 die Kaiserin nach Riga kam, beschloss er seine, wie es scheint, eben desshalb in besonderer Eile vollendete Handschrift ihr zu „offeriren“. Doch auch dieses ist ihm nicht geglückt, weil — wie uns weiter gemeldet wird — „der Zugang zu der Monarchin zu stark besetzt war“. Hiernach verschwindet Maskou aus dem Gesichtskreise der Gadebuschischen Correspondenten, um uns nur einmal noch, etwa im Jahre 1768, bei einem Petersburger Buchhändler Namens Weitbrecht zu begegnen, dem er so prahlerische Verlagsvorschläge macht, dass dieser nur unter dem unauslöschlichsten Lachen einem bald darauf eintretenden Dritten davon erzählen kann. Und keine weitere Spur hatte man bisher weder von ihm noch seinem grossen Werke. Erst in jenem aus dem Petersburger Bibliothekbericht angeführten Titel sehen wir diese problematische Figur plötzlich wieder auftauchen, denn Samowski ist offenbar nur Anagramm aus Maskovius, da, bei Annahme von w=v+u, alle Buchstaben dieser beiden Namen sich decken.

Die von der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek erworbene Handschrift ist freilich eine andere als die von Maskou in Riga zu Stande gebrachte, da sie, statt aus vier Quartanten, nur aus einem Foliobande besteht und auch ihr Titel sich wesentlich von dem für die letztere angegebenen unterscheidet. Beachtet man aber, wie dieser Unterschied der beiden Titel namentlich darin besteht, dass der der St. Petersburger Handschrift einen viel enger begrenzten Inhalt anzeigt als der uns früher bekannt gewesene, so wird man vermuthen dürfen, dass das jetzt aufgefundene Werk Maskou's nichts Anderes ist als ein von ihm selbst nachträglich angefertigter Auszug seiner umfassenderen ersten Anlage. Während er zuerst von Riga in allen nur denkbaren Beziehungen zu handeln unternahm, hat er sich nachher — wer weiss zum Zweck welcher neuen „Offerirung" — bloss auf das Rechts- und Verfassungswesen dieser Stadt eingeschränkt. Das von ihm in diesem „Diplomatischen Corpus" ausgeschriebene Urkundenmaterial wird immerhin verdienen in unserem Interesse näher angesehen zu werden.

Aus dem Titel der St. Petersburger Handschrift ergiebt sich nun auch, dass Magister Maskou aus Eckartsberga im Herzogthum Sachsen-Weissenfels gebürtig war, was man bisher nicht wusste und wodurch vielleicht eine Handhabe zu weiteren biographischen Ermittelungen gegeben sein könnte, wenn nur deren der Mann überhaupt werth wäre.

Bericht über die 389. Versammluug am 10. April 1874.

Für die Bibliothek der Gesellschaft waren eingegangen:

Von dem Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt 1873 Nr. 12, 1874 Nr. 1, 2. — Verschiedene Druckschriften von den Herren Professor Staatsrath v. Bulmerincq, Buchdruckereibesitzern A. Müller, E. Plates und Gebrüder Häcker, Oberlehrer Dr. Girgensohn und Oberlehrer Haller. — Ferner von Herrn Dr. K. Höhlbaum in Göttingen: die von ihm selbst genommene Abschrift eines in der Hamburger Stadtbibliothek befindlichen handschriftlichen Diariums in holländischer Sprache über die Belagerung Riga's durch den Zaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1656, betitelt „Korte beschriivinge, hoe ende in wat maniere de koninckliicke stadt Riga in Liifflandt van den grootforst van Moscovien Alexi Michalovitz ... van 22. Augusti totten 5. October 1656 met 70 a 80000 man belegert, met 20 dubbelde, heele ende halve cartouwen van verscheidene batteriien beschoten ende met 10 mortieren, met granaten, vuiirkoegels ende steenen benauwt geworden".

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über die vor Kurzem eingegangene Abhandlung des Herrn Theodor Schiemann über Salomon Hennings livländisch - kurländische Chronik, vermittelst deren der Verfasser sich in Göttingen den Doctorgrad erworben hat. Das allgemeine Ergebniss derselben bestehe namentlich darin, dass Henning für die Geschichte seiner Zeit bei weitem nicht die Beachtung verdient, welche ihm bisher zu Theil geworden, einerseits weil seine Nachrichten zum grossen Theil nicht sein unmittelbares Eigenthum, sondern nur aus anderen uns wohlbekannten Werken entlehnt sind, andererseits weil er sich in seiner Darstellung nur gar zu oft der Parteilichkeit für Herzog Gotthard und

die Krone Polen schuldig macht. Der Referent hob hervor, in welchem schneidenden Gegensatz dieses Urtheil zu dem von Kallmeyer bei Gelegenheit seiner Ausgabe Hennings (Scr. rerum Liv. II, 337) abgegebenen stehe, glaubte aber anerkennen zu müssen, dass Herr Dr. Schiemann das seinige auf dem von ihm eingeschlagenen Wege der Quellenanalyse sehr wohl begründet habe. Auch schon an sich selbst sei diese Zerlegung Hennings in seine Quellen merkwürdig genug, denn wenn es sich jetzt zeige, dass er neben der Benutzung seiner eigenen handschriftlichen Materialien auch die gedruckten Werke seiner Zeitgenossen Russow und Laurentius Müller in nicht geringem Umfange ausgeschrieben hat, so frage man sich fast mit Ueberraschung, wie doch es geschehen konnte, dass eine so deutliche Thatsache noch keinem der Früheren und selbst einem Kallmeyer nicht zum Bewusstsein gekommen ist. Es sei das eben nur wieder ein Beispiel, wieviel noch an Spielraum für comparativ-analytische Untersuchungen selbst bei den bekanntesten unserer Chronisten übrig ist. Freilich werde auch zuzugeben sein, dass Herr Schiemann in der Verfolgung seines neugewonnenen Gesichtspunkts etwas zu weit gegangen ist, indem er öfters auch solche Nachrichten Hennings aus Russow ableitet, von denen Ersterer sicherlich selbstständige Kunde haben musste und bei denen die Uebereinstimmung des Ausdrucks nicht gross genug für den Beweis seiner Abhängigkeit ist. — Als ein von dem Verfasser unbeachtet gelassener Fall der Benutzung einer schlechtesten Quelle durch Henning verdiene noch angeführt zu werden der an der Spitze des andern Theils seiner Chronik (Scr. rerum Liv. II, 242) stehende „Absagebrief" des hier unbegreiflicher Weise „Iwan Basiliewitz Natalitius" benannten Zaren an König Sigismund August sammt Antwortschreiben des Letzteren. Beide in den reckenhaftesten Schmähungen sich ergehende Schriftstücke, angeblich aus dem Jahre 1562, sind apokryph, wie schon Karamsin in seiner Geschichte Russlands und die Herausgeber der von Turgenjew gesammelten Urkunden (Historica Russiae monimenta I, pag. XIII) erkannt haben. In der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg giebt es eine im Jahr 1563 gedruckte tschechische Flugschrift, deren Inhalt in diesen nämlichen Briefen besteht (Catalogue de la section des Russica II, 35, Nr. 663) und deren Titel, wenn wir ihn ins Deutsche übersetzen, folgendermassen anfängt: „Fürchterliche, erschreckliche und klägliche Zeitung" etc. An solchen besonders gedruckten „Zeitungen", wahren oder mitunter

auch erlogenen Inhalts, ist bekanntlich das 16. Jahrhundert reich gewesen. Ohne Zweifel aber ist in dem vorliegenden Falle der tschechischen Ausgabe eine deutsche vorausgegangen, die Henning gekannt und der er geglaubt hat. — Eine Vergleichung Hennings mit dem nur bis zum Jahre 1558 reichenden Grefenthal hätte für den Gegenstand der Untersuchung Schiemanns jedenfalls nur unerheblich sein können und ist vielleicht eben aus diesem Grunde unterlassen worden. Zwar findet sich wenigstens ein so sehr übereinstimmendes Textstück bei beiden Autoren, dass es von dem einen zu dem andern übergegangen sein muss. Es ist dieses die Geschichte des von dem Zaren zur Anwerbung europäischer Künstler und Techniker ausgesandten Hans Schlitte (bei Henning im Eingange seiner Chronik, bei Grefenthal pag. 114—115). Da aber Grefenthal, wie unlängst nachgewiesen wurde, erst nach 1592 geschrieben hat, so kann nur er, nicht Henning, der Entlehnende gewesen sein: eine Annahme, die auch durch die nähere Vergleichung beider Darstellungsweisen bestätigt wird. Herr Schiemann hat also sehr Recht daran gethan, nicht etwa auch in dem für älter, als er ist, gehaltenen Grefenthal eine der Quellen Hennings gesucht zu haben.

Als Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Dr. juris Johann Christoph Schwartz und Dr. juris Otto v. Veh.

Bericht über die 390. Versammlung am 8. Mai 1874.

Eingegangen waren:

Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Отчетъ о пятьнадцатомъ присужденіи наградъ графа Уварова. Mémoires XIX, 3—10, XX, XXI, 1—5. Bulletin XIX, 4. — Von der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Dwa pierwsze publiczne posiedzenia, Krakow 1873. — Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher, Jahrg. 38, Schwerin 1873. — Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz: Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Bd. Zürich 1873. — Von dem Germanischen Museum: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 20. Bd. Nürnberg 1873. — Von Herrn Bürgermeister R. Pohlmann in Schlok eine höchst werthvolle Sammlung kurländischer Patente aus den Jahren 1669—1763. — Von den Herren cand. phil. Wilhelm Schlau, Dr. W. v. Gutzeit, Secretär Wange und Buchdruckereibesitzer Müller verschiedene Druckschriften. — Angekauft: Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, 114—117 Publication.

Dr. Bornhaupt übermittelte der Gesellschaft im Namen des Herrn Superintendenten Bischofs Dr. Pölchau dessen Dank für den ihm bei Gelegenheit seiner fünfundzwanzigjährigen Amtsfeier von Seiten der Gesellschaft dargebrachten Glückwunsch.

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über den nun vollendeten Sonderabdruck der Sitzungsberichte aus dem Jahre 1873 und unterlegte das denselben anzuhängende Mitgliederverzeichniss der Kritik der Versammlung.

Professor J. v. Sievers berichtete über die Begründung und bisherige Entwickelung des „Museums für Völkerkunde“ in Leipzig

und forderte unsere Gesellschaft auf, etwaige Doubletten ihrer Grabalterthümer diesem vielversprechenden Institute zu überlassen. Dr. Bornhaupt bemerkte dagegen, dass von entbehrlichen Doubletten höchstens bei den Bronzesachen, nicht aber bei den Steinwerkzeugen die Rede sein könne. Die Versammlung beschloss, diese Angelegenheit ganz seinem Ermessen zu überlassen, so dass Herr Dr. Bornhaupt ermächtigt sei, dem Leipziger Museum so viel oder so wenig an Gegenständen in Bronze zuzuwenden, als er für wirklich entbehrlich halte, und nur erbeten werde, in einer unserer späteren Versammlungen darüber zu berichten. Der betreffende Vortrag des Herrn J. v. Sivers ist seitdem in der Rigaschen Zeitung Nr. 109 abgedruckt worden.

Stadtbibliothekar Berkholz machte die folgende Mittheilung:

Ich darf nicht ermangeln, Ihnen von einem für unsere Landesgeschichte wichtigen Unternehmen der livländischen Ritterschaft zu berichten, zu welchem ich meinerseits die Ehre gehabt habe die erste Anregung zu geben.

Bei Gelegenheit des im December v. J. versammelten livländischen Adelsconventes machte ich, vermittelst einer schriftlichen Eingabe an das Landraths-Collegium, den Vorschlag, eine ritterschaftliche Sammlung derjenigen im Lande zerstreuten Gutsurkunden anzulegen, welche von ihren Besttzern zu diesem Zwecke abgegeben werden sollten.

Ich ging dabei aus von der Beobachtung, wie werthlos meistens die in den Briefladen aufbewahrten älteren Documente für ihre gegenwärtigen Besitzer zu sein pflegen. Oft liegen sie auf einem Gute, zu dessen Geschichte sie in gar keiner Beziehung stehen und wohin sie nur in Folge irgend einer zufälligen, längst wieder aufgelösten Besitzcombination gerathen sind. Noch öfter betreffen sie zwar das Gut, in dessen Brieflade sie aufbewahrt werden, haben aber wenigstens nichts mit dem Geschlecht des gegenwärtigen Besitzers zu thun. Von einem praktischen Werthe derselben für den Erweis der heutigen Besitzrechte kann, ausser etwa bei altererbten Majoratsgütern, kaum noch die Rede sein.

Ich stützte mich ferner auf das Beispiel des um unsere Geschichtsforschung hochverdienten estländischen Landraths Baron Toll auf Kuckers, der bekanntlich eine grosse Anzahl von Gutsurkunden nicht nur aus Estland, sondern auch aus dem nördlichen Theile Livlands zusammengebracht und ihren Inhalt, mit Hülfe

von Bunge's und Pabst's, in seinem schätzbaren dreibändigen Werke „Est- und livländische Brieflade" veröffentlicht hat. Wenn dergleichen schon einem Einzelnen möglich gewesen, so schloss ich, müsse es einer ritterschaftlichen Corporation noch viel besser damit gelingen.

Ich konnte endlich noch geltend machen, dass ein erster Beitrag zu einer eventuellen Sammlung der vorgeschlagenen Art schon bereit stehe. Es bestand dieser in dem älteren, recht merkwürdigen Theile der Brieflade des Gutes Dickeln, welchen mir dessen Besitzer Baron Paul Wolff mit dem Auftrage übergeben hatte, denselben entweder einer betreffenden Sammlung der Ritterschaft oder, falls es zu einer solchen nicht kommen sollte, der Bibliothek unserer Gesellschaft einzuverleiben. Im Interesse der Sache selbst aber war zu wünschen, dass dieselbe von der Ritterschaft in ihre Hand genommen werde, weil offenbar nur in diesem Falle auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von Seiten recht vieler Gutsbesitzer zu hoffen steht.

Ich muss noch ausdrücklich bemerken, dass mein Vorschlag zunächst nur auf eine Sammlung von Originalien gerichtet war. Zwar wäre der vaterländischen Geschichtsforschung natürlich auch mit blossen Abschriften gedient, und insofern als dieselben auch von solchen Urkunden zu haben wären, die nicht in originali abgetreten werden, sogar noch besser gedient. Da aber zum Urkundenabschreiben besondere und zum Theil sogar fachmässig geschulte Hände gehören, so glaubte ich wenigstens vor der Hand von einem weiter aussehenden und mit Kosten verknüpften Projecte dieser Art abstehen zu müssen. Erst nachdem man gesehen haben wird, wie weit es mit dem Einsammeln von Originalien zu bringen ist, wird es an der Zeit sein, auf weitere Massregeln Bedacht zu nehmen.

Das livländische Landrathscollegium nahm meine Vorschläge in der geneigtesten Weise auf und verfügte, dass sogleich eine betreffende Aufforderung an sämmtliche livländische Gutsbesitzer und Pastore versandt werde.

Auf dieses Circulär sind bis jetzt 61 Antworten in Vertretung von 64 Gütern und Pastoraten eingegangen. Die meisten derselben bestehen freilich nur in der Erklärung, dass sich auf dem betreffenden Gute oder Pastorate keine älteren Documente vorfinden. Einige zeigen zwar das Vorhandensein solcher Documente an, doch mit der Bemerkung, dass man sich derselben entweder nicht entäussern dürfe oder nicht wolle und nur ihre Copirung an Ort und

Stelle gestatten könne. Besonders schätzbar sind diejenigen Antworten der letzterwähnten Art, die zugleich von ausführlichen Verzeichnissen der betreffenden Urkunden begleitet sind, wie namentlich zwei von dem Herrn Kreisdeputirten v. Latrobe eingegangene über 6 Urkunden und 3 ältere Wackenbücher des Gutes Pajusby (v. Latrobe) und 42 Urkunden des Gutes Ruttigfer (A. v. Pistohlkors). Einigen Antwortschreiben sind auch Abschriften von Documenten (nur wenigen und nicht sehr alten) beigelegt. In noch anderen wird künftige Betheiligung an der Sache versprochen, sei es durch Ueberlassung alter Briefladenstücke oder durch Einsendung von Verzeichnissen und Abschriften. Der reelle Erfolg an eingegangenen Originalien aber besteht bis jetzt in Folgendem:

1) Von dem schon erwähnten Gute Dickeln (Baron Paul Wolff):
   12 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1424, 1433, 1436, 1436, 1438, 1456, 1469, 1504, 1513, 1515, 1516, 1549.
   18 Papier-Urkunden, 1596—1686.
   1 Heft Abschriften derselben Dickelnschen Urkunden aus dem vorigen Jahrhundert, welches auch einige jetzt fehlende enthält, namentlich eine aus dem Jahre 1403, eine aus dem Jahre 1506 und vier aus dem Jahre 1724.
   1 Abschrift und Uebersetzung der besonders merkwürdigen Urkunde Nr. 5 (1436) von Brotze's Hand.
   1 älteres Verzeichniss Dickelnscher Urkunden, Nr. 1—70 (1403—1810).

2) Vom Gute Ramelshof (Blessig):
   9 Urkunden, 1599—1723, darunter 2 auf Pergament.

3) Vom Gute Drobbusch (v. Blankenhagen):
   15 Urkunden, 1561—1687, darunter 1 auf Pergament, nebst Verzeichniss.

4) Vom Gute Salisburg (Baron Vietinghoff):
   37 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1436, 1453, 1457, 1463, 1514, 1518, 1526, 1528, 1533, 1542, 1548, 1548, 1549, 1551, 1551, 1552, 1553, 1554, 1556, 1558, 1561, 1565, 1568, 1569, 1571, 1582, 1590, 1592, 1639, 1647, 1647, 1661, 1661, 1674, 1723, 1724, 1724, nebst einer sehr bedeutenden Masse von Papieren aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert. Zwar nicht dieser ganze wahrhaft überraschende Reichthum wird der ritter-

schaftlichen Sammlung überlassen, sondern nur dasjenige davon, was sich nicht direct auf das Gut Salisburg bezieht. Sobald als ein genaueres Register angefertigt sein wird, will der Herr Besitzer seine Auswahl treffen. Jedenfalls aber wird nach dem angegebenen Grundsatz ein sehr grosser Theil der Sammlung und namentlich auch die Mehrzahl der Pergament-Urkunden der Ritterschaft zufallen.

5) Vom Gute Woidema (v. Stryk):
4 Pergament-Urkunden aus den Jahren 1463, 1549, 1553, 1699, die letzte schwedisch, von der Reductions-Commission.

Also bis jetzt zwar nur ein von 5 Gütern gemachter Anfang, aber doch ein Anfang, der durch die Zahl und den Werth der übergebenen Urkunden ein sehr befriedigender genannt werden muss.

Ausserdem ist noch von dem Gute Metzküll (Baron Krüdener) ein Convolut von Papier-Urkunden aus polnischer und schwedischer Zeit eingesandt worden, zum Behufe der beliebigen Registrirung oder Abschriftnahme, doch mit der Bedingung der Rückerstattung der Originale.

Unter derselben Bedingung vom Gute Semershof (Baron Bernhard Wolff) einige Urkundenabschriften, deren Originale dort nicht mehr vorhanden sind. Darunter die zwei ältesten aus dem Jahre 1550 und 1555.

Herr Landrath Baron Campenhausen auf Orellen theilte ein im Jahre 1761 angefertigtes Copialbuch seiner Brieflade mit, deren noch im Original vorhandene älteste Stücke den Jahren 1385, 1425, 1431 angehören, neben 2 aus dem 16., 7 aus dem 17. und 16 aus dem 18. Jahrhundert. Ausserdem enthält dieses Gutsarchiv noch eine besondere, sehr umfangreiche Sammlung von Campenhausenschen Familienpapieren aus dem vorigen Jahrhundert, darunter z. B. die Depeschen, mit welchen der Ahnherr dieser Familie, General Balthasar v. Campenhausen, im Jahre 1721 von Peter dem Grossen an die Könige von Polen und Preussen geschickt wurde, um ihnen den Nystädter Frieden zu notificiren, und — wahrscheinlich als das merkwürdigste Stück von allen — eine Denkschrift des Generals von Hallart, aus dem Jahre 1701, über die Schlacht von Narva.

Es ist zu hoffen, dass dieses dankenswerthe Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang haben werde, und es werden dann auch weitere und eingehendere Berichte darüber zu veröffentlichen sein. Die betreffende Acte der Ritterschaftskanzlei bildet an sich schon ein höchst schätzenswerthes Repertorium livländischer Briefladen. Wenn erst von allen oder doch den meisten Gütern die zu erwartenden Antwortschreiben eingegangen sein werden, so wird dadurch eine Uebersicht der noch erhaltenen älteren Gutsurkunden gegeben sein, die unserer Landesgeschichte noch manchen ungeahnten Vortheil bringen kann. Aus diesem Grunde haben alle diese Antwortschreiben, selbst auch die nur das Vorhandensein von Urkunden negirenden, ihren Werth, und es bleibt nur zu wünschen übrig, dass sie sich in möglichster Vollständigkeit zusammenfinden mögen.

Hierauf legte Herr Dr. Hildebrand einen Brief aus dem 15. Jahrhundert vor, den er mit den folgenden Worten einleitete:

In der letzten Jahressitzung unseres Vereins veröffentlichte Herr Stadtbibliothekar Berkholz anziehende Mittheilungen über die politische Wirksamkeit, namentlich aber über vor Kurzem aufgefundene Spuren der literärischen Thätigkeit des rigischen Dompropsts Theoderich Nagel. In Folge des neuerweckten Interesses für die Persönlichkeit des letzteren erlaube ich mir, Ihnen heute ein Schriftstück vorzulegen, das über die früheren Lebensschicksale desselben einiges Licht verbreitet, ja einen gewissen Einblick in die Falten seines Gemüths gestattet. Es ist dies ein aus Rom an seinen Amtsgenossen Conrad Nunning in Riga gerichteter Brief Nagels, der sich in einer gleichzeitigen Abschrift unter den aus Königsberg stammenden Papieren der Bibliothek unserer Gesellschaft fand. Dem allein angegebenen Tagesdatum (5. Juli) desselben haben wir die Jahreszahl 1431 beizufügen, da in einer der dem Concil von Basel eingereichten erzbischöflich-rigischen Processschriften gegen den Orden uns die Notiz begegnete, dass Nagel unmittelbar nach der Erhebung Eugen IV. zum Papst sich bei der Curie aufgehalten habe. Es ist somit die älteste bisher bekannt gewordene Urkunde, die seiner als rigischen Domherrn erwähnt, die erste zugleich, die ihn uns auf einer Romfahrt zeigt.

Aus seinem eigenen Munde hören wir hier, wie elend er sich vor seiner Aufnahme in das Capitel mit Schreiben und Schulmeistern

in Riga durchgeschlagen, wie arg er noch jetzt, in Angelegenheiten seiner Kirche in der Fremde weilend, von seinen alten Gläubigern gedrängt wird. Seine Kleider, seine ganze geringe Habe lässt er verkaufen, die Hilfe seiner Freunde muss er in Anspruch nehmen, um jene theilweise zu befriedigen; in der Hauptsache kann er sie doch nur mit Aussichten auf eine günstigere Zukunft vertrösten. Vor Allem anziehend ist die Weise, in der er sich über sein Verhältniss zu einer gewissen Christina N. ausspricht. So fest er auch in Folge schwerer erduldeter Drangsale entschlossen ist, einen neuen Adam anzuziehen und seinen Sinn von nun an nur auf Göttliches zu richten, wenn schon er befürchten muss, dass Christina inzwischen auf Abwege gerathen, so hat er ihr doch grosses Interesse, ja eine herzliche Zuneigung bewahrt. Viele viele Grüsse sendet er ihr und erbittet unter Umständen die Unterstützung des Freundes für sie. Doch die ganze Angelegenheit ist eine so zarte, dass wir nicht weiter mit Worten daran rühren möchten.

Leider scheint das Schreiben mit all' seinen discreten Mittheilungen nicht in die rechten Hände gelangt zu sein: der Umstand, dass die uns vorliegende Copie aus Königsberg kommt und die darauf befindliche Bemerkung: „Disse briiffe sal man ouch dupliciren und in den haff senden in dem briffe, do man er gedencket," scheinen zu beweisen, dass dasselbe vom Orden aufgefangen und dazu benutzt worden ist, in Rom gegen den Verfasser zu agitiren.

Der Wortlaut des Briefs ist folgender:

Discreto viro Conrado Nunningh clerico, ...enti in ecclesia Rigensi custodi, presentetur.

Fraternali dilectione premissa. Dilecte Conrade. Peto, quod Hinricum Budding expediatis super solucione debitorum ex parte mei, quia scitis, quod sibi ultra quam sedecim magnos sexternos scripsi et eciam adhuc numquam sumpsi sallarium a filiis suis. Et quid sibi tunc ultra debetur, peto humiliter, ut sibi detur. Et si a domino Arnoldo [1]) haberi non poterit, quod tunc sumeretis vestes meas, eciam quascunque res meas, que tamen pauce sunt, et venderetis et residuum, in quo eidem Buddinge adhuc tenerer, solveretis. Item scio bene, quod Arnoldus Ryman monere vult ex parte mei quandam pecuniam pro 2½ ulnis viridi panni et sibi nichil est dandum, quia et michi tenetur duas tonnas cervisie, unam ex parte fratris sui, aliam ex parte domini Johannis Ryman, et eciam tenetur michi sallarium pro juvene suo, qui numquam dedit michi sallarium in duobus annis vel quasi. Item monebit forte Gotfridus

[1]) Der rigische Dompropst Arnoldus de Brinck.

Snuver 4 mrc. ex parte lignorum, que sumpsi ab eo tempore pestilencie, quando ultra 10 vel 12 juvenes in scolis non habui; et illas pecunias solvere debet Puster [1]) secundum quod hoc domino Arnoldo preposito bene constat, quia ita conclusum erat in capitulo. Item teneor adhuc Viddiik, quod sibi dabitur me ad uberiora veniente. Item scitis, quod Johanni Schiphorst teneor, quod sibi libenter dabo, cum potero, et ordinabo; et tamen, si ille expectare noluerit, peto vos fraternaliter, ut amore mei eundem contentetis, quia verissime, si ad fortunam uberiorem pervenero, in simili vel majori recuperabo, de quo non dubitetis. Item scitote, quod ego dominis meis scripsi ex parte vestri, quod ipsi propter servicia mea et vestra et propter peticionem meam vos sub provisione capituli ad ordines faciant promoveri. Et volo, ut hoc eciam sollicitetis et sepius cum domino N. Vresenberch et Johanne Gronowen de hoc loquimini, quia illis specialiter de hoc scripsi. Item scitote, quod Hermannus rector in Woldemar habet ex parte mei unum processum judicii, qui pertinet domino Nicolao Falkenberch, et videatis, quod dominus Nicolaus illum rehibeat. Item dicatis domino N. Falkenberch, Petro Gronowen et aliis bonis amicis nostris, quod humiliter orent Deum pro eclesia Rigensi, ne suppeditetur ab adversariis nostris et quod Deus misericorditer avertat, quod juste mer(emur),[2]) quia spero, quod bene in statu manebit, si saltem ab adversariis nostris in partibus non molestaretur. Item peto, ut michi significetis statum patrie et ecclesie, si facere poteritis. Item significetis, quomodo valeat Cristina N. et quomodo (ejusdem)[3]) negocia se habeant, quia libenter scire vellem, si possem. Et si esset eciam in veritate ita sicud michi dicebatur quando in partibus fui, desiderarem, ut aliquando eidem subveniretis secundum posse ex parte mei, quia scitis quid intendam. Sed si ita non esset, tunc volo, ut maneat sicud est. Tamen sit qualitercunque sit cum ipsa, non credat aliquomodo ipsa, quod ego amplius velim facere talia, que feci; provideat ipsa sibi secundum quod melius potest. Tamen si puerum haberet, qui michi daretur, desiderarem, ut eidem subveniretis ex parte mei secundum quod racionis esset et justicie et quod michi hoc intimaretis. Sed non credat, quod ego velem esse talis, qualis fui, eciam si cras redirem, quia vidi et video tribulaciones multas, habeo et habui angustias varias, ideo oportet, ut ego alia faciam et cogitem saltem que Dei sunt. Salutetis eam ex parte mei humiliter et maxime, saltem si vagabunda nimis facta non fuerit. Finaliter oretis Deum pro me et ecclesia, ut Dominus me sanum in corpore et anima custodiat ad promerendum post hanc vitam gaudia superna, ad que nos reducat dominus noster Jhesus Cristus amen. Scriptum Rome 5. mensis Julii.

Pestilencia magna est hic et credo, si domini mei non destinaverint peccuniam, quod in brevi veniam. Item salutetis dapiferum et Schiphorst, Lediggheschen, Zomerschen, (Ker)stinen,[4]) de Czarten et alios amicos quoscunque.

Super omnia peto, ut michi statum scribatis Kerstinen cum quodam mercatore versus Lubeke ad fratrem meum, qui michi literam vestram bene diriget versus curiam, et scribatis veritatem puram non menciendo.

Cedula: Domine Nicolae, grotet vrowen Sabba umme meynen willen etc.

T. Naghel canonicus Rigensis.

---

[1]) Der rigische Decan Johannes Puster.

[2]) [3]) [4]) Loch im Papier.

A tergo fuit litere Theoderici scriptum sic:

Item, domine Conrade, peto, quod juvenem meum Nicolaum respiciatis et, si facere possetis, quod eundem fratri meo dirigeretis per aquas, quia tantum disposui cum fratre meo, quod ibi bene habebit. Facite diligenciam vestram circa ipsum; hoc peto, quia timeo, quod distruitur. Et peto, quod faciatis diligenciam vestram circa ipsum, quod utique respiciat caput suum, ne scabiosum fiat sibi, et salutetis eum etc.

Stadtbibliothekar Berkholz theilte noch aus einem Briefe des Herrn Dr. Th. Schiemann mit, dass Letzterer in dem Dresdener Staatsarchiv zwei Originalurkunden gefunden habe, die durch einen der darin vorkommenden Zeugen für die älteste Geschichte Livlands merkwürdig sind:

1. (Nr. 261). Tractatio inter abbatem et conventum de Cella S. Mariae Cisterciensis ordinis Misnensis dioecesis ex parte una, et Henricum, Ulricum, Ottonem, Petrum milites ex altera super nemore, quod proxime adjacet jam dicto monasterio. Acta in Misna, 1224, 4. Cal. Decemb. Altenzelle. — Als erster Zeuge unterschreibt Theodericus abbas de Livonia.
2. (263 in zwei Ausfertigungen von zwei verschiedenen Händen). Brunonis II episcopi et capituli Misnensis Literae de renunciatione qua milites de Nozzin ab omni exactione contra Cellam S. Mariae de quarundam possessionum terminis et de aliquo nemore mota sese dedixerunt. Act. in Misna, 1224, Ind. XI., 4. Kal. Decemb. — Als dritter Zeuge Theodoricus abbas de Livonia.

Dieser livländische Abt Theodericus ist einer von Dünamünde und zwar der vierte in der Reihe der Aebte dieses unseres ältesten Klosters. Zu den von Herrn Schiemann nachgewiesenen Urkunden kommt noch eine dritte ebenfalls die Angelegenheiten des meissnischen Cistercienserklosters Altcelle betreffende und von unserem Theodericus als Zeuge unterschriebene, vom 23. Nov. 1224, die in Bunge's Urkundenbuch unerwähnt geblieben ist aber in Gersdorf, Codex dipl. Saxoniae II, 1, 90, abgedruckt sein soll (vgl. Winter, Cistercienser I, 309 und Scheffer-Beichorst, Bernhard zur Lippe pag. 124). Sie sind von Bedeutung für die Bestimmung nicht nur des Zeitpunkts, in welchem dieser Abt sein Amt angetreten hat, sondern auch des Jahres, in welchem Graf Bernhard zur Lippe gestorben ist.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 624. Sitzung am 4. September 1874.

Es war seit der letzten Sitzung eingegangen:

1. Von Herrn Baron Adolf von Kleist, Mitglied der Gesellschaft: Eine Büchersammlung von gegen 700 Bänden, in der vorzugsweise die französische Literatur aus dem vorigen und dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts vertreten ist.

2. Bulletino meteorologico dell' Osservatorio del R. collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. VII. Num. 5. Vol. VIII. 11 u. 12.

3. Отчетъ Императорской Археологической Коммиссіи за 1870 и 1871 годы. Съ атласомъ. (6 Tafeln in 2°.) С.-Петербургъ. 1874. in 4°.

4. Von der Smithsonian Institution in Washington: a) Meteorology in Russia. By Dr. A. Wocikof. Reprinted from the Smithsonian report for 1872. Washington. 1874. in 8°. b) Smithsonian Miscellaneous collections. Vol. X. Washington, 1873. c) Fifty-fourth annual report of the board of public education of the first school district of Pensylvania. Comprising the City of Philadelphia, for the year ending december 31, 1872. Philadelphia, 1873. in 8°.

5. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. IV. Bd. Nr, 3, 4, 5, 6.

6. Von der Schleswig - Holstein - Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte: Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig - Holstein von Heinrich Handelmann. Drittes Heft. Kiel, 1874. in 4°.

7. Von der Geologischen Reichsanstalt zu Wien: a) Verhandlungen, 1874, Nr. 7—12. b) Jahrbuch, 1874, Bd. 34, Nr. 2.

8. Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1874. Nr. 1.

9. Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Petersbourg. Tome XIX. Nr. 5.

10. Международная выставка садоводства и конгрессъ ботаниковъ во Флоренціи. — Отчетъ ординарнаго профессора Императорскаго Варшавскаго университета А. Фишера-фонъ-Вальдгейма. Варшава. 1874.

11. Von der Steffenhagenschen Offizin in Mitau: Muhſu Greetiņa. Seſchas dſeeſmas preekſch weenas balſs ar klaweeru pawadiſchanu, ſazere, tas no K. Schulz, un ¡muſikâ liktas no R. Mylich. Jelgawa, 1874. drukatas un dabujamas pee J. W. Steffenhagen un dehla. Querquart. Zweite Auflage. 1874. (Die erste ist vom Jahre 1835.)

12. Vom Verfasser: a) Naturhistorische Andeutungen für die Revision des lettischen Bibeltextes. Vom Pastor J. H. Kawall zu Pussen. b) Correspondance. Lettre adressée à Mr, le Dr. Renard. Zur Abstammungslehre. Von J. H. Kawall.

13. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands aus dem Jahre 1873. Riga, 1874.

14. Vom Verfasser Herrn Prof. K. von Pauker in Dorpat: Ergänzungen zum lateinischen Lexikon. I. u. II. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien. 1873, Heft V, und 1874, Heft II. u. III.

15. Von Herrn Dr. med. Chomse: Regulirter Hofstaat, wornach sich Unsere Kammer Bey der Revision der einkommenden Rechnungen zu richten hat. Manuscript, unterzeichnet mit: „Peter H. zu Curland, Mitau, den 13. Julii Ao. 1773."

16. Vom Herrn Professor Franz Florian Romer aus Budapest, welcher als Gast der Sitzung beiwohnte: a) Illustrirter Führer in der Münz- und Alterthumssammlung des ungarischen National-Museums. Budapest, 1873. (Verfasst vom Prof. F. F. Romer.) b) Eine Bronce-Medaille von $1^{7}/_{8}$ Z. rhn. Dchm. Avers: Männerkopf; Umschrift: kazinczy ferencz sziil. oct. 27. 1759. Revers: Stehende Figur der Hungaria mit Wappenschild und Becher und einem schwebenden Adler; Umschrift: a magyar tudományos akademia oct. 27. 1859. c) Eine Kupfer-Medaille, $1^{15}/_{16}$ Z. rhn. Dchm. Avers: Gebäude im Renaissancestyl; Unterschrift: xi. dec. mdccclxv. Revers: háza megyitásának emlèkeiil a magyar tudom. akademia.

17. Von Herrn Christoph Brigader aus Hofzumberge: 2 Stück Korallen (Catenipora escharoides), mit Kieselkristallen gefüllt. Gefunden in einer Schicht reinen Lehms beim Losberg-Gesinde.

Ferner waren Schreiben von Herrn Redacteur Pantenius, der Kaiserl. Archäologischen Kommission zu St. Petersburg, der Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau, Herrn Pastor Kawall zu Pussen, der Kaiserl. Mineralogischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und vom Herrn Staatsrath Dr. Beise aus Dorpat eingelaufen.

Nach Uebergabe der genannten Schriften und Gegenstände, so wie nach Verlesung der Briefe, hielt Herr J. Döring einen Vortrag, der in einem der nächsten Hefte der Baltischen Monatsschrift zum Abdruck gelangen wird.

Dr. Schiemann legte hierauf zwei Briefe vor, die ein erwünschtes Licht auf die Intriguen der bekannten Verräther Elert Kruse und Johann Taube werfen. Aus Russow und Henning wissen wir, dass beide während des grossen livländisch-russischen Krieges, der dem selbstständigen Livland ein Ende machen sollte, zu den Russen übergingen und auf jede Weise ihnen Livland zu überliefern trachteten. Das Wann und Wie war freilich bisher nicht aufgeklärt. Darüber giebt nun der erste Brief, ein Schreiben Johann Taubes aus dem Jahre 1563 an Heinrich von Tiesenhausen und Lorenz Offenberger, den gesuchten Aufschluss. Dieser Brief ist dem Danziger Rathsarchiv entnommen; er wird durch das zweitmitgetheilte Schreiben erst recht verständlich, denn hier ersehen wir, durch welche Mittel es Taube und Kruse gelang, die Gunst Joann des Schrecklichen zu gewinnen und seinen ohnehin gegen Livland gerichteten Plänen noch den falschen Schein des Rechtes zu verleihen. Durch eine Reihe gefälschter Briefe erregten sie in ihm den Glauben, Kaiser, Papst und Deutschmeister hätten ihm Livland völlig abgetreten, ja ihn förmlich gebeten, das Land zu erobern und die lutherischen Ketzer zu züchtigen. In dem Briefe des fürstlich-kurländischen Obersecretairs, Lucas Hübner, an Herzog Gotthard Kettler finden wir nun das Geständniss Kruses, der Taube als den eigentlichen Anstifter und Erfinder des hinterlistigen Verraths hinstellt, seine eigene Schuld aber nur durch Schwäche zu entschuldigen sucht. So greifen beide Schreiben, obgleich durch einen Zwischenraum von 13 Jahren getrennt, in einander. Sie geben in ihrer Uebereinstimmung eine Anklage, von der es schwer möglich sein wird, Taube und Kruse freizusprechen.

Es sei hier noch die Notiz beigefügt, dass im Jahre 1582 wirklich eine Klage gegen die bereits längst zu den Polen zurückgekehrten Verräther bei König Stephan Bathori anhängig gemacht wurde. Man warf ihnen vor, dass sie den Brief Gotthard Kettlers

gefälscht hätten. Den geriebenen Verräthern gelang es jedoch sich zu rechtfertigen und so entgingen sie leider der wolverdienten Strafe.

Die Briefe lauten:

Dem Edlen Achtparn und Erentvhesten Heinrichen von Thesenhausen zur Barsson Und Laurentz Offenberger Meinem lieben ohm und vortrawten Schwegern getrewlichen zw handen.

Gnade friedt und barmhertzigkeit von gott dem vater, trost und sterke durch Christum, hoffnung und bestendigkeit im heiligen geist, mit erbietung meiner dinst und wunschung allerseits selbst begierigen wolfartt mit vleiss zuvorn.

Edle Achtbare und Erentvheste gunstige und vielgeliebte ohem und schweger. Wasserley gestaldtt ich nun fast gantzer funff jaher von weib und kindern auch aller wolfartt in schwehre hafft und abewohnung meines lieben vaterlandes, an weit vorfurte orter auch gefenknuss, solch eine lange Zeitt vorzehret, ist Derselben zweifels frey, auch unvorborgen ohne dass sonst in manicherley stachelen, Dörnen umbzeumett gelegen, auss welchen ich widder fuss noch schritt herausser zu schreiten fur mir gehapt, vielweiniger auch einiges trostes zu verhoffen.

Zu diesem unfall hatt sich geheuffet, dass mir der in Gott gewesene her und Bischoff Zw Dorptte, bey dem ich in burgschafft und unterhaltung gewesen, durch den todtlichen abegangk den 24 Junii entnommen,[1]) und folgendts alss balde durch angeben der Prizstawen neben Jacob Woyttken und alle des Bischoffs Diener in ketten geschmidth und nach der Muschkaw gefuhret, da man unss dann semptlich nicht allein beargwohnet, dass wir Des heiligen Bischofs Schatz zu unterschlagen, Sondern vielmehr falschlich durch lose leute Vorklagt, wir hetten ihm mehr dann 500000 mark entfremedet. Und wiewol alse man spricht, was einer gerne hörett glaubt man leichtlich, so hat man doch enen ordentlichen process gehalten, und vornehmlich mich zu recht in gegenwart des klegers fur die schatzherren gestellet, daselbst dann der gerechte und wahre gott, uber die gerechtigkeit und warheit scheinbarlich selbst fur mich gestritten, und in dem nicht allein unschuldig befunden, sondern die lugenmeiler vor unsern augen, durch alle gassen, zur staup geschlagen worden.

[1]) Bischof Hermann ist also am 24. Juni 1563 gestorben.

Und wie ich dan nun alda dieser gestaldth bin hin gefurt die sachen abgelehnet, do hat man des bischoffs diener alle stattlich unterhalt und gnade gegeben, wir andern aber die wir gefangen, widder auff die heuser in gefengknuss gefhurtt worden, da habe ich die herrn Dorptischen so die Zeitt alda gewesen angeruffen, die mich dann solang in Ihre Burgschaft, alss sie alda sein wurden bey sich ausgebeten, und da ich also auf freien fussen gangen, habe ich dannoch dabey auff den Cantzeleyen hin und widder der armen landt zw Lifflandt gelegenheit auszuforschen nicht getrawet Und wass Ich dan in Deme nicht alleine zu derselben meiner beschwehrlichen gelegenheit vornommen, sondern nach demselben das meine sache besser geworden gewiss erfahren, Wilt Ich derselben E. Acht. alss meinem lieben ohmen und schwagern gantz vertrawlicher meynung nicht vorhalten.

Fur das erste habe ich Johannes Wagener, der dan von dem deudtschen Meister an den grossfursten abegefertigett alda angetroffen, Und unter anderm mit stattlichen credentz und vorehrungen diss seine werbung und schrifftliche hendell gewesen. Nach dem der dewdtsche meister vornommen, dass der grossfurst, alss der christliche kayser der rechten wahren catholischen kirchen, der provintz zw Lifflandt, alss ein grossmechtiger uberwinder seiner feinde, unter sein joch gefueret, Und wan er dann nun als ein haupt desselben entsetzten und vortriebenen Ordensstandes, Alss tedte er sich hiermit Ih. Kayserlichen Matt. unter derselben schutz und sprengel begeben, dargegen bedinget: dass fur das erste, die Reussche Kay. Mtt. wolte alle vortriebene und entsetztt ordensstandth, in ihrigen vorigen regierenden standth setzen, Und unter seinem schutz vor menniglich behutten. Darneben doran sein, dass das Preusser landth auch durchs schwerdtt zw dem ritter orden gebracht, zw demselben woltt der deudtsche meister aus seinem landth, der örth hulff und zusatz thun, alles, wes in seinem vormugen. Solches hatt nicht allein, der deutschmeister fur sich, an den grossfursten gesuchtt, sondern unser Keyser Ferdinandus mit stattlichen vorschrifften an den grossfursten gelangen lassen, die ich dann in meyner aigen handth gehabt.

Zum andern seint brieffe, den 18ten Julii, dieses Jares vom babst zw Rom an den grossfursten, durch die Englischen zwgebracht, dorinne der babst den grossfursten als den schutzer der catholischen kirchen der wahren religion Christi, gluck und heil wunschet kegen die feinde der alten Kirchen, und newen ketzer

Lutheri, bogereth dorauff freundtschaffth und bundtnuss mit erbietung, zw erhaltung derselben kirchen Christi, an dem ortt auffzusetzen alles wess in seiner bepstlichen gewaldt und andechtigen gebett.

Wie ich diese schreckliche Dinge, mit schmertzen beweinet und gross vorwundern gehorett, ist bald herzw gefallen, da ich je vormeinett, dem armen lande trost und hulffe zwgefugtt sollt werden, von Kon. Mtt. zw Polen, ein gemeiner gesanther am tage Bartholomey ankommen, derselbe umb einen haupttbothen geworben, und dan frieden gesuchtt, darneben ein anstandt erbethen, aber doch nicht weiter alss auf Nicolai gegeben worden. Nun hatt der Grossfurst den hauptbotten, nicht auffzukommen erloben, oder gestatten wollen, allein umb den gantzen handell, worumb er kommen, zuvor zu erkundigen. In summa, dass ist der gantze schluss, nach vielfeltiger beschickung, der konigk hatt sich erbothen, ehr wolle sich numehr gantz Lifflandt, weder stadt noch schlosser bekommern, schutzen oder anmassen dargegen die Polotzky Und einen ewigen frieden begehret. Also werdet ihr, redtlichen leute, und das arme volck mit vorgeblichen hoffnungen getröstet, undt ins blutt badt gefhürett. Item hertzogk Johann aus finlandt, hatt sich balde nach gehaltener hochzeit, dem grossfursten, alss einen reichsfurst unserm keyser unterworffich machen wollen. Daruber ihn sein bruder, der koningk gefengklich eingezogen, der konigk von Schweden merkett den handell, dass der Grossfurst sich Finlandt zw schutzen und Revall kurtzumb ohne einige abehandlung, alss woll das gantze landtt haben will, vorgenommen, hatt seine gesanthen bey meiner zeitt, zwey mahll da gehabtt fur dem grossfursten, seint aber beide mit ungehortem feindtlichen und bosen boscheidt abgewiesen worden. Es hatt auch der konig aus Schweden, vor 14 tagen, an die arme vorlassene stadt Revell geschrieben, er konte und wuste sie nicht zw schutzen, und ist solch hunger, schmacht elendtt, weinen und hertzenleidtt, dass es steine mochte erbarmen, wie ich brieffe gelesen, so anhero geschickt.

Item es hatt sich der graff von Artztt oberster, wegen hertzogen Hanssen aus Finlandth dem grossfursten untergeben, mit den sechs Pfandtheusern, die ihme der Grossfurst erblich und ewig vorlehnett, mit hochster freiheitt ihn auch zw schutz vor menniglichen daruber brieffe und gulden siegeln geben, die ich gestriges tages in meiner handt gehabtt, darinne auch 7000 mark jahrgeldth vormachett. Und soltt Ich schreiben aber von sonderlichen practiken die da

gantz heimlich schleichen, itzt aber nicht zw melden sein, doch da ich andtwordtt E. A. solchs unverhalten zw ewerm wolstandt soll bleiben.

Da ich nun, gunstiger lieber Ohm und schwager, diesen beschwehrlichen handell von allen teilen so jemmerlich beschaffen gefunden, dass ihr gutte leute von ewerm aigenen angeruffenen schutzherrn, der ander teill ich geschweige, vorrathen und vorkauffth, und so numehr (alss gott warhafftig lebet) in den todt geopfert seit habe ich (weiss es mein trewer Gott) mit schmertzen geweinet und darnach gerne zw euch andern gewesen, euch fur solchen heuffigen furstehenden ubell zu warnen, und in derselben vorangezeigten beschwernuss die herrn dorptischen die Zeitt zur Moschkaw noch weiter und ferner angeruffen, die mich dann erstlich vor eine stattliche summa geldes randtzunen wollen; wie ich mich dann auch erboten gegen die schatzherren, die sollen mich einen bojaren allein aussnehmen, ich wolte nicht zweiffeln denselben vor mich auszustopfen. Dorauff nur dan zw jeder zeitt, auch fur 3 Jahren, offentlich angezeigt, ich dorffte nicht denken dass mich der grossfurst, wider umb geldt, noch Boyarn keines weges auszugeben bedacht, wolt ich aber dem grossfursten das haupt schlahen, umb gnade bitten ich soltt mit lande, und leuten geldt, und goldt, stett und schlösser, vorsehen und begnadigt werden. Wie ich nun solchs abgeschlagen, da bin ich abermals vorfuerett, und in die 32 wochen zw Wollodimer im torm gelegen, biss mich der bischoff godtseliger herauff vorbeten, und dieweil kein mittel und wege dorauff unser arm vaterlandt geschutzt noch geholffen, ich auch zu keiner erlösung kommen konnen, habe ich itzo am tage Michaelis die Dorptischen abermalss angefallen, mich bey dem grossfursten dieser gestaldt grade zw erpieten, dass ich Ih. Kay. Mtt. wolte vor meinen gnedigen herren und keyser erkennen, bey dem bedinge, das ich in mein vaterlandt, auff meinen guttern, und nun mit der zeitt in diesem kriege zw Dorptte wohnen mochte. Dorauff vor erst die andtwordt gefallen, Es hette mich Ih. Kay. Mtt. zw viel mahlen gnad anbieten lassen, und weil ich solches abegeschlagen und itzo abgeandtwordtt, dass ehr ein herre der lande so solt Ich auch Itzt nicht gnade finden.

Nu habe ich nicht geruhet sondern vortgefahren, und den schatzherrn auch obersten cantzler, der mich dan vor allen als ein Vater sein kindth von anfangk hertzlich geliebett, einem itzlichen ein geschenck von 100 talern und ander ding mehr geschenckt,

darauff gebeten, dass sie sich meiner wollten annehmen, damit ich je nicht von Weib und Kind in dies todtliche elendt mochte vorzehret werden, und also auch an den Grossfursten allen handell, worauff Ich mich unter ihre Kay. Mtt. untergeben wolte suppliciret, und dem schatzherrn auch cantzler ubergeben. Dorauff ich dan um den 3 tag darnach in gegenwarth der Dorptischen furgefordert.

Der Cantzler angefangen: Johan Tuwe der keyser und grossfurst hat dich umb alles was du gebeten, begnadigett umb unser vorbitt willen, zum ersten im Rasanischen Stiffth auch 1000 setfer landt seindt fast bei 300 gesinde, in der Dorptischen boreitung deines brudern gutt karieleb, und dein erbgut zw fur, darneben deine gutter im stift von Riga, und solt wohnen zw landt und in stedten in aller freiheit, wie dein vater und alle alte Deutschen unter ihrem alten herren. Dein gnad geldt ist jerlich 200 Rubell und der Kayser und grossfurst hatt bepfolen, dir sein kayserliche brieffe hieruber und das gnaden geldt, mit schauben und kleidern zw geben, und du solt mit den Dorptischen leuten nach Dorptt reisen, in ihrer burgerschaffth dein trew und glauben solstu machen, mit deinem weib, Kinder vater und bruder; so sie selbst kommen, sollen sie alss du reichlich begnadigt werden, und im fall dass du dein weib und kindth nicht kriegen wurdest, mogen wir dir nicht vortrawen der kriegsweise nach, so solstu widder anhero gebracht werden.

Hierauff gunstiger lieber ohm und schwegere, bin ich nun alhier ankommen, und diweil ich mit keinen mittelen und wegen zw erretten, habe ich solchs meine geliebte haussfraw, vater und bruder kuntbar gemacht und sie anhero zu mir begeret, damit ich sie und mich ob diesem vorstehenden blutbade erretten möge; in dem so aus pflicht und vormelten trewen Zw errettung ihres lebens mit gerurtem gewissen, ohn einige befugte vorweisung mir gehorsamet, und zw mir gekommen, und dieweil dan mein hoff und gutter sampt ander wolfartt, nach aussweisung der vorzeichnus welches meyne geliebte hausfraw E. A. zugestelleth hinderblieben, alss bitt ich derselben, E. A. alss meinen lieben ohm und schwager, solchs in ihr hutt und schutz zw nehmen, biss auff eine kurtze zeitt, dass das Landt befriedett, und einem jedern eine offene strass gegeben.

Wass aber denen belangt so ich schuldigk, gelobe ich bei ehren trewen und wahren christlichen glauben, einen itzlichen insonderheitt, innerhalb einem halben jahr ehrlich und aufrichtigk zu bezalen. In dem will ich nicht zweiffeln, werden E. A. sich

mit nichten beschwehrett wissen ihren verwandten und zu jeder zeit geneigten willen zw erzeigen. Welches E. A. zw allem guten auch rhumlich bei menniglich wird gereichen und ich mit darstreckent lebens und bluts gantz willig bin zu vordienen.

Kan E. A. und allen andern meynen lieben vorwanten zur nachrichtung in gantzen vortrawen gantz kleglicher meynung nicht vorhalten, dass der keyser und grossfurst itzo im Zuge und auf ist mit 500000 mann an Reussen und Tartern. Und ist der knes Andres Michalowitz Kurpsky den 21 Novembris mit X^{m} Mann abgezogen, die Pletzawer seint im anzuge mit 50 tausent man, Terwest und Helmet seint eingenommen dem grafen zum besten, sollen vort nach Ronnenburgk Trikawen Wolmar Wenden, den gantzen ortt streifen, und wass sich an schlossern ergeben werden, sampt allen den leuten, den soll man gnade erzeigen, landt und leute lassen und alless wass dem widersetzigk, morden todtschlahen, die heuser was gemein dingk ist schleiffen. Er zeucht aber selbst mit ab, mit 200 tausent man auff Riga, schickett anderthalbhundert tausend mann auff Revell. Die Tartaren aber der sich itzt drey keysertumb, alss wahr mir gott helffe, in diesem sommern untergeben, nemblich der Nagower mit 25^{m} die Aggarener mit XX^{m} seine vorige reuter auss Casan und Asserkan mit 50 tausend mann. Dess hat sich der Krim mit dem grossfursten verbunden, widder den Konig. Welche vereinigung ich selbst gesehen. Diese obgenante Tatern seint vorordenet, uff Kioff auff die Wilda und so herumb und sollen sich auch gleich der ortt daselbst nidderschlahen. Ach Gott der elende morde, wie seit ihr elenden leute inss blutt erseuffet von ewerm herren. Nun weiss ich ihr werdt diss vorachten und nicht glauben, wie ewere sichere gewohnheit ist, biss ihr es finden werdt, wiewoll ihr dorfft ess nicht weit suchen, sehet zu, wie es itzt diese stunde umb Wolmar, und dess ortes stehet, seytt gewarnet liebe herren, denket zu diesen sachen umb des leiden gottes und kommet doch diesem jemmerlichen handel mit zeitigem radt vor. Es ist doch alless hin, so wahr gott im hohen himmel lebett, Ihr seitt alle ubergeben, allein dass ihr geschlachtet werdet.

Dieselbe habe ich euch auss schuldigen Christlichen trewen, in gantzer eill vortrawlich melden wollen. Bepfehl euch demnach alle dem heiligen gottlichen schutz. Datum in gantzer eill den 24. Novembris Anno 63.

E. W.

Johan Taube.

Durchleuchtiger Fürst gnediger her, nach erbietung meiner underthenigen gehorsamen Dienste, mache ich mir keinen zweiffel E. F. Dt. werden von den Rigischen burgern so in kurtzen tagen von hier an E. F. Dt. verreistet, umbstendigen bericht erlanget haben, wass bisshero vorgelauffen. Achte daher für unnotig E. F. Dt. durch mein schreiben damit zu bekommern, und ob ich wol nachmals nichts habe so schreibens wirdig, hab ich doch nicht unterlassen sollen was etwa forfelt und sich zutregt zu vormelden, damit E. F. Dt. mein nichtschreiben nicht etwa anders und in ungnaden aufnemen mochten. Und alss ich dan jungsten e. f. Dt. in unthertheniglkeit vormeldet, was Taube von seiner legation anhero geschrieben und wie hoch er dieselbe auffgemutzt, kumbt itzo vor etzlichen tagen zeitung dass dieselbe zu wasser worden, aus den ursachen, dass der grossfurst, bei Polbintzki dem Konig, etliche brieffe In Originali zugeschickt, welche Taub und Krause, in Keiser, Konige, Churfursten und Fursten nahemen, an den grosfursten gestelt, ihnen ihre siegel nachgraben lassen und ihre handtzeichen nachgemalet. In welchen brieffen enthalten, dass sich die Keyser, Konig Cchurfursten und Fursten alless vertzeien und begeben, was sie an Lifflandt haben, und dem Grosfurten aufftragen, und das alles umb gedachter beider vögel vleissiger handelung willen, gleich alss were ess durch ihr Practiken geschehen; solche schreiben sage ich, seint unserm konig, durch Polubintzki [1]) vom grosfursten zugesant, und wie man sagen will, sollen wunderliche und teuffelische radtschlege mit dabei sein. Auf welches Taube also zuruckgefordert und bestrickt sein sol, dies gnediger Furst und her, Ist albereit vor etzlichen tagen alhier ruchlich gewesen, hab es aber E. F. Dt. alss ein Ungewisses Ding, daran auch E. f. Dt. wenig gelegen, nicht zuschreiben dorffen, Nun aber tregt sichs zu, wie ich nebenst Spielen mit Buring handele, wie etwa unsere Arme leute, vor dem groben Pengel, dem Flegel auff Cremon, mochten beschutzt werden, bericht er uns, wie Krause, an ine Buring geschickt, den heren Jost Furstenberch, und auch christliche versonung ansuchen lassen, doch so, dass sie der sachen feindt aber der personen freundt sein wolten, dan er dachte zu gottes tisch zu gehen, dass dan Buring als ein Christ gewilliget, Wie wir solches vernommen haben wir sie beide zu gentzlich Christlicher Versonung (nebenst Schnellen und Davidt Beren, die die Zeit mit dabei gewesen) geraten, dass

[1]) Polubinski war der russische Feldherr in diesem Kriege.

dan Buring eingangen imgleichen auch Krause, doch dass er sich erst mit den seinen beraten mocht. Wie wir nuhn in solcher handelungs ein, wirt wie ich obvortzelt dess Tauben gedacht, und Krauss nicht vorgessen, wass vor redliche stucke sie getrieben, und das ich die warheit bekenne, hab ich das meine mit dazu gesagt, und danach den gueten Man Buring Wass wir in acht gehabt, do hat mich der her Spiel der dan auch dem Krausen, wegen der neuen schwagerschafft, fast zugethan, beseits genommen, und gohr gohr (sic) vortraulich gesagt, wie er mit Krausen solche hendel vertreulich geredet, der dan fast das meiste zugestanden, also dass er wol wissenschafft darumb hette, aber Taube Und nicht er hette solchs alles staffirt, Und er hette es nicht melden dorffen, were aber Itzo albereit fertig, an die Kon. Mst. zu vorreisen, Und sich der Ding zu entlegen. Derenwegen mich der her Spiel gebeten ine nicht so hoch in argwon zu halten alss Tauben. In dess sich Krause zum hochsten beschweret, wie inn Taube hinter seinen Ruken vorvolge, und ime doch sonsten gahr freundtliche brieve mit hohem erbieten zuschreibe; auss welchem ich schliessen muss, dass die Zeitungen so von Tauben lauffen nicht altzu ungewiss sein mussen, die zeit aber wirt es geben, und ich sorg das arme unschuldig blut so sie vergossen, werde nicht auffhoren zu schreien biss godt ire ehrliche that offenbare, der anfang ist gut, Villeicht nehemen die beiden den dritten wol mit, dan sie mussen je ein Sehlsorger bei sich haben, ich sol zwar, alss ein Christ, keinem nichts boses gonnen, aber dass solche ehrlose hendel offenbar und andern zum abscheu gestrafft werden mochten, mocht ich es wol leiden. Und wiewol nhun E. F. Dt. hieran weniger dan nichts gelegen, hab ichs doch E. F. Dt. in hohem vertrauwen unvormeldet nicht lassen sollen, ich bitt aber gantz unterthenig E. F. Dt. diess mein schreiben nicht weiter kommen lassen, sondern strak nach Verlesung dem feuer bevhelen, dan mir Spiel solchs in hohem vertrawen vormeldet, welchs ich ja billich bei mir vertraulich behalten sol, aber e. ft. Dt. nichts zu vorbergen schuldig.

Drum in Eile. Riga den letzten Octobris Anno 77.

E. F. Dt. Untertheniger gehorsamer Diener

Lucass Hubener.

ab extra. Dem Durchl. u. H. H. Godthardt etc. etc.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. October 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Zuschrift

an die Redaction der „Baltischen Monatsschrift"

in Betreff der neuesten

„Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft"

von Professor Dr. Al. von Oettingen.

Hochgeehrte Redaction!

Vor mehr als anderthalb Jahren, veranlasst durch eine directe Aufforderung der Redaction, ist eine von mir verfasste Recension des unter der Chiffre P. L. erschienenen Buches: „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" (Thl. I: Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus. Mitau, 1873.) in die Spalten Ihres Blattes aufgenommen worden. Selbstverständlich erwartete ich, da mein Urtheil über das genannte Werk von mir selbst als ein „hartes" gekennzeichnet [1]) und eben deshalb in sachlicher Ausführlichkeit begründet wurde, eine baldige Antwort des bis dahin namenlosen „geehrten Verfassers". Jetzt erst, nach Verlauf von achtzehn Monaten, erschien in der „Baltischen Monatsschrift" [2]) eine „Erwiderung" des aus seiner Anonymität heraustretenden Autors.

Leider ist es mir durch den Ton derselben unmöglich gemacht, mich ihm gegenüber auf die Arena wissenschaftlichen Kampfes zu begeben. Einem Manne gegenüber, dessen Taktik darin besteht, den Gegner sittlich zu verdächtigen, fehlen mir, ich gestehe es aufrichtig, die Waffen. Ich vermag ihm nicht mit gleicher Münze zu zahlen und würde ihm gegenüber — einfach geschwiegen haben.

[1]) Vergleiche „Balt. Monatsschr." N. Folge. Bd. IV, S. 28 ff.

[2]) Vergleiche „Balt. Monatsschr." 1874, Heft 3 u. 4. S. 149 ff.

Aber ich glaube es der Leserwelt Ihres Blattes und der geehrten Redaction schuldig zu sein, trotz der von meinem Gegner befolgten Kampfesweise, noch einmal in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Die Leserwelt wird dann selbst entscheiden können, ob meine Auffassung des in Rede stehenden Werkes eine berechtigte gewesen oder nicht. Jedenfalls erscheint es mir als Pflicht, durch die nachfolgenden Zeilen etwas zur Richtigstellung des kritischen Urtheils beizutragen gegenüber den verwirrenden Lobsprüchen, die mein Gegner über seine eigene Leistung zu veröffentlichen für gut befunden hat.

Ich bin weit davon entfernt, es dem von mir so scharf angegriffenen Verfasser der „Erwiderung" zu verdenken, wenn derselbe ohne jegliche Begründung behauptet (a. a. O. S. 173 f.), dass mein socialethisches Werk „für den Fortschritt im Gebiete der Wissenschaft gar keine Bedeutung habe"; dass dasselbe „eine hervorragende Erscheinung nur in den Augen einer geringen Zahl von Adepten sei"; dass „dergleichen Productionen durch ihr Volumen wirklich gediegenen Forschungen nur den Weg versperren und dem Verfasser das Recht geben, am lautesten und gehässigsten bei Erörterung wissenschaftlicher Fragen mitzusprechen." Auch kann ich es nur bedauern, wenn im Widerspruch mit meinen wiederholt ausgesprochenen Erklärungen, meinem Werke die „barocke" — ja man könnte sagen unsinnige — „Idee" zu Grunde gelegt wird „die rein ideale christliche Sittenlehre in statistischen Tabellen ausdrücken (sic!) zu wollen." Endlich muss ich es meinem Gegner freistellen, „die vom Verfasser der Moralstatistik dargebotenen Früchte" als „bereits in Fäulniss übergegangene" anzusehen. Alles dieses erscheint bei einem Autor, wie ihn mein Gegner darstellt, bei einem Autor, der „in den Naturwissenschaften nicht die Kenntnisse eines Tertianers hat", der noch eventuell an den „gehörnten" Teufel glaubt und das Feigenblatt unserer Voreltern für ein historisches „Document" (sic!) hält, ziemlich selbstverständlich. Für die Feststellung des wirklichen Werthes meiner öffentlich vorliegenden Arbeiten giebt es ein anderes Forum wissenschaftlicher Kritik, wo die Urtheile auch anders lauten. Es verbietet mir jedoch meine Selbstachtung, die Lobpreisungen meiner Leistung im Detail zu excerpiren und sie in Form der Reclame eigenhändig an den Mann zu bringen.

Uebrigens fühle ich mich gedrungen, meinerseits zuzugestehen, dass ich durch die scharfe und rücksichtslose Art meiner Recension

solche absprechende Urtheile über meine Leistungen provocirt haben mag. Bei der in unseren baltischen Landen gangbaren Empfindlichkeit, wie sie dort, wo es gilt öffentlich literärische Kritik zu üben, häufig zu Tage tritt, hätte ich glimpflicher zu Werke gehen und vor Allem vermeiden sollen, meinen Gegner lächerlich zu machen. So weit bekenne ich mich schuldig und habe eine unfreundliche Erwiderung verdient. Es giebt leider Augenblicke und Stimmungen, wo das „difficile est satiram non scribere" sich mit unwiderstehlicher Macht einem aufdrängt. Der betreffende Gegner hat dann gewiss das Recht, die gleichen Waffen der Ironie zu brauchen. Nur soll er uns nicht kommen mit salbungsvoller Appellation an das Princip christlicher Liebe welche namentlich für den Theologen aller wahren Ethik Kern und Stern sei! Bei jedem wissenschaftlichen Kampfe gilt das alte: amicus Plato, amicus Socrates, magis amica veritas; oder eventuell jenes schärfere Wort: qui malis parcet, bonis nocet.

Statt nun meine rücksichtslose Beurtheilung durch Eingehen auf die Sache und durch — sei es auch noch so scharfes Zurückweisen meiner Argumente in ihrer Nichtigkeit bloszulegen, hält der Verfasser der „Erwiderung" es für angemessener, meine Person zu brandmarken. Ich bin mir nicht bewusst, — und mein Gegner hat auch kein Beispiel der Art angeführt — irgend einen sittlichen Vorwurf gegen ihn erhoben zu haben.[1]) Dafür werden

[1]) Der Vorwurf des Plagiats, wenn derselbe nachgewiesen wird, gehört nicht in die Kategorie sittlicher Verdächtigungen. Ich hatte denselben gegen den Herrn Verfasser der „Gedanken" allerdings ausgesprochen (S. 35), aber auch nachgewiesen. Denn es handelte sich dort nicht um das Herübernehmen „einiger Punkte und Gedankenstriche", wie mein Gegner unrichtiger Weise sagt. Diese dienten mir lediglich als Beweismaterial für die wörtliche Abschrift aus der „Secundärquelle". Was ich ihm in der That zur Last legte, war das directe Entnehmen einzelner Aussprüche Fichte's, Jacobi's etc. aus einer Secundärquelle mit dem Schein, dieselben wirklich aus den Primärquellen geschöpft zu haben. Denn die letzteren werden vom Verfasser daselbst (S. 330 seines Buches) ausdrücklich citirt, die erstere aber verschwiegen. Das ist kein gangbares Verfahren bei Männern der Wissenschaft. — Mein Gegner parirt diesen Hieb in einer Weise, die für seine Art zu kämpfen zu charakteristisch ist, als dass ich sie nicht wenigstens anmerkungsweise berühren dürfte. Auf S. 76 der ersten Auflage meiner „Moralstatistik" nenne ich verschiedene Gruppen bekannter Männer, die im Gebiete statistischer Untersuchungen gearbeitet haben. Mein Gegner setzt, gewiss nicht mit Unrecht, voraus, dass ich die Werke derselben (die ich NB. nicht citire) doch wohl nicht alle gelesen habe. — Wo ist da das tertium comparationis mit dem oben

mir von ihm auf wenigen Seiten ohne alle Begründung „beispiellose und maasslose Gehässigkeit", „grundlose" und „unwürdige Verdächtigungen", „kleinliche Eitelkeit", „gehässige Schärfe", „unerlaubtes Eindringen in fremdes Eigenthum", „absichtliche Entstellung der Worte und Gedanken des Verfassers", ja Neid, Heuchelei u. s. w. u. s. w. vorgeworfen. Ich, der ich von ihm zu den „protestantischen Finsterlingen" gerechnet werde, soll nach seiner Darstellung „unumschränkt der Leidenschaftlichkeit die Zügel schiessen lassen" und die „äussersten Grenzen jeden Anstandes überschritten haben." Und, weil ich in der Einleitung meiner Recension es hervorzuheben wage, dass die Grenzen seines und meines wissenschaftlichen Untersuchungsobjects sich „berühren", so meint der Herr Verfasser der „Gedanken etc." mir (S. 154) den Vorwurf machen zu dürfen, dass ich „durch eine Hinterthür in das von ihm aufgeführte Gebäude mich — eingeschlichen habe", um „bei Gelegenheit nach beiden Seiten operiren zu können." Ja er glaubt in edler Entrüstung zu folgenden freundlichen Worten berechtigt zu sein (S. 151): „Dieses nachträgliche Sichzuschreiben der von mir verfochtenen Idee, dieses Hinüberspringen auf das von mir selbstständig entdeckte Gebiet (hört! hört!) erkläre ich von Seiten des Verfassers der Moralstatistik" — halt! wofür erklärt er es? — „für ein Eindringen in fremdes Eigenthum." — Wie der Herr Verfasser der „Gedanken" „„von Seiten des Verfassers der Moralstatistik"" etwas erklären kann, da zwischen beiden doch keine Solidarität besteht, ist mir freilich unverständlich. Aber den Lesern meiner Recension wird noch aus den dort gegebenen Stylproben erinnerlich sein, dass es der Verfasser der „Gedanken" mit der deutschen Ausdrucksweise nicht so genau nimmt.[2]) Auch

---

gerügten Verfahren? — Woher weiss übrigens mein Gegner, dass ich jene in sachlich verschiedene Kategorien gruppirten Namen „aus einem Bücherkatalog abgeschrieben" (ich nenne nicht einmal ihre Schriften!) — und sogar „falsch abgeschrieben", da ich „Welcker in Walcker umgetauft habe?" Sowohl im Druckfehlerverzeichniss (S. 312 f. lies Welcker statt Walcker) als im alphabetischen Namenregister (S. *176*) steht der richtige Name. Sollte es nicht die Pflicht meines Gegners gewesen sein, erst dort nachzuschlagen, ehe er den Fehler an den Pranger der Oeffentlichkeit zu stellen für nothwendig hielt?

Anmerkung der Redaction. Dieser Vorwurf ist in einer allen Heften der „Baltischen Monatsschrift" als Beiblatt beigegebenen Berichtigung bereits von Herrn von Lilienfeld zurückgenommen worden.

[2]) So möchte ich an die geehrte Redaction der „Baltischen Monatsschrift" die vielleicht indiscrete Frage richten, ob in einem S. 154 der „Erwiderung"

in seiner „Erwiderung“ merkt er es nicht einmal, dass meine ironisirende Behandlung seines „Fallgesetzes der Körper zur Oberfläche der Erde“, sowie seiner Auffassung der menschlichen Gesellschaft als „einer Fortsetzung der Natur“ zunächst der Darstellungsform, nicht dem Gedanken selbst galt. Dass er den Organismus der menschlichen Gesellschaft nur als eine „Weiterentwickelung“ der Natur dargestellt habe — ist nicht der Fall; denn er betont ja noch jetzt wiederholt den Satz: die sociale Gemeinschaft erweise ihre „Realität“ dadurch, dass sie aus „Zellen“ bestehend nicht „figürlich“, sondern in der That und Wahrheit selbst einen Naturorganismus bilde. Also gehört sie mit zum Naturganzen, kann folglich, wie sich von selbst versteht, auch keine „Fortsetzung der Natur“ sein.[1])

Aber lassen wir diese Kleinigkeiten, zu welchen ich auch jene allerliebste, obige Blumenlese edler Epitheta rechne, mit welchen mein Gegner nicht bloss die Spalten der „Baltischen Monatsschrift“ zu zieren, sondern durch eine grosse Anzahl von Separatabzügen auch das grösseré Publicum zu regaliren gesucht hat, welches Skandal liebt und bei dem das calumniare audacter noch einen Erfolg hat. Mir werden jene Ausfälle kaum schaden, und meinem Gegner mögen sie — das Herz erleichtert haben. Jedenfalls sind sie ein Zeugniss dafür, dass mein Angriff den wunden Fleck getroffen.

Fragen wir nun, wie es denn um die Hauptsache steht, die ich in meiner Kritik beleuchtete und die der Herr Verfasser in seinem Buche vor Allem betont hat. Ich meine jenen vielbesprochenen „realen Organismus“ der Menschheit, den der gewaltige Forscher neu „entdeckt“ und unwiderleglich „bewiesen“, und welchen ich Armseliger, durch unerlaubte Annexionsgelüste getrieben, ihm gestohlen haben soll!

---

enthaltenen Satze ein Druckfehler vorliegt oder ob derselbe in dem Manuscripte wirklich so lautete? ich meine den Satz: „Meine Auffassung ist auf der Anerkennung der menschlichen Gesellschaft als vollständig reales Wesen begründet.“ Hält vielleicht der Verfasser in der That auch „seine Auffassung“ für ein „vollständig reales Wesen“? —

[1]) Ebenso ahnt es der Verfasser (a. a. O. S. 163) gar nicht, dass ich den von ihm beliebten Ausdruck „Kälte“ bei einer naturwissenschaftlichen Darlegung bloss für ungeschickt und übel angebracht halte. Denn welche Temperatur repräsentirt der Begriff „Kälte“. Er gilt nur für die subjective Empfindung. Dass „manche Körper durch „„Kälte““ an Umfang gewinnen“, ist ein — mehr als populärer Satz!

Ich hatte die Behauptung aufgestellt und eingehend begründet, dass der Verfasser nicht nur nichts bewiesen, sondern nicht einmal eine klare Anschauung davon habe, was zu beweisen sei. Denn bei seiner refrainartigen Wiederholung des „realen Organismus" entwickele er nirgends den schwierigen und entscheidenden Begriff der „Realität" (resp. der realen Kraft) und verwickele sich dadurch fortwährend in die handgreiflichsten Selbstwidersprüche.

Statt meine Argumente zu entkräften, sucht mein geschlagener Gegner bei seinen Freunden und Lobrednern Schutz, ruft nicht bloss das „Ausland" und die „St. Petersburger Zeitung" zu Hilfe, sondern geht bei Vater „Schäffle" klagen und rettet sich unter die Flügel der Mutter „Bohemia", d. h. er führt eine Reihe von Zeugen in's Feld, die seine „neue Entdeckung" gerühmt und sein Buch gelobt haben, während ich dasselbe nur getadelt und heruntergemacht haben soll. Ist das eine Art, wissenschaftlich eine Sache auszufechten? Ist es für einen selbstständigen hochgebildeten Mann wirklich eine würdige Beschäftigung, durch „Autoritäten" sich den Rücken zu decken und aus den paar anerkennenden Recensionen, die sein Buch im Auslande gefunden, die panegyrischen Stellen abzudrucken und in die Welt zu posaunen, zugleich aber die entgegengesetzt lautenden Aeusserungen derselben Recensenten zu verschweigen?

Mein Gegner ist so freundlich, mit einem Seitenblick auf meine Person, den Kritiker in der „Allgem. Augsburger Zeitung" [1]) als einen „ehrlichen Gegner" anzuerkennen. Von den übrigen Recensionen, die er erwähnt, ist lediglich die Schäffle's von Bedeutung, obwohl sie zum grossen Theil nur Referate aus dem angezeigten Buche enthält. [2]) Ich gehe gern auf diese beiden Hauptkritiker seines Buches näher ein und glaube durch Parallelisirung ihrer kritischen Aussprüche mit den anerkennenden Aeusserungen in meiner Recension eine Synopsis gerade umgekehrter Art herstellen zu können, als wie sie meinem Gegner in usum Delphini gelungen. Jedenfalls werde ich, wo es in dem Nachfolgenden gilt, den wahren „Werth" des in Rede stehenden Buches nochmals vor den Augen des lesenden Publicum in ein kritisches Licht zu stellen, lediglich die Gewährsmänner meines Gegners reden lassen.

[1]) Vgl. 1873, Nr. 111.

[2]) Vgl. Tüb. Zeitschr. für Staatswissensch. 1873, S. 233 ff. Die übrigen Recensionen, welche mein Gegner nennt, sind nicht aus fachwissenschaftlichen Blättern, sondern aus der „St. Petersburger Zeitung", dem „Auslande" und der „Bohemia" entnommen.

Schäffle, der eigentliche Fachmann unter den Lobrednern, scheint sich in „P. L.'s" Werk ganz besonders deshalb verliebt[1]) zu haben, weil er die von ihm selbst eifrig vertretenen[2]) Grundideen Lavergne Peguilhen's in demselben wiederzufinden glaubt! Also — so wenig „neu" sind Herrn Schäffle die „Gedanken" des Herrn P. L. erschienen, dass er der Meinung ist, Lavergne Peguilhen habe das ganze Werk verfasst, weshalb er auch in der Chiffre P. L. diesen Gelehrten wiederzuerkennen meint. Denn schon vor langer Zeit habe derselbe[3]) die Socialwissenschaft in dieser Richtung zu bearbeiten gesucht. Auch betont Schäffle ausdrücklich, dass H. C. Carey in seiner dreibändigen „social science" und in seiner neuesten Schrift „the unity of law" mit grösstem Nachdruck „die zusammenhängende Kette fortgesetzter Vergeistigung der Materie nachzuweisen" sich zur Aufgabe gemacht habe, um das „ethisch-sociale Leben als reale Fortsetzung der Natur" darzustellen.

Wenn nun Schäffle gleichwohl dem anonymen Verfasser der „Gedanken" viel, sehr viel Weihrauch streut — (ich brauche die Stellen nicht zu citiren, mein Gegner hat das bereits sattsam besorgt) — so ist das vor Allem nur ein Beweis für sein individuelles Urtheil, keineswegs aber für den wissenschaftlichen Werth des betreffenden Buches. Schäffle ist gewiss ein sehr geistreicher Nationalökonom. In wie weit er als „berühmter Staatsmann" von Bedeutung ist, darüber lauten in Folge seiner politischen Laufbahn im Ministerium Hohenwart die Urtheile in Deutschland höchst bedenklich. Unter den Nationalökonomen von Fach gilt er allgemein als Vertreter jener speculativ-philosophirenden Richtung, welche trotz unverkennbarer, aber oft gesuchter Originaliät seinen Werken und Kritiken eine so zu sagen hypertrophische Unklarheit aufprägt, die nicht selten an Phraseologie anstreift. Jedenfalls bin ich nicht dafür verantwortlich, wenn er sich durch die volltönende

---

[1]) Es scheint sich jener namhafte „Staatsmann und Nationalökonom" in jenes Werk wirklich derart „verliebt" zu haben, dass er sogar — man sagt ja die Liebe sei blind — in der Hauptüberschrift seines langen Artikels, fett gedruckt, unter dem falschen Titel „Gedanken über die Staatswissenschaft der Zukunft" der Welt dasselbe anpreist!

[2]) Vgl. die vor Kurzem erschienene dritte Auflage seines „gesellschaftlichen Systems", auf welches sich Schäffle selbst a. a. O. S. 298 beruft.

[3]) Vgl. Lavergne Peguilhen, Gesellschaftswissenschaft. 2 Bände. 1838. 1841. Siehe die Recension von Schäffle in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft a. a. O. S. 233 ff.

Phrase zu sehr imponiren, wenn er sich, wie man zu sagen pflegt, ein Schiff ins Auge segeln lässt, namentlich falls die Segel desselben gründlich vom Winde aufgebläht sind.

Dazu kommt, dass Schäffle meist nur den Reichthum an „beachtenswerthen Ideen“ und den „Umfang geistig angeeigneten Wissens“ in dem Buche von P. L. anerkennt. Im Einzelnen finden sich der Fragezeichen viele bei ihm. Insbesondere aber — was mein Gegner verschwiegen hat — leugnet er direct, dass P. L. der Nachweis für seine Grundidee gelungen sei. „Neu nachgewiesen“, heisst es a. a. O., S. 292 ff. „namentlich exact und inductiv nachgewiesen erscheint uns (in P. L.'s Werk) die Einheit der socialethischen und der natürlichen Kräfte nicht. Erst die Nachweisung der Quantitätsverhältnisse des Umsatzes würde eine exacte Lehre von der Einheit der moralischen und physischen Kräfte ergeben. Diese Nachweisung ist offenbar noch nicht geliefert, sondern nur als Problem angedeutet“ (S. 293). Ja Schäffle geht noch weiter. Die von P. L. vertretene „reale Analogie von niedrigeren auf den höchsten Organismus“ füllt nach Schäffle's Meinung „nicht etwa den Kreis inductiver Forschung; sie ist sogar von der Gefahr materialistischer Allegorik ganz besonders bedroht“. Er will sodann „für die folgenden Theile“ des Werkes „nicht gerade ein ungünstiges Horoscop stellen; ob aber P. L.'s Durchführung der besonderen Theile dieser Gefahr entgehen werde, ohne entweder an vergleichenden Allgemeinheiten hängen zu bleiben, oder in Specialforschungen einzugehen, welche nicht lediglich auf Realanalogie der aussersocialen Natur basiren“, ist Schäffle selber „nicht ganz zweifellos“. „Auf das Entschiedenste“ sei aber „die Imputation abzulehnen, als ob die ganze socialethische Wissenschaft bis jetzt nur mit unrealen Grössen sich abgegeben, blos speculative Hirnweberei getrieben habe“. Er glaubt daher „P. L.'s übertriebene Erwartungen von der Methode der realen Analogie“ direct „zurückweisen“ zu müssen (S. 300) und fügt schliesslich (S. 302 f.) hinzu: „Gerade an die Frage des Darwinismus ... hat sich ein bodenloser Drang speculativer Weltconstruction geheftet. Die „„reale Analogie““ P. L.'s sogar wird diesem Schicksal nicht entgehen“. Auch sei es „eine irrige Behauptung, dass die Begriffe der Freiheit, des Rechts, des Guten und Bösen bisher in den ethischen Disciplinen zu wesenlos allgemeinen Vorstellungen verflüchtigt werden“. Im Gegentheil. Schäffle „bezweifelt es aufs

Entschiedenste, dass die Substituirung der Begriffe der „„socialen Nervenzelle““ und des socialen „„Nervensystems““ ... an Stelle des Begriffs der Sittlichkeit und des menschlichen Geistes einen wissenschaftlichen Fortschritt auf dem analytischen Wege socialer Forschung bedeute“. „Diese Substituirung legt die Gefahr nahe, dass der wesentlich verschiedene Charakter des Wirkens des realen persönlichen Geistes bei der Analyse verwischt, dass vom Wege inductiver Forschung weit in das Gebiet materialistischer Allegorik hinein abgewichen wird. Die Begriffe Person, sittliches Individuum und Gemeinschaft bringen das, was P. L. durch den „„unendlich grossen idealen Nenner am materiellen Zähler““ bezeichnen will, viel nüchterner zum Ausdruck, als die Begriffe „„sociale Nervenzelle““ etc.

Diese nur „vorläufigen Einwendungen“ Schäfffe's klingen zum Theil wie scharfe Reprimanden, wenn ich die in meiner Recension keineswegs verschwiegenen, sondern in unzweideutig anerkennenden Worten hervorgehobenen Vorzüge des P. L.'schen Buches gegenüberstelle. Es sind das eben die Partien meiner Kritik, welche in der „Erwiderung“ sonderbarer Weise ignorirt worden sind, vielleicht in dem dunklen Gefühl des „Timeo Danaos“.

Meine jedenfalls freundlich gemeinte Hervorhebung der Thatsache, dass ich „nicht ohne Interesse P. L.'s Buch gelesen“, dass mich „der in demselben behandelte Gegenstand in hohem Grade fesselte“, weil ich „seit Jahren in derselben Sphäre arbeite“, hat mir nur den Vorwurf eingetragen unerlaubter Weise „in fremdes Eigenthum eingegriffen“ zu haben. Wie beurtheilt es aber mein Gegner, wenn ich in Betreff seiner Leistung mich (S. 27 meiner Recension) folgendermassen äussere: „Jedenfalls müssen wir es heut zu Tage freudig begrüssen, wenn in durchaus zeitgemässer Weise auf dem Boden streng empirischer Methode zwischen Idealismus und Realismus eine Brücke gebaut zu werden versucht wird, die für den einseitig doctrinären Spiritualisten ebenso unpassirbar sein soll als für den eingefleischten Materialisten. Dazu kommt, dass die (P. L.'sche) Arbeit in der That frei ist von Parteigeist und von einseitiger Tendenziosität, — diesen unversöhnlichen Feinden jeder wissenschaftlichen Forschung. Sie huldigt ebenso entschieden einer religiös-sittlichen Weltanschauung mit ausgeprägtem Theismus als einer Darwinistischen Evolutionstheorie, welche alles Daseiende aus der Zelle und dem Protoplasma herleitet“. — Allerdings hebe ich dann hervor, dass eben in dieser

Combination entgegengesetzer Elemente der durchgehende unvermittelte Selbstwiderspruch des Verfassers begründet liege. Aber ironisch sind jene anerkennenden Worte durchaus nicht gemeint. Ich habe sie mit demselben Ernste ausgesprochen wie die folgenden Schlussabschnitte in meiner Recension (S. 41 ff.): „Allein — thun wir dem Verfasser nicht Unrecht! Es bleibt doch ein Kern in seiner Arbeit, der unantastbar ist und einen nicht bloss wahren, sondern geistvoll und originell ausgedrückten Gedanken involvirt. Wir benutzen ihn gern, um schliesslich nach Kräften auch unseren consensus zu formuliren. Es ist der Gedanke — (nun folgt meine Formulirung desselben) — der sich negativ in dem Satze ausdrückt: dass in dem gesammten Makrokosmos, die Menschheit mit eingeschlossen, kein willkürlicher Sprung, keine geistlose Lücke sich findet, und wir deshalb schwer im Stande sind, bei den Uebergängen die Grenze scharf zu fixiren. Positiv lässt derselbe Gedanke sich so fassen: die Welt stammt, einschliesslich die menschliche Gesellschaft, aus dem Quell eines geistigen schöpferischen Princips, das sich in mannichfacher Gliederung des sinnlich wahrnehmbaren Lebens gesetzmässig ausprägt.“ — „Darin hat der Verfasser gewiss Recht, dass er den Spiritualisten gegenüber stets darauf hinweist, wie alle geistige Wechselwirkung nur innerhalb des materiell erscheinenden Daseins sich vollzieht und offenbart.... Sehr schön ist namentlich, was der Verfasser in Betreff der Einwirkung der Gemeinschaft auf den Einzelnen mittelst der Sprache weiter ausführt“ (S. 240 ff. folgen die Citate)...“ Auch der allem Materialismus scharf und durchschlagend entgegentretende Grundgedanke aller Socialwissenschaft kommt bei unserem Verfasser hier und da zu Tage. Er polemisirt vortrefflich gegen den Kraft- und Stoff-Dogmatismus der Materialisten“ u. s. w. u. s. w.

Doch genug der Proben, welche den Beweis liefern für „die beispiellose Gehässigkeit“, mit welcher ich „unumschränkt meiner Leidenschaftlichkeit habe die Zügel schiessen lassen!“ Freilich habe ich jene anzuerkennenden Momente der in Rede stehenden Schrift nicht hervorgehoben, um die Vortrefflichkeit der wissenschaftlichen Leistung oder gar die „Neuheit der Entdeckung“ zu preisen; sondern jenes bekannte: „in magnis voluisse sat est“ — schwebte mir dabei vor. Die Durchführung erschien mir in jeder Hinsicht missglückt und verfehlt.

Aber ich will jetzt nicht kritisiren, sondern lieber dem „ehrlichen Gegner“ das Wort einräumen, wo es gilt schliesslich den Grundschaden des ganzen Werkes aufzudecken. Es heisst in dem schon erwähnten Artikel der A. A. Z. (1873, Nr. 111) über P. L.'s „Gedanken“ etc.:

„Die modernen Versuche, Methode und Resultate der Naturwissenschaften auf die Geisteswissenschaften anzuwenden, stellen sich an, als ob wir erst durch die Naturauffassung jüngsten Datums auf diesen Weg, als einen neu entdeckten, geführt worden seien. Was echte Naturphilosophie längst gelehrt und auch — so weit ihr diess der jeweilige Stand des inductiven Wissens gestattete — erfahrungsmässig bewiesen: dass nämlich, wie die Natur nicht geistlos, ebenso der Geist nicht naturlos sei, und dass deshalb Psychologie und Ethik mit der Physik im bedeutsamen Zusammenhange stehen, wird uns, meist verquickt mit materialistischen Vorstellungen, als wissenschaftliche Errungenschaft der Jetztzeit vorgetragen... Neu ist nur die moderne Fassung dieses Gedankens, nach welcher die den Erscheinungen der materiellen Natur zu Grunde liegenden Kräfte ganz die nämlichen sein sollen, welche diesen Organismus der Gesellschaft constituiren. Dieser aus der beliebten mechanischen Naturerklärung unserer Tage herausgewachsene Gedanke hat denn auch den — nicht materialistisch gesinnten — Verfasser der angeführten Schrift begeistert. Von der Ausführung desselben verspricht er sich grosse Dinge für die Behandlung der socialen Fragen“.

Nach kurzem Referate des Hauptinhalts fährt der Recensent fort: „Die Kraft erklärt der Verfasser einmal für „„irgendetwas Ideales““ (bei ihm so viel als geistiges), wobei ihm die Einsicht helfen könnte, dass ein Wesen, weil immateriell, darum noch nicht intelligent geistig ist. Das anderemal meint er: ob die Kräfte als bewegende materielle oder immaterielle seien, ist — Sache des Glaubens!“ — — „Er selbst bekennt sich zu dem Glauben, dass „„die Idee Gottes als der ursprüngliche Quell alles geistigen Lebens, als die Ursache aller Ursachen und der Endzweck aller Zwecke, als der einfachste (!) und ursprünglichste aller Begriffe und gleichzeitig auch als die umfassendste und weitgreifendste aller Ideen““ anerkannt werden müste... Wie mag da noch die Vorstellung Platz greifen ohne Mittelglieder die Socialwissenschaft aus der Analogie der menschlichen Naturgesetze zu entwickeln? In der That, nur die allgemeine Verbreitung des philosophischen

Dilettantismus sich selbst überhebender Empiriker, welche als eine mit dem Stempel des sogenannten exacten Wissens versehene falsche Münze im Umlauf gebracht ist, vermag das Zusammenkommen so heterogener Elemente bei einem denkenden Kopfe wie der Verfasser zu erklären. Dieser Dilettantismus, welcher keine solide Denkschule durchgemacht und die Geschichte der Geisteswissenschaften meist kaum in oberflächlichen Umrissen kennt, hat eine weit grössere und schädlichere Begriffsverwirrung zuwege gebracht als der verschrieenen abstracten Speculation jemals zur Last gelegt werden kann. Denn so auffallend und erweiternd die sich ihrer Aufgabe und Grenzen bewusste besonnene Naturforschung auf die Selbsterkenntniss der modernen Menschheit wirkt, so verdunkelnd und einengend erweist sich das Wirthschaften jener Halbwisser mit an der Grenze ihres Horizonts liegenden allgemeinen Begriffen, deren sie, trotz aller Verunglimpfung derselben, doch auf Schritt und Tritt nicht entbehren können, wie Ursache und Wirkung, Kraft und Stoff, Materie, Bewegung u. s. w. Alle diese Begriffe haben, ihrer Wichtigkeit entsprechend, den menschlichen Geist seit vielen Jahrhunderten beschäftigt, und diese Beschäftigung ist nicht, wie moderne Ignoranten eben wegen ihrer erstaunlichen Unwissenheit fort und fort glauben machen, eine nutzlose, gänzlich unfruchtbare gewesen".

„Auch der Verfasser folgt der fast ausgetretenen Spur dieses Dilettantismus allzu leichtgläubig... Wollten wir ihn beim Wort nehmen, so wäre eigentliches Wissen überhaupt nur in der materiellen Sphäre erreichbar; denn „„betrachten wir alles Seiende vom Gesichtspunkte des causalen Zusammenhangs, so erscheint die Wissenschaft ihrem Wesen nach materiell"". Da diess aber doch augenfällig falsch ist, so nimmt der Verfasser die „„Kunst"" zu Hülfe, die der Geist „„als Princip der Zweckmässigkeit"" zur „„Idealisirung der Aussenwelt"" übt. Man sieht, hier läuft alles durcheinander.[1]) Realität und Materialität werden

[1]) Aehnlich äusserte sich neuerdings van Krieken in seinem Buche „über die sogenannte organische Staatstheorie" (Leipzig 1873. S. 142), indem er meint, die aus „Beziehungen zwischen Nervenzellen" bestehende Gesellschaft, deren Embryologie Herr P. L. uns mittheilt, sei noch allzusehr im „Urschleim" befangen, um Gegenstand einer juristischen Beurtheilung zu sein!

ebenso grundlos identificirt, wie die wirkenden Ursachen und Zweckursachen auseinandergehalten“....

„Wenn es aber schon gefehlt ist, die Materie, diesen blossen Träger der irdischen Natur, mit den ihr zu Grunde liegenden immateriellen Principien zu verwechseln, so ist es vollends verkehrt, die menschliche Gesellschaft nur insofern als einen realen Organismus zu fassen, als das „„geistige Princip gleich dem leuchtenden Agens in der Materie verkörpert““ erscheint. Dass der Geist in seiner menschlichen Existenz der materiellen Organe zu seiner Offenbarung bedarf, ist eine alte Wahrheit; dass aber seine Realität nicht seiner eigenen Natur, sondern derjenigen der materiellen Natur zu entsprechen hätte, ist eine moderne Einbildung. Im Gegentheil, weil die wahre, höhere Realität gerade den geistigen Potenzen vermöge ihrer höheren immateriellen Natur zukommt, ist die menschliche Gesellschaft ein trotz des Mangels materieller Leiblichkeit realer Organismus“.

„Solange die durch und durch dissoluble, vergängliche, der wahren, bleibenden Realität entbehrende irdische Materie mit der Leibhaftigkeit oder Natur des Geistes in einen Topf geworfen wird, so lange man nicht einsieht, dass selbst die diese Materie constituirenden Principien für alles höhere Leben zwar eine wichtige und nothwendige, doch immer nur eine werkzeugliche, baugerüstartige Bedeutung haben, nicht aber zugleich der hinter ihnen verborgenen ewigen Natur des Geistes entsprechen, ist an eine erspriessliche Begründung der Ethik durch die Physik nicht zu denken“.

So weit die treffliche, mir ganz aus der Seele geschriebene Polemik des „ehrlichen Gegners“. Ich trete ihm gern meine Rolle ab und reiche ihm neidlos die Palme. Was würde derselbe erst gesagt haben, hätte er die neuesten Expectorationen des „denkenden Kopfes“ gelesen? Würde er nicht bei dem Anspruch desselben, die Welt mit einer epochemachenden „neuen Entdeckung“ beglückt und dieselbe wirklich exact, wissenschaftlich bewiesen zu haben, Grund zu der ernsten Warnung finden, die uns schwachen und kurzsichtigen „Nichtwissern“ allzumal noththut — zu der Warnung vor dem Grössenwahn! Denn unter allen Krankheiten stellen die Sachkenner dieser die schlimmste Prognose. Ihr Ausgang ist fast immer verhängnissvoll.

Dorpat, den 29. September 1874.

Ueber das vermeintliche Gercike bei Stockmannshof.

Vortrag, gehalten in der 624. Sitzung der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst von J. Döring.

In das Plateau des südöstlichen Livlands hat sich die Düna in den aus geschichtetem und quaderähnlich gespaltenem Kalkstein (devonischer Formation) bestehenden Felsboden ihr Bett als einen tiefen breiten Riss eingewühlt und ausgespült; seine Wände fallen an vielen Stellen nicht nur senkrecht ab, sondern kommen auch hie und da überhängend vor und bilden 30—60 Fuss hohe recht malerische Ufer, zwischen denen der klare Strom über schifffahrtsgefährliche Klippen und Stromschnellen hastig dahinbraust. In dieser Gegend, etwa 15 Meilen östlich von Riga, liegt auf dem rechten (nördlichen) Ufer das Gräflich Medemsche Gut Stockmannshof. Eine niedrige westöstlich streichende Hügelreihe geht ziemlich parallel mit der Düna in einer Entfernung von $^3/_4$—2 Werst. Auf dem südlichen Abhange dieses Höhenzugs, $^1/_2$ Werst vom Ufer entfernt und von grossen baumreichen Gärten umgeben, liegen die, einen stattlichen Complex von Häusern bildenden Hofesgebäude genannten Gutes. Die grosse Riga-Moskauer Landstrasse läuft unten am Garten entlang in westöstlicher Richtung, sie trennt denselben von den Hofesfeldern, die wiederum von der Düna durch einen $^1/_4$ Werst breiten und 7 bis 8 Werst langen Streifen Wald (Nadelholz) geschieden sind. In diesem Walde, aus enger malerischer Schlucht über Steinklippen hervorrauschend, mündet 1 Werst vom Hof in südöstlicher (genau OSO.) Richtung entfernt, ein Bach, welcher Luxte, Lohkste, auch Loxting genannt wird. Er kommt aus Nordosten und macht mit der Düna einen spitzen Winkel (von ca. 40°) und hier auf dem also gebildeten dreieckigen Vorsprung

befindet sich die unansehnliche Ruine, die Gercike zu nennen man sich nach und nach, seit noch keinem halben Jahrhundert gewöhnt hat. Das Dünaufer ist bei dieser Stelle nicht so hoch als anderwärts in der Nähe und das Felsplateau, welches die Ruine trägt, dürfte wenig über 30 Fuss über dem Spiegel der Düna aufragen. Das Ufer jenseits des Baches und auch noch westlich der Mündung und ebenso östlich von der Ruine ist anfänglich im gleichen Niveau mit der Oberfläche des Vorsprungs, steigt aber in nördlicher Richtung, beinahe unmerklich, aber stetig an. Weideland mit vielen Hümpeln und mit erratischen Blöcken [1]) bestreut, bedeckt hier zunächst das Nordufer des Baches und geht in geringer Entfernung in den bereits erwähnten Wald über.

Ohne mich weiter eingehender mit Gercike beschäftigt zu haben, kannte ich doch aus Kruse's Necrolivonica [2]) den auf Tab. 66 befindlichen Grundriss der fraglichen Ruine, die er eben mit dem Namen der im 13. Jahrhundert bekannten russischen Feste Gercike belegt. Bei Gelegenheit einer Fusswanderung im Jahre 1862 sah ich die Ruine zum ersten Male selbst; da ich jedoch die Stätte vom nördlichen Ufer des Baches aus betrachtete, und ich nur eine Art Wall oder Einfriedigung bemerkte, die ein Feld umgab, im Vordergrunde einige Bäume und nach hinten zu nur wenige niedrige Mauerreste, dabei drei bis vier kleine Holzhütten, so fand ich es nicht der Mühe werth hinüberzugehen, da ich ausserdem auch nicht viel Zeit hatte. Im diesjährigen Sommer verbrachte ich drei Wochen in Stockmannshof und fand daher mehrmals Gelegenheit den Ort zu sehen. Am 16. Juli nahm ich ihn auf, nachdem ich den Grundplan ausgemessen,[3]) und war, da ich den Ort dabei zum ersten Male selbst betrat, ziemlich verwundert, viel mehr Mauerwerk vorzufinden, als ich, nach dem vor zwölf Jahren gehabten Anblick zu urtheilen, erwartet hatte; ferner fiel mir sogleich die Aehnlichkeit der Anlage mit den hiesigen sogenannten Bauerburgen

---

[1]) Mit erratischen Blöcken ist überhaupt die Gegend reich bedacht, und selbst der jenseits der Düna ungefähr ¼ Werst von hier entfernte Berg Tabor, der 573 Fuss hoch ist, hat auf seinem kahlen Gipfel mehrere solcher Findlinge aufzuweisen.

[2]) Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Esth- und Curlands bis zur Einführung der Christlichen Religion in den Kaiserlich Russischen Ostsee-Gouvernements, zusammengestellt und — — — von Dr. Friedr. Kruse. Dorpat 1842 und Nachtrag, Leipzig 1859.

[3]) Die darnach gefertigte Zeichnung ward der Versammlung vorgelegt.

(Pilskalni) der Ureinwohner auf. Die Ruine besteht jetzt, wie schon angedeutet, grösstentheils nur aus ganz niedrigem Mauerwerk und bildet im Grundplan ein sehr unregelmässiges Viereck, welches beinahe einem länglichen Dreieck gleicht, indem die Westseite (genauer SW.) nur 60 Fuss rheinl. lang ist, während die Ostseite 190 Fuss, die Südseite an der Düna 280 und die Nordmauer, entlang dem Bache, sogar 320 Fuss misst, was also einen Flächeninhalt von 654 □Faden russ. ausmacht. Während nun zwei Seiten des dreieckigen Plateaus (resp. drei Seiten des Grundplans) meist senkrecht abfallen, also schon von Natur unnahbar waren, musste die Ostseite durch einen künstlichen Graben gleichfalls unnahbar gemacht werden. Der Graben ist noch vorhanden, und recht ansehnlich breit und tief, wenn auch, in Folge von Schuttanhäufung nicht mehr von der ursprünglichen Tiefe; nach dem Augenmaasse abgeschätzt (denn ich habe ihn nicht mit der Schnur ausgemessen) ungefähr 10—12 Fuss tief und wol 30—35 Fuss breit; seine Sohle neigt sich einerseits zur Düna, andrerseits zur Lohkste hinunter. Wie schon erwähnt, ist ausser den vier Mauern nicht viel mehr zu sehen. Süd-, West- und Nordmauer erscheinen, wenn man auf ihnen hingeht, mehr wie niedrige Dämme, als wie Mauern, weil sich viel Schutt beiderseits bis zur Höhe des geringen Mauerrestes selbst angehäuft hat, der jetzt meist mit Rasen bedeckt ist. An der Aussenseite bemerkt man jedoch noch hie und da, an besonders steilen Stellen, wo sich kein Schutt anhäuten konnte, die Mauer wohlerhalten bis zu 4 und 5 Fuss Höhe über dem Felsen. Die Mauer an der Düna steht hart an der Kante des senkrechten Felsens, so dass wenig, oft gar kein Raum ausserhalb zum Hintreten bleibt. Aber ausserhalb der kurzen Westmauer giebt es noch einen kleinen etwas abschüssigen dreieckigen Raum, ehe man an den senkrechten Abhang kommt; er ist berast und mit einigen Kiefern bestanden. Die an der Bachseite sich hinziehende Nordmauer, die längste des Baues, ist gleich der Südmauer nicht ganz schnurgerade, beide zeigen eine ganz leichte Einsenkung (im Grundriss). Hier am Bache ist auch der Abhang nicht überall so steil, als auf den anderen Seiten. Die am Graben entlang laufende Ostmauer ist am besten erhalten, sie ragt über ihren Schuttdamm an manchen Stellen der Aussenseite noch 6—7 Fuss empor, auf der Innenseite sogar noch mehr, und soll dieselbe, sowie die übrigen Mauern, nach Aussage des in den Ruinen wohnenden Bauern, noch 8 Fuss tief unter die jetzige Oberfläche reichen. Diese Ostmauer

ist 5 Fuss 2 Zoll rheinl. dick, im Fundament noch einige Zoll stärker; die andern Mauern habe ich nicht in der Dicke gemessen, sie schienen mir aber weniger stark, höchstens 4 Fuss zu sein. Alle sind aus demselben Gestein, woraus hier die Dünaufer bestehen, nämlich aus gelblich grauem, zum Theil stark porösem, sehr hartem Kalkstein aufgeführt. Gut behauene Quadern, von fast gleicher Grösse, bilden die Aussenseiten, während das Innere aus unregelmässigeren, doch immerhin nahezu quaderförmigen Stücken besteht. Der Mörtel erscheint sehr weiss. In der Ostmauer, 86 Fuss von ihrem Südende entfernt, bemerkt man einen Eingang von 6—8 Fuss Breite, der jedoch das Ansehen einer erst in neuerer Zeit durchgebrochenen Oeffnung hat. Betritt man von hier aus das Innere des Burghofes, so trifft man links oder südlich vom Eingange sogleich das hölzerne Wohnhaus des hier angesiedelten Mannes, das auf einem ungefähr 1½ Fuss über den Boden hervorragendem steinernen Fundamente ruht, das jedoch, nach Aussage des Mannes, zur Ruine gehört; es hängt mit der Ostmauer zusammen und mag 20—24 Fuss im Quadrat messen. Vielleicht ist es die Basis eines verschwundenen Thurmes. In der Ecke, wo Nord- und Ostmauer zusammenstossen müssten, ist jetzt eine kleine Strecke weit nichts von einer Mauer zu sehen, eine mit Rasen überzogene flache Erhöhung birgt wol Schutt und Mauerrest in sich, oder den Thurm eines Thores. (?) Ein Holzzaun, der sich übrigens auf der ganzen Nordmauer hinzieht, verschliesst jetzt auch diese scheinbar offene mauerlose Stelle, indem er sich der Ostmauer anfügt. Das ganze Innere ist eine Ebene, die sich ein wenig nach Norden zu neigt, sie wird jetzt mit Kartoffeln, Kohl und dergleichen bebaut, auch etwas Weideland, einige junge Obstbäume und mehrere Haufen loser (offenbar zusammengelesener) Steine finden sich darin und auf der Ostseite, bei dem Wohnhause einige kleine hölzerne Ställe und Schuppen; an die Aussenseite der Ostmauer ist auch eine Holzhütte (?Badstube) angebaut. Die Stelle des ehemaligen Brunnens, den der Einwohner selbst mit Steinen ausgefüllt hat, zeigte er uns im Kartoffelfelde, ungefähr 60—65 Fuss westlich von der Ostmauer und wenige Fuss von der Südmauer entfernt; er soll 6 Fuss Durchmesser gehabt haben. Auf meine Frage nach steinernen Substructionen im Innern des Burghofes, versicherte der Einwohner,[1])

[1]) Bis vor 40 50 Jahren war die Ruine gänzlich unbewohnt; der damalige erste Ansiedler hiess Steebris, sein Nachfolger, der jetzige, aber Kitzeronok. Sie sind übrigens keine Gesindes-Wirthe, sondern nur Häusler.

er habe, ausser denen seines Wohnhauses, beim Bearbeiten des Feldes nie dergleichen gefunden, wol sollen aber ehemals mehrere hundert Fuder Steine von hier zu andern Bauten abgeführt worden sein. Die südwestliche Stelle des Innern, also an der Dünamauer, war nicht bebaut, sondern nur mit Rasen bewachsen und auch 1—1½ Fuss höher als der übrige Raum; er enthält vielleicht noch unterirdisches Mauerwerk, was ja auch noch anderwärts der Fall sein kann, wo vielleicht nur eine dickere Schuttlage, durch welche der Arbeiter mit seinen Werkzeugen nicht durchgedrungen sein mag, noch mancherlei der innern Baulichkeiten deckt. Auch konnten dieselben von Holz errichtet gewesen sein. Noch zeigte der Bauer an der Aussenseite der Dünamauer, ungefähr 80—100 Fuss von der Ostmauer entfernt, wo er zu irgend einem Zwecke ein Loch hart an der Mauer gegraben hatte, ungefähr 4 Fuss unter der Oberfläche des Schuttdammes eine Art gemauerter oder in Felsen gehauener Röhre von ca. 1½ Fuss Durchmesser. Ich muss jedoch gestehen, dass ich, gerade im Messen begriffen, der Sache nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenken konnte und daher keine rechte Einsicht davon genommen habe. Ein Steg, zu dem man im Nordwesten der Burg vom Plateau etwas beschwerlich herniedersteigt, führt über die Lohkste an das andere Ufer und von da schlingt sich am jähen Abhang ein schmaler Pfad hinauf zur Nordostecke des Gemäuers.

Dreiviertel Werst von der Ruine, nach Osten zu (genau ONO. gen N.) im Walde, ungefähr 30 Schritt südlich von der grossen Riga-Moskauer Strasse, 1½ Werst vom Hofe entfernt, liegt ein mächtiger erratischer Block von ungefähr 8 Fuss Höhe, der auf seiner Nordseite auf einer etwas geglätteten, 3½ Fuss grossen Fläche mehrere roh eingehauene Zeichen enthält. Links, also östlich, sieht man eine Art Wappenschild von der Form der im 13. Jahrhundert gebräuchlichen, darin zwei unkenntliche Bilder; das obere sieht aus wie ein breitgezogenes griechisches Pi, das untere fast wie eine Schüssel, soll aber vielleicht einen Halbmond oder auch ein Boot vorstellen. Rechts steht ohne Schildcontour das Wappen des Erzbisthums Riga: Kreuzstab und Krummstab als Andreaskreuz zusammengelegt. Gerade westlich von diesem Steine, 5½—6 Werst entfernt, liegt ein ganz kolossaler Granitblock von 12 Fuss Höhe und 52 Fuss Umfang, gegen 200 Schritt vom Südwestende des Stockmannshöfschen Dokter-Gesindes entfernt und einige Hundert Schritt vom Dünaufer, der auch das eingehauene Wappen des Erz-

stiftes enthält und zwar auf der Ostseite, kleiner (9 Zoll) als das des andern Steines, und umgekehrt gestellt. Sollten die Steine nicht in Beziehung zur Ruine stehen und Grenzsteine gewesen sein und zwar für das Gebiet, dessen Herrensitz die Ruine einst gewesen?

Bisher hatte ich mich nicht sehr um die Begründung des Namens Gercike bekümmert und die Bezeichnung auf Treu und Glauben hingenommen, da sah ich in diesem Sommer in Stockmannshof unter alten Schriftsachen die Originalzeichnung eines Plans der in Rede stehenden Ruine, dessen Inschrift mich stutzig machte. Dieselbe lautet: „Zeichnung einer unter Stockmanshoff an der Düna in einer Heyde liegenden Ruine, davon auch keine tradition existirt, aus Kelchs Chronik aber etwa gefolgert werden könte, dass solches die Veste Gersicke sei.“ Der Styl dieser Inschrift, besonders aber die alterthümliche Form der Buchstaben, das Papier und die ganze Art der Arbeit deuten darauf hin, dass diese Zeichnung nicht viel jünger als hundert Jahre, wol aber älter sein kann.[1]) Die Maasse stimmen ziemlich mit den von mir gefundenen überein (Westmauer 8, Ost 30, Süd 43 und Nord 48 Faden). Das Thurmfundament an der Ostmauer befindet sich auch darauf, aber keine Oeffnung daneben in der Mauer, wol aber eine Mauerlücke in der Nordostecke, gerade wie auch jetzt noch. Ein Brunnen ist nicht angegeben, auch ist das Thurmfundament nicht ganz richtig gestellt: in Wirklichkeit befindet es sich etwas südlicher, nämlich nur ca. 85 Fuss von der Südecke (äussere) entfernt, während es der Plan zu 17½ Faden Entfernung zeigt; wahrscheinlich ist es nicht besonders gemessen worden. Der Bach wird auf dem Plane „Loxting - Bäche“ genannt. Da obige Inschrift jede Tradition verneint, so erkundigte ich mich nach der Benennung, mit welcher die umwohnenden Bauern die Ruine bezeichnen und erfuhr, dass sie sie zwar unter dem Namen Gersike kennen, sie aber gewöhnlich schlechthin nur „Wezzepils“, d. i. altes Schloss, genannt wird. Dieser Traditionsmangel wird ferner bestätigt durch eine vor mehr als 80 Jahren verfasste Abhandlung des Grafen Mellin[2]), in der

[1]) Eine davon genommene facsimilirte Kopie ward der Versammlung vorgelegt.

[2]) Nachricht von der alten lettischen Burg Pilliskaln, in „Neue Nordische Miscellaneen, von Aug. Wilh. Hupel. Neuntes und zehntes Stück. Riga 1794.“ Seite 535.

es folgendermassen heisst: „Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht unangemerkt lassen, dass man noch hin und wieder Ueberbleibsel von Schlössern findet, von denen meines Wissens nirgends eine schriftliche Erwähnung geschicht; und die dennoch nach den Ruinen zu urtheilen, nichts weniger als unbedeutend gewesen sind. Einige, die ich kenne, will ich anführen. Neben dem Hofesfelde des Gutes Stockmanshof im kokenhusenschen Kirchspiele, liegen an dem steilen Felsenufer der Düna, wo sich ein kleiner Bach in dieselbe ergiesst, und dem ruinirten Schlosse Selburg in Kurland, schräge gegenüber, die Grundmauern einer im Dreyeck gebauten ziemlich grossen Ringmauer, in welcher jetzt geackert wird. Die Mauer ist aus dasigem Bruchstein und 1½ Ellen dick, auf zwei Seiten von dem steilen felssigten Ufer der Düna und des kleinen Baches eingeschlossen, aber auf der dritten mit einem Graben versehen. Niemand weis den Namen oder andere Umstände von diesen Ueberresten anzugeben; aber nach Anleitung der Geschichte, lässt sich mit einiger Zuverlässigkeit behaupten, dass hier Gerzike gestanden habe.“ Wenn Graf Mellin die Lage „neben dem Hofesfelde“ angiebt, so mag damals wirklich noch nicht überall Wald gewesen sein und das Hofesfeld sich bis in die Nähe der Ruine erstreckt haben. Herr Graf Medem, der Besitzer von Stockmannshof, theilte mir mit, dass er an manchen Stellen des Waldes unzweideutige Spuren ehemaligen Ackerbaues angetroffen habe. Ja es giebt noch jetzt eine Stelle im Walde, von der es notorisch ist, dass sie noch vor 20 Jahren Feld war; sie ist noch am niedrigen Baumwuchs kenntlich, grenzt an die Hofesfelder an und ist wenig mehr als ¼ Werst von der schon erwähnten Waldblösse westlich vom Lohkste-Bach (gegenüber der Ruine) entfernt. Noch sei der kurzen Schilderung der Ruine aus dem Taschenbuch Livonia, 1812, gedacht, die G. T. Tilemann im Bruchstücke aus einer „historisch-malerischen Reise durch die schönen Gegenden Livlands“ auf S. 53 bringt. Er schreibt nach der Schilderung des Anblicks von Stockmannshof: „Wir hatten noch eben Zeit genug, um die Ueberreste einer Ruine, die links von der Heerstrasse liegt, in Augenschein zu nehmen. Nur auf der einen Seite ist noch eine 4 Fuss dicke Mauer stehen geblieben. Diese alte Veste ist an dem Bache Loksting, der hier bei seiner Vereinigung mit der Düna einen spitzigen Winkel bildet, erbaut worden. Kenner der livländischen Alterthümer vermuthen, dass dies das alte Gercike sei, wo der russische Fürst Wsewolod oder Wissewald, wie ihn Heinrich der

Lette nennt, seinen Sitz hatte." Also auch hier nur Vermuthung und keine Tradition. Man sieht demnach aufs klarste, dass der Name Gercike nicht durch ächte Ueberlieferung an dieser Ruine haftet und dass nur das Vermuthen einiger Gelehrten ihn auf dieselbe übertragen hat. Der Name muss schliesslich auch zur Kenntniss der Bauern und des Ansiedlers in der Ruine gekommen und so eine Art künstlicher Tradition entstanden sein, die Professor Fr. Kruse, als er bei seinem flüchtigen Besuche der Gegend am 30. Juni 1839 hier Nachforschungen anstellte und Aufnahmen machte, ohne weitere Prüfung als ächt angenommen hat. Durch Kruse's Necrolivonica aber scheint diese Bezeichnung erst in die gelehrte Welt gedrungen und in historischen Werken (Script. rer. Livon. und Scr. rer. Pruss., Bonell u. a. m.) Anerkennung und Eingang gefunden zu haben. Daher dürfte eine Besprechung seiner Ansichten und deren Begründung wol gerechtfertigt erscheinen.

Eine eigentliche Beschreibung der Ruine giebt jedoch Kruse nirgends, weder in den Necrolivonica und deren Nachtrag, noch in den sie ergänzenden „Russischen Alterthümern", er begnügt sich mit einem Plane und einzelnen hie und da zerstreuten kurzen Notizen und bringt zuletzt in den Russischen Alterthümern (II, S. 132) eine wörtliche Wiedergabe einiger Stellen der Chronik Heinrichs von Lettland, die von Gercike handeln, mit commentirenden Bemerkungen im steten Hinweis auf seinen Plan, die indess so allgemeiner Natur sind, dass man sie auf jede Ruine der Dünaufer anwenden kann. Im „Generalbericht" (Necrolivonica, S. 6) sagt er in dem Artikel: Alte heidnische Befestigungen „Das alte Kubbesele fand ich wieder — — — — und das alte Gercike (Sitz eines apanagirten Polozkischen Fürsten) in dem heutigen Gersik bei Stockmannshof (nicht in Kreuzburg, wohin es gewöhnlich gesetzt wird). Hier erscheint die Bauart noch ganz byzantinisch-scandinavisch (Tab. 66, Nr. 5). Ebensolche Befestigungen zeigen sich in Selburg und Altona (Tab. 66. 3, 2) [1]) an der Düna; im erstern mit spätern deutschen Anbauten, im letztern noch ganz rein". In den Russischen Alterthümern (II, S. 32, Anmerk. p.), bemerkt er von der Ruine: „Der einzige darin wohnende Bauer nannte ihn (nämlich den Platz der Ruine) noch jetzt Gersik". Und S. 100, § 17:

[1]) Auf dieser Tab. 66, mit der Ueberschrift: Byzantinisch-Normännische Burgen, sind die Pläne von Odenpä, Isborsk, Altona, Kokenhusen, Selburg und von der Ruine bei Stockmannshof, unter dem Namen Gercike, dargestellt.

„Ich fand und nahm auf die Ruinen bei Stockmannshof, wo noch jetzt die Bauern sie „„Gersik““ nennen“. Und S. 136: „Die Lage der alten Festung (Gercike) — — — — ist aus dem Obigen (nämlich aus den citirten Stellen der Chronik Heinrichs) schon klar genug, und die ganz byzantinische Form (so wie von Kokenhusen) und Bauart (so wie Isborsk) der Burg zeugt noch zum Ueberflusse dafür, dass die von mir aufgenommenen Ruinen, das von dem Polozkischen Herrschergeschlecht erbaute und als Theilfürstenthum abgesonderte Castrum, um die den Polozkern früher tributären Liven unter ihrer Herrschaft zu erhalten, wirklich nicht in Kreuzburg, noch weniger bei Sunzel, sondern an der Stelle des heutigen Gersik bei Stockmannshof auf dem hohen Felsenufer der Düna lag“. Der beigegebene Plan, der trotz des dabeistehenden Maassstabes wol nur nach dem Augenmaass entworfen zu sein scheint, zeigt ganz wie der alte Plan keine Lücke in der Ostmauer, also wird der Eingang, den ich gefunden, wol erst nach Kruses Besuch eingebrochen worden sein, oder hat er ihn als modern erkannt und deshalb weggelassen? Dann hätte aber folgerichtig wol auch das moderne Bauernhaus wegbleiben müssen. Im zweiten Bericht der Russischen Alterthümer bringt Kruse denselben Plan noch einmal, nur mit einigen Bemerkungen vermehrt. Die Ostmauer hat die Notiz: „Mauern von Kalkquadersteinen, 5 F. hoch, $3\frac{1}{2}$ F. dick“. Ich fand sie am Südende 5 Fuss 2 Zoll rhl. dick und an einigen Stellen bis 7 Fuss hoch; sie scheint also in 35 Jahren nicht abgenommen zu haben. Die 60 Fuss lange Westmauer fehlt auf beiden Plänen gänzlich, dagegen finden sich an dieser Stelle „Spuren des alten Schlosses“, das mit einem runden Thurme auf der Westspitze des Plateaus endet; noch finden sich die „Spuren“ von vier andern runden Thürmen angegeben, ferner „unterirdische Mauern“, letztere auch zu dem alten Schlosse der Westspitze gehörend; also ziemlich an derselben Stelle, wo ich auch noch unterirdisches Mauerwerk vermuthete. Von den meisten dieser Sachen bemerkte ich nichts, auch nichts von den „Tumuli“ der Wiese, nordwestlich von der Luxte uppe, wie der Bach auf Kruses Plan genannt wird. Ausser dem eben besprochenen Plan hat Kruse noch einen Situationsplan mit weiterer Umgebung der Ruine; auf diesem findet sich nicht allein der oben beschriebene östliche Grenzstein mit der Bezeichnung „Ein grosser Stein mit Waffen“, sondern etwas südlich von ihm ein „dito Stein“ und noch südlicher, ganz nahe der Düna, nochmals „Steine mit Waffen und Kreuzen

ausgehauen". Ich passirte letztere Stelle vier Mal, habe aber nichts bemerkt, sie liegt etwas über ½ Werst östlich von der Ruine oben auf dem hohen Ufer der Düna.

Aus den aus Kruse citirten Stellen geht nun hervor, dass ihm die Aussage des Bauern, als vermeintliche Tradition, vollständig zur Annahme der Identität des Platzes mit der alten russischen Feste genügt hat, und die byzantinisch-scandinavische Bauart, die er an der Stockmannshöfschen Ruine gefunden haben will und die er als bezeichnend für russische Baulichkeiten des Mittelalters annimmt,[1]) ist ihm eine Bestätigung der Aussage des Bauern. Seine Hauptstütze, die Tradition, hat sich nach allem oben Gesagten als unhaltbar erwiesen und ist als beseitigt zu betrachten; sehen wir uns nun die Bestätigung durch genannte Bauart etwas näher an, so muss vorerst daran erinnert werden, wie die, Kruses Meinung zu Grunde liegende Schlussfolgerung doch sehr schwer erweisbar sein dürfte, dass, weil die ersten christlichen Kirchen in Kiew, Tschernigoff, Wladimir u. a. m. von byzantinischen Meistern und von Stein erbaut worden sind, sofort auch alle übrigen Bauwerke der ausgedehnten russischen Lande und selbst das ferne Gercike von Stein in byzantinischer Bauart aufgeführt worden seien. Es ist im Gegentheil aus der Kunstgeschichte bekannt (vergl. unter andern Schnaase III, 346, 353), wie bis ins 15. Jahrhundert hinein in Russland alle weltlichen Gebäude und selbst die Mauern zahlreicher Städte von Holz errichtet wurden. Euphenius, der Bischof von Nowgorod, soll der erste gewesen sein, der und zwar im Jahre 1433 und durch deutsche Architekten einen steinernen Palast aufführen liess.[2]) Als charakterisirend für die griechische oder byzantinische Bauart der russischen gemauerten Burgen führt Kruse (Necrol. Nachtrag, S. 4 u. ff.) zweierlei an: 1) dass solche Burgen nicht im Viereck mit viereckigen und cylindrischen Thürmen, noch mit Backstein untermischt, wie die römischen und späteren deutschen Burgen gebaut wurden, sondern dass sie „den Rand einer natürlichen Höhe oder eines durch Einmündung eines Flusses in einen andern verfolgten und so eine unregelmässige gewöhnlich dreieckige Form bildeten" (s. Taf. 66), 2) dass das Mauer-

[1]) Vergl. Russ. Alterth. II, S. 32, Anm. n.

[2]) Vergl. auch Kotljarewski „die deutschen Hausmarken mitten in Russland" in den Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Siebenter Band, 1873, S. 81.

werk nach Art des griechischen Emplecton ausgeführt wurde und zwar von der geringeren Sorte, die man „Emplecton rusticum“ nannte und die aus zwei Wänden von behauenen Steinen bestand, zwischen denen kleine unbehauene Steine mit Cement eingegossen wurden. Hiergegen lässt sich erwidern: 1) dass es wol sehr nahe lag, bei Raummangel, z. B. auf Bergen oder andern isolirten Plätzen, die vorhandene Fläche nach Möglichkeit auszunutzen und man deshalb die Mauern der Contour der Fläche folgen liess, auch wenn sie unregelmässig und krumm war, und dass solches naturgemäss zu allen Zeiten und überall vorkommen konnte und stets vorgekommen sein wird, wo es sich zunächst nur um einen Bedürfnissbau und um keine Prachtanlage handelt, wie ersteres wol ausnahmslos bei den ältesten Burgen der baltischen Länder der Fall gewesen ist, von denen einige in späteren besseren Zeiten auch Anbaue von regelmässigerer Anlage erhielten oder gänzlich umgebaut wurden. 2) dass man sich im Allgemeinen von jeher bei Aufführung von Bauwerken in Bezug auf die Technik nach dem vorhandenen Material richtete, dass also in einer Gegend, wo der Quaderkalkstein so überreich vorhanden, wie das der Fall an der Düna ist, man sich der Kalksteine zum Bau bediente, die ausserdem ja auch zugleich den schönsten Mörtel lieferten. Ferner werden fast bei jeder Maurertechnik die Aussenseiten der Wände sorgfältiger behandelt als deren Inneres; so findet es sich auch in der Stockmannshöfschen Ruine, in Selburg und in Altona; ein eigentliches griechisches Emplecton, wie es Kruse beschreibt (was übrigens, nebenbei gesagt, vielmehr die mir aus Italien wolbekannte altrömische Fartura ist), habe ich in diesen drei von mir untersuchten Burgen nirgends bemerkt. Die Menge des schönen Baumaterials der Dünagegenden konnte übrigens die russischen Gründer von Gercike bestimmen, auch einmal von den Gewohnheiten ihres Volkes abzugehen und eine Burg, statt von Holz, von Stein aufzuführen, umsomehr als eine solche Anlage die grösstmöglichste Festigkeit erfordert. Immerhin könnte also, trotz des Mangels einer ächten Tradition und der Unhaltbarkeit der aus der Anlage und der Bauart geschöpften Gründe des Professors Kruse, die fragliche Ruine die des alten Gerzike sein, wenn sich z. B. in den Geschichtsquellen Anhaltspunkte zur genaueren Bestimmung der Lokalität auffinden liessen, die auf die Stockmannshöfsche Ruine ganz speziell und ausschliesslich passen würden. Hierdurch erscheint eine Anführung der Geschichtsquellen geboten.

Die erste Erwähnung Gercikes findet sich in Heinrichs von Lettland livländischer Chronik beim Jahre 1203, wo von einem Zuge des Königs von Polozk nach Livland erzählt wird, bei welchem der König von Gercike mit Litthauern (Letthones) nach Riga vorgerückt war, wo er das Vieh der Bürger von der Weide raubte, zwei Priester im Walde gefangen nahm und den ihn mit Bürgern verfolgenden Dietrich Brudegame erschlug (Chron. Livon. vetus VII, 8. Ausgabe und Uebersetzung von Hansen, S. 82, 83, in Script. rer. Livon. I). Derselbe Chronist berichtet ferner (XIII, 4. Hansen, 132—137) wie der König Wissewalde (Wssewolod) von Gercike, der Schwiegersohn des litthauischen Fürsten Daugeiuthe und Freund sowie Bundesgenosse der Litthauer und grosser Widersacher des lateinischen Christenthums, mit den Litthauern vereint der Stadt Riga, sowie den mit den Deutschen verbundenen (getauften) Liven (Livones) und Letten (Letthi) viel Uebles gethan, er sei häufig der Anführer der Litthauer auf deren Raubzügen nach Russland, Livland und Estland gewesen, habe sie mit Lebensmitteln versorgt und ihnen den Uebergang über die Düna vermittelt. Da sei endlich, ihn unschädlich zu machen, der Bischof Albert im Spätsommer 1209 mit einem aus Kreuzfahrern, Rigensern, Liven und Letten bestehendem Heer die Düna hinauf nach Kokenhusen (Kukenoys)[1]) und von da nach der Stadt Gercike (ad civitatem G.) gezogen. Als die Russen, nämlich die Einwohner der Stadt, das bischöfliche Heer von weitem heranziehen sahen, rückten sie vor das Stadtthor entgegen (ad portam civitatis concurrunt). Nach kurzem Kampfe flohen die Russen in die Stadt zurück, wobei die Deutschen zugleich mit den Fliehenden durch das Thor eindrangen. Die Stadt wird erobert, doch schonten die Sieger grösstentheils das Leben der Einwohner, weil dieselben ja auch Christen waren. Es wurden jedoch viele Gefangene gemacht, auch die Königin mit ihren Frauen fiel in die Hände des Bischofs, aber der König war mit mehreren Anderen zu Schiff über die Düna geflohen. Das bischöfliche Heer blieb den Tag über in der Stadt, sammelte viele Beute an Kleidern, Silber, Purpur und Vieh und nahm aus den Kirchen Glocken, Heiligenbilder, Schmuck, Geld und Gut in Menge.

---

[1]) Wo der Bischof seit dem Frühlinge d. J. 1209 ein neues Schloss bauen liess, nachdem der frühere Besitzer, der russische Fürst Vesceke das alte im vorhergehenden Herbste verbrannt hatte und darnach mit den Seinigen geflohen war.

Als die Sieger des anderen Tages abzogen, steckten sie die Stadt in Brand. Der König sah die Vernichtung von jenseits der Düna, jammerte und rief: O Gercike, geliebte Stadt, o Erbtheil meiner Väter [1]) u. s. w. Der Bischof aber und das Heer theilten die Beute unter sich und zogen mit der Königin und den anderen Gefangenen zurück in ihr Land. Auf Mahnung des Bischofs kam König Wissewald alsobald nach Riga, er bat um Verzeihung, gelobte Besserung, übergab sein Land der Kirche zum Eigenthum, erhielt es jedoch als Lehen von der Hand des Bischofs unter feierlicher Ueberreichung dreier Fahnen zurück, worauf er mit der Königin und den anderen Gefangenen fröhlich in sein Land heimkehrte und sein an die Stadt stossendes Schloss (castrum suum civitate adjunctum) [2]) wieder aufzubauen begann. Nichtsdestoweniger vergass er schon bald die gelobte Treue und hetzte die Heiden gegen die in Kokenhusen wohnenden Deutschen. Dieselbe Begebenheit meint jedenfalls auch das Chronikon Hermanns von Wartberge (Kaplan des livländischen Landmeisters) wenn es (2. B.) berichtet, Meister Winno (1202—1209) habe Kokenhusen und Gertzeke, in welchem damals Andersgläubige gewohnt hätten, gänzlich zerstört und vernichtet.[3]) Ueber die Belehnung Wissewalds ist noch eine Urkunde vorhanden (Kaiserliche Bibliothek zu St. Petersburg, abgedruckt in Bunges Urkundenbuch I, Nr. 15, Reg. 20), aus welcher hervorgeht, dass er nur die ihm erblich zugehörige Stadt Gerzika, mit den dazu gehörigen Landen und Gütern der Kirche dargebracht und als Lehen zurückerhalten, die ihm zinspflichtigen, zum Christenthum bekehrten freien Leute aber mit deren Zinse und Ländereien, namentlich den Burgen Autine und Zeesowe und anderen, dem Bischof aufgelassen habe. Eine andere Urkunde (Bunge, Urk. B. I, Nr. 23, Reg. 28) über die Theilung Lettlands zwischen dem Bischof von Riga und dem Schwertorden vom Jahre 1211 (Herbst) besagt, dass, dass dem Bischofe Adzudene (oder Aszute) die Burg Lepene

---

[1]) Wenn diese Klage nun auch nicht gerade wörtlich zu nehmen ist, so geht daraus doch hervor, dass dem Chronisten bekannt war, dass schon Wssewolods Voreltern, wenigstens Vater und Grossvater, die Burg oder Stadt erb- und eigenthümlich besessen hatten.

[2]) Civitate adjunctum fehlt in einigen Handschriften, ist wol auch nur Interpolation.

[3]) In der jüngeren Hochmeisterchronik (Script. rer. Pruss. V, 73) heisst es von Meister Vinne „und gewann eine Burg geheissen Gerseke, und vertrieb daselbst Weib und Kind, er gewann auch Kokenhuysen den Heiden ab".

und die an der Grenze von Bebernine (oder Bebnine) belegenen, einst dem Könige von Gercike zugehörig gewesenen Dörfer nebst Zubehör, sowie die Burg Autenine (Aucenice) nebst Zubehör zugefallen, dem Orden aber die Burgen Zerdene, Rheyeste, Sessowe und Alene nebst Zubebör.[1]) Vom Jahre 1212 berichtet Heinrich von Lettland, dass der König Woldemar (Wladimir) von Polozk (Plosceke) den Bischof Albert zu einer Unterredung bei Gercike (apud G.) aufforderte. Letzterer erscheint in Begleitung des verjagten Königs Woldemar von Pleskau (Plescekowe) und mit einem bewaffneten Gefolge von Rittern, Vasallen, Kaufleuten und den Aeltesten der Liven und Letten. Da die Unterredung zu keinem dem Polozker Fürsten annehmbaren Resultate führt, lässt dieser sein Heer aus der Burg (de castro) ins Gefilde rücken. Durch Vermittelung des Probstes Johannes und des Pleskauschen Exkönigs wird ein feindlicher Zusammenstoss verhütet. Zuletzt vergleicht man sich und der Polozker verspricht, das ganze Livland dem Bischof frei zu überlassen und beständig Frieden zu halten, ein Bündniss einzugehen gegen die Litthauer und andere Heiden, sowie den Kaufleuten die Düna freizugeben, worauf jeder nach Hause zog, der König die Düna hinauf, der Bischof hinunter wieder nach Livland (Hansen XVI, 2, S. 167 u. ff.). Da König Wissewald seine Versprechungen nicht gehalten und vielfach feindselig gegen die Deutschen aufgetreten war, so zogen, mit Zustimmung des Bischofs Albert, die Kokenhusenschen Ritter Meynard, Johannes und Jordan mit einem Gefolge von Knechten und Letten im Herbst 1214 an der Düna hin zur Burg Gercike, den König zu strafen. Mit List stiegen sie bei Nacht durch den Graben (fossatum) auf die Umwallung (munitio) der Burg, bewachen sie ringsum, damit kein Russe herauskomme, und erst mit dem Morgengrauen steigen sie in die Burg ein, die nun gründlich ausgeplündert ward, worauf die Ritter alsobald wieder heimkehrten und die Beute unter sich theilten (Hansen XVIII, 4, S. 180). Es ist wahrscheinlich dieselbe Begebenheit, welche die livländische Reimchronik (Alnpeke) von Vers 666—686 schildert, sie nennt aber als Anführer den Schlosshauptmann Hartmut von Aschraten und erzält sie unmittelbar vor dem Tode des Meisters Winno, der schon in der ersten Hälfte des Jahres 1209 ermordet worden war. Im nächsten Frühjahr (1215), da Meynard abermals einen Zug nach Gercike vorbereitete, erfuhr

[1]) Vergl. Bunge, Urk. B. I, Nr. 38, Reg. 45.

es Wissewald, der seinerseits die Litthauer zu Hülfe rief, welche auch herbeieilten, aber jenseits der Düna warteten. Nachdem Meynard Gercike eingenommen und grosse Beute an Pferden und Vieh gewonnen hatte, ward er auf der Heimfahrt mit seinen Rittern Johannes und Jordan von den sie mit Hinterlist überfallenden Litthauern erschlagen (Hansen XVIII, 9, S. 186). Später muss sich Wissewald aber wieder mit den Deutschen ausgesöhnt haben, denn 10 Jahre später, als der päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, im August 1225 zu Riga Audienz hielt, fand sich auch König Wissewald von Gercike bei ihm ein (Hansen XXIX, 4, S. 296). Bei Gelegenheit der Landung des genannten Legaten in der Düna (Juni 1225), berichtet der Chronist Heinrich (XXIX, 2) über die Ausbreitung des Christenthums in Worten, die für die Lage von Gercike von Wichtigkeit sind, indem er unter Anderem sagt: Er (der Legat) preisete Jesum Christum, darum dass er den Weinberg Gottes, der so ruhmreich gepflanzt, und die Kirche der Gläubigen, die mit Vieler Blute begossen worden, so gross und in so grosser Ausbreitung fand, dass sie ihre Zweige auf zehn Tagereisen bis nach Reval erstreckte oder auf dem andern Wege nach Pleskau oder längs der Düna bis Gercike wieder eben so viel Tagereisen sich ausbreitete (vel juxta Dunam usque Gerceke, totidem alia dietas se dilataret) und auch schon fünf verschiedene Bisthümer mit ihren Bischöfen hatte. In einer Urkunde (Bunge, Urk. B. VI, Reg. 117, a) vom December 1230 stellt der Bischof Nikolaus von Riga ein Zeugniss darüber aus, dass der König Wissewalde von Gercike dem Dünamünder Kloster die Insel Wolfeholm und das Land diesseits der Düna, welches zwischen zwei Bächen, nämlich der Lixna[1]) und Reciza (Rezisa), und dem See Caffer gelegen ist, gegeben hat. Am 19. April 1239 erklärt Bischof Nikolaus von Riga, er habe die an der Düna gelegene und Gercike genannte Burgstelle, welche von den rechtmässigen Besitzern mit allem Zubehör der Rigaschen Kirche geschenkt und von letzterer ihnen wieder zu Lehen gegeben worden, da dieser Ort

[1]) Der Bach Lixna ist doch höchst wahrscheinlich identisch mit der heutigen Lixnänka, welche 2 Meilen unterhalb Dünaburg, beim Gute Lixna, in die Düna fällt; ob aber unter dem andern Bache die heutige Reschiza beim Städtchen Reschiza (Rositten), welche in den Lubahnschen See fällt und unter letzterm der See Caffer zu verstehen sei, ist höchst unwahrscheinlich, es würde das eine Schenkung von beiläufig 100 Q.-Meilen Land sein; es ist wol eher damit der Bach Iwah bei Nitzgal 2 Meilen unterhalb Lixna gemeint.

besonders geeignet sei zur Zähmung der Feinde des christlichen Glaubens, zu befestigen beschlossen, zumal es der Glaubenssache sehr nachtheilig sein würde, wenn diese Stätte wieder von den Heiden besetzt werden sollte. Deshalb überlässt der Bischof dem Orden die Hälfte der Burg mit allem Zubehör u. s. w. (Bunge, Urk. B. I, 163, Reg. 183). In einer Urkunde vom Jahre 1255 (Neapel, 31. März), in welcher Pabst Alexander IV. dem Rigischen Erzbischofe seine Rechte und Besitzungen bestätigt, kommt unter den vielen ihm zugehörigen Schlössern und Gütern auch der Berg Gertzichen, wie er gemeiniglich genannt wird, vor (montem Gertzichen, communiter appellatum. Bunge, Urk. B. I, No. 282, Reg. 318). Und in einer anderen von demselben Pabste am 2. August desselben Jahres ausgestellten, in welcher er dem Kloster zur heiligen Maria und zu St. Jacob in Riga dessen Besitzlichkeiten bestätigt, werden als Eigenthum des Klosters auch 50 Haken Landes erwähnt, die in der Gegend liegen, die Gerceke genannt wird und zur Rigaschen Diöcese gehört (Bunge, Urk. B. III, Nr. 283, a). Im Jahre 1256 urkundet Erzbischof Albert zu Riga über einen Vergleich mit dem Orden über die Theilung verschiedener Landschaften; in erster Stelle erscheint da wieder die Burgstelle in Gerzike, deren dritter Theil nebst dazu gehörendem Lande, dem Orden abgetreten wird (Bunge, Urk. B. I, 288). Dieser Uebereinkunft gedenkt auch der Chronist Hermann von Wartberge beim Jahre 1256 (Strehlke, Uebers., S. 8). Eine zweite Stiftungsurkunde des Marienklosters zu Riga wird vom Rigischen Erzbischof Albert den 1. Mai 1257 ausgestellt und auch darin werden die 50 Haken in Gerceke wieder erwähnt (Bunge I, 300). Die im Jahre 1239 beabsichtigte Befestigung von Gercike scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, weil der Ort in den Urkunden von 1255 und 1256 nicht Schloss oder Burg, sondern nur Berg und Burgstelle[1]) genannt wird. Indessen nennt Hermann von Wartberge (Uebers. S. 14) beim Jahre 1313 den Ort abermals castrum, wenn er berichtet, dass der Ritter Johann von Uxkul auf der Burg

[1]) Burgstelle, locus castri, kann hier nur bedeuten die Stätte einer einstigen Burg, im Gegensatz zu der Bezeichung „castrum", mit welcher in derselben Urkunde die Orte Aschraden, Kokenhusen (Cocanois), Segewald und Wenden, als wirkliche (befestigte) Burgen aufgeführt werden. Auch aus der oben besprochenen Urkunde von 1239 geht die Bedeutung von locus castri, als einstige, jetzt aber nicht mehr befestigte Burg (nämlich als Burgstelle oder Burgstätte) deutlich hervor.

Gertzeke (c. 1304 od. früher) von den Litthauern gefangen genommen worden sei. In der Urkunde vom 23. December 1359 über den Process des Erzbischofs mit dem Orden, bezüglich des Besitzes von Riga (Bunge, Urk. B. II, 968) wird unter den Schlössern und Gütern, die der Orden der Kirche mit Gewalt entrissen haben soll, neben Dünaburg und Mitau und deren Zubehörungen auch der Berg Gerseken (mons G.) genannt und weiterhin kommt, neben anderen namentlich aufgeführten Schlössern auch Kreuzburg (Cruceborg) [1]) vor, als solches, dessen Einkünfte sich der Orden widerrechtlich angeeignet; Beweis genug, dass Gercike und Kreuzburg zwei verschiedene Orte gewesen sein müssen. Beide Orte kommen bei Hermann von Wartberge auch einmal zusammen vor, nämlich (Strehlkes Uebers., S. 49) bei dem Einfall der Litthauer in die Dünagegend, am 2. März 1375, wo er erzählt: König Keinstut verwüstete die Ländereien des Rigischen Erzbischofs und der Familie Tiesenhausen, nämlich zunächst die Gegend von Kreuzburg, ferner Locksteen, Barsone, Erle, Pebalge, Cessowen bis nach Balthowe hin, und schleppte Gefangene mit sich fort. Dem Orden konnte er jedoch keinen Schaden zufügen. Die Litthauer blieben 8 Tage in den Ländereien des Erzbischofs, erlitten aber selbst mancherlei Schaden; unter anderem ertranken 50 Mann mit ihren Waffen beim Schlosse Gertzeke, als sie über den Fluss setzen wollten (circa castrum quoque Gertzeke transnatare volentes cum armis submersi sunt). Auch wurden zwei der vornehmsten Russen in der Nähe des Schlosses Dünaburg erschlagen gefunden.

Weitere Nachrichten über den vielbesprochenen Ort habe ich in den mir bekannten und zugänglichen Chroniken und Urkundensammlungen nicht auffinden können und spätere Chroniken und Geschichtswerke wurden weiter nicht berücksichtigt, nachdem ich ersehen, dass deren Verfasser, was die ältere Zeit betrifft, meist auch nur aus den von mir benutzten Quellen geschöpft haben.

Als einzige nähere Angabe über die Lage Gercikes ist die oben gegebene Notiz Heinrichs von Lettland vom Jahre 1225 zu halten, nach welcher die Ausbreitung des (abendländischen) Christenthums sich 10 Tagereisen von Riga (resp. Dünamünde) entlang der Düna bis Gercike erstreckt habe, was nach Analogie der gegebenen Entfernung bis Reval und Pleskau, die Gegend des

[1]) Erbaut 1231 durch Bischof Nicolaus von Riga.

heutigen Druja, ungefähr 8 Meilen aufwärts von Dünaburg ergeben würde. Ob der Chronist nun die Burg speciell, oder das Gebiet Gercike im Sinne hatte, erscheint ungewiss, am wahrscheinlichsten ist es aber, dass er damit das Reich Gercike gemeint, das ja Wissewald der Kirche übergeben hatte, dessen entfernteste Grenze, natürlich die östliche, demnach 10 Tagereisen weit bis in die Gegend von Druja zu setzen wäre, bis wohin sich ja auch wirklich das Gebiet der Deutschen, wenigstens im 15. Jahrhundert, erstreckte. Westlich grenzte Reich Gercike an das Gebiet des Fürsten von Kokenhusen; wie weit letzteres sich an der Düna aufwärts erstreckt hat, ist unbekannt, doch wäre es, wenn nur bis Stockmannshof, ungefähr 2 Meilen weit, doch auffallend klein gewesen.

Bei Erforschung der Lage der Burg lässt sich in Hinsicht ihrer muthmasslichen ursprünglichen Bestimmung, dem Gebiet als Hauptstütze, als fester Ort zu dienen, von dem aus die tributpflichtigen Umwohner der Düna besser zu überwachen und im Zaume zu halten wären, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass deren Stelle möglichst nahe der äussersten, hier also westlichen Grenze gewählt worden sei. Doch finden sich in den angezogenen Stellen keine näheren Angaben darüber, es geht nur so viel aus ihnen hervor, dass Burg Gercike dicht am rechten Ufer der Düna auf einem Berge, oberhalb Kokenhusen gelegen und durch Graben und Umwallung geschützt wurde, wobei sich Thore von selbst verstehen. Der Ort kann nicht ganz klein gewesen sein, denn es werden „Kirchen“ erwähnt, also gab es deren mehr als eine. Ob die Stadt als eine von der Burg verschiedene Lokalität anzusehen sei, oder ob ein einziger Ort nur unter zwei verschiedenen Bezeichnungen erscheint, ist gleichfalls aus den Quellen nicht deutlich zu ersehen. Es ist also in ihnen durchaus nichts vorhanden, was ganz ausschliesslich nur auf die Stockmannshöfsche Ruine passen würde, im Gegentheil spricht Mancherlei gegen die Identität. So führt der Ort in Urkunden zweimal die Bezeichung „Berg“, wie es scheint par excellence, und wenn auch die Ruine dreissig Fuss über dem Dünaspiegel liegt, so kann man diese Höhe doch keinen Berg nennen, um so weniger als ringsum in nächster Nähe es kaum einen niedrigeren Punkt, wol aber sehr viel höhere und eigentliche Berge genug giebt. Dann zeigt der Umstand, dass man Gercike wählte zum Ort der Zusammenkunft des Polozker Fürsten mit dem Bischof (1212), dass der Ort wenigstens annähernd wol in der Mitte zwischen Polozk und Riga gelegen haben müsse, was

auf eine Stelle zwischen Kreuzburg[1]) und Dünaburg treffen würde. Dass Gercike in dieser eben genannten Gegend gesucht werden müsse, geht ferner auch aus dem Bericht des litthauischen Einfalls im Jahre 1375 hervor, wo bei Dünaburg zwei vornehme im litthauischen Heere befindliche Russen erschlagen wurden und bei Gersika 50 Mann beim Passiren der Düna ertranken, was wahrscheinlich doch erst beim Rückzug geschah. Auch muss berücksichtigt werden, was oben von der beabsichtigten Wiederbefestigung der Burgstelle Gercike (1239) gesagt wird, dass sie besonders geeignet sei zur Zähmung der Feinde des christlichen Glaubens und dass es der Glaubenssache sehr nachtheilig sein würde, wenn diese Stätte wieder von den Heiden besetzt werden sollte; beides ist für die Stelle bei Stockmannshof nicht zutreffend, wegen der grossen Nähe (1¼ Werst) des überaus festen Schlosses Selburg, welche das erstere ziemlich nutzlos, das zweite, die Befürchtung, beinahe unmöglich würde erscheinen lassen.

Wenn nun Graf Michael von der Borch in dem Aufsatz: „Gerzike, fantazija" der polnischen Zeitschrift „Rubon" (Wilna, 1842, I. T. 61—76) in einer Note die Meinung aufstellt, die Stelle von Gercike könne am wahrscheinlichsten dicht an der Düna, oberhalb des Dorfes Lievenhof, das noch zu Kreuzburg gehört, zu finden sein,[2]) und sich daselbst an der Mündung des Baches Dubna wirklich eine Stelle mit dem Namen „Schlossberg" benannt befindet,[3]) so dürfte diese Meinung wol den meisten Anspruch auf Richtigkeit haben. Gründliche Untersuchung dieses Platzes zur endlichen Feststellung der fraglichen Stelle dürfte geboten sein. Auch Pabst (Heinrich's von Lettland livl. Chronik, S. 39, Anmerk. § 8, 1) erwähnt eine Stelle, Dubena (in Kurland) gegenüber, was mit dem Hofe Schlossberg zusammentrifft; ganz nahe liegt auch das Gut Zargrad (? = Königshof, Fürstensitz).[4])

---

[1]) Kreuzburg galt früher oft als Stätte des ehemaligen Gercike, dass solches aber nicht der Fall gewesen sein kann, dafür sprechen die oben genannten Stellen, wo beide Namen als verschiedenen Orten zugehörig neben einander erscheinen.

[2]) Diesen polnisch geschriebenen Aufsatz habe ich nicht gelesen, sondern das daraus Mitgetheilte dem „Inland" von 1854 Nr. 38, S. 625 u. ff. entnommen, dem ich noch einige Fingerzeige verdanke.

[3]) Es giebt daselbst sogar ein Gut mit dem Namen Schlossberg.

[4]) Das in den Mittheilungen a. d. livl. Geschichte I. 3, S. 421 in Nyenstädts Chronik vorkommende Gerzike bei Sunzel, hat Kruse (Russ. Alterth. II. 128) als nie existirend, bewiesen.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass mir der Zufall dazu verholfen, den wahren Namen der Stockmannshöfschen Ruine aufzufinden in einer Urkunde vom Jahre 1416, ausgestellt zu Wolmar am 23. August (Bunge, Urk. B. V. 2090. Reg. 2502). Darin wünscht der Ordensmeister einen Vergleich mit dem Erzbischofe und dem Stift, und schlägt als Austausch gegen Riga, das der Orden inne hatte und der Erzbischof beanspruchte, vor, dem Orden dafür zu übergeben entweder „Swäneburg, Abilen und Pürnowe (? Pernau) mit dem lande, die do zu gehoren und Cruczeborg mit dem lande, die do zu gehoren, bis an die Duneburgische grenitze, mit eren wassern, weiden und alle ire zubehorungen, wi di genant sin, nichtisnicht usgenommen, als die gelegin sin. Mag des nicht geschen, so heischen wir Kokenhusen und Louxten, bi der Selburg gelegen, mit al irem lande, wasseren, weiden und al irer freiheit und zubehorunge, wo di genant sin, mit alle, nichtisnicht usgenomen" u. s. w. Damit vergleiche man jene schon oben angeführte Stelle aus Hermann von Wartberges Chronik, von dem Einfall der Litthauer in die Dünagegend am 2. März 1375, wo neben Kreuzburg sogleich „Locksteen" aufgeführt wird, als Ländereien, welche die Litthauer verwüstet.

Wenn ein Gut oder Schloss mit dem Namen Louxsten urkundlich aufgeführt wird, als in einer Gegend belegen (neben Kokenhusen), wo ein Bach noch heutigen Tages denselben Namen führt, so ist es wol als wahrscheinlich anzunehmen, dass die fragliche Oertlichkeit kaum anderswo als an dem genannten Bache zu suchen sein dürfte, wenn nun aber hinzugefügt wird, dass es bei der Selburg gelegen sei, so geht daraus aufs klarste hervor, dass unsere vielerwähnte Ruine nur die des Schlosses Louxsten sein kann, denn der Bach Lokste oder Luxte, an dessen Mündung, wie oben dargestellt wurde, die Ruine liegt, geht schrägüber von Selburg, noch nicht $1\frac{1}{4}$ Werst davon entfernt, in die Düna. Ist also die Ruine die des Schlosses Luxten oder Locksteen (vielleicht ursprünglich Lokstestein), so ist das einer der trifftigsten Gründe dafür, dass Gercike nicht hier gelegen haben kann; an einen Namenswechsel ist nicht zu denken, weil Gercike gleichzeitig mit Locksteen in einer und derselben Stelle (bei H. v. Wartberge, S. 49) aufgeführt wird, als ein von Locksteen verschiedener Ort. Loksten war demnach der ehemalige Name des heutigen Gutes Stockmannshof, und dessen Herrenhaus war die heutige Ruine. Letzteres wurde vielleicht auf der Stätte einer alten Bauerburg er-

baut und muthmasslich nach seiner Zerstörung (? 1375) anderswohin verlegt und zwar weiter aufwärts am Bache, $^3/_4$ Werst von derersten Stelle, da wo sich jetzt das grosse Gesinde Loksting findet. Eine weitere Verlegung der Hofesgebäude auf die jetzige Stelle mag leicht in Folge eines neuen Besitzers stattgefunden haben, nach dessen Namen Stockmann[1]) der Hof und das Gut von nun an Stockmannshof genannt wurde, unter welchem Namen es im Jahre 1629 vom Könige Gustav Adolf dem Corporal der Kürassier-Compagnie Johann Biberitz donirt wurde (Hagemeister I, 80).

1) Albrecht Stockmann war 1405 Rathsherr in Riga und öfter Gesandter des Rigischen Raths in Deutschland, Nowgorod und Wolmar gewesen, 1431 war er bereits todt. Hermann Stockmann lebte 1408 als Rathsherr in Riga. (Beides aus der Rigischen Rathslinie u. B. Urk. B.) Andreas Stockmann aus Riga, studirte 1517 in Köln Jurisprudenz. (Sitz.-Berichte d. gel. estn. Gesellschaft 1873, S. 38.) J. Daniel Stockmann kommt im Rigischen Adressbuch des Jahres 1790 vor.

Claus von Ungern,

Königl. dänischer Statthalter auf Oesel, † 1577.

(Schluss.)

6. Hapsal 1576.

Mit dem Anfange des neuen Jahres verbreitete sich wieder das Gerücht vom Heranziehen eines grossen russischen Heeres.

Herzog Magnus von Holstein, König von Livland, der sich damals in Oberpahlen aufhielt, versuchte in einem Schreiben vom 17. Januar die Räthe, Stände wie die Ritterschaft in der Wiek und auf Oesel zu überreden, sich und ihr Land ihm wieder zu übergeben, und eine stattliche Gesandtschaft an den Grossfürsten abzufertigen, da er vergebens versucht habe, diesen Rachezug abzuwenden, der vornämlich dem Statthalter Claus v. Ungern gelte, weil er Herzog Magnus zum Kriege genöthigt habe. [1]) Da er aber den Gesandten das ihnen zugesicherte freie Geleit nicht halten zu können erklärte, und die Ritterschaft es auch wohl bedenklich fand, sich wieder mit ihm in Verhandlungen einzulassen, so scheint diese Aufforderung unbeachtet vorüber gegangen zu sein.

Claus v. Ungern aber schickte die Copien der Briefe des Königs Magnus und seiner Räthe an den Rath zu Reval mit der Bitte, ihm Nachricht über das Vorhaben des Feindes mitzutheilen.

Bald genug brach das Unheil herein, ehe der Statthalter der Eroberung der Schlösser und der Verwüstung Oesels zu wehren im Stande war. [2])

---

[1]) Brief im Rathsarchiv zu Reval, Copie.

[2]) Nach Rüssow 92 b. und Hjärn 295 zogen sie durch ganz Oesel bis an Sworfwerort.

Einen Vorwand fanden die Russen in der Differenz zwischen den Dänen und Russen in Beziehung auf die Güter der Wiek, die Claus v. Ungern besetzt hatte. Herzog Magnus meldete dem Rathe zu Reval, [1]) die Befehlshaber in Oesel hätten gegen den Befehl ihres Königs sich gegen den Kaiser Grossfürsten feindlich bezeigt, seine Leute an der Orten zu Kirkel (?), das nie zu Dänemark gehört hätte, in ihrem Lager überfallen und erschlagen.

Da die Wiekischen nicht auf seine Vorschläge geachtet, so haben sie sich ihr Unglück selbst zuzuschreiben, und die arme Bauerschaft habe es vorzugsweise zu entgelten. Daher möge Reval bei Zeiten mit dem Grossfürsten eine Unterhandlung anknüpfen, wozu er ihren Boten freies Geleit verschaffen wolle. Wollten sie darauf nicht eingehen, so wolle er vor dem heil. Römischen Reich entschuldigt sein, wenn die Wiek in Estland dadurch der Rache des Grossfürsten verfalle.

Anno 1576 im Januario ist eine Macht von Russen und Tatern, sechstausend stark, in Livland angekommen, und den 27. Januarii sind sie in die Wike gefallen und haben die Häuser und Festen Lode, Leal und Fickel, straks ganz treulos ohne Noth aufgegeben, erlangt und eingekriegt. [2])

Darnach sind sie vor Habsel gerückt mit wenigem Geschütze und haben sich dar nur sehen lassen und nicht einmal geschanzt oder geschossen. Und als sie den 9. Februarii davor gekommen sind, haben sich die auf dem Hause, nämlich die vom Adel in der Wik, Bürger, Hauptleute und Knechte, straks mit den Russen in Handlung gegeben und den 12. Februarii die herrliche Feste Habsel dem Muscowiter ohne Noth aufgegeben, so doch demselbigen Hause damals an Proviant und Volke und allerlei Nothdurft gar Nichts mangelte, und es gar keine Noth hatte, wenn sie sich nur wenig zur Gegenwehr hätten stellen wollen.

Also hat der Muscowiter die erwähnten Häuser in der Wik sammt dem Lande erlangt und bekommen. Als sie aber der Schimpf darnach begann zu reuen und auch die Conscientie sich zu regen, da wollte Keiner Schuld haben, und haben's also die Bürger samt den Kriegsleuten auf den Wikschen Adel, somit auf Habsel und andern Häusern gewesen war, und der Adel wiederum auf die Kriegsleute und Bürger schieben wollen.

---

[1]) Brief im Rathsarchiv v. 20. März. (?)

[2]) Rüssow 92.

Als aber die Russen auf das Haus gekommen sind, da sind etliche von den Habselschen Junkern noch so guter Dinge gewesen, dass einer zwei Jungfrauen vom Adel auf seinem Schosse sitzen gehabt und mit ihnen gescherzt hat. [1])

Dieser grossen Sicherheit haben sich die Russen nicht genugsam verwundern können und haben zu Hinrick Boussmann, des Herzogs Magni Hofjunker, der Solches mitangesehen hat, gesagt:

„Hinrick, was müsst ihr Deutschen für seltsame Leute sein! Wenn wir Russen solch ein Haus so leichtfertig aufgegeben hätten, wir dürften unsere Augen vor keinen redlichen Leuten mehr aufschlagen, und unser Grossfürst würde nicht wissen, was er uns für einen Tod zufügen wollte; und die Deutschen auf Habsel dürfen nicht allein ihre Augen aufschlagen, sondern dürfen noch mit Jungfrauen spielen, gerade als hätten sie es wohl ausgerichtet.“

Dagegen hatte Hinrick Boussmann Nichts antworten können, dieweil er Das selbst mit seinen Augen angesehen hatte. [2])

Es geschah aber diese Aufgebung der Häuser so ehrenvergesslich vnd vnuerantwortlich, das auch jenner grosser Herr von solchen vnnd dergleichen Gesellen, schier nicht vnrecht gesaget, Sie hetten in vbergebung der Heuser, einen für, dem andern nach, alle jhre Finger in beyden Henden verschworen, wenn sie nu weiter schweren solten, so müssten sie sich auff den Rücken legen, vnd mit den Zehen ihrer Füsse, jhr Jurament praestiren vnd leisten. [3])

Als Habsel eingenommen war, ist Knes Jürgen Totmakow, der oberste Feldherr des Muscowiters, in einer Badstube binnen dem Flecken gestorben, welcher Knese seine Füsse auf das Haus Habsel nicht hat setzen sollen. Zu derselbigen Zeit sind die Russen und Tatern auch auf Oesel gewesen, dar sie das ganze Land bis an Schworver-Ort überzogen und viel armer Leute gefänglich in die Muscow und Taterei verführt haben. [4])

Nach Eroberung der Häuser Habsel, Lode, Leal und Fickel samt der ganzen Wik sind etliche vom Adel derselbigen Orte bei den Russen in der Wik geblieben, und etliche haben sich an den Grossfürsten nach der Muscov verfügt und sich wider Livland mit Rath und That gebrauchen lassen, dieweil sie von wegen der

---

[1]) Hjärn 295.
[2]) Rüssow 92.
[3]) Henning 58 b.
[4]) Rüssow 92. Totmakow war Statthalter in Pernau.

leichtfertigen Aufgebung der erwähnten Häuser weder auf Oesel, noch zu Revel Platz hatten.[1])

Nach Verlust des Hauses Habsel ist Claus von Ungern, Statthalter zu Arensborg, auf alle Diejenigen, so auf den Häusern in der Wik gewesen, ganz ergrimmt geworden, welche er alle sehr verfolgt hat.

Der Hauptmann, welcher in Hapsal das Commando gehabt hatte, war Joachim Stark, ein Schwager des Statthalters Claus von Ungern. Er wurde seines unrühmlichen Betragens wegen vor Gericht gestellt und 1576 10/9 in Arensburg zum Tode verurtheilt, so dass sein Leib andern zum Abscheu durchs Schwert des Scharfrichters in zwei Stücke zerhauen werden sollte.[2])

Gerade als die Schweden vor Padis lagen und das feste Haus vergeblich bestürmten, schrieb Claus v. Ungern 29./4. an die Statthalter, denen Pontus de la Gardie das Schloss Reval anvertraut hatte, da er selbst von König Johann III. an den Kaiser und Papst abgefertigt war. Er antwortete darin auf die Bitte, einen gefangenen russischen Bojaren ausliefern zu wollen, dass er Bedenken trage, denselben zu entlassen, weil er alle Gelegenheit des Schlosses kenne. Von den schwedischen Knechten aus Hapsal sei keiner nach Oesel gekommen; dagegen sei er damit zufrieden, dass schwedische Schiffe mit den seinen ausliefen, den Russen die Zufuhr abzuschneiden.[3])

Den Dank, welchen ihm Chr. Anderson v. Botorffen für die in Dänemark genossene Gastfreundschaft seiner Hausfrau und Schwäger abstattet, erklärt er für unnöthig, da dergleichen Freundlichkeit gegen ehrliche Männer sich von selbst verstehe.

Bald nachher fiel Claus von Ungern von Arensburg aus in die Wiek ein, um die Russen und die treulosen Deutschen, die muskowitisch geworden waren, in Hapsal zu überraschen, von denen er noch einige gefangen nahm und nach Dänemark schickte.[4])

Nach diesem Zuge erfahren wir von Claus v. Ungern in Oesel nichts mehr und es wird daher höchst wahrscheinlich, dass er schon im Sommer 1576 sich vielleicht auf Befehl des Königs

---

[1]) Rüssow 92 b.

[2]) E. Pabst Beitr. I, 94.

[3]) Orig.-Brief im Reg.-Archiv zu Reval. Copie im Ungern-Sternbergschen Archiv.

[4]) Rüssow 93.

nach Dänemark begeben habe. Denn als Gericht über Joachim Stark 1576 gehalten wurde, war schon Johann Uexkull auf Menz Statthalter. [1])

7. Danzig 1577.

Zu dem Kriege Polens von 1561 gegen Livland, musste Danzig durch Zahlung grosser Geldsummen beitragen, und da Stephan Bathory die Rechte der Stadt missachtend, grosse Auflagen ausschrieb und die evangelische Religion bedrohte, verweigerten ihm die Bürger die Huldigung. Da erklärte er sie 1576 24/9 in die Acht uud verlangte, dass die Stadt einen Theil ihrer Mauern niederreissen, Weichselmünde abtreten, 7 schwere Geschütze nebst Munition zu 100 Schüssen liefern, 100,000 Gulden zahlen und ihr Kriegsvolk für den Krieg in Livland auf 6 Monate ausrüsten und unterhalten sollte. Auf diese Bedingungen konnte die Stadt unmöglich eingehen, ja die Bürgerschaft gerieth in solche Aufregung, dass sie die Mönche, als Anhänger Polens verdächtig, überfiel und die Klöster plünderte. [2])

König Stephan aber liess schon am 13. September 1576 den Angriff auf Danzig beginnen. Doch erst nachdem der Oberst Ernst Weyer [3]) Kriegsvolk geworben, lagerte sich der polnische Feldherr Joh. Zborowsky im März 1577 vor den Thoren der Stadt.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände, dass in demselben Jahre zwei feste Städte des Hansabundes, die als Vorposten nach Osten deutsche Sitte, Religion und Sprache gegen slavische Uebermacht zu vertheidigen bestimmt waren, und durch den Handel mit einem reichen Hinterlande, Ansehen und Reichthum erworben hatten, dem Andrängen mächtiger Eroberer siegreich widerstanden.

Obgleich schon selbst die schweren Drangsale einer Belagerung voraussehend, hatten doch die Rathsherren von Danzig der befreundeten Stadt Reval Hülfe an Geld, Korn und Kriegsvolk zugesagt. Und diese zugesagte Nothdurft abholen zu lassen, haben die Revalschen ein Schiff gefrachtet und dahin auslaufen lassen. [4])

---

[1]) E. Papst. Beitr. I, 94.

[2]) Hoburg 18 f.

[3]) Er hatte 1568 2/8 den Coadjutor des Erzbischofs Christoph von Meklenburg gefangen genommen, s. Rüssow 55 a. E. Weyer, † 1585

[4]) Rüssow 95.

Aber als der Schiffer dahin gekommen ist, hat er die Danziger mit derselbigen Seuche auch behaftet gefunden, welche mit ihrem neuen Herrn, dem Könige von Polen, in einen Krieg gerathen waren und gleichfalls eine Belagerung vermuthen mussten. Deswegen konnte der eine Kranke dem andern nicht zu Hilfe kommen und die Hand langen. [1])

Wie in Spanien, Frankreich und den Niederlanden, so machte auch in Polen der Katholicismus neue Anstrengungen, durch Feuer und Schwert die Ketzerei auszurotten, die im Norden schon zu tiefe Wurzel geschlagen hatte, um sich der alten Geistesknechtschaft wieder fügen zu können.

Ungeachtet der schrecklichen Autodafe's, der Bartholomäusnacht, der blutigen Henkersarbeit Alba's und der schlauen Thätigkeit der Jesuiten, gelang es doch nicht, den freien Geist zu bannen und das Banner der gereinigten Kirche zu zerreissen. War es den Despoten gleich eben so sehr um Erweiterung ihrer Macht zu thun, als um Erhaltung der katholischen Religion, so fürchteten doch Danzig und Reval mit Recht, durch Unterwerfung in ihren heiligsten Gütern geschädigt zu werden.

Der Rath zu Danzig hatte desshalb schon ernstliche Anstrengungen gemacht, die Stadt gegen die Uebermacht zu sichern. Am 24. December 1576 wurde der durch seine Tapferkeit bekannte Obrist Hans Winkelbruch von Kölln, an die Spitze der Truppen gestellt, die sich auf 3500 Soldaten und etwa 1200 bewaffnete Bürger beliefen.

Nach öfteren Kämpfen und gegenseitigen Ueberfällen, sowie nach mehrfach versuchten Unterhandlungen, sahen die Danziger einer ernstlichen Belagerung entgegen. Daher nahmen sie noch 873 Knechte und 3 Fahnen Schotten an, und im Mai traten mit des dänischen Königs Erlaubniss Georg v. Fahrensbach und Claus von Ungern in den Dienst der Stadt. Letzterer errichtete am 25. Mai neben den von der Stadt angeworbenen Truppen, noch eine Fahne, in welcher viele Edelleute aus Holstein und der Neumark sich befanden.

Die Besatzung der Stadt belief sich demgemäss im Juni 1577 auf 10 Fahnen Fussvolk und 2 Fahnen Reiter, zu welchen im Ver-

---

[1]) Rüssow 95. Vergl. das Schreiben des Raths zu Hannover an den Rath zu Göttingen vom 8. Oct. 1575 im Rathsarchiv zu Göttingen. Mittheilungen von Dr. Const. Höhlbaum.

lauf des Jahres aus Lübeck und Dänemark noch 2 Fahnen Schotten und 9 Fahnen der Bürger kamen, so dass die gesammte Kriegsmacht etwa 11,000 Mann betrug.

Am 13. Juni eröffnete König Stephan in Person mit einem Heere von gegen 20,000 Mann die Belagerung, liess Schanzen aufwerfen und mit steinernen, eisernen und feurigen Kugeln die Stadt beschiessen; doch thaten dieselben im Ganzen keinen grossen Schaden. Bisher hatte die Stadt von der See aus Zufuhr und Unterstützung erhalten. Der König von Dänemark liess 40 Kriegsschiffe vor der Mündung der Weichsel kreuzen und schickte der Stadt zwei Galeeren zu Hülfe, unter deren Schutz mit Hülfe einiger Danziger Kriegsschiffe, die ankommenden Kauffahrer entladen und der herbeigeführte Proviant in die Stadt geführt wurde. [1])

Zwar hatte der Obrist Ernst Weyer am Ufer der Weichsel ein Lager aufgeschlagen, und es fiel ihm auch schon am 15. Mai ein mit Bier und Schmiedeeisen beladenes kleines Schiff aus Danzig in die Hände, auf welchem er mehrere Briefe fand, die er dem König einsandte. [2]) Unter denselben war auch ein undatirter Brief von Claus v. Ungern an seine Frau, [3]) der uns auf diese Weise erhalten ist. Derselbe scheint gleich nach seiner Ankunft vor dem 15. Mai abgefertigt zu sein und lautet:

Geliebte Frau.

Ich benachrichtige Dich, dass ich glücklich in Danzig angekommen, und in Rücksicht auf unsern König sehr gut aufgenommen bin. Heute nach beendigter Predigt hat mich der Rath zu Rathhaus geladen und nachdem man mich gehört, hat man mir eröffnet, dass ich nach zwei Tagen Abfertigung erhalten werde. Ich merkte jedoch, dass sie mich gern behalten möchten. Diese braven Leute haben vor nicht langer Zeit eine schmähliche Niederlage gehabt, haben viele Soldaten verloren und ihre Sache ist so unglücklich hinausgegangen, dass es sich nicht sagen lässt. [4]) Nach erhaltener Antwort schreibe ich Dir Alles.

---

[1]) Hoburg 46, 50.

[2]) Sollte das in dem Schreiben erwähnte Schiff ein anderes gewesen sein? Es wird dort ein dänisches genannt.

[3]) Hoburg 46.

[4]) In der Schlacht bei Lübschau, in der Nähe von Dirschau, am 17. April fielen 4416 Danziger und 1000 wurden gefangen. Auch fielen 6 Fahnen, sämmtliche Geschütze, unter welchen 3 Orgeln (Mitrailleusen) waren, 150 Wagen, 3500 Harnische und andere Waffen den Polen in die Hände. S. Hoburg 33.

Wenn diese braven Danziger könnten, würden sie mich gern hier behalten; aber ich werde mich bemühen, nach Hause zurückzukehren.

Ich kann es nicht sagen, wie sie sich über meine Ankunft freuen; Herren und Frauen von Danzig sind mir sehr gewogen, weshalb Gott gelobt sei. — Ich bitte Dich, besorge mir ein paar gute Pferde, da ich in Kurzem entweder selbst ankomme, oder einen darnach schicken werde.

Hier geben sie es für sicher aus, dass der König von Polen sogleich nach Pfingsten die Laterne (Weichselmünde) angreifen will. Lass Gott uns vor diesem Unheil bewahren. Sage das sogleich dem Axel [1]) und den anderen königlichen Räthen, weil das eine für unsern König wichtige Sache ist.

Dieser Tyrann (Stephan) greift aus keiner anderen Ursache die Danziger an, als um von da auch gegen das Königreich Dänemark etwas vorzunehmen. Denn dieser Polenkönig will auch auf dem Meere herrschen, obgleich wahrscheinlich seine Unterthanen ihn nicht dulden und die Littauer ihn verlassen haben. Sicher ist, dass er die Stadt mit Gewalt unterjochen will.

Ich bitte Dich, sage das dem Axel und den anderen, damit sie den König zur Ausrüstung einer Kriegsflotte bereden, die in der Nähe kreuzen solle, damit die Polen nicht sich an eine Belagerung der Hafenschanzen wagen. Ernst Weyer hat ein dänisches Schiff durch einen Handstreich erbeutet. Daran kann man sehen, welchen Freund Dänemark an dem Polenkönig hat und was geschehen würde, wenn derselbe noch mehr an Macht zunähme.

Mit dem Beginn der Belagerung entwickelte Claus v. Ungern eine rastlose Thätigkeit.

Die für Danzig ungemein wichtige Festung Weichselmünde, auch die Laterne genannt, wurde von dem Obristen Weyer mit so gutem Erfolg beschossen, dass schon ein grosses Stück von dem Kranze der Mauer umgestürzt war. Um demselben Hülfe zu bringen, wurde ein Ausfall beredet. Weyer hatte am 3. Juli einige adelige Familien bei sich zum Besuche und bewirthete sie glänzend. Auch seinen Truppen gestattete er eine festliche Ruhe, in der sie unter den Augen der Belagerten sich der Lust und dem

[1]) Axel Wiffert, Claus v. Ungern's Schwager.

Trinken hingaben und dazu die auf dem jenseitigen Ufer zuschauenden Danziger verhöhnend einluden.[1])

Der Oberst v. Kölln, hiervon unterrichtet, beschloss die Polen für ihren Uebermuth zu strafen. Unter Geheimhaltung des von ihm beabsichtigten Unternehmens, wurden gegen Abend 850 Hakenschützen unter Führung der Hauptleute v. Ungern, Fahrensbach und Ranzau, und drei Fahnen Schotten, 330 Mann stark, unter ihrem Capitain Alexander Murray in drei Weichselkähnen nach Weichselmünde geschickt. Erst bei der Abfahrt, um 8 Uhr Abends, erfuhr die Mannschaft, wozu sie bestimmt sei.[2])

Bis zum Einbruche der Nacht hielt man sich in einem Verstecke auf der Weichsel und fuhr dann nach jener Festung, bei der zu ihrem Schutze der eine bemannte Kahn liegen blieb; die beiden anderen mit einigen zum Uebersetzen bestimmten Böten kamen um 1 Uhr in der Nacht bei dem polnischen Lager an.

Die Wachtposten der durch zu reichlichen Genuss starker Getränke und durch die Hitze des Tages erschlafften, im tiefen Schlaf liegenden Polen wurden niedergemacht und das Lager, nachdem dessen hohe Brustwehr nicht ohne Mühe erstiegen war, von zwei Seiten angegriffen; durch v. Ungern und Fahrensbach von der See her, auf welcher Seite keine Verschanzung war, durch Murray mit den Schotten, denen sich Martin v. d. Schlage mit einigen Kriegsleuten aus Weichselmünde angeschlossen hatte, von der Weichsel aus. Was von den Polen nicht erschlagen wurde, ergriff die Flucht; der Oberst Weyer selbst entkam nur im Hemde mit Mühe dem Gemetzel. Zwischen 400 und 500 Polen wurden getödtet oder verwundet, und 13 Geschütze, darunter vier den Danzigern bei Liebschau abgenommene, erbeutet.

Neun von diesen Geschützen wurden theils nach Weichselmünde, theils nach der Stadt gebracht; drei der grössern hingegen, wovon die eiserne Kugel des grössten Stückes 72 Pfund gewogen, in die Weichsel versenkt, weil bei dem Herannahen polnischer Reiter unter Martin Kazanowski keine Zeit blieb, sie fortzuschaffen.

Aus demselben Grunde wurde ein Geschütz vernagelt und dessen Laffette nebst Rädern zerschlagen, nachdem ein dreimaliger Versuch es zu sprengen, misslungen war. Von einem zersprungenen Geschütz, dem vierzehnten, die Babbe genannt, brachte man

---

[1]) Hoburg 55.

[2]) Hoburg 55 f.

die Stücke nach der Stadt. Fast alle diese Geschütze waren mehr oder weniger von den Kugeln der Belagerten beschädigt. Ausserdem erbeuteten die Danziger sieben Tonnen Pulver, einen Prahm voll eiserner Kugeln und viele andere werthvolle Sachen.

Die Danziger verloren nicht über 130 Mann, einschliesslich derjenigen, die mit einem mit Pulver und Kugeln zu schwer beladenen Boote umschlugen und in der Weichsel ertranken.[1])

Die drei versenkten Geschütze,[2]) die später durch 74 Büchsenmeister und Handlanger wieder aus dem Wasser gebracht wurden, hatten folgende Inschriften:

Hostibus exitium tristes cantabo ruinas
Et nullam obsessis stare salutis opem.
Anno domine 1555.

Schreck den Gast heisse ich;
Gert Penning goss mich.
Anno 1555.

Basiliskus ist mein Nam.
Zu Krakau Hans Beham
Goss und fleissiglich macht.
Von Nürnberg Hans Boner bracht.
Anno 1559.

Da die Kugeln der Polen gegen die Stadt wenig Schaden thaten, liess Claus von Ungern etwa am 15. Juni einen Kerl von Holz und Stroh auf einem offenen freien Platz bei dem Aschhof aufrichten und gab ihm ein Fähnlein in die Hand. Die Polen wurden durch das Blasen von vier Trompetern aufmerksam auf die Puppe, worauf Claus Ungern ihr „vor der Feinde Nase“ das Fähnlein fortnahm, die Landsknechte nun dieselbe auf einer Stange auf dem Walle hin- und hertrugen und dann bei ihr da, wohin die Polen am meisten schossen, Schildwache standen. Um 10 Uhr Abends mussten wieder vier Trompeter blasen und Claus Ungern trank dem polnischen Heere einen Schlaftrunk zu.

Dieses Hänseln, das die Polen verdross, woher sie zwar stärker, doch nicht mit besserem Erfolge schossen, konnte zugleich als Ent-

[1]) Hoburg 57.
[2]) Hoburg 56, Anm.

gegnung der Prahlerei der Polen dienen, welche die Stadt in drei Tagen einzunehmen vermeinten, Einige sogar ihre Pferde nicht eher absatteln wollten, bis dies geschehen sei, vielleicht eingedenk der Vorhersagung eines Schwarzmönchen, dass der Rath aus Schrecken vor dem Schiessen dem Könige mit den Schlüsseln der Stadt entgegenlaufen würde.[1])

Auch für die innere Ruhe, die durch Unregelmässigkeiten und Zänkereien im Dienst der Bürgerwache hin und wieder gestört wurde, sorgte Ungern und liess deshalb während der Nacht seine Reiter abtheilungsweise in den Strassen auf- und niederreiten. Durch seine unermüdliche Thätigkeit und weil er jede Gelegenheit ergriff, dem Feinde Schaden zuzufügen, machte er sich bei den Seinen beliebt und geachtet, bei den Gegnern gefürchtet.[2])

Gegen das Feuer, das von den vielen in der Nacht geschossenen glühenden Kugeln entstehen konnte, lies er auf die Dächer genässte Ochsenhäute legen, und ordnete an, dass auf den Böden Fässer mit Wasser bereitstehen mussten, in welche man Salz, Asche und Kalk schüttete. Im Ganzen war der Verkehr in der Stadt ungestört geblieben, die Wochenmärkte wurden wie gewöhnlich gehalten und es fehlte nicht an Nahrungsmitteln, da auch durch glückliche Ausfälle manche Male Vieh und Lebensmittel erbeutet wurden. Am 9. Juli ging Claus von Ungern mit 25 Rotten Hakenschützen und 3 Rotten Reitern nach der Nehrung, von wo er am 10. Juli mit 70 Stücken Vieh und mit 2 Kähnen voll Getreide zurückkehrte. Besonders über See erhielt Danzig nicht nur Lebensmittel, sondern auch Mannschaft, Geld und Kriegsmaterial, die ihm grösstentheils auf dänischen Schiffen zugeführt wurden, wie am 4. Juli auf 4 Galeeren und 2 Orlogschiffen eine Fahne Schotten.[3])

Andererseits liess Danzig eigene Schiffe auslaufen, um sowohl sich mit Lebensmitteln zu versehen als auch zugleich dem Handel der Elbinger zu schaden, welche sich dem Könige von Polen unterworfen hatten. Das Glück begünstigte sie auch in der Art, dass am 13. Juli die von Danzig nach dem Haff geschickten Böte mit werthvoller Beute von den von Elbing ausgelaufenen Schiffen nach Hause kamen, und am 25. Juli ebenfalls Danziger Schiffe 7 holländ-

[1]) Hoburg 49, Anm.
[2]) Hoburg 54.
[3]) Hoburg 50 f.

dische in Elbing mit Getreide und Mehl beladene, im Königsberger Tief genommene Boyerts einbrachten.[1])

Nach der Niederlage Weyer's vor Weichselmünde, musste die Belagerung aufgegeben werden; doch wollte der König noch einen Versuch machen, dieses feste Haus von der Nehrung aus zu gewinnen, da ihm Alles daran lag, der Stadt die Zufuhr von der See aus abzuschneiden.[2])

Zu diesem Zwecke hatte er schon Kähne mit Sand und Steinen in die Weichsel versenken lassen, wodurch er allerdings die Schifffahrt beschränkte, doch den Verkehr nicht ganz hindern konnte.

Nachdem er am 7. Juli um einen Waffenstillstand angehalten, aber von Claus v. Ungern mit schnöden Worten abgewiesen war, liess er in aller Heimlichkeit sein schweres Festungsgeschütz nach der Nehrung bringen und sein befestigtes Lager anzünden.

In der richtigen Vermuthung, dass Weichselmünde in Gefahr sei, zog Claus von Ungern mit einigen Reitern am 22. Juli auf Kundschaft.

Da die Festungswerke sich in schlechtem Zustande befanden, zog auf Bitte des tapfern Commandanten Georg v. Schweinitz täglich eine Fahne der Bürger zur Arbeit hinaus, und die Mauern und Wälle wurden gründlich reparirt.[3])

Der König aber musste sehr bald das Vorhaben aufgeben, seine Artillerie nach der Nehrung zu bringen; denn obgleich er Dämme hatte aufwerfen und die Wege bessern lassen, blieben doch die Geschütze in dem theils sumpfigen, theils sandigen Boden stecken.

Zugleich wurde das Haus mit Geld zur Besoldung der Kriegsleute, 4 Kartätschen-Geschützen, Pulver, Büchsenmeister und Brod versehen, da von da aus nicht allein die aus 550 Mann bestehende Besatzung, sondern auch die Bemannung der Schiffe versorgt werden musste.

Daher sah Obrist v. Schweinitz mit Vertrauen dem drohenden Angriffe entgegen und schrieb am 15. Juli an den Obristen von Kölln: „Mag der Feind ankommen, wenn er will, was er fressen soll, das ist alberede gekocht.[4])

---

[1]) Elbing hatte, nachdem der Verkehr mit Danzig untersagt war, den Handel an sich gezogen. Hoburg 59.

[2]) Hoburg 60.

[3]) Hoburg 62.

[4]) Hoburg 63, Anm.

Derselbe zog auf die andere Seite der Weichsel und rückte mit fast 30,000 Mann am 7. August von Praust aus gegen Weichselmünde vor. Nach einem zweistündigen Gefecht mit den Danziger Vorposten und den ihnen zu Hülfe geschickten Hakenschützen, musste er sich zurückziehen.

Als nun Claus v. Ungern mit 1000 Hakenschützen und allen Reitern einen Ausfall machte, hatte das polnische Heer schon in der Nähe des Waldes bei Oliva ein mit Wällen und Gräben befestigtes Lager aufgeschlagen. Am 8. August zog Obrist E. Weyer mit einem Theile des Heeres vor Weichselmünde, reparirte die Laufgräben und begann am 11. August die Beschiessung, die den oberen Kranz der Mauer und einen Thurm so beschädigte, dass die Geschütze in das Blockhaus gebracht werden mussten.

Am folgenden Tage machten 300 Schützen einen Ausfall, trieben die Polen, welche 5 Fahnen Fussvolk und 1 Fahne Reiter zählten, zurück, und nahmen ihnen das erbeutete Vieh wieder ab.[1])

Zu gleicher Zeit zog Claus v. Ungern mit 5 Fahnen Schotten und 1 Fahne gascognischer und wallonischer Schützen, welche die Freifahne genannt wurde, weil sie vom Wachtdienst befreit war, vor Weichselmünde. Dort warf er eine Verschanzung auf, welche die Verbindung zwischen der Stadt und Weichselmünde sicherte.

Schon am 18. August aber erkrankte Claus v. Ungern, weshalb den Oberbefehl über diese 6 Fahnen der Obrist Wilhelm Stuart erhielt, der am 20. August aus Dänemark eintraf.

Mit ihm zugleich kehrten Georg v. Fahrensbach und der Rathsherr Michael Siefert von Kopenhagen zurück, wohin sie am 5. Juli behufs einer Friedensvermittelung oder um Unterstützung zu suchen, geschickt waren. Sie brachten von dort 5000 Rosennobel (20,000 Thlr.), 14 Geschütze, 6 Fass Pulver und die nöthigen Kugeln mit und waren von vier dänischen Galeeren und einem Orlogschiff, der Hahn genannt, begleitet, durch welches Geschwader der Hafen offen erhalten werden sollte.[2])

Durch die fortgesetzte Kanonade auf Weichselmünde wurden am 21. August die Mauern fast ganz zerstört, und die Pallisaden wurden durch glühende Kugeln in Brand geschossen, so dass die Vertheidiger sich zurückziehen mussten und mit Mühe die Geschütze aus den Blockhäusern retten konnten. Es waren überhaupt

[1]) Hoburg 63, 65.
[2]) Hoburg 66.

9875, am letzten Tage allein 500 Schüsse gegen die Festung abgefeuert worden, die fast in einen Schutthaufen verwandelt war. Doch auch jetzt noch wichen die tapfern Vertheidiger, von vierhundert Schotten unterstützt, nicht aus den Trümmern.

Es entspann sich ein heftiger Kampf, der mit Hülfe von zwei Fahnen des Kriegsvolks und drei Fahnen Bürger, mit einer Niederlage der Polen endigte. Am folgenden Tage aber erhielten diese Hülfe und erneuerten den Kampf, doch mussten sie wiederum weichen. Der Sieg wurde leider durch den Tod des Obrist Hans Winkelbruch v. Kölln und der Verwundung der Obristen Georg v. Schweinitz und Georg Fahrensbach's erkauft; doch genasen diese wieder.[1])

Nach harten Kämpfen mussten die Polen am 3. September die Belagerung von Weichselmünde aufgeben und zündeten ihr Lager an. Am 6. September zog auch der König mit seinem Heere ab und begab sich nach Marienburg, indem er sämmtliche zu Danzig gehörigen Ortschaften in Brand stecken liess.[2])

So war die Stadt vor der drohenden Gefahr durch die Tapferkeit und Beständigkeit ihrer Bürger und die Geschicklichkeit ihrer Heerführer glücklich befreit, wozu die Umsicht und rastlose Thätigkeit Claus v. Ungern's nicht wenig beigetragen hatte.

Am 12. December wurde endlich unter Vermittelung des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen ein fester Friede geschlossen, in welcher der Stadt, nachdem sie dem Könige Abbitte geleistet und gehuldigt hatte, sämmtliche Rechte und Privilegien, sowie der ungekränkte Gebrauch der evangelischen Confession bestätigt und alle bisher vorgefallenen Streitigkeiten und Beleidigungen niedergeschlagen wurden.[3])

Claus v. Ungern erlebte zwar noch die Befreiung der Stadt, aber war schon recht krank und starb am 7. October, wie es heisst, in Folge einer Vergiftung. Er wurde am 6. November in der St. Marienkirche, der Annenkapelle gegenüber, beigesetzt und seine Grabstätte mit einem aufgehängten Banner bezeichnet.[4])

---

[1]) Hoburg 68, 70. G. v. Fahrensbach wurde an Stelle des Obrist v. Kölln zum Commandanten ernannt, trat später in polnische Dienste, begleitete Sigismund III. 1598 nach Schweden und fiel 1602 durch seinen Diener Odirt Tödwen, s. Fabricius 184.

[2]) Hoburg 73.

[3]) Hoburg 77 f.

[4]) Hoburg 47, Anm., nach Grunewig 716.

Project zur Gründung einer baltischen landwirthschaftlichen Association.[1])

Der Grundsatz, dass bestimmte Interessen durch vereinte Kräfte am besten zu fördern sind, beginnt auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft sich zu regen und wird durch die fortschreitende Cultur immer mehr zum Bedürfniss. Bisher ist aber der Entwickelung landwirthschaftlicher Vereine in den drei Ostseeprovinzen verhältnissmässig wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und der Möglichkeit der Erreichung einer intensiveren Bodencultur durch Vereinigung aller Kräfte zu einem gemeinsamen Unternehmen, nicht öffentlich Erwähnung gethan worden. Daher unternehmen wir es, diese Idee, wenn sie auch keine neue sein sollte, einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Zwar sind bei uns in den Ostseeprovinzen landwirthschaftliche Vereine keine neue Erscheinung, dennoch aber können wir dieselben in ihrem bisherigen Bestande nur in sehr geringem Maasse, als dem Bedürfniss entsprechend anerkennen. Die Aufgabe eines landwirthschaftlichen Vereines besteht nicht nur darin, dem Grund und Boden möglichst reiche Früchte abzugewinnen, sondern auch darin, die Verwerthung sämmtlicher landwirthschaftlicher Rohprodukte am zweckmässigsten und vortheilhaftesten zu ermöglichen.

Diesen Zweck vermögen aber die bestehenden Vereine nur zum Theil und auch nur sehr unvollkommen zu erreichen; theils ihrer Zusammenhangslosigkeit unter einander, theils auch der beschränkten Mittel wegen, über die sie zu verfügen haben.

[1]) Dieses Project ist uns von einem Mitgliede der kurländischen Ritterschaft mit der Bitte um Veröffentlichung desselben zugegangen.

Bekanntlich wird ein Unternehmen, vorzüglich in neuerer Zeit, durch die Höhe des ihm zur Verfügung stehenden Capitals bedingt, daher ist die erste Frage, welche auch an einen landwirthschaftlichen Verein herantritt, die, ob er über die seinen Zwecken entsprechenden Mittel verfügt, die zweite, ob die Betheiligung an demselben gross genug ist, schliesslich ob seine Organisation von vornherein die Möglichkeit gewährt, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Dass unsere Landwirthschaft in letzter Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen hat, ist nicht in Abrede zu stellen, und es wäre falsch den bestehenden Vereinen jede Einwirkung auf die Fortschritte unserer Landwirthschaft abzusprechen, sie haben jedoch die verschiedensten Missgriffe nicht verhindern können. Obgleich uns darüber keine statistischen Nachweise vorliegen, so appelliren wir doch an die Erfahrung jedes einzelnen Landwirthen mit der Behauptung, dass fast jede Neuerung mit grossen Unkosten und noch grösserer Mühe verbunden war, bis sie in praxi festen Fuss fasste, und dass viele Versuche, ja fast die Hälfte entweder durch nicht vorhergesehene Hindernisse oder auch durch falsche Anwendung des Richtigen resultatlos geblieben sind und somit von weiteren Versuchen abgeschreckt haben. Wie häufig ist, z. B. bei Einführung fremder Viehracen durch nicht Berücksichtigung des Klimas und der Futterverhältnisse gefehlt worden. Ebenso bei Anbau verschiedener Getreidegattungen und Futtergewächse, bei Anschaffung landwirthschaftlicher Maschinen u. s. w. u. s. w. Oft hält auch ein natürliches Misstrauen den Landwirthen von Neuerungen zurück und nur ungern trennt er sich vom Althergebrachten, bis er die positive Ueberzeugung eines Besseren gewinnt, weil es nicht zu verlangen ist, dass jeder Einzelne in allen technischen Kenntnissen genügend bewandert ist, welche die fortgeschrittene Landwirthschaft voraussetzt. Aus allem Diesem geht hervor, dass es bei uns noch an technischer Anleitung fehlt, durch welche die Sicherheit verbürgt würde, nur Bewährtes durchzuführen.

Da es ferner den meisten Gegenden an geeigneten Absatzorten gebricht, an welchen die Rohprodukte verwerthet werden können, müssten industrielle Unternehmungen Hand in Hand mit der Rohproduktion gehen, und das vorzüglich jetzt, da das Eisenbahnnetz im Reich sich immer mehr ausbreitet und wir mit der Rohproduktion des Innern nicht concurriren können. Auch giebt es noch verhält-

nissmässig viele Gegenden, welche noch der Cultur warten, und wo das allgemeine Interesse es erfordern würde, dieselben ihr zu erschliessen. Allen diesen Erfordernissen haben die bestehenden Vereine nicht genügen können: dieselben sind auch, mit Ausnahme der „Livländischen ökonomischen Societät", nicht aus dem Rahmen geselliger Zusammenkünfte, in welchen einzelne Fragen erörtert werden, herausgetreten. Abgesehen von dem relativen Werth, welcher in der Erörterung allgemeinnützlicher Fragen liegt, hat selbst die livländische Gesellschaft nur insofern etwas Positives erzielt, als sie eine weitere Ausbreitung erlangte und in Verbindung mit ausländischen Sämereien und Fabriken trat, auch Saaten, Vieh, Maschinen u. s. w. einführte und verbreitete, die sie billiger und besser anschaffen konnte, als es der Einzelne vermochte. Andrerseits hat sie durch Herausgabe eines landwirthschaftlichen Fachblattes und durch Preisvertheilungen für landwirthschaftliche Produkte ihren Wirkungskreis erweitert.

Doch ist in allen unseren Vereinen nicht das einheitliche Zusammenwirken aller Interessen zu finden, welches die Gesammtlandwirthschaft unserer drei Provinzen umfassen müsste, sondern Jeder wirthschaftet auf eigene Art, ohne gegebene Anleitung und wird oft die gemachten Fehler erst zu spät gewahr.

Das consolidirte Interesse aller Landwirthe fehlt, durch welches das Interesse des Einzelnen Allen gegenüber, und das Interesse Aller dem Einzelnen gegenüber in eins zusammenfällt, mit einem Wort, unserer ganzen Landwirthschaft eine einheitliche, systematische Anleitung gegeben wird. Dieses könnte nur durch eine landwirthschaftliche Association erreicht werden, welche durch ihre Organisation alles dasjenige in sich schliesst, was zur Hebung der Landwirthschaft in allen drei Provinzen geschehen kann.

Die erste Aufgabe wäre, das ganze Land, über welches sich der Verein ausdehnt, in landwirthschaftliche Bezirke zu theilen, und zwar mit Berücksichtigung des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Lage, um alle in diesen Bezirken gelegenen Wirthschaften solidarisch an ein bestimmtes Interesse zu binden, und zwar durch systematische Durchführung einer den Interessen dieser Bezirke entsprechenden Wirthschaftsform, z. B. in Gegenden, wo die Kartoffel als die geeignetste Frucht angesehen wird, ihren Anbau zu befördern und dazu durch gemeinsame industrielle Unternehmungen, als Brennereien und Stärkemehlfabriken, den vortheilhaftesten Absatz zu schaffen. Andererseits wären in holzreichen Gegenden Säge-

mühlen und Holzpressen zur Papierfabrikation — in anderen wieder Oelpressen, Käsereien u. s. w. zu gründen. Um allen Einwendungen, die erhoben werden könnten, als ob solche Unternehmungen, falls sie wirklich vortheilhaft wären, auch naturgemäss entstehen würden, vorzubeugen, wollen wir den alten physikalischen Grundsatz, der sich hier sehr gut anwenden lässt, anführen, dass jeder Gegenstand, um sich fortzubewegen, einer treibenden Kraft bedarf, und diese treibende Kraft wäre hier, erstens die Anleitung, zweitens die Beschaffung der nöthigen Mittel, die sich eben erst durch ein Zusammengehen im Grossen aller Interessirten finden lassen.

Die Anlagen solcher industrieller Unternehmungen wären entweder durch Actiengesellschaften innerhalb des Vereines, oder auch von den zunächst an dem Unternehmen Interessirten in's Leben zu rufen. Aufgabe der Gesammtassociation wäre es, falls sie das projectirte Unternehmen als zweckentsprechend und vortheilhaft ansieht, dasselbe durch Vorschüsse zu unterstützen, die Bauplätze und Kostenanschläge anzufertigen und die technische Leitung der Anlage zu übernehmen.

Weiter wäre der Zweck der Association, durch Anknüpfung von Verbindungen mit den Bezugsquellen landwirthschaftlicher Maschinen, Saaten, Düngungsstoffe, Viehracen u. s. w., den Import dieser Gegenstände durch Massenverschreibung billiger und besser zu stellen; den Ackerbau und die Forstcultur durch Nivellirungen, die Wiesencultur durch Anlagepläne von Berieselungen zu heben; eine sich periodisch wiederholende Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte mit Preisvertheilung einzurichten; Agenturen und Commissionsgeschäfte an den grösseren Handlungsplätzen zu etabliren, um den Verkauf der Produkte möglichst zu erleichtern, ein täglich erscheinendes Fachblatt herauszugeben, in welchem auch zu gleicher Zeit die Geldcourse und Getreidepreise angezeigt werden müssten; schliesslich noch nicht entdeckte Erwerbsquellen, als Lager von Stein- und Braunkohle, Salz, Gyps u. s. w. ausfindig zu machen und zur Ausnutzung zu bringen.

Die Association könnte auch, als solche, Unternehmungen zu Stande bringen, wie z. B. Pachtungen grösserer Strecken nicht urbargemachten Landes auf eine längere Reihe von Jahren, um es durch Rodungen, Canalisation u. s. w. urbar zu machen.

Zur Leitung der wirthschaftlichen und industriellen Angelegenheiten des Vereins müsste ein technisches Centralbureau gegründet werden, welches theils aus Fachmännern, als Geologen, Chemikern,

Architecten, Ingenieuren, Geometern u. s. w., theils aus praktischen Landwirthen zusammengesetzt sein müsste. Die Centralstelle wäre mit einer land- und forstwirthschaftlichen Academie zu verbinden, deren Professoren zugleich Mitglieder des Centralbureaus sein könnten. Bekanntlich leidet unser Reich Mangel an solchen Anstalten und die eine in Moskau (früher Gorigorezk) kann den Erfordernissen unmöglich genügen, daher schon aus diesem Grunde die Errichtung einer solchen Anstalt bei uns sehr zu befürworten wäre. Der geeignetste Ort für die Centralstelle in unseren Provinzen wäre Dorpat, indem die landwirthschaftliche Academie durch die Universität, durch das schon Vorhandensein chemischer Laboratorien, einer Bibliothek u. s. w. bedeutend unterstützt werden würde, ausserdem aber das Lehrpersonal an beiden Anstalten zugleich wirken könnte, und schliesslich den Studirenden die Möglichkeit gewährt würde, anderweitige wissenschaftliche Vorlesungen anzuhören.

Die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten des Vereins, als der Agenturen, der Vorschusskasse u. s. w. müsste von einem Curatorium ausgehen, welches aus beständigen und nicht beständigen Mitgliedern zusammenzusetzen wäre, die letzteren zur Hinzuziehung bei Beschlüssen wichtigerer Natur; die Controlle des Curatoriums müsste von einem alljährlich sich versammelnden Ausschusse, oder auch von einer periodisch zusammentretenden Generalversammlung aller Vereinsmitglieder ausgeführt werden. Eine Versuchsstation, die mindestens die Grösse eines mittleren Landgutes, etwa 1000 Lofstellen Ackerareal mit entsprechendem Wald- und Wiesenareal haben müsste, wäre unumgänglich nöthig, auch wäre es von hervorragender Wichtigkeit noch einige kleinere Versuchsstationen hinzuzufügen, indem die klimatischen Verhältnisse in unseren Provinzen verschiedenartige Bodenculturen verlangen.

Der Gesammtverein müsste in Zweigvereine zerfallen, welche mit den vorher erwähnten landwirthschaftlichen Bezirken zusammenfallen könnten. An die Spitze jedes Zweigvereines wäre eine Direction zu stellen, die in stetem Verkehr mit der Centralstelle stehen müsste, und nur aus praktischen Mitgliedern zusammenzusetzen wäre. Zur Mitgliedschaft würden sämmtliche Gross- und Kleingrundbesitzer, Arrendatoren und Fabrikbesitzer hinzuzuziehen sein. Der Beitrag in die Vereinskasse wäre, meiner Ansicht nach, nach einem gewissen Procentsatz der directen Einnahmen der Vereinsmitglieder, welche von dem einzelnen Mitgliede selbst anzugeben wären, unter Androhung des Ausschlusses

aus dem Verein bei nicht richtiger Angabe, welche Strafe, bei dem grossen Vortheil, den die Zugehörigkeit zu dieser Association mit sich bringen würde, eine sehr empfindliche sein möchte, zu erheben. Sollte dieser Modus der Erhebung der Beisteuer aus irgend welchen Gründen nicht ausführbar sein, so könnten die Beiträge nach einer Abschätzung des Bodens, etwa nach livländischem Thalerwerth, erhoben werden. Ein Theil der Beiträge müsste natürlich zur Gründung der Vorschusskasse verwendet werden, bis dieselbe sich ein Capital gesammelt hat, das sich selbstständig erhalten und vergrössern könnte.

Die Ausdehnung des Vereins brauchte nicht mit den Grenzen unserer Gouvernements zusammenzufallen, sondern könnte sich auch über angrenzende Theile anderer Gouvernements erstrecken, doch nur in so weit, als dadurch der Schwerpunkt des Vereins den Ostseeprovinzen nicht abhanden kommt.

Nachdem wir in kurzer Skizze den Zweck und die Organisation einer baltischen landwirthschaftlichen Association in ihren Hauptzügen entworfen haben, bleibt uns noch übrig die Art, wie ein solches Unternehmen eingeleitet werden könnte, hervorzuheben.

Es ist auf den ersten Blick voraussichtlich, dass es sich hier um die Gründung einer Association von bedeutender Tragweite handelt, die, wenn sie ihre Zwecke erreichen soll, von vornherein nicht aus der Initiative einer Anzahl Privatpersonen hervorgehen kann, sondern durch unsere politischen Organe, die Ritter- und Landschaften geschaffen werden muss.

Da die Kosten für die Gründung dieses Unternehmens nur annähernd festgesetzt werden könnten, so müsste die bewilligte Summe späterhin ergänzt werden.

Sollten die Ritterschaften unserer Provinzen nach Erwägung der Wichtigkeit unseres Vorschlages für die gesammte Cultur des Landes die nöthigen Mittel, wenn auch nur als Vorschuss, bewilligen, so könnten wir getrost die Ueberzeugung aussprechen, dass sehr bald die ganze Landwirthschaft unserer Provinzen sich sichtlich in allen ihren Theilen heben würde, und dadurch direct und indirect das Vorgeschossene reichlich zurückerstattet werden würde. Dass die Gründung einer landwirthschaftlichen Academie wesentlich zum Fortschritt unserer Cultur beitragen würde und sie daher zugleich mit der Association entstehen müsste, ist schon hervorgehoben worden. Durch Zusammentritt einer aus Deligirten der Ritterschaften unserer Provinzen bestehenden Commission müssten sämmtliche Vorarbeiten

geregelt werden, nachdem eine Aufforderung an alle Grundbesitzer ergangen wäre, sich an dem Unternehmen durch Namensunterschrift zu betheiligen. Fällt das Resultat dieser Maassnahmen günstig aus, so müsste die Genehmigung und die Gewährung von Corporationsrechten von einer hohen Staatsregierung erbeten werden.

Und somit übergeben wir dieses Project der Erwägung aller derjenigen, denen der Aufschwung unseres Landes am Herzen liegt. Bleibt auch Vieles daran zu verbessern und zu vervollständigen, so sprechen wir doch die Hoffnung aus, dass trotz der mangelhaften Ausführung die hier vertretene Idee nicht unbeachtet bleiben und unserer culturhistorischen Mission ein grosses und dankbares Feld eröffnet werden wird.

d. b. r.

Notizen.

Etwas aus einem alten Schulgesetz.

Wol selten ist das Streben nach Bildung ein so allgemeines, durchgreifendes gewesen, als in unseren Tagen. Ueberall rührt und regt es sich, die Räume der Schulen füllen sich von Tag zu Tage mehr, die Lehranstalten mehren sich, der Lernbegierigen und Wissensdurstigen giebt es stets mehr und mehr. Bildung ist Macht! Das hat unsere Zeit, wie keine vor ihr erkannt, und darum ist sie bemüht allerorten die alten Schulen zu verbessern und zu erweitern, neue in's Leben zu rufen und mit den tüchtigsten Lehrkräften zu versorgen. Auch in unseren Landen zeigt sich diese Erscheinung in der erfreulichsten Weise, und Dorf und Stadt wetteifern mit einander, um das allgemeine Streben nach Bildung durch Beschaffung der erforderlichen Lehranstalten zu fördern und zu unterstützen. Wie würden unsere Elterväter staunen, könnten sie sehen, wie viele Schulen jetzt im Lande blühen, während als sie noch auf der Schulbank sassen, sie nur spärlich und vereinzelt dastanden. Weniger aber würde sie diese bedeutende Vermehrung der Bildungsanstalten Wunder nehmen, als unsere Art und Weise zu lehren und zu erziehen. Denn auch diese haben sich im Zeitenlaufe nicht minder geändert als die Schulen selbst. Früher gehörte die Ruthe nicht zu den geringsten Gegenständen eines vollzähligen Schulinventars, jetzt ist sie aus den Räumen der Schule gebannt, den Händen der ludi magistrorum entwunden. Unseren Vorfahren aber schien es ein Ding der Unmöglichkeit ohne Hilfe jenes Werkzeuges die ungestüme Jugend zügeln und bilden zu können. Es berührt uns eigenthümlich, wenn wir in den

alten Schulschriften und Schulgesetzen lesen und einen Blick in den Schulbetrieb entschwundener Zeiten thun. Die schmerzhafte Strenge jener Tage ist geschwunden und doch weht uns trotz derselben aus dem Ganzen ein streng sittlicher und ernster Geist entgegen. Vor mir liegen solche alte leges scholasticae aus den dreissiger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts und es dürfte nicht uninteressant sein in dieselben hineinzublicken, um zu schauen, wie in unseren Landen zu damaliger Zeit das Schulwesen betrieben wurde.

In den ersten Tagen des sechsten Jahres seiner Regierung gab Herzog Friedrich Casimir von Kurland, ein Zeitgenosse des ersten Preussenkönigs, mit dem er in mehr als einer Hinsicht Aehnlichkeit hat, von seiner Residenz am Aaufer den „Bürgermeistern Voigt und Rath zu Liebau," unter dem Datum des 22. Januar 1687 auf ihre Supplication zum Bescheide, dass „Se. Fürstliche Durchlaucht die eingesandten leges scholasticas gnädigst ratihabiren und confirmiren." Diese leges scholasticae scholae civitatis Libaviensis sind aber schon fast fünfzig Jahre vor jener fürstlichen Confirmation, nämlich am 30. Januar 1638 in Libau eingeführt und „mit Zustimmung der Stadt-Obrigkeit den Lehrenden sowol wie den Lernenden" verordnet worden.

Woher diese Schule ihre Existenzmittel nahm, lässt sich aus ihren leges nicht mit Sicherheit feststellen, wol aber lässt sich annehmen, dass die Stadt als solche dieselben beschaffte, da „die Collegen der Schulen sowohl Rector als Cantor von E. E. Rath angenommen," also berufen und eingesetzt wurden. Der Rath der Stadt ist der oberste Schirmherr, der Pastor primarius loci der directe Vorgesetzte, der Inspector der Anstalt. Als solcher hat letzterer den Rector und Cantor, nach der Annahme zu ihren Aemtern von Seiten des Rathes, „fleissiglich zu examiniren," um in Erfahrung zu bringen, „ob sie der Jugend fürzustehen tüchtig sein." Und ist dieses der Fall, dann werden die beiden Erwählten in ihr Amt „in gegenwart E. E. Raths publice introduciret und der Jugend vorgestellet." Bei dieser feierlichen Einführung in das Amt soll dann dem Einzuführenden der Pastor „in Praesentia Senatus die Ruthe publice in die Hand geben und befehlen mit einer ernsten Vermahnung, wie er sie gebrauchen soll, demselben er mit allem Fleiss nachleben und die Kinder mit der Ruthen züchtigen, nicht aber mit Fäusten oder Stöcken prügeln oder schlagen soll. Solte er aber darwieder thun und einen blau oder wund schlagen oder

sonst am Gesicht schimpffen, soll er unnachlässig gestrafft werden.“ Der Pastor also ist, ohne dass er selbst thätig am Unterricht Theil nimmt, der eigentliche Leiter der Schule, wie sich Aehnliches ja auch noch in unseren Tagen und in unseren Landen mehrfach findet, besonders bei unseren Land-Volksschulen. Und so wie noch zur Stunde unsere Landprediger die in ihrem Kirchspiele befindlichen Schulen alljährlich mehrfach zu revidiren, in ihnen Examina abzuhalten und überhaupt die Oberaufsicht über dieselben zu führen haben, ebenso war auch die Stellung des Pastors zu unserer Schule aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Denn in unseren leges heisst es ausdrücklich, was die praeceptores, das sind der Rector und Cantor, „der Jugend vor Lectiones proponiren sollen, das soll ihnen der Pastor alhier vorschreiben und sollen sie ohne desselben vorwissen nichts neues fürnehmen und der Jugend fürbringen.“ Ferner soll auch der Pastor, „als Inspector scholae alle Woche einmahl sich in der Schule begeben und vernehmen wie die praeceptores Sich in ihrem Ampte verhalten und da er einigen Unfleiss oder Versäumniss verspühret Sie mit Ernst zum Fleiss ermahnen.“ Das Examen publicum, das in jetzigen Zeiten aus den Schulen immer mehr zu schwinden beginnt, war in alten Tagen beinahe das wichtigste Ereigniss für die Schule während ihres Schuljahres. Daher hatte denn auch zu Libau der Pastor „mit willen und Vorwissen E. E. Raths“ und in Gegenwart desselben alle Jahr zweimal ein Examen anzustellen und „die Kinder sämmtlich zu examiniren,“ damit die Väter der Stadt sich selbst davon überzeugen könnten und „vernehmen wie die Kinder unterrichtet werden und zunehmen.“

Der an der Schule wirkenden Lehrkräfte scheinen nicht mehr als zwei gewesen zu sein, nämlich der Rector und der Cantor, welche beide „ungeänderter Augspurgischen Confession“ sein mussten. Unter ihnen beiden nimmt der Rector „als der Primarius Collega“ die erste Stellung ein, er ist der factische Vorsteher und Leiter der Schule, der „nicht allein der Jugend mit treuer Lehr und Vermahnung fürzustehen“ hat, „sondern auch seinen Collegam zum Fleiss ermahnen und auff ihn und seinen Wandel acht haben“ soll. Beide aber werden durch die leges mehrfach ermahnt nicht allein fleissig im Unterricht zu sein, sondern auch der Jugend „mit einem guten Exempel eines Christlichen Lebens und wandels“ vorzuleuchten und sich vor allen Dingen eines gemeinsamen Wirkens in gegenseitigem Frieden und collegialischer Eintracht zu befleissigen,

„damit sie nicht durch ihre Uneinigkeit, gezänke und Hader der Jugend ärgern.“ Gemeinsam haben Rector und Cantor treulichst auf die ihrem Unterrichte anvertrauten Buben zu wachen und durch ein genau zu führendes Tagebuch darauf zu achten, dass keines der Kinder unnütz aus der Schule wegbleibe. Und ebenso wie in unseren Tagen, bildete auch schon damals einzig und allein Krankheit einen Entschuldigungsgrund für den Nichtbesuch der Schule. Bei allen anderen etwaigen Versäumnissen müssten die Eltern die Kinder entschuldigen, ereignete es sich jedoch, dass sie solche ohne entschuldbaren Grund selbst verursacht und die Kinder „ein Halb Jahr einen Monath oder sonsten etliche Wochen zu Hause behalten und von der Schule abgehalten“ hatten, so hatte der Pastor „tamquam Inspectore“ die Eltern beim Rathe zu verklagen. Beklagen sich aber die Eltern, dass ihre Kinder in der Schule nicht die erhofften Fortschritte machen, und dass sie in denselben durch Schuld der Lehrer gehindert würden, so haben sie sich mit ihrer Beschwerde an den Pastor zu wenden, der selbige dann genau zu untersuchen hat und wenn er sie begründet findet, den „Unfleiss und versäumniss der praeceptorum“ bei dem Rathe „anzumelden, dass sie desswegen gestrafft werden.“ Man sieht also, es werden die Lehrenden streng überwacht und durch die leges zu stetem Fleisse in ihrer Thätigkeit angehalten, andererseits aber auch durch dieselben in ihrer Stellung und ihrer Würde geschützt. Eltern und Kinder werden streng ermahnt „den praeceptoribus ihre gebührliche Ehre“ zu leisten und ihnen willig und unweigerlich was ihnen zukommt zu geben, „denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Und sollten die Lehrer bei Ausübung der handgreiflichen Pädagogik, wenn sie die Kinder „gebührlicher massen züchtigen und streichen“ durch die Eltern darin gestört und gehindert werden, und dieselben sie desswegen „schmähen, lästern, anfahren, zu schlagen dräuen“ oder wirklich thätlich gegen den Rector oder Cantor werden, so „sollen dieselben vom E. E. Rath unnachlässig gestrafft werden.“ Dagegen „sollen aber auch die praeceptores ihre affecten wissen zu zwingen und wenn sie etwa mit den Eltern zu thun haben oder einen Hass auff sie geworffen die unschuldigen Kinder dasselbe nicht entgelten lassen und ihren gefassten Zorn über sie ausschütten, sondern allezeit ohne Hass und Neyden ein vatterliches Herz zu ihnen tragen und sie nicht unverschuldeter weyse schlagen, auch bedenken, dass es pueri ingenui sein und nicht mancipia vel pecara, derowegen auch die Straffe darnach

stellen.“ Ferner sind die Lehrer verpflichtet, „auf der Knaben Sitten, gebahrde und Worte fleissig Acht zu haben und für allen Dingen verhüten, dass sie nicht fluchen, schweren, sich vermaledeyen oder sonst Schandflecken und unverschämt reden, sondern wenn sie solches vernehmen sie unnachlässig straffen, damit sie nicht von Jugend auff zum Bösen gewohnt werden.“ Auch sollen sich die Lehrer hüten, dass „sie nicht fluchen, schweren oder sonsten unzüchtige worte von sich hören lassen, damit die Knaben nicht dadurch geärgert und auch zu solchen Lastern gereitzet werden, Corrumpunt enim bonos Mores Colloquia prava.“

So viel über das Verhalten der Lehrenden und Lernenden. Ein Mehreres anzuführen dürfte leicht ermüdend werden. Auch schon aus dem Gegebenen vermag man den Eindruck zu gewinnen, dass in früheren Zeiten die Schulgesetze nicht allein dazu dienten, um den Gang des Schulwesens zu regeln, sondern sich auch mit pädagogischen Verhaltungsmassregeln für die Lehrer befassten, mit dem was in unseren Tagen bei jedem Schulmanne eo ipso als bekannt vorausgesetzt wird, was er aus dem ersten besten Handbuch der Pädagogik sich entnehmen kann. Mehr als dieses nimmt uns aber Wunder, dass in den vorliegenden Schul-leges von dem was heut zu Tage das Wichtigste ist, garnicht gesprochen wird, von den zu lehrenden Fächern nämlich und dem Maasse der Bildung, das die Schule den Schülern zu gewähren gedenkt. Von einer Ein- und Vertheilung der Lehrgegenstände, von den in der Schule zu gebrauchenden Lehrbüchern, von einem systematisch geordneten Unterrichte, von einem geregelten Schulplane und anderen Grundbedingungen jetziger Zeit zur Begründung einer Lehranstalt, findet sich in den Grundzügen, die uns die leges scholasticae scholae civitatis Libaviensis bieten, keine Spur. Sie sprechen meist nur von den Lehrenden und zwar im Tone eines heutigen pädagogischen Lehrbuches, regeln das Verhalten und Benehmen der Lernenden den Lehrern gegenüber und lassen die Lehrmittel und deren Umfang ohne nähere Bestimmungen. Zum Schlusse wird dann noch dem die Schule verlassenden Zöglinge die Mahnung an's Herz gelegt, er solle nicht „wie ein ingratus Cuculus davon gehen und heimlich Uhrlaub nehmen, sondern die Herrn Praeceptores gebührlichermaassen Segnen, ihnen pro fideli institutione danken und also mit Ehrerbiethung seinen Abschiedt nehmen.“ Damit und mit der Weisung, dass die leges „fleissig observiret und bey introduction

eines jeglichen Schul-Collegen abgeschrieben ihme mitgetheilet werden," finden diese Schul-Regeln ihren Abschluss.

Ueberblickt man nochmals das Ganze, so kommt man zu dem Geständnisse, dass die in Rede stehenden Schul-leges dem historischen Interesse wenig Anhaltspunkte bieten, dagegen aber um so mehr hineinschauen lassen in den Geist ihrer Zeit. Denn man vergesse nicht, dass jene Zeit die des dreissigjährigen Krieges war, dass das siebenzehnte Jahrhundert das des modernen Absolutismus, das Jahrhundert der deutschen Ohnmacht und Zerstückelung ist. Und wie im politischen Leben, so war es auch nach allen anderen Richtungen hin in jener Zeit beschaffen, so in der Gesellschaft und Literatur, so in der Kunst und dem Schulleben, überall Zersplitterung und Strenge, Druck und geringe freie Entfaltung. Und so ist's denn kein Wunder, wenn auch die Lehr- und Erziehungsweise jener Tage den Stempel ihres Jahrhunderts nicht verläugnete und eine herabgedrückte, zersplitterte und strenge war, so dass, wie ein neuerer Pädagoge sich ausdrückt, und was auch obige leges bestätigen, „die Zucht nur zu oft den Mangel an Lehrtalent ersetzen musste und die Ruthe mit obrigkeitlicher Bewilligung fleissig geschwungen wurde."

Dr. A. Poelchau.

Dr. Victor von Brasch: Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich. Leipzig 1874. 8°. 148 Seiten.

Es war eine der grössten Einseitigkeiten der politischen Wissenschaften, dass sie, vom Staate, als der grössten örtlichen Gemeinschaft, ausgehend, alle anderen — Provinz, Kreis, Gemeinde — nach demselben Schema behandeln wollten, wenn sie sie nicht ganz unberücksichtigt liessen. Und doch stellten sich dieser Auffassung viele Schwierigkeiten in den Weg in der Incongruenz der Aufgaben und Mittel, welche der Behandlung der engeren politischen Kreise meist eine verblasste, abstrakte Gestalt gaben. — Wenn irgend wo, so galt dieser Vorwurf in der Finanzwissenschaft: alle ihre Regeln waren nur von den Erfahrungen des Staates hergeleitet. Das ganze Steuersystem passte nur auf Staatssteuern. Erst neuerdings hat man diesen Mangel einsehen gelernt, seitdem die historische Behandlungsweise auch hier neues Leben eingehaucht. Es ist ganz natürlich, dass es dieser Auffassungsweise vorbehalten war, auch die engeren Gemeinschaften, namentlich die Gemeinde in diesem Sinne zu würdigen. Denn bei der Verfolgung der Entstehungsgeschichte des Staates und seiner Wirthschaft, stiess sie auf diese und fand speciell in der Gemeinde den historischen Typus der höheren Form.

Auch entzog man sich auf die Dauer nicht der Wahrnehmung der relativen Wichtigkeit der ausserhalb der Staatsfinanzen jährlich ausgeführten finanziellen Umsätze, die namentlich in den Beträgen der Gemeindesteuern zur Erscheinung kamen. Unter allen engeren örtlichen Gemeinschaften hat überhaupt die Gemeinde den bedeutendsten und originellsten Wirkungskreis.

So drängte die Erweiterung des Gesichtskreises zuerst auf eine eingehende selbstständige Behandlung der Gemeinde hin. Es wurde

die Behandlung der Gemeinde und ihres Finanzwesens ein dringendes Postulat der Wissenschaft.

Die erste Arbeit der historischen Methode beim Ergreifen eines ihr neuen Gegenstandes pflegt das eingehende Studium der historischen Entwickelung desselben in einem einzelnen Lande zu sein. Daran schliesst sich erst der Aufbau der Theorie, gestützt auf eine vergleichende Würdigung der Resultate jener Einzelforschungen, nach der sogen. historisch-geographischen Methode. — Aus diesem Gedankengang heraus ist die uns vorliegende Schrift „Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich" entstanden.

Es ist ein besonders glücklicher Zufall, der den Verfasser derselben gerade auf die Gemeindeverhältnisse Frankreichs geführt, in einer Zeit, in welcher eine vorurtheilsfreie Betrachtung der Verhältnisse dieses Landes immer seltener wird. Doch mag es nicht nur Zufall gewesen sein, was ihn lockte. Vielleicht auch die regelmässigen, eleganten Züge des französischen Wesens, die auch in der Gemeinde sich nicht verläugnen und nicht am wenigsten gerade jenes herrschende Vorurtheil, das zum Widerspruch um so mehr aufforderte, als es sich auf oft merkwürdige Ungenauigkeiten stützte, die bis zu den höchsten Vertretern der ökonomisch-politischen Wissenschaften hinaufreichten.

Unvermuthet ist gleich das erste Resultat seiner Forschung: Die französischen Gemeindeverhältnisse lassen sich nur historisch begreifen. Nur durch die Verfolgung derselben bis hinauf in die ältesten Zeiten, bis in die Zeit der Beeinflussung des gallischen Wesens durch die römische Cultur, versteht man, wie sie zu dem geworden, was sie sind. Auch die französische Gemeinde, dieses Hirngespinnst abstrakter Schreckensmänner der französischen Revolution, hat ihre Geschichte.

Dass die ersten Anfänge der französischen Revolution über das Jahr 1789 hinausreichen, ist oft nachgewiesen. Dass der Geist von 1789 bis in die frühesten Jahrhunderte französischer Geschichte zu verfolgen ist, hat uns Lassalle längst gesagt. Aber dass diese Revolution in einer so einschneidenden Angelegenheit, wie der Gemeindepolitik, einfach das Erbe des ancien regime angetreten. ist höchst merkwürdig, aber auch wieder höchst charakteristisch, Selbst die Motive zu dieser Politik waren dieselben: beide fürchteten von einem Erstarken des communalen Geistes für die Festig-

keit der Centralgewalt. Wodurch das möglich wurde, dass zwei auf so verschiedenen Prinzipien ruhende Gewalten die Gefahr von derselben Seite sahen, das eben ist es, was nur durch die Erforschung des thatsächlichen Verlaufes des französischen Gemeindewesens, nur historisch zu erklären ist.

Zu dem allgemeinen Interesse, das die Schrift erweckt, tritt in Russland noch ein specielles. Von allen Vorbildern, die sich Russland darboten, ist keins so häufig gewählt worden, wie das französische. Wenn auch die russische Landgemeindeverfassung vielleicht am wenigsten von allen Institutionen dieses Reiches an Frankreich erinnert, so zeigen dagegen die Züge der russischen Städte-Ordnung zahlreiche Spuren französischer Beeinflussung. Ich erinnere nur an die unorganische Zusammensetzung der städtischen Wahlversammlungen nach dem allgemeinen Wahlrecht, dann an die einflussreiche Stellung des Gouverneurs gegenüber der städtischen Selbstverwaltung, trotz der scheinbar weitreichendsten Befugnisse der letzteren. Diese gehen in Frankreich gegenüber der Allmacht der Präfecten freilich auch nicht einmal scheinbar weit. — Die Schäden dort sind vielleicht hier Gefahren!

Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die zahlreichen Beispiele, welche die staatliche Bevormundung der Gemeinde in Frankreich immer nur nach einer Seite hin wirksam zeigen: der Aufmuntererung rationellen Fortschritts, worüber nur zu oft die Steuerkraft der Gemeinde-Angehörigen übersehen wird. Die berechtigten Interessen der Steuerzahler finden kein Gegengewicht gegenüber dieser Tendenz. Dieser Charakterzug mag dem baulustigen Regimente des zweiten Kaiserreichs eigenthümlich gewesen sein. Es zeigt sich darin immerhin die Gefahr, dass auch in der communalen Sphäre die herrschenden Staatsverwaltungsmaximen einseitig durchgeführt werden, die hier durchaus nicht für a priori richtig gelten dürfen.

Ist gleich die mangelnde Selbstständigkeit der französischen Gemeinde ein in jedem Zweige der finanziellen Verwaltung wiederkehrender Charakterzug, so bieten trotzdem die thatsächlichen Verhältnisse daneben eine Fülle der mannigfaltigsten Eigenthümlichkeiten von höchstem Interesse.

Die formelle Seite der Finanzverwaltung, Budget und Rechnungswesen, spiegeln in treuester Weise den Charakter des französischen Verwaltungsmechanismus wieder: bei vollendeter Eleganz

und Einfachheit der Formen keine Garantieen ihrer materiellen Correctheit.

Nicht dieselbe Einfachheit zeigt das Steuersystem der französischen Gemeinde, das man als ein blosses Appendix des Staatssteuersystems anzusehen gewohnt war. Im Gegentheil zeigen sich hier die complicirtesten, eigenthümlichsten Verhältnisse: eine Reihe von Schöpfungen, wie sie das jedesmalige Bedürfniss allmälig zusammengefügt.

Höchst originell und durch seine sichtbaren Erfolge glänzend ist die Organisation des französischen Communalwegesystems, namentlich von seiner finanziellen Seite. Nach vergeblichen anderweitigen Versuchen griff man zurück zum alten Frohndewesen, aber in neuer, vervollkommneter Form. Die Wegefrohnden in Frankreich sind nicht mehr die Last einer Klasse der Bevölkerung. Es trägt an ihnen jeder, der und so weit er den Nutzen aus den Wegen zieht. Ausgehend von der Allgemeinheit des Bedürfnisses guter Communicationsmittel, einer Erkenntniss, die in neuester Zeit auf den verschiedensten Gebieten ihre Consequenzen zu ziehen beginnt, stellte man das Prinzip der ausnahmslosen Leistungspflicht auf. Den Maassstab zu derselben bildet ein Tarif, nach welchem der Fussgänger wie der Fahrende, der Reiter wie der Führer des Lastthieres, der Besitzer der Karosse wie der des Lastkarrens gebührend berücksichtigt wird. Die Frohnde soll in natura geleistet werden, kann jedoch auch in Geld, das man von Jahr zu Jahr und von Canton zu Canton festsetzt, abgelöst werden. Jährlich stellt jede Gemeinde ihr Wegebudget auf und belastet nach jenen Prinzipien ihre Angehörigen bis zu einem gesetzlich normirten Maximum. Die Resultate, die ebenso überraschend sind, wie das leitende Prinzip zweckmässig ist, machen das Communalwegewesen Frankreichs, dessen starke Seite die rationelle Organisation der Communicationsmittel stets gewesen, zu dem besten Europa's.

Ein in Frankreich sehr beliebter Gegenstand der Contraverse, — der einzige, zu dem der Verfasser eine weitgehende dogmatische Literatur vorgefunden — ist die Frage des Octroy, der indirekten Communalsteuer Frankreichs. Das Für und Wider wird auch hier in ziemlich eingehender Weise dargelegt. Obgleich diese Art der indirekten Communalbesteuerung von der Theorie bereits allgemein verworfen ist, so zeigen doch die faktischen Verhältnisse, namentlich Frankreichs, Erscheinungen, welche die Ersetzung des Octroy durch andere Steuern höchst schwierig machen, besonders in den

grossen Städten. Die in riesenhaftem Maassstabe fluctuirende Bevölkerung von Paris spottet jeder direkten Besteuerung. Der Glanz und die Gesundheit der Besteuerung beruhen nicht zum geringsten Theile auf dem Octroy.

Recht bedeutend ist der Grundbesitz der französischen Gemeinden. Er umfasst den elften Theil des französischen Territoriums. Die beste Illustration zu der anticommunalen Tendenz der französischen Revolution giebt ein Beschluss des Convents über Einziehung aller Gemeindeländereien: weil, wie der Antragsteller sagt, die Communalverwaltungen die Idee haben könnten, sich von der grossen Commune zu trennen. Uebrigens kam, wie gewöhnlich, der Beschluss kaum zur Ausführung. Noch einmal, unter Napoleon I., hatte das Gemeindeland einen harten Angriff zu bestehen. Seitdem jedoch ist eine conservirende Regierungspolitik in dieser Sache massgebend geblieben. Dieselbe hat an Bedeutung gewonnen durch jene grossartigen Cultivirungsarbeiten des zweiten Kaiserreichs, in deren Kreis auch die „landes" der französischen Gemeinden gezogen wurden.

Zum Schluss bietet die Schrift eine kurze Besprechung des ziemlich bedeutenden Communalschuldenwesens in Frankreich, in welcher die Behauptung des Verfassers ihre beste Begründung findet, dass es der rationellen Neuerungssucht des Präfecten gegenüber an einem Stützpunkt für die lokalen Interessen gebricht.

Die Form der Darstellung ist eine glückliche Mischung von deutschem Schematismus und französischer Leichtigkeit im Ausdruck. Erinnert jene an den Einfluss von Lorenz Stein, den deutschen Altmeister auf dem Gebiete der Verwaltungswissenschaft, so diese an jene Reihe ausgezeichneter Schriftsteller Frankreichs, von Guizot und Thierry bis auf Leroy Beaulieu, welche der Verfasser zu seinen Vorstudien wählte. Hatte der Verfasser in ihnen die besten Stützen für den historischen Theil, die Entwickelung der Gemeinde überhaupt, so fehlte ihm dagegen für die Behandlung der Finanzen der französischen Gemeinde fast jede Vorarbeit. Er musste hier stets auf das officielle Material zurückgehen, das ihm in umfassender Weise in der Nationalbibliothek zu Paris zur Verfügung gestellt wurde.

r —

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 391. Versammlung am 11. September 1874.

Der Secretär zeigte den Empfang folgender Schriften an:

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg: 35. Bericht für 1872. Bamberg 1873. 1. Bericht. 2. Aufl. Bamberg 1873. — Von der Kaiserlichen Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1873, Nr. 4. 1874, Nr. 1. — Von der Kaiserl. Universität zu Dorpat: 16 akademische Gelegenheitsschriften. — Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. Bd. 29. Stadtamhof 1874. — Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 50, Heft 2. Görlitz 1873. — Von dem hist. Verein für Steiermark: Mittheilungen. Heft 21. Graz 1673. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 10. Jahrg. Graz 1873. — Von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen over 1872 und 1873 en Bijlagen. Leiden 1872—73. — Von der gel. estnischen Gesellschaft: Verhandlungen. Bd. 7, Heft 3 u. 4 und Bd. 8, Heft 1. Dorpat 1873—74. Sitzungsberichte aus den Jahren 1872 u. 1873. — Von der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte aus dem Jahre 1873. — Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte: Pommersche Geschichtsdenkmäler. Bd. 4. Greifswald 1874. — Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Verhandlungen. Heft 6. Ulm 1874. Ulmisches Urkundenbuch. Bd. 1. Stuttgart 1873. — Von der Smithsonian-Institution: Woeikof, Meteorology in Russia. Washington 1874. — Von der Kaiserl. Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa: Отчетъ за 34 годъ. 1874. — Von der Königl. ungarischen Akademie der Wissenschaften zu Pest: Almanach. Budapest 1873.

Monumenta Hungariae archaeologica. II, 1. Budapest 1873. Archaeologiai közlemények. IX, 1. Budapest 1873. — Von dem Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel: Handelmann, Vorgeschichtliche Steindenkmäler. 3. Heft. Kiel 1874. — Vom technischen Verein zu Riga: Notizblatt 1873, Nr. 10—12. — Von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin: Baltische Studien. XXV, 1. Stettin 1874. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der älteren Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg. Stettin 1874. — Von dem estnischen literärischen Verein zu Dorpat: Eesti Kirjameeste Seltsi Toimetused. Nr. 1. Tartus 1874. — Von der Königl. Carolinischen Universität zu Lund: Acta Universitatis Lundensis. T. VIII. IX. Lund 1871—1873. Accessions-Katalog 1872. 1873. Lund 1873—74. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin XIX, 5. St. Pétersburg 1874. — Von der Kaiserl. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Krakau: Rocznik Zarzadu, 1873. Kraków 1874. Pamietnik. T. 1. Kraków 1874. Rozprawy i sprawozdania. T. 1. Kraków 1874. Scriptores rerum Polonicarum. T. II. Kraków 1874. Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae, 1532. Kraków 1874. Sprawozdanie komisyi Fizyograficznéj. T. 7. Kraków 1873. — Vom Naturforscherverein zu Riga: Correspondenzblatt. XXI, 4. — Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau: 51. Jahresbericht. Breslau 1874. Abhandlungen. Philos.-histor. Abtheilung. 1873/74. Breslau 1874. — Von Prof. R. Hausmann, dessen Recension des Catalogue de la section des Russica, Ausschnitt aus den Göttinger gel. Anzeigen. 1874. — Von dem K. K. österr. Oberlieutenant L. Beckh-Widmannstetter, dessen Ulrich's v. Lichtenstein Grabmal. Graz 1871. — Von Dr. Konst. Höhlbaum, dessen urkundliche Beiträge zur Geschichte Livlands. Dorpat 1873. Der erste Theil der Historien Renner's. Dorpat 1874. — Von Buchdruckereibesitzer W. Gläser in Dorpat, die neuesten Erscheinungen seines Verlags, in 12 verschiedenen Schriften bestehend. — Von Herrn Dr. phil. Goswin Baron von der Ropp: C. Corn. Taciti lib. I. annal. capita VI. VII. commentario illustrata. Resp. Herm. Samsonio Livono. Argentorati 1643. 4°. (eine der inländischen Bibliographie bisher unbekannt gebliebene Dissertation), sowie auch 12 Silhouetten von in Jena in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts studirenden Liv- und Kurländern, darunter die von Benjamin Bergmann und Karl Petersen. — Von Herrn Consulenten

Germann: Kolb, Ein Veilchenstrauss. Heidelberg 1816. — Von Herrn Dr. phil. C. Bornhaupt: Bellermann, phönizische und punische Münzen. 1. Stück. Berlin 1812. Catalogus monetarum Livoniensium speciatim vero Rigensium, quas continet collectio Georgii Christophori Andreae (Rig. Bürgermeister, gest. 1766). Fol. Mscpt. (Diese umfangreiche Sammlung vererbte vom Bürgermeister Andreae auf dessen Enkel, den Consistorial-Assessor Gotthard von Vegesack; von den Erben des Letzteren gelangte sie in den Besitz des Collegienraths Harald von Brackel, und von diesem durch Kauf an den Bürgermeister Friedrich Germann). Wackenbuch des Privatguts Kronenberg. 1750. Mscpt. — Von Herrn Dr. Joseph Girgensohn, dessen krit. Untersuchung über das VII. Buch der historia Polonica des Dlugosch. Göttingen 1872. — Vom Rigaschen Armendirectorium: 64. Rechenschaftsbericht pro 1873. — Von Herrn Oberlehrer Bienemann, dessen zu Waitz's 25jährigem Jubiläum herausgegebene Schrift: Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russischen Krieges 1788—1790. — Von Herrn Dr. Waldhauer: Stammbuch des Sebastian Besser, vom Jahre 1636 anfangend.

Ferner an Münzen und Alterthümern:

Von der Königl. ungarischen Akademie zu Pest durch Herrn Dr. Romer, Conservator der Alterthümer am Nationalmuseum von Buda-Pest, zwei Denkmünzen: 1) auf den ungarischen Sprachforscher und Schriftsteller Kazingzy Ferenz, geb. 1759, der die magyarische Sprache zur allgemeinen Umgangs- und Schriftsprache in Ungarn erhob; 2) auf das neuerbaute Gebäude der Akademie zu Buda-Pest. 1865. — Vom Gymnasiasten Keussler: verschiedene Grabalterthümer. — Von Herrn Makler Frantzen: mehrere Münzen. — Von Frau Syndicus von Schmid, geb. Harder, in Pernau: eine Bombarde.

Dr. W. v. Gutzeit verlas die folgende Erörterung der Frage, ob der Rigebach ein selbstständiges Flüsschen oder nur ein Flussarm gewesen sei.

In meiner Abhandlung über den Rigebach (abgedruckt in Mittheilungen X, 2. 1863) hatte ich auf S. 243 die bis dahin noch nicht gestellte Frage: ob die Rige ein selbstständiger Bach oder zum grösseren Theil Flussarm gewesen, mehr anzweifelnd als bestätigend beantwortet. Mit aller Bestimmtheit hat sich etwas

später der Ingenieur C. Hennings in dem Notizblatt des technischen Vereins 1866 Nr. 6 erklärt, indem er sich folgendermassen äussert:

„Die Sage von einem selbstständigen Rigebach, an dessen Mündung in die Düna unsere Stadt erbaut wurde, und ebenso die Ansicht, dass die rothe Düna ein selbstständiger Fluss gewesen, bedürfen kaum der Widerlegung."

Ich meinerseits kann einer solchen bestimmten Behauptung nicht beitreten.

Die Gründe gegen die Annahme eines Flüsschens habe ich in meiner oben angeführten Abhandlung geliefert. Von Bedeutung möchten nur zwei sein.

1) Die aus den Bodenverhältnissen gefolgerte Unmöglichkeit, es habe ein Flüsschen in der östlich von dem alten Riga gelegenen Niederung entspringen können; und

2) die Verbindung des Risings mit Flussarmen, von denen der 1299 genannte mit ihm den Rigeholm bildete.

Der erste Einwand ist, wenigstens für die geschichtliche Zeit unserer Stadt nicht haltbar. Denn östlich von der alten Stadt erstreckte sich die Niederung, d. h. die Thalsohle der Düna, nur bis zum Kubbsberg und bis zur jetzigen Petersburger Vorstadt, mit anderen Worten bis zur Nikolai- und Elisabethstrasse. Von den hier befindlichen Sandhöhenzügen und aus der sumpfigen Gegend vor und hinter dem Kubbsberg konnte sich sehr wol ein Flüsschen entwickeln, das die Richtung des Risings einschlagend, diesen bildete.

Von ebensowenig Haltbarkeit ist der zweite Einwand. Denn das Bestehen eines solchen Flussarms, der mit dem alten Rising einen Holm bilden half, schliesst keineswegs das Vorhandensein eines selbstständigen Rigebaches aus; es beweist nur, dass ein Flussarm mit ihm sich verband und zu seiner Verstärkung beitrug.

Fallen somit die Gegengründe, so erhalten die stützenden Umstände vielleicht desto mehr Gewicht. Diese stützenden Umstände möchten folgende sein:

1) Von jeher wird dem Rigebach ein Gefälle von N. nach S. zugesprochen, mit anderen Worten: seine Ursprungsstelle befindet sich in einer Gegend unterhalb der Stadt, seine Ausmündungsstelle oberhalb, — währenddem dass alle eigentlichen Flussarme naturgemäss oberhalb einer Gegend von dem Hauptflusse abzweigen und nach unterhalb ebensowol fliessen als unterhalb mit dem Hauptflusse sich wieder vereinigen.

2) alle ältesten und älteren Schriftstücke, mit alleiniger Ausnahme des von 1299, welches ihn einen kleinen Arm der Düna nennt, bezeichnen den Rigebach als portus und rivulus. Ist es denkbar, dass die ältesten und spätesten unserer Vorfahren unter den vielen Flussarmen bei der Stadt ihn nur allein für einen Bach ausgeben konnten, wenn er die Eigenschaft eines Flussarmes besessen hätte?

3) eine Verbindung seines oberen Theils bei dem jetzigen Bornhauptschen Hause mit der Düna unterhalb, etwa beim Schlosse, wird nirgends erwähnt und ist auf keinem Plane älterer Zeit nachzuweisen.

4) endlich scheint für das Bestandenhaben eines selbstständigen Rigebaches auch das zu sprechen, dass er bereits in der ältesten Zeit einen Namen für sich gehabt hat und dass dieser Name der anliegenden Stadt seinen Namen verlieh. Denn an Flüssen gebaute Städte erhielten vielleicht ausnahmslos von dem einfliessenden Neben-, nicht dem strömenden Hauptflusse ihre Namen.

Hierauf machte Dr. Hildebrand die folgende Mittheilung:

Die Zahl historischer Aufzeichnungen, welche unsere mittelalterlichen Kirchen früher in Form von Grab- und Inschriften mannigfachster Art bewahrten, war bekanntlich sehr gross. Der Zerstörungseifer des Reformationszeitalters und der Fuss der unablässig über die Steinplatten dahinschreitenden Menge hat aber unter ihnen kaum geringere Verwüstungen angerichtet, als elementare Kräfte und menschliche Fahrlässigkeit bei den Denkmälern auf Pergament und Papier. Jene Inschriften, welche das Gedächtniss so vieler in Leitung von Kirche und Stadt wol bewährter Männer immer wieder erneuern mussten, sie sind fast ausnahmslos verschwunden; nur der öde Stein, auf welchem dem Auge kaum hier und da einzelne Buchstaben und Zahlen, der Helmschmuck eines Wappens, die geradlinige Zeichnung einer Hausmarke kenntlich scheinen, hat sich erhalten.

Wir haben da dankbar anzuerkennen, dass schon in früherer Zeit, wo die Zerstörung noch nicht so weit fortgeschritten, sich eine Hand gefunden hat, welche von Interesse für die Vergangenheit geleitet, wenigstens einen Theil jener Aufzeichnungen ewiger Vergessenheit entzogen hat. In dem Manuscriptenbande Nr. 62 der Bibliothek der livländischen Ritterschaft begegnete uns unter Anderm

eine grosse Anzahl von Grabinschriften, welche ein unbekannter Sammler vom Standpunkt livländischer Geschichte in rigischen, revalschen und stockholmer Kirchen etwa zu Ende des 17. Jahrhunderts copirt hat. Nachdem wir alle ausgeschieden, die entweder bekannt oder der Bedeutung zu entbehren schienen, ferner solche, deren Entzifferung unserm Gewährsmann nur unvollständig gelungen ist oder die er offenbar in unzuverlässiger Form bringt, bieten wir hier eine kleine Auswahl von solchen rigischer Rathsglieder und Geistlicher aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, die der Beachtung wol werth erschienen. Erwecken viele der Namen an sich auch kein sonderliches Interesse, so wird doch Niemand, der sich einmal selbst in die Einzelheiten historischer Forschung vertieft hat und sich etwa der Schwierigkeiten erinnert, welche ihm häufig die genauere chronologische Einordnung einer ungenügend datirten Urkunde bereitete, derartige auf präcise Zeitangaben gestützte Erweiterungen unserer mittelalterlichen Personenkunde oder die Gewinnung neuer chronologischer Anhaltspunkte bei schon bekannten Namen unterschätzen. Es gehören ja sämmtliche der letztern den in den Gang der Ereignisse vorzugsweise eingreifenden Kreisen an; dürfen wir doch in Folge dessen erwarten, ihnen öfters in historischen Actenstücken zu begegnen.

Wir lassen in chronologischer Ordnung zunächt die Grabschriften der Rathmannen folgen. Von denselben gehörte Nr. 4, 7, 11 der Domkirche, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 12 der Petri-, 1 der Jacobi- und 9 der Johanniskirche an.

1) Anno Domini 1371 obiit dominus Gerardus Bubbe, consul Rigensis. Sequenti anno obiit uxor ejus. — Da dieser G. B. mit dem in der Rigischen Rathslinie N. 136 zum Jahre 1318 aufgeführten Bürgermeister kaum identisch sein kann, haben wir in ihm ein bisher unbekanntes Rathsglied zu erkennen.

2) In anno Domini 1418 feria 6 post dominicam Jubilate (April 22) obiit Godschalcus Stenhus, consul . . . . . — Ebenfalls unbekannt.

3) In anno Domini 1420 ipso die Bartholomei (August 24) obiit Hartwicus Stenhus, consul Rigensis, et in vigilia ejusdem (August 23) obiit Margareta, uxor Hartwici, anime quorum requiescant (in pace). — Liess sich bisher nur bis 1418 verfolgen (R. R.-L. Nr. 230).

4) Int jar unses heren 1435 [jare] des vridages na Pinxsten (Juni 10) do starf her Hinrick Gersse, ratman to Righe, d(em)

G(ott) g(nedich) s(y). — Der in der R. R.-L. Nr. 272 aufgeführte Hinr. Gotte (Gersse) wird jedenfalls in zwei Personen zu zerlegen sein; wenigstens kann die dort angegebene Jahreszahl 1466 nicht mehr auf diesen Gersse bezogen werden.

5) Anno Domini 1441 ipso die Kiliani (Juli 8) obiit Hermannus Vos, proconsul Rigensis, et Gerdrut uxor ejus, cujus anima requiescat in pace, amen. — Die letzte bisher über ihn bekannte Nachricht war aus dem Jahre 1440 (R. R.-L. Nr. 253).

6) Anno Domini 1446 in profesto circumcisionis Domini (December 31) obiit dominus Reinaldus Saltun (leg. Saltrump), consul Rigensis, cujus anima in Cristi pace requiescat. — Die Angabe der R. R.-L. Nr. 252, dass er noch 1447 vorkomme, ist hiernach zurechtzustellen.

7) Anno Domini 1457 feria quarta post Lucie (December 17) obiit dominus Johannes Volbrecht, consul Rigensis, cujus anima requiescat in pace, amen. — Das in der R. R.-L. Nr. 311 unter Reserve mitgetheilte Todesjahr wird hierdurch bestätigt.

8) Anno 1486 up den dach exaltacionis sancte crucis (September 14) starf her Cord Visch, borghermester to Rige, dem Gott gnedich sy, amen. — Vergl. R. R.-L. Nr. 294.

9) Anno 1489 sabato Misericordias Domini (Mai 2) obiit dominus Timan Helmerse, consul Rigensis, cujus anima requiescat in pace. — Bisher unbekannt.

10) Anno 1543 den 6. Februarii starf de olde her Johann Becker, dem Godt gnade. Anno 1537 den 30. Januarii starf Katherine, her Johan Beckers husfrowe, der Godt gnade. — Verschwindet in der R. R.-L. Nr. 384 schon zwanzig Jahr früher.

11) Monumentum clarissimi simul ac doctissimi viri, domini Hermanni Cornmanni nominati Hornspach, syndici Rigensis, qui obiit anno 1552 die 20. Martii. — Die R. R.-L. Nr. 421, welche 1553 als sein Todesjahr nennt, ist hiernach zu berichtigen.

12) Anno 1560 den 17. Novembris is in Godt gestorven her Peter Bonichuse, dem Got gnade. Anno 1589 den 20. Aprilis is in Godt gestorven Else Bonichuse, der Godt gnade. — Erscheint in der R. R.-L. Nr. 414 zuletzt im Jahre 1554.

Um der Verwandtschaft des Stoffs willen bemerken wir gleich hier, dass in dem dem 16. Jahrhundert angehörigen, neuerdings zum Vorschein gekommenen Copial- und Formelbuche des Decans der kurländischen Kirche Jacobus Varus fol. 44b. unter dem

7. Juni 1530 ein bisher unbekannter rigischer Landvoigt Johann Teuffell erscheint.

Die nachstehenden Grabschriften von Geistlichen, welche sämmtlich in der Domkirche gefunden wurden, beziehen sich, so weit wir augenblicklich feststellen konnten, ohne Ausnahme auf bisher unbekannte Personen:

1) Anno Domini 1394 in vigilia epiphanie Domini (Januar 5) obiit dominus Johannes Ulenbrugge, vicarius ecclesie Rigensis, cujus anima requiescat in pace, amen.

2) Anno Domini 1440 feria quinta post festum Bartholomei (August 29) obiit dominus Hermannus Kruse, vicarius sancte Rigensis ecclesie.

3) Anno Domini 1453 in die sancti Gregorii (April 24) obiit dominus Johannes Sashe, hujus ecclesie vicarius.

4) Anno Domini 1453 in vigilia Michaelis (Septbr. 28) obiit dominus Johannes de Mollen, hujus ecclesie vicarius, cujus anima requiescat in pace, amen.

5) Anno Domini 1460 feria secunda ante Michaelis (Septbr. 25) obiit dominus Theodericus Wisehart, canonicus hujus sancte ecclesie, cujus anima requiescat in pace, amen.

6) Anno Domini 146 . . . . obiit Johannes Berner . . . . canonicus regularis hujus ecclesie . . . . . Requiescat in pace.

7) Anno Domini 1463 in die Epiphanie (Januar 6) obiit dominus Jacobus Durkop, canonicus hujus ecclesie, cujus anima requiescat in pace, amen.

8) Anno Domini 1500 (?) obiit dominus Petrus Spornitz, hujus sancte ecclesie canonicus. Requiescat in pace.

9) Anno Domini 1515 obiit dominus Nicolaus Schroder, presbyter, altera die Marie Magdalene (Juli 23), cujus anima requiescat in pace.

Zuletzt legte Stadtbibliothekar Berkholz die von ihm in dem Sitzungsbericht vom Januar d. J. erwähnte, damals nur aus einer fehlerhaften Abschrift bekannt gewordene Orellensche Urkunde vom Jahre 1431 vor, deren wohlerhaltenes, nur des Siegels beraubtes Original ihm jetzt von dem Herrn Besitzer zur Ansicht gestellt war. Der Augenschein lehrte, dass hier Erzbischof Henning seinem „seligen nächsten Vorfahren“ in der That den Namen Johannes Ambundi gegeben hat, wie schon aus dem verderbten „Tonbundi“ der Abschrift vermuthet worden war.

Derselbe gab auch noch den folgenden Beitrag zur Altersbestimmung der Interpolationen in der Chronik Heinrichs von Lettland.

In meinen Bemerkungen über den wahren Ursprung der so lange geglaubten und erst in neuester Zeit wieder abgethanen livländischen Entdeckungssage — Sitzungsbericht vom Februar d. J.[1]) — habe ich gesagt, dass sich für die Interpolationen in der Chronik Heinrichs von Lettland eine enger begrenzte Altersbestimmung finden lasse als die bisher bekannte. Es sei mir jetzt erlaubt, diese meine Aufstellung näher auszuführen.

Zuvörderst ist nochmals daran zu erinnern, dass sich die ganze Gruppe der interpolirten Handschriften so scharf von den anders gearteten abhebt, dass an dem einheitlichen Ursprunge fast sämmtlicher Interpolationen nicht gezweifelt werden kann.

Eine erheblichere Ausnahme macht nur der Zusatz zu der Erzählung von Bischof Bertolds Tode, II 6, „Nono Kalendas Augusti MCXCVIII. versus: Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo," von dem nur die älteste Handschrift, der Codex Zamoscianus, noch frei ist, während ihn die dem Zamoscianus doch sonst so ähnlichen Skodaisky und Revaliensis schon mit der interpolirten Handschriftenklasse gemein haben. Es ist also dieses ein Einschiebsel älteren Datums und anderer Art als die übrigen. In unserer Februarsitzung vorigen Jahres (Sitzungsberichte 1873 p. 18) habe ich den Versuch gemacht, dasselbe aus einer auf unschuldige Weise in den Text übergegangenen Randbemerkung zu erklären, deren Inhalt dem Epitaph Bischof Bertolds in der Domkirche zu Riga entnommen gewesen wäre.

Ganz anders aber muss es sich mit der Unzahl meistens nur kleiner und müssiger, öfters jedoch auch sinnentstellender Einschiebsel und Wortveränderungen verhalten, welche das Wesen der interpolirten Handschriftengruppe ausmachen. Sie lassen sich nur

---

[1]) Baltische Monatsschrift 1874, zweites Doppelheft, p. 214 ff. Diesem Abdruck ist das Unglück widerfahren, durch ein Paar Druck- resp. Correcturversehen wesentlich verunstaltet zu werden. Erstens hat eine Blätterversetzung stattgefunden, durch welche die letzten Seiten des Aufsatzes, von p. 219 an, in vollständige Confusion gerathen sind, und zweitens ist auf p. 217 u. 218 mehrmals 1552 für 1550 gedruckt worden. In der Sonderausgabe der Sitzungsberichte wird man diese, sowie auch einige geringere Fehler zurechtgestellt finden.

begreifen als das Erzeugniss einer mit bewusster Absicht unternommenen Ueberarbeitung des ganzen Textes.

Diese Absicht ist übrigens keine politische gewesen, sondern nur eine rhetorisch-stylistische, wahrscheinlich die eines quasihumanistischen Gelehrten, der eine nach seiner Meinung vervollkommnete Abschrift dieser ihm aufgestossenen mittelalterlichen Chronik irgend einem hohen Patron darbringen wollte.

Wann und wo er seine Unthat verrichtet hat, wird, wenn überhaupt, nur aus einer näheren Betrachtung seiner Zusätze selbst zu erschliessen sein. Ueber das Wo ist noch gar keine triftige Meinung aufgestellt, über das Wann aber hat Schirren in seiner Beschreibung des Codex Zamoscianus (1865) wenigstens schon soviel ausgemacht, dass dieses Interpolationenwerk nachreformatorischen Ursprunges sein müsse.

Die Handhabe zu dieser Zeitbestimmung gab ihm die Stelle, IX 13, wo in Bezug auf die vollbrachte Bekehrung der Liven nach dem Wortlaut der reineren Texte gesagt wird, dass dieses Volk nun „veram lucem, qui Christus est, per fidem intuetur," nach dem der interpolirten aber „per solam fidem." Ist es doch bekannt genug, wie gerade die Formel „per solam fidem" (oder auch „sola fide") den prägnanten Ausdruck für die protestantisch gesteigerte Vorstellung von der Heilswirkung des Glaubens, ja das Fahnenwort für den Protestantismus überhaupt abgegeben hat.

Zwar im Grunde steht hier diese Formel an ganz unrechtem Ort, denn nur auf das Erlöstwerden (salvari), nicht auf das Erkennen oder Schauen (intueri) kann sie bezogen werden. Aber gerade erst recht durch ihre gedankenlose Verwendung hat uns der Interpolator verrathen, wie geläufig sie ihm gewesen sein muss.

Soviel also hatte schon Schirren für die Lösung dieses Problems gethan, und es verdient bemerkt zu werden, dass vermittelst des von ihm behandelten Theiles des Chronik — der Zamoscianus ist am Ende defect — wol überhaupt nicht weiter zu kommen war, als er gekommen ist. Diejenige Interpolation, die uns über das Schirrensche Ergebniss hinausführen soll, findet sich erst in einem der letzten, dem Zamoscianus fehlenden Abschnitte der Chronik.

Unter Alberts 27. Regierungsjahre nämlich, da wo (XXIX 2) von dessen an die römische Curie gerichteter Bitte um einen besonderen Legaten für Livland erzählt wird, heisst es weiter:

> Et annuit summus pontifex, et misit venerabilem Mutinensem episcopum etc.

So nach der wahren Lesart; nach der interpolirten aber:

Et annuit summus pontifex Honorius III Romanus, qui tunc non Romae sed Barione (al. Barionae) sedem tenuit. Et misit venerabilem Mutinensem episcopum etc.

Eingeschaltet ist also erstens der Name des Papstes sammt der Angabe seiner Nationalität — denn „Romanus" in dieser Wortstellung kann nur bedeuten, dass er ein geborener Römer gewesen sei — und zweitens noch die Notiz, dass er damals nicht zu Rom, sondern in Bario oder Bariona Hof gehalten habe. Gruber deutete diese Ortsbezeichnung auf Bari in Unteritalien. Aber mit Recht hat Ed. Pabst in seiner Uebersetzung Heinrichs von Lettland dagegen eingewendet, dass letzterer Ort lateinisch nur Barium, niemals Bario oder Bariona heisse. Dazu kommt, dass nach Ausweis der Potthastischen Regesten Honorius III. sich niemals in Bari noch an einem andern auf Bario, Bariona anklingendem Orte aufgehalten hat. Der in ihr steckende Irrthum aber ist es gerade, was diese Interpolation zu einer so eigenthümlichen macht, dass eine bestimmte Quelle derselben vorauszusetzen ist.

In der That habe ich diese gefunden. Sie besteht in einem chronologischen Tabellenwerke des in der Literärgeschichte des 16. Jahrhunderts nicht unbekannten Baseler Professors und Vielschreibers Heinrich Pantaleon, der unter Anderem auch Herbersteins Commentarien über Russland und Cromers Geschichte Polens in's Deutsche übersetzt hat. Das hier in Betracht kommende Buch von ihm heisst: Chronographia Ecclesiae Christianae. Basileae apud Nicolaum Brylingerum, Mense Septemb. Anno 1550. 4°. Wieder aufgelegt ebenda 1561. fol. Es enthält fünf Columnen: Imperatores, Patres Ecclesiae, Haeretici, Concilia, Pontifices Romani. In der letzten derselben steht am gehörigen chronologischen Ort (p. 98 der ersten Ausgabe) zu lesen:

Honorius 3. Romanus sedem Barionae 185. tenet an. 10 men. 7.

Die Zahl 185 ist die Ordnungszahl in der Reihe der Päpste überhaupt. Abgesehen von ihr und der Angabe der Regierungsdauer finden sich alle Worte dieser Pantaleonischen Notiz in unserer Interpolation wieder. Fragt man aber weiter, was denn bei Pantaleon selbst der räthselhafte Ortsname Barionae zu bedeuten habe, so ist zunächst die Beobachtung beizubringen, dass er denselben nicht bloss vereinzelt an der angeführten Stelle, sondern auch noch

an zwei anderen bietet: 1) bei dem Papste Lando im Anfange des 10. Jahrhunderts (p. 74): „Lando Romanus Barione sedem occupat m. 6. dies 21," und 2) bei Benedict VIII. im Anfange des 11. Jahrhunderts (p. 82): „Benedictus 8. Tusculanus Barionae sedem tenet an. 11." In den von Pantaleon citirten Quellen seiner Chronographie der Päpste: Platina, Sabellicus, Volaterranus, dem Fasciculus temporum u. a. habe ich kein „Barionae" wiedergefunden, glaube aber, dass nichts Anderes dahinter steckt als das in den alten Verzeichnissen der Päpste regelmässig wiederkehrende Wort „natione" oder „nacione": Romanus natione, Tusculanus natione u. s. w. Ein vielleicht nur handschriftliches Verzeichniss dieser Art, in dem „natione" hin und wieder zu „barione" verderbt war, mag Pantaleon benutzt haben. Im höchsten Grade unwahrscheinlich aber wäre die Annahme, dass gerade dieses nämliche Verzeichniss oder ein anderes mit derselben absonderlichen Verderbniss auch unserem Interpolator vorgelegen habe. Vielmehr muss dieser aus Pantaleons gedrucktem Buche geschöpft, also erst nach 1550 sein Geschäft besorgt haben.

Ein dem Tabellenwerke des Pantaleon ähnliches, nur noch umfassenderes und auch auf die Geschichte Livlands näher eingehendes ist das um zwei Jahre später erschienene des Joh. Funccius, welches ich in meinem früheren Vortrage beschrieben habe und von dem ich vermuthe, dass unser Interpolator ihm die Notiz von der im Jahre 1158 durch Bremer Kaufleute bewerkstelligten Entdeckung Livlands verdanke. Zwar ist in diesem Falle die Uebereinstimmung des Wortlauts nicht so gross als bei der andern auf Pantaleon zurückzuführenden Einschaltung. Hat aber der Interpolator nachweislich das eine chronologische Hülfsbuch benutzt, so wird es um so wahrscheinlicher, dass ihm auch das andere nicht unbekannt geblieben sei: wodurch der ihm zu setzende terminus a quo noch um zwei Jahre weiter vorgeschoben würde.

Sehen wir uns nach weiteren Spuren seiner Benutzung sowohl des Pantaleon als auch des Funccius um, so könnte noch die zu dem Namen Innocentius dreimal (IV 6, VI 6, XIX 7) hinzugefügte Bezeichnung des Dritten, sowie auch XXIV 4 der eingeschobene Name „Honorius IV." aus jedem der Beiden entnommen sein, dagegen XXIII 2 der dänische Königsname „Woldemarus secundus" nur aus Funccius. So wenig aber auch alles dieses an sich zu bedeuten hätte, so dürfen wir uns doch auf Grund der vorher angeführten kräftigeren Beweisstellen für überzeugt halten, dass die

Interpolirung nicht vor 1550, sehr wahrscheinlich auch nicht vor 1552 erfolgt ist.

Um für dieselbe nun auch einen terminus ad quem zu gewinnen, hat man auf diejenigen späteren Autoren zu achten, bei denen eine Benutzung Heinrichs in seiner interpolirten Gestalt erkennbar ist. Es ist aber dieses, soviel ich sehe, zuerst der Fall in der noch ungedruckten, im Jahre 1587 geschriebenen Chronik Heinrichs von Tiesenhausen, deren Beschreibung ich in unseren Sitzungsberichten aus dem Jahre 1873 p. 10 ff. gegeben habe. Zwei Stellen derselben sind es, die für uns in Betracht kommen.

Erstens: indem Tiesenhausen in genauem Anschluss an die von ihm auch sonst benutzte und hochgehaltene Chronik Heinrichs von Lettland von der Eroberung Dorpats im Jahre 1224 erzählt, lässt er den Ritter Johann von Appeldern seine betreffende Heldenthat (H. XXVIII 6) gemeinsam „mit seinem Knechte Peter Ogo" ausführen. Ogus aber ist, gleich noch anderen, ganz willkürlich hinzugesetzten Familiennamen, eine Erfindung des Interpolators. Im Codex Skodaisky heisst des Ritters Diener nur „Petrus".

Zweitens: die schon für den terminus a quo entscheidend gewordene Stelle (XXIX 2) lautet in der Reproduction Tiesenhausens folgendermassen: „Worauf denn alsobald Bischoff Albertus seiner Thumherrn einen mit Namen Mauritius an den Römischen Hof abgefertigt, und einen Apostolischen Legaten in Lifland zu schicken begehret, als welchen Pabst Honorius III. (der die Zeit nicht zu Rom, sondern zu Bononia seinen Sitz gehabt) seines Palatii Cantzlern Guilhelmum, den Bischoff von Mutina in Liefland abgefertiget." Bononia für das unverständliche Bariona ist eine Correctur Tiesenhausens, die weder durch die Handschriften Heinrichs noch durch das Regesten-Itinerar des betreffenden Papstes gerechtfertigt wird. Die Ableitung aus dem uns bekannten interpolirten Texte bleibt unzweifelhaft.

Bemerkenswerth ist es noch, dass unter den auf Tiesenhausen zunächst folgenden livländischen Geschichtschreibern Moritz Brandis wiederum einer nichtinterpolirten Handschrift Heinrichs sich bedient haben muss, denn wie hätte er sonst (Mon. Liv. ant. III 66) schreiben können: „zweene Gebrüder aus Holstein, Daniel und Conrad von Meyendorff genannt"? Im interpolirten Heinrich ist Ritter Daniel durch den ihm aufgedrungenen Familiennamen „Bannerow" in ausreichendster Weise vor der Zuzählung zu dem Geschlechte der Meyendorf geschützt. Nur wenn dieser

Zusatz fehlte, konnte Brandis zu seiner freilich auch dann noch missverständlichen Auffassung kommen. Weiterhin, bei der Eroberung Dorpats (pag. 101) hat Brandis zwar auch den Diener „Peter Ugo“ und bei der Bitte Alberts um einen Legaten (p. 104) auch die Angabe, dass der römische Hof zur Zeit sich in „Bononia“ befunden habe; aber diese Kennzeichen des interpolirten Textes sind für Entlehnungen aus Tiesenhausen zu halten, dessen Auszüge aus der Chronik Heinrichs Brandis überhaupt neben dem ihm ebenfalls vorliegenden Originalwerk mit Vorliebe benutzt hat.

Somit wäre vielleicht anzunehmen, dass der interpolirte Text Heinrichs früher im südlichen als im nördlichen Theil Altlivlands bekannt gewesen ist. Ob derselbe übrigens innerhalb oder ausserhalb Livlands entstanden sei, ist noch nicht zu sagen. Nur wem es gelänge, für die an verschiedenen Stellen der Chronik in verwegenster, um nicht zu sagen unredlichster Weise ergänzten Familiennamen (Bannerow, Frise, Rabbius, Bardus, Cassius, Gilbanus, Kolbe, Ogus) eine locale Grundlage nachzuweisen, würde damit wol auch etwas über die Herkunft oder den Wohnort des Interpolators ermittelt haben. Mancher derselben dürfte freilich einer solchen Grundlage überhaupt entbehren, wie denn z. B. der Abt Florentius, dem der Interpolator den Zunamen Cassius giebt, diesen nur in Anlehnung an den katholischen Heiligentag der Märtyrer Cassius und Florentius (10. Oct.) erhalten zu haben scheint.

Eine neue Phase für die Chronik Heinrichs von Lettland wird durch die nahe bevorstehende Herausgabe derselben im 23. Bande der Monumenta Germaniae historica eröffnet werden. Erst in dem kritischen Apparat dieser Ausgabe werden wol auch alle Mittel zu einer abschliessenden Behandlung der von mir heute erörterten Frage gegeben sein. Jedenfalls aber glaube ich zu wissen, dass mit dem hier gelieferten Beitrage zu ihrer Lösung keiner auch dort schon gefundenen vorgegriffen wird.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 625. Sitzung am 2. October 1874.

Folgende Sachen sind seit der letzten Sitzung eingegangen:

1. Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: a) Einundfünfzigster Jahresbericht. 1873. Breslau 1874. b) Abhandlungen. Philosophisch-historische Abtheilung. 1873/74.

2. Vom Verfasser: Zur Archaeologie des Balticum und Russlands von C. Grevingk in Dorpat. Separatabdruck aus dem Archiv für Anthropologie. Band VII. Heft 1 u. 2. Braunschweig 1874. in 4°.

3. Von der Kaiserl. und Königl. Geographischen Gesellschaft in Wien: Mittheilungen. 1873. XVI. Band (der neuen Folge VI.). Redigirt von ihrem General-Secretair M. A. Becker. Wien 1874.

4. Bullettino meteorologico dell' Osservatorio del R. Collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. VII. Nr. 6.

5. Von den Herrn Herausgebern: Meteorologische Beobachtungen, angestellt in Dorpat im Jahre 1872, 1873, redigirt und bearbeitet von Dr. Arthur v. Oettingen und Dr. Karl Weihrauch. 7. u. 8. Jahrgang. 2. Band. 2. u. 3. Heft. Dorpat 1874.

6. Jahresbericht am 27. Mai 1874 dem Comité der Nicolai-Hauptsternwarte abgestattet vom Director der Sternwarte. St. Petersburg 1874.

7. Von den Herren Brüdern Egger in Wien: Die Gotthard Minus'sche Thaler- und Medaillensammlung. Die Adolph Preiss'-sche Sammlung von Münzen und Medaillen der baltischen Provinzen u. s. w. Bearbeitet von F. J. Wesener. Wien 1874.

Ausserdem gingen Briefe von den Herren Staatsrath Dr. Beise und Professor Grewingk in Dorpat und Redacteur Pantenius in Riga ein.

Nach Vorlage der eingegangenen Schriften und Verlesung der Briefe folgte eine längere Besprechung über Interna der Gesellschaft, worauf der Geschäftsführer zwei im Museum befindliche Originalbriefe des berühmten Malers Joseph Darbes, der vor ungefähr hundert Jahren in Kurland manche schöne Bildnisse gemalt hat, vorlas. Sie sind aus Berlin datirt, den 23. Septbr. 1787 und den 25. Februar 1788, und an den Rath Heinrich v. Offenberg in Mitau gerichtet. Hierauf hielt Herr Dr. Th. Schiemann folgenden Vortrag:

Thiess von der Recke.

Die Episode aus der Geschichte Gotthard Kettlers, welche ich Ihnen vorzuführen versuchen will, ist bereits von dem verstorbenen Oberhofgerichtsadvocaten Neumann in klarer und gründlicher Weise behandelt worden.[1]) Neumann betont jedoch speciell die Rechtsfrage; den thatsächlichen Zusammenhang in seinem ganzen Verlaufe darzustellen lag ihm fern. Er giebt uns den Process, der zwischen den streitenden Theilen geführt wurde, verfolgt Klage und Gegenklage und zieht dann den Schluss, zu dem er nach Prüfung der Rechtsgründe jeder Partei gelangt. Das historische Beiwerk lässt er bei Seite, soweit es nicht unbedingt nothwendig zum status causae gehört. Auch konnte er viele der Urkunden, welche heute nach Ausbeutung des kurländisch herzoglichen Archivs vorliegen, nicht benutzen. Der Gang des Streites zwischen Gotthard Kettler und Thiess von der Recke ist aber so charakteristisch für die Geistesrichtung und die Anschauungen jener Tage, dass eine ausführliche Darstellung desselben nicht ohne Interesse sein dürfte.

Thiess von der Recke kam um 1525[2]) zu Zeiten Walters von Plettenberg nach Livland, trat in den Ordensverband und wurde 1555 von Meister Hasenkamp zum Comtur von Doblen erhoben.[3]) In dieser Würde hat er sich unter der stürmischen Regierung der folgenden Meister, Johann von der Recke, Heinrich von Galen und Fürstenberg behauptet. Es war die Zeit, in welcher der eben ausbrechende Krieg mit Russland, die Streitigkeiten zwischen Orden

[1]) Mittheilungen X. pag. 215—230.

[2]) Conf. Schreiben sämmtlicher Verwandten und Freundschaft des Thiess v. d. Recke an Bürgermeister, Rath und Umsteher der Stadt Riga, d. d. Münster, den 15. October 1566. Original im äussern Rigaer Stadtarchiv.

[3]) Stammtafel der Familie v. d. Recke. Mitau, ritterschaftliches Archiv.

und Erzbischof und das damit verbundene Zerwürfniss mit Polen, von sämmtlichen Gliedern des Ordens Anspannung aller Kräfte und grosse pecuniäre Opfer verlangten. Besonders in letzter Beziehung scheint Recke sich hohe Verdienste um das bedrängte Gemeinwesen erworben zu haben. Für die Opfer, die er an Proviant und baarem Gelde gebracht, wurde ihm im Jahr 1559 von Meister, Coadjutor (damals Kettler) und allen Gebietigern versprochen, „dass er das Gebiet Doblen mit allem Zubehör sein Leben lang (die Sachen in Livland trügen sich zu wie sie wollen) haben und behalten solle.“ Diese Bestimmung ist wichtig, in ihr liegt der Keim zu allen folgenden Zwistigkeiten. Gotthard Kettler hatte als Coadjutor Fürstenbergs den Versprechungen desselben seine Sanction ertheilt und wirklich ist jetzt das Verhältniss zwischen ihm und Recke das möglichst beste. Beide waren durch ihre Interessen an einander gebunden und so sehen wir sie gemeinsam handeln. Als die Abdankung Fürstenbergs geplant wurde, hatte Kettler sich vorher mit dem mächtigen Comtur von Doblen verständigt. Im März 1560 erklärt sich Thiess von der Recke entschieden für Gotthard und gegen den alten Meister.[1]) Als Ordensgebietiger nimmt er an den Unterhandlungen mit Preussen Theil[2]) und nun sichert ihm auch Gotthard den, wahrscheinlich schon früher ausbedungenen Lohn zu. Ihm und seinen Erben verschreibt Kettler am 10. April 1560 das Schloss Doblen, den Hof zum Berge und den Hof zur Auze, mit allen und jeden zubehörigen Landen, Leuten u. s. w., wie die früheren Comture sie besessen haben.[3]) Aehnliche Verpflichtungen hatte der Meister auch gegen die übrigen Ordensgebietiger übernommen, freilich stets mit dem Vorbehalt, dass er, Gotthard, „sich auf alle Ordenslande, so der Orden von Anfang und nach besessen, innegehabt und gebraucht, als ein natürlicher Erbfürst, erblich und eygen bey den zuträglichsten Potentaten . . . . verändere und verheirate.“[4]) Es konnte also sehr wol die Frage aufgeworfen werden, ob Kettler gehalten sei, den Verpflichtungen nachzukommen, die er gegen seine Mitgebietiger übernommen, wenn er nicht ganz Livland, sondern nur einen Theil desselben als Erbherrschaft erhielt. Als es unzweifelhaft feststand, dass nur Kurland ihm zufallen sollte, musste besonders Recke be-

[1]) Schirren, Verzeichniss Nr. 849.
[2]) Index Nr. 3236, 3238, 3580.
[3]) Neumann l. c. 217.
[4]) Ziegenhorn, Staatsrecht Beilage Nr. 45.

denklich gestimmt werden, wenn er an die Möglichkeit dieser Auslegung dachte. Auch hat er sich offenbar nicht sicher gefühlt. Wenigstens ist es auffallend, dass, da am 12. September 1561 Gesandte nach Polen abgefertigt werden, um im Namen des livländischen Adels mit Beistimmung der übrigen Stände die Subjection an Polen zu vollziehen und die Huldigung zu leisten, Recke's Name in der Reihe der zustimmenden Ordensgebietiger fehlt. Erst nachträglich hat er seinen Namen unter die Urkunde gesetzt; dass er im Text der Vollmachtsurkunde nicht angeführt wird, kann unmöglich ein Zufall gewesen sein. Der Schluss liegt nahe, dass er ursprünglich nicht hat unterzeichnen wollen, vielleicht nicht eher, als bis ihm auch unter den veränderten Zeitverhältnissen jene Zusage vom 10. April 1560 garantirt wurde.

Doch dem sei wie ihm wolle. Die Subjection ward vollzogen, die Huldigung geleistet, von Recke wie von Gotthard, jetzt Herzog von Kurland, direkt dem Könige von Polen; aber in der Lehnsurkunde wird Gotthard auch mit Doblen belehnt und die Sonderstellung, welche Recke für sich beansprucht, mit keinem Worte erwähnt. Doch der damals 60jährige Comtur hatte sich eben vermählt und dachte als unabhängiger kleiner Fürst seine Stellung in Doblen zu behaupten. Er hat dem Könige gehuldigt, den Herzog will er nicht als Oberherrn anerkennen und verweigert die Huldigung und nun bricht der Streit aus. Gotthard will dem früheren Comtur, jetzt Herrn und Erbgesessenen auf Doblen, nur einen Theil der zugesagten Dotation lassen, habe er doch selbst nur einen Theil und nicht das volle Livland erhalten. Aber Recke besteht darauf, keinen Fuss breit Landes abzutreten. Da Kettler unter den bedrängten Zeitverhältnissen es nicht auf einen Krieg im Lande will ankommen lassen, gehen Verhandlungen hin und her. Die Verwandten Recke's aus Westphalen, Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, Herzog Albrecht von Preussen suchen zu vermitteln.[1]) Vergebens, es lässt sich keine Einigung finden. Beide Parteien wenden sich mit Klage und Gegenklage an Polen, Commissarien werden eingesetzt, aber sie bringen keine Entscheidung, nur wird beiden Theilen streng eingeschärft, nicht thätlich gegen einander zu verfahren.[2]) Gotthard geht direct an den König, aber da hatte -- wie es in der

[1]) Neumann l. c. 218.

[2]) Schreiben der Verwandten Recke's.

Instruction der kurländischen Gesandten heisst — Recke ihm alle Wege verhauen. Die Berichte des Herzogs — klagen seine Räthe — seien sämmtlich in der königlichen Kammer unterschlagen worden, „so dass der König zuletzt sein Herz ganz von Ihro fürstliche Gnaden abgewandt und endlich gar kein Briefe von derselben mehr annehmen wollen.“ [1]) Inzwischen war es bereits von Worten zu Thaten gekommen. Gleichsam zwei kriegführende Mächte, die einander gegenüberstehen. Da man sich nicht persönlich beikommen kann, sucht jede Partei den Besitzstand der anderen zu schädigen. Wie weit es damit gediehen war, zeigt uns ein Bericht Melchers von der Lude und des Amtmanns Georg Preuss an den Herzog. Sie melden am 20. August 1566 aus Grünhoff,[2]) dass Mattias von der Recke 4—500 Ochsen vergangene Woche nach Riga zu Verkauf geschickt habe, „sehen derhalben für rathsam an, dass Euer fürstliche Gnaden hätten eilends befehlen lassen, so das Vieh nicht allbereit in Riga wäre, dass solchs E. F. G. bekommen, aber wenn es in den rigischen Gütern wäre, arrestiren lassen. Desgleichen hat der Amtmann im Hof zum Perge (also ein Untergebener Recke's) 157 Stück jung und alt Rindvieh, sowol an jungen Falen und Strenzen 42 Stück nach dem Schlosse (Doblen) treiben lassen wollen; so ist es der Amtmann im grünen Hofe inne geworden und alle das Vieh zu E. F. G. Besten, allhier in den grünen Hof treiben lassen.“ Ob es Gotthard gelang, den nach Riga bestimmten Transport aufzufangen, wissen wir nicht. Doch scheint es nicht zufällig zu sein, dass gerade damals Recke den Transport angeordnet hatte. Er hatte nämlich beschlossen nach Deutschland zu seinen Verwandten zu reisen, und brauchte Geld, daher wol der Massenverkauf des Viehs. Von Polen hatte Recke sich Passport und Geleitschein zu verschaffen gewusst. Bis auf seine Rückkehr sollte sein Bruder Gerhard Schloss und Gebiet Doblen in Acht nehmen. So glaubte er ohne Sorgen seine Reise antreten zu können. Aber Gotthard dachte durch einen Gewaltstreich, gegen den ausdrücklichen Befehl der polnischen Commissare und trotz dem königlichen Geleitsbrief, den Streit zu seinen Gunsten zu entscheiden. Dass der frühere Comtur nicht auch von ihm die Erlaubniss zur Reise eingeholt hatte, nahm er als Vorwand.[3])

---

[1]) Neumann l. c. 221, Anm.

[2]) Original im kurländ. herzogl. Archiv.

[3]) Gotthard: Duci Prussiae d. d. Mithobia 14. Sept. 66. Original-Concept. Kurländ. herzogl. Archiv.

Am 23. August 1566 hatte Thiess von der Recke Doblen verlassen. Er wollte „uf seinem Hofe Krusskall (heute Kruschkaln), zwei Meilen ungefährlich von Doblen, sein Nachtlager nehmen . . . umb die 6 Uhren aber des Abends desselbigen Tages, haben etzliche, nehmlich Wifpheling,[1]) Engelbert v. d. Lippe, Jürgen Vyting und Gissbert, Natürlicher von den Kettlern, in die 60 Pferde stark, mit Büchsen und Wehren wolgerust, alles des Herzogen in Kurland Hofgesinde, unabgesagt und unverwart ihrer Ehren, unversehnlich unsern Bruder, Schwager und Verwandten — so schrieben Verwandte und Freundschaft Recke's an Bürgermeister, Rath und Umsteher der Stadt Riga am 15. October 1566[2]) — und ihre Denern, so in geringer Anzahl und keiner sich inniges Menschen Finndschaft vielweiniger Ueberfalls besorgten, in dem obgemelten Hof überfallen, geplündert, verstrickt, gefangen. Drie Denern und den Chammerjungen, wie dieselben wehrlos und in ihren Handen und Gewalt gewesen, jämmerlich erschossen und umbracht. Auch indem unsere Schwägerin,[3]) so gross schwanger, darzu ihrem kleinen unoselen Kinde, so der Soighammen noch nicht entrathen kann, denen auch bei allen barbarischen Völkern Barmherzigkeit, Gnad und Miltigkeit verzeigt wird, nit verschonet, sondern mit grossem Ernst, Ungestümicheit die nit allein auch gefänglich angenommen, sondern glichergestalt beraubt, geplündert und ihrer fraulichen Zirath und Schmuk benommen. Fulgens gemalte unsern Bruder zamt der Husfrawen, Kinde und Denern, us Befehl des Herzogs in Kurland, Godart Kettlers, wie sie angezeigt, uf das Haus Mythauw, demselbigen Herzogen zuständig gefänglichen geführt."

Wieweit Vietinghoff, Lippe und ihre Begleiter eigenmächtig gehandelt und ihre Instruction überschritten haben, können wir nicht nachweisen; sie sind so viel wir wissen vom Herzoge nicht zur Rechenschaft gezogen worden und so wird er die Verantwortung für die beim Ueberfall stattgehabten Excesse mittragen müssen. Suchte er doch jetzt auf jede Weise den Vortheil den er gewonnen auszubeuten. Recke musste sich in der Gefangenschaft zu Mitau darin ergeben, einen Vergleich mit Gotthard Kettler einzugehen. Der Inhalt des Vertrages ist uns aus einem Schreiben Gotthards

---

[1]) Neumann nennt ihn Wilhelm Wulfferdingk.

[2]) Original im äussern rigaer Stadtarchiv.

[3]) Sophia Anna von der Recke, geb. Firks, conf. die Geschlechtstafel.

an Herzog Albrecht von Preussen bekannt.[1]) Er stellt die Sache dar, als habe Recke, ohne ihn zu fragen, nach Deutschland ziehen wollen. „Als wir nun mit ihme von wegen aller und jeder unser Ansprach ganz grundlich und wol verglichen, haben wir dieselb Cumpthurei in unseren Besitz . . . vermuge der kon. Mat. . . Belehung erblich und eigenthümlich bekommen und hinwiederumb ihm, dem Cumpthor, unser Schloss und dessen Zubehorung Newenburg . . zukommen lassen. Mit welcher Transaction und Vertrage wir, sowol unser Gemahl, nicht weniger auch der Cumpthor, von Herzen wol zufrieden." Wie es mit der herzlichen Zufriedenheit Recke's stand, zeigt der Protest, den er gegen den ihm aufgedrungenen Vertrag erhob, und die Klage, die er in Polen anhängig machte. Weit entfernt Doblen, das Gotthard jetzt in factischen Besitz genommen, fallen zu lassen, wollte er jetzt zu Doblen auch noch Neuenburg behaupten. Er nannte sich nun Herrn und Erbgesessenen zu Doblen und Neuenburg und suchte von Neuenburg aus, auf jede Weise das Gebiet von Doblen zu schädigen. Dazu verweigerte er hartnäckig den Rossdienst zu leisten oder sonst irgendwie zu den Lasten des Staates mit zusteuern, so dass der Landtag zu Bauske sich genöthigt sah, einen förmlichen Schluss gegen ihn zu fassen.[2]) „Weile der gewesene Cumptur zu Doblehn, Herr Ties von der Recke, diese Zeit her sich nicht allein von der Landschaft abgesondert und von den obliegenden Burden und Pflichten ausgezogen, sondern auch wider seine gebührende Obrigkeit aufgelehnt und dieselbe mit unformlichen Processen und unleidlichen Angaben verunruhet: „Als ist beschlossen, dass von wegen der ganzen Landschaft solche seine Ungebuhr nach aller Nothdurft der kl. Mat. und Reichs und Fürstenthum Ständen . . furgelegt und gebeten werde, nicht allein, dass der von der Recke von seiner Hartnäckigkeit und Unfug in seine gebuhrende Jurisdiction abgewiesen und seinen beschworenen Verträgen nachzuleben und die gemeine Burde, Last und Beschwerung des Vaterlandes, soweit er derselben Gliedmass gedenket zu sein, zu tragen gehalten werde, sondern auch, dass Ihro Kön. Mat. geruhen wolle, dass ihre liebe Obrigkeit, bei dem was ihr in der Provision zugeordnet und vermacht . . . geschützet und unverkürzet gelassen werde. . . ." So

[1]) Concept Duci Prussiae d. d. Mithobia 14. September 66. Kurländ. herzogl. Archiv.

[2]) Bauskischer Recess, d. d. 6. Mai 1568 Punkt 10.

wurde der Streit auf's Neue nach Polen übertragen. Uns liegt eine Reihe von Briefen vor, in welchen die Agenten Gotthards über den Stand des Streites Bericht abstatten. Es war ihm gelungen, den Vicekanzler und Kronsmarschall Eustachius Wolowicz für sich zu gewinnen, dieser hatte die Sache dem König im besten Licht dargestellt und eine Entscheidung zu Gunsten Gotthards schien nahe bevorstehend.[1]) Da kamen die Verhandlungen wegen der Union zwischen Polen und Litthauen dazwischen. Sie absorbirten das allgemeine Interesse. Beim Hader, der nun ausbrach, war nichts auszurichten.[2]) Als die Vereinigung im Jahre 1569 endlich zu Stande kam, musste, da stets persönliche Rücksichten in Polen den Ausschlag gaben, von vorn angefangen werden. König Sigismund August starb darüber weg, während der kurzen Regierung Heinrichs liess sich nichts erreichen, auch unter Stephan Bathory schien sich der Handel weiter verschleppen zu wollen. Bei jedem Personalwechsel änderten sich die Aussichten, bald hoffte diese bald jene Partei auf günstigen Entscheid, der Streit dauerte fort und die Erbitterung wuchs von Jahr zu Jahr. „Wir können mit beschwertem Gemüth nicht verhalten" — schreibt Gotthard am 8. Mai 1569 seinen Gesandten in Lublin Friedrich Canitz und Michael Brunnow[3]) — wir können nicht verhalten, des alten tollköpfigen Kumptors von Doblin neulich uns gar friventlichen bewiesenes böses Stück, indem dar er mit seinem geschworenen Span und vielen andern Dienern und Pawersvolk, zur Nachtzeit nicht allein in unser Gebiet Doblin gewaltsämlich gefallen, unsern Kalkofen daselbst von Grunde mit Wegführung alles Kalkes spoliiret und beraubet, sondern auch unersättigt dessen, in etlicher unserer Unterthanen Gesinde, feindlicher Weise gefahren, das eine anstecken und zu sonderer seiner Ergetzung in den Grund brennen lassen, das andere aber wider unseres Unterthanen Wissen und Gericht ausgepucht, die Thüre zerschlagen und daraus einen armen Mann, der eines Todschlages vermeintlich, in seine Gerichtsgewalt genommen, mit andern unziemlichen Drohworten, dass er unsern Unterthanen selbst die Füsse machen wolle."

---

[1]) Eustachius Wolowicz duci Gotthardo d. d. Kuisini 14 Juli 1567. Orig. Kurl. Herz. Archiv.

[2]) Krziwocki duci Gotthardo, d. d. 23. Juni 1568. Original Kurl. Herz. Archiv.

[3]) Concept. Kurl. Herz. Archiv.

So geht der Streit weiter. Im Jahr 1571 wird Recke, wir wissen nicht aus welchem speziellen Grunde, auf einen Gerichtstag nach Mitau citirt. Er antwortet den herzoglichen Räthen mit einer Schrift, in welcher er denjenigen, die ihn citirt, die bittersten Vorwürfe macht und besonders Jürgen Viethinghoff, denselben der 1566 an dem Ueberfall bei Krusskal theilgenommen, „an seinen Ehren und guten Namen mit Unwahrheit angegriffen injuriiret und geschmehet.[1]) Er erkennt die Obergerichtsbarkeit des Herzogs einfach nicht an und dieser kann Viethinghoff nicht anders schützen, als indem er einen öffentlichen Protest wider Recke's Gebahren ergehen lässt.

Endlich scheint Recke jedoch müde geworden zu sein. Im Jahr 1574 — der Comtur muss damals wenigstens 70 Jahr alt gewesen sein — erfahren wir, dass er die Verhandlungen wieder aufnimmt. Durch seinen Schwager Georg Firx tritt er in Relation mit dem kurländischen Kanzler Brunnow.[2])

Eine Zusammenkunft wird anberaumt, aber Recke fürchtet einen neuen Gewaltstreich und verlangt vom Herzog ausser dem Geleite „noch eine genugsame Versicherung unter fürstlichem Secret und Handzeichen.“ Kettler concedirt beides, Siegel und Brief wurden Recke überbracht und der endgiltigen Versöhnung schien nichts mehr im Wege zu stehen. Da wurde Herzog Gotthard durch einen neuen Andrang der Russen an der Zusammenkunft verhindert. Die in Wilna gepflogenen Friedensunterhandlungen mit Russland hatten sich zerschlagen, ein Krieg stand in Aussicht.[3]) Ein neuer Termin für die Zusammenkunft wurde auf den 1. August 1575 festgesetzt. Thiess von der Recke war versöhnlich gestimmt. „Ich kann vertraulich nicht bergen — schreibt er seinem Schwager Ernst v. Sacken dem Aelteren — dass ich in Berathung meiner ausländischen Gelegenheit meine Sach gern dahin richten wollte, dass ich das Meine bei meinen guten Tagen, meiner

---

[1]) Erlass Gotthard Kettlers, d. d. Riga, den 27. Januar 1571. Concept. Kurl. Herz. Archiv.

[2]) Thiess v. d. Recke an Georg Firx, d. d. Neuenburg, 11. September 74. Georg Virkes an Michael Brunnow, d. d. Goldingen, 13. September 1574. Orig. Kurl. Herz. Archiv. Thiess v. d. Recke an Ernst v. Sacken, d. d. Neuenburg, Juli 25. Original in der Brieflade zu Stenden in Kurland.

[3]) Nicolaus Tollweiss, Kastellan in Sameiten, an Herzog Gotthard, d. d. Wilna, 8. September 1574. Orig. Kurl. Herz. Archiv.

Hausfraw und Kindern zu Gute, dass sie sich des freuen . . . bestellen möge." Firx, Sacken und Johann Behr sollen zu ihm kommen, um der Zusammenkunft beizuwohnen, er habe die Sache auf einen richtigen Bescheid gesetzt und hoffe auf guten Ausgang. Die Sorge um Weib und Kind bewog ihn nachzugeben. Dennoch zogen sich die Verhandlungen in die Länge, endlich am 18. Februar 1576 kommt der Vergleich in Riga zu Stande.[1]) Recke verzichtete für sich und seine Erben, nunmehr wirklich freiwillig, auf Doblen, erhielt dagegen Schloss und Gebiet Neuenburg für alle Zukunft feierlich gewährleistet. Besonders eingehend sind die Bestimmungen des Vertrages, die seine persönliche Stellung betreffen. Darin macht Gotthard die weitgehendsten Zugeständnisse. „Gedachter Herr v. Recke soll Zeit seines Lebens bleiben bei dem Eide und Pflicht, so er anfangs in der Subjection und Untergebung der Königl. Maj. zu Polen gethan, darüber soll er mit neuen Gelübden und Eidesleistungen von Fürstl. Durchlaucht nicht beschwert werden. Er soll auch für seine Person an keinen Gerichtszwang weiter verbunden sein, also, dass wo Jemand Recht und Zuspruch zu ihm hätte, sie von beiden Theilen etzliche redliche Leute, so von der Fürstl. Durchlaucht gesessen oder sonst andere zu Compromissarien wählen und for denselben ihre Sachen gegen einander gütlich oder rechtlich ausüben . . ." Gotthards Unterthan wurde er also nicht. Dagegen verpflichtete er sich, von nun an Rossdienst zum Schutz des Vaterlandes zu leisten. Eine lange Reihe von Einzelbestimmungen regelt dies Verhältniss noch genauer. Für seine Person also hatte er sich eine unabhängige Stellung bis an sein Lebensende ertrotzt. Er war keines Mannes Unterthan ausser des Königs, ein reichsfreier Herr, wenn auch nicht in Doblen, so doch in Neuenburg, das an Umfang mit manchem kleinen deutschen Fürstenthum sich messen konnte. Im Princip trug jedoch Gotthard den Sieg davon. Doblen blieb in seinem Besitz, den Hof Autz hatte er schon früher, wie wir aus einer Quittung Gerhards von der Recke erfahren,[2]) durch Kauf erworben und wenn er auch der Person Recke's volle Unabhängigkeit zugestand, nach dem Tode des alten Comthurs

[1]) Conf. Schirren Verzeichniss 2005 (860, 861, 867). Eine Copie der Vertragsurkunde wird im Kurländisch Ritterschaftlichen Archiv bewahrt. Die Urkunde ist von Gotthard, Thiess von der Recke, Wilhelm von Effern, Georgen Firx und Berthold Buttler unterzeichnet.

[2]) Schirren Verzeichniss 2005 (856).

sollte Neuenburg wieder direct in den Verband des Herzogthums eintreten.

So endete der vierzehnjährige Streit. Recke überlebte nur um wenige Jahre seinen Friedensschluss mit dem Herzog. Er starb hochbetagt im Jahre 1580.

Es wurde Herr Graf Heinrich Keyserling, Kreisgerichts-Secretair, als ordentliches Mitglied der Gesellschaft aufgenommen.

Zum Schluss verlass der Geschäftsführer die im Museum befindlichen Urkunden über den bekannten Alterthumsfund von Peters-Capelle bei Riga.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27. November 1874.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Historisch-kritische Darstellung der Ausbildung und Wirksamkeit der Manngerichte zur Zeit livländischer Selbstständigkeit.[1])

Wer die früheren Rechtszustände eines Landes darlegen will, kann zu diesem Ziele auf zweierlei Wegen gelangen. Er nimmt entweder die noch vorhandenen Rechtsbücher und entwickelt aus ihnen ein anschauliches Bild der einstigen Rechtsverhältnisse oder er nimmt noch urkundliche Documente hinzu und giebt eine kritisch-historische Darstellung der Rechtslage. Das letztere Verfahren ist nun unstreitig das wissenschaftlichere und gründlichere, desshalb soll es auch der nachfolgenden historischen Darstellung und Untersuchung über die Manngerichte in den Ostseeprovinzen während ihrer Selbstständigkeit zu Grunde gelegt werden. Das Einfachste bei einer solchen Untersuchung wäre, von vornherein in medias res zu gehen und direct auf das Ziel loszusteuern. Auch hier wäre

[1]) Das Thema nachfolgender Arbeit wurde im Jahre 1869 von der historisch-philosophischen Facultät einer Kaiserlichen Universität Dorpat zur Preisbewerbung den Studirenden gestellt. Mit dem Studium vaterländischer, d. h. livländischer Geschichte speciell beschäftigt, bot das in Rede stehende Thema dem Verfasser so viel des Interessanten und Anziehenden, dass er sich an die Bearbeitung desselben wagte. Die Facultät krönte diese Erstlingsleistung mit der Zuerkennung des Preises und hierdurch ermuthigt, übergiebt sie der Verfasser, nach abermaliger Durchsicht, der Oeffentlichkeit. In Form und Gehalt der Arbeit ist nichts geändert, nur offenbare Versehen sind ausgemerzt worden und es hofft der Verfasser, dass, wenn man ihr auch Mängel vorwerfen mag, man das Streben nach Wahrheit und selbstständiges Forschen an ihr nicht verkennen wird. Dieses aber sind die Grundbedingnisse jeder wissenschaftlichen Leistung, insbesondere aber einer historischen.

es rathsam dieser Maxime zu folgen, erschiene es nicht nothwendig, einen Ueberblick über die wichtigsten der alten Rechtsbücher, die aus früherer Zeit erhalten und die dieser Arbeit zu Grunde liegen, wenigstens in aller Kürze zu geben.

Von vaterländischen Rechtsaufzeichnungen, die bei nachfolgender Untersuchung in Betracht kommen, sind besonders drei zu nennen: das älteste und erste Ritterrecht, das mittlere Ritterrecht und dann das sogenannte umgearbeitete Ritterrecht.

Das älteste Ritterrecht hat uns der Ritterschaftssecretär Mauritius Brandis als Anhang zu seiner „livländischen Geschichte" überliefert. Dasselbe besteht aus 67 Artikeln und führt bei ihm den Titel: Das erste und älteste Livländische Land-Recht, wie solches von Bischoff Albrecht dem ersten zu Riga, mit Rathe Meister Volquins und seines Ordens, unter Bewilligung sines Adels und anderer zugezogenen gesetzt, aufgesetzt und publicirt worden ist uus Jahr nach Christi Geburth 1228. Dass dieses älteste Ritterrecht aber nicht wie Brandis angiebt 1228, sondern erst später abgefasst ist, hat der bekannte rigische Bürgermeister Joh Chr. Schwartz in seinem „Versuche einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte", trefflich erwiesen und gezeigt, „dass dieselben nicht eher als nach 1315 schriftlich aufgesetzt worden sind"; sich dabei stützend auf die Uebereinstimmung der ältesten Ritterrechte mit der 1315 erfolgten Bestätigung des Königs Erich VI. Mendeved der vom Könige Woldemar II. den Estländern verliehenen Rechte.

Die zweite Hauptquelle bildet das sogenannte mittlere Ritterrecht. Dieses besteht aus 249 Artikeln und ist im Jahre 1537 im Druck erschienen unter dem Titel: De gemenen Stichtischen Rechte, ym Sticht von Riga, gebeten dat Ridderrecht. Diesem Rechte liegt das älteste livländische Ritterrecht, von dem der Verfasser wahrscheinlich einen Text vor sich gehabt, fast völlig zu Grunde; eine fernere Quelle desselben ist dann aber noch der Sachsenspiegel, der indess dem Verfasser nicht unmittelbar vorgelegen; bei den übrigen restirenden 25 Kapiteln lässt sich nicht mit Gewissheit die Quelle angeben, aus der sie geschöpft sind. Der Titel dieser Ritterrechte besagt, dass dieselben durch Erzbischof Michael von Riga und Walter von Plettenberg, Meister deutschen Ordens zu Livland, aufgesetzt seien; dieses ist aber nicht der Fall, was nach dem scharfsinnigen Beweise von Schwartz, aus eben diesem Titel selbst hervorgeht. Es lässt sich weder mit Bestimmtheit genau erweisen,

wann, noch auch durch wen sie aufgesetzt sind, nur soviel steht fest, dass dieses vor dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts geschehen sein muss.

Das umgearbeitete Ritterrecht, das erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts entstanden, ist nur in Handschriften vorhanden und enthält in drei Büchern mit je 33, 40 und 28 Kapiteln eine Umarbeitung des mittleren Ritterrechts, die durch Zusätze vermehrt und durch Weglassung einiger im mittleren Ritterrechte enthaltener Punkte verändert ist.

Aussicht auf erwerbreichen Handel und Lust an abenteuerlichen Reisen auf dem weiten Meere trieb in die durch seefahrende Bremer Kaufleute neu entdeckten baltischen Lande eine grosse Zahl von Deutschen, die als Einwanderer im jetzigen Livland, Curland, Oesel, der Wiek und Jerwen sich niederlassend, die heidnischen Bewohner dieser Lande durch die Macht der Predigt vom Worte des Kreuzes und durch des Schwertes Schärfe sich allmählig unterwarfen. Die nördlicheren Landestheile Harrien und Wierland aber waren durch dänische Eroberer dem Könige Waldemar II. von Dänemark, dem Sieger, dem damals mächtigsten Fürsten des Nordens, im Sommer 1219 unterthan geworden. Dieses siegreiche und an Zahl nicht geringe Heer des Dänenbeherrschers bestand zum grössten Theil aus Deutschen, die von ihm im soeben eroberten Lande ansehnliche Besitzungen als Lehn erhielten, zum kleineren aus dänischen und slavischen Lehnsleuten. Im Mai 1223 gerieth aber Waldemar II. durch Gefangennahme in die Hand und Gewalt seines Gegners, des Grafen Heinrich von Schwerin, der ihn bis zum Ende des Jahres 1225 gefangen hielt. In dieser Zeit nun bemächtigte sich der Meister des livländischen Schwertbrüderordens Volquin von Winterstedt der Obergewalt in Estland, das er gegen die von aussen andringenden Feinde zu schützen suchte und es dem Könige von Dänemark zu entreissen gesonnen war. 1236 kämpfte er muthig, aber unglücklich gegen die Littauer und fiel in der Schlacht. Als nun 1237 der damalige Herrscher auf dem apostolischen Stuhle Papst Gregor IX. den livländischen Schwertbruderorden mit dem deutschen Orden oder dem Orden der Brüder des deutschen Hauses der Mutter Gottes zu Jerusalem unter dessen Hochmeister Hermann von Salza vereinigte und Hermann Balk erster Meister des deutschen Ordens in Livland wurde, so kam am

7. Juni 1238 zu Stensby ein Friede mit den Dänen zu Stande, durch welchen Estland, mit Ausnahme von Jerwen, das dem Orden zufiel, dem dänischen Könige verblieb, so dass sich seine Macht an der Ostküste der Ostsee jetzt auf die Landschaften Harrien, Wierland, Allentaken und Reval erstreckte. Wenn nun auch Estland bis zur Besitznahme von Seiten des deutschen Ordens, unter dem Ordensmeister Goswin von Herike, der es am 29. August 1346 für 19,000 Mark Silber Cölnischen Gewichtes vom Könige Waldemar IV. käuflich erstand, über hundert Jahre lang von den dänischen Königen besessen und durch deren Abgesandte regiert worden war, so war es dennoch, durch die weite Entfernung von seinem Herrscher getrennt, seinen eigenen Entwickelungsgang gegangen und war durch die deutschen Insassen, die schon frühzeitig daselbst einen nicht geringen Lehnsadel bildeten, mehr einer deutschen als einer dänischen Colonie ähnlich geworden. So bildeten denn auch hier, wie in den anderen Theilen der aufstrebenden und emporwachsenden baltischen Lande von vornherein das hauptsächlichste Lebens- und Bildungselement. Sie liessen sich daselbst nieder, gründeten sich ein neues Daheim, tauften und bekehrten die Heiden, erbauten Burgen und Städte, stifteten Bisthümer und legten den Keim und Grund zu einem vielgestaltigen Leben, woraus allmählig am Gestade der Ostsee in kräftiger Jugendfrische ein neuer Staat emporblühte. Diese deutschen Einwanderer nun, sie brachten nicht nur das Christenthum, sondern mit demselben auch ihre Sitten und Gebräuche in die Ostseeprovinzen. Sie bekehrten und tauften die Heiden, waren aber dabei zugleich bemüht Ordnung und Gerichtspflege im Lande zu begründen und zu wahren. Wie aus dem ältesten baltischen Chronisten, Heinrich von Lettland, ersichtlich, standen die Eingeborenen Livlands unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, denn schon 1206 bitten die Treidenschen ihren Priester Alobrand, „er möchte sich, wie im Geistlichen Rechte, ihrer auch in bürgerlichen Angelegenheiten annehmen, was wir im weltlichen Rechte nennen, nach den Rechten der Christlichen Kaiser.“ Und gleich darauf hebt Heinrich ferner hervor, dass dem Alobrand sowol geistliche als weltliche Klagen anzuhören auferlegt wurde und benennt er dieses Amt mit dem Namen advocatia, den Alobrand aber einen advocatus. Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass dieser livländische advocatus durchaus nicht mit dem advocatus des deutschen Mittelalters zu verwechseln ist. Letzterer übte den Blutbann, den der Kaiser verlieh, aus und musste weltlichen Standes

sein, da nach den mosaischen Gesetzen ein Priester Gottes den Blutbann nicht ausüben durfte. Zwar bestellten auch die deutschen Erzbischöfe advocatus, und mitunter auch solche aus geistlichem Stande, wie z. B. der Cölnische, doch hatten diese andere Befugnisse. In Livland also setzten in der ältesten Zeit die Landesherren zur Aburtheilung der Streitsachen zwischen den Eingeborenen Vögte ein. In dieser Zeit, da die Eingeborenen Livlands noch nicht zu Leibeigenen der deutschen Einwanderer herabgedrückt waren, wurden ihre alten Rechte und Gebräuche noch mehr oder minder bestehen gelassen und man begegnet zuweilen auch unter den Bauern Urtheilsfinder; als jedoch die Bauern allmählich unter das leibeigene Joch der deutschen Eindringlinge geriethen, schwand auch, wenigstens zum grössten Theil, ihre Mitbetheiligung bei dem Gerichtsverfahren. Denn den Deutschen, als den Herren des Landes, schien es am natürlichsten zu sein, das Gerichtsverfahren, wie sie es sonst auszuüben gewohnt waren, auch hier in der neuen Colonie einzuführen. Um nun aber nicht durch ein plötzliches Umstossen der alten Verhältnisse unnützer Weise den Hass der Eingeborenen auf sich zu laden, gingen sie allmählich zu Werke. Zu den Nachbildungen heimathlicher Einrichtungen, die die Deutschen an das Ostseegestade übertrugen, gehört, wenngleich es auch in Deutschland keine Manngerichte gab, das Institut des Manngerichtes, welches rein deutschen Charakters unter diesem Namen sich im Laufe der Zeit hierselbst so einbürgerte, dass es an einzelnen Orten, wenigstens dem Namen nach, da die Manngerichte der späteren Zeit etwas ganz anderes als die der alten Zeit sind, sich bis auf unsere Tage herab erhalten hat. Das Manngericht ist eine Einrichtung ächt deutschen Ursprunges, eine öffentliche Gerichtshegung — wie sie bei den Deutschen auf ihren Dingtagen stattfand. Wie dieses Manngericht nun im Laufe der Zeit sich ausgebildet und immer mehr entwickelt hat, was für Befugnisse ihm oblagen und wie es die Gerechtigkeit handhabte, soll nach den erhaltenen Quellen dargestellt und hier erörtert werden.

Im oben schon besprochenen ältesten Ritterrechte findet sich im neununddreissigsten Artikel desselben eine Andeutung der Manntage enthalten, denn es heisst daselbst: will der Bischof beklagen seinen Mann am Leben — guth und ist den Mann zur Antwort: er findet sechs Wochen Tag, ob er will. Ist er aber über See, so hat er Jahr und Tag. Beklaget er ihn aber um anderer Sachen, so muss er antworten alsobalde. Will also der Bischof einen seiner Mannen anklagen, d. h. vor Gericht ziehen, und ist derselbe „zur

Antwort", d. h. vor dem Gerichte gegenwärtig, so braucht er nicht sofort Rede und Antwort zu stehen auf die gegen ihn erhobene Klage, sondern er erhält, wenn er es will, einen Termin von sechs Wochen. Wird der Beklagte aber nicht um Lehn-, Guts-, sondern um anderer Sachen willen angeklagt und ist er ebenfalls „zur Antwort", so muss er sich sofort vertheidigen. Hier ist also schon von einem Gerichte die Rede und dass dieses wahrscheinlich wol das Manngericht, scheint schon aus dem Namen selbst hervorzugehen, da besonders und in ältester Zeit sogar nur die Lehnsmannen der Landesherren vor dem Manngerichte zu erscheinen hatten. Ferner ist aber auch nicht zu vergessen, dass das ganze älteste Ritterrecht in das sogenannte mittlere Ritterrecht übergegangen ist, welches letztere aber besonders auch für das Manngericht Instructionen und Gesetze enthält, denn es giebt Verhaltungsmassregeln auf den Manntagen, und wo Manntage abgehalten wurden, da ward auch Gericht gehegt.

Die Manngerichte waren anfangs nur Lehngerichte, daher auch ihre Benennung aus den bei denselben anwesenden und versammelten Mannen zu erklären ist, bald aber bildeten sie sich zu den gemeinen Gerichten des Landes heraus, auf sowol lehn- als landrechtlicher Grundlage beruhend, und hatten die Aufgabe Recht zu sprechen und das Recht aufrecht zu erhalten. Dass dieses indess auch geschähe, darüber hatten die Mannrichter, ohne aber dabei Aufsichtsbeamte zu sein, zu wachen. Diesen nun lag die Gerichtsbarkeit in allen Civilangelegenheiten ob und nur der Bischof hatte das weltliche mit dem geistlichen Rechte zugleich in der Hand, was schon aus dem Artikel 60 des ältesten Ritterrechtes hervorgeht. Vor das Forum des Manngerichts wurden aber nicht allein die Lehnsmannen eines Herrn, sondern auch schon frühzeitig die eigentlichen Bewohner des Landes und, wie es im ältesten Ritterrechte heisst, andere Biederleute gezogen.

Die Orte an denen Manntage abgehalten wurden lassen sich meistentheils ziemlich feststellen und es ergeben sich für die verschiedenen Stifte folgende Orte: Im Stift Dorpat wurden die Manntage in Dorpat, in Harrien und Wierland zu Reval, im Stift Oesel zu Hapsal und im Erzstift Riga, wol für gewöhnlich jedoch nicht immer, zu Lemsal abgehalten. Zwar behauptet Prof. Dr. Schmidt in seiner Schrift: Das Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordens-Herrschaft in Livland, dass „die Orte, an denen Manntage statt-

fanden, ein- für allemal festgesetzt waren und dass sie regelmässig anberaumt wurden im Erzstift Riga zu Lemsal, im Stift Dorpat" u. s. w., doch lässt sich diese in Bezug auf das Erzstift Riga ganz strikt ausgesprochene Behauptung bei genauer Durchforschung des Urkundenmaterials als eine unrichtige widerlegen. Es finden sich z. B. für das Jahr 1384 zu Ronneburg, für 1385 zu Riga selbst und für 1494 wiederum zu Ronneburg Manntage verzeichnet.

Die Länge der Dauer eines Manntages erstreckte sich in der Regel nur auf einen Tag, doch konnte dieselbe auch weiter ausgedehnt werden. In einer Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes von 1495 heisst es ausdrücklich also: „er soll die Beschuldigung verantworten bis zum ganzen Ende, so lange der gemeine Tag währt". Ferner geht dieses auch deutlich aus einer Urkunde vom Jahre 1385 hervor, in welcher es heisst: „man versammelte sich, um im herkömmlichen Termin, nemlich am Sonntage nach dem Feste Epiphaniä" eine Berathung (placitum) zu halten. Vor dem Beginn des Prozesses wurde jedoch von beiden Theilen so viel aussergerichtlich, mündlich verhandelt, dass wegen des Umfanges dieser Verhandlung und der Kürze des Tages die gerichtliche Verhandlung und allendliche Entscheidung der Sache auf den darauf folgenden Mondtag verschoben werden musste." Und in derselben Urkunde lautet es dann noch weiter: „Die weitere Verhandlung der Sache wurde auf den folgenden Dienstag verschoben." Drei Tage lang währte also hier der eine Manntag. Schliesslich aber bewahrheiten auch noch viele andere Urkunden die Behauptung, dass die Manntage oft länger als einen Tag gedauert haben.[1])

Der Manntag wurde damit eröffnet, dass auf ihm vor Beginn der Verhandlungen stets zuerst der Friede gebannt wurde.

Die Manntage wurden stets von den Gebietigern des Landes, den Bischöfen und Ordensmeistern berufen und es waren auf denselben meist die Ritterschaft, das Capitel und die Räthe des Bischofs mit zugegen, was Letzteres sich aus zwei Urkunden erweisen lässt, aus dem Privileg des rigischen Erzbischofs Johann Blankenfeld vom Jahre 1524 und aus dem Privileg des Bischofs Johann Kievel von Oesel vom selben Jahre.

Zu welcher Zeit und wie oft im Jahre Manntage gehalten wurden, lässt sich für die ältere Zeit nicht genau bestimmen, da

---

[1]) 1493 war ein Manntag am 30 und 31. Juli zu Reval; 1505 am 13. und 14. März einer ebendaselbst; 1507 den 10. und 11. Februar einer zu Hapsal etc.

aus derselben hierüber in den Urkunden keine bestimmten Datenangaben vorliegen. Zwar setzen in der Folgezeit der Erzhischof Johann Blankenfeld von Riga, der Bischof Johann Kievel von Oesel, beide in den schon erwähnten Privilegien, und der Bischof Johann von Gellingshausen von Dorpat in einem Privileg von 1540 fest, alljährlich einen Manntag abzuhalten, doch scheint dieses in der Regel nicht eingehalten worden zu sein. Denn aus einer Urkundendurchsicht ergiebt sich, dass in dem Zeitraum von 1524—1561[1]) in sehr vielen Jahren, ja sogar in mehreren Jahren nach einander gar keine Manntage stattgefunden haben. Schreiber dieses ist daher der Ansicht, dass trotz der Bestimmung obiger Bischöfe und trotz der prägnant ausgedrückten Verordnung des Ordensmeister Hermann von Brüggeney vom Jahre 1538, welche auch jährlich einen Manntag und dann noch ferner alle drei Jahre einen gemeinen Manntag festsetzte, die Manntage je nach Bedürfniss und dem Willen des Landesherren stattgefunden haben und berufen wurden und sieht in dem in letztgenannter Urkunde vorkommenden Ausdrucke: wo solches nicht merklichen Ursachen halber verhindert, mehr oder minder eine Bestätigung der dargelegten Meinung. Denn wenn augenblicklich keine Klage beim Mannrichter anhängig gemacht worden ist, wozu soll dann noch ein Manntag abgehalten werden? und dieses wäre doch wol eine merkliche Ursache, um einen Manntag ausfallen zu lassen. Des Verfassers Ansicht wird aber auch noch ferner dadurch bestätigt, dass gerade in den Jahren, die unmittelbar auf die von obengenannten Bischöfen ertheilten Bestimmungen folgen, als da sind: 1525, 1541, 1542, 1543, 1544 keine Manntage in den Urkunden verzeichnet sind. Dieser Widerspruch lässt sich nur dadurch erklären und aufheben, dass man annimmt, die Manntage wurden eben nur dann abgehalten, wann es das Bedürfniss wirklich erforderte, was ja am Ende auch das Natürlichste ist. Diese unsere ausgesprochene Ansicht gewinnt aber noch mehr an Halt, wenn wir die Manntage mit den Landtagen vergleichen. Die Landesherren der verschiedenen livländischen Territorien fühlten trotz der zwischen ihnen stets heftigen Fehden dennoch das Bedürfniss, zur Erhaltuug des Landes selbst einander näher zu treten und aus diesem Bedürfnisse entstanden im Laufe des vierzehnten

[1]) 1524 als das Jahr, wo die obengenannten Bischöfe jährlich einen Manntag verordneten und 1561 als das Jahr, in welchem die Selbstständigkeit Livlands aufhörte.

Jahrhunderts gemeinschaftliche Zusammenkünfte derselben mit ihren Vasallen, welche den Namen Landtage führen. Nun heisst es in dem Beschlusse eines solchen Landtages vom Jahre 1424, datirt vom Tage Crispini et Crispiani ausdrücklich also: ... men is ... ens geworden man Sal holden, dat men alle iar ens, bynamen wen de gemeynen landes Heren thosamende kamen, vor denselnigen Heren etc. und meinen wir in dieser Urkunde die ganz entschiedene Bestimmung zu sehen, die Landtage jährlich zu halten, und stimmen Dr. F. G. v. Bunge nicht bei, wenn er nur glaubt:[1]) „dass es hieraus (aus der Urkunde) geschlossen werden könnte." Denn dass hier in der That von Landtagen die Rede ist, ergiebt sich aus dem Ausdruck: de gemeynen landes Heren, unter welchem nichts Anderes zu verstehen ist, als: die gemeinsamen Landesherren, d. h. die gemeinsam versammelten. Diese Interpretation, welche, nebenbei gesagt, auch Dr. v. Bunge zugiebt, wird aber dadurch bestätigt, dass die in den Urkunden so häufig vorkommenden Ausdrücke: de gemeine Adell, oder: die gemeinen stende etc., stets nur durch der gemeinsame Adel, die gemeinsamen Stände zu übersetzen sind. So sehen wir, dass also in obiger Urkunde von 1424 jährlich einen Landtag abzuhalten festgesetzt wurde, wir finden jedoch in praxi dieses nicht durchgeführt, denn es lässt sich nicht erweisen, dass in der That alljährlich Landtage stattgefunden haben, und müssen wir uns daher auch hier mit der Annahme begnügen, dass dieselben ebenfalls nur nach jedesmaliger Erforderniss ausgeschrieben wurden, was aber dem die Manntage betreffenden Gebrauche völlig analog ist. Was aber nun die Manntage anbelangt, so müssen wir, wenn Dr. Schmidt in seiner schon erwähnten Schrift von ihnen ganz strikt angiebt: „Seitdem wurden die Gerichtstage in Reval alljährlich zu Johanni anberaumt," dem „Alljährlich" sowol, als auch dem „zu Johanni" widerstreiten. Dass nicht alljährlich Manntage stattgefunden, glauben wir vor Kurzem schon zur Genüge erörtert zu haben, was aber das „zu Johanni" anbelangt, so müssen wir zwar zugeben, dass nach dem Jahre 1538 die Manntage zu Reval wol meist, jedoch nicht unbedingt und stets, zu Johanni stattgefunden haben, da wir 1546 am 27. Juni, 1550 am 28. Juni, 1557 am 14. Juli, 1555 am 23. Juni Manntage verzeichnet finden. Nach

[1]) Dr. F. G. v. Bunge: Geschichtliche Verhältnisse der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahro 1561. Dorpat, 1838.

Durchsicht eines genauen Verzeichnisses der stattgehabten Manntage, angefertigt und geschöpft aus dem vorhandenen Urkundenmaterial, gelangt man bei der Zeitbestimmung, wann die Manntage stattfanden, für die Zeit vor 1538, also für die Jahre vor der Bestimmung des Bischofs Hermann von Brüggeney, zu dem Resultate, dass die Manntage zu Reval, meist im September- und März-Monat, am allerwenigsten aber im Juni oder gerade zu Johanni abgehalten wurden. Uns scheint auch im übrigen Livland mehr oder minder dieselbe Zeit der Gerichtshegung eingehalten worden zu sein, wie sie der Ordensmeister Anno für Oesel festsetzte, welcher jedoch auch hier nicht immer streng Folge geleistet wurde. Besagter Ordensmeister verfügte 1255 den 27. August, „dass die Zeit der Gerichtshegung vom Michaelistage bis zu den Fasten dauern solle, so übrigens, dass der Ordensvogt, wenn er verhindert werden sollte, zur gehörigen Zeit die Gerichtshegung zu beginnen, falls er mit den Geschäften nicht fertig wird, die zu anfange verlorene Zeit, am Schlusse der Juridik einholen kann; nach Ablauf welchen Termins die Oeseler ihr Recht im Gericht erhalten.“ Was die Tageszeit, zu welcher die Gerichtshegung vorgenommen wurde, anbelangt, so konnte letztere im Laufe des ganzen Tages, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden; nach Sonnenuntergang durfte jedoch keine Klage mehr begonnen werden. Konnte aber eine Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende gebracht werden, so wurde sie auf den folgenden Tag verschoben und an demselben dann fortgesetzt und beendet. Ebensowenig wie für den Abhaltungstermin der Manntage sich mit Sicherheit ein bestimmter Monat feststellen lässt, ebensowenig kann man auch behaupten, dass dieselben an einem oder dem anderen Tage der Woche, als z. B. an Sonn- oder Feiertagen nicht abgehalten worden seien; sie fanden vielmehr ganz ohne Unterschied des Tages statt. Zwar spricht das mittlere Ritterrecht davon, dass an Fest- und Feiertagen kein Eid geleistet und dass an diesen Tagen nur über leichtere Vergehen gerichtet und geurtheilt werden dürfte, woraus man nur zu leicht geneigt sein könnte zu schliessen, dass an Fest- oder Feiertagen überhaupt keine Manntage abgehalten wurden, widersprâche dem nicht schon das mittlere Ritterrecht selbst. Denn Letzteres besagt ganz klar, dass, ausgenommen gröbere Vergehen und Verbrechen, an den heiligen Tagen wol gerichtet werden könne, was auch in praxi der Fall war, da wir schon in einer Urkunde von 1385 die Bemerkung finden, dass man sich versammelte zu Riga, „um im

herkömmlichen Termine, nämlich am Sonntage nach dem Feste Epiphaniä, eine Berathung zu halten."

Der Richter wurde in den baltischen Provinzen stets vom obersten Landesherrn eingesetzt, wenn letzterer, der der eigentliche Richter ist, nicht selbst richtete, sondern einen Stellvertreter ernannte, der nun an dessen Stelle, mit dessen Einwilligung und mit auf dessen Befehl zu richten hatte. Dieses geht schon aus dem ältesten Ritterrechte hervor, wird aber noch vielfach in den Urkunden, welche richterliche Entscheide enthalten, bestätigt durch die stets in denselben wiederkehrende Formel: „als wir das Gericht sassen unseres Herrn," auf welche dann der Titel des jedesmaligen Landesherrn folgt, von dem der Richter eingesetzt ist. Aber auch noch in anderen Urkunden wird es ganz klar und deutlich ausgesprochen, dass der Landesherr den Richter verordnet und dieser für ihn die Gerechtigkeit pflegt. So ist schon im Jahre 1211 von einem bischöflichen Richter die Rede, der die Streitigkeiten zwischen den Bürgern der Stadt Riga, sowie auch die Streitigkeiten derer, die keiner Stadt angehören, zu entscheiden hat. Ganz dasselbe gilt auch von Kurland, das in den ersten Anfängen der baltischen Geschichte mit Livland eins war. 1244 ertheilt sogar der Kaiser Friedrich II. dem Heermeister Heinrich von Hohenlohe die Macht, die Lande Kurland, Littauen und Semgallen zu erobern und verleiht sie ihm, wenn er letzteres ausgeführt und befiehlt ihm, dann daselbst Richter und Verwalter zu verordnen, die in Civil- und Criminalsachen verhören und entscheiden sollen. Und dass auch hier in Kurland die Mannrichter die Richter gewesen sind, ersehen wir daraus, dass sich noch 1561 in der Vollmacht des livländischen Adels vom 12. September zu Riga zum Unterwerfungshandel ein kurländischer Mannrichter, Philipp von Alten-Bockum, mitunterzeichnet hat. Auch erwähnt Kruse, der eifrige Forscher auf dem Gebiete kurländischer Geschichte, schon für das dreizehnte Jahrhundert der Mannrichter. Der vom jedesmaligen Landesherrn eingesetzte Mannrichter richtete an dessen Statt und handhabte für ihn das Recht. So richtete der Mannrichter des Stiftes Dorpat auf Befehl und im Namen seines Herrn, des Bischofs von Dorpat. Der Mannrichter des Erzstiftes Riga dagegen im Namen und von wegen seines Herrn, des Erzbischofs von Riga, und der Mannrichter in der Wiek auf Befehl und im Namen des Bischofs von Oesel. Wenn Schwartz in seinem Aufsatze: Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte, behauptet, dass „der Erzbischof

oder Bischof auf den Manntagen das Präsidium führte," so ist dieses eine blosse Annahme seinerseits, die er mit keinem Beweise unterstützt und die wol als wahrscheinlich, nicht aber als feststehend zu betrachten ist, da sie weder aus den Ritterrechten noch aus den Urkunden erweislich wird. Estland hatte, so lange es unter der Herrschaft Dänemarks stand, ein königliches Gericht, das im Namen des Königs von Dänemark Recht sprach. Als es aber 1346 seitens des deutschen Ordens vom Ordensmeister Goswin von Gerike in Beschlag und Besitz genommen ward, bildete der letztere die oberste Gerichtsinstanz, in dessen Namen die Manngerichte gehegt wurden. Die Mannrichter in Jerwen hegten im Namen des Ordensmeisters von Livland oder des Vogtes von Jerwen und zwar häufig unter der Leitung und dem Vorsitze des letzteren das Gericht, oder es präsidirte auch noch im Gericht, doch nur in seltenen Fällen, der Ordensmeister selbst. In den Landen Harrien und Wierland wurde das Manngericht bis zum Jahre 1520 stets im Namen und auf Befehl des „hochwürdigen, erlauchten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Hochmeisters zu Preussen" abgehalten und es haben diese Formel bis zum genannten Jahre alle Mannrichterurtheile. Nachdem jedoch 1525 der deutsche Orden in Livland mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, als dem Heermeister des deutschen Ordens in Preussen, einen Vertrag geschlossen hatte, in Folge dessen der Meister des deutschen Ordens in Livland nicht mehr der hochmeisterlichen Bestätigung bedurfte, und als nun im selben Jahre in Folge dieses Vertrages der Hochmeister Albrecht von Brandenburg dem damaligen Ordensmeister in Livland, Walter von Plettenberg, die Oberherrschaft über die Lande Harrien und Wierland zuertheilte, so wurde das Manngericht von jetzt ab im Namen des „hochwürdigen und grossmüthigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolters von Plettenburg, Meisters des deutschen Ordens in Livland" abgehalten und nach seinem Tode im Namen und auf Befehl seines jedesmaligen Amtsnachfolgers. Dabei ist jedoch für die beiden Lande Harrien und Wierland in Betracht zu ziehen und nicht ausser Acht zu lassen, dass entweder in beiden Ländern der Mannrichter allein in dem Manngerichte vorsitzt, oder dass in Wierland über demselben der Vogt zu Wesenberg, in Harrien dagegen der Comthur oder Hauscomthur zu Reval bei der Gerichtshegung präsidirt und dass ferner in Harrien auch noch schliesslich der Comthur ohne Mannrichter allein dem Gerichte vorstehen, dasselbe abhalten und richten konnte

und in der That auch auf diese Weise das Gericht hegte. Der also vom jedesmaligen Landesherrn eingesetzte Mannrichter blieb nach der Angabe der zwischen den Jahren 1533 und 1538 vom Ordenssyndicus Dionysius Fabri geschriebenen „Rechtes Ordeninge" nur bis zum nächsten Manntage im Amte, auf welchem dann ein Anderer an seine Stelle gewählt wurde, der auch wiederum nur bis zum nächsten Manntage in seinem Amte verblieb. Dieselbe Ansicht spricht auch Dr. Schmidt in seiner schon mehrerwähnten Schrift aus, dabei auf Fabri fussend. In den ersten Zeiten der Manngerichte scheint dieses Verfahren allerdings eingehalten worden zu sein, seit dem fünfzehnten Jahrhundert jedoch muss es eine Aenderung erfahren haben, da wir dann fast stets für zwei oder drei Jahre nach einander dieselben Mannrichter finden, worüber uns ein Blick in das vorhandene Urkundenmaterial die nöthige Belehrung giebt. Wir sind nun der Meinung, dass auch noch damals wie früher, auf jedem Manntage ein Mannrichter gewählt wurde, dass man nun aber den schon einmal gewählten entweder ohne Weiteres in seinem Amte liess, oder aber ihn wiederwählte. Wir sind zwar leider nicht im Stande, aus irgend einer Urkunde den unumstösslichen Beweis einer solchen etwaigen Wiederwahl eines Mannrichters zu liefern, müssen aber dennoch bei unserer ausgesprochenen Meinung beharren, die ja noch dadurch bestärkt wird, wenn man bedenkt, dass es im Interesse einer guten Rechtspflege liegen muss, erprobte und erfahrene Männer zu Richtern zu haben. Ferner finden wir aber auch, was bei Durchsicht der Urkunden klar hervorgeht, oft selbst nach einem Zwischenraum von drei, vier oder mehreren Jahren einen schon früher einmal Mannrichter gewesenen als solchen wieder, der also zu diesem Amte, das Keiner ausschlagen und dem sich Niemand entziehen konnte, wahrscheinlich wiedergewählt wurde.

Die Mannrichter brauchten bei den Gerichten in den Ordenslanden ihr eigenes Siegel als Amtssiegel, bei denen in den Stiften dagegen als solches das Stiftswappen, in Harrien und Wierland aber haben sie wiederum kein Amtssiegel, sondern ihr eigenes „angeborenes" Siegel. Im Rigaschen Stifte mussten auch die Vorladungen des Richters mit dem Amtssiegel desselben versehen sein, sollten sie rechtliche Geltung haben. Hat der Richter eine Sache beendet, so darf der Abschluss derselben, wenn er von ihm selbst und seinen Beisitzern eidlich bestätigt worden ist, nicht mehr angegriffen werden. Der Mannrichter darf Keinen, der noch keine

Klage anhängig gemacht hat, zu einer solchen irgendwie zwingen, denn worüber nicht geklagt ist, darüber kann auch nicht gerichtet werden. Er ist verpflichtet, die Handhabung der Rechtspflege streng gesetzmässig zu befolgen und hat deshalb einen Amtseid zu leisten, recht und gerecht, Keinem zum Nutzen und Keinem zum Schaden richten zu wollen, überschreitet er aber seine Competenz, so soll daraus keinem der beiden streitenden Parteien weder ein Vortheil, noch irgend ein Nachtheil erwachsen. Die Klagen der Parteien hat der Mannrichter anzuhören und ebenso auch die Antworten derselben auf die ihnen von ihm gestellten Fragen, um alsdann den Urtheilsmann ein Urtheil finden zu lassen. Bei Grenzstreitigkeiten hat er dann ferner nach erfolgtem Urtheil „die Scheide zu befestigen," das heisst die Grenze mit Kreuzen, Graben etc. nach dem Scheidezettel zu ziehen und das Land dann dem, dem es zugefallen, zu überantworten. Solche Güterüberantwortungen hatte der Richter binnen sechs Wochen nach dem gefällten Urtheile auszurichten, was auch für Oesel durch das Privileg des Bischofs Johann Kievel von 1524 besonders hervorgehoben. Bei diesen Gütereinweisungen überantwortet der Mannrichter die verschiedenen Besitzungen und Häuser, eines nach dem andern, indem er die Gerichtsbank z. B. vor die Thür des betreffenden zu überantwortenden Hauses stellen lässt und hier dann Gericht hegend, dasselbe überantwortet. Nachdem der Mannrichter das Gericht eröffnet, ermahnt er die streitenden Parteien, ihre Aussagen nur streng der Wahrheit gemäss zu machen und muss er bei einer jeden Zeugenaussage und bei einem jeden Zeugnisse den Urtheilsmann befragen, ob ein solches auch voll und rechtsgültig sei. Hat der Richter über Einen den Bann ausgesprochen, so kann auch nur er ihn wieder heben. So wie er aber das Recht hat, den Bann zu verhängen, so steht es ihm auch zu ein jegliches Verbrechen zu strafen, ja er wird sogar, falls er dieses unterlässt, derselben Strafe unterzogen, die der nicht gestrafte Verbrecher für sein Vergehen von Rechtes wegen hätte erleiden müssen. Daher ist denn auch, in solch einem Uebertretungsfalle von Seiten des Richters, Niemand mehr gezwungen, ihm als Richter zu willfahren und sich seinem Gerichte zu fügen, da er ja als ein ungerechter Richter nicht nach dem Gesetz gehandelt, sondern dieses mit Füssen getreten hat. Ferner hat der Mannrichter vor Beginn der Verhandlungen zuerst den Frieden zu bannen. Erst Erzbischof Jasper Linden von Riga verordnete in seinem 1523 der Ritterschaft gegebenen Privileg,

dass der Friede vom Vogt und dem Ritterschaftshauptmann gebannt werde, und eben dasselbe verordnete auch Bischof Johann Kievel von Oesel im Jahre 1524. Sobald aber der Friede gebannt wurde, mussten alle beim Gerichte gegenwärtigen Personen die Waffen ablegen, um Gewalt zu vermeiden. Wer sich dem nicht fügte, er sei ein Einheimischer oder Fremder, unterlag einer schweren Busse von zehn Mark Silber und verlor sein Schwert, das ihm weggenommen wurde. Diese Geldstrafe, die der Schuldige für sein Vergehen zu entrichten hat, kommt dem Mannrichter zu Gute, der auch von einer jeglichen anderen Geldpön, mit der das Manngericht straft, den dritten Theil erhalten muss. Zahlt nun aber der Schuldige solche Geldpön dem Richter, der ihm einen Zahlungstermin von vierzehn Tagen stellen muss, nicht binnen desselben, so kann letzterer ihn auspfänden. Klagen beim Richter zwei Kläger zu gleicher Zeit, so ist es ihm selbst anheimgegeben, welchen von beiden er zuerst hören will, und ebenso steht es ihm auch frei, wenn zwei Leute sich um ein und denselben Vorsprecher bewerben, diesen nach seinem Ermessen dem Einen oder dem Anderen zuzuerkennen. Vor den Mannrichter und dessen Gerichtsbarkeit konnten sowol Personen weltlichen als auch geistlichen Standes gezogen werden, wie aus dem Privileg des Erzbischofs Johann Blankenfeldt von Riga aus dem Jahre 1524 ersichtlich ist, der sich dabei auf den althergebrachten Gebrauch beruft.

Bei einem jeden ordentlich gehegten Gerichte hatte der Mannrichter mehrere Beisitzer neben sich, deren schon im ältesten Ritterrecht Erwähnung geschieht, die in demselben aber nicht Beisitzer des Richters, sondern Dingmannen genannt werden. Dionysius Fabri giebt uns in seiner „Rechtes Ordeninge“ anfangs zwar die Zahl der Beisitzer des Mannrichters nicht genau an, denn er sagt nur: de Richter mit sinen besittern, schollen zu dem gehegenden richte sitten; es lässt sich aber dennoch ganz deutlich erweisen, dass es deren nicht mehr als zwei gegeben. Denn an einer anderen Stelle spricht Fabri selbst, zwar nur von Harrien und Wierland redend, ausdrücklich von zwei Beisitzern. Ebenso spricht er auch von zweien Beisitzern in einer forma we de Anwisinge luden schal, und ebenso auch noch in einer anderen forma, die sich nicht nur auf Harrien und Wierland allein bezieht, sondern auch auf die Stifte, denn er sagt daselbst: zu Harryen .... zu Wirlande etc. und aus diesem etc. muss man doch wol schliessen, dass er diese forma auch auf die Stifte bezogen haben will. Aus den vielfachen Ur-

kunden, die vom Mannrichter ausgestellt sind und in welchen letzterer mit seinen Beisitzern namentlich genannt wird, ergiebt sich indess deutlich, dass der Mannrichter im Manngerichte stets nur zwei Beisitzer neben sich gehabt, was auch schon der 48. Artikel des ältesten Ritterrechts darlegt, wenn er von zween Dingmannen redet. Ein jeder Lehnsmann und auch ein Jeder, der selbst besitzlich ist, muss, wenn der Mannrichter ihn dazu auffordert, das Amt eines Manngerichtsbeisitzers annehmen. Die Beisitzer hatten die Urkunden, die der Mannrichter ausstellte, mit zu unterzeichnen und mit ihren „angeboren", ihren eigenen Siegeln zu besiegeln, was aus dem steten Schlusse dieser Urkunden: „besiegelt vom Mannrichter und den Beisitzern" deutlich zu ersehen ist.

Neben dem Mannrichter und seinen beiden Beisitzern ist im Manngerichte noch der Urtheilsfinder oder Urtheilsmann in Betracht zu ziehen. Dieser, der Urtheilsmann, hat, nachdem der Mannrichter die Parten und Zeugen verhört, in jeglicher Sache auf Befragen desselben ein Urtheil zu finden und abzugeben, da der Richter selbst kein Urtheil fällen darf, und hat dann ferner am Schlusse der Verhandlung zu entscheiden, ob die „Sache niederfällig sei" und wenn sie es ist, dem Mannrichter die Ausrichtung des Urtheils anzuweisen. Fragt nun der Mannrichter den Urtheilsmann in irgend einer Sache um sein Urtheil, so geht er mit seinen Geschworenen auf die Seite. Die Zahl der letzteren ist eine unbestimmte und nicht genau festzustellende, am wahrscheinlichsten ist es jedoch, dass, nach Kapitel 130 des mittleren Ritterrechts, es deren höchstens vier gegeben hat. Der Urtheilsfinder beräth sich mit den Geschworenen über das abzugebende Urtheil und bringt dann dieses, wenn es gefunden, vor den Richter. Schon im ältesten Ritterrecht ist vom Urtheilsfinder die Rede, denn im 47. Artikel desselben heisst es: „Wer unrecht Urtheil findet, das ist ein pfund," aus welcher Stelle doch unbedingt auf Einen, der das Urtheil zu finden hat, geschlossen werden muss. Die hier im ältesten Ritterrecht für ein unrecht oder falsch gefundenes oder abgegebenes Urtheil festgesetzte Strafe ist auch in den späteren Zeiten in Kraft und Bestand geblieben. Helmersen, der Verfasser der „Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561" (Dorpat, 1836), identificirt in diesem seinem Buche den Urtheilsmann vollständig mit den Geschworenen, dabei auf Kapitel 130 des mittleren Ritterrechts fussend und behauptend, dass es deren vier gegeben habe, von „denen der Richter nur einen um das Urtheil fragen musste und

dieser musste es finden. Konnte der Gefragte es nicht finden, so wurde der Zweite, Dritte, Vierte gefragt; konnten sie sich nicht entschliessen, so wurde dem Letzten bis zum nächsten Gerichtstage Zeit gegeben, wo er das Urtheil finden musste.“ Hier also identificirt, wie schon gesagt, Helmersen den Urtheilsfinder völlig mit den Geschworenen und hält sich dabei nur an das mittlere Ritterrecht, ohne die viel schlagenderen Beweise der Urkunden zu beachten, die ein ganz anderes Resultat ergeben. Denn nach ihnen darf der Urtheilsmann nicht im Geringsten mit den Geschworenen identificirt werden, da er nur dann in Gemeinschaft mit ihnen das Urtheil zu berathen hat, wenn er es nicht allein zu finden vermag; stets aber muss er das gefundene Urtheil selbst vor den Richter bringen, wodurch schon allein eine Identificirung des Urtheilsmannes mit den Geschworenen unmöglich wird. Hierdurch wird aber auch die Ansicht Fabri's bestätigt, wenn er sagt: Wen ein Ordelmann yn sacken umme ein ordel edder recht gefreget wert, so esschet he des Heren gesworen tho sick unde tritt aff, unde fraget denn wider umme dat recht, darumme he vam Richter affgewiset ys, wat de dar vinden unde beslaten, dat brenge he weder yn. Schon Dr. Schmidt hat in seiner mehrgenannten Schrift die Haltbarkeit der Helmersenschen Ansicht angegriffen, unseres Erachtens aber nicht hinlänglich bewiesen. Auch er meint: „Die Richtigkeit der Angabe Fabri's wird vielfach durch das Zeugniss von Urkunden bestätigt,“ führt aber als „vielfaches Zeugniss“ nur eine einzige Urkunde an, welche, um einen vollständigen Beweis zu liefern, doch nicht ausreichen dürfte. In der von Dr. F. G. v. Bunge und Baron Toll herausgegebenen Liv- und Estländischen Brieflade bestätigt nicht nur die von Professor Schmidt angeführte Urkunde (Nr. 995), sondern noch eine ganze Reihe ähnlicher Urkunden die Ansicht Fabri's (s. z. B. Nr. 289, 401, 617, 710, 839, 1011 u. s. w.). In einer derselben heisst es ausdrücklich: „Hierauf wies ich Richter obgenannt den Urtheilsmann ab mit den guten Mannen, die das Urtheil theilen sollten,“ und dann weiter: „und hat der Urtheilsmann uns so eingebracht.“ Der Urtheilsmann kann sich seinem Amte, das Urtheil zu fällen, nur in einem Falle entziehen, wenn nämlich die Klage gegen seinen Lehnsherren oder einen seiner Verwandten gerichtet ist und deren Vergehen als Strafe höchst wahrscheinlich Verlust der Ehre oder gar Lebensstrafe nach sich zieht. Dieses lehrt der 128. Artikel des mittleren Ritterrechts. In Bezug auf diesen Artikel hat sich Buddenbrock, der Herausgeber des mittleren

Ritterrechtes, in seiner Ausgabe desselben, einen Fehler zu Schulden kommen lassen, wenn er den betreffenden Artikel mit „Jeder Gerichtsbeisitzer kann sich entziehen“ etc. übersetzt und dazu die Anmerkung macht: „denn nur diese, also die Gerichtsbeisitzer, waren berechtigt, Urtheile zu fällen.“ Wie wir jedoch eben erwiesen, hat nur der Urtheilsmann, nachdem er sich mit den Geschworenen berathen, das Urtheil zu fällen, wobei die Gerichtsbeisitzer aber gänzlich ausgeschlossen sind und womit sie nichts zu thun haben. Sobald der Kläger seine Klage vor dem Gerichte anhängig gemacht, und der Beklagte auf dieselbe Rede und Antwort gestanden hat, musste der Richter ein Urtheil über die Sache vom Urtheilsmanne erfragen, „zwischen zweier Mannen Rede,“ wie es im mittleren Ritterrechte heisst. Ueber Nichts also durfte der Richter selbst ein Urtheil fällen, stets musste dieses vom Urtheilsmanne geschehen.

Die soeben behandelten Persönlichkeiten, der Mannrichter nebst seinen beiden Beisitzern und dem Urtheilsmann, bildeten das Manngericht, das „vollmächtige gehegete Gericht.“ Sie wurden anfänglich alle nur aus den Lehnsmannen des Landesherrn zu diesen Aemtern erwählt, was schon aus dem 48. Artikel des ältesten Ritterrechtes hervorgeht, wo von den Beisitzern, als den „zween Dinge-Manne, die des Stiffts Manne seyn,“ gesprochen wird. Von dem Mannrichter selbst wird dieses zwar nicht ausdrücklich im ältesten Ritterrecht gesagt, doch lässt es sich um so eher annehmen, dass auch er ein Lehnsmann seines Landesherrn sein musste, um seinem Amte vorstehen zu können, da doch bei seinen Beisitzern, wie soeben gezeigt ward, die ja seine Untergebenen waren, dieses der Fall sein musste. Allmählich jedoch schwand diese Bedingung oder wurde wenigstens eingeschränkt, indem nach dem mittleren Ritterrechte nicht mehr allein ein Lehngutsbesitzer, sondern überhaupt ein Jeder, der besitzlich war, selbst auch dann, wenn er ein Gut nur pfandweise zum Eigen besass, zum Gerichtsbeisitzer und Urtheilsfinder erwählt werden konnte. Dieses setzte der Rigasche Erzbischof Thomas noch ganz besonders für sein Erzstift Riga durch sein am Donnerstag nach Martini 1531 erlassenes Privileg fest; ferner findet es sich aber auch noch ausdrücklich angegeben in einer „Ordnung des gehegeten Gerichts,“ welche bis jetzt noch nicht im Druck veröffentlicht sich auf der Kaiserlichen Universitäts-Bibliothek zu Dorpat handschriftlich niedergelegt findet in einer Abschrift zu dem Anhange livländischer Rechtsquellen zur Chronik des Bartholomäus Gräfenthal.

Vor ein jegliches Gericht, das Recht sprechen und Streitigkeiten schlichten und richten soll, gehören vor allen anderen noch zwei Persönlichkeiten, der Kläger und der Beklagte nämlich. Ausser diesen beiden Personen aber sind bei den Verhandlungen vor dem Manngerichte auch noch andere Personen nicht nur gegenwärtig, sondern auch grösstentheils selbstthätig beschäftigt, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen. Dieses sind: die Vorsprecher der streitenden Parteien, die Vormünder, als Vertreter solcher Parten, die nicht selbst vor Gericht erscheinen dürfen, die Zeugen, die entweder die Wahrheit der Aussagen bekräftigen oder zu irgend einer Beweisführung unterstützen sollen und dann zuletzt die hin und wieder in den Rechtsquellen genannten Gerichtsboten. Nachdem wir nun die das Gericht selbst bildenden Personen schon besprochen haben, wenden wir uns jetzt zu denen, die vor demselben in einer oder der anderen Art und Weise thätig sind und behandeln von ihnen zuerst den Kläger und den Beklagten, um alsdann zu den anderen soeben genannten Personen überzugehen.

Wollte ein Mann den anderen eines Vergehens oder einer Streitsache wegen vor Gericht verklagen und gerichtlich belangen, so musste der Kläger dem Beklagten einen Klagezettel zusenden, welcher ganz genau alle Klagepunkte enthalten und ihn zu dem bestimmten Termine vor Gericht sich zu vertheidigen und zu erscheinen auffordern musste. Der Kläger, der ein Recht in Anspruch nahm, hatte dasselbe zu erweisen und ebenso hat er ein von einem Anderen begangenes Verbrechen, dessen er ihn anklagt, auch zu beweisen. Kann er aber den erforderlichen Beweis nicht vollständig liefern, so wird er als desselben Verbrechens schuldig erkannt. Ferner muss der Kläger, wenn er eine einmal anhängig gemachte Klage nicht durchzuführen vermochte, vor dem Gerichte dafür eine Geldstrafe erlegen. So wie der Kläger hat auch der Angeklagte persönlich vor Gericht zu erscheinen, um sich in der gegen ihn erhobenen Klage selbst zu vertheidigen. Ist bei der Gerichtshegung aber ein Beklagter nicht anwesend, so erhält er eine dreimalige Frist, die ihm mit richterlich besiegelten Vorladungen jedesmal in seinem Hause oder auf seinem Gute angekündigt wird. Hat ein Beklagter sich zu vertheidigen begonnen und ist seine Sache auf dem Gerichte nicht beendet, sondern bis zum nächsten Gerichtstage verschoben worden, und erscheint er dann auf demselben nicht, auch nicht nach den gesetzlichen Terminen und Vorladungen, und ist er nicht im Stande, rechtliche Hindernisse auf-

zuweisen, die sein Nichterscheinen entschuldigen, so wird er als der gegen ihn erhobenen Klage für schuldig befunden. Für ebenso schuldig wird er aber auch angesehen, wenn er nach einer in seiner Gegenwart anhängig gemachten Klage entflieht Zu den rechtlichen Hindernissen, die das Nichterscheinen vor Gericht entschuldigen, gehören: Gefängniss, Krankheit, Wallfahrt ausser Landes und Dienst des Bischofs. Ein Beklagter, der zwar vor Gericht erschienen ist, aber keine Rede und Antwort stehen will, unterliegt einer dreimaligen Geldpön, und wenn er selbst dann noch hartnäckig bei seinem Schweigen verharrt, wird er als der Anklage überführt betrachtet. Der Angeklagte darf nur mit höchstens sieben Leuten als Zeugen oder Eideshelfer vor dem Gerichte erscheinen und vor demselben keine Waffen mit sich führen, ausgenommen sein Schwert, das er als Ritter stets trägt. In Lehnsgutsachen erhält der Angeklagte, wenn er es wünscht, einen sechswöchentlichen Termin, nach Ablauf dessen er erst vor Gericht Rede und Antwort zu geben verpflichtet ist.

Da es nicht einem jeden Menschen gegeben ist, zu rechter Zeit das rechte Wort zu finden und zu sprechen, und nicht ein Jeder seine Rede so zu handhaben und zu leiten versteht, dass sie das bewirkt, was er durch sie bewirkt wissen will, so ist das in den Manngerichten vorkommende Institut der Vorsprecher, wenn auch nicht als ein durchaus nothwendiges, so doch als ein höchst nützliches und billiges und dem Einzelnen, dem die Gabe des Redens abgeht, sehr dienliches anzusehen. Denn vermöge der Vorsprecher konnte jeder der beiden streitenden Theile, Kläger sowol als Beklagter, falls er nicht selbst der Rede mächtig war, seine Sache durch sie vor Gericht führen und verhandeln lassen. Im ältesten Ritterrechte wird dieser im mittleren Ritterrechte vorkommenden Vorsprecher noch nicht Erwähnung gethan, dennoch aber glauben wir, dass dieselben zur Zeit der Abfassung des ältesten Ritterrechts schon vorhanden gewesen sind, da sie bald nach derselben in einer Urkunde vom Juli 1325, betreffend das wider Gerhard v. Moden, der den Heinrich Lucowe überfallen und verwundet, ausgesprochene Todesurtheil, schon genannt werden. Hier wird ausdrücklich gesagt, dass jede Partei ihren Vorsprecher hatte. Der Vorsprecher spricht für seinen Parten, welcher letztere eine jede Aussage des ersteren auf Anfragen des Richters erst als mit seiner eigenen vollständig übereinstimmend bestätigen und genehmigen muss, ehe sie rechtsgültig sein kann. Damit ist nun aber nicht gesagt, dass ein

Jeder unbedingt einen Vorsprecher haben musste, denn es stand einem jeden Parten ganz frei, auch ohne einen Vorsprecher selbst Rede und Antwort zu stehen und sich selbst zu vertheidigen. Bringt ein Vorsprecher aber seinen Parten durch schlechte Anträge oder andere Dinge in Schaden und Verlegenheit, so kann letzterer sich an ersteren schadlos halten. Jeder Angeklagte konnte sich nach eigenem Belieben seinen Vorsprecher wählen und durfte der Richter nicht ihm irgend einen Anderen dazu aufdringen, den er nicht haben wollte. Der zum Vorsprecher Erwählte musste aber, falls er nicht rechtliche Hindernisse aufweisen konnte, das ihm aufgetragene Amt unbedingt annehmen und durfte sich demselben nicht entziehen. Nur dann stand es dem Richter zu, einem Parten einen Vorsprecher zuzuerkennen, wenn zwei zu gleicher Zeit ein und denselben erwählt hatten. Dadurch, dass ein Jeder das Amt eines Vorsprechers annehmen musste, folgt nothwendigerweise, dass auch ein Jeder Vorsprecher sein konnte. Dieses wird denn auch durch das mittlere Ritterrecht bestätigt, wo aber zugleich auch Ausnahmen angeführt sind, denn geächtete oder berüchtigte Leute und Pfaffen oder Geistliche durften diesem Amte nicht vorstehen. Aber auch umgekehrt war derselbe Fall, denn war Jemand anrüchig, so durfte derselbe in wider ihn erhobenen Klagesachen sich vor Gericht keines Vorsprechers bedienen, sondern musste seine Vertheidigung selbst führen. Es ist schon bemerkt worden, dass die Wahl zum Vorsprecher nicht abgelehnt werden konnte, hier muss jedoch noch schliesslich hinzugefügt werden, dass ebenso wie der Urtheilsmann, sich auch der Vorsprecher in dem Falle seinem Amte entziehen konnte, wenn die Klage wider seinen Lehnsherrn oder einen seiner Verwandten und auf dessen Ehre oder Leben lautete.

Ebenso wie das Institut der Vorsprecher die Aufgabe und Pflicht hatte, den vor Gericht streitenden Parten bei ihrer Vertheidigung oder Klage hülfreich zu sein, so auch das der Vormünder, jedoch in einem mehr beschränkteren Sinne, indem sie, die Vormünder, nur für solch einen Parten vor Gericht eintraten, der seiner Jugend wegen nicht nur vor demselben nicht erscheinen konnte, sondern nach den bestehenden Gesetzen auch nicht erscheinen durfte. Die Vormundschaft ist ein altes und älteres Institut als das der Vorsprecher, dessen schon im ältesten Ritterrecht mehrfach Erwähnung gethan wird. Der Vormund wurde für unmündige Kinder oder für Frauen erwählt, denen es nicht gestattet war, persönlich vor Gericht zu erscheinen und selbst ihre Sache zu führen, um deren Güter und Vermögen zu verwalten, bis sie mit

ihrer Volljährigkeit selbst dieses Geschäft übernehmen konnten. Zum Vormunde konnte ein Jeder erwählt werden, gewöhnlich trat aber als Vormund eines Unmündigen, was schon das älteste Ritterrecht bezeugt, dessen nächster Blutverwandte, besonders ein Schwertmagen ein, welcher aber, wenn der Zubevormundende besitzlich war, ein Vasall ebendesselben Lehnsherrn, wie sein Pflegebefohlener, sein musste. Daher findet man denn auch in Urkunden hierfür manchmal die Bezeichnung „geborener Vormund". In dem Falle aber, dass ein nächster Verwandter des Bevormundeten nicht vorhanden war, so trat dann der Landesherr bei jenem als Vormund ein, welcher als oberster Vormund aber auch an seine Statt einen Stellvertreter für die Verwaltung dieses Amtes ernennen konnte. Es war aber der zu einem Vormunde Erwählte nicht, wie es bei den Vorsprechern wol der Fall war, verpflichtet, dieses Amt unbedingt anzunehmen, sondern er konnte es auch zurückweisen. Letzteres geht unserer Ansicht nach deutlich aus dem 13. Artikel des ältesten Ritterrechts hervor; denn wenn es in demselben also lautet: „Vormundschaft mag man aufgeben weme man will," und hierzu dann noch der Zusatz folgt: „und absetzen wenn man will," so scheint uns dieses doch eben nichts Anderes besagen zu wollen, als, dass ein Jeder berechtigt war, wem er gerade wollte die Vormundschaft zu übertragen, der damit Betraute aber sie aufgeben oder niederlegen konnte, wenn es ihm beliebte. Der Vormund hatte nächst der Aufgabe, die Güter und das Vermögen seiner Pflegebefohlenen zu verwalten, auch ganz besonders die, für dieselben bei Streitigkeiten vor Gericht zu erscheinen, um sie dort zu vertreten, so lange sie eben noch nicht mündig geworden, das heisst das Alter von zwölf Jahren und sechs Wochen noch nicht erreicht hatten. Während für die Jünglinge so ein gewisser Termin in den Ritterrechten gegeben ist, mit welchem sie ihre Unmündigkeit beschliessen und fast gänzlich selbstständig werden, so ist dieses bei den Frauen und Mädchen nicht der Fall, die stets als hülfsbedürftig und unselbstständig betrachtet wurden und in Folge dessen auch stets unter Vormundschaft standen. Wenn Frauen oder Jungfrauen eines Vergehens wegen angeklagt sind, so erscheinen und reden nicht sie selbst vor Gericht, sondern ihre erwählten Vormünder müssen sich an ihrer Statt stellen und nur in dem Falle, wenn den Frauen ein Eid zuerkannt wird, haben denselben nicht ihre Vormünder, sondern sie selbst in eigener Person vor Gericht zu leisten. Eben so geschieht es auch, dass, wenn eine Frau eine

Klage führen will, dieses ihr Vormund für sie thun muss. Bei einer verheiratheten Frau vertritt ihr Mann die Stelle eines Vormundes, daher dieselbe, da sie ohne seine Zustimmung nichts von ihrem Eigenthum oder ihrem Vermögen an Andere abtreten oder veräussern durfte, vollständig von ihm abhängig wurde. Wenn nun auch in diesem Gesetze des mittleren Ritterrechts die Vormundschaft des Mannes über sein Weib nicht ausdrücklich hervorgehoben und genannt wird, so leuchtet sie doch zu klar hervor, als dass man sie in Zweifel ziehen könnte, besonders wenn man erwägt, dass das Weib, wie schon bemerkt, nicht vor Gericht erscheinen durfte, und dass ferner des Weibes Unfähigkeit von sich aus allein, ohne Zustimmung ihres Mannes Etwas veräussern zu dürfen, auch in den Urkunden ihre Bestätigung findet. Wurde der Pflegebefohlene eines Vormundes vor Gericht verklagt, so konnte letzterer bei der Gerichtsverhandlung für ersteren Zeugniss ablegen. Die Vormünder waren verpflichtet, dem ihnen anvertrauten Amte nach bestem Wissen und Gewissen getreulich vorzustehen und nichts von den Gütern ihrer Pflegebefohlenen zu verkaufen oder zu verpfänden, es sei denn, dass letztere schon zu ihren Jahren gekommen, das heisst mündig geworden seien und ihnen ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Mit dieser Mündigkeit der Pflegebefohlenen, die, wie schon bemerkt, mit zwölf Jahren und sechs Wochen eintrat, erlangten dieselben das Recht, sich selbst ihren Vormund wählen zu dürfen und mussten ihrem Lehnsherrn den üblichen Lehnseid leisten; dennoch aber waren sie noch nicht vollständig mündig mit Erreichung dieses Alters, da sie noch immer einen Vormund hatten. Die völlige Mündigkeit und Selbstständigkeit trat erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre ein. Alsdann brauchten die nun erst völlig mündig Gewordenen keinen Vormund mehr und konnten dann selbst die Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens in die Hand nehmen, die Vormünder aber mussten ihnen alsdann in Gegenwart von Zeugen von der Führung des ihnen anvertraut gewesenen Amtes und der Verwaltung des Vermögens und der Güter Rechenschaft ablegen. Zu der Zeit, als das älteste Ritterrecht in Gebrauch war, findet sich diese Rechenschaftsablegung von Seiten des Vormundes nicht, wol aber zu der Zeit, als das mittlere Ritterrecht massgebend war, und wenn auch in demselben hierüber kein einziger Punkt zu finden ist, der dieses strikt beweisen würde, so geht es dennoch unbedingt aus mehreren in diese Zeit fallenden Urkunden her-

vor.[1]) Falls der Vormund durch die Verwaltung der Güter oder des Vermögens seines Pflegebefohlenen in Geldausgaben gerieth, so bestritt er dieselben aus dem unter ihm stehenden Vermögen der Unmündigen. Ferner geht der Vormund, wenn er wegen schlechter und ungetreuer Führung seines Amtes und der seiner Verwaltung anvertrauten Güter und Gelder vor Gericht verklagt wird, und der Kläger die gegen ihn erhobene Klage als begründet erweisen kann, auch in dem Falle, dass er der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, des Rechtes noch länger Vormund zu sein verlustig. Dieses hat darin seinen Grund, dass ein jeder Beklagter, der auf die an ihn ergangene Vorladung vor Gericht zu erscheinen, sich zum gesetzlichen Termin nicht vor dasselbe stellt, als der gegen ihn erhobenen Klage für überführt und schuldig erkannt wird.

Wie bei allen ordentlichen Gerichten, so finden wir auch beim Manngerichte, und zwar schon in den ersten Zeiten desselben, Zeugen, die entweder die Aussage eines Parten constatiren sollen oder die bei einer That als Augen- oder Ohrenzeugen mit dabei gewesen sind und daher den Hergang derselben referiren müssen. Schon im ältesten Rigischen Stadtrechte, also beinahe hundert Jahre vor Abfassung des ältesten Ritterrechts werden Zeugen erwähnt und können wir daraus schliessen, dass es deren zu derselben Zeit auch ganz entschieden schon beim Manngerichte gegeben habe, da letzteres damals ein ja schon fast vollständig ausgebildetes Gericht war. Daher muss denn beinahe fünfzig Jahre später beim Manngerichte das Institut der Zeugen schon vollständig ausgebildet gewesen sein, da im Jahre 1267 der Ordensmeister Otto von Lutterberg die Bestimmung trifft, dass wer sich auf Zeugen beruft, sie binnen drei Monate, wenn sie aber über See sind binnen Jahr und Tag vor Gericht zu schaffen habe. Wie man aus den Ritterrechten ersehen kann, sind die vor dem Manngerichte erscheinenden Zeugen zweifacher Art, die von einander getrennt und wol unterschieden werden müssen. Erstens nämlich giebt es Zeugen, die, wie schon erwähnt, die Aussage eines Parten bekräftigen oder irgend ein Faktum, bei dessen Ereigniss sie zugegen gewesen, constatiren

[1]) Z. B. aus einer Urkunde, d Riga den 18. September 1557: „Hans von Koorgen, von e. E. R. mündig gesprochen, hält vor demselben mit seinen beiden bisherigen Vormündern Claus Stilke und Bastian Helman vollkommene Abrechnung und dankt ihnen für gute Verwaltung.“ U. a. m.

helfen sollen, wobei sie auch oft ihre Aussage mit einem Eide bekräftigen müssen. Diese Art von Zeugen wollen wir hier mit dem Namen der eigentlichen Zeugen benennen, im Gegensatz zu den anderen, den Eideshelfern. Diese letztere Art von Zeugen diente dazu, den Eid, den der Beklagte oder Kläger vor Gericht ablegen musste, durch von ihnen ebenfalls abgelegte Eide zu erhärten und die Wahrheit desselben gleichermassen zu bestätigen. Diese wollen wir erst später, wenn vom Eide die Rede sein wird, näher betrachten und jetzt nur die von uns so benannten eigentlichen Zeugen in den Kreis unserer Erwägungen ziehen. Das älteste Ritterrecht spricht schon in seinem vierten Artikel von Zeugen, die, wenn ein Herr seinem Vasallen ein Gut verlehnt, zugegen sein müssen, damit ersterer nicht später die Verlehnung in Abrede stellen kann, sondern letztere es, falls Streitigkeiten entstehen sollten, vor Gericht bezeugen können, dass „sie höreten und sahen", wie die Verlehnung in rechtlicher Weise vollzogen worden sei. Die Zeugen erschienen mit dem Angeklagten oder dem Kläger vor dem Gerichte, vor welches sie vorgeladen werden mussten und hatten auf Befragen des Richters ihr Zeugniss abzulegen. Sie mussten schon nach dem ältesten, mithin dann auch nach dem mittleren Ritterrechte nur aus Stiftsleuten bestehen, in Lehnssachen aber konnten nach dem mittleren Ritterrecht nur die als Zeugen fungiren, welche ihrem Herrn den Lehnseid geleistet haben, oder diejenigen, welche wenigstens einen halben Haken an Land besitzen. Zur Erwerbung solch eines Gutes aber gehörte Ritterbürtigkeit und ferner, dass der Betreffende im Lande selbst geboren sei.[1]) Fürsprecher dagegen und Urtheilsmann konnte in Lehnssachen auch Derjenige sein, der weder selbst ein Landgut inne hatte, noch auch Vasall eines Herrn war. Wo es sich um Streitigkeiten wegen Verleihung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen handelt, da hat der Verleiher oder Verpfänder das Recht der Rückgabsforderung durch Zeugen zu erweisen. Bei Lehnsstreitigkeiten, Grenzstreitigkeiten, bei Inanspruchnahme von Gütern, bei Streitigkeiten, wo es sich um den Verkauf von Lehnsgütern handelt und bei solchen, wo es zweifelhaft war, ob der Zins oder Zehnte für ein Grundstück schon

[1]) Vergleiche das Privileg des Hochmeisters Ludwigs von Erlichshausen, vom Dienstag nach Ostern 1452, welches das oben Gesagte für Harrien und Wierland anordnet. In Betreff des Stiftes Riga enthält dasselbe das neue Gnadenrecht des Erzbischofs Sylvester, vom Dorotheentage 1457.

abgezahlt worden sei oder nicht, musste das Recht durch Zeugenaussagen gefunden und bestätigt werden. Widerstreitet Jemand der richterlichen Vorladung dann und dann vor Gericht zu erscheinen und behauptet sie nicht erhalten zu haben, so wird er durch Zeugen widerlegt, hat er ihr aber rechtlicher Hindernisse wegen nicht Folge geleistet, so muss er letztere durch Zeugen erweisen und erhärten können. Wenn Einer für einen Anderen, der ein Vergehen begangen, sich zum Bürgen gestellt hat, denselben aber nicht zu dem vom Richter bestimmten Termin vor Gericht zu schaffen im Stande ist, so kann er sich durch Zeugen, die die Unmöglichkeit seiner Verpflichtung nachzukommen constatiren können, aus der Verlegenheit ziehen; dasselbe gilt auch bei Bürgschaftsleistungen für Schulden. Bei Anklagen auf Mord und Todtschlag, wie auch auf Diebstahl, kann der Angeklagte durch Zeugen seine Unschuld erweisen. Wenn das Gericht gestohlene Sachen aufgefangen oder derselben sonst habhaft geworden ist und der Eigenthümer sich wegen Rückgabe derselben meldet, so muss er, bevor er dieselben erhalten kann, erst durch Zeugen erweisen, dass in der That die Sachen ihm und keinem Anderen zugehören. Ein auf der Flucht Begriffener, der auf derselben Jemand verwundet oder tödtet, fällt, wenn seine Flucht durch Zeugen als begründet erwiesen wird, keiner Strafe anheim. Bei Streitigkeiten, in denen es sich darum handelt, ob die Schuld schon getilgt worden ist oder nicht, muss die Wahrheit auch durch Zeugen an's Licht gefördert werden, ja auch bei Verläugnung von erhaltenen Schenkungen oder bei Verkäufen von Sachen, die angestritten werden, haben die Beklagten zu ihrer Vertheidigung und Reinigung Zeugen zu stellen. So sehen wir nun aus all den angeführten Streitfällen, in denen das Zeugniss von Zeugenaussagen durchaus erforderlich ist, dass die Zeugen nicht allein im mittleren Ritterrechte, sondern auch schon im ältesten keine unwesentliche Rolle spielen. Wie schon oben angeführt, konnte ein jeder Stiftsmann als Zeuge fungiren. Die Frauen werden weder im ältesten, noch im mittleren Ritterrechte als Zeugen vor Gericht angeführt, und glauben wir daher mit Recht aus diesem Stillschweigen der Rechtsquellen in Bezug auf das Zeugniss der Frauen nur schliessen zu können, dass ihnen die Befugniss vor Gericht ein vollgültiges Zeugniss ablegen zu können, gänzlich abgesprochen wurde. Denn es scheint, als ob die Frauen meist überhaupt garnicht vor Gericht erscheinen durften, da sie ja stets Vormünder hatten, die für sie ihre Streitigkeiten

vor Gericht zu verfechten hatten, die, wenn sie angeklagt wurden, für sie vor Gericht treten und für sie die Vertheidigung übernehmen mussten, und die auch, wenn eine Frau eine Klage führen wollte, in ihrem Namen und an ihrer Statt selbige beim Gerichte anhängig machen und erledigen mussten. Aus dem 175. Capitel des mittleren Ritterrechts erhellt aber auch, dass die Frauen nicht als Vorsprecherinnen vor Gericht fungiren durften. So weist also Manches deutlich darauf hin, dass den Weibern der Zutritt vor und bei den Gerichten und zu den Verhandlungen vor denselben in den meisten Fällen nicht gestattet war. Dennoch aber werden im mittleren Ritterrechte zwei Fälle angeführt, in denen auch Frauen vor Gericht Zeugniss ablegen können, die wir jedoch unbedingt zu den Ausnahmen rechnen müssen, da sie die einzigen Abweichungen von der Regel sind. Erstens ist es nämlich der Fall, wo eine Frau die Morgengabe eines Anderen, bei deren Festsetzung sie selbst zugegen gewesen, beweisen soll, und dann zweitens der Fall, wo es sich um die Feststellung der eheleiblichen und rechtmässig erfolgten Geburt eines Kindes, das erst nach dem Tode seines Vaters zur Welt gelangte, handelt. Denn es wird ebenfalls wie bei der Morgengabe, so auch hier bei der Feststellung der legitimen Geburt, diese durch das Zeugniss von Frauen, die bei der Entbindung zugegen gewesen und darthun können, dass das Kind wirklich lebend zur Welt gekommen ist, beglaubigt und festgestellt. Der Richter, der die Zeugen zu verhören hatte, konnte in einzelnen Fällen auch Zeuge sein, so besonders dann, wenn das Gericht eine Person für anrüchig erklärt hat und diese Erklärung einem anderen Gerichte mittheilt, wo das Zeugniss des Richters durchaus vollgültig ist. Wollte ein Parte die Aussage oder Behauptung des anderen vor Gericht widerlegen und versprach er zu diesem Behufe Zeugen zu schaffen, so erhielt er, um derselben habhaft werden und sie vor Gericht bringen zu können, einen Termin von sechs Wochen, binnen dessen er dann sein Recht mit den versprochenen Zeugen aus den Stiftsleuten beweisen musste. Die Zahl der vor Gericht erscheinenden Zeugen ist nicht immer ein und dieselbe und nicht immer eine ganz bestimmt festgestellte, woraus man allerdings folgern könnte, dass es einem Jeden freigestanden habe, zur Bewahrheitung seiner Aussagen soviel Zeugen vorzubringen, als er gerade habhaft werden konnte und als ihm dienlich und nützlich erschien, wenn uns nicht ein Blick auf das älteste und dann auch auf das mittlere Ritterrecht eines Anderen belehren würde. Denn

aus den beiden Richterrechten, wie auch aus vielfachen Urkunden ersehen wir, dass zwar ein, zwei, drei und mehr Zeugen vor Gericht kommen, finden jedoch nicht nur im ältesten, sondern auch im mittleren Ritterrechte, und ganz besonders in Urkunden am häufigsten zwei Zeugen aufgeführt, und glauben daher annehmen zu müssen, dass auch beim Manngerichte mit seltenen Ausnahmen, wo mehr als zwei Zeugen erscheinen, der alte Spruch Geltung hatte: durch dreier Zeugen Mund wird alle Wahrheit kund, wobei das Zeugniss des Parten selbst zu dem seiner beiden Zeugen hinzugerechnet und mitgezählt werden muss. Ferner meinen wir, dass in den Fällen, wo mehr als zwei Zeugen vor Gericht erscheinen, diese nie die Siebenzahl überschritten haben, bei welcher ebenfalls als siebenter der betreffende Parte, dem die Zeugen sein Zeugniss durch das ihrige bekräftigen helfen, mitgezählt wird. Dieses wird aber dadurch begründet, dass in den Ritterrechten als höchste Zeugenanzahl die Bezeichnung „sülff söueude“ vorkommt, welche besagt, dass der betreffende Parte mit sechs Zeugen, selbst als siebenter, die Wahrheit darlegen muss.

Die Gerichtsboten, deren im ältesten Ritterrecht garnicht, im mittleren auch nur höchst selten Erwähnung geschieht, scheinen keine weitere Bedeutung gehabt zu haben, als eben nur Diener des Richters zu sein. Im mittleren Ritterrechte werden zwei Boten des Richters angeführt, die dieser an einen seiner Collegen, wegen Einholung eines gerichtlichen Zeugnisses, absendet, und dann wiederum sechs Boten desselben, die er bei Haussuchungen wegen Habhaftwerdung etwaiger in dem Hause versteckter Verbrecher benutzt, und zuletzt ist dann noch von ihnen als Abnehmer des den streitenden Parteien von Seiten des Richters auferlegten Eides die Rede. Auch in den Manngerichts-Urkunden, die doch sonst über Alles, was sich auf das Gericht bezieht und was mit demselben zusammenhängt, Aufklärung geben, finden wir über die Gerichtsboten so gut wie nichts bemerkt. In einer Urkunde des Comthurs zu Reval und des Harrischen Manngerichts vom 29. Juni 1505 wird ein Diener des Harrischen Mannrichters genannt. Aus den angeführten Stellen des mittleren Ritterrechts und aus der eben citirten Urkunde können wir nur erschliessen, dass Gerichtsboten und zwar wie aus dem mittleren Ritterrechte hervorgeht, nicht allein zwei, sondern auch mehr an Zahl (die Grösse dieser Zahl aber lässt sich weder sicher, noch annähernd feststellen) in der That existirt haben, dass dieselben vom Richter zum Vorladen der

Parten hin und wieder benutzt wurden, dass sie selbst persönlich nicht angreifbar waren, da sie im gebannten Frieden standen und dass ihnen angethane Schmach oder Gewalt als dem Gerichte, das sie entsandte, zugefügt, angesehen wurde. Alle übrigen Dienste und Verrichtungen, zu denen diese Gerichtsboten verwandt worden sein mögen, sowie ihre Befugnisse und Rechte können wir aus dem vorhandenen geringen Quellenmaterial nicht in Erfahrung bringen.

Nachdem wir nun so die verschiedenen das Gericht bildenden Personen in ihren verschiedenen Funktionen und in ihrem Verhältniss zum Manngericht selbst einzeln in den Kreis unserer Betrachtung gezogen haben, wenden wir jetzt dem gerichtlichen Verfahren unsere Aufmerksamkeit zu und versuchen es, an der Hand der Quellen, dasselbe näher kennen zu lernen.

Das Manngericht, als eine der ältesten Gerichtseinrichtungen der baltischen Lande, war das „ordentliche und vullmächtige" Gericht des Landes, vor welches eine jede Klage gebracht werden konnte. War zwischen dem Bischof, also dem Herrn des Landes und einem seiner Untergebenen oder Lehnsleuten ein Lehnszwist entstanden, so wurde derselbe vor dem Manngerichte erledigt, waren Stiftsleute unter einander in Streit gerathen, so klagten sie und vertheidigten sich ebenfalls vor dem Manngerichte und wir sehen, dass schon in den ältesten Zeiten des Manngerichts, weil ja die eben ausgesprochenen Sätze in dem ältesten Ritterrechte ihre Bestätigung finden, die verschiedenartigsten Klagen vor dasselbe competirten. Dass aber auch das Manngericht nicht nur allein in Lehnssachen oder Grenzstreitigkeiten das competent richtende Forum bildete, sondern dass auch alle anderen Klagesachen vor dasselbe gelangten, ersehen wir aus dem ältesten Ritterrechte, wenn es in demselben also heisst: „Setzet der Bischoff einen Richter, zu richten an seine Statt, gleich den, als ob er da selbst sässe: Was da gerichtet wird oder geendiget, das der Richter vollenkommen will, mit seinen wahren Worten und zween Dinge-Manne, die des Stiffts Manne seyn, auf dem Heiligen, da mag niemand wiedersprechen", und dann wieder weiter: „Was für Klage vor Gericht kommt, die mag man nicht verglichen, ohne des Richters Vollwort;" denn in diesen Artikeln findet sich nicht angegeben, dass nur bestimmte Klagen vor das Manngericht gehören, sondern sie sind ganz allgemein gehalten und sprechen überhaupt nur von Klagen. Wie bei einem jeden ordentlichen Gerichte, so bildete auch beim Manngerichte, die Klage die Grundlage, auf welcher dann gerichtet, geurtheilt

und gestraft wurde. Der Kläger musste, wie schon früher gezeigt wurde, eine jede Klage seinem Gegner zuerst anzeigen, ebenso aber musste er sie auch zugleich beim Manngerichte anhängig machen und vom Richter sein Recht fordern. Die Klagen wurden in der Reihenfolge, wie sie vorgebracht waren, vom Richter abgehandelt, bei gleichzeitig vorgebrachten aber blieb es dem Willen des Richters anheimgestellt, welcher Klage er den Vorzug geben wolle. Klagen aber zwei Parten sich gegenseitig an, so wird dessen Klage zuerst abgehandelt, der die seinige zuerst vorgebracht hat und ist dieser daher denn auch nicht früher auf die gegen ihn anhängig gemachte Klage zu antworten verpflichtet, als bis die seinige beantwortet worden ist. Bei einer einmal anhängig gemachten Klage durften sich die beiden Parten nur mit der Zustimmung des Richters vereinen. Hatte Jemand noch keine Klage vorgebracht, so konnte er auch nicht zu einer solchen gezwungen werden, da ein Jeder im Unterlassungsfalle den ihm daraus entspringenden Schaden oder Vortheil selbst zu tragen hatte und es konnte daher auch nur darüber gerichtet werden, worüber geklagt worden war. Wurde eine Klage in Güterstreitigkeiten nicht binnen dreissig Jahren vor Gericht gebracht und trat erst nach diesem Termine ein Kläger auf und verlangte die Rückgabe des unrechtmässig besessenen Gutes, so wurde der Beklagte, wenn er es beweisen konnte, dass er dreissig Jahre lang unangefochten im Besitz des fraglichen Gutes geblieben war, für unschuldig und die Klage selbst für verjährt erklärt. Dieser Verjährungstermin von dreissig Jahren ist in den Ritterrechten zwar nicht bestimmt angegeben, er ergiebt sich jedoch aus mehrfachen urkundlichen Zeugnissen. So lautet z. B. das in einer Güterstreitigkeit zwischen G. Zoin und D. Lode gefällte Urtheil also: „Kann G. Zoin es beweisen, dass er den gedachten Lode von Jahren zu Jahren verfordert hat mit seinen Briefen, so soll er geniessen, kann er es aber nicht beweisen, so soll D. Lode der Sache nothlos sein.“ In einer anderen Urkunde wird es aber ganz entschieden ausgesprochen und dargelegt, dass der Verjährungstermin dreissig Jahre betrug, denn der wegen eines unrechtmässigen Güterbesitzes angeklagte Bernd Rysebyter antwortet auf die gegen ihn erhobene Klage folgendermassen: „Dass nach unseren „gewontlichen“ Rechten der Auftrag zu rechter Zeit besprochen sei und er hoffe des Artikels unserer Privilegien zu geniessen, der dahin lautet: So Jemand wäre, der mit alten verlegnen Erbnamen oder Testamenten ansprechen wollte, der in

Hof und Gütern dreissig Jahr ruhig gesessen, da soll der Besitzer geniessen seines alten Besitzes, der Ansprache nothlos sein und gerichtet werden." Demgemäss fiel denn auch das Urtheil in dieser Streitsache also aus: „Da Bernd Rysebyter mit dem gerichtlichen Auftrag, nach unsern „gewontlichen" Rechten geschehen, Hof und und Güter zu Machters ruhig ohne gerichtliche Ansprache über dreissig Jahre besessen und gebraucht, nach Inhalt unserer Privilegien .... so erkennen wir solchen Auftrag bei Macht, da auch von des selg. Hans Donhof Erben keine Beisprache geschehen; hiermit sollen sie geschieden sein." War eine Klage einmal vor dem Manngerichte anhängig gemacht worden, so konnte sie von Niemandem, auch nicht einmal von Seiten des Richters, angefochten oder ihr widerstritten werden, sondern sie musste den gewöhnlichen Rechtsgang gehen und beurtheilt werden. Der vor dem Manngericht erschienene Angeklagte muss, ausser in Lehnssachen, sofort Rede und Antwort stehen; in Lehnsklagen aber erhält er, wenn er es verlangt, einen sechswöchentlichen Termin, binnen dessen er sich stellen und Antwort geben muss. Wer aber nicht vor Gericht erschienen ist und im Lande selbst wohnt, erhält einen dreimaligen zweiwöchentlichen Termin, welcher ihm durch Wahrzeichen angezeigt sein muss; wer ausserhalb des Stifts wohnhaft ist, erhält einen solchen Termin, innerhalb dessen er vor Gericht zu erscheinen hat, von dreimal sechs Wochen, welche Frist auch ihm und zwar noch besonders auf seinem eigenen Gute angezeigt werden muss. Derjenige, der garnicht im Lande, sondern über See ist, wie es im ältesten Ritterrecht lautet, erhält einen Termin von einem ganzen Jahre, während Ablauf dessen er sich vor Gericht zu stellen hat. War nun ein Angeklagter auf die gesetzliche Art und Weise dreimal vor Gericht geladen worden, so hatte er, es sei denn, dass er rechtliche Hindernisse, die ihn zu erscheinen abgehalten, aufweisen und beschwören konnte, keinen rechtlichen Grund auszubleiben und musste er daher, wenn er dennoch, also ohne legale Entschuldigung, ausblieb, vor dem Gerichte eine gesetzliche Strafe im Betrage von vierzig Schillingen entrichten. Hatte der Bischof oder irgend ein anderer Lehnsherr seinen Vasallen einer zwischen ihnen entstandenen Zwistsache wegen rechtlich und gesetzlich vor das richterliche Forum geladen, war dieser aber vor demselben entweder aus böser Absicht oder aus Furcht nicht erschienen und konnte er daher keine Rede und Antwort stehen in der wider ihn erhobenen Klage, so hatte der Lehnsherr das Recht, das seinem

Untergebenen verlehnte Gut seinerseits in Beschlag und als sein rechtmässiges Eigenthum in Besitz zu nehmen, und in demselben so lange ungestraft und ungehindert zu verbleiben, als sich der Angeklagte der Vertheidigung und dem Erscheinen vor Gericht entzog. Während dieses gleichsam interimistischen Besitzes des Gutes war es dem Lehnsherrn aufs Strengste untersagt, von demselben auch nur das Geringste zu entfernen oder bei Seite zu schaffen, denn eine solche That wurde gleich einem verübten Raube angesehen und wie ein solcher bestraft. Der Lehnsherr aber ging dabei des zeitweiligen Gutsbesitzes sofort verlustig, welches dann der in Rede stehende angeklagte Lehnsmann mit vollem Rechte zurückfordern konnte und auch zurückerhalten musste. Dieser soeben im obigen Falle erörterte zeitweilige Besitz eines verlehnteu Gutes von Seiten des Lehnsherrn wurde aber, sohald der Belehnte sich seinem Herrn vor Gericht gegenüberstellte, ungültig und fiel dann das Gut sogleich wieder an den Belehnten zurück. Erscheint nun aber der dreimal gesetzlich Vorgeladene erst nach Ablauf der ihm gestellten Erscheinungs- und Vertheidigungsfrist vor dem Gericht und führt dann als Entschuldigungsgrund seines verspäteten Erscheinens an, dass ihm die Vorladnng nicht so, wie es von Rechtswegen der Fall sein sollte, zugekommen sei, so wird er durch den Eid des Mannrichters und zweier seiner Dingleute widerlegt und der Wahrheit überführt. Kann der Beklagte es dagegen mit seinem Eide darthun, dass er entweder gar keine oder nur eine Vorladung, nebst den gesetzlichen Wahrzeichen, erhalten hat, so muss er im ersten Falle schuldlos erkannt werden und braucht im zweiten nur für diese eine wissentlich versäumte Vorladung die gesetzliche Gerichtsstrafe in baarem Gelde zu zahlen.

Aus all dem Gesagten ersieht man nur zu deutlich, dass bei einer jeden Streitsache und bei einem jeden Rechtshandel die Klage, wenn sie anhängig gemacht werden sollte, vor allen Dingen dem Beklagten mitgetheilt und er, um sich derselben wegen zu vertheidigen, vor Gericht vorgeladen werden musste. Es bildeten demnach die Vorladung die Hauptsache und die Grundlage bei einer jeden anzustellenden Klage. Dieses wird aber auch durch Dionysius Fabri bestätigt, denn er führt es ausdrücklich in seinem formulare procuratorum an, dass ohne vorhergegangene Vorladung kein Gerichtshandel vorgenommen und angefangen werden konnte. Die Vorladung, vor Gericht zu erscheinen, musste dem Beklagten, wie wir schon oben gesehen, von dem Kläger angezeigt werden.

Auch für die spätere Zeit des Manngerichts galt dieselbe Regel. Denn Fabri stimmt ihr völlig bei und giebt an, dass die Vorladung vier Wochen oder wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung des Manntages dem Betreffenden zugestellt sein musste. Geschah dieses aber nicht und erschien der Beklagte dennoch auf dem Manntage, so war er nicht zu antworten verpflichtet, that er aber dieses aus freiem Willen, so sollte es dabei bewenden. Sollte aber Einer vor Gericht geladen werden, der nicht in demselben Stifte ansässig und besitzlich war, so musste ihm, wenn er überhaupt Rede und Antwort stehen sollte, die Vorladung sechs Wochen vor dem betreffenden Manntage zugekommen sein. Ein Jeder, der auf die gesetzliche Vorladung hin nicht vor Gericht erschien, hatte dem Richter, was ja auch schon im ältesten Ritterrechte begründet ist, für sein Ausbleiben eine Geldstrafe zu erlegen, die ihm nur dann erlassen werden konnte, wenn er zu beweisen im Stande war, dass eines der vier rechtlichen Hindernisse ihn der Vorladung Folge zu leisten, abgehalten hatte, konnte er aber dieses nicht beweisen und stellte es sich heraus, dass er aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder anderen unzulässigen Gründen der Vorladung nicht gefolgt war, so wurde er als der Sache niederfällig und schuldig betrachtet. Um aber der Vorladung, die dem Beklagten überbracht wurde, eine gesetzliche Sanction zu geben, so wurde sie in der Form von Wahrzeichen (wasteken) demselben abgegeben, welche das Zeichen der Gewissheit bildeten, aus der die Aechtheit der Vorladung erkannt und festgestellt wurde, und die vom Richter erworben werden mussten. Diese wasteken oder warteken, Wachs- oder Wahrzeichen werden schon im vierzigsten Artikel des älteren Ritterrechts, wo gerade von Vorladungen die Rede ist, genannt, aber auch in den späteren Zeiten, wo die Vorladung schriftlich überbracht wurde, blieben diese Wahrzeichen dennoch bestehen; da sie sich nicht nur im mittleren Ritterrechte, sondern auch in Urkunden und in Fabri's formulare procuratorum erwähnt finden. Zu dieser Zeit trifft man jedoch auch eine andere Form der Vorladung an, die allmählig sehr häufig und allgemein gebräuchlich wird, die nämlich der durchschnittenen Zettel, von denen der eine dem Vorzuladenden zugesandt wurde, während den anderen der vorladende Parte bei sich selbst als Zeugniss der Aechtheit der Vorladung zurückbehielt. Im Rigischen Stifte aber blieb dennoch die Vorladung durch das Wahrzeichen in Gebrauch, das, wenn es irgendwie nur rechtsgültige Kraft haben sollte, durchaus mit dem Siegel des Richters

versehen sein musste. Der Kläger, der auf diese Weise vermittelst der Vorladung seinen Gegner vor Gericht vorforderte, hatte in derselben alle Klagepunkte, deren er ihn zu überführen gedachte, genau und ausführlich auseinander zu setzen, denn unterliess er dieses oder vergass er es dieselben alle aufzuführen, so war der Beklagte nur auf diejenigen Klagepunkte zu antworten verpflichtet, deren in der Vorladung Erwähnung geschehen war. Hatte der Beklagte nun die Vorladung empfangen, so musste er dann zum festgesetzten Termin seiner Vertheidigung wegen vor Gericht erscheinen, wo alsdann seine Sache verhandelt wurde. Der Richter aber hatte die Aufgabe, wenn die beiden Gegner vor Gericht erschienen waren, sie zu verhören, die Parten dagegen mussten darnach streben ihre Unschuld darzulegen. Wie schon oben gesehen wurde, konnten in vielen Fällen die Zeugen den Beweis der Unschuld oder Schuld der Streitenden liefern, zu ihnen gesellen sich jedoch noch andere Mittel hinzu, vermöge deren man den Beweis vor Gericht führen konnte. Zu diesen ferneren Beweismitteln gehören Urkunden und Briefe, die Eisenprobe und der Eid. Urkunden und Briefe bildeten schon zur Zeit des ältesten Ritterrechts ein schlagendes Beweismittel und ebenso auch zu der des mittleren Ritterrechts und es wurde beim Vorbringen und Vorlegen derselben stets streng darauf gesehen, dass sie ächt und ungefälscht und womöglich auch noch mit demselben Siegel versehen seien. Brachten beide der streitenden Parteien Briefe oder Urkunden als ein Zeugniss vor, so wurde denjenigen der letzteren der Vorzug gegeben, welche die älteren waren. In den vorhandenen Urkundensammlungen finden sich vielfache Belege dafür, dass Urkunden, Briefe oder Quittungen als ein untrügliches Beweiszeugniss vor Gericht galten. Zu diesen Urkunden, Briefen oder Quittungen kommen als ein zur selben Art gehöriges Beweismittel noch ferner die schon erwähnten ausgeschnittenen Zettel hinzu, auf welche besonders bei Urtheilsfällungen als wichtiges Beweismittel zuweilen nicht wenig Werth gelegt wurde. Nächst den Urkunden tritt beim Gerichtsverfahren vor dem Manngerichte auch noch die Eisenprobe als Beweismittel auf. Der sonst bei anderen deutschen, mit dem Manngerichte gleich alten Gerichtsformen auch wol übliche Zweikampf wird im ältesten Ritterrecht garnicht als Beweismittel der Schuld oder Unschuld und als in den baltischen Landen zu Hause erwähnt, dagegen aber wol öfters die Eisenprobe oder das Tragen eines glühenden Eisens, die indessen nur bei

Bauern angewendet wurde, wie aus mehrfachen Urkunden hervorgeht. Wenn nun der Verfasser der Geschichte des livländischen Adelsrechts, Helmersen, sich über die Eisenprobe also auslässt: „Der Zweikampf und die Eisenprobe sind als Beweismittel für die Mannen des Stifts dem ältesten Ritterrechte gänzlich unbekannt," so müssen wir dieser Behauptung wol beipflichten, nicht aber dagegen dem Belege, den er für dieselbe anführt, wenn er sagt, dass schon 1211 Bischof Albrecht verordnete: „kein Bürger oder Deutscher trägt das glühende Eisen." Denn in der Verordnung Bischof Albrechts von 1211 ist nur von Kaufleuten, nicht aber von Bürgern und Deutschen, unter welchen letzteren Helmersen aber die deutschen Bewohner unserer Lande begreift, die Rede. Bunge behauptet sogar: „In den livländischen Städten, wenigstens in Riga, war schon früh nicht nur der Zweikampf, sondern auch die Feuerprobe abgeschafft." Dem ist aber nicht so. Denn trotz der von ihm citirten Verordnung des Bischofs Albrecht vom Jahre 1211, der des Legaten Wilhelm von Modena vom Jahre 1225 und des Handelsvertrages des Fürsten Mstislaw von Smolensk mit der Stadt Riga, finden sich in vielfachen Urkunden nicht nur untrügliche Beweise des langen Fortbestehens der Eisen- und Feuerprobe, sondern auch Fälle, aus denen es hervorzugehen scheint, dass dieselbe auch noch in den Städten selbst zur Anwendung kam, da ihrer mehrfach wenigstens auf in Reval abgehaltenen Manntagen Erwähnung geschieht; und müssen wir so jedenfalls Bunge's „früh abgeschafft" entschieden fallen lassen. Im mittleren Ritterrechte ist auch von der Eisenprobe als eines untrüglichen Reinigungs- und Beweismittels die Rede, doch scheint sie hier nicht allein nur für die Bauern, sondern auch für andere Leute als ein solches gebraucht worden zu sein, da z. B. im 38. Kapitel desselben ganz allgemein von jedweder Mann gesprochen wird, der, wenn er schon einmal ein Verbrechen begangen und dessen überführt worden ist, bei einer zweiten Anklage ein solches verbrochen zu haben, nicht durch seinen Eid, sondern nur durch die Eisenprobe seine Unschuld, falls sie sich nicht anders ermitteln und beweisen lässt, darlegen kann. Eines der am häufigsten, ja das fast ausschliesslich angewandte Beweismittel bildete der Eid, der wie bei allen anderen Gerichten, so auch beim Manngerichte eine sehr bedeutende Rolle spielte und auch schon in den ältesten Zeiten desselben zur Anwendung kam. Die Bedeutung des Eides beim Manngerichte geht unter anderem schon allein daraus hervor, dass wir mehr als fünfzehn verschiedene

Ausdrücke für das Wort schwören oder den Eid leisten in den alten plattdeutsch abgefassten Ritterrechten und Urkunden finden. Unter diesen Ausdrücken sollen zur Bestätigung unserer Aussage die am meisten vorkommenden in Kürze aufgezählt werden. Da sind nun folgende zu nennen: sweren up den hilligen, sweren, beholden up den hilligen, dartho don syn recht, so viel thun als sich im Rechte gebührt, vullenkamen up den hilligen, dartho don syn unschuldt, entghan mit syner unschuldt, dartho don synen eydt, mit syner eigen handt up den hilligen beholden, by geswarnem ede, daruth thüen by synen eden, betügen up den hilligen, vullenkamen mit synen waren wörden, betügen rechte schult etc. Hatte Jemand in einer Sache einen Eid zu leisten versprochen, so hatte er dieser seiner Verpflichtung bis spätestens zum nächsten Manntage nachzukommen, war ihm dagegen von Seiten des Gerichts die Ablegung eines Eides zuerkannt worden und weigerte er sich denselben zu leisten, so wurde er so angesehen, als habe er sich seines Rechtes begeben, wurde für sachfällig erkannt und musste überdem noch dem Richter eine Geldstrafe (wedde) entrichten. Nur in dem Falle konnte der Eid, der einem der Parten auferlegt war, erlassen oder aufgeschoben werden, wenn dieser rechtliche Hindernisse, durch die er die Ablegung des Eides zu unterlassen gezwungen wurde, rechtlich zu erweisen im Stande war. Zeugeneide in Bezug auf ein frisch begangenes Verbrechen, Lehnseide und Beschwörungen des öffentlichen Friedens, bildeten fast die einzigen Fälle, in denen es gestattet war, den Eid auch an einem Fest- oder Feiertage zu leisten, an welchem sonst meist juridische Verhandlungen vermieden wurden. Eine Frau, die, wie wir schon gesehen, nur in sehr seltenen Fällen vor Gericht erschien, musste einen Eid, den sie zu leisten hatte, in eigener Person ablegen und nicht, wie bei der Vertheidigung gegen eine Klage, auch dieses von ihrem Vormunde für sich besorgen lassen. Denn ein Jeder musste den ihm zuerkannten Eid selbst schwören; ausgenommen dabei ist jedoch der Fall, dass ein Bruder für den andern, wenn er von letzterem die rechtsgültige Vollmacht dazu hatte, oder auch ein Mann für sein Eheweib den Eid leisten konnte und durfte. Die Art der Eidesleistung war die, dass der, der zu schwören hatte, im Beisein des ganzen Gerichts, oder, wie es in einer Urkunde heisst: „aller guten Mannen, die da umherstanden“ und in Gegenwart seines Gegners und dessen Freundschaft, denselben mit ausgestrecktem Arme und aufgerichtetem Finger bei

seiner Seelen Seligkeit den Heiligen schwor, manchmal auch unter Berührung der heiligen Evangelien. Helmersen scheint das Schwören des Eides vor dem Gerichte selbst mehr oder minder in Frage ziehen zu wollen, wenn er sagt: „dass der Eid vor Gericht geleistet wurde, scheint aus dem Kapitel 127 des mittleren Ritterrechts zu folgen, wo von der Eidesleistung tho dem negesten richtage die Rede ist.“ Wir glauben nun, dass dieses nicht allein aus dem in Frage stehenden Kapitel des mittleren Ritterrechts zu folgen scheint, sondern, dass es unbedingt aus demselben zu folgern ist, da wir in den Urkunden, die uns hierbei als Stütze dienen, ganz strikte Beweise für die Leistung der Eide vor dem Gerichte selbst haben. So heisst es z. B. in einer Urkunde, die auf einem gemeinen Manntage ausgestellt ist: „Hierauf kam Gerd und erbot sich zur Leistung des Eides, doch wollte Herkel zur Zeit den Eid von ihm nicht annehmen.“ Aber auch Fabri bestätigt unsere Ansicht, dass der Eid vor dem „vullmächtig gehegten“ Gerichte abgelegt wurde. Er giebt in seinem formulare procuratorum aber einem Jeden, der seine Aussage durch das Zeugniss eines Anderen bestätigen lässt, den Rath das Zeugniss der Zeugen sich von ihnen nach Ablegung desselben schriftlich geben und diese Schrift dann vom Richter beglaubigen zu lassen. Dann befragte der Richter den Zeugen bei seinem Eide, den er seinem Lehnsherrn geleistet und bei seiner Seelen Seligkeit, ob die Sache sich auch so zugetragen, wie er sie in der Schrift niedergelegt, worauf dieser dann die an ihn gerichtete Anfrage mit seinem Jawort zu bekräftigen hatte. Dieses Jawort aber, das der Zeuge auf solche Weise also vor dem Gerichte dem Richter abgiebt, ist doch nichts anderes als ein einfacher Schwur, der doch, wie wir schon oben gesehen, nur zu häufig unter der Eidesformel: bei meiner Seelen Seligkeit, geleistet wurde. Durch dieses zweifache, sowol urkundlich als auch durch Fabri bestätigte Zeugniss, glauben wir unsere Ansicht von der Eidesablegung vor dem Gerichte als massgebend hinstellen zu können und wenden uns daher nun zu den schon einmal vorläufig berührten Eideshelfern.

Wenn wir oben von den Zeugen gesprochen und daselbst die Eideshelfer nicht in Betracht gezogen, sondern auf eine spätere Besprechung derselben verwiesen haben, so dürfte hier jetzt der richtige Ort sein, dieselben einer Erörterung zu unterwerfen, da sie es ja am meisten und insbesondere mit dem Eide, den wir soeben abgehandelt, zu thun haben. Gleich alt mit den Zeugen

des Manngerichts sind auch die Eideshelfer desselben, denn auch sie finden sich schon im ältesten Ritterrecht und zwar an mehreren Stellen desselben erwähnt. Diese Eideshelfer hatten die Aufgabe, durch ihren Eid denjenigen, den ihr Parte, für den sie und mit dem sie vor Gericht traten, ablegte zu bekräftigen, zu erhärten und zu bewahrheiten; sie halfen dem Ankläger bei seiner Klage und dem Beklagten bei seiner Vertheidigung. Daher war es denn auch natürlich, wenn man zu solchem Dienste am liebsten gleichberechtigte, ebenbürtige und einem nahestehende Personen nahm. So kam es denn, dass die Eideshelfer meist Anverwandte der Parten und wenn nicht dieses, so doch Stiftsleute, wie sie selbst, waren. Dieses wird durch den 57. Artikel des ältesten Ritterrechts bestätigt, denn nach ihm mussten die Eideshelfer für gewöhnlich Stiftsleute sein, und nur für den Fall, dass derjenige, welcher der Eideshelfer bedurfte, keine Stiftsleute als solche finden konnte, war es ihm gestattet, andere Biederleute zu Eideshelfern zu nehmen. Analog dem Verhältnisse bei den Zeugen ist auch bei den Eideshelfern die Zahl derselben keine fest bestimmte, aber auch bei ihnen stieg dieselbe inclusive der mitbetheiligten Parten nicht über sechs hinaus, was nicht nur aus dem ältesten und dem mittleren Ritterrechte, sondern auch aus vielfachen urkundlichen Zeugnissen sich ergiebt.

Wenn der Mannrichter die beiden streitenden Parten verhört, die Zeugen befragt hatte und die Beweise je nach dem der Schuld oder Unschuld geführt worden waren, so fällte, wie wir schon vorhin gezeigt haben, der Urtheilsmann das Urtheil und brachte dieses dann dem Richter ein, der es dem betreffenden Parten mittheilte. Die meisten der vom Manngerichte aus gefällten Urtheile lauten auf Erlegung von Geldstrafen (wedden). Solche vom Gericht verhängte Geldbusse musste der mit derselben Bestrafte noch am selben Tage, bei scheinender Sonne, also vor dem Untergange derselben, entrichten. Im Nichtzahlungsfalle aber hat er im Laufe von drei Tagen eine sich steigernde Geldstrafe zu erlegen, und wenn er gar nach Ablauf dieser drei Tage auch nicht gezahlt hat, so giebt ihm der Richter einen letzten vierzehntägigen Termin und kann dann, wenn er diesen ebenfalls nicht einhält, sein Eigenthum pfänden. In Schuldsachen aber wurde der Beklagte, wenn er, seiner geringen Geldmittel wegen, die vom Gericht verhängte Abzahlung der Schulden nicht entrichten und keinen Bürgen stellen konnte, dem Kläger vollständig, gleichsam an Geldes Statt, über-

antwortet. Letzterer konnte diesen seinen Schuldner dann wie einen jeden seiner Untergebenen zur Arbeit benutzen und ihn Dienste verrichten lassen, musste ihn dafür aber auch wie einen solchen beköstigen und halten. Wollte der Kläger den Schuldner nicht zur Arbeit verwenden, so konnte er ihn sogar in Fesseln legen, durfte ihm aber nicht das Geringste dabei zu Leide thun. Auf diese Weise blieb dann der Schuldner so lange im Besitz seines Gläubigers, bis er ihm seine Schulden abgetragen und konnte ersterer sich dieser Lage nicht entziehen, auch nicht durch die Flucht, da stets, selbst dann, wenn sein Gläubiger ihn freiwillig laufen liess, die Forderung des letzteren an ihn rechtlich nicht aufgehoben war. Ausser den Geldstrafen konnte das Manngericht aber noch eine andere Art von Strafen, die der Achtserklärung, verhängen, die indessen in den ersten Zeiten des Manngerichts nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheint, da in dem ältesten Ritterrechte sich kein auf sie bezüglicher Artikel findet und ebensowenig sich aus den Urkunden dieser Zeit ein Beleg für das Vorhandensein der Achtserklärung schöpfen lässt. Im mittleren Ritterrechte dagegen kommt dieselbe als ein Strafmittel vor und müssen wir daher annehmen, dass sie auch erst mit Einführung desselben in Gebrauch kam. Die Acht konnte Denjenigen treffen, der entweder eine That begangen hatte, für welche er eigentlich mit dem Tode hätte bestraft werden müssen, oder Denjenigen, der vor Gericht eines todeswürdigen Verbrechens angeklagt wurde, in Folge dessen aber entfloh. Die Acht traf aber auch noch ferner Denjenigen, der seinem Nächsten durch irgend ein Mittel eine gefährliche Wunde beibrachte. Neben dieser Achtserklärung kannte aber das Manngericht auch die Todesstrafe. So musste ein wegen eines begangenen Verbrechens Geächteter, wenn er in dieser seiner Lage, in welcher ihn doch ein Jeder fangen durfte, ergriffen und der gegen ihn erhobenen Anklage überführt wurde, seine That mit dem Tode büssen. Konnte er aber, nachdem er ergriffen war, sich durch seinen Eid und durch den von sechs Eideshelfern vor dem Gerichte von dem angeklagten Verbrechen reinigen, so war er damit der über ihn verhängten Acht frei und ledig und trat dann vollständig in seine früheren Rechte wieder ein. Der sodann freigesprochene Geächtete musste, wenn diese seine Achtsfreisprechung nicht angegriffen oder in Frage gezogen worden, sondern vollen rechtsgültigen Bestand haben sollte, dieselbe sich durch ein vom Mannrichter nebst seinen beiden Beisitzern ausgestelltes Zeugniss

constatiren und beglaubigen lassen. Der vom Manngerichte aus Geächtete war durch die Acht vogelfrei und rechtlos geworden, er konnte von keinem Menschen, der nicht dadurch auch selbst geächtet sein wollte, genährt und beherbergt werden und von Jedem, wenn er auf der Flucht begriffen war, ohne dass dieser dadurch in Strafe verfiel, verwundet oder erschlagen werden. Daher durfte der Geächtete denn auch vor dem Gerichte weder als Vorsprecher oder Zeuge eines Andern auftreten, noch selbst, wenn er vor Gericht gezogen und verklagt wurde, einen Vorsprecher haben, noch auch in eigener Person bei dem Gerichte eine Klage anhängig machen, da Niemand einem Geächteten gegenüber vor Gericht Rede und Antwort zu stehen schuldig war.

War vom Manngericht aus ein Urtheil gefällt worden, so liess sich Derjenige, der die Sache gewonnen hatte, vor Ausrichtung desselben, es beim Manngerichte verwahren und sich eine Anweisung über die Vollstreckung geben. Diese Anweisung geschah nach Fabri und mehrfachen Angaben in Urkunden auf folgende Weise: Wenn er de bescheldinge so geschen ys, so sprek du, Herr Richter, ick wil my des rechten bewaret hebben, unde begere van iuw Ordelsmanne, hirup richtlike anwisinge. Ifft myn wedderpart, der bescheldinge nicht en volget wat schal ick darmede vorlaren hebben. So antwerdet de Ordelsmann: He schal der saken nedderuellich syn. So fragestu vort: Wol schal de nedderuellige sake uthrichten. Antwerdet de Ordelsmann: Dat schal don de Richter. Fragestu wider: Wor schal de uthrichtinge geschen. De Ordelsmann antwerdet: Dar de sake gewandt ys. So fragestu vordan: Wo kort unde wo langck dat de uthrichtinge geschen schal. Der Ordelsmann antwerdet: Binnen dreen vertein dagen, edder wenner de Richter gemoth ys. So spreckestu: Ick bedanke den Rechten. Dieser hier von Fabri angegebene sechswöchentliche Ausrichtungstermin wird vielfach durch das Zeugniss von Urkunden bestätigt. Dennoch aber konnte, wie der stets in den Anweisungen wiederkehrende Schluss nur zu deutlich zeigt, welcher allemal durch die folgende Formel ausgedrückt wird: Binnen dreen vertein dagen, edder wenner de Richter gemoth ys, dieser sechswöchentliche Ausrichtungstermin je nach dem Willen und Ermessen des Mannrichters verlängert und hinausgeschoben werden.

Wer mit dem vom Manngerichte aus gefällten Urtheile nicht zufrieden war und dasselbe für ungerecht oder falsch hielt, dem stand es frei gegen dasselbe Protest einzulegen, dasselbe, wie es

in den Ritterrechten heisst, „zu schelten“ und um Abänderung desselben an eine höhere Instanz als das Manngericht zu appelliren Der von dem Urtheil Betroffene ging jedoch des Bescheltungsrechts verlustig, wenn er nicht sogleich, nachdem ihm dasselbe publicirt worden war, dasselbe schalt, denn liess er darüber einige Zeit verstreichen, so blieb das Urtheil so in Bestand und Kraft, wie es gegeben war und wurde ohne Weiteres ausgeführt. Das Recht, wegen Aufhebung eines gefällten Urtheils an eine höhere Instanz appelliren zu können, ist ein altes, da schon das älteste Ritterrecht vom Manngerichte aus Appellation an ein höheres Forum gestattet. Denn in demselben geschieht schon der Urtheilsfindung und der Urtheilsfinder Erwähnung, wenn es daselbst heisst: Wer unrecht Urtheil findet, das ist ein Pfund. In diesem Artikel ist aber auch zugleich schon das Recht der Appellation an eine höhere Instanz enthalten. Denn auf ein richtig gefundenes Urtheil kann doch nur dann eine Strafe gesetzt werden, wenn der Verurtheilte, mit seinem Urtheile unzufrieden, sich an einen höheren Richter gewandt und dieser das gefällte Urtheil als ein jenem falsch zugesprochenes erkannt hat; für welchen Fehler dann der Urtheilsmann auch mit Recht mit einem Pfunde Strafe belegt wurde. Auch der folgende Satz im ältesten Ritterrechte bestätigt dieses, das Recht der Appellation, vollkommen, denn er spricht mit klaren Worten von dem „Beschelden“ eines Urtheils. Dieses wird aber auch noch ferner dadurch erhärtet, dass schon im dreizehnten Jahrhundert der Appellation an einen höheren Richter Erwähnung geschieht. Denn im Jahre 1236 verordnet Papst Gregor IX. am 24. Februar, als oberster Schutz- und Schirmherr der baltischen Lande, dass die neubekehrten Bewohner in denselben, falls sie durch den weltlichen Richter bedrückt werden sollten, an ihre Bischöfe appelliren können. Im mittleren Ritterrechte dagegen findet sich die Appellation häufiger und deutlicher erwähnt. Nach demselben konnte ein Jeder, der mit einem vom Manngerichte aus gefällten Urtheile nicht zufrieden war, im bischöflichen Gebiet an den Bischof und dessen Stiftsleute oder den Stiftsrath, im Ordensgebiet dagegen an den Ordensrath appelliren. Wurde ihm aber auch von dieser Instanz ein gleiches Urtheil, wie das vom Manngericht gesprochene, ertheilt, so musste er sich nicht nur mit demselben zufrieden geben und durfte er dann nicht mehr weiter appelliren, sondern er musste auch dem Mannrichter für seine, gleichsam unnütze, Bescheltung des Urtheiles eine Geldstrafe er-

legen, da ein Jeder, der ein recht und richtig gefälltes Urtheil schalt, in eine Geldpön von zwei Pfund verfiel. Hatte Jemand dreimal hintereinander Urtheile beschelten und gegen sie Appellation eingelegt und war ihm alle dreimal dasselbe Urtheil geworden, wie es ihm schon das Manngericht gegeben hatte, so durfte er nicht eher wieder ein Urtheil beschelten, als bis er für diese drei unrechtmässig bescholtenen Urtheile die für solch ein Vergehen gesetzlich festgesetzte Strafe entrichtet hatte. Wer einmal eines gefällten Urtheiles wegen Appellation einzulegen begonnen hatte, durfte dieselbe, falls er sich eines Anderen bedachte, nicht ohne Weiteres rückgängig machen, sondern die Appellation musste bestehen bleiben und er sein Urtheil von der höheren Instanz erhalten, es sei denn, dass der Richter und sein Parte ihm zur Zurückziehung der schon begonnenen Appellation die Erlaubniss gaben. So bildeten also allein der Bischof nebst seinen Mannen oder der Stiftsrath und der Ordensrath die höhere Instanz, bei der Appellation eingelegt werden konnte. War man aber mit dem von dieser zweiten Instanz ertheilten Urtheile nicht zufrieden, so bildete oft die dritte und zugleich auch höchste Instanz der Landtag, an welchen gewöhnlich allendlich appellirt wurde und der theils die Zwistsachen, die zwischen den Herren und Ständen, theils die, welche zwischen Privatpersonen vorgefallen waren, beendete und entschied. In der Mitte des fünfzehnten und zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts finden wir jedoch auch der Appellation an den Papst und an das Reichskammergericht Erwähnung gethan und müssen daher annehmen, dass, wenn auch nichts im mittleren Ritterrechte darüber gesagt ist, diese Berufung auf eine noch höhere Instanz in manchen Fällen nicht nur gestattet, sondern auch usuell geworden war. Denn in einer Urkunde, enthaltend die Relation über das Urtheil des Wierschen Manngerichts in Sachen Hans von Rosen wider Claus Mekes und Arnd Vieting's Weib, das Testament des Heinrich Mekes betreffend, vom 22. Juli 1451, schilt Hans von Rosen das vom Manngericht gefällte Urtheil und behält sich vor, „seine Appellation und Wiedererlangung seines Rechtes, wenn es ihm Noth wäre, an das höchste Recht und an den heiligen Vater, den Papst. Dieses wird auch noch bestätigt durch das Privileg des rigischen Erzbischofs Jasper Linden, vom Manntage nach Weihnachten 1523, welches hinsichtlich der Appellation ausdrücklich hinzufügt, dass es einem Jeden, der mit dem Urtheile des Stiftsraths nicht zufrieden sei, vorbehalten sei „toa ppelleren an pewest-

liche Hilligkeit". Was die Appellation an das Reichskammergericht anbelangt, so haben wir auch für das Vorhandensein derselben einen Beleg in dem Privileg des Bischofs Johann Kyvel von Oesel vom Jahre 1524, in welchem es einem Jeden gestattet wird, mit seiner Beschwerde an die römische kaiserliche Majestät im Kammergericht zu appelliren. In Estland, das, wie wir schon oben gesehen haben, erst unter der Herrschaft der Dänen stand, dann aber 1346 unter die Hand des Hochmeisters des deutschen Ordens und 1525 unter die des Ordensmeisters zu Livland kam, welcher um diese Zeit die Würde eines deutschen Reichsfürsten, sowie sein Orden das Recht der freien Meisterwahl, ohne die vorhergegangene hochmeisterliche Bestätigung einholen zu müssen, erhalten hatte, in Estland bildete, wie schon gezeigt, auch das Manngericht das gemeine Gericht des Landes. Zur Zeit der Dänenherrschaft bildete hierselbst der vom Könige eingesetzte Hauptmann, capitaneus domini regis et judex genannt, die oberste Instanz, dem ein königlicher Landesrath, bestehend aus zwölf Gliedern, die vom Könige à je sechs Mann für die beiden Landschaften Harrien und Wierland zu diesem Amte ernannt wurden, zur Seite stand. Unter der später in Estland erfolgten Regierung des Ordens ging dieser Hauptmann in den Comthur über, welcher an seine Stelle trat und in Reval selbst wohnend dem harrischen Rathe präsidirte, während ein Gleiches in Wierland der zu Wesenberg residirende Ordensvogt beim wierschen Rathe that. Dieser Rath versammelte sich je nach Bedürfniss als oberstes Landesgericht zu Reval entweder allein oder unter dem Vorsitze des Hauptmanns und hegte dann im Namen des Königs das Gericht, und es war das von ihm gefällte Urtheil unanstreitbar, ausgenommen in Lehnssachen, bei welchen letzteren Streitigkeiten es einem Jeden unbenommen blieb, während Ablauf eines Jahres und sechs Wochen an den König selbst zu appelliren. Der Mannrichter in Estland wurde zu dänischer Zeit von diesem Landesrath ernannt, und es gab der Mannrichter zwei, einen für Wierland und einen für Harrien. Späterhin aber berief der Ordensmeister das Manngericht in Estland. Auch hier in Estland konnte gegen ein vom Manngerichte aus gefälltes Urtheil Appellation eingelegt werden, welche durch das jüngste Rathsglied an den Landesrath kam und welcher letzterer deswegen einmal jährlich, meist zu Johanni, zu Reval unter dem Vorsitze des Comthurs, zu Wesenberg unter dem Vorsitze des dortigen Vogtes zusammentrat und den Mannrichter einen gemeinen Manntag oder eine allgemeine

Gerichtshegung, auch Dingel- oder Richtel-Tag, placitum oder placitum generale genannt, abhalten liess. In den Stiften und den Ordenslanden wurden die gemeinen Manntage auf Befehl des Bischofs und seines Capitels oder des Ordensmeisters berufen, zu welchen sich alle Vasallen miteinfanden. Auch auf diesen gemeinen Manntagen wurde sowol in Estland, wie in Livland für die Ausrichtung des gefällten Urtheils ein Termin von sechs Wochen gegeben, der ebenfalls je nach Belieben des Mannrichters hinausgeschoben und verlängert werden konnte.

Dr. A. Poelchau.

Das lettische Volkslied.

Wenn wir an einem hellen, thauigen Sommermorgen den Wald betreten, so werden unsere Blicke durch Tausende von glänzenden Thautropfen gefesselt, die als helle, leuchtende Punkte an allen Gegenständen — Blättern, Nadeln, Gräsern — hängen. Wo die Beleuchtung günstig ist, strahlen sie in einer Farbenpracht — blau, grün, roth — und in einer Lichtstärke, dass kein Edelstein sich mit ihnen messen kann.

Bei Betrachtung dieser Thautropfen sind mir oft die kleinen lettischen Volkslieder, Dſeeſmas (diesen allein gilt das, was ich im Folgenden zu sagen habe), eingefallen. — Wenn wir sonst zu einem Vergleich verschiedenartiger Dichterwerke ein Bild wählen wollten, so würden wir vielleicht an einen sanft rieselnden Bach, an einen rauschenden Wasserfall, einen majestätischen Strom, einen blauen See, einen klaren Quell eher denken, als an Thau, an Wassertropfen. Hier aber drängt dieses Bild sich unwiderstehlich auf.

Die Aehnlichkeit besteht aber nicht etwa nur in der fast unübersehbaren Menge (mein Manuscript zählt 6000 Originallieder, und jede neue Sammlung bringt neue Lieder) noch auch nur in der sehr bescheidenen Grösse; denn die Mehrzahl besteht aus vier kurzen Verszeilen mit einem Dutzend Wörtern, und oft noch weniger; vielmehr gleichen diese Lieder dem Thau, weil sie sich, wie dieser, an alle Gegenstände hängen, die nur in unserem Gesichtskreise liegen. Es wird an jedem Dinge eine poetische Seite gefunden und ans Licht gezogen. Und warum nicht? Es kann ja auch jedes Ding seine poetische Seite haben, nur hat nicht Jeder

das Auge, sie zu finden. — Wie nun der Thau den Wald in ein festliches Gewand kleidet und auch wol gar dürren Zweigen einen Schmuck verleihen kann, so giebt die Dſeeſma dem Leben der Letten eine Glorie, eine Weihe, wie sie meines Wissens in diesem Umfange keine andere Nation aufzuweisen haben möchte. Wir müssen dem lettischen Dichter schon Recht geben, wenn er sagt:

Es dſeeſmiti, isdſeedaju No uppites ſanaſchâm ꝛc. 1269.	Ich sang ein Lied (d. h. dichtete) aus des Baches Sanaſcham. (Was der Bach bei Hochwasser mit sich führt: Blätter, Rohr etc.)

Ja! an alle Zustände des Lebens und Daseins der Letten hängen sich diese leuchtenden Tropfen. — Es ist nicht nur die Liebe, die hier in ihrem ersten Erwachen, in ihrer Stärke und Dauer, in ihrer Schüchternheit, in ihrem Glück wie in ihrem Schmerz, in ihrem Stolz wie in ihrer Hingebung beleuchtet und gefeiert wird. Auch Leid und Schmerz findet Ausdruck in den zahlreichen Waisen-, Ehestands-, Todten- und Trennungsklagen; letzterer zumal in den Hochzeits- und — wenn anders man sie so nennen kann — Kriegsliedern. Denn eigentliche Kriegslieder giebt es hier nicht, da dieselben — weil dieser Gesang nur von weiblicher Seite ausgeführt wird — nur den Abwesenden oder Scheidenden gelten.

Am auffallendsten aber erscheint diese Vielseitigkeit der lettischen Poesie in der Betrachtung der an sich doch so armen Natur des Lettenlandes. Da ist kein Thier, kein Vogel, kein Baum — überhaupt kein Geschöpf, das nicht zu irgend einem Vergleich mit den menschlichen Zuständen und Lebensverhältnissen herbeigezogen würde. Bienen, Ameisen, Käfer — selbst die dem menschlichen Blick sich entziehenden Fische im Bach, im See, im Meere hat der lettische Dichter in ihrer Eigenthümlichkeit beobachtet und weiss sie für seinen Zweck zu verwerthen. Wo sich an irgend einem Thier oder Vogel eine Eigenschaft findet, die an den Menschen erinnern könnte, wird sie zu einem Bilde geformt.

Es versteht sich daher fast von selbst, dass den Himmelskörpern besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird und dass sie — meist in mythische Formen gekleidet — zu dem Leben der Menschen in die mannigfaltigsten Beziehungen gebracht werden.

Die Sonne eilt unterzugehen, um den müden Arbeitern früher zur Ruhe zu verhelfen, als es dem strengen Herrn genehm ist. Sie

weilt länger hinter dem Berge, wo kleine Waisenkinder frieren. Sie schmückt auf Pèrkuns Hochzeitszuge den Waldessaum mit Kronen und Ringen von Gold und Silber.

Der Mond leuchtet der Waise, die keine Lampe hat, zu ihrer Arbeit. Er schmückt auf ihrem Hochzeitszuge, wo kein Silber zur Schau getragen wird und der deshalb bei Nacht vor sich geht, Felder und Wiesen mit seinem Silberlicht. Er trägt den Kriegern auf dem Schlachtfelde Waffen zu. Er begeistert den Sänger, seinen Sternenmantel ihm leihend, zu den kleinen gleich Sternen glänzenden Liedern.

In den Sternen selbst, den Saules-meitas und Deewa-dèli — Planeten und Fixsterne —, spiegelt sich das Leben der Menschen wieder. Sie freien und feiern Hochzeit, und Deews und Laima und Sonne, Mond und Pèrkuns nehmen Theil an ihrem Thun und verleihen denselben mehr Glanz, als die Menschenkinder dem ihrigen zu verleihen im Stande sind.

Der Sinn für landschaftliche Reize macht sich im lettischen Liede besonders geltend. Den Letten bestimmen bei der Wahl seiner Wohnung ein klares Bächlein im Thal und mit blühenden Apfel- und Faulbäumen geschmückte, von Nachtigallengesang wiederhallende Ufer, mehr als fette Triften in einsamer Ebene. — Der Vereinsamte erwählt sich Eichen, Eschen und Ahorn zu seinen Brüdern. Alle Bäume des Waldes fühlen mit ihm, freuen sich mit ihm, trauern mit ihm. Die Vögel dienen ihm wie fühlende Menschen. Das Rebhuhn lockert das Feld der Waise, der es Niemand pflügen will; die Bachstelze baut ihr eine Brücke zum Viehstall; das Haselhuhn ist dem jungen Weibe bei ihrem ersten Besuch in der Heimath Wegweiser durch den Wald; das Entchen streift ihm den Thau vom Grase. Was hat nicht erst die Nachtigall, die vielbesungene, zu thun? Sie ist die auserwählte Freundin der Waise, sie hilft der Liebenden bei der Hütung, lehrt sie singen etc. Die Meise, der Wahrsageengel, trägt Botschaft in die Ferne; Trauerkunde bringt der Rabe. — Die Waldmutter (die mahte, Mutter, spielt in der Mythologie der Letten eine grosse Rolle) giebt den Vögeln Menschennamen: Waldschnepfe — Gretchen, Haselhuhn — Marie, Wachtel — Magdalenchen. Die Meermutter verlässt die alten Fischer und erkundigt sich bei den jüngeren Männern, was sie machen, womit sie sich beschäftigen. Ebenso die Bienenmutter (Schutzgöttin der Bienenzucht) nach den alten Drawneeken. Die Windmutter wiegt mit der Tanne die jungen Eichhörnchen im Nest; die Grabesmutter wird

reichlich beschenkt, damit sie die Todten wol bewahre. Die Gesindszäune selbst klagen um die hingeschiedene gute alte Wirthin. Wenn Abends aus dem Fluss Nebel aufsteigt, so ist es die Wildente, die die Badstube heizt, um ihre Kinder zu baden. — Ja! wollte man alle Beziehungen herzählen, in die der lettische Dichter sich zu der ihn umgebenden Natur zu bringen weiss, so müsste man Tausende von Liedern citiren.

Dass hier die Kinderwelt nicht leer ausgehen werde, ist schon zu erwarten. In der That wird sie reichlich bedacht und zwar immer in ansprechender und dem kindlichen Verständniss zugänglicher Weise. Sehnsucht nach dem Sommer ist ein beliebtes Thema. Die Kinder fahren, in ihrem Wägelchen sitzend, — wohin? In das Land, wo der warme Sommer ist. Der Lerche erster Ton lockt sie ins Freie. Sie erkundigen sich bei den Vögeln nach ihren Kindern, wer sie wiegt? wer sie wartet? Das Schwein gräbt des Hüters Grab, die Vögel machen sein Begräbniss: Der Kukkuk läutet, auf einer trockenen Espe sitzend, der Specht zimmert das Kreuz, die Hornisse hält die Predigt, kleine Vögel sprechen die Gebete, das Meischen bringt den Eltern die Trauerkunde und die Himmelsziege (Becaſſine) steigt klagend zum Himmel auf.

Die Trinklieder zeigen, dass der Lette auch in der humoristischen Art und Weise für Schicklichkeit Sinn hat: Der Bruder Alluſch (Bier) soll seines Hauses Ehre wahren und wenn er die Gäste hinausbegleitet hat, den Hausherrn selbst zu Boden werfen. Oder der Trinker klagt:

Tukſcha kanna, wezza meite,
Tee preekſchâ plahtijâs;
Jauna meita, pilna kanne,
Tee no mannim bègſchus bêga.
2437.

Leere Kanne, altes Mädchen,
Die machten sich vor mir breit.
Junges Mädchen, volle Kanne,
Haben mich stets geflohen.

Die Spottlieder sind sehr oft beissend, verrathen aber immer eine gute Beobachtungsgabe:

Siwens ſtalli neisêda
Ka tas kahju ne-eezêla.
Bajars kannu neisdsèra,
Ka nabbagu neapſmèja.
1968.

Das Ferkel frass den Trog nicht leer,
Ohne mit dem Fuss hineinzutreten.
Der Reiche leerte seine Kanne nicht,
Ohne den Armen zu verhöhnen.

und die Phantasie kann wol nichts Drastischeres erfinden als jene Schilderung eines bösen Weibes, das „dem Elenn (eigentlich wol Auerochsen) das Horn abbricht, einen Wolf besteigt und auf dem Horn blasend über die Haide jagt.“ Oder: Die faule Wirthin soll nur schlafen, denn alle Arbeit ist gemacht: Das Schwein hat die Kartoffeln (d. h. die zu Mittag gekocht werden sollen) ausgegraben, die Ziege hat den Kohl geblattet, die Henne hat den Lauch gewedet, der Hahn hat Strauch für den Heerd geholt, der Hund hat den Ofen geheizt und die Katze die Butter gekörnt.

Gewiss nicht die geringste Bedeutung unter diesen Liedern haben jene, die wir in eine besondere Gruppe als Volksmoral zusammenfassen können. Sie sind so rein menschlich natürlich, so rein lettisch, dass wir nicht einmal den Einfluss des Christenthums in ihnen wahrzunehmen vermögen, wir sie also einzig und allein dem nationalen sittlichen Gefühl zuschreiben müssen. — Man kann die Pflicht der Nachbarlichkeit wol nicht besser begründen, als hier geschieht:

Ne muhſchei es netappu
Ar kaiminu eenaidâ;
Pee kaimiņa raugas tekka,
Pee kaimiņa ugguntiņa. 1967.

Niemals gerieth ich mit dem Nachbarn in Feindschaft; zum Nachbarn lauf ich nach Hefen, zum Nachbarn nach Feuer.

Hefen und Feuer, Brod und Stubenwärme, die ersten und dringendsten Lebensbedingungen. — Eine schöne Erläuterung zum vierten Gebot ist das Lied:

Zelliņâ man faſchehl,
Mahtei roku neatdew'.
Kad gulleju ſchuhpulî,
Tad mahminai roku ſneedſu.
2777.

Unterwegs fiel es mir aufs Herz, dass ich Mutter nicht die Hand gereicht habe. Als ich noch in der Wiege lag, da reichte ich Mutter wol die Hand.

Worte des jungen Weibes, das nach der Hochzeit zur neuen Heimath zieht und von der Mutter Abschied zu nehmen vergessen hat. — Dem Leichenwagen des Sohnes soll nicht ein weisses Pferd vorgespannt werden, weil die Mutter, dem Zuge nachblickend, das weisse Pferd länger im Auge behält. — Die Brüder sollen, vom Hochzeitshause wegreitend, auf der Taure nicht blasen, um der zurückbleibenden Schwester den Trennungsschmerz nicht zu verlängern.

Streifen diese Züge auch an das Weichliche und Sentimentale, so sprechen sie doch für ein so reges Zartgefühl, wie es gewöhnlich von uns Deutschen den Letten nicht zugetraut wird, was aber zum Theil darin seinen Grund haben mag, dass der Lette dem derber, aber freilich auch kräftiger organisirten Germanen gegenüber seine Gefühle unterdrückt, wo er fürchtet nicht verstanden zu werden, und es vorzieht, gefühllos und stumpf zu erscheinen.

Die Sittsamkeit weiblicherseits wird hier geradezu auf die höchste Spitze getrieben, wenn z. B. das Mädchen nicht erlaubt, die um sie sich bemühenden Freier mit ihrem Namen bekannt zu machen, obgleich diese den Brüdern ein ansehnliches Geschenk dafür bieten; oder wenn die Brauerin die jungen Männer zu ihrem Biere einladet, aber:

Tee isdsèra faldu allu;
Mannis paschas neredsèja,
Woi ta jauna, woi ta smukka,
Salda allus bruhwerene. 1557.

Sie tranken aus das süsse Bier;
aber mich selbst sahen sie nicht,
ob sie jung ist, ob sie hübsch ist,
die Brauerin des süssen Bieres.

Heirath unter nahen Verwandten verletzt das Gefühl (das poetische); darum heisst es von dem Mädchen (s. Nr. 11), das sich von einem solchen Verwandten umworben sieht: Ich werde meinen Ring in den dichten Weidenbusch werfen, meine Krone auf das grüne Rohr setzen, mich selbst in den Bach versenken und zu den Entchen gesellen:

Labbak uppes rauduwite,
Ne brahlischa lihgawina.

Lieber ein Entchen im Bach,
Als eines Bruders Liebste sein.

Brahlis, Bruder, bedeutet in der poetischen Sprache, wenn nicht ausdrücklich „leiblicher“ oder „eigentlicher“ dabei steht, immer einen nahen Verwandten, gewöhnlich den Vetter von Vaters- oder Mutters-Seite.

Welch einen Blick gewährt es in das Familienleben, wenn das Weib, ihrer Mutter gegenüber, dem verstorbenen Manne nachrühmt, dass er Abends, von der Arbeit heimkehrend, sich im Dunkeln ausgekleidet, um das Weib nicht durch Anzünden von Licht im Schlaf zu stören! Nr. 1013. Auch nach dieser Seite hin bieten sich zahlreiche Beispiele.

Schliesslich wären noch die Hüterlieder zu erwähnen, die dem so geisttödtenden Dienst des Viehhüters Geist und Leben einhauchen, und ihn zu etwas Höherem erheben, als er an sich ist.

Zur Probe nur eins: Wer hat dich, mein Raibalite, so bunt beschrieben?

Swèta Mahra israkſtija,	Heilige Maria hat mich beschrieben,
Swètu rihtu gannidama.	am Sonntag Morgen hütend.

Das sind die Lieder von den „uppes ſaneſcham", von dem unbedeutenden, unscheinbaren Stoff.

Wir haben aber zu unserem Vergleich dieser Lieder mit den Thautropfen noch einen Zug hinzuzufügen. So wie diese nur vom rechten Standpunkt aus gesehen ihren Farbenglanz entfalten können, so erhält auch die Dſeeſma erst dann Bedeutung und kommt uns erst dann zum Verständniss, wenn wir für sie den rechten Gesichtspunkt gefunden haben.

Vor allen Dingen müssen wir uns immer ihre Bestimmung und die Art, wie sie ins Leben treten, vergegenwärtigen. Diese Lieder sind alle Gelegenheitslieder, und nur solche. Das Ohr muss für den Ton, in dem sie erklingen, gestimmt sein. Irgend eine Erscheinung, Begebenheit, Person, die sich gerade der Betrachtung darbietet, wird die Sängerin in der Wahl ihrer Lieder leiten. Sie wird die Gelegenheit, die Umstände benutzen, um auf die Stimmung der Zuhörer den Eindruck zu machen, den sie beabsichtigt. Sie wird z. B. in Gegenwart einer freundlichen, guten Stief- oder Schwiegermutter es vermeiden, eines von den vielen Liedern auf böse Stiefmütter zu singen etc.

Oder wollte man der lettischen Poesie aus der Kürze der einzelnen Lieder den Vorwurf machen, sie sei gedankenarm, so würde man den rechten Gesichtspunkt verfehlen. Erstlich sind diese Lieder trotz ihrer Kürze nicht so arm an Inhalt, wie sie scheinen. Der Gedanke wird oft nur dunkel angedeutet, und der Hörer muss die Lücken und Gedanken ausfüllen, wie z. B. das Lied Nr. 1186 zeigt:

Nelaiſch manni mahmuſite	Mutter lässt mich nicht, nicht
Ne ganninu pawaddit.	einmal den Hüter begleiten.
Aiſ kalninu ſunni rèja,	Hinterm Berge bellen Hunde,
Sweedſe behri tummelini.	wiehern braune Füllen.

Hier ist das Gefühl eines jungen Mädchens, das auf der Grenze zwischen Kind und Jungfrau steht, geschildert. Sie hört von der einsamen älterlichen Wohnung aus, von der sie sich nicht entfernen darf, hinter jenen Bergen Hunde bellen etc.; da erwacht in ihr das

Verlangen, an dem frohen, heitern Leben dort, das sie sich vorstellt, sich zu betheiligen.

Und dann ersetzt die grosse Anzahl der Lieder die Kürze der einzelnen. Sie wollen nicht einzeln für sich betrachtet sein. Sie treten nur als Gesang ins Leben und zwar, etwa mit Ausnahme der Hüter- und Wiegenlieder, als Chorgesang, aber eben nicht durch Absingen eines oder einiger weniger Lieder. Diese Unterhaltung wird stundenlang fortgesetzt, und es reiht sich Lied an Lied, so lange, bis oft die Teizeja (Chorführerin) vor Ermüdung abtritt und einer anderen Platz macht. Wir haben eben im Deutschen keinen entsprechenden Massstab für diese Art Gesang, darum ist uns seine Bedeutung schwer verständlich. Viele Lieder machen gleichsam erst ein Ganzes; aber wie eine Kette, deren Glieder beliebig von einander gelöst und nach Umständen und Erforderniss wieder zusammengefügt werden können. — So übt dieser Gesang seinen erheiternden und gewiss höchst wohlthuenden Einfluss, indem er sich wie ein sanfter Regen oder Thau stärkend und erfrischend über die ganze Landschaft ergiesst.

Das lettische Lied ist Volkslied im vollsten und eigentlichsten Sinne des Wortes. Es ist so ganz aus der Mitte des Volkes hervorgegangen und das ganze Volk scheint sich so gleichmässig bei dessen Produktion betheiligt zu haben, dass auch nicht einmal die Sage von einem namhaften Dichter existirt. Man könnte sagen, die Seele des ganzen Volkes sei hier der Sänger.

Es ist ferner wahres und rechtes Volkslied, weil das ganze Volk an der Ausübung des Gesanges in gleicher Weise Theil nimmt und sich das Lied vollständig angeeignet hat. In ganz Lettland giebt es wol keine Bauernwohnung, wo man diesen Gesang nicht als steten Ausdruck des Frohsinns und als täglichen Zeitvertreib und Begleiter der Arbeit vernimmt. Ja! man kann wol sagen, es giebt im ganzen Lande keinen Wald, keine Wiese, keinen Bach, keinen See, keinen Strand, wo man die Stimme der Sängerin nicht vernimmt oder eigentlich vernahm; denn wo die Cultur die alte Sitte verdrängt hat, da verstummt auch das alte Volkslied.

Es ist Volkslied, weil es als Gelegenheitslied in alle Zustände des Lebens der Letten hineindringt und sie durchdringt. Es ist ein treuer Spiegel des lettischen Volkslebens. Da ist keine Person, welches Standes oder Charakters sie auch sei, die nicht mit Recht sagen könnte: Dieses Lied ist für mich da, ist meins. —

Versuchen wir eine Gruppirung der Lieder nach ihrem Inhalt, so würde diese sich etwa wie folgt gestalten:

I. Lieder allgemeinen Inhalts.

1. Mythologie.
2. Naturbetrachtung.
3. Liebeslieder.
4. Gesang.
5. Volksmoral.

II. Lieder auf besondere Gelegenheiten.

6. Hochzeitslieder.
7. Pathenlieder.
8. Begräbnisslieder.
9. Trinklieder.
10. Kriegslieder.

III. Zeitlieder.

11. Johannislieder.
12. Weihnachtslieder.

IV. Berufslieder.

13. Hüterlieder.
14. Fischerlieder.
15. Lied des Drawneek.
16. Erntelieder.
17. a) Lieder beim Dreschen.
    b) Lieder bei der Flachsernte.
    c) Lieder beim Talk.
18. Wiegenlieder.

V. Lieder für besondere persönliche Zustände.

19. Waisenlieder.
20. Kinderlieder.
21. Klage der Armuth.

etc. etc. etc.

Aus dieser Inhaltsanzeige allein ist schon zu ersehen, wie tief ins Volksleben das Lied hineindringt und wie es alle Zustände desselben umfasst. Die gesperrten Gruppen sind die zahlreichsten; also: 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 19.

Endlich ist es aber auch wahres und echtes Volkslied, weil es über die Grenzen des Volkslebens nirgends hinausgeht. Es versteigt sich nicht in das Reich der abstracten Gedankenwelt; es bewegt sich nur in dem Gebiet des Greifbaren und Sehbaren. Von einer idealen Auffassung des Lebens ist keine Spur. Ist auch die sittliche Anschauung, der wir hier begegnen, Zeuge von einem für das Edele und Sittlichreine im Menschen empfänglichen Gemüthe, so finden wir doch kein Beispiel, wo der Dichter sich über das Niveau des Volksgefühls erhoben hätte. Er scheidet sich in seinen Anforderungen an das Leben durchaus nicht von der Masse seines Volkes. Hier ist keine Schule, keine Kaste, die sich der Ausübung der Poesie vorzugsweise bemächtigt und als solche gefühlt hätte. Daher ist hier denn auch kein Fortschritt in der Dichtkunst zu verzeichnen. Alle Lieder athmen einen und denselben Geist. Es kann also bei den Letten von einer Dichtkunst eigentlich nicht die Rede sein, vielmehr nur von einer Gabe, einem Drange zu

singen, den man eher mit dem der Vögel vergleichen könnte, als mit einer hochausgebildeten Kunst. — Es giebt also hier keinen Fortschritt. Man kann keinem Liede sein Alter ansehen. Mit Ausnahme einiger zufällig erwähnter historischer Thatsachen haben wir keinen Nachweis über die Zeit ihres Entstehens. Es ist einmal von dem Breedis (Elenn, eigentlich wol Auerochs) die Rede, dessen weisses Horn als Trinkgefäss dient und als Blaseinstrument; ein andermal vom Wildschwein, dessen Ferkel erfroren sind. Da nun diese beiden Thiere längst nicht mehr in unserem Lande einheimisch sind, so sind diese Lieder vermuthlich alt. Ferner ist die Rede von Kriegen mit Russen, Littauern, Polen, von Kämpfen zur See. Das sind äussere Zeichen. Auch spricht die weite Verbreitung für das Alter der Lieder, denn es werden dieselben meist in gleichem Wortlaut am westlichen Ostseestrande Kurlands wie im äussersten Osten gesungen. Das ist Alles ein Beweis für ihr Alter. Aber aus dem Geiste der Lieder selbst liesse sich schwerlich die Zeit ihres Entstehens nachweisen. Wäre uns der Wortlaut aus früherer Zeit aufbewahrt worden, so hätten wir in der Veränderung der Sprache vielleicht einen Fingerzeig. Aber das Lied hat sich nur durch den Volksmund fortgepflanzt und erhalten, und da ist es denn mehr als wahrscheinlich, dass, wenn die Sprache auch Veränderung erfuhr, jede Spur davon verloren ging. — Es sind ja gewiss diese Lieder nicht mit einem Mal entstanden. Vielleicht haben Jahrhunderte an ihnen mitgewirkt und sind sie ein von Alters her fortlaufendes Product der lettischen Volksseele; vielleicht entstehen sogar noch heute welche. Wie dem aber auch sei, sie stehen mit ihrer Wurzel immer mitten im Volke, und kein Anstoss, kein Einfluss von aussen, keine von der Volksmasse sich abhebende oder unterscheidende Kraft ist hier thätig gewesen. Es ist alles Volksthat, Volkssinn, Volkswort.

Indessen — um wieder auf unser Bild vom Thau zurückzukommen — wenn viele Thautropfen ohne Glanz zu sein scheinen, weil wir für sie nicht auf dem rechten Gesichtspunkte stehen, so müssen wir denn doch bekennen, dass von diesen Liedern viele, sehr viele ohne allen Glanz sind, auch selbst wenn wir sie in das günstigste Licht bringen wollten. Nichtssagende Vergleiche wie an den Haaren herbeigezogene Bilder, sind keiner Beachtung werth, auch selbst in ihrer Heimath nicht. Allein das setzt den Werth der guten Lieder nicht herab; es kann nur unser Urtheil über die Poesie der Letten irre führen, wenn wir zufällig nur auf solche

unbedeutende, schale Verse stossen. Es scheint, dass bei dieser Dichtung die allerfreieste Concurrenz geherrscht hat. Wo aber Alles Lieder dichtet und Verse macht, kann man nicht erwarten, dass nur Vortreffliches geleistet werde, selbst bei einem Volk, das die höchste poetische Befähigung hätte. Wie viel schlechtes Machwerk wird nicht bei anderen Völkern gedruckt? Wie könnte man verlangen, dass bei den Letten nichts desgleichen gesungen werde! Der Gesang ist hier eine allgemeine Sitte und wird an tausend Orten geübt. Aber nicht Jeder hat Gefühl dafür, was er singt. Die Sänger oder vielmehr Sängerinnen und die Zuhörer, auch noch die von heute, sind sehr scrupulös in der Auswahl und streng in der Beurtheilung der Lieder.

Kad man nebijy koſcha dſeeſma, Es nekoſchu nedſeedaju.	Wenn ich nicht hübsche Lieder hatte, Hässliche sang ich nicht.

Oder:

Kad es buhtu to ſinnajſt, Kad dſeeſmai klauſijâs, Es dſeeſmiti isdſeedatu, No pulzina laſſidama. 1191.	Wenn ich gewusst hätte, dass man meinem Liede lauscht, ich hätte Lieder gesungen, aus der Menge wählend.

Oder:

Tumſſinâ wakkarâ, Graſnu dſeeſmu padſeedaju, Lai klauſâs mihka Mahra, Kas meitinu audſinaja.	Am späten Abend sang ich hübsche Lieder, lieb' Marie sollte (mich) hören, die das Mädchen (d. h. mich) erzog.

Wenn man heute diese Dſeeſmen sammelt, so pflegt man sie sich von der ersten, besten Lettin, die viel Lieder im Kopf hat, dictiren zu lassen. Wenn diese aber gerade nicht auch das Herz auf dem rechten Fleck hat, so ist wol vorherzusehen, wie die Sammlung gerathen wird. Anders bei den Nationalen. Da ist es Ehrensache, eine gute Teizeja zu sein und nur hübsche, ansprechende Lieder zu wählen. So werden denn die schlechten Lieder zurückgesetzt, die guten vorgezogen.

Wollte man nun dem lesenden Publikum diese Lieder vorführen, so wäre die erste Bedingung: strenge Auswahl. Man dürfte sich nicht scheuen von seinem Manuscript, wie man es gewöhnlich

aus dem Dictat der Nationalen herstellt, bei weitem die Mehrzahl zu verwerfen. — Es würde aber auch eine einfache Uebersetzung nicht ausreichen. Der Reiz dieser lettischen Volkslieder liegt zum grossen Theil in der sinnigen Wortfügung und anmuthigen Versbildung; und diese wird sich in keiner anderen Sprache dem Originale ebenbürtig wiedergeben lassen. Daher müsste die Uebersetzung nur dazu dienen, das Verständniss des gegenüberstehenden lettischen Textes zu vermitteln. Ausserdem wären aber Anmerkungen und Erklärungen eine dringend gebotene Zugabe zu dem oft schwer verständlichen Text.

Erwiderung

auf die

von dem Herrn Professor der Theologie Al. v. Oettingen an die Redaction der „Baltischen Monatsschrift“ gerichtete „Zuschrift“

in Betreff der neuesten

„Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“.[1])

Hochgeehrte Redaction!

Hätte der Herr Recensent meiner „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft“ in seiner „Zuschrift“ an die geehrte Redaction sich einfach darauf beschränkt, gegen meine Erwiderung sich zu vertheidigen, so hätte ich auf jede weitere Polemik in dieser Sache gern verzichtet. Da er sich aber damit nicht begnügt hat, sondern wiederum zum Angriff geschritten ist und, obgleich er in der Vorrede zu seinem „Offenen Briefe“ versichert: er habe sich von jeder Animosität fern zu halten gewusst, dennoch mit der früheren Gehässigkeit gegen mich auftritt, so halte ich mich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, der hochgeehrten Redaction die folgenden wenigen Zeilen zuzusenden in der Hoffnung, dass denselben die Aufnahme in das nächste Heft Ihrer geachteten Zeitschrift nicht verwehrt werden wird.

Eingangs seiner „Zuschrift“ gesteht der Herr Recensent selbst (S. 410), dass die Art seiner Recension eine „scharfe und rück-

[1]) Da die Debatte der Herren Gegner wol ohne Zweifel so weit gediehen ist, dass die Leser unserer Zeitschrift sich in der vorliegenden Streitfrage ein sachliches Urtheil bilden konnten, so schliessen wir hiermit die Debatte, soweit sie die „Baltische Monatsschrift“ angeht. Die Redaction.

sichtslose" war; (S. 411) dass er „glimpflicher" hätte zu Werke gehen und vor Allem vermeiden müssen, den Gegner „lächerlich zu machen" (der Herr Recensent scheint immer noch in der Einbildung zu sein, dass es ihm wirklich gelungen sei) und fügt hinzu: „soweit bekenne ich mich schuldig und habe eine unfreundliche Erwiderung verdient."

Dass auf einen solchen Angriff eine Erwiderung meinerseits überhaupt erfolgen musste, lag auf der Hand, indem ich es allein schon meiner Stellung schuldig war, den Beweis zu liefern, dass von mir kein Unsinn in die Welt geschickt worden war und dass ich vom geistigen Eigenthume des Herrn Recensenten mir nichts angeeignet hatte. Ferner war es natürlich und selbstverständlich, dass ein so „rücksichtsloser" Angriff gehörig zurückgewiesen werden musste. — Ob nun aber der von mir gebrauchte Ausdruck „barock" ein schärferer ist, als die vom Herrn Recensenten beliebten Ausdrücke „naiv" und „unreif"; ob „unerlaubtes Eindringen in fremdes Eigenthum" gehässiger klingt, als „mit gelehrtem Apparat aus fremden Excerpten sich zu schmücken", „um dem unkundigen Leser Sand in die Augen zu streuen" etc., — darüber möge der unbefangene Leser selbst urtheilen.

Was die von dem Herrn Recensenten in der „Zuschrift" angeführten günstigen Stellen aus seiner ersten Recension anbetrifft, so sind dieselben, zumal nach den Gehässigkeiten, mit welchen er mich überhäuft hat, von gar keinem Werthe; im Gegentheil, sie verwickeln ihn selbst in Widersprüche, die er unmöglich rechtfertigen kann. — Wenn der Recensent, nachdem er einen Autor auf die gehässigste Weise heruntergerissen hat, zuletzt ausruft: „Allein — thun wir ihm kein Unrecht", und alsdann, die Rolle des barmherzigen Samariters übernehmend, sich den Schein giebt, dieselben Wunden wieder heilen zu wollen, welche er kurz vorher selbst geschlagen hat; oder wenn er vorgiebt, in dem kritisirten Werke nur Widersprüche und Unsinn gefunden zu haben und hinterher „die Uebereinstimmung mit tausend einzelnen guten Gedanken des Verfassers nicht ungern constatirt", oder wenn er nach den gehässigsten Ausdrücken ausruft: „sehr schön sagt der Verfasser" etc., — so ist dieses Verfahren zum mindesten kein aufrichtiges und alle Lobsprüche müssen nur wie bittere Ironie klingen, er möge sie nun ironisch oder ohne Ironie ausgesprochen haben.

Und werden dergleichen Angriffe mit einer gewissen Schärfe zurückgewiesen, so dürfte der Angegriffene doch wol eher eine

Entschuldigung verdienen, als der Angreifende, wenn es unter derartigen Verhältnissen einer solchen überhaupt bedarf.

Das oben angeführte Bekenntniss des Herrn Recensenten wäre jedoch auf jeden Fall gewiss ein sehr schönes gewesen, wenn er es mit demselben aufrichtig gemeint hätte. Doch ach! der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Und so verfällt denn der Herr Recensent gerade in denselben Ton, den er mir tadelnd vorhält, und würzt dabei seine „Zuschrift" mit neuen Gehässigkeiten. Er behauptet, dass ich ihn sittlich zu verdächtigen gesucht habe und dass ihm, „er gestehe es aufrichtig (!), dieser Taktik gegenüber die Waffen (!) fehlen." (?)

Was thut nun aber der Herr Recensent in seiner „Zuschrift", um seine Wehrlosigkeit darzuthun?

In meinem Werke selbst bin ich gewiss anspruchslos aufgetreten; dennoch fand sich der Herr Recensent veranlasst, in seiner ersten Recension (S. 28) die ironische Bemerkung zu machen: ich sei mit „anerkennenswerther Bescheidenheit" aufgetreten. Jetzt, nachdem er durch seine „Rücksichtslosigkeit" mich genöthigt hatte, behufs der Abwehr, seinen Auslassungen die über mein Werk gefällten günstigen Urtheile gegenüber zu stellen, da heisst es nun mit einem Seitenblick auf mich: „Es verbietet mir jedoch meine Selbstachtung, die Lobpreisungen meiner Leistung im Detail zu excerpiren und sie in Form der Reclame eigenhändig an den Mann zu bringen" (S. 410).

Nicht uninteressant wäre es zu erfahren, wie nun der Herr Verfasser der „christlichen Sittenlehre" diese Maxime der „Selbstachtung" in der Praxis durchführt. — S. 5 der „christlichen Sittenlehre" heisst es: „Wenn ich mir die grosse Anzahl von Besprechungen vergegenwärtige, welche mein Werk in den verschiedenartigsten Werken und Zeitschriften von Staatsrechtslehrern, Philosophen, Nationalökonomen, Statistikern, Publicisten, Naturforschern, Medicinern und Theologen erfahren (nur das Militair fehlt, um den Triumphzug des Herrn Professors vollständig zu machen), so muss ich mit Beschämung bekennen, dass ich die Gefahr, todtgeschwiegen zu werden, mir unnütz vorgespiegelt habe." Hierauf zählt der Herr Autor nicht weniger denn ein ganzes Dutzend Schriften auf, die seiner anerkennend und rühmend erwähnen. So erfährt man (S. 10), dass Haushofer die „Gediegenheit" der Arbeit des Verfassers mit Wort und That anerkannt hat; (S. 11), dass Zarncke's literärisches Centralblatt der „Moralstatistik"

nachrühmt, „von allen grösseren statistischen Werken zur Zeit das beste und brauchbarste zu sein“. Seite 12 heisst es: „Zwar fanden die Einen es „ziemlich überraschend“, dass ein Theologe „den Drang nach Thatsächlichkeit und Exactheit“, den „realistischen Tik“ (mit Göthe zu reden), wie er die Gegenwart kennzeichne, als vollkommen berechtigt anerkenne. Andere wiederum bezeichneten das Buch als eine Tendenzarbeit „im eminenten Sinne des Wortes“, um damit eher ein Lob als einen Tadel auszudrücken, da „Tendenzlosigkeit mit Planlosigkeit in der Regel Hand in Hand gehe“. Andere noch meinten, der Verfasser hätte „so freimüthig“ seine Stellung innerhalb der christlichen und kirchlichen Weltanschauung bekannt, dass die Aufrichtigkeit, wofür allein der Schriftsteller in Anspruch genommen werden dürfe, ihm einen Vorzug gegenüber allen seinen Vorgängern sichere.“ Und weiter heisst es S. 12: „Es freute mich, dass der sonst scharf redende Verfasser dieses Artikels (vergl. Preuss. Jahrb. a. a. O. S. 223 ff.) bereitwillig zugesteht, dass ich meinen eigenen Standpunkt „nur in einem Maasse geltend mache, welcher die unbefangene Würdigung der vorgeführten Ansichten Anderer keineswegs beeinträchtigt.“ — Dann: „Vergleiche Dr. A. Oncken (a. a. O. S. 2739), welcher zugesteht, dass mein Werk „durchweg auf der freien Höhe vorurtheilsloser Wissenschaft sich halte und förmlich ängstlich bestrebt sei, jedem realen Factor in unparteiischer Weise sein Recht zuzutheilen.“ Ja, der Herr Verfasser nimmt sogar keinen Anstand, seine Privatcorrespondenz der Oeffentlichkeit zu übergeben. Seite 11 heisst es nämlich:

„Denn die bedeutendsten Vertreter dieser Disciplin, ein Engel, Wappäus, Quetelet, Wagner, Laspeyres, v. Baumhauer und Andere haben mir theils öffentlich, theils privatim (!) das Zeugniss gegeben, dass mein statistischer Versuch nicht den Charakter eines dilettantenhaften Machwerks an sich trage, sondern ein Document solider methodischer Arbeit sei. Namentlich ist es mir von grossem Werthe gewesen, dass auf dem internationalen statistischen Congress im Haag (September 1870) der Referent über „Methodologie der Statistik“ der von mir entwickelten Methode, die Qualität der Zahlen in Betreff der Abweichung vom Mittel bei der Massenbeobachtung menschlicher Handlungen zu berechnen, „vor allen übrigen den Vorzug gegeben hat.“

Endlich genügen dem Herrn Verfasser die öffentlichen und privaten Lobsprüche Anderer nicht; er lobt sich auch noch selbst.

Im Vorworte zur zweiten Auflage der Moralstatistik (S. IV.) heisst es nämlich wörtlich:

„In Bezug auf die letztere Gruppe erkläre ich von vornherein, dass bei der bekannten Menge von Scyllen und Charybden auf dem von mir zu passirenden Strome ich keineswegs eine Schaustellung meiner persönlichen Schwimmgeschicklichkeit zu geben gedenke. Vielmehr möchte ich in dem sicheren Kahne, wie derselbe theils von meinen Vorgängern gezimmert, theils von mir ausgebaut worden ist, jenen breiten Strom menschlichen Gemeinlebens durchfurchen. Das Auge unverwandt auf den Fahrplan gerichtet, das Steuerruder fest in der Hand, hoffe ich das Ziel zu erreichen, das ich mir gesteckt. Unterwegs aber will ich, jeden günstigen Wind benutzend, in der Sonnenbeleuchtung, welche die weitesten und tiefsten Durchblicke gestattet, jene Beobachtungen anstellen, welche bei jeder exacten wissenschaftlichen Geistesarbeit dem ernsten Forscher ein Bedürfniss sind."

Hier ist Alles in einer Person vereinigt: die Kunst des Zimmermeisters, der den Kahn ausbaut, der Muth des Schiffers, der vor zahlreichen Scyllen und Charybden nicht zurückschreckt, die feste Hand des Steuermannes, das tiefblickende Auge des geistigen Forschers. Es fehlt hier nur noch das: quid times? — Caesarem vehis!

Erwägt man dabei, dass der Verfasser alle diese Citate und Lobsprüche nicht zum Zweck der Abwehr anführt, sondern behufs Anpreisung seines eigenen Werkes ausbeutet, so ergiebt sich, dass, indem er von „Selbstachtung" spricht, die alte Geschichte von dem Splitter im fremden und dem Balken im eigenen Auge auch bei dieser Gelegenheit sich wiederholt und zwar in einer höchst prägnanten Weise.

Alsdann kommt der Herr Recensent auf den Vorwurf des Plagiats zurück, welcher darin begründet ist, dass ich in meinem Werke ein paar Aussprüche von Fichte und Jacobi angeführt, ohne der Sekundärquelle zu erwähnen, aus welcher ich dieselben geschöpft habe; dabei behauptet er, in diesem Vorwurfe liege keine Gehässigkeit. Jeder Unbefangene wird jedoch gewiss zugeben, dass ein Verfasser das Recht hat, einzelne Aussprüche von so bekannten Autoren wie Kant, Göthe, Hegel, Fichte etc. dort zu nehmen, wo er sie findet, ohne dass es nöthig wäre, die Sekundärquellen anzugeben, weil eine solche Angabe geradezu lächerlich

wäre. Oder wird Jemand etwa behaupten, dass die Aussprüche so bekannter Schriftsteller, die man so häufig in vielen Werken angeführt findet, immer aus Primärquellen citirt sind? — Die Bezeichnung meines Verfahrens als Plagiat kann daher nur von einer gehässigen Animosität herrühren.

Nun gesteht aber der Herr Recensent selbst in seiner „Zuschrift", er habe die Kleinigkeit von einundzwanzig Verfassern medicinischer und physiologischer Werke, welche er auf Seite 76 der „Socialethik" nennt, nicht alle gelesen. Da der Verfasser in seiner „Moralstatistik" das „Feigenblatt" noch als Abgrenzungszeichen zwischen Mensch und Thier anerkennt, so kann man wol mit ziemlicher Sicherheit muthmassen, dass er kein einziges von diesen medicinischen und physiologischen Werken gelesen hat. Er hat also die Namen aller, oder zum wenigsten eines grossen Theiles, der Verfasser offenbar „abgeschrieben", entweder aus einem Bücherkatalog oder aus anderen Werken. Er giebt aber nicht an, dass er die Namen der Verfasser, ohne ihre Werke zu kennen, aus einer Sekundärquelle entnommen hat, sondern verschweigt diesen Umstand und giebt sich dadurch den Schein, als kenne er die Werke selbst. Die Berufung auf n u r etwa zwanzig Verfasser, ohne ihre Werke gelesen zu haben, ist das nicht ein Plagiat der schlimmsten Art, ein wissenschaftlicher Humbug in grossartigem Styl?! Also eine abermalige Wiederholung der alten Geschichte von dem Splitter in des Nächsten und dem Balken im eigenen Auge, nur dass es sich hier nicht mehr um einen einzigen Balken, sondern um ein ganzes Balkengerüst handelt!

Der Herr Recensent behauptet nun freilich, er habe die Namen jener einundzwanzig Verfasser medicinischer und physiologischer Werke nur genannt, nicht aber ihre Werke selbst citirt. In einem wissenschaftlichen Werke nennt man jedoch den Namen eines Verfassers nicht etwa weil man mit ihm einen Spaziergang gemacht oder eine Partie Whist gespielt hat, sondern weil man mit seinen Werken bekannt ist. Es ist zu bezweifeln, dass bei der in dieser Hinsicht von dem Herrn Recensenten selbst geübten Strenge eine solche Ausrede von irgend einem gebildeten Leser als stichhaltig anerkannt werden wird.

Ueberhaupt hat der Herr Recensent in seiner letzten „Zuschrift" fast keinen einzigen seiner früheren Angriffe zu rechtfertigen vermocht. Er behauptet zwar, sein „risum teneatis" hätte sich nur auf den von mir gebrauchten Ausdruck „Fortsetzung der Natur",

mit welchem ich den socialen Organismus bezeichnet habe, bezogen (unterdessen ist derselbe Ausdruck von Schäffle und in manchen Zeitschriften ohne Bedenken wiederholt worden); ferner, dass er den Ausdruck „Kälte" nur als einen bei einer naturwissenschaftlichen Darlegung ungeschickten bezeichnet (es würde jedoch genügen, ein beliebiges Handbuch der Physik aufzuschlagen, um den „wissenschaftlichen" Ausdruck „Kälte" zu finden); dass er nur die Darstellungsweise in Betreff des „Fallgesetzes" gerügt hätte etc.

Es fragt sich nun vor Allem: sind dergleichen Wortklaubereien, ist eine derartige Klopffechterei einer ernsthaften Kritik überhaupt würdig? Und dabei hat der Herr Recensent noch den Muth, im Eingange seiner „Zuschrift" zu behaupten, sein Urtheil über mein Werk wäre „in sachlicher Ausführlichkeit" begründet gewesen. Jeder Leser, er sei nun Fachmann oder nicht, wird es gewiss schon längst eingesehen haben, dass der Herr Recensent auch nicht eine einzige der den grössten Theil meines Werkes bildenden und im Wesen meiner Theorie selbst begründeten Auseinandersetzungen über die reale Analogie zwischen der menschlichen Gesellschaft und den Einzelorganismen der Natur widerlegt hat. Beschränkt man sich aber auch nur auf die äussere Darstellungsweise, so ist der Herr Recensent auch in dieser Hinsicht ausser Stande, sein Vorgehen zu rechtfertigen, insofern nämlich, als er mir Widersprüche zugeschrieben hat, die sich später als gar nicht vorhanden erwiesen haben. Die meisten Auslassungen in seiner Recension, wie z. B., dass ich „mit der einen Hand nehme, was ich mit der andern gebe"; dass ich „aller Deduction das Todesurtheil gesprochen habe"; dass ich mich „nicht in dem abgetretenen Geleise gewöhnlicher Logik bewege"; die Vorwürfe von „Begriffsverwirrung" etc. — alle diese Auslassungen zerfallen denn auch in ihr ursprüngliches Nichts, weil sie eben auf nie dagewesene Widersprüche basirt sind.

Der Herr Recensent übergeht aber mit Stillschweigen seine alten Sünden, um desto sicherer von Neuem darauf los zu sündigen, in der Hoffnung, das Publicum werde ihm auf's Wort Glauben schenken.

So behauptet er auf S. 414 seiner „Zuschrift", dass alle Besprechungen, auf die ich mich berufe, mit alleiniger Ausnahme derjenigen von Schäffle, nicht aus fachwissenschaftlichen Blättern, sondern aus der „St. Petersburger Zeitung", dem „Auslande" und der

„Bohemia“ entnommen seien. Nun citire ich aber auf S. 9 meiner Erwiderung eine Stelle aus der im „Archiv für Anthropologie“ erschienenen Besprechung meines Buches, und gerade letztere ist für mich ganz besonders günstig. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dass das „Archiv für Anthropologie“ eine fachwissenschaftliche Zeitschrift ist, indem sie von den hervorragendsten Naturforschern Deutschlands herausgegeben wird. Es ist unmöglich, dass der Herr Recensent die Berufung auf diese fachwissenschaftliche Zeitschrift in meiner Erwiderung übersehen habe, da er sie gewiss mehr denn einmal gelesen hat. Demnach fragt es sich: wie vermag der Herr Recensent seine Behauptung, ich hätte mich, ausser auf Schäffle, nur auf die „St. Petersburger Zeitung“, das „Ausland“ und die „Bohemia“ bezogen, zu rechtfertigen, — eine Behauptung, auf welche er seine weiteren ironischen Ausspinnungen gründet? Dabei bescheert er unter Anderem die „Bohemia“ mit dem Spitznamen „Mutter“ und bemerkt, ich hätte „unter ihre Flügel Rettung gesucht“.

Ich habe zwar keinen Grund, als ritterlicher Vertheidiger der Dame „Bohemia“ aufzutreten. Dennoch muss ich bemerken, dass sie, obgleich kein Stern erster Grösse, doch auch kein Winkelblatt ist, indem sie als eins der angesehensten Blätter in Böhmen anerkannt wird, und ausserdem in einer Universitätsstadt erscheint. Auch ist es mir inzwischen persönlich bekannt geworden, dass die Besprechung meines Buches in der „Bohemia“ von einem Docenten der Prager Universität herstammt. — Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“, zu welcher der Herr Recensent, obgleich sie ebenfalls kein fachwissenschaftliches Blatt ist, seine Zuflucht nimmt, ist gewiss eine ehrwürdigere Erscheinung, als „Mutter Bohemia“ und könnte daher letzterer gegenüber mit Recht als „Grossmutter“ bezeichnet werden. Hinter diese „Grossmama“ sucht nun der Herr Professor sein Heil, nachdem ich selbst den unbekannten Verfasser der Besprechung meines Buches in diesem Blatt als einen ehrlichen Gegner bezeichnet hatte. Letzteres habe ich aus dem Grunde gethan, weil der Verfasser, obgleich er vom ultraidealistischen Standpunkte ausgeht und mit der gewöhnlichen Phraseologie dieser Ultras über „Dilettantismus“, „Halbwissen“ etc. um sich wirft, es dennoch im Ganzen aufrichtig meint und nicht rücksichtslos zu Werke gegangen ist, — ein Beweis also, dass ich doch nicht „empfindlicher“ Natur bin.

Die gutmüthige „Grossmama“ hat nun dem Herrn Recensenten „aus der Seele gesprochen“. Seitdem ist aber die „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ von Professor W. Roscher, welcher doch als eine der ersten Autoritäten Deutschlands im Gebiete der Socialwissenschaft anerkannt wird, erschienen. W. Roscher hat die Unvorsichtigkeit begangen, in seiner „Geschichte“ des ersten Theiles eines von einem anonymen Verfasser ausserhalb Deutschlands erschienenen Werkes zu erwähnen. Nach der Art und Weise, wie er diesen ersten Theil auf S. 1027 besprochen hat, muss man voraussetzen, dass er gleich „Vater Schäffle“ sich, wie der Herr Recensent sich ausdrückt, „verliebt“ hat, resp. von Amors vergiftetem Pfeil getroffen worden ist. — Was doch der muthwillige Bube sich jetzt für Streiche erlaubt! — Er wählt seine Opfer fast ausnahmsweise unter ehrwürdigen Professoren und Staatsmännern!

Zum Schluss seiner „Zuschrift“ fühlt sich der Herr Recensent gedrungen, mich vor dem „Grössenwahn“ zu warnen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ich es gewagt habe, ihm gegenüber meine Ansprüche geltend zu machen.

Es ist jedoch bekannt, dass der Grössenwahn sehr verschiedene Richtungen und Formen annehmen kann. — Hier wird ein Unglücklicher von dem Wahn erfasst, eine Entdeckung im Gebiete der Wissenschaft gemacht zu haben. Er findet wol bei mancher wissenschaftlichen Autorität einigen Anklang; ja, einige derselben haben sogar die Schwachheit, sich in die Hallucinationen des Wahnsinnigen zu „verlieben“. Amor, der Schelm, ist aber längst dafür bekannt, dass er seine Opfer mit Blindheit schlägt. Die neue Entdeckung erweist sich bald als eine grossartige Seifenblase, die nach ihrem Platzen nichts hinterlässt, als höchstens ein „paar Punkte und Gedankenstriche“ und ach! sogar auch diese erweisen sich nicht als Eigenthum des armen Wahnsinnigen, sondern als Erbmajoratsstücke eines anderen Verfassers, der bereits seit geraumer Zeit als „brüllender Löwe“ umhergehet und suchet, wie er den gewissenlosen Entwender mit sammt den Punkten und Gedankenstrichen verschlinge.

Das wäre die eine Form des Grössenwahns.

Dort wird aber ein Gelehrter von dem Wahn erfasst, als ob zu seinen Füssen nicht die ruhigen Fluthen seines heimathlichen Baches fliessen, sondern des Tibers wilde Wogen rollen. Sein Studirzimmer erweitert sich zu den Dimensionen des Vaticans.

Statt der gewohnten leichten Nachtmütze fühlt er auf seinem Haupte die ganze Last der päpstlichen Tiara mit ihren drei Kronen. Seine Feder stellt das zweischneidige Schwert des Nachfolgers Petri dar. Er schreibt — und was aus seiner Feder fliesst, das sind infallible Richtersprüche, gegen die kein Sterblicher appelliren darf. — Ein Spruch ex cathedra ist bereits erfolgt: er lautet auf die Wiederherstellung des Glaubens an den „persönlichen Teufel".

Das wäre die andere und, wie man befürchten muss, eine noch weit schlimmere Form des Grössenwahns.

Paul v. Lilienfeld.

Zur Frage der „Baltischen Association".

Die im letzten Heft der „Baltischen Monatsschrift" mitgetheilte Idee zur Gründung einer landwirthschaftlichen Association für die baltischen Provinzen hat Manches für sich, unserer unmassgeblichen Ansicht nach aber viel Mehr gegen sich.

Dem in Rede stehenden Verein sind so umfassende Aufgaben und Zwecke gesetzt, dass wir einmal an der Möglichkeit der Gründung und noch viel mehr an der Möglichkeit einer Organisation und endlich am meisten an der Möglichkeit einer erfolgreichen Thätigkeit eines derartigen Instituts zweifeln müssen.

Nach dem vorliegenden Project soll die Association folgende Aufgaben haben: 1) den rationellen Anbau verschiedener Getreidegattungen und Futtergewächse und 2) die rationelle Viehzucht, beide, mit Rücksicht auf die verschiedenen klimatischen und Boden-Verhältnisse in den Ostseeprovinzen — zu fördern. 3) Agenturen und Commissionsgeschäfte für den Absatz landwirthschaftlicher Producte und den Ankauf landwirthschaftlich wichtiger Stoffe zu etabliren. 4) Die Anlage resp. auch die Leitung industrieller Unternehmungen, als: Brennereien, Stärkefabriken, Sägemühlen, Holzpressen, Oelpressen, Käsereien in die Hand zu nehmen. 5) Neue Erwerbsquellen, als: Lager von Stein-, Braunkohlen u. s. w. aufzufinden. 6) Ein täglich erscheinendes landwirthschaftliches Fachblatt herauszugeben. 7) Eine landwirthschaftliche Academie zu begründen. 8) Eine grosse Versuchsstation mit Musterwirthschaft in's Leben zu rufen. 9) Grosse Urbarmachungen durch Rodung und Canalisation vorzunehmen u. s. w.

Auf allen diesen Gebieten soll der projectirte Verein nicht etwa durch geistige Anregung, sondern durch selbstthätiges Handeln

wirken. Es wäre dies eine Thätigkeit, die so ziemlich das gesammte Gebiet der Landwirthschaft umfassen würde. Ein grossartiger Verwaltungsapparat mit einem Centralbureau an der Spitze, und den nöthigen Bezirksverwaltungen im Lande, soll alle Geschäfte des Vereins leiten und die Ideen und Pläne dieses Unternehmens verwirklichen. In der That, ein Verein, wie er seines Gleichen vergebens suchen würde. Die Erfolge der Thätigkeit von Tausenden und Abertausenden von Menschen, die mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft und Technik, mit allen Hülfsmitteln von Capital ausgestattet, in freier Concurrenz arbeiten, sollen in unserem Lande von einem blossen Verein erzielt werden. Das ist entweder zu viel oder zu wenig für uns! Eine baltische Landwirthschaft auf Actien aber — die Idee mag noch so originell sein — bedeutet soviel als: weil Ihr Landwirthe Euch nicht selber helfen könnt, weil Ihr mit Eurem landwirthschaftlichen Schlendrian nicht vorwärts kommt, ja, weil Ihr dadurch die gesammte Production des Landes gefährdet, soll die Gesellschaft an Eure Stelle treten, soll die Actie, die Speculation Das vollbringen, was Ihr bisher nicht vermocht habt. Und das ist ein Armuthszeugniss für unsere Landwirthschaft und besonders für unsere Landwirthe, wie es kein Schlimmeres geben kann. — Ist dasselbe aber begründet? Wir glauben wol, und darin stimmen wir mit dem Verfasser jenes Artikels überein. Denn das uns vorliegende Project scheint auf's Neue zu beweisen, dass man bei uns, wenn auch noch so vereinzelt, fühlt, dass es so nicht mehr fortgeht und dass man in bangem Vorgefühl einer früher oder später eintretenden Krisis. nach Mitteln ringt, um dieser vorzubeugen. In der That, so ist es. Nicht „weil unsere Landwirthschaft in letzter Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen", sondern weil sie darniederliegt, und trotz vielfacher Anregung von Einzelnen und auch manchen Vereinen, zum wenigsten relativ, keinen Aufschwung nimmt — tauchen Ideen auf, wie die dem Project zu Grunde liegende, die auf künstlichem Wege das erreichen wollen, was auf dem Wege naturgemässer Entwickelung, als Frucht eigener selbstständiger Arbeit unserer Landwirthe, nicht erreicht wird. — Ein landwirthschaftlicher Verein, mag er mit den bedeutendsten Mitteln ausgestattet sein, kann auf die Landwirthschaft immer nur eine secundäre Wirkung ausüben, die hauptsächlich in geistiger Anregung bestehen wird. Ja, die Vereine selbst setzen bereits eine gewisse hohe landwirthschaftliche Entwickelung, hohe Intelligenz und Strebsam-

keit der Landwirthe voraus. Sie sind ein Product derselben. Und erst wenn diese Grundbedingungen für das Gedeihen landwirthschaftlicher Vereine gegeben sind, lässt sich eine segensreiche Wechselwirkung zwischen Verein und Landwirthschaft erwarten. Umgekehrt kann man aber nicht durch einen Verein, und mag seine Organisation noch so grossartig sein, die Bildung neuer Grundlagen für die rationelle Landwirthschaft erwarten. — Um nun auf den projectirten Verein zurückzukommen, so erlauben wir uns die Frage, wie ist solch' ein Institut überhaupt denkbar, in einem Lande, wie z. B. Kurland, wo nur ein, vielleicht auch zwei winzige landwirthschaftliche Vereine kaum ihre Existenz fristen können, und zwar in Folge einer allgemeinen Theilnahmlosigkeit der ausübenden Landwirthe, mag diese nun begründet sein, worin sie wolle. — Was kann es ferner helfen, dass das projectirte Institut täglich ein landwirthschaftliches Fachblatt herausgeben will, wenn die nur einmal wöchentlich erscheinende „Baltische Wochenschrift" bei 100 Landwirthen kaum von einem gehalten und vielleicht auch gelesen wird. Wir fragen ferner, was soll die Anleitung zu allen rationellen Systemen, wenn in einem Lande wie Kurland für das rationellste Wirthschaftssystem das der Landknechte gehalten wird, d. h. ein System der Löhnung, das der Frohne gleicht wie ein Ei dem andern. Das System der Landknechte ist das System der billigen und bequemen Naturalwirthschaft, im Gegensatz zur kostspieligen und complicirten Geldwirthschaft, es ist ferner dasjenige System, bei dem ein rationeller Landwirthschaftsbetrieb ebensowenig denkbar ist, wie bei der Frohne vor fünfzig Jahren. Wir fragen endlich, welche Mitwirkung kann man bei Gründung des in Vorschlag gebrachten Vereins von denjenigen Gutsbesitzern erwarten, die ihre schönen Güter mehr und mehr in die Hände roher Empiriker übergehen lassen, um nur der Mühe der Verwaltung überhoben zu sein, und dafür ihre Güter systematisch aussaugen lassen. — Um kurz zu recapituliren: Wir halten die dem Project zu Grunde liegende Idee überhaupt nicht für realisirbar. Wenn sie es aber wäre, so könnte es nur in einem Lande sein, wo ein Institut, wie das in Rede stehende, garnicht mehr nöthig ist, d. h. in einem Lande mit hoher Cultur, wo auch die Landwirthschaft in Händen intelligenter und strebsamer Männer sich befindet. Wo ein solcher Verein aber wünschenswerth erscheinen könnte, wie bei uns, da halten wir ihn aus den oben angedeuteten Gründen für unmöglich.

Wir meinen demnach, bei uns liegt der Schaden tiefer als in dem Fehlen eines solch' idealen Vereins. Der Schaden liegt bei uns in dem Dilettantismus unserer Landwirthe, wie die „Baltische Wochenschrift" vor einiger Zeit ganz richtig bemerkte. Und zu helfen ist nur dadurch, dass unsere Landwirthe das einsehen, dass sie alsdann ihr Gewerbe gründlich erlernen, zuerst praktisch, wie es in Deutschland geschieht, und dann wissenschaftlich, an einer tüchtigen Fachschule, die uns allerdings fehlt, um endlich in der Praxis arbeiten zu können, um arbeiten zu können, wie ein tüchtiger deutscher Handwerksmeister in seiner Werkstatt, wollen sie überhaupt die Meister in ihrer Werkstatt bleiben. Die landwirthschaftlichen Vereine werden alsdann von selbst erstehen und erblühen!

F. v. L.

Sitzungs-Berichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst.

Bericht über die 626. Sitzung am 6. November 1874.

Als eingegangen ist zu melden:

1. Bulletin de l'Académie Impériale des sciençes de St. Petersbourg. Tome XX. Nr. 1.

2. Annales de la Société malacologique de Belgique. Tome VIII. Année 1873. Bruxelles.

3. Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1874, Nr. 2. Moscou, 1874.

Auf Anregung des Herrn Präsidenten beschloss die Gesellschaft nach vorhergegangener Discussion, die von Herrn Dr. Schiemann aus Danzig heimgebrachten und Kurland betreffenden „Danziger Gesandschaftsrelationen" aus den Jahren 1554 bis 1587 unter dem Titel: „Quellen zur Geschichte Herzog Gotthard Kettlers und seine Zeit. I. Band." drucken zu lassen, deshalb zunächst Subscriptionen zu sammeln.[1])

Hierauf hielt Herr Assessor J. Eckardt einen Vortrag über „Hartmanns Philosophie des Unbewussten."

Herr Dr. Th. Schiemann gab alsdann folgende Notizen: a) Aus dem Dresdener geheimen Staatsarchiv eine Nachricht über den Livländer Capitain von Treyden, unter dessen Papieren ein damals gebräuchlich gewesenes Amulet gefunden wurde. b) Verzeichniss der Curlandica im Dresdener Archiv. c) Auszüge aus einem Itinerar e Suecia in Livoniam aus den Manuscripten der Wiener Bibliothek.

---

[1]) Eine gedruckte „Aufforderung zur Subscription an die Freunde baltischer Geschichte" ward in Folge dessen den baltischen Zeitungen und den hiesigen Buchhandlungen zur Weiterverbreitung übergeben.

Bericht über die 627. Sitzung am 4. December 1874.

Der Geschäftsführer berichtete über den Empfang folgender Schriften und Gegenstände:

1. Bulletino meteorologico dell' Osservatorio del Real Collegio Carlo Alberto in Moncalieri. Vol. IX. Nr. 1.

2. Von der k. k. Geologischen Reichsanstalt zu Wien: a) Verhandlungen. Nr. 12 u. 13. 1874. b) Jahrbuch. 1874. Bd. XXIV. Nr. 3.

3. Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. IV. 7 u. 9.

4. Von Herrn Yrjö Koskinen in Helsingfors: Historiallinen Arkisto. Toimittanut Historiallinen Osakunta. IV. Helsingissä. 1874.

5. Vom Herrn Professor K. von Paucker in Dorpat: a) C. Pauckeri Emendationes in Plinio Valeriano. In Mélanges gréco-romains tirés du Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Petersbourg. Tome III. b) C. Paucker, Ergänzungen zum lateinischen Lexicon. 2. Nachtrag. Aus der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1874. VIII. Heft.

6. Von der Kaiserl. Universität zu Dorpat: Die academischen Gelegenheitsschriften, welche seit dem 18. April dieses Jahres zu Dorpat im Druck erschienen sind.

7) Von Herrn Dr. Goswin von der Ropp in Göttingen die Abschrift einer Urkunde auf Papier aus dem Stadtarchiv zu Stralsund. Sie lautet:

Den erbaren eirsamen unnd wolweysen unsern inbesonderen lieben burgermeisteren und rathmannen der stadt Stralsundt.

Von Gotts gnaden Johannes bischoff zu Churlandt und administrator des stiffts Oszell.

Unsern gnedigen grusz und geneigten willen zuvoran. Erbarn ersamen hoch und wolweisen insbesondern lieben. Wir kommen

ihn erfahrung, das bei euch unser schiff, so da mitt wein und anderem beladen und in der Hafen darselbst beie euch ligt, von ettlichen vormeinlichen graviret, beschweret und molestiret wirdet, die weil wir uns doch zu erinnern noch wir noch die unsern jeder zeit mitt niemandes irrig gewesen oder der orthe etwas zu thuende gehapt. Domitt aber hirausz nicht ein anders erwachsen und es zu anderen mitteln und wegen gereichen möge, ist an euch unser gnedigs sinnen und begeren, ihr von ampts und obrikeit wegen die vorschaffung thuen lassen möget, uff das unser schiff ane jemandes unvorhindert mit dem ersten fharfasser seinen corsz halten und anhero zue uns kommen und gereichen möge. Were alsdan jemandts der uns oder die unsern warumb zu besprechen, soll ihm gleich vor ungleich und also widderfharen und geschehen was recht ist, als wir nicht zweiffeln solchs auch geschehen wirdt. Wollet euch hirinnen dermassen erzeigen, als ihr von uns in gleichem widderfharen begeret, das wir euch, den wir, mitt gnaden zugethan und gewogen, uff diszmall nicht vorhalten mögen. Datum uff unserm Hausze Pilten am tag Valentini anno etc. 49.

8. Von Herrn Baron Th. v. Funck auf Allmahlen: zwölf Stück Terra sigellata.

9) Von Herrn Oberlehrer Dannenberg eine Sammlung von 22 Silber- und 9 Kupfermünzen, nämlich 9 deutsche verschiedener Staaten, darunter als älteste ein Frankfurter Thaler vom Jahre 1635 und ein brandenburgisches Viergroschenstück von 1682; ferner 3 schwedische, 6 polnische, 6 russische, 2 livländische (1 Vierkopeken- und 1 Zweikopekenstück, beide vom Jahre 1757), 2 holländische und je eine aus Ungarn, der Schweiz (1 Thaler aus St. Gallen von 1662) und aus Frankreich.

Bei Vorlage genannter Geschenke gab Herr Dr. Bluhm eine kurze Erläuterung zu den Pasten der Terra sigellata.

Hierauf verlas Herr Maler J. Döring Folgendes: Beschreibung der antiken Bronzestatuette des kurländischen Museums. Dieselbe kam in's Museum am 31. December 1819 als Geschenk des Herrn Grafen Ludwig Mellin auf Kolzen in Livland. Das Original-Begleitschreiben hat sich unter den Papieren des Museums und unserer Gesellschaft bis jetzt nicht auffinden lassen; es ist nur in einem Auszuge vorhanden, der im II. Band der Jahresverhandlungen unserer Gesellschaft (Mitau, 1822) S. 28, gedruckt wurde, nachdem schon früher in der „Allgemeinen deutschen Zeitung für Russland" im Jahre 1820 (Nr. 12 = 14. Januar, S. 45) ein kurzer

Bericht über die Schenkung erschienen war. Aus diesen Nachrichten geht hervor, dass Graf M. diese Statuette nebst mehreren anderen Alterthümern von einem Strandbauer erwarb, der dieselbe ungefähr gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einem Hügel dicht am Meere bei Peterskapelle (unweit Riga) gefunden haben will. Ein Theil der anderen mitgefundenen Gegenstände: 3 altgriechische Münzen, eine kleine Messingscheere rohester Arbeit und mehrere einheimische bronzene Grabalterthümer befinden sich durch die Güte des Herrn Grafen ebenfalls in unserem Museum. Da eine antike Skulptur der klassischen Zeit als Fundgegenstand hiesiger Gegenden zu den grössten Seltenheiten gehört, so hat diese Statuette bei den Archäologen eine gewisse Bedeutung erlangt und es dürfte eine detaillirte Beschreibung, insbesondere vom künstlerischen Standpunkte aus, umsomehr gerechtfertigt sein, als die einzige, bis jetzt veröffentlichte Abbildung, die in Kruses Necrolivonica, Tab. 21, Nr. 1 und 2, gelind ausgedrückt, sehr mangelhaft ist. Wenn diese Bronzestatuette auch kein Meisterwerk ersten Ranges ist, so kann man sie doch immerhin als eine recht brave Arbeit aus einer guten Kunstepoche bezeichnen. Ihre absolute Höhe beträgt 167 Millimeter oder $6^3/_8$ Zoll rheinl. und nicht 5 Zoll, wie die bisherigen Angaben meist lauteten. Sie ist gegossen, scheint durchweg massiv zu sein, wiegt 583,7 Gramm und ihr specifisches Gewicht beträgt 7,58. Nach den Necrolivonica, Generalbericht, S. 13, besorgte Recke eine Analyse, die 10 Theile Kupfer, 1 Theil Zinn, aber gar kein Zink ergab; die von Herrn Professor Grewingk [1]) angegebene procentische Zusammensetzung besteht aus 91,4 Kupfer, 6,1 Zinn, 0,8 Zink und 1,2 Blei. Die Figur stellt einen völlig nackten jungen Mann von ungefähr 25 Jahren vor, der bartlos ist und einen ziemlich schlichten Haarwuchs hat. Er steht aufrecht, auf dem linken Beine, während das rechte wie spielend, den Fuss nach hinten schiebt, der kaum mit der grossen Zehe den Boden berührt. Der Kopf ist etwas nach vorn, mehr noch nach links gerichtet; die linke Hand, nach vorn und links ausgestreckt und die Innenseite nach oben gekehrt, ist bis zum halben Oberarm erhoben. Da ihre Finger, (incl. Daumen) zu mehr als zwei Drittel abgebrochen sind, lässt sich die einstige Geste nicht bestimmt erkennen, gehalten hat die Hand jedoch nichts; die Richtung der Stummel deutet an, dass die Finger horizontal, oder nur wenig gekrümmt, vorgestreckt waren,

[1]) Zur Archäologie des Balticum und Russlands, S. 39.

nur der kleine Finger ist mehr nach unten gerichtet gewesen. Der rechte Arm hängt schlicht herunter, seine zum Schenkel gewendete und etwas nach hinten gedrehete Hand [1]) hält mit Daumen und Zeigefinger einen ziemlich grossen einfachen bandartigen Ring.[2]) Ob in dem Ringe noch etwas anderes, beispielweise ein Stab, ein Speer oder eine Fackel gesteckt hat, ist nicht recht ausfindig zu machen; dagegen spricht die spielende Leichtigkeit, mit welcher derselbe (nur mit 2 Fingern) gehalten wird und eigentlich auch schon das Zwecklose einer solchen Einrichtung, dafür aber, dass sowol die innere Fläche des Ringes, als auch die Innenseite der 3 ledigen Finger ziemlich unausgearbeitet geblieben, während doch ihre Aussenseite und beide Handflächen sauber ausgeführt sind. Früher wurde die Figur von Einigen für einen Genius des Todes (Thanatos) gehalten, sie hat aber vielmehr den Charakter eines Athleten und was die Handlung betrifft, so kann ich, nach der jetzigen Beschaffenheit der Gestalt kein anderes Motiv herausfinden, als dass der Athlet im Begriff stehe, einen Ring in's Ziel (Pfahl oder Haken) zu werfen, eine gymnastische Uebung, von der allerdings von den Alten nirgends etwas gemeldet wird. Die Figur ist ohne Postament und da ihr die zwei ersten Zehen des rechten Fusses fehlen, so kann sie nicht stehen. In Bezug auf die Stellung überhaupt, ist noch ein eigenthümlicher Umstand zu berücksichtigen, der für das Erkennen der Intention des Künstlers, resp. für die Bedeutung der Figur nicht unwichtig sein dürfte. Die Fläche der Fusssohle des Standbeines (linkes Bein) macht nämlich mit der Längsachse des Unterschenkels keinen rechten, sondern einen etwas spitzen Winkel, so dass bei Aufliegen der Sohle auf horizontaler Fläche, eine von der Halsgrube nach unten gelothete Linie nicht, wie bei gewöhnlicher aufrechter Stellung, in die Mitte der Sohle, sondern mehrere Millimeter (5—6) vor die Fusszehen fällt, wodurch eine ziemlich schräg nach vorn geneigte Haltung des Ganzen entsteht, die man ein Schreiten nennen könnte, wenn sich der

---

[1]) Da der Oberarm aussen an der Spitze des Deltamuskels einen zackigen Querbruch von 1 Mm. Breite hat, der indess nicht durchgeht, so ist jetzt die Hand dem Schenkel um 4 bis 5 Mm. näher gebracht, als sie ursprünglich war.

[2]) Aeusserer Durchmesser 6¼ Mm., Breite 3 Mm., Dicke 1 Mm.; auf die Lebensgrösse übergetragen (durch ca. 10½malige Vergrösserung) demnach 2½, 1¼ und ⅜ Zoll rheinl., also wie ein gewöhnlicher Serviettenring, auch der Form nach.

rechte Oberschenkel nicht in senkrechter Schwebe befinden würde. Andernfalls müssten, wenn die oben genannte Ponderationslinie in die Mitte der Sohle fallen sollte, eine etwas schiefe Ebene für den Standort des linken Fusses angenommen werden.

Was nun die Einzelnheiten anlangt, so findet sich, dass die Grösse des Kopfes,[1]) nach Abrechnung des Scheitelhaares ca. 7½mal in der Gesammthöhe enthalten ist.[2]) Das aus kurzen dicken Büscheln bestehende Haar rückt ziemlich tief auf die Stirne herab, letztere erscheint etwas gekraust mit stark zusammengezogenen Augenbrauen; die Augen sind länglich, nicht sehr weit geöffnet und haben oben schmale scharfausgeprägte Lider, die untern sind voll und sinnlich. Eine Andeutung von Iris und Pupille findet nicht statt. Die Nase ist lang, schmal, gebogen und an der Wurzel eingezogen, so dass von einem sogenannten griechischen Profil nicht die Rede sein kann. Weil der untere Theil der Nase durch äussere Gewalt (Hammerschläge oder dergleichen) verletzt und plattgedrückt ist, so erscheint sie noch gebogener, als sie ursprünglich war. Der geöffnete Mund von gewöhnlicher Grösse zeigt scharf ausgeprägte volle Lippen mit starkem Schwung. Das Kinn, nicht sehr gross, mit schwach angedeutetem Grübchen, hat eine kleine Unterkehle. Im Ganzen genommen, kann man den Kopf ziemlich schön und sein Gepräge ein antikes nennen. Der Hals ist normal gebildet, unmotivirt erscheint die starke Anschwellung des rechten Kopfnickermuskels bei nach links gewandtem Kopf. Der auffallendste Theil der ganzen Figur ist der ungemein hohe, stark abfallende Nacken, wie er bei keiner (mir bekannten) antiken Gestalt, nicht einmal bei einer weiblichen vorkommt. Es ist hauptsächlich das Tiefstehen des noch unter der Horizontale der Halsgrube befindlichen Acromion, was den überhohen Nacken veranlasst. Dabei erscheint die Muskulatur desselben, sowie die der Schulterblätter und des Rückens überhaupt, kräftig und stark, hat aber ein rundliches weiches Gepräge. Als abweichend von den gebräuchlichen Verhältnissen (Kanon) ist auch die grössere Länge des Oberkörpers

---

[1]) Grösse des Kopfes incl. Haar = 25 Mm.
Von den Augenbrauen bis Ende des Kinns = 14 Mm
Breite des Gesichts = 14 Mm.

[2]) Trost (Proportionslehre, Wien, 1866), der 33 antike Statüen (männl.) Erwachsener gemessen hat, fand 7⅝ Kopflänge als Durchschnittsmaass, während das Maximum 8⅛, das Minimum 7⅛ betrug.

im Vergleich zu den Beinen zu verzeichnen.[1]) Die Muskeln der Vorderseite sind, im Widerspruch mit dem Rücken, nur mässig entwickelt, selbst die Brustmuskel ist, wenigstens für einen Athleten, nicht kräftig. Uebrigens kann man die Formen wol schön nennen; dasselbe gilt von dem rechten Arme, aber, analog dem Rücken, hat auch seine Rückseite wenigstens die des Unterarms stark ausgeprägte Muskeln, was durch die Bewegung der Hand nicht genügend motivirt ist. Die Vorderseite des Unterarms scheint durchs Ciseliren etwas gelitten zu haben. Die schwächste Stelle der ganzen Figur ist der linke Arm; da er gebogen ist, müsste seine obere Hälfte länger als der gestreckte rechte Oberarm sein, es sind aber Ober- und Unterarm auf der Rückseite um mehrere Millimeter kleiner[2]) und besonders kurz der Unterarm. Ferner fehlt eine ausgesprochene Muskulatur, die Formen sind rundlich und streifen an einigen Stellen sogar an's Formlose. Was die unteren Extremitäten betrifft, so fällt die Kürze des linken Unterschenkels auf;[3]) das rechte Bein hat aber normale Verhältnisse. Die Muskulatur der Beine tritt nicht so stark hervor, wie die des Rückens und des rechten Unterarms, doch ist sie im Ganzen richtig. Indess zeigt das rechte (gebogene) Knie auf der Aussenseite einige Mängel, indem sowol der äussere Gelenkknorren des Unterschenkels, als auch das Köpfchen des Wadenbeins etwas zu stark angedeutet ist. An den Füssen ist weiter nichts bemerkenswerth, als die genaue Ausführung des Adergeflechts auf dem Würfelbein, wie ja überhaupt die Einzelnheiten, als: Hautfalten in den verschiedenen Beugestellen, Finger- und Zehennägel, sowie Ohren, Augen, Mund und Haare sehr sauber und bestimmt ausgeführt sind, was, im Verein mit dem fleischigen

[1]) Von der Halsgrube bis zum Ende des Unterleibes misst man 55 Mm., wodurch die obere Hälfte der Figur 88½ Mm. beträgt und für die unteren Extremitäten, die nach dem Kanon mit dem Oberkörper gleiche Grösse haben müssen, nur 78½ Mm. bleiben (= 167 Totalhöhe). Auf der Rückenfläche hat die linke, die gestützte Seite, vom ersten Halswirbel bis zum untern Contour des Gluteus maximus 77 Mm., die rechte hingegen 80 Mm.

[2]) 46 zu 37 Mm. (Oberarm) und 26½ zu 25 Mm. (Unterarm).

[3]) Das linke Bein misst vom vorderen oberen Darmbeinstachel bis auf den Boden 95 Mm., die Rückseite vom unteren Contour des Gluteus maximus aber 72½ Mm. Der Oberschenkel gleichfalls vom Darmbeinstachel bis zur Mitte der Kniescheibe 50 Mm. und der Unterschenkel 45 Mm. Von der Mitte der Kniescheibe bis zur Fussbeuge misst der linke Unterschenkel 34 Mm., der rechte aber 38 Mm. Die Länge des Fusses beträgt 26 Mm.

Gepräge der Rückenpartien der Darstellung einen ziemlich naturalistischen Charakter verleiht, der mit der strammen Formengebung altgriechischer Skulpturen nicht recht stimmen will, jedenfalls auf keine sehr frühe Entstehungszeit hinweist.

Die wichtigeren Verletzungen[1]) sind schon beiläufig erwähnt worden; es ist nur noch hinzuzufügen, wie die Oberfläche, welche durchweg glattpolirt ist, vielfach zerhackt, zerschnitten und bestossen erscheint, ohne dass indess die Formen dadurch wesentlich gelitten hätten. Hervorragende Stellen haben, wie durch häufiges Betasten abgescheuert, einen stumpfrothgelben Glanz, alles Uebrige zeigt jedoch eine graubraune Färbung mit mattem Glanz. Es muss jedoch auffallen, dass eine Bronze, die gegen 2000 Jahre in der Erde gelegen hat, keine grüne Patina (halbkohlensaures Kupferoxydhydrat) zeigt. Nur nach langem Suchen ist es mir mit Hülfe der Lupe gelungen, ganz geringe Spuren einer solchen zu entdecken, und zwar an den Fingerspitzen der rechten Hand und an der unteren Fläche der Zehen des linken Fusses, auch in den Tiefen der Haarpartien und in den Augenwinkeln. Es scheint beinahe, als wenn die Patina durch ein chemisches Mittel entfernt worden sei; doch widerspricht dem, die noch jetzt überall, auch an den tieferen, der Berührung nicht ausgesetzten Stellen vorhandene Politur; auch ist es kaum anzunehmen, dass sowol Graf Mellin, als auch Staatsrath Recke, der langjährige (und bis zu seinem Tode 1846 verbliebene) Director des Museums, als Kenner von dergleichen Sachen, nicht sollten gewusst haben, wie Bronzen durch Entfernung der Patina an ihrem Werthe verlieren, und diese Herren die Entfernung veranlasst haben sollten. Seit Recke's Tode kenne ich die Statuette und nie habe ich eine (grüne) Patina an ihr wahrgenommen. Die oben angeführten geringen Spuren der letzteren könnten sich ja unabhängig von einer allgemeinen Patina durch besondere lokalisirte Einwirkungen gebildet haben. Uebrigens ist ja offenbar die heutige bräunliche Färbung durch einen der Bildung der grünen Patina analogen Prozess entstanden und wie letzterer, eine chemische Veränderung der Oberfläche, veranlasst

[1]) Neuere Verletzungen, zum Zwecke der Analyse, sind am linken Fusse, Abfeilen der Sohle, nebst 2 Bohrlöchern in der Ferse (weit 3 Mm., tief 6 und 5½ Mm.), sowie ein älteres Bohrloch (weit 3 Mm., tief 7 Mm.) in der Sohle (Ferse) des rechten Fusses.

durch Einwirkung von Luft oder Wasser oder unter Umständen von beiden zusammen. Nur ein Chemiker vermöchte festzustellen, ob eine mehr als 1000 Jahre in der Erde liegende Bronze, unter gewissen Bedingungen, keine grüne Patina, sondern nur eine bräunliche Färbung, wie die unsrige hat, annehmen könnte. —

Hierauf berichtete Herr Baron Th. von Funck-Allmahlen über die meist aus Curlandica bestehende literarische Hinterlassenschaft des Herrn von Dorthesen, welche verkauft werden soll. —

Zuletzt verlas der Geschäftsführer eine Handschrift des Museums: „Abschrift der bei der Reparatur der Tormaschen Kirche im Thurmknopfe gefundene Nachrichten, welche der sel. Pastor Eisen aufgesetzt hat.“ Sie ist 1766 am 29. Juli geschrieben und beim steinernen Neubau der Kirche (unweit Dorpat gelegen) am genannten Tage in den Knopf gelegt worden. Sie enthält manches Interessante aus der Geschichte der Kirche, deren Prediger und besonders aus dem Leben des Verfassers, des bekannten Pastors Joh. Georg Eisen von Schwarzenberg, der auch eine kurze Zeit in Kurland als Professor (honorarius) der Oekonomie gelebt hat. Auch einiges kulturhistorisches und statistisches Material findet sich darin. Die Schrift scheint übrigens schon einmal veröffentlicht zu sein.

NB. Zusatz zur Abhandlung „Ueber das vermeintliche Gercike bei Stockmannshof.“

Durch die Güte des Herrn Stadtbibliothekar Berkholz in Riga, bin ich in den Stand gesetzt worden, Einsicht von der auf der 19. Seite meiner Abhandlung erwähnten polnischen Zeitschrift „Rubon“ und speciell von der zu dem Borchschen Gedicht „Gerzike“ gehörenden Note 1 zu nehmen, woraus ich ersehen, dass der die gedachte Note citirende Aufsatz im „Inland“ (1854) dieselbe ziemlich falsch übersetzt bringt. Die betreffende Stelle der Note („Rubon“ I, 73) lautet nach der mir von Herrn Berkholz übersandten Uebersetzung folgendermassen: „Alle Chronisten und neueren Geschichtsschreiber vermuthen, dass Gerzike sich an der Stelle erhoben habe, wo wir jetzt das dem Baron Korff gehörige, im Dünaburgschen Kreise an der Düna gelegene Dorf Zargrad finden. Unweit von diesem Gute und sogar an dasselbe angrenzend, befindet sich des nämlichen Besitzers Beigut Namens Liwenhof.

Nach dem „Verzeichniss der Städte, Flecken, Güter und Kirchen in Polnisch-Livland nach dem Bestande vom Jahre 1866“ in der Schrift „Polnisch-Livland“ (Riga, 1869, bei N. Kymmel in 4°) gehört Zargrad jetzt nicht zu den Korffschen Gütern; es wird darin als Kronsgut aufgeführt mit der Bemerkung, dass es bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts ein bischöfliches Gut gewesen sei. Seine Kirche ist übrigens ein Filial der (erst 1785 fundirten) Liwenhöfschen. Nach der beigegebenen Karte liegt Zargrad $1\frac{1}{2}$ geographische Meilen südlich von Liwenhof und 7 Meilen von Stockmannshof in gerader Linie.

J. D.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Bericht über die 392. Versammlung am 9. October 1874.

Eingegangen waren:

Von dem historischen Verein der Pfalz zu Speier: Mittheilungen, II. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg: Bulletin, XX, 1. — Von der Kaiserl. Naturforscher-Gesellschaft zu Moskau: Bulletin, 1874, IV, 1. — Von Herrn Buchdruckereibesitzer W. Gläser in Dorpat: (Jessen), Zum 60jährigen Doctor-Jubiläum K. E. v. Baer's. Dorpat, 1874. — Von Herrn Professor C. Grewingk in Dorpat: Dessen Zur Archäologie des Balticum und Russlands. Braunschweig, 1874. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Anthropologie). — Von Herrn C. v. Sänger auf Pernigel: Eine unter Erich XIV. geprägte Klippe zu 16 Ör vom Jahre 1567 und eine Halbmark Heinrich v. Galen's aus dem Jahre 1556 (Köhne Nr. 330), beide beim Umstürzen eines Feldes des Gutes Pernigel gefunden. — Von Frau v. Stäcker, geb. v. Bergmann: Die in Oel gemalten Bildnisse des Hofraths Balthasar von Bergmann († 1789) und des Dr. med. Ambrosius Bergmann († 1784). — Von Herrn Collegien-Assessor Alb. Pohrt: Кое-что изъ преясныхъ занятій Павла епископа Псковскаго и Порховскаго. Псковъ, 1872. — Von Herrn Dr. med. W. v. Gutzeit: Einige neuere inländische Druckschriften. — Herr Professer Jegór von Sivers übergab der Gesellschaft als Geschenk eine Sammlung von Grabalterthümern aus dem Smiltenschen Kirchspiel, welche er schon der öffentlichen Jahresversammlung von 1871 vorgelegt und damals in einem eingehenden Vortrage erläutert hat.

Herr Stadtbibliothekar G. Berkholz, der den Vorsitz führte, theilte der Versammlung den am laufenden Tage erfolgten Tod eines der Prinzipale der Gesellschaft, des Consuls und Rathsherrn

A. F. Kriegsmann, mit. Die Versammlung ehrte sein Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Als Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Carl von Sänger auf Pernigel, Raths-Assessor August von Knieriem, Consulent Joh. Adam Kröger, Consulent Alex. Wilh. Kröger. Zum correspondirenden Mitglied ernannt Herr Bibliothekar Joh. Lossius in Dorpat.

Stadtbibliothekar Berkholz berichtete über den schon vor mehreren Monaten erschienen „Catalogue de la section des Russica“ aus der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek in Petersburg. Es ist der Katalog derjenigen Abtheilung dieser grossen Bibliothek, welche alle von Russland handelnden Werke in nichtrussischer Sprache enthält, einer Schöpfung des früheren langjährigen Directors der erwähnten Bibliothek, des auch zu unseren Ehrenmitgliedern zählenden Grafen Modest Korff.

Der Referent hob zunächst hervor, in welchem weiten Umfange hier dem Begriffe der Russica auch der der Livonica (nach neuerem Sprachgebrauch der Baltica) einverleibt sei, und ferner, welche Bedeutung für uns der vorliegende Katalog unter Anderem auch als Fundgrube der livländischen Geschichtsliteratur habe. Zwar sei seiner Benutzung für diesen Zweck schon durch Winkelmanns „Bibliotheca Livoniae historica“ vorgegriffen worden, indem Winkelmann die im Jahre 1860 lithographirten „Correcturbogen des Katalogs der Russica in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg“, einen Vorläufer des jetzt in viel vollkommenerer Gestalt gedruckten Katalogs, ausbeuten konnte und sich auch während des in Petersburg ausgeführten Druckes seiner Bibliotheca der Mitwirkung zweier Petersburger Bibliothekare zu erfreuen hatte. Immerhin aber werde man, wenigstens bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe der Winkelmannschen Bibliotheca, nicht unterlassen dürfen, auch dieses Katalogs sich als eines der nöthigsten Hülfs- und Handbücher für die livländische Geschichtsforschung zu bedienen. Der eigenthümliche Vorzug dieses wie jedes gut gearbeiteten Bibliothekkataloges bestehe im Allgemeinen darin, dass man daraus in viel authentischerer Weise als aus blossen Schriftsteller-Lexicis und Literatur-Repertorien erfahre, welche Bücher wirklich existiren. Eine ganz besondere Bedeutung aber gewinne dieser Vorzug noch dann, wenn es sich um den Katalog einer Special-

Sammlung von so eminenter Vollständigkeit, wie in dem vorliegenden Falle, handle. Hier erhalte man nicht nur Auskunft über existirende Werke und Ausgaben, sondern gewissermassen in vielen Fällen auch darüber, welche Bücher nicht existiren. Indem nämlich wenigstens hinsichtlich der berühmteren und öfters aufgelegten Autoren, wie Olearius, Herberstein u. A. m., anzunehmen ist, dass die Korffsche Sammlung alle wirklich existirenden Ausgaben derselben zusammen habe, so folgt daraus, dass alle etwa sonst noch irgendwo angeführten in's Reich der blossen Irrthümer und Chimären zu verweisen sind. Alle älteren Werke, die sich mit der Aufzählung solcher Ausgaben zu thun gemacht haben, wie z. B. Adelungs bekannte „Uebersicht der Reisenden in Russland", sind in dieser Hinsicht durch den vorliegenden Katalog antiquirt. Nur ganz ausnahmsweise dürfte es vorkommen, dass dieser Katalog selbst einen neuen bibliographischen Irrthum in die Welt gesetzt hat. Zwei solcher Fälle sind dem Referenten indessen doch aufgestossen, die er anzuzeigen nicht für überflüssig hält, zumal da der eine derselben sich schon als fortzeugungsfähig erwiesen hat.

Erstens nämlich finden wir im zweiten Bande dieses Katalogs, p. 134 Nr. 1383 folgenden Titel verzeichnet:

Privilegien. Folgen die Alten Verdeutschten Liefflandischen Privilegien. S. l. (1561). 4°.

Was in der That ein sehr merkwürdiges und bisher ganz unbekanntes Livonicum wäre, wenn es damit seine Richtigkeit hätte. Aber es ist nichts Anderes als der gerade so betitelte Anhang von Caspar Ceumerns bekanntem Theatridium Livonicum, Riga 1690. Ein abgerissenes Exemplar dieses besonders paginirten Anhanges ist hier irrthümlich für ein selbstständiges Buch angesehen worden. Worauf der Ansatz des Druckjahres 1561 beruht, würde sich wol nur aus der Ansicht des Exemplars selbst erklären lassen.

Und wiederum in demselben Bande, p. 71 Nr. 16, steht noch ein Titel, mit dem es eine ähnliche Bewandtniss hat:

Pacta subjectionis inter Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Livoniae inita. S. l. et a. 4°.

Nebst der unmittelbar darauf, Nr. 17, folgenden weiteren Angabe, dass es noch eine andere Ausgabe dieser Druckschrift, ebenfalls s. l. et a., geben solle.

Dieser Titel nun hat auch schon, durch Vermittelung der erwähnten „Correcturbogen", in Winkelmanns Bibliotheca, Nr. 2206, Aufnahme gefunden. In dem letzterschienenen Hefte der Verhand-

lungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat aber ist dieses Stück der Korffschen Sammlung sogar zum Gegenstande einer besonderen „Miscelle“ geworden. Und dennoch sind beide angeblichen Ausgaben nur des Titelblatts beraubte Exemplare der Privilegia et jura praecipua ducatuum Curlandiae et Semigalliae, Varsaviae 1719 und 1726, welche „kurländische Staatsschrift“ auch im Catalogue des Russica P. 1380, sowie bei Winkelmann Nr. 5787 richtig verzeichnet steht und deren umständliche Inhaltsangabe schon bei Schwartz, Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften p. 122, zu finden war. Der angebliche Titel „Pacta subjectionis etc.“ ist eben nur die Ueberschrift des ersten in dieser Privilegiensammlung enthaltenen Actenstückes und die in der Dorpater „Miscelle“ nach Autopsie gegebene Zeitbestimmung: „Druck aus dem Beginn saec. XVII.“ hat um ein ganzes Jahrhundert fehlgeschossen.

Wie gesagt, können in diesem St. Petersburger Kataloge dergleichen Versehen nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Wie Referent aus persönlichem Erlebniss weiss, ist es keines der geringsten Verdienste desselben, dass seiner Anfertigung von Anfang an die eingehendste bibliographische Kritik zu Grunde gelegt wurde. Der Erwerbung zufällig angebotener Bücher und der Aufstellung von Desideratenlisten gingen immer auch kritische Untersuchungen zur Seite, von denen nur ein kleiner Theil unter dem Titel „Библіографическіе отрывки“ in einer der damaligen Petersburger Monatsschriften veröffentlicht worden ist, aber noch Manches, meistens aus der Feder des Grafen (damals Barons) v. Korff selbst, vollständig ausgearbeitet da liegt und die Veröffentlichung wol noch verdiente.

Schliesslich verwies der Referent auch auf die sehr lehrreiche Besprechung des Katalogs der Russica in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von Professor Hausmann in Dorpat, welche der Herr Verfasser auch unserer Gesellschaft zuzuschicken die Freundlickeit gehabt hat. Nur scheine es ihm nicht überflüssig, einen darin aufgeworfenen Zweifel zu lösen. Denn wenn Herr Professor Hausmann (p. 658) sagt, er finde in dem Kataloge nicht nur selbstständige Werke aufgezählt, sondern auch „nicht ganz selten Sonderabdrücke einzelner Aufsätze aus Zeitschriften“, es sei ihm aber nicht klar geworden, „wann letzteres geschehen ist, ob hier überhaupt eine Regel eingehalten ist oder lediglich der Zufall gespielt hat“, so liegt die Regel hier ganz einfach in der Unterscheidung

des wirklichen Sonderabdrucks von dem blossen Ausschnitt, deren Merkmale jedem Bibliographen geläufig sind. Ausgeschlossen sind Ausschnitte, aufgenommen Sonderabdrücke, wie es sowol im Allgemeinen richtig ist, als auch bei einer Specialsammlung wie die Korffsche ganz besonders geboten war, da ja öfters eben nur der Sonderabdruck und nicht auch das betreffende Sammelwerk selbst in den Bereich ihrer Grenzen fällt. Zufällig ist dabei nichts gewesen, ausser etwa, dass einige als Russica anzuerkennende Sonderabdrücke, sowie ja auch manche hingehörige Werke selbstständigerer Art, noch nicht zu erlangen gewesen sind.

Bericht über die 393. Versammlung am 13. November 1874.

Eingegangen waren:

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1874, Heft 1—3. — Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel: Heyne, Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel. Basel 1874. — Von dem Verein für Hamburgische Geschichte: Zeitschrift, neue Folge, Bd. 3 Heft 3. — Von der estländischen literärischen Gesellschaft: Beiträge, Bd. 2 Heft 1. Reval, 1874. — Von der Inspection der rigaschen Stadtbibliothek: Katalog der juristischen Abtheilung der rigaschen Stadtbibliothek. Riga 1874. — Von Herrn Dr. W. v. Gutzeit: Dessen Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. Theil 2 Lief. 1. Riga, 1874, sowie auch mehrere Jahresberichte hiesiger Wohlthätigkeitsanstalten.

Herr v. Kieter Exc. übergab im Auftrage des Herrn Eisenbahn-Ingenieurs Eugen Stieda die photographische Abbildung zweier Steinfiguren, angeblich altscythischen Ursprunges, wie solche noch vor 50 Jahren in den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Poltawa häufig gewesen, nunmehr aber recht selten geworden sein sollen. Herr Stieda, der diese beiden Figuren, zusammen von etwa 25 Pud Gewicht, während seines Aufenthalts in Südrussland an sich gebracht hat, machte das freundliche Anerbieten, dieselben unserer Gesellschaft unentgeltlich zu überlassen, falls diese die Kosten des Transports tragen wolle. Da letztere auf ca. 50 Rubel veranschlagt wurden, so meinte die Versammlung nicht ohne Weiteres eine so bedeutende Summe auf Alterthümer aus einer entlegenen Gegend verwenden zu dürfen. Herr v. Kieter wurde ersucht, noch einige

betreffende Erkundigungen einzuziehen und Herrn Stieda im Namen der Gesellschaft zu danken.

Stadtbibliothekar Berkholz verlas eine Lebensbeschreibung des im Jahre 1814 geborenen, am 26. December 1871 verstorbenen Grafen Alexander Przedrzecki, die ein ungenannt bleibender Kenner der polnischen Literatur zu diesem Zwecke aus verschiedenen polnischen Quellen zusammengestellt hatte. Graf Przedrzecki war correspondirendes Mitglied unserer Gesellschaft. Sein Name ist unter uns namentlich dadurch bekannt geworden, dass die Herausgabe von Possevins Livoniae Commentarius (1852) auf einer von ihm im Vatican genommenen und unserer Gesellschaft in der liberalsten Weise überlassenen Abschrift beruht. Die verlesene Biographie aber gab uns zum ersten Male ein vollständiges Bild der ganzen, in der That grossartigen literärischen und insbesondere historiographischen Thätigkeit dieses Mannes. Zu den bedeutendsten Werken, die er theils allein, theils in Gemeinschaft mit Anderen und öfters nicht ohne den freigebigsten Kostenaufwand herausgegeben hat, gehören: 1) Monuments du moyen âge et de la renaissance dans l'ancienne Pologne, depuis les temps les plus reculés jusqu'à la fin du 17. siècle. Varsovie et Paris, 1853—1858. 4°. bis jetzt 3 Bände. 2) Die im Jahre 1863 begonnene neue Ausgabe sämmtlicher Werke des polnischen Geschichtschreibers Dlugosz, bis jetzt 8 starke Quartanten. 3) Jagiellonki polskie 16. wieku (Die polnischen Jagelloninnen des 16. Jahrhunderts). Krakau, 1868. 8°. 4 Bände. Das zuletzt erwähnte Werk ist eine farbenreiche Mosaik urkundlichen Materials, das hie und da auch für die Geschichte Livlands von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte. Sowol dieses als auch die in artistischer Hinsicht ausgezeichneten „Monuments du moyen âge et de la renaissance" waren durch das freundliche Entgegenkommen eines zur Zeit in Riga ansässigen polnischen Bibliophilen der Versammlung zur Ansicht vorgelegt.

Als ausserordentliche Gäste waren in dieser Sitzung anwesend die Herren Baron Gustav Manteuffel und Adelsmarschall Szemiot.

Bericht über die 394. Versammlung am 5. December 1874.

Eingegangen waren:

Von dem Directorium der Universität Dorpat: 9 akademische Druckschriften. — Von der kaiserlichen Naturforschergesellschaft zu Moskau: Bulletin, 1874, Nr. 2. — Von Herrn W. Gläser in Dorpat: die erste Lieferung der in seinem Verlage erscheinenden Continuation von Christian Kelchs Liefländischer Historie.

Ferner von Herrn Baron Funck auf Allmahlen: ein polnisches Bankbillet von 1794, ein russischer 10 Rbl. Banco Assignationsschein von 1816, ein Assignationsschein von 50 Livres der französischen Republik aus dem ersten Jahre derselben (1792), ein Zehn-Sous-Schein aus dem 2. Jahre der Republik (1793), ein russischer Halbimperial vom Jahre 1874.

Endlich von Herrn Pastor Keussler zu Serben Grabalterthümer in Bronze, die bei dem Kewwer-Gesinde, Gut Aulenberg, gefunden sind: 1) Ein wohlerhaltener Halsring mit 64 Klapperblechen (es fehlen nur 8). Auf den breiten, spangenartigen Enden des Ringes saubere eingeschlagene Verzierungen (Wellenlinien) und in dem Edelroste Ueberreste von braunrothen Wollenfasern des Kleidungsstückes. 2) Ein bis auf das eine abgebrochene Endstück (den Haken) gut erhaltener Halsring. 3) Zwei Fragmente eines kleinen und ein Fragment eines grösseren Halsringes. 4) Zwei Kettenfragmente. Das grössere, aus 3 Strängen bestehende, 17 Centim. 70 Mm. lang, hat als Anhängsel zwei Schellen. Die Glieder dieser Kette sind Doppelringe und halten 5 Mm. im äussersten Durchmesser. Das kleinere Fragment, auch aus Doppelringen, aber grösseren und stärkeren (9 Mm. im äussersten Durchmesser) ist 4 Centim. 30 Mm. lang und hat an jedem Ende eine Schelle.

5) Drei wohlerhaltene Armringe und eiu Fragment eines vierten. 6) Eine kleine runde, sehr sauber gearbeitete und gut erhaltene Fibel, 33 Mm. im äussersten Durchmesser. 7) Ein aus glattem, dünnem Bronzedraht gewundener Fingerring, 12 Windungen, 18 Mm. im äusseren Durchmesser.

Die schon in unserem Septemberbericht als Darbringung des Gymnasiasten Keussler angezeigten Alterthümer (bestehend in einer Fibel, einem Armbande und dem Bruchstück einer Spirale aus Bronze, nebst zwei Lanzenspitzen und einem Schlachtmesser aus Eisen) kamen von derselben Fundstätte, wie die soeben aufgezählten. Auch schon in viel früheren Zeiten hat unsere Gesellschaft manche ebendort aufgefundene Stücke erhalten. Jetzt hatte Herr Pastor Keussler seiner Sendung auch eine sehr dankenswerthe Beschreibung der Fundstätte, nebst Planzeichnung, hinzugefügt, aus der die folgenden Notizen herausgehoben zu werden verdienen.

Das Kewwer-Gesinde, etwa ½ Werst östlich vom Hofe Aulenberg und einige hundert Schritt südlich von der nach dem Gute Alt-Drostenhof führenden Landstrasse, ist auf einer Anhöhe belegen, an dessen Fuss sich, westlich vom Gesinde, ein nicht sehr umfangreicher See ausbreitet. Auf dem jenseitigen Ufer dieses Sees befindet sich der Hof Aulenberg. Etwa 100 Schritt nördlich vom Kewwer-Gesinde, von diesem durch eine ziemlich tiefe und weite Schlucht geschieden, erhebt sich abermals ein Hügel, der um ein Geringes niedriger ist als die das Gesinde tragende Anhöhe und den Namen Kappukalns (Gräberberg) führt. Auf dem ziemlich ebenen Plateau dieses Kappukalns befindet sich jetzt die Aulenbergsche Schule, und seit etwa drei Jahren baut sich auf denselben noch ein Wirth des Kewwer-Gesindes an. Schon vor etwa vierzig Jahren hat man beim Aufpflügen (der Kappukalns war theilweise Brustacker) einige Alterthümer gefunden. Die gegenwärtig überschickten sind beim Bau eines Hauses in der Tiefe von 1—3 Fuss gefunden. Nicht selten ist man beim Pflügen auf Schädel und Menschenknochen, ja einmal sogar auf ein zum Theil noch wohlerhaltenes Skelett gestossen, an welchem noch einige vermoderte Zeugstücke hafteten. Ebenfalls beim Pflügen fand sich daselbst vor einiger Zeit eine Münze, welche die Jahreszahl 1675 trug. Auch hat man daselbst zwei beachtenswerthe Feldsteine mit einem eingemeisselten Kreuze gefunden, deren einer noch erhalten und in die äussere Seite des in den letzten Jahren aus Feldsteinen erbauten

Viehstalles des Neu-Kewwer-Gesindes (auf dem Kappukalns selbst) eingemauert ist. Eine bei den Bauern des Ortes noch fortlebende Tradition behauptet, dass auf diesem Platze einst eine Schlacht vorgefallen sei. Wie es scheint, finden sich hier Gräber und Alterthümer aus verschiedenen Zeiten vermischt.

Ausser dem vorstehend excerpirten Aufsatze des Herrn Pastor Keussler verlas der Secretär auch noch ein Schreiben des Herrn Hofrath Emil Kerkovius in Odessa, die Uebersendung einiger von ihm verfasster Lehrbücher betreffend.

Hierauf legte der Herr Schatzmeister die Jahresrechenschaft der Gesellschaftskasse pro 1874 ab. Nach Durchsicht der Belege billigte die Versammlung seinen Bericht, indem sie zugleich ihren Dank für seine Mühwaltung aussprach.

Auf Vorschlag des Directoriums wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt: 1) S. Eminenz Superintendent Bischof Dr. Pölchau, um diesem hochverdienten Manne, einem der Stifter der Gesellschaft, der in jüngern Jahren thätigen Antheil an ihren Arbeiten genommen, stets aber ihr ein reges Interesse bewahrt hat, dieses Zeichen ehrender Anerkennung zu geben. Wegen seines schon einige Tage nach dieser Sitzung erfolgten Todes ist es der Gesellschaft leider nicht vergönnt gewesen, ihm das inzwischen ausgefertigte Diplom zu überreichen. 2) und 3) die beiden Herausgeber der nunmehr mit dem fünften Bande beendeten „Scriptores rerum Prussicarum", Dr. Max Töppen, Gymnasialdirector in Marienwerder, und Dr. Theodor Hirsch, Professor in Greifswald, in Anerkennung der hohen Bedeutung, die diese Quellensammlung auch für die Geschichte Livlands hat.

Zu Directoren der Gesellschaft wurden dieselben Herren wiedergewählt, die dieses Amt im verflossenen Jahre verwaltet hatten. Zum ordentlichen Mitgliede wurde aufgenommen: Herr Dr. jur. Johann Büngner.

Bericht über die 395. Versammlung. Oeffentliche Jahressitzung am 6. December 1874.

Die Sitzung wurde durch Herrn Stadtbibliothekar Berkholz mit einigen begrüssenden Worten an die Versammlung eröffnet.

Darauf ergriff der Secretär das Wort, um den üblichen Jahresbericht abzustatten. Zunächst gab er, wie bisher, eine kurze Uebersicht über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete livländischer Geschichtsforschung seit der letzten Jahresversammlung, wobei er sich jedoch ausdrücklich dagegen verwahrte, dieses in erschöpfender Weise thun zu können. Als selbstständige Bücher von grösserem oder geringerem Umfange, die theils unmittelbar, theils mittelbar hierher gehören, sind edirt worden:

Von J. Lossius das erste Heft der Continuation der livländischen Historie Kelchs und „Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrhunderts." Von Dr. Theod. Schiemann eine kritische Untersuchung über Salomon Hennings livländisch-kurländische Chronik. Von Oberlehrer Hansen: Kirchen und Klöster Revals. Von dem berühmten Herausgeber des livländischen Urkundenbuchs Dr. v. Bunge: Revals Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung, und ferner noch Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Von Fr. v. Jung-Stilling eine statistische Arbeit über Riga 1866—70. Von Pastor Ulmann eine Sammlung lettischer Volkslieder in deutscher Uebersetzung in Anlass des im verflossenen Jahre begangenen 50jährigen Jubiläums der lettisch-literärischen Gesellschaft. Von der estländischen literärischen Gesellschaft: Beiträge Band II, Heft 1, sowie von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat ein neues Heft ihrer „Verhandlungen". Ferner

ist hier anzuführen der fünfte und letzte Band der Scriptores rerum Prussicarum wegen der dort abgedruckten jüngeren Hochmeisterchronik (sonst Ordenschronik genannt) und wegen eines gleichfalls darin enthaltenen Abdrucks des zuerst im 9. Bande unserer „Mittheilungen" erschienenen Berichtes Hartmanns von Heldrungen über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden. Auch gehört hierher der 5. Band der schwedischen Geschichte von Carlson, welcher die Periode der Güterreduction behandelt. Endlich noch ein polnisch geschriebenes Werk: „Wcielenie Inflant do Litwy i Polski 1558—1561 von Karwowski, Posen 1873.

Angekündigt ist von Dr. Schiemann ein Urkundenwerk zur Geschichte Gotthard Kettlers und seiner Zeit.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, dass im verflossenen Jahre auf Anregung des Herrn Stadtbibliothekars Berkholz vom livländischen Landrathscollegium ein nicht unbedeutender Anfang mit der Sammlung der im Lande zerstreuten Gutsurkunden gemacht worden ist, von welchem Unternehmen bei consequenter Fortsetzung offenbar eine immerhin beträchtliche Bereicherung unseres Quellenmaterials zu erwarten steht.

In der Baltischen Monatsschrift und in der russischen Revue sind Arbeiten veröffentlicht worden von Oberlehrer Bienemann „Diplomatische Velleitäten im 16. Jahrhundert" und „Estland im schwedisch-russischen Kriege 1788—1790"; von Oberlehrer Sallmann „Burchard Waldis Leben und Dichten"; von C. Russwurm „Claus von Ungern, dänischer Statthalter auf Oesel"; von Pastor Müller „die ersten 50 Jahre der lettisch-literärischen Gesellschaft." Von der Thätigkeit unserer eigenen Gesellschaft haben auch in diesem Jahre die in der Baltischen Monatsschrift erschienenen Sitzungsberichte Zeugniss abgelegt, die demnächst, wie bereits 1874 geschehen, in einem Hefte gesammelt den Mitgliedern zugehen werden. Den Sitzungsberichten wird auch dieses Mal wieder ein Verzeichniss der Mitglieder der Gesellschaft angehängt werden, sowie ein Verzeichniss der Gesellschaften und Vereine, mit denen unsere Gesellschaft im Verhältniss des Schriftenaustausches steht. Zu den letzteren ist im Laufe dieses Jahres der historische Verein zu Speier hinzugetreten.

Bibliothek und Sammlungen der Gesellschaft haben wieder eine beträchtliche Bereicherung durch zahlreiche Geschenke an Büchern, Münzen und Alterthümern erfahren. Die Gesellschaft stattet den

Gebern ihren besonderen Dank ab und nennt als solche die Herren: Director Gahlnbäck, Inspector emer. Russwurm, A. v. Truhart, Professor Dr. Hausmann, Lehrer Kuhls, J. H. Woldemar, Oberlehrer Hansen, Professor Dr. Bulmerincq, Buchdruckereibesitzer Müller, Plates, Häcker und Gläser, Oberlehrer Dr. Girgensohn, Oberlehrer Haller, Dr. Höhlbaum, Bürgermeister Pohlmann, cand. philol. Schlau, Dr. W. v. Gutzeit, Secretär Wange, k. k. österr. Oberlieutenant Beckh-Widmanstetter, Dr. Goswin von der Ropp, Consulent Germann, Dr. Bornhaupt, Oberlehrer Bienemann, Dr. Romer in Buda-Pest, Pastor Keussler zu Serben, Makler Frantzen, Syndikus Schmid in Pernau, Dr. Waldhauer, Professor Dr. Grewingk, v. Sänger auf Pernigel, Coll.-Ass. Pohrt, Prof. J. v. Sivers, Baron Funck, Ingenieur Stieda, Frau von Stäcker geb. Bergmann, Fräulein Holst.

Aus der Zahl der Mitglieder schied einer der Principale der Gesellschaft durch den Tod aus: der Herr Rathsherr Consul Kriegsmann.

Neu aufgenommen wurden als ordentliche Mitglieder die Herren: Oberlehrer Dr. Girgensohn, Dr. jur. Johann Christoph Schwartz, Dr. jur. Otto v. Veh, Rathsassessor Aug. v. Knieriem, Advocat Johann Adam Kröger, Cand. jur. Alexander Wilhelm Kröger, Carl v. Sänger auf Pernigel, Dr. jur. Joh. Büngner.

Zum correspondirenden Mitgliede wurde der Herr Bibliothekar Lossius in Dorpat ernannt.

Als Ehrenmitglieder proclamirt heute die Gesellschaft die Herren: Bischof Dr. Poelchau, zu den Stiftern der Gesellschaft gehörig, und die Herausgeber der Scriptores rerum Prussicarum Dr. Theod. Hirsch, Professor in Greifswald, Dr. Max Töppen, Gymnasialdirector in Greifswald.

Der Stand der Kasse wies gegen ein Saldo am 5. Dec. 1873 von 1450 Rbl. in Werthpapieren und 46 Rbl. in baarem Gelde am 5. Dec. 1874 einen Bestand von 1600 Rbl. in Werthpapieren und circa 77 Rbl. baar auf. An Jahresbeiträgen und Rückständen kamen 364 Rbl. ein, welcher Posten gegen 1873 eine Mehreinnahme von 56 Rbl. ausweist.

Nach Verlesung dieses Jahresberichts hielt Herr Stadtbibliothekar Berkholz einen Vortrag über den Inhalt der zur Ansicht der Versammlung vorliegenden fünf Bände der „Scriptores rerum Prus-

sicarum", wobei er vorzugsweise diejenigen Stücke dieser grossen und musterhaft ausgeführten Sammlung berücksichtigte, die von hervorragender Wichtigkeit für die livländische Geschichte sind. Die von ihm gezogene Parallele mit unseren „Scriptores rerum Livonicarum" und „Monumenta Livoniae antiquae" fiel zwar sehr zu Ungunsten der letzteren aus; doch, bemerkte er, verbleibe diesen livländischen Leistungen immerhin das Verdienst vorangegangen zu sein und eben dadurch sogar eines der Motive zur Herausgabe der „Scriptores rerum Prussicarum" abgegeben zu haben. Der Redner gab auch eine Uebersicht der anderweitigen historiographischen Leistungen der am heutigen Tage unter unsere Ehrenmitglieder aufgenommenen Herausgeber und ermangelte nicht des schon vor der Beendigung des Werkes verstorbenen dritten Arbeiters an demselben mit derjenigen Anerkennung zu gedenken, die auch er von unserer Seite verdient hat, — desjenigen unter den drei Herausgebern, der gerade zu der livländischen Geschichtsforschung und insbesondere zu unserer Gesellschaft in der nächsten Beziehung gestanden hat, — des so jung dahingegangenen Dr. Ernst Strehlke.

Zum Schluss lenkte Herr Berkholz noch die Aufmerksamkeit auf einen erst am vorhergehenden Tage nach Riga überbrachten und von der Gesellschaft angekauften Münzfund aus dem Kirchspiel Allendorf, der zusammen mit der ihn enthaltenden zinnernen Henkelkanne zur Ansicht der Versammlung ausgestellt war. Er besteht nach vorläufiger Durchsicht aus 2727 livländischen Schillingen, deren jüngste dem Jahr 1551 angehören, und wird, auch nach Ausscheidung überflüssiger Doubletten, immerhin noch zu einer höchst ansehnlichen Vermehrung unserer Münzsammlung gereichen. Die Gesellschaft ist dem Herrn Pastor Meyer zu Allendorf für die Vermittlung des Ankaufs zu grossem Danke verpflichtet.

Ausserdem waren auch noch zur Ansicht ausgelegt die vor Kurzem auf einer Wiener Versteigerung für das hiesige städtische Münzcabinet acquirirten Münzen und Medaillen, zu welchem Zwecke ein patriotischer Mitbürger die Summe von 1500 Rbl. dargebracht und die Museums-Inspection den Herrn Cand. jur. Anton Buchholtz nach Wien entsandt hatte. Bekanntlich waren es die grossen und werthvollen Münzsammlungen der Herren Minus in Riga und Preiss in St. Petersburg, die dort unter den Hammer kamen. Vermittelst der erwähnten patriotischen Darbringung ist es möglich

gewesen, eine bedeutende Anzahl von livländischen Münzen und Medaillen, die noch sowol dem städtischen Münzcabinet als auch dem unserer Gesellschaft fehlten, für das Land ihres Ursprunges zu retten. Von eigenthümlichem Interesse ist dabei der Umstand, dass einer der vorzüglichsten Concurrenten des rigaschen Delegirten ein Beauftragter des in Oesterreich noch fortbestehenden Deutschen Ordens gewesen ist. So manchen Streit haben die Stadt Riga und der Deutsche Orden vor Zeiten auf blutigen Schlachtfeldern ausgefochten, den jüngsten in einem Wiener Auctionslocale.

Nach einer anderen Seite hin will es auch dem Referenten scheinen, dass die Grenzen in der That zu weit gezogen sind: nämlich in Betreff der Gelegenheitsgedichte. Vielleicht nirgends in der Welt blüht diese Sorte mehr als gerade in den Städten unserer Ostseeprovinzen:

„Da fällt kein Sperling vom Dach,
„So schallt ihm eine Nänie nach.

Und zu den Nänien noch die Hymenäen und die Gratulatorien bei jedem Anlass! Der Katalog der Russica aber hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle diese Eintagsfliegen, so viele ihrer da waren, zu verzeichnen. Man verfolge nur z. B. die seitenlang fortlaufenden Ordnungswörter „Am", „Bei", „Zum", „Zur". Es soll nicht geleugnet werden, dass auch dieser Theil der Arbeit durch die darin enthaltenen biographischen Data gelegentlich seinen Nutzen haben könne. Aber wenigstens fällt in die Augen, wie viel sich dadurch der Katalog hinsichtlich seines sonstigen Anspruchs auf Vollständigkeit vergeben hat. Die verzeichneten baltischen Gelegenheitsgedichte sind offenbar grösstentheils nur solche, die als Pflichtexemplare der Druckereien in den letzten Decennien eingekommen sind. Hinsichtlich älterer Zeiten herrscht eigentlich bittere Armuth im Vergleich zu dem, was die Localbibliotheken Riga's, Mitau's und Revals in dieser Branche aufzuweisen haben, während dieselben doch sonst fast in gar keiner Beziehung mit der Korffschen Sammlung zu wetteifern vermögen. Schwerlich hätte man Unrecht gethan, an diesem Punkte eine tactvolle Beschränkung auf das historisch Wichtigere, je nach der Dignität der angesungenen Personen, eintreten zu lassen.

Berichtigungen.

In Bezug auf die Arbeit des Herrn C. Russwurm: „Claus von Ungern“ haben wir im Nachfolgenden eine Anzahl Schreib- und Druckfehler zurechtzustellen. Erstere erklären sich daraus, dass der Herr Verfasser, durch ein Missverständniss dazu veranlasst, vorausgesetzt hatte, dass er das Manuscript vor dem Abdruck desselben noch einmal zurückerhalten würde, während letztere dem Umstand zuzuschreiben sind, dass er während des Drucks im Auslande weilte und daher nicht in der Lage war, die zweite Correctur selbst zu lesen.

S. 309 Z. 7 lies Beute statt Leute.
S. 313 Z. 19 lies vor Pedua statt von Pedua.
S. 315 Z. 3 lies 1252 statt 1262.
S. 316 Anm. 5 lies 91 b statt 916.
S. 317 Anm. 3 u. 4 wiederholen unnöthig Bekanntes.
S. 322 ff. Soneborg ist mehrmals Soneberg oder Sonneburg genannt, desgl. Uxküll sehr verschieden geschrieben.
S. 324 Z. 4 von unten lies Ansverus statt Aasverus.
S. 325 Z. 27 lies Wennegarn statt Wennegam.
S. 328 Z. 5 von unten lies bevehlich statt beuehnlich.
S. 328 Z. 4 von unten lies auch endlichen statt Auchendtlichen.
S. 328 Z. 2 von unten lies rechen statt rechnen.
S. 328 Z. 1 von unten lies nach geburlicher statt nachgeburlicher.
S. 329 Z. 20 lies Soneborg statt Arensburg.
S. 332 Z. 2 von unten lies Schkanzek (Щелкаловъ).

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Februar 1875.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Es darf kaum nöthig erscheinen, an die Wichtigkeit gerade des Kartoffelconsums bei der Branntwein-Production zu erinnern, sie ist begründet in dem Umstande, dass grosse Landstrecken sich zum Getreidebau sehr wenig, für den Kartoffelbau aber vorzüglich eignen; gäbe es nun keinen Branntweinsbrand, so müssten derartige Ländereien unbebaut liegen bleiben, da die Kartoffel wegen verhältnissmässig geringen Werthes im Vergleich zu Volumen und Gewicht nur eine sehr geringe Transportfähigkeit besitzt, zudem nur bei wärmerem Wetter also schlechteren Wegen verführt werden kann. Sie ist begründet ferner in dem Umstande, dass selbst im Getreideboden die gleiche Bodenfläche ungleich mehr Nährstoffe in Form von Kartoffeln hervorbringt als beim Getreidebau, daher der Branntweinertrag von Kartoffeln bei gleicher Bodenfläche mehr als dreimal so hoch ausfallen muss, als wenn dieselbe Fläche mit Weizen, d. h. dem am nächsten stehenden Getreide, bebaut gewesen wäre. Endlich ist der Verbrauch der Kartoffel bei der Branntwein-Production insofern von Wichtigkeit, als die Schlempe wegen ihrer chemischen Zusammensetzung ein sehr viel gesunderes Viehfutter bildet, als die Kartoffel in rohem Zustande.

Wenn in Kurland das Verhältniss zwischen verbrauchten Kartoffeln und Getreide von $54_{/9}$ zu $45_{/1}$ kein sehr günstiges genannt werden kann, so ist dafür eine entschiedene und starke Steigerung des Kartoffelverbrauches gegenüber dem Getreideconsum in den letzten Jahren zu constatiren.

In Livland ist der Kartoffelconsum während der ganzen Periode ein ungleich stärkerer, im Durchschnitt waren von 100 Pud Maischmaterial nur $25_{/55}$ Getreide und $74_{/45}$ Kartoffeln.

Für Estland liegen uns leider die betreffenden Zahlen nicht vor, so müssen wir uns auf den Vergleich Kurlands mit Livland beschränken.